Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

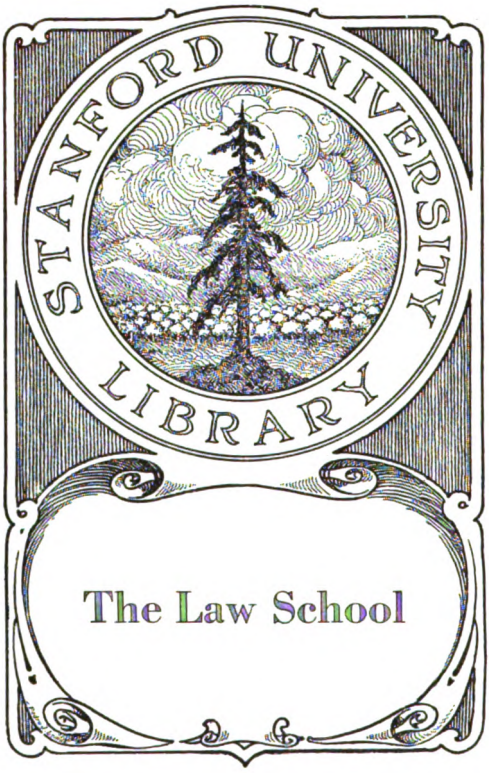

Digitized by Google

FN
C115
V.37

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), Ph. Zorn (Ansbach)

von

Th. Niemeyer.

XXXVII. Band.

1927

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

Bull. = Bulletin de l'Institut intermédiaire international.
BG. = Berufungsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.C. = Code Civil (Napoléon).
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal du droit international (früher *Clunet*, jetzt *André-Prudhomme*).
I.P.R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Rev. = Revue de droit international privé (früher *Darras*, jetzt *De Lapradelle*).
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
Riv. = Rivista di diritto internazionale *(Anzilotti)*.
R.G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille*, jetzt *Marcel Sibert)*.
RG. = Reichsgericht.
V.V. = Vertrag von Versailles.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

365211

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXVII. Bandes.

Abhandlungen. Seite

Niemeyer, Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts 1—10
Hettlage, Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre 11—88
Beyer, Systematische Untersuchungen über das Fremdenrecht . . 89—120
Tafel, Das internationale Recht der Nordsee . . . . . 121—292
Verdroß, Staatsgebiet, Staatengemeinschaft und Staatengebiet . . 293—305

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des Auslegungsschiedsgerichtes, eingesetzt durch das Londoner (Dawes-)Abkommen vom 9. August 1924 . . . . . 306—320
1. Schiedsspruch vom 24. März 1926 . . . . . 306—315
2. Schiedsspruch vom 29. Januar 1927 . . . . . 315—320
Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes . . . . . 321—367
Spruch (Arrêt) vom 26. Juli 1927 . . . . . 321—344
Spruch (Arrêt) vom 7. September 1927 . . . . . 345—367

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 367—391
Litauen . . . . . 392—393
Oesterreich . . . . . 393—394
Schweiz . . . . . 395—403

Berichte über Kongresse, Konferenzen usw.

1. International Law Association . . . . . 404—407
2. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht . . . . . 407—408
3. Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft im Haag . . . . . 408—409

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau . . . . . 409—422
II. Bücherbesprechungen . . . . . 422—428
III. Bücheranzeigen . . . . . 429—430

Alphabetisches Sachregister . . . . 431—432

Digitized by Google

Digitized by Google

Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts.

Von **Th. Niemeyer**, Kiel.

Nachdem im Jahre 1814 *Friedrich Carl von Savigny* mit seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" der Kodifikation des Privatrechts in Deutschland entgegentrat, welche insbesondere von dem Heidelberger Professor *Anton Friedrich Justus Thibaut*, „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland" gefordert wurde, entbrannte hiermit ein Kampf, dessen Bedeutung für die positive deutsche Rechtsentwickelung und für die Entwickelung der rechtswissenschaftlichen Anschauungen in den Grundzügen allgemein bekannt ist und deren Schilderung darum hier überflüssig erscheint.

Nicht überflüssig aber wird es sein, auf die internationale Perspektive hinzuweisen, welche sich darbietet, wenn man die analogen Vorgänge in den romanischen und in den angelsächsischen Ländergebieten ins Auge faßt, welche sich in der Zeitspanne von etwa 1790 bis 1870 abspielten und deren wesentlicher Inhalt hier in wenige Worte zusammengefaßt sei.

In Frankreich sieht man die weit zurückreichenden Kodifikationstendenzen mit deren Sieg als Forderungen der Revolution zum denkbar stärksten Erfolg gelangen, indem die Napoleonische Kodifikation die „*coutumes*" im Norden, das römische Recht des „*Breviarium*" im Süden wegfegt. Dadurch ist man in Frankreich wie in den unmittelbar oder mittelbar von der Napoleonischen Kodifikation erfaßten Nebengebieten, des Kodifikationsproblems sozusagen ledig geworden. Man spricht nicht

Digitized by Google

davon. Man hat kein Interesse und denkt nicht daran, die das deutsche Nachbarvolk und eine Reihe anderer germanischer Völker in und außer Europa bewegende Frage nach dem „Beruf der Zeit für die Gesetzgebung" zu verfolgen. Die „*Cinq Codes*" sind das gesetzgeberische Evangelium.

Ganz anders sieht es in den angelsächsischen und in den ibero-amerikanischen Ländern aus.

Seit 1786 predigte *Jeremias Bentham,* zunächst in England, dann auch in Nord- und Südamerika, die Kodifikationsidee, den Gedanken eines „*Pannomion*", die Kodifikation auf allen Rechtsgebieten, einschließlich des internationalen Rechts.

Benthams Bestrebungen blieben in England und in Nordamerika fast völlig erfolglos. Kanada und Louisiana adoptierten gemäß ihrer politischen und nationalen Beziehungen den Napoleonischen *Code Civil.* Im übrigen galt die Ungeschriebenheit wie des Staatsrechtes so auch des Privatrechtes, ja des Prozeßrechtes, als Palladium der Volkssuveränität, die Ablehnung der in der Kodifikation liegenden Fesselung, und vollends internationaler Normen als selbstverständlich und unabänderlich.

Dagegen fand der Kodifikationsgedanke in Süd- und Mittelamerika einen durstigen Boden in den um „Freiheit, Gerechtigkeit, Friede" kämpfend zur Existenz gelangten Neustaaten, welche in den Verfassungsurkunden, zumeist in den Jahren 1815-1825, später in zahlreichen Kodifikationen insbesondere des Zivil- und Handelsrechts, und von Anfang an auch in Projekten für eine gemeinsame panamerikanische überstaatliche Kodifikation die wahren Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden erblickten und erstrebten. Aus den Staatsumwälzungen selbst schöpften die Ibero-Amerikaner den Glauben an die Zeitgemäßheit ihrer Arbeit für Kodifikationen.

Es wäre eine reizvolle Aufgabe, zu zeigen, wie auch in europäischen Ländern romanischen Charakters außerhalb des Gebietes der französischen Kodifikation die Hinneigung zu Kodifikationen im Blut zu liegen scheint. Wenn Italien erst 1866, Portugal 1867, Spanien 1889 eine nationale Kodifikation

Digitized by Google

des bürgerlichen Rechtes gewann, so bilden diese Gesetzeswerke nur eine neue politische Phase in der Geschichte der Kodifikationswerke, welche seit dem 18. Jahrhundert in partikularer Gestaltung in diesen Ländern mannigfaltig in Geltung gewesen waren. Das Eingehen auf diese Erscheinungen würde aber über den Zweck hinausführen, um welchen es sich in den hiermit vorgelegten Erörterungen handelt.

Der hier verfolgte Zweck besteht in der Differenzierung der historisch, politisch, kulturell bedingten Stellungnahme der großen Völker- und Staatengruppen der gegenwärtigen Staatenwelt zum Kodifikationsproblem, und zwar in Hinsicht der Auswirkung dieser zunächst die innerstaatlichen Kodifikationen betreffenden Stellungnahme für die Kodifikation des Völkerrechts.

Es ist von vornherein klar, daß Völker und Staaten, welche den innerstaatlichen Kodifikationen Abneigung oder gar grundsätzliche Ablehnung entgegenbringen, für internationale Kodifikationen kein günstiges Vorurteil haben können. Die Geschichte der internationalen Seerechtsvereinheitlichung sowie der internationalen Wechsel- und Scheckordnung erhärtet dies. Daß andererseits auch die innerstaatlich kodifikationsfreudigen Länder, der Völkerrechtskodifikation stärkste Abneigung entgegenzubringen vermögen, bedarf keiner Darlegung.

Aber es ist dennoch für die jetzt so praktisch und dringlich wie nie zuvor auftretende Frage nach der Zeitgemäßheit und dem realen Wert der Völkerrechtskodifikation wichtig, sich klar zu machen, inwieweit aus der Geschichte des innerstaatlichen Kodifikationsproblems etwas für die Methode der Gegenwartsarbeiten auf dem Gebiete der Völkerrechtskodifikation zu lernen ist.

Man wird im allgemeinen geneigt sein, die Frage abzulehnen. Es scheint, daß das Bedürfnis nach national einheitlicher Kodifikation, welches in Italien, Deutschland, der Schweiz im Laufe des letzten Jahrhunderts zu Zivilrechtskodifikationen geführt hat, sowie das Gegenstück dazu, die Abneigung der angelsächsischen Völker gegen kodifikatorische

Digitized by Google

Fesselung, keine Analogien in Hinsicht der völkerrechtlichen Kodifikationsfragen finden.

Die Untersuchung der Frage nötigt sofort zu der Feststellung und Unterscheidung der Gesichtspunkte, unter welchen einerseits innerstaatliche, andererseits völkerrechtliche Kodifikation gewünscht oder abgelehnt wird, und hiermit sieht man sich auf die Vorfrage zurückgewiesen, was Kodifikation ist.

Wahrscheinlich ist die lateinische Wendung: *„novum codicem facere“* die älteste Form für die Sache. Doch kommt es auf die sprachliche Seite hier nur insofern an, als wir uns darüber verständigen müssen, was man unter Kodifikation verstehen kann und was wir, sachlicher Gemäßheit folgend, darunter verstehen wollen.

Jenes *„novum codicem facere“* stammt aus dem Bereich des Justinianischen Gesetzgebungswerkes, und in diesem Gesetzgebungswerk sind die klassischen Beispiele gegeben, an welche auch die heutige in internationaler Erstreckung zu bewirkende terminologische Verständigung am besten anknüpfen kann.

Die „Novellengesetzgebung“ *Justinians* hat — für wahrscheinlich alle Zeit — den Unterschied zwischen einerseits Kodifikation in dem Sinn einheitlicher, erschöpfender, ausschließlicher, alles ältere Recht mit einem Strich beseitigender Gesetzgebung, andererseits *„novellae leges“* im Sinn der Vervollständigung, Aufhebung oder Umänderung einzelner Vorschriften in die Technik der Gesetzgebung gebracht.

Die Rezeption des römischen Rechtes hat namentlich in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert zu einer nicht zu gleicher Bekanntheit und Anwendungsverbreitung gelangten terminologischen Gegenüberstellung, nämlich zu der Unterscheidung von Kodifikation und Inkorporation geführt, wobei im strengen Sinn unter Inkorporation die Zusammenstellung und autoritative Bekanntgabe aller in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, ohne irgendwelche inhaltliche Aenderung, bedeutet.

Ob die Inkorporation mit oder ohne redaktionelle Verarbeitung erfolgt, ist für den Begriff belanglos. Es ergibt

Digitized by Google

sich aber praktisch aus der Einbegreifung redaktioneller Umformung eine unverkennbare Flüssigkeit der Grenze zwischen Inkorporation und Kodifikation. Veränderung der Fassung eines Rechtssatzes ist fast unvermeidlich Veränderung seines Inhaltes[1]).

Trotzdem ist es für die praktische Verständigung, namentlich auch für das gegenwärtige Stadium der Vorarbeiten der Völkerrechtskodifikation nützlich, sich des Inkorporationsbegriffes zu erinnern.

Wenn man mechanische Inkorporation und redaktionelle Inkorporation unterscheidet, was zweckmäßig ist, so scheidet die mechanische Inkorporation, welche nichts wesentlich anderes ist, als das, was täglich im Buchhandel als „Sammlung sämtlicher Gesetze" über den und den Gegenstand unternommen wird, aus der gegenwärtigen Erörterung ganz aus.

Der Tatbestand redaktioneller Inkorporation aber läßt sich hiernach auch so charakterisieren, daß er eine im höchsten Maße konservative Kodifikation darstellt. Man kann als eine solche Inkorporation die Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909 bezeichnen, gemäß ihrer Einleitungsbestimmung, welche lautet: „*Les Puissances Signataires sont d'accord pour constater que les règles contenues dans les Chapitres suivants répondent, en substance, aux principes généralement reconnus du droit international*". Diese Formel entspricht der Präambel der Deklaration, welche den Zweck der Konferenz dahin bezeichnet: „*de déterminer les principes généralement reconnus du droit international*"[2]). Man wird sich vergegenwärtigen müssen, daß der konservative Gesichtspunkt bei den redaktionellen Inkorporationen nur als leitendes subjektives Motiv des Gesetzgebers (d. h. bei internationalen Kon-

---

[1]) Daher muß Einsprachigkeit völkerrechtlicher Kodifikation erstrebt werden.

[2]) Die Präambel setzt hinzu: „*dans le sens de l'article 7 de la Convention signée à la Haye le 18 octobre 1907 pour l'établissement d'une Cour internationale des prises*". Der angezogene Art. 7 sagt aber nichts weiter als: ... „*la Cour applique les règles du droit international. Si des règles généralement reconnales n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité*".

Digitized by Google

ventionen der Vertragschließenden) zu werten ist, daß die Normsetzung aber dadurch nicht zu deklaratorischer Bedeutung abgeschwächt wird, vielmehr konstitutive Kraft hat[3]), also dann, wenn die legislatorische Sanktion ausbleibt, gar keine Kraft.

Insgesamt ergibt sich, daß die redaktionelle Inkorporation entweder eine referierende Lehrdarstellung ohne Rechtskraft, oder eine normsetzende, rechtsgestaltende Befehlerteilung mit voller und selbständiger Rechtskraft, also sachlich von der Kodifikation im engeren Sinn nicht unterschieden ist.

Den redaktionellen Inkorporationen der ersteren Art verwandt sind z. B. die Lehrbücher der Pandekten gewesen, welche nur das gewohnheitsrechtlich geltende Privatrecht römischen Ursprungs darstellen wollten und durch die von ihnen tatsächlich erlangte, an die Kraft eines Gewohnheitsrechtes angrenzende Autorität wie Gesetzbücher wirkten. Einzelne „Rechtsbücher" des Mittelalters hatten den gleichen Charakter.

Eine auf der Fortsetzung dieser Entwickelungslinie liegende Erscheinung sind Gesetzgebungswerke, welche in der Form von Lehrbüchern oder Rechtsbüchern entstanden und nachträglich entweder durch Anordnung eines Gesetzgebers oder durch Gewohnheitsrecht mit Geltungskraft ausgestattet sind.

Einen Schritt weiter führt der durchaus typische Tatbestand der gewohnheitsrechtlichen Rezeption fremder Kodifikationen, für welche nicht nur die Rezeption der Justinianischen Kodifikation die Beispiele liefert.

Um aber festen Boden für die Feststellung des Begriffs der Völkerrechtskodifikation unter den Füßen zu behalten, müssen wir von diesen Varianten, Neben- und Uebergangserscheinungen absehen und den Blick ausschließlich auf den Gesichtspunkt bewußter Rechtssetzung in Gestalt gesetzestechnisch

---

[3]) Für die Londoner Deklaration folgt daraus, daß sie, da sie nicht ratifiziert ist, keinerlei Geltungskraft erlangt hat, und nicht etwa das für sie gilt, was man im Privatrecht „Konversion" nennt, das heißt, daß, wie man versucht hat zu verfechten, ihre Normen zwar nicht kraft Vertragswillens konstitutiv, aber kraft Anerkennung deklaratorisch Rechtskraft erlangt hätten.

Digitized by Google

formulierter Rechtsbefehle generellen Charakters richten.

In dem hiermit definitionsweise umrissenen, noch immer sehr großen, Bereich der Rechtserzeugung hebt sich der Begriff der Kodifikation, wie er in der heutigen Anschauungs- und Ausdrucksweise verstanden wird, sicherlich nicht unter dem Kriterium der Universalität im Sinn quantitativer Erstreckung hervor.

Wie wir im innerstaatlichen Verhältnis von Kodifikationen des Obligationenrechts, des Handelsrechts, Wechselrechts sprechen, so nennen wir auch die vom *Institut de droit international* herausgebrachten bekannten wertvollen Ausarbeitungen des Kriegsrechtes Kodifikationsentwürfe[4]). In dem Gründungsstatut des *Institut de droit international* vom 10. September 1873[5]) heißt es *„L'Institut ... a pour but ... de donner son concours à toute tentative sérieuse de codification graduelle et progressive du droit international"*, und in demselben Sinn war das Wort *codification* auch zu verstehen in dem Namen und der Satzung der 1873 in Brüssel gegründeten *„Association pour la réforme et le codification du droit des gens"* (jetzt sich *„International Law Association"* nennend).

Das umfassende Studium der Geschichte des Kodifikationsgedankens und der Kodifikationswerke führt zu einer, abseits der künstlichen und gefährlichen Wege der Definitionen erwachsenen, innerlichen Einsicht in das organische Wesen der Kodifikationsidee, indem sich als sachlicher Kern aller jener Erscheinungen der Kulturgeschichte, welche wir heute mit dem Stichwort der Kodifikationen verbinden, das Folgende ergibt.

Es ist das Bedürfnis nicht der juristischen Technik, sondern das lebendige, inkommensurable und organische Bedürfnis menschlicher Gemeinschaften nach einer verbrieften

[4]) *„Manuels d'Oxford"*, fertiggestellt in den Sessionen von Oxford: 1880 (Landkriegsrecht), 1913 (Seekriegsrecht).

[5]) *Annuaire de l'Institut de droit international, première année*, 1877 (Gand, Berlin, Paris), S. XXI.

Digitized by Google

und klaren rechtlichen Regelung bestimmter Lebensverhältnisse, welches zu dem Verlangen nach einer *magna charta*, einem *codex*, einem *jus certum et scriptum* führt. Das Verlangen des Handelsstandes war es, das zu dem *code de commerce* und zu den modernen Wechselordnungen führte und welches zu der internationalen Kodifizierung des Wechselrechtes drängte und drängt. Das Interesse der Gewerk- und der Knappschaften und deren Ausgleichung gegenüber anderen Interessen hat die modernen Berggesetze herausgebracht. Das solidarische Interesse der gesamten Arbeiterschaft der Welt fordert die internationale Kodifikation des Arbeits- und Arbeiterrechtes.

Die Substanz des Bedürfnisses ist in verschiedenen Fällen verschieden. In der Geschichte war wiederholt die Befreiung der breiten Volksschichten von der undurchsichtigen und unübersichtlichen juristischen Kunst einer die Rechtspflege als Monopol ausübenden Priesterschaft oder Zunft das leitende Moment in einer Kodifikationsbewegung. In Rom waren die *pontifices*, in Deutschland seit der Reformationszeit die „*doctores juris utriusque*" die verhaßt gewordenen Träger eines solchen Geheimrechtes. Bei der preußischen Kodifikationsbewegung von 1740 bis 1794, welche den Namen der Fridericianischen trägt, und bei verwandten Bewegungen in anderen Ländern war der Leitgedanke die von dem aufgeklärten Absolutismus in weiser Politik dem Rechtsbedürfnis des Volkes entgegengebrachte Maxime „*justitia fundamentum regnorum*". In anderen Fällen steht die Unerträglichkeit der örtlichen Rechtszersplitterung, die Vielheit und Verschiedenheit kleiner Rechtsgebiete im Vordergrund. Auch die sich daraus entwickelnde juristische Rätselwelt der „*collisio statutorum*" mit ihren Hasardspielen und Widersinnigkeiten kommt in Betracht. Als mächtigstes Motiv für vereinheitlichende Kodifikationen hat sich der Gesichtspunkt nationaler Rechtseinheit erwiesen, im Napoleonischen Regime zur Idee imperialistischer übernationaler Rechtseinheit potenziert.

Angesichts der historischen Vielfältigkeit der angedeuteten Triebfedern der Kodifikationsbewegungen muß vor allem festgestellt werden, daß das Bedürfnis inhaltlicher Veränderung

Digitized by Google

nicht zu den das Kodifikationsproblem charakterisierenden Momenten gehört. Das ist leicht zu erklären. Denn daß das bestehende Recht in seinem gesamten Inhalt so schlecht sei, daß es ganz und gar umgeändert (nicht etwa nur revidiert und auf Reformbedürftigkeit geprüft) werden müsse, ist wohl niemals ernsthaft gewünscht worden, sondern höchstens als karikaturhafter Ausdruck politischer Tendenzen oder unbeherrschter Mißlaunigkeit laut geworden.

Dagegen muß nun aber folgendes positive und innerliche Moment als kennzeichnendes Attribut der echten Kodifikationen ans Licht gestellt werden, welches nicht als Inhalt oder Motiv des Kodifikationspostulates, sondern als die Erfüllung dieses Postulates, die Herstellung des erstrebten Gesetzeswerkes typisch begleitendes und das Wesen der Kodifikation betreffendes und bestimmendes Moment erscheint.

Kodifikation ist keine Mosaikarbeit. Man kann tatsächlich ein Gesetzgebungswerk allerdings derart herstellen, daß man den Stoff in eine — beliebig große oder kleine — Zahl von Einzelmaterien teilt und jede derselben einzeln bearbeitet und regelt, um schließlich die Teile äußerlich, in Teile, Titel und Paragraphen geordnet zusammenzustellen. Das Ergebnis ist dann aber keine Kodifikation, sondern eine Inkorporation. Damit eine echte Kodifikation geschaffen werde, muß eine methodische Einheit das Ganze beherrschen.

Es ist für das Wesen der Kodifikation nicht erforderlich, daß man zeitlich von der Einheit ausgeht, also sozusagen mit einem „allgemeinen Teil" beginne. Es ist denkbar, daß die methodische Einheit der Arbeit dadurch gewährleistet ist oder für gewährleistet gilt, daß dieses Einheitliche und Allgemeine als Gemeingut feststeht. Auch kann man die Einheit in der Form herstellen oder herzustellen vermeinen, daß das Kodifikationswerk in dieser Hinsicht auf ein anderes, analoges Kodifikationswerk Bezug nimmt, oder auch auf eine anerkannte Doktrin oder Tradition verweist. Spezialkodifikationen, wie die Handelsgesetzbücher, sind auf diese Weise behandelt worden.

Digitized by Google

Aber irgendwie muß das Werk den Charakter der einheitlichen methodischen Durcharbeitung für sich in Anspruch nehmen.

Für die Kodifikation des Völkerrechts muß die Erwägung der vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkte der Problemstellung als schlechterdings unumgänglich bezeichnet werden.

Man wird sich fragen müssen, welches die Gemeinschaft ist, aus deren Lebensverhältnissen das Bedürfnis der Kodifikation hervorgeht. Ist es die Gemeinschaft aller Staaten? Ist es die Gemeinschaft bestimmter Staatengruppen? Ist es die Gemeinschaft von Völkern? Oder ist es sowohl die Gemeinschaft von Staaten als die Gemeinschaft von Völkern? Oder ist es schlechthin die Gemeinschaft der Menschen?

Man wird ferner fragen müssen, welches die Substanz des Bedürfnisses ist. Ist es das Bedürfnis der Vereinheitlichung, das Bedürfnis der Behebung bestehender Zweifelhaftigkeit, oder ist es die Forderung der Schaffung einheitlich neuen Rechtes? Oder aber ist es das Bedürfnis, daß überhaupt erst eine Rechtsordnung geschaffen werde? Und warum dies? Nur wegen des *„La paix par le droit"*? Oder dies in Verbindung mit Ausbau der Wohlfahrtspflege?

Diese Gedankengänge weiter zu führen wird einer ferneren Abhandlung vorbehalten.

Abschließend sei hier noch einmal an die *Savigny*'sche Formulierung vom Beruf der Zeit für die Kodifikation angeknüpft, mit dem Hinweis darauf, daß zweierlei Fragen in der *Savigny*'schen Formel verbunden sind, nämlich erstens, ob die Zeit die Aufgabe der Kodifikation in dem Sinn habe, daß das Bedürfnis reif geworden sei zur Lösung; zweitens, ob die Zeit fähig sei, die Aufgabe zu lösen.

Digitized by Google

Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre.

Von Dr. **Karl Hettlage**, Köln.

Motto: Der Tag wird kommen, da das Recht Souverän der Welt ist.
Mirabeau.

Gliederung:

I. Einleitung.
II. Begriff der Intervention.
III. Völkerrechtsdoktrin der Intervention in der Geschichte.
IV. Die Intervention in der modernen Völkerrechtslehre.
1. Das Nichtinterventionsprinzip.
2. Die Notwendigkeit einer beschränkten Zulassung der Intervention aus der Idee der Völkergemeinschaft.
a) Völkergemeinschaft, Souveränität und Intervention.
b) Die Gründe der Intervention und ihre rechtliche Würdigung.
3. Die Gestaltung der rechtlich zulässigen Intervention.
V. Völkerbund und Intervention.
VI. Schluß.

I. Einleitung.

Die auch heute noch junge Wissenschaft des Völkerrechtes erlebte ihre Geburtsstunde unter den Nachwirkungen großer zeitgeschichtlicher Ereignisse; es scheint wie ein Verhängnis über ihr zu stehen, daß der Strom des Zeitgeschehens seitdem rastlos an den Grundlagen dieser jungen Wissenschaft gezerrt hat; jeder Stoß eines großen historischen Ereignisses hat immer wieder die Axt gelegt an die Wurzeln des in mühevoller Kleinarbeit gewordenen und gewachsenen Baumes systematischer Erfassung der Tatbestände des internationalen Staatenlebens. Die Völkerrechtswissenschaft ist einer jener Zweige der Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft, deren Fundament vom Wechsel der Grundanschauungen über Wesen und Sinn des Lebens im einzelnen Individuum wie in der Gemeinschaft der Menschen ergriffen und erschüttert wird. Die allgemeine Philosophie wie die Rechtsphilosophie im besonderen treten im Wechsel ihrer Anschauungen an keine andere Disziplin des Rechtes (Rechtssystemes) mit dem gleichen wuchtigen Anspruch auf Anerkennung als neue Norm menschlichen Tuns und Unterlassens heran, wie an das Völkerrecht. So ist denn der junge Boden der Völkerrechtswissenschaft zu einem dankbaren Gebiet geistiger Durchpflügung geworden, wird es noch lange Zeit dauernd bleiben, ehe dieser Boden pflückreife Frucht als lohnendes Verdienst mühevoller Säemannsarbeit schenken wird.

Seit dem großen Zeitengeschehen des Krieges von 1914-1918, des Weltkrieges, hat sich denkender menschlicher Geist, der nicht darauf verzichten wollte, die Notwendigkeit eines stärkeren organisatorischen Zusammenschlusses der Staatenwelt auch wissenschaftlich-systematisch zu erfassen, der Untersuchung des allen Völkern gemeinsamen und sie verbindenden Ideengutes des internationalen überstaatlichen Rechtes in besonderem Maße zugewandt, zur Eindämmung der soeben verglühenden geistigen und wirtschaftlichen Weltkatastrophe, zur Linderung ihrer zerstörenden Wirkungen und zur Vermeidung ihrer möglichen Wiederkehr. Was sich in der Sphäre des Politischen zur Idee des Völkerbundes und zur Idee der „Vereinigten Staaten von Europa" verdichtete, was praktisch-politisch in der Schaffung des Versailler Völkerbundes und in großen Vertragswerken seinen Niederschlag fand, mußte auch in dem Ideenkreise des Völkerrechtslebens seine Auswirkungen finden. Und hier war vor allem der Souveränitätsbegriff der Gabelpunkt, wo es galt, für die einen, altes Erkenntnisgut umformend neu zu formen, für die anderen, es über Bord zu werfen und von Grund auf eine neue Fundamentierung des gesamten Völkerrechts zu versuchen. Dadurch mußten aber notwendig die meisten der völkerrechtlichen Einzelprobleme eine ganz andere Struktur erhalten, und wesentlich neue Beziehungspunkte mußten sich dieser neuen Betrachtungsweise bieten.

Digitized by Google

Diese Fernwirkungen geistiger, z. T. revolutionierender Neuorientierung hinsichtlich des Interventionsproblemes aufzuzeigen, ist der Versuch, der im folgenden unternommen werden soll.

II. Begriff der Intervention.

Der wissenschaftlich begrifflichen Erfassung stellt sich die Intervention in doppelter Form dar: einmal als eine Erscheinungsform historisch-politischen Geschehens in den Beziehungen der Staaten zueinander, zum andern als ein Begriff des Völkerrechtslebens, das heißt der rechtlich geordneten Beziehungen der Völker zueinander. Wie bei allen Begriffen gerade des Völkerrechtes der Rechtsbegriff scharf von dem politischen Begriffe gesondert werden muß, — soweit man von einer festen politischen Begriffsbildung überhaupt reden darf, auch im Bereiche der Politik als Wissenschaft, — so auch hier.

Als politische Erscheinungsform kennzeichnet sich die Intervention ganz allgemein als die tatsächliche Einmischung eines Staates in die ihm fremden Angelegenheiten eines andern Staates (*Strisower,* Wörterbuch I, 581). Das Zusammenleben der Staaten in einer auch noch so lose gefügten internationalen Gesamtheit bringt aus wirtschaftlichen und anderen Lebensbedingungen heraus die Notwendigkeit mit sich, daß der eine Staat für Handeln und Nichthandeln des andern ein kritisches Auge hat, der eine Staat aus eigenen Interessen heraus eine Beeinflussung der fremdstaatlichen Willensbildung anstrebt; und zwar wird dieses Interesse je nach der mehr oder weniger starken Möglichkeit der stärksten Entfaltung aller seiner Lebensfunktionen graduell differenziert sein. Wie menschliche individuelle Lebenserfassung undenkbar ist ohne den Begriff des „Andern", so ist auch die des Staates aus seiner bloßen Existenz neben andern Organisationsformen menschlichen Gemeinlebens logisch zwingend gehalten, mit eben diesen „Andern" sich in korrespondierende Beziehung zu setzen. Außer dieser logischen und ökonomisch-sozialen Notwendigkeit wird politische Zielsetzung den Grad des Interesses am fremdstaatlichen Lebenskreise bestimmen; das Interesse und die Beeinflussungsmöglichkeiten des

Digitized by Google

Staates aber werden Richtung und Intensität seines Vorgehens festlegen.

Eine bloße Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten macht aber die Intervention noch nicht aus; wenn auch aus der Begriffsbildung Werturteile ethischer oder rechtlicher Art ausscheiden müssen, so ist doch als rechtlich-politischer Begriff der oben gekennzeichnete zu allgemein gehalten. Die Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten muß einerseits eine gebieterische sein, zum andern sind eigene Angelegenheiten eines Staates, die zugleich solche eines andern Staates sind, keine fremden Angelegenheiten, eine Einmischung in sie darf begrifflich also auch nicht als Intervention bezeichnet werden.

Ein gütliches Einschreiten, das zur Durchsetzung eines Interesses entgegen oder ohne Rücksicht auf den Willen des gegnerischen Staates erfolgt — vielfach Interzession genannt —, entbehrt noch des erforderlichen Zwangscharakters (cf. so schon *Vattel, Droit des gens*, Buch I, § 37). Ein solch gütliches Einschreiten kann in verschiedenen Formen des diplomatischen Verkehrs erfolgen, sei es als Note an den betreffenden Staat oder an die Oeffentlichkeit, sei es in den Formen der *„bons offices“* oder der *„médiation“* (allgemein bezeichnet als *„intervention pacifique ou à titre arbitral;* cf. *de Merville,* Gute Dienste, S. 8—10; *Schücking,* Das völkerrechttiche Institut der Vermittlung; *La Grande Encyclopädie,* vol. 20, p. 911 s.). Eine Untersuchung des Rechtsbegriffes der Intervention kann ihren Zweck einer möglichst einengenden und eindeutigen Festlegung nicht erreichen, wenn sie nicht andere Begriffe des Rechtslebens, die im Laufe wissenschaftlicher Forschung hinreichende Eindeutigkeit erlangt haben, heranzieht, um auf ihnen aufzubauen, indem sie Unterscheidungen von diesen aufzeigt. Es wird dabei auch unvermeidlich sein, die reiche Gedankenarbeit des Privatrechtes in einigen Begriffen (Betrug, Zwang, Drohung, Delikt) zu übernehmen, wobei aber nicht verkannt werden darf, daß gerade im Völkerrechte alle Lebensbeziehungen, zumal die der Staaten, in stetem Fluß sind und teilweise in ihren Begriffen eine so mannigfache Umbiegung erleiden, daß „die starre Systematik

Digitized by Google

der juristischen Begriffe durch elastische Dynamik ersetzt werden muß" (*Liszt*, 12. Aufl. 1925, S. 79).

Als Rechtsbegriff formulieren wir die Intervention als das objektiv gebieterische Eingreifen eines Staates in die ihm fremden Beziehungen zweier oder mehrerer anderer Staaten ohne die Zustimmung beider oder eines von ihnen und namentlich in die inneren Angelegenheiten eines Staates, ohne Rücksicht auf den Willen dieses Staates, in der Absicht, entweder den zeitigen Stand der Dinge in ihm aufrechtzuerhalten oder zu ändern. (Ähnlich die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller, wie *Geffcken* in Holtzendorffs Enzyklopädie IV, S. 131; *Martens-Bergbohm*, Völkerrecht, § 76; *Strisower* a. a. O., S. 586; *Resch*, Europäisches Völkerrecht, S. 42; *Liszt*, S. 64; *Strupp*, Grundzüge, S. 60; *Hatschek*, Völkerrecht, u. a. m.) In dem gleichen Sinn stellen die ausländischen Schriftsteller den Begriff fest. (So *Kebedgy* in *Théorie générale de l'intervention*, S. 6; *Redslob, Les grands principes*, S. 29; *Rougier, La Théorie de l'intervention humanitaire*, S. 68; *Hall-Higgins, Int. Law*, 8 ed., S. 337; *Louter*, I, S. 251; *Pradier-Fodére*, S. 551; *Westlake*, I, S. 305).

Es ist zunächst festzustellen, daß auf beiden Seiten Staaten als Beteiligte stehen müssen, oder richtiger: völkerrechtliche Rechtssubjekte. Die Einmischung von Privatpersonen in die Angelegenheiten fremder Staaten, wie sie Lord *Phillimore* erwähnt, gehört nicht hierher. (So auch *Louter*, I, S. 251, Note 1.) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle auf die Frage nach dem Wesen der völkerrechtlichen Rechtssubjektivität einzugehen. Grundsätzlich betrachten wir nur die Staaten als völkerrechtliche Rechtssubjekte, mit einer Ausnahme zugunsten der völkerrechtlichen Stellung des Papstes. Wichtig ist, festzustellen, daß den nationalen Minderheiten (auch in irgend einer organisierten Gemeinschaftsbildung) Völkerrechtssubjektivität nicht zugesprochen werden kann, wie es zuerst die Italiener seit 1850 etwa in der Theorie behauptet haben. Eine Einmischung in Angelegenheiten nationaler Minderheiten, in die ihnen von ihrem Staatsverbande gewährten Sonderrechte, bedeutet nach der zurzeit noch herrschenden Meinung regelmäßig

Digitized by Google

eine Intervention in die Angelegenheiten dieses Staates, aus der nur der betroffene Staat Rechtswirkungen ableiten könnte. Ebenso bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß für den Fall einer vertraglichen Zusicherung von bestimmten Rechten von Minderheiten eine Einmischung des „Mutterlandes" bei Nichteinhaltung solcher vertraglichen Bindungen keine Intervention ist.

Intervention im Rechtssinne ist ein Eingreifen in fremde Rechte; eine Einmischung, die nur mit politischen Mitteln, durch politische Schädigungen erfolgt, enthält an sich schon kein Unrecht und bedarf auch keiner Rechtfertigung; sie wird praktisch fast ständig geübt (vergl. *Strisower*, S. 582). *Strisower* meint, bloß politische Zwangsmittel würden nur dann eine Intervention bedeuten, wenn es ein selbständiges Recht auf Unabhängigkeit gäbe; da dem aber nicht so sei, bedeute ihre Anwendung auch begrifflich keine Intervention; ihm ist hierin beizustimmen.

Das Erfordernis der Beteiligung von völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeiten verbietet auch, Einmischungen der Zentralgewalt in einem Bundesstaate oder in einem Staatenbunde in die Angelegenheiten eines Gliedstaates als Intervention im Rechtssinne zu bezeichnen. Soweit sie ihren Rechtsgrund in der bundesstaatlichen oder staatenbündischen Organisation hat, ist sie Exekution. So war auch die gewaltsame Lösung der schleswig-holsteinischen Frage im Jahre 1864 trotz vieler Anzeichen einer Intervention eine Bundesexekution der deutschen Staaten gegen Dänemark. Das Gleiche gilt für alle völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, wie Kolonialgewalt, Protektorate, Suzeränitätsverhältnisse und Mandate, denn in diesen Fällen fehlt dem abhängigen Staate die eigene völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit; in der Regel dürfte ein Eingriffsrecht obendrein aus dem Unterwerfungs- (Protektorats-) Vertrage begründet sein.

Intervention ist nur die Einmischung in fremde Angelegenheiten. Es ist zunächst die Ansicht abzulehnen, fremde Angelegenheiten seien solche, an denen der Staat kein Interesse habe (so *Tenbaum*, Völkerrechtliche Intervention, 1918, a. a. O. S. 12); diese Formulierung ist einmal viel zu elastisch, un-

Digitized by Google

juristisch, zum andern wird sich niemals ein gesunder Verstand um Dinge kümmern und durch eigene Anstrengung sich für Ziele einsetzen, an denen er kein Interesse hat. Den Begriff „fremde Angelegenheiten" formulieren wir negativ dahin, daß er alles umfaßt, was im internationalen Rechtsleben nicht eigene Angelegenheit eines Staates ist; eigene Angelegenheiten eines Staates sind aber die, auf deren rechtliche Erfassung und zweckbestimmte Gestaltung er ein Recht, einen Rechtsanspruch hat, oder mit andern Worten: eigene Angelegenheiten eines Staates in seinem Verhältnis zu andern Staaten sind alle seine völkerrechtlich geschützten Interessen. In diesem Sinne spricht sich auch die in der Literatur herrschende Meinung aus (statt vieler *Heilborn,* a. a. O. S. 354; *Tenbaum,* S. 11; *Gareis,* S. 96; *Liszt,* S. 119ff.; *Berner,* Intervention, S. 341). Die eigentümliche Interventionsfrage tritt erst dann auf, wenn der andere Staat, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen anzutasten, nur mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät.

Aus dieser Feststellung folgt durch *argumentum e contrario,* daß es kein eigenes Interventionsrecht, kein Recht auf Intervention geben kann; denn im Falle einer Rechtsverletzung durch einen fremden Staat stellt sich die Einmischung des verletzten Staates als Durchsetzung eines durch die Verletzung entstandenen Anspruches auf Genugtuung dar [1]). Es ist damit notwendigerweise aber auch gesagt, daß es gegenüber völkerrechtlicher Anspruchsverwirklichung keine Gegenintervention geben kann, die etwa ihre Berechtigung aus der Verneinung des Anspruches herleiten könnte. Diese Feststellung ist hier nur rein begriffstheoretisch gemacht; es soll damit weder etwas über die Rechtsnatur der Intervention gesagt sein, noch irgend ein Rechtsprinzip (die Rechtswidrigkeit der Intervention) aufgestellt sein. Die Grenze zwischen eigenen und fremden Angelegenheiten im Staate zu ziehen, ist in vielen Fällen recht schwierig.

[1]) Auf die theoretischen Schwierigkeiten dieser Feststellung wird bei der Untersuchung über die Stellung der Intervention im System des Völkerrechts, insbesondere ihrer Stellung zu den Begriffen des Notrechtes und des Deliktes, näher einzugehen sein.

Digitized by Google

Bei dem ständig erstarkenden genossenschaftlichen Charakter der Völkergesamtheit, der unaufhaltbaren Fernwirkung ökonomischer und geistiger Ereignisse in einem Staate über seine Grenzen hinaus, wird man eher geneigt sein, den Kreis der eigenen Angelegenheiten, d. h. der völkerrechtlich geschützten Interessen eines Staates, auszudehnen, denn einzuengen. Daß das Eintreten eines Staates für seine Angehörigen im Auslande eine eigene Angelegenheit des Heimatstaates und somit keine Intervention ist, dürfte unbestritten sein. Ist das Eintreten eines Staates für seine stammverwandten, nicht seinem Staatenverbande angehörenden „Brüder", die als nationale Minderheiten in einem fremden Staate wohnen, noch eine eigene Angelegenheit des Mutterlandes? Meines Erachtens ist diese Frage auch heute noch nicht zu bejahen, mag auch das Nationalitätenprinzip in der Völkerrechtsordnung als Idee Anerkennung gefunden haben.

Die auch in der Theorie immer stärker werdende Tendenz, den Staatsbegriff und den Begriff der Nation möglichst ineinander greifen zu lassen (*Strisower*, Krieg- und Völkerrechtsordnung, S. 125, Anm. 41; dort auch Schrifttum), will die Einmengung zugunsten von Konationalen gestatten oder in einem solchen Falle keine Intervention sehen. Wenn auch *Hatschek* (Völkerrecht, S. 48) die nationalen Minderheiten als „protegierte Völkerrechtsobjekte" bezeichnet und sagt, daß der Protektor zugunsten des protegierten Objektes, das der Gebietshoheit eines andern Staates unterliegt, „intervenieren" könne, so ist er doch der gleichen hier vorgetragenen Meinung, denn es geht aus seinen Ausführungen hervor, daß diese Intervention sich auf einen Vertrag stützen soll; wo er eine rechtlich zulässige Intervention sieht, sehen wir aber überhaupt keine Intervention, sondern nur völkerrechtliche Anspruchsverwirklichung. Aber auch dann, wenn kein Minderheitenvertrag zwischen dem Mutterlande und dem fremden Staate bestehen sollte, könnte man nicht ohne Grund geneigt sein, dennoch dem Mutterlande einen völkerrechtlichen Anspruch auf Sonderbehandlung der im anderen Staatenverbande lebenden Konationalen zusprechen zu sollen. Ueber den Umfang dieser völkerrechtlich zuzubilligenden Sonderbehandlung mag, je nach dem konkreten Tatbestande, ein Spielraum

Digitized by Google

für die Divergenz der Meinungen in der Lehre vom Minderheitenrechte bestehen.

Der Begriff der fremden Angelegenheiten und damit der Interventionsbegriff ist also möglichst eng zu fassen. Wenn *Liszt*, ausgehend vom Nichtinterventionsprinzip, meint, ausnahmsweise sei die Befugnis zur Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates gegeben durch ein von diesem vertragsmäßig eingeräumtes oder zwischen den Beteiligten vereinbartes Recht, so geht er von einem falschen Interventionsbegriffe aus; die Verwirklichung vertraglicher Zusicherung ist immer eine eigene Angelegenheit des Staates und schließt begriffsmäßig die Intervention aus, so daß die Frage nach der Rechtmäßigkeit der sogenannten Intervention hier gar nicht entstehen kann.

Fremde Angelegenheiten eines Staates sind zunächst die Angelegenheiten, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den einen nächstbeteiligten Staat beziehen, um dessen Verhalten oder um ein Verhalten in dessen Rechtsbereich es sich handelt und für die nach allgemeiner Anschauung nur sein Interesse und für deren Regelung nur sein Wille maßgeblich sein soll; wir nennen sie mit *Strisower* die inneren Angelegenheiten eines Staates. Handelt es sich aber um das Verhalten mehrerer Staaten oder in mehreren Staaten, oder um ein begründetes Interesse mehrerer Staaten, so sprechen wir von einer internationalen Angelegenheit, vom Standpunkt des einzelnen Staates von einer äußeren Angelegenheit. Die ältere Literatur neigt dazu, den Begriff der Intervention nur auf die Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates anzuwenden. So *Berner* a. a. O. und *Carnazzo Amari, Nouv. exposé du princ. de non-intervention*, S. 353: *„Intervenir c'est s'ingérer dans les affaires politiques intérieures d'un Etat étranger"*. *Rivier, Princ.*, I, 389, stellt Einmischung in innere und äußere Angelegenheiten richtig einander gegenüber, während *Strauch* [Zur Interventionslehre, 1879] den Hauptfall der Intervention in der Einmischung in äußere Angelegenheiten eines Staates sieht. Nach richtiger Meinung ist aber auch die Einmischung in internationale Angelegenheiten anderer Staaten seitens eines unbeteiligten dritten Staates Intervention.

Digitized by Google

Was aber den Begriff der Intervention ausmacht, ist der gebieterische Charakter des Einschreitens. Ein Einschreiten ist nicht nur dann gebieterisch zu nennen, wenn der handelnde Staat Gewalt anwendet oder ausdrücklich mit Gewaltanwendung droht, sondern schon dann, wenn — die Ernstlichkeit des Eingreifens natürlich vorausgesetzt — der aktive Staat seinem Willen über den entgegenstehenden Willen des betroffenen Staates das Uebergewicht geben will, mag eine Gewaltanwendung auch nur gedacht und gegebenenfalls als *ultima ratio* gewollt sein *„pour faire prévaloir la volonté étrangère sur la volonté nationale"*. So auch *Berner* in *Bluntschlis* Staatswörterbuch Bd. V, S. 341; *Geffcken* a. a. O., S. 131. Das Moment des Zwanges als ein wesentliches Merkmal des Interventionsbegriffes übersah *Hall (Internat. Law,* 7. Aufl.), wenn er die Intervention als ein bloßes *„interfere in the relations of two other states or in domestic affairs"* bezeichnet; in der 8. Auflage (S. 237) seines Werkes, die von *Higgins* besorgt ist, ist hinzugefügt: *„without the consent of both or either of them"* und *„irrespectively of the will of the latter"*. Die französische Literatur spricht bezeichnend von *„ingérance d'un Etat étranger agissant d'autorité"* (nicht etwa: *„par violence"; cf. Kebedgy* a. a. O., S. 29) oder von *„intervention autoritaire"*. Statt vieler *Redslob* a. a. O., S. 29. *Louter* a. a. O., I, S. 25, fügt in Anlehnung an *Pradier-Fodéré,* S. 551, hinzu: *„et cela contrairement à la volonté de ce dernier"*. Vgl. *de Floekher* a. a. O., S. 3. Autoritativ, gebieterisch bedeutet: ohne individuelle Legitimation durch Vertrag (*Ullmann* a. a. O., S. 459). Der intervenierende Staat richtet seine Forderung auf ein ganz bestimmtes Verhalten des andern Staates, ein Verhalten, auf das er rechtlich keinen Anspruch hat (*Heilborn* a. a. O., S. 354). Diese autoritative Einmischung kann verschiedene Formen und Grade in ihrer Durchführung zeigen. Die mildeste Form ist die Raterteilung, deren Zweck aber nicht allein ist, zu überzeugen, sondern auch eine unfreiwillige Rücksichtnahme (*intimidation discrète*) hervorzurufen; die rigoroseste Form ist die Anwendung von Waffengewalt, der Krieg; dazwischen liegen alle Möglichkeiten friedlicher Streiterledigung.

Digitized by Google

Es gibt in der Geschichte Beispiele dafür, daß der intervenierende Staat zu den Waffen greift, ohne daß der Gegner sich verteidigt und die Waffen gekreuzt werden; in einem solchen Falle ist der Kriegszustand nicht verwirklicht, denn er setzt Gewalt gegen Gewalt voraus. So besetzte z. B. die rumänische Armee im zweiten Balkankriege bulgarisches Gebiet, ohne daß Bulgarien Widerstand geleistet hätte.

Die Einteilung eines Staatsgebietes in Einflußzonen durch andere Staaten ist auch keine Intervention im völkerrechtlichen Sinne, solange sie die Hoheitsrechte des fremden Staates nicht verletzt, denn die beteiligten außenstehenden Staaten verpflichten sich nur, sich gegenseitig bei ihren Unternehmungen politischer oder wirtschaftlicher Natur nicht zu belästigen. Als Beispiel mag die Einteilung Persiens in Einflußzonen durch England und Rußland im Jahre 1907 dienen; es ist in dem fraglichen Vertrage ausdrücklich festgestellt, daß die Unabhängigkeit und Integrität des Landes respektiert werden (*Strupp, Documents*, II, S. 191 ff.).

Da die Intervention bewußte und gewollte Beeinflussung des fremdstaatlichen Willens ist, so ist sie begriffsmäßig durch das Einverständnis des betroffenen Staates ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß dieses Einverständnis nicht erzwungen oder erschlichen ist. Bei der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates ist das Fehlen oder das Vorhandensein der Zustimmung im allgemeinen leicht festzustellen. Bei der Einmengung in die internationalen, äußeren Angelegenheiten eines Staates ist durch die Zustimmung des Staates, zu dessen Gunsten interveniert wird, die Intervention als Rechtsbegriff den anderen Beteiligten gegenüber ausgeschlossen; je nach der Sachlage wird man vielleicht von Intervention im politischen Sinne sprechen können. Es ist schon deshalb kein einleuchtender Grund vorhanden, den Interventionsbegriff auf diesen Fall auszudehnen, weil einmal die Angelegenheit im Augenblicke der Zustimmung eines der beteiligten Staaten aufhört, für den intervenierenden Staat eine fremde zu sein und zum andern der intervenierende Staat den Rechtsgrund seiner Intervention von dem Rechtsgrunde des einwilligenden Staats ableitet und keine besondere rechtliche Begründung seiner Einmischung erforderlich ist. Geht der inter-

Digitized by Google

venierende Staat gegen den Willen aller beteiligten Staaten vor oder macht er seine Entschließungen in jeder Beziehung von dem Willen der anderen Staaten unabhängig, so wird man mit Fug von einer Intervention in äußere Angelegenheiten sprechen dürfen. So stellt die Bestimmung des Art. 80 des V.V. und Art. 88 des Vertrages von St. Germain trotz ihrer sehr vorsichtigen und verklausulierten Abfassung, durch welche die Feindbundstaaten die Vereinigung von Deutschland und Deutsch-Oesterreich unmöglich machen wollen, auch wenn beide Länder eine solche Vereinigung wünschen sollten, einen typischen Fall einer echten Intervention in internationale Angelegenheiten dar. Davon, daß diese völkerrechtswidrigen, politischen Ziele ihren Niederschlag in einem Vertrage gefunden haben, und von der Erörterung sich möglichenfalls daraus ergebender Schritte soll an dieser Stelle abgesehen werden.

Inwieweit darf man aber von einer Intervention in innere Angelegenheiten sprechen, wenn der Eingriff eines Staates nur mit Zustimmung eines Staatsorganes, einer Partei oder einer sonstigen Gruppe in dem betreffenden Staate erfolgt? Die recht umfangreiche und verschieden gerichtete Literatur behandelt diese Frage fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Einmischung; für unsere begriffstheoretische Erörterung handelt es sich hier aber darum, festzustellen, wann durch die Zustimmung eines solchen Teiles des betroffenen Staates das Moment der Eigenmacht und des Zwanges beseitigt wird, so daß im Rechtssinne nicht mehr von Intervention gesprochen werden darf. Dabei sind wir uns darüber klar, daß das Fehlen des Momentes der Eigenmacht die Einmischung noch nicht zu einer völkerrechtlich zulässigen macht[2]). Das Schrifttum will teilweise bei Anrufung durch eine Partei die Einmischung eines ursprünglich nicht beteiligten Staates ohne jede Einschränkung gestatten, welches „Recht" denn auch von Lord *Palmerston* 1855 verkündet wurde (siehe

[2]) Es scheint mir ein Hauptmangel des ganzen Schrifttumes zur Frage der Intervention zu sein, daß man die Untersuchung viel zu sehr auf die Frage nach der rechtlichen Erlaubtheit abstellt, und dabei die klaffende Verschiedenheit der Ergebnisse durch den Mangel eines hinreichend eingeengten und eindeutigen Interventionsbegriffes zum größten Teile mit verursacht ist.

Digitized by Google

Wheaton-Dana, §76). Eine andere Gruppe will ein Einmischungsrecht zugunsten der im Rechte befindlichen Partei anerkannt wissen, wie *Martens* (§§ 74, 76, 81) und *Heffter-Geffcken* (§ 46), gegen die sich wiederum *Despagnet* (S. 194) wendet. Genau betrachtet liegt aber in all diesen Fällen gar keine Intervention vor. Die Zustimmung etwa einer nach innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Rechte befindlichen Partei stellt noch nicht die Zustimmung des Staates dar, und solange der Staat in seinen wesentlichen organisatorischen Einrichtungen besteht, kann der größte innerpolitische Wirrwarr nicht eine Partei oder Gruppe zur Abgabe von den Staat bindenden Willenserklärungen legitimieren. Für die Frage, wann eine erklärte Zustimmung als von dem fraglichen Staate abgegeben betrachtet werden kann, muß die moderne Theorie der Staatsrechtslehre zu Hilfe genommen werden. Im Falle einer Revolution würde die anrufende Kundgebung des bisherigen Inhabers der Staatsgewalt die Intervention nicht ohne weiteres autorisieren, dieser muß vielmehr auch tatsächlich noch im Besitze der Staatsgewalt sein, anderenfalls ist er völkerrechtlich nicht mehr legitimiert. Wenn *Bluntschli*, § 476; ebenso *Berner*, S. 351; *Woolsey*, § 42; *Hall-Higgins*, S. 302 meint, daß die Anrufung durch den bisherigen rechtmäßigen Inhaber der Staatsgewalt dartue, daß er nicht mehr im tatsächlichen Besitze der Staatsgewalt sei, so ist (mit *Strisower*) dafür zu halten, daß dann niemals eine Anrufung wirksam sein könnte, somit im Falle innerstaatlicher Wirren jede fremde Einmischung eigenmächtig sei. Wenn *Strisower* jedoch meint, daß der päpstliche *Syllabus Errorum* nur in bezug auf eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten auf Anruf einer Gruppe von der Verwerflichkeit des Nichtinterventionsprinzips spreche (*Enzyklika* vom 8. Dezember 1864, positio 62; als *error* wird dort bezeichnet: „*proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu*"), so gibt er m. E. diesem Satz eine zu enge Auslegung; denn der *Syllabus* hat die Intervention nicht nur im Falle des Anrufes durch eine Partei nach moralischen Gesichtspunkten für zulässig erklären wollen, sondern hat, aus einer grundsätzlichen Stellungnahme heraus handelnd, den Kreis der

Digitized by Google

Zulässigkeit einer Intervention weiter stecken wollen. Die damaligen zeitgeschichtlichen Ereignisse und die Vorgeschichte des *Syllabus* sind Beweis dafür.

Das Erfordernis des eigenmächtigen Vorgehens und des Fehlens der Zustimmung des betroffenen Staates ergibt als notwendiges Postulat zum Begriffe der Intervention, daß eine erteilte Zustimmung weder erzwungen noch betrügerisch erschlichen sein darf.

Daß eine erzwungene Zustimmung keine rechtlich beachtenswerte Willenserklärung ist, bedarf keiner besonderen Begründung; denn für den autoritativen Charakter einer Einmischung macht es nichts aus, ob eine formale Einwilligung vielleicht der Erlangung günstigerer Bedingungen aus politischen Opportunitätserwägungen dient oder ein flammender Protest die Antwort auf das Vorgehen des intervenierenden oder eine Intervention beabsichtigenden Staates ist. Für die Festlegung des Rechtsbegriffes der Intervention kann natürlich eine seitens des betroffenen Staates nachträglich erfolgende freiwillige „Genehmigung" das ursprünglich vorhandene Moment der Eigenmacht nicht beseitigen, und auf das Vorgehen des sich einmischenden Staates wird nach wie vor der Begriff der Intervention in unserer Formulierung anzuwenden sein. Ebensowenig kann eine erschlichene, durch betrügerisches Manöver erwirkte Einwilligung rechtliche Bedeutung haben, was die einschlägige Literatur bislang allgemein übersehen hat. Die von *Redslob,* S. 511, angeführten Beispiele sind schief und treffen unsern Fall nicht.

Es könnte die Frage entstehen, ob eine Intervention durch Unterlassen begrifflich möglich ist. In den bisherigen Ausführungen ist stillschweigend davon ausgegangen worden, daß der intervenierende Staat irgend eine Aktivität gegen einen andern Staat entfaltet. Wenn ein Staat innerhalb seiner Hoheitssphäre Handlungen duldet, die gegen die Unabhängigkeit und die innere oder äußere Unversehrtheit eines andern Staates gerichtet sind, etwa die Vorbereitung einer Revolution im Nachbarstaate, so ist dies noch keine Intervention. Erst wenn diese Handlungen zu einer konkreten Gefahr für den andern Staat werden, darf man von Intervention sprechen. Denn eine Einmischung durch

Digitized by Google

Unterlassen bedarf ebenso des gebieterischen, autoritativen Charakters, wie diejenige durch Handeln. Ist die Einmischung des Staates in diesem Falle auch keine unmittelbare, so daß von Eigenmacht und Zwang in seinem Verhalten nicht gesprochen werden kann, so macht er dennoch die Gewalttaten oder die Vorbereitungen dazu durch Individuen auf seinem Staatsgebiete zu seinen eigenen, mit dem Ziele, seinem Willen über den entgegengesetzten Willen des betroffenen Staates das Uebergewicht zu geben. Ein Unterlassen kann also auf diesem mittelbaren Wege alle hier entwickelten Begriffsmerkmale der Intervention enthalten; daß eine solche Intervention an sich noch nicht völkerrechtswidrig ist, kein *delictum per omissionem* ist (wie das *Redslob*, S. 511, behauptet), vielmehr die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit jeder Intervention aus ihrer Rechtfertigung, aus ihrem Grunde zu beantworten ist, sei hier nebenbei erwähnt. Als Beispiel für eine Intervention durch Unterlassen mag das Verhalten der Vereinigten Staaten dienen, die es in den Jahren 1896—1898 zuließen, daß See-Expeditionen gegen die spanische Herrschaft in Cuba auf amerikanischem Staatsgebiete ausgerüstet wurden. Zieht man als weiteren Fall den Alabama-Fall und die Washingtoner Regeln hier an, so zeigt sich deutlich die enge Beziehung zwischen der Intervention durch Unterlassen und dem Neutralitätsrechte.

Nachdem nunmehr der Begriff der Intervention mit genügender Präzision formuliert und eindeutig genug festgestellt ist, wird es unsere Aufgabe sein, zunächst in einem ideengeschichtlichen Teile die Geschichte der völkerrechtlichen Lehrmeinungen über Wesen und Rechtsbedeutung der Intervention kurz zu skizzieren, alsdann in einem rechtstheoretischen Teile die Stellung der Intervention als Rechtsinstitut im Systeme des Völkerrechtes und die Stellung der modernen Völkerrechtslehre zur Frage der Zulässigkeit der Intervention zu zeigen, um mit der Beleuchtung der Interventionsfrage unter dem Gesichtspunkte der überstaatlichen Organisation (Völkerbund) als Sonderfrage zu schließen.

Digitized by Google

III. Völkerrechtsdoktrin der Intervention in der Geschichte.

Gegenstand des historischen Teiles dieser Untersuchung soll die Darstellung der völkerrechtlichen Lehrmeinungen über die Intervention im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sein, wie sie sich in der Literatur der einzelnen Epochen spiegeln; es soll der Versuch gemacht werden, einen monographischen Ausschnitt über die Intervention aus der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft zu geben. Es wird von den beiden Komponenten, die die „Geschichte des Völkerrechts" bilden, der äußeren politischen Entwicklung der Staatenwelt einerseits und der inneren Entwicklung menschlichen Geistes andererseits, nur die letztere hier behandelt, weil sie bislang in der Frage der Intervention keine Spezialuntersuchung erfahren hat, obwohl gerade sie in eine rechtswissenschaftliche Behandlung dieser Frage hineingehörte, und weil zum andern über die äußere politische Entwicklung der Interventionsfrage die einschlägige Literatur umfangreiche Nachweisungen bringt. Es sei hier vor allem auf die ausgezeichnete Darstellung bei *Calvo, Droit international,* S. 238—304, verwiesen und auf *Redslob, L'histoire des grands principes du droit des gens,* S. 141, 235, 265, 307, 362, 368, 372, 408, 501, 508 und jeweils ff. Aus der ideenmäßigen Verbundenheit und Homogeneität eines jeden Zeitabschnittes in allen seinen Kulturerscheinungen erklärt es sich aber, daß diese völkerrechtlichen Lehrmeinungen in engem inneren Zusammenhange mit dem politischen Zeitgeschehen stehen, daß sie vielfach das Spiegelbild ihrer Zeit sind. Wenn der Völkerrechtswissenschaftler und der Staatsmann den gleichen Gedanken formulieren, der erstere als Satz rechtlichen Sollens, der zweite als „Prinzip" politischen Wollens, so kann deshalb dem Wissenschaftler, der in und aus dem s. Zt. eigentümlichen geistigen Koordinatensystem seine Erkenntnisse schöpft, nicht der Vorwurf des beschränkten Blickes gemacht werden, wie es manchmal unter dem Schlagwort der „gouvernementalen Jurisprudenz" geschieht, wenn auch die wissenschaftliche Er-

Digitized by Google

kenntnis eines über den geistigen Horizont seines Zeitalters hinausschauenden Kopfes um so höher anerkannt werden muß.

Solange im Altertum und im Mittelalter das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter, selbständiger Staaten nicht anerkannt war, konnte die eigentliche Frage nach den rechtlichen Beziehungen der Staaten zueinander nicht entstehen. Das Problem des Völkerrechtes tauchte deshalb erst auf, nachdem in dem Zusammenbruche des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als der Fortsetzung der Idee des *Imperium Romanum* die Idee des einen großen Weltreiches ihr Ende gefunden hatte und aus den Trümmern neue Staatengebilde neben dem Kern des alten Deutschen Reiches erstanden. Vgl. *Niemeyer,* Völkerrecht, S. 47, und die aphoristischen Bemerkungen von *Gagern*'s Kritik des Völkerrechtes, 1840, S. 63. Mögen die machtpolitischen Ziele dieser neuen Staaten auch auf die Vorherrschaft unter den übrigen gerichtet gewesen sein, so war doch im Augenblicke ihres tatsächlichen Nebeneinanderbestehens das Bewußtsein der Selbständigkeit jedes Einzelnen gegeben, das nach außen hin nicht nur in dem politischen Prinzip der Unabhängigkeit seine praktische Auswirkung, sondern ebenso als rechtliche Maxime in der Bildung des Souveränitätsbegriffes seinen Niederschlag fand.

Die Bildung des Begriffes der Souveränität aber konnte erst die Frage der Intervention in unserem heutigen Sinne entstehen lassen. Erst nachdem der Florentiner *Niccolo Machiavelli* (1469—1527) das Buch von der Herrschaftsgewalt des Fürsten (*Il principe,* Rom 1532) geschrieben hatte und nachdem der Franzose *Jean Bodin* (1530—1596) in seiner Schrift vom Staate (*De la république* 1576, lateinisch *De re republica* 1586) als Erster die Souveränität als staatsrechtlichen Begriff in die wissenschaftliche Begriffswelt eingeführt hatte, konnte die im historisch-politischen Geschehen sich zeigende Einmischung eines Staates in fremdstaatliche Angelegenheiten als eine Rechtsfrage auftauchen. Denn nur wo selbstbewußte Staaten nebeneinanderstehen, kann der eine Einschränkungen der Freiheit des andern fordern und gewähren; nur im Verhältnis gleichberechtigter Staaten besteht die Solidarität der Interessen, die historisch und theoretisch allein zur Aufstellung von einschränken-

Digitized by Google

den Rechtssätzen führen konnte. Solange man die selbstherrliche Alleinherrschaft eines einzelnen Staatsgebildes als Ziel historischer Entwicklung und politischen Wollens propagierte, konnte die Rechtsfrage im Staatsleben nicht gestellt werden; jede Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten lag deshalb außerhalb rechtlicher Erfassung und Wertung.

Die literarischen Untersuchungen über die Anwendung des Rechtsgedankens auf die Beziehungen der Völker gingen aus von der Darstellung der durch die Solidarität der Interessen am meisten nach Beschränkung der Gewalt schreienden Beziehung der Staaten: von der Humanisierung des Krieges durch Rechtsbindungen, nahmen also ihren Ausgang von religiös-sittlichen Prinzipien, nicht von politisch-völkerrechtlichen.

Die vor *Hugo Grotius* (1583—1645) lebenden Schriftsteller griffen aus der Fülle internationaler Probleme immer nur Einzelfragen heraus, ohne den inneren Zusammenhang zu erkennen und ohne eine Systematisierung des Stoffes zu versuchen. *(Rivier, Note sur la literature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius,* 1883.) Den Gegenstand dieser Spezialuntersuchungen bildete in erster Linie das Kriegsrecht, so vor allem bei *Grotian* (Dist. I, cap. 9), bei *Albericus Gentilis* (1552—1608) und *Franziscus Suarez* (1548—1617) sowie bei *Thomas von Aquin* in seiner Untersuchung über das *bellum justum et injustum.* Später traten dann noch Einzeluntersuchungen hinzu über Repressalien, Neutralität, Frieden, Rang, Präzedenz der Staaten, Gesandtschaftsrecht, Zeremoniell, und zu Beginn des 30jährigen Krieges im Anschlusse an aktuelle politische Ereignisse über die Freiheit der Meere, deren Behandlung *Hugo Grotius* zur systematischen Darstellung des *jus gentium* hinführte.

Von der Intervention als einer Erscheinung des alten Feudalsystemes braucht hier nicht gesprochen zu werden; sie gehört dem Lehnrechte des Mittelalters als Staatsrecht mit stark privatrechtlichen Anschauungen an.

Es ist auffallend, daß unter allen diesen Spezialuntersuchungen sich keine Monographie über die Interventionsfrage findet, um so mehr da die gebieterische Einmischung in die inneren

Digitized by Google

und äußeren Angelegenheiten fremder Staaten zu den Selbstverständlichkeiten der Staatenpolitik bis in die Neuzeit gehörte. Dies hat einen doppelten Grund. Zunächst konnte, wie das Problem des Völkerrechtes, so auch die Frage der Intervention als Rechtsfrage erst im Augenblicke der Entstehung unabhängiger Staaten als Rechtsproblem sich rechtlicher Beurteilung darbieten; zum zweiten mußte der damaligen Betrachtungsweise die Intervention als gewaltbegleitete Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten sich als in ihrem Wesen identisch mit dem Kriege darbieten, da man die Gewaltanwendung zur Ausgleichung eines Interessenkonfliktes als stärkstes gemeinsames Kennzeichen sah und da man infolge dieser begrifflichen Gleichsetzung sich *nicht* darüber klar wurde, daß, wenn auch der Krieg aus jedem Grunde begonnen werden konnte, so doch nicht die Intervention selbst nach der damaligen Auffassung aus jedem Grunde rechtmäßig erscheinen brauchte. Als selbständige Rechtsfrage tauchte die Intervention erst auf mit der Anerkennung eines Grundrechtes der Staaten auf Unabhängigkeit, gegen das sich zwar Krieg wie Intervention richten, wobei aber zu sagen ist, daß die Intervention nur eine sich rechtlicher Erfassung darbietende Berührung von Rechten zweier Staaten gegeneinander ist, während der Krieg nur eine Form zur Erledigung von Interessenkonflikten ist, die, als beherrscht von dem Prinzip der Gewalt und der stärkeren Faust, wohl auch heute noch nicht als ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten bezeichnet werden darf. Der Begriff der Intervention sagt etwas über die Art der rechtlichen Beziehungen zweier Staaten, er bezeichnet ein Institut des Völkerrechtes, wie es etwa die Begriffe Notstand, Repressalie, Verjährung uud Ersitzung tun, was vom Kriege nicht gesagt werden kann. Die Intervention ist das primäre Rechtsverhältnis, der Krieg das sekundäre Gewaltverhältnis, das ohne irgend eine Verwurzelung in einem primären Rechtsverhältnisse nicht etwa bloß den Charakter der Unrechtmäßigkeit trägt, sondern als solches vollständig außerhalb des Rahmens völkerrechtlicher Erfassung liegt, es sei denn, daß man als einen Völkerrechtssatz formulieren will: Gewalt ist Unrecht. Weder

Digitized by Google

braucht Krieg Intervention zu sein — ist es sogar meistens nicht —, noch ist Intervention notwendig Krieg.

Diese rechtliche Inkongruenz von Intervention und Krieg verkannten aber nicht nur die vorgrotianischen Schriftsteller, auch *Grotius* selbst übernahm die gleiche irrige Voraussetzung. Von dieser Gleichsetzung der Begriffe Intervention und Krieg geht er aus, wenn er in lib. II, cap. XXV, § 8 seines Hauptwerkes *„De jure belli ac pacis"* die Frage untersucht, ob ein Krieg gerecht sei, der von einem Staate begonnen wird zum Zwecke der Befreiung der in einem andern Staate unterdrückten Untertanen dieses fremden Staates, eine Frage, die man heute als die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit der *„intervention humanitaire"* bezeichnen würde. Wenn man die Intervention als einen zwischen Krieg und Frieden liegenden Zustand ansehen will, so verneint *Grotius* ausdrücklich die Möglichkeit der Intervention, wenn er unter Berufung auf *Cicero* (*Philippica octava caput primum*) sagt (lib. III, cap. XXI, § 1): *inter bellum et pacem non est medium. „Est et illud controversum, an iusta fit belli causa pro subditis alienis, ut ab iis arceatur imperantis injuria."* *Grotius* verneint diese Frage, indem er ausführt, daß *„ex quo civiles civitates institutae sunt, certum est, victoribus cujusque speciale quoddam in suos jus quaesitum"*. Aus dieser Begründung und noch mehr aus der Bezugnahme auf *Eurypides Heraclides* (Vers 143, 144: *„Δίκαιοι δ' ἐσμεν οἰκοῦντες πόλιν, αὐτοὶ καθ' αὑτοὺς κυρίους κραινειν δίκας"*) ergibt sich, daß er zwar das Problem, den Eingriff in die dem betroffenen Staate allein vorbehaltene Rechtssphäre gesehen hat, aber unsystematisch ohne Bezugnahme auf einen Souveränitätsbegriff, der nur angedeutet wird durch die Wendung *iudiciorum summam potestatem legum et magistratum creandorum ius*. Dies geht noch mehr hervor aus der Glosse *Cocceiis* zu dieser Stelle, der ihr durch Zurückgreifen auf Parallelerscheinungen im Nebeneinanderleben der Individuen in der Familie eine patriarchalisch-patrimoniale Interpretation gibt.

Für unsere Untersuchung ist es hier unerheblich, ob *Hugo Grotius* die Lösung eines Problemes nun zunächst aus den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechtes — *ius gentium* —,

Digitized by Google

das dem den Menschen innewohnenden Geselligkeitstriebe entspringt, oder aus den Grundsätzen des gewillkürten Völkerrechts (*quod inter populos versatur*) versucht; nur auf die Fragestellung nach dem Begriffe und der Rechtsnatur der Intervention kommt es hier an, nicht auf die Rechtsquelle, aus der man die Erkenntnis und Rechtfertigung von Völkerrechtsgrundsätzen nimmt zur Lösung der wissenschaftlich formulierten Frage. Der Streit der naturrechtlichen und der positiven Völkerrechtslehre darf daher unerörtet bleiben.

Ansätze zur Klärung der ganz allgemein formulierten Frage, wieweit ein Staat in die Verhältnisse eines anderen Staates eingreifen dürfe, finden sich bei den älteren Schriftstellern meist an den Stellen, an denen sie die „demütigende Unbill von ungleichem Bund und Schirm oder Protektion" (*Gagern* a. a. O., S. 70) unter die kritische Lupe rechtlicher Betrachtung nehmen. So spricht *Grotius* (I. cap., III, § 21 und XV, § 7, 1—2) von diesen Unbillen als *„partitio summi imperii"* oder *„imminutio imperii"* und führt geschichtliche Beispiele an. Er stellt damit indirekt den bei ihm positiv noch nicht ausgesprochenen Grundsatz von der natürlichen Gleichheit und gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten auf. In ähnlicher Weise ist auch bei *Wolff* (§ 399) durch *argumentum e contrario* ein solcher Grundsatz als völkerrechtlich anerkannt zu finden, wenn er den zu einem Protektoratsvertrage gezwungenen Staat als *pars inferior, pars indignior* bezeichnet; ebenso bei *Leibnitz*, wenn er sagt: *„Personam iuris gentium habet, cui libertas publica competit, ita ut in alterius manu ac potestate non sit, sed per se ius armorum foederumque habet"*. Ueberall nur Andeutungen, die zudem mehr als politische Prinzipien denn als Fundamentalsätze beginnender Völkerrechtslehre zu betrachten sind.

Auch die Erörterung der am häufigsten sich zeigenden Ursache zu Einmischungen (Kriegen), des den eigenen Staat gefährdenden Machtzuwachses eines andern Staates, konnte die älteren Völkerrechtslehrer nicht zur Anerkennung eines mit dem Anspruche unbedingter Geltung auftretenden Völkerrechtsprinzipes von der Unabhängigkeit der Staaten bringen; durch die

Digitized by Google

Brille politischer Betrachtungsweise, teilweise noch durch die Verknüpfung mit ethisch-naturrechtlichen Anschauungen verzeichnet, sahen sie die Tatbestände der Intervention viel zu allgemein und unjuristisch. Trotzdem zeugt es von der erstaunlichen Fähigkeit des großen Holländers, rein tatsächliches Geschehen in seiner rechtlichen Bedeutung zu erfassen, wenn er sagt (*Grotius, I, 1, 7*): *illud verum minime ferendum est, quod quidam tradiderunt, iure gentium arma recte sumi, ad imminuendam potentiam crescentem, quae nimium aucta nocere potest. Fateor in consultationem de bello et hoc venire, non sub ratione iusti, sed sub ratione utilitatis. Sed ut vim pati posse, ad vim inferendam ius tribuat, ab omni aequitatis ratione abhorret. Ita vita humana est, ut plena securitas nobis nunquam constet. Adversus incertos metus a divina providentia et ab innoxia cautione, non a vi praesidium petendum est.* Diese prägnanten Sätze, in denen scharf geschieden wird zwischen dem, was recht und dem, was nützlich ist, könnten ebensogut in einer modernen Untersuchung über die Frage nach der Zulässigkeit der Intervention wegen Gefährdung des internationalen Gleichgewichtes stehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß *Hugo Grotius* das Problem der Intervention als Antithese zum Prinzip der staatlichen Unabhängigkeit zwar gesehen hat, daß er aber eine Lösung auf dem irrigen Wege der Koordination mit dem Kriege versucht, und auch dieses ohne hinreichend scharfe Herausarbeitung der Begriffe.

Während *Grotius* bei der Behandlung völkerrechtlicher Fragen ein doppeltes Völkerrecht unterschied, einerseits das auch den natürlichen Grundsätzen entsprechende Naturrecht *(ius gentium)*, d. h. von Ort und Zeit unabhängiges, in der Brust jedes Rechtsgenossen schlummerndes und nur zu weckendes Recht (*Strupp* a. a. O., S. 29), andererseits das unter den Völkern gewillkürte positive Recht *(quod inter populos versatur)*, versuchen die Erben seines wissenschaftlichen Werkes von nur einem dieser Gesichtspunkte ausgehend, eine Grundlegung systematischer Völkerrechtswissenschaft zu finden. Der Brite *Zochaeus* (*Zouch*, 1589—1660) legte nur dem Positiven un-

Digitized by Google

mittelbar verbindliche Kraft bei in seinem durch logische Schärfe sich auszeichnenden Buche: *iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio 1650;* während er das sogenannte natürliche Recht nur als eine Quelle rationaler Erkenntnis philosophisch-ethischer Grundsätze und als solche nur als subsidiäre Quelle geltenden Rechtes gelten lassen will. Hingegen behauptet *Samuel Freiherr von Pufendorff* († 1694) in seiner Untersuchung über das Naturrecht (1660, 1672, 1673) die Identität dieses Naturrechtes mit dem natürlichen Völkerrechte und leugnete damit formal das Dasein eines besonderen positiven Völkerrechtes. Diese Spaltung in der Grundanschauung vom Wesen des Völkerrechtes besteht bis in unsere Tage, natürlich mit manchen Differenzierungen, fort. In der Frage der Intervention ist diese Verschiedenheit der Betrachtungsweise nicht so sehr für den Begriff der Intervention, wohl aber für die Entscheidung der Frage nach ihrer rechtlichen Zulässigkeit von Bedeutung. Daß die Intervention als gewaltbegleitete Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten dem Prinzip der staatlichen Unabhängigkeit entgegensteht, anerkennen beide Richtungen, denn dieses Prinzip ist für beide ein allgemeingültiges; damit ist das Problem der Intervention der positivrechtlichen wie der naturrechtlich-idealistischen Schule gleichermaßen gestellt. Diese Lösung des Problemes muß aber je nach dem Standpunkte des Beobachters zu verschiedenen Ergebnissen führen. Die positiv-rechtliche Schule kann eine solche Einmischung nur in den Fällen als berechtigt gelten lassen, in denen sie auf Grund des Staatenkonsenses durch Vertrag oder auf Grund eines in beschränktem Umfange anerkannten Notstandes (Selbsthilferechtes) als Ausfluß des durch das bloße Dasein dem Staate gegebenen Selbsterhaltungsrechtes erfolgt (vergl. *Gareis* a. a. O., S. 232). Die naturrechtlich-idealistische Auffassung wird den durch die positiv-rechtliche gezogenen Kreis rechtlicher Zulässigkeit der Intervention erweitern; aus ethischen Prinzipien heraus wird sie geneigt sein, z. B. die Intervention zugunsten der Humanität, zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichtes als rechtlich gestattet anzuerkennen. So weist denn auch die Literatur seit *Grotius,* im

Digitized by Google

besonderen aber seit *Vattel*, diese Verschiedenheit der Meinungen auf. Im einzelnen diese Anschauungen von der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention hier zu zeichnen, würde zu weit führen; wir beschränken uns darauf, zu untersuchen, wie der Begriff der Intervention allmählich in der völkerrechtlichen Literatur Eingang gefunden hat.

Die Schriftsteller nach *Grotius* erkannten ebensowenig wie er selbst die besondere Stellung der Intervention im Systeme des Völkerrechtes; auch sie deuten bei der Darstellung des Kriegsrechtes das Phänomen der Intervention als das eines Sonderproblemes nur an. Der erste, der das Wort „Intervention" gebrauchte — auch noch in einer anderen Bedeutung als der heutigen — ist der Schüler *Christian Wolffs, Vattel* († 1767). Er ist der erste, der eine „Theorie der Intervention" aufzustellen versuchte, indem er schreibt (Buch I, § 37): *„Enfin toutes ces choses n'interessant qu'à la nation, aucune puissance n'est en droit de s'en mêler, ni le droit d'y intervenir, autrement que par ses bons offices, à moins qu'elle n'en soit requise, ou que des raisons particulières ne l'y appellent."* Als Rechtsgrund dieses von ihm aufgestellten Nichtinterventionsprinzipes stellt er in klaren Worten das mit dem Anspruche auf uneingeschränkte praktische Geltung auftretende Prinzip von der Unabhängigkeit der Staaten auf: *c'est une conséquence manifeste de la liberté et de l'indépendance des nations, qui toutes sont en droit de se gouverner comme elles le jugent à propos et qu'aucune a le moindre droit de s'en mêler du gouvernement d'un autre* (Buch II, § 54). An anderen Stellen behandelt er alle die Fälle der Intervention, wie sie ihm aus seiner praktisch-politischen Erfahrung gegeben waren; ein Souverän kann sich nicht zum Richter des andern machen (II, § 55); wenn ein Volk die Waffen erhebt gegen einen Unterdrücker, so erfordere es Gerechtigkeit und Edelmut, tapferen Leuten Hilfe zu leisten *(à secourir de braves gens)* und es sei gestattet, in diesen innerstaatlichen Konflikt sich einzumischen (*d'entrer dans la querelle;* II, § 56); nicht sei es statthaft, für oder gegen eine aufständische Partei zu intervenieren (III, § 296). Ganz modern klingen seine Ausführungen über die Zulässigkeit der Intervention

Digitized by Google

bei Störung des internationalen Gleichgewichtes, wenn er ausführt (III, § 49), daß Bündnisse das beste Mittel gegen Störungen dieses Gleichgewichtes seien, daß bei einem ungerechten Angriffskriege eines erstarkenden Staates die übrigen Staaten berechtigt seien, dem angegriffenen zu Hilfe zu kommen; im Falle eines gerechten Krieges aber seien die neutralen Staaten nur berechtigt, als Vermittler einzugreifen *(s'entremettre comme médiateurs)*[3]. Das Wort „Intervention" ist in zweifachem Sinne gebraucht, einmal (I, § 37) bezeichnet es die Einmischung in innere Angelegenheiten, zum andern das Eingreifen in die Beziehungen eines Staates zu einem dritten (III, § 49), die er beide als Erscheinungsformen des einen Begriffes der Intervention erkennt, von dem er aber nur sagt, daß er in seinem Kriterium die Antithese zum Grundsatze der staatlichen Unabhängigkeit sei; von einer systematischen Erfassung ist auch bei ihm keine Rede.

Wie dann seit *Vattels* Tod seine Terminologie wie auch seine Lehren von den späteren Völkerrechtswissenschaftlern aufgenommen und verarbeitet worden sind, und wie dazu das Interventionsproblem im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts bis auf unseren Tag immer neue wissenschaftliche Adspekte geboten hat, wird im folgenden bei den Einzelfragen ausgeführt werden.

IV.

Die Intervention in der modernen Völkerrechtslehre.

Es sei gestattet, dem Kernteil dieser Arbeit eine kurze Umschreibung seines Zweckes, eine wissenschaftliche Zielsetzung vorauszuschicken. Es soll der Versuch unternommen werden, einmal dem eingangs der Arbeit niedergelegten Begriffe der Intervention durch eine klar scheidende Gegenüberstellung mit verwandten Begriffen seinen Platz innerhalb des Systems des Völkerrechtes anzuweisen, zum andern dem an sich toten Begriffe der Intervention eine lebendige Funktion zu geben, indem

[3]) Genau die gleichen Erwägungen fanden in dem berühmten Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 in den Artikeln 10 und 11 ihren Niederschlag und zwar mit einer verblüffend ähnlichen Formulierung.

Digitized by Google

die Normen des Völkerrechtes ihn beseelen, mit anderen Worten: indem die Frage nach der Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit, die Frage der Rechtmäßigkeit der Intervention untersucht wird. Kurzum: die Aufgabe will in erster Linie eine kritisch-dogmatische sein.

Theodor Niemeyer hat im Jahre 1923 in seiner Untersuchung über die „Rechtspolitische Grundlegung der Völkerrechtswissenschaft" (Kiel 1923) die Ueberzeugung einer 30jährigen Beschäftigung mit der Praxis und mit der Wissenschaft des Völkerrechtes dahin formuliert, daß die Methode, die er als positive völkerrechtspolitische Methode bezeichnet, zur Geltung kommen müsse. In seiner geistvollen Schrift geht er davon aus, daß die Völkerrechtswissenschaft zu den eminent „praktischen" Wissenschaften gehöre (S. 5) und daß sie von ihrer nur „juristischen" (positivistischen) Auffassung hindränge auf eine Rückkehr zu der organisch-ethischen Auffassung (S. 9) und zugleich zu der Erstrebung eines zwar auf die sichere Basis des positiven Staatenkonsenses gegründeten (S. 17), aber von der Idee internationaler Kultur- und Rechtsgemeinschaft der Völker getragenen staatsvertraglichen, willensmäßig angewendeten Regelzwanges (S. 11). Für ihn ist der Begriff (und Inbegriff) des Völkerrechtes abhängig von dem Zweckgedanken, der allein eine Scheidung der Völkerrechtswissenschaft als Disziplin ermögliche.

In diesem Sinne umfaßt die Bezweckung der Völkerrechtswissenschaft jede Möglichkeit einer an die Wirklichkeit anknüpfenden Vergesellschaftung der Staaten und Völker gemäß dem Grundgedanken der rechtlichen Ordnung. Wie die soziologische Anschauungsweise, welche die neue Entwicklung der Rechtswissenschaft kennzeichnet, zu der Betonung der allgemeinen Zusammenhänge und zu dem Begriffe der Rechtspolitik geführt habe, so müsse auch diese Methode in der Völkerrechtswissenschaft zu entscheidender Bedeutung erhoben werden; die überkommene juristische Technik sei deshalb nur Mittel zum Zwecke, und es müßten die „sozialen Grenzmarken des Völkerrechtes" (Rechtspolitik und Ethik, Staatenpolitik und Staatengeschichte, Weltwirtschaftslehre, Völkerpsychologie u. a. m.) wissenschaftlich

Digitized by Google

gewürdigt werden, wenn das Recht und damit auch das Völkerrecht das soziale Ideal *(Stammler)* sein wolle. „Der Zweckgedanke der Völkerrechtswissenschaft läßt sich formulieren als Erforschung der Bedingungen eines dem Rechtsgedanken entsprechenden Verhältnisses der Staaten und Völker. Völkerrechtswissenschaft ist die Wissenschaft von den durch die Anwendung des Rechtsgedankens auf die internationalen Beziehungen gegebenen Problemen. Wir müssen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft treiben" (S. 23).

Unter diesen letzten programmatischen Satz will auch die folgende dogmatisch-kritische Untersuchung in Zielsetzung und Methode gestellt sein.

1. Das Nichtinterventionsprinzip.

Ehe auf die Untersuchung der Tatbestände eingegangen werden soll, bei denen eine Intervention berechtigt oder unberechtigt erscheint, sind die Meinungen vorweg zu beleuchten, die die Tatbestände der Intervention als außerhalb jeder rechtlichen Erfassung liegend auch jeder ernsten wissenschaftlichen Untersuchung und Wertung entzogen wissen wollen.

Wie im Laufe geschichtlicher Entwicklung die Wissenschaft mit der Fortbildung des Souveränitätsbegriffes zur Beschäftigung mit der Intervention als Rechtsproblem kam, so muß ebenso eine Untersuchung nach der systematischen Stellung und der Zulässigkeit der Intervention von dem Begriffe der Souveränität und damit von dem Grundsatze ihrer Unzulässigkeit ausgehen (Nichtinterventionsprinzip).

Das Nichtinterventionsprinzip in seiner konsequentesten Formulierung bedeutet die uneingeschränkte Selbstherrlichkeit (Autarkie) des Staates, wie nach innen so nach außen; wie es schon ***Wolff*** (*ius gentium*, 1758) formulierte: „Sich einmischen in die inneren Angelegenheiten anderer, welcher Art diese auch seien, heißt, sich der natürlichen Freiheit der Nationen entgegensetzen, welche in ihrer Ausübung unabhängig ist von dem Willen anderer Nationen; die Staaten, welche so handeln, handeln mit dem Rechte des Stärkeren." Und wieviel später wieder ***Günther*** in seinem Werke: „Von der Freiheit der Nationen,

Digitized by Google

ihre Handlungen nach eigenem Gefallen einzurichten", sagt: „Da die Völker von Natur unabhängig und einander völlig gleich sind, also keine Vorherrschaft, kein Gebot oder Verbot noch Strafe unter ihnen stattfindet, so folgt daraus vorzüglich der Grundsatz, daß jedes souveräne Volk und dessen Regent der Regel nach das Recht haben, die Handlungen und die Regierung des Staatskörpers nach eigenem Gutdünken einzurichten, ohne daß eine andere Nation befugt ist, sich da hineinzumischen, das handelnde Volk deshalb zur Rede zu stellen, sich zum Richter darüber aufzuwerfen oder eine Abänderung der getroffenen Veranstaltungen zu fordern: ein Grundsatz, den alle freien Völker ihres Vorteils wegen anerkennen." Dieses Nichtinterventionsprinzip, von *Fr. C. v. Moser* in seiner Abhandlung: „Von dem Rechte eines Souveräns und freien Volkes, den anderen wegen seiner Handlungen zur Rede zu stellen" (in dessen kleinen Schriften, 6. Bd. S. 287, bes. § 8 S. 289) als unantastbares und ewig unwandelbares Grundprinzip alles Völkerrechtslebens aufgestellt, fand in *Vattel* (*Droit des gens*, 1, II, cap. IV, §§ 54—56) und in *Wolff* (cap. II, §§ 256, 269) ebenso entschiedene Vertreter, wie es sie auch noch unter modernen Schriftstellern gefunden hat. Es seien nur genannt: *Pradier-Fodéré*, S. 547; *Vernon-Harcourt* („*intervention and revolution: its essence is illegability and its justification*"); *Nys*, S. 230; *Strupp*, S. 59 ff. und im Prinzip auch *Louter*, 1920, S. 258 (*il n'existe pas de droit d'intervention et celui-ci doit plutôt être stigmatisé du non d'attentat brutal contre les bases du droit*); *Vergé, Notes sur Martens „Précis du droit des gens moderne"*, Bd. I, S. 210; *Casanova* (*Diritto intern. lez. 5, vol. I pag. 83*); *Carnazza Mari* (*Nouv. exposé du principe de non-intervention in Rev. générale de legislation comparée*, Bd. V, [1873] S. 352—389, 531—565).

Diese Anschauung nimmt manche Berechtigung aus dem Gang der geschichtlichen Entwicklung. Die Intervention war immer ein wohlfeiles Mittel zur Erreichung rein politischer Ziele, mögen diese nun durch die Schlagworte des europäischen Gleichgewichtes, der Legitimität oder des Nationalitätenprinzips, gekennzeichnet sein. Immerhin aber ist die Aera, in der die

Digitized by Google

Intervention — ganz gleich aus welchem Grunde — zu den politischen Selbstverständlichkeiten gehörte, mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts abgeschlossen (vergl. z. B. die strenge Beobachtung des Nichtinterventionsprinzips durch die Großmächte bei Ausbruch des russisch-japanischen Krieges 1904), so daß damit die Forderung einer nach außen hin rechtlich vollkommen freien Souveränität der Staaten und damit ein uneingeschränktes Nichtinterventionsprinzip heute in der Politik als Zukunftsforderung nicht mehr besteht und in der Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen nur von einzelnen Außenseitern vertreten wird. Einige Autoren hat eine rein rechtsphilosophische Erwägung zur Anschauung von der unbedingten Rechtswidrigkeit der Intervention gebracht (*Brentano, Sorel, Pradier-Fodéré;* cf. *Louter,* S. 251, Anmerkung 2). Sie ließen sich von dem scheinbar konsequenten Satze leiten, daß es kein Recht geben könne wider das Recht. *„Il ne peut y avoir un droit à violer un droit absolu"*. Dieser Satz ist zunächst nicht uneingeschränkt richtig, denn solange es in der Welt die Möglichkeit von Interessenkollisionen gibt, solange wird die Notwendigkeit eines anormalen Verhältnissen gerecht werdenden Rechtssicherheitsventiles in der Form des Notrechtes, der Selbsthilfe, Berechtigung gegenüber fremden Rechtsgütern geben müssen; es muß aber weiter dahingestellt bleiben, was unter einem (subjektiven) Rechte im Völkerrechte zu verstehen ist, und ob es ein Grundrecht auf Unabhängigkeit im Völkerrechte überhaupt gibt; zum dritten ist zu bedenken, daß es sehr wohl ein Recht gegen ein verwirktes Recht, d. h. gegen ein Recht geben kann, das seine eigene Existenz einem bestimmten anderen Rechte oder besser Rechtssubjekte gegenüber vernichtet hat, z. B. als Recht gegen Unrecht (Delikt), völkerrechtlich in der Form der Repressalie etwa, in welche sich auch die Intervention kleiden könnte. Vgl. auch *Schoenborn,* Die Besetzung von Vera Cruz. Zur Lehre von der völkerrechtlichen Selbsthilfeaktion. Ihm gilt die Repressalie als „anerkannte Selbsthilfeaktion gegen Unrecht durch Delikt".

Jenseits der Grenze aber, die alle solche radikalen Leugner einer unerlaubten Intervention von ihren Bejahern trennt, beginnt

Digitized by Google

eine solche Buntscheckigkeit der Ansichten, daß gerade dieses Gebiet abermals ein charakteristisches Zeichen für die geringe Festigkeit der Begriffsbildung im Völkerrecht einerseits, wie der Anschauungen über Recht und Unrecht im Völkerrechte andererseits ist. Es kann nun nicht Sinn und Gegenstand dieser Arbeit sein, alle jene Anschauungen in sinnvoll geordneter Reihenfolge aufzuzählen und all ihre Verschiedenheiten (hintereinander oder parallel geschaltet, im horizontalen oder vertikalen „Querschnitt") zu unterscheiden und zu vergleichen; diese Aufgabe ist mit Recht den Lehrbüchern oder Dissertationen Material sammelnden Charakters (so z. B. von *Wachter*, Erlangen, 1911) vorbehalten geblieben. Es soll vielmehr versucht werden, ausgehend vom tiefsten Wesen des Völkerrechtes, seiner Rechtsnatur und der dadurch bedingten Einschränkung des Souveränitätsbegriffes die Frage nach der Zulässigkeit der Intervention allgemein wie in besonderen Fällen zu beantworten.

2. Die Notwendigkeit einer beschränkten Zulassung der Intervention aus der Idee der Völkergemeinschaft.

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention kann, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, überhaupt erst dort entstehen, wo der staatlichen Selbstherrlichkeit und Unabhängigkeit oder — wissenschaftlich gesprochen — seiner Souveränität gewisse, wenn auch noch so weite Grenzen gezogen sind. Dort, wo die Souveränität des Staates ihre Rechtsgrenzen hat, beginnt unmittelbar die Möglichkeit einer rechtlich zulässigen Intervention; aus welchen Tatbeständen im einzelnen eine Nutzung dieser Möglichkeit durch einen Staat rechtmäßig erscheinen mag, richtet sich einmal nach strengerer oder lockerer Formulierung des Souveränitätsbegriffes, zum anderen nach dem Werte eines gefährdeten Gutes, wobei hier dahingestellt sein mag, ob dieser Wert sich nach ethischen, kulturellen, politischen, rechtlichen oder anderen Maßstäben bestimmt. Souveränitätsbegriff und (Wert des gefährdeten Gutes) Rechtsgrund der Intervention sind also die beiden Pole, um die sich die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention wird drehen müssen.

Digitized by Google

a) Völkergemeinschaft, Souveränität und Intervention.

Oppenheim (*International Law*, II. Aufl., Bd. I, S. 111) sagt mit Recht von dem Begriffe der Souveränität, daß er seit seiner Einführung in die politischen Wissenschaften *(political science)* durch *Jean Bodin (De la république, 1577)* bis auf den heutigen Tag nie eine allgemein anerkannte, eindeutige Bedeutung gehabt habe. Und gerade in dem letzten Jahrzehnt haben beinahe revolutionierende wissenschaftliche Untersuchungen eine solche Umbiegung, eine solche neue Sinngebung an den alten Souveränitätsbegriff herangebracht, daß hier heute eine rechte babylonische Sinnverwirrung herrscht und das einzige Gemeinsame aller Anschauungen allein das Wort „Souveränität" geblieben ist. Es sei nur auf die Wiener Schule um *Kelsen* und dessen Werk: „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechtes" (1920), auf *Nelson*, Die Rechtswissenschaft ohne Recht (1917), und auf *Verdroß*, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes (1923), verwiesen.

Der älteren und vielleicht auch heute noch überwiegenden Anschauung, vor allem der französischen Schriftsteller wie *Foignet, Chrétien, Esmein (Elements du droit constitutionel)*, ist bei der Untersuchung der Souveränität eine strenge Scheidung zwischen der eigenstaatlichen und der völkerrechtlichen Rechtssphäre eigentümlich, in deren Verfolg die Souveränität in eine nach innen, d. h. auf ihren Träger selbst gerichtete Eigenschaft des Staates (*souveraineté interieure*) und in eine nach außen gerichtete Eigenschaft jeden echten Staatswesens aufgefaßt wird (*souveraineté exterieure*). In diesem Sinne spricht man von einer staatsrechtlichen und einer völkerrechtlichen Souveränität. Die staatsrechtliche Komponente der Souveränität einerseits ist dabei in ihrem Wesen gekennzeichnet durch das Wort der *suprema potestas*, durch die Wesenheit des Staates als höchster Macht, und die völkerrechtliche andererseits durch die Formulierung eines „Grundrechtes auf Unabhängigkeit" (vgl. *Kelsen*, Wörterbuch, S. 554). *Kelsen* weist m. E. mit Recht darauf hin, daß in der zweigeteilten Funktion des Begriffes Souveränität hinsichtlich des völkerrechtlichen Postulates auf Unabhängigkeit des Staates schon ein Verzicht eingestanden

Digitized by Google

wird, da mit der Anerkennung nebeneinander bestehender unabhängiger Staaten keiner mehr seine Herrschaftsgewalt als die höchste bezeichnen kann. Erwartet man aber die Beachtung der eigenen Unabhängigkeit durch den anderen als dessen Rechtspflicht, so wird man notwendiger- und selbstverständlicherweise sich selbst anderen gegenüber der gleichen Rechtsnorm unterwerfen müssen. Gebundene und begrenzte, aber dennoch höchste Herrschaftsgewalt ist paradox. Es kann darum auch nicht richtig sein, wenn das Recht auf Unabhängigkeit und die diesem Rechte entsprechende Rechtspflicht auf Achtung dieser Unabhängigkeit durch andere, ebenso mit der *suprema potestas* ausgestattete unabhängige Staaten doch wiederum Ausfluß der *suprema potestas* jedes einzelnen dieser Staaten sein soll. Wenn aber ein Recht auf Unabhängigkeit aller echten Staaten anerkannt werden soll — und das wird es allgemein —, so kann es seine Rechtfertigung nicht aus der höchsten Gewalt des Staates nehmen, sondern aus einer Gleichordnung aller Staaten, die, alle Staaten gleichermaßen verpflichtend und verbindend, eine Ordnung der Koordination schafft. Die Quelle dieses Rechtes liegt also nicht in den Staaten, kann auch nicht liegen zwischen den Staaten, sondern muß liegen über den Staaten. Diese über allen Staaten bestehende Gleichordnung ist das Völkerrecht. „In dieser Sphäre ist Souveränität ebenso ausgeschlossen, wie Souveränität der Einzelmenschen im Bereiche der staatlichen Rechtsordnung“ (*Kelsen* a. a. O., S. 555). Es muß darum Völkerrecht aus der Stufe zwischenstaatlichen Charakters hinausgehoben werden zu der überstaatlichen Charakters. Unrichtig ist darum auch die Formulierung *Jellineks* (Allgem. Staatslehre, S. 387): „Völkerrecht ist ausschließlich Recht zwischen Staaten, soweit sie voneinander unabhängig sind“. Einmal, weil „Unabhängigsein“ (d. h. völkerrechtlich souverän sein) ein Begriff ist, der schon aus dem Völkerrechte selbst deduziert werden muß, also nicht in die Wesensbestimmung des Völkerrechtes aufgenommen werden darf, und zum andern — wenn man Unabhängigsein gleich staatsrechtlich souverän sein setzen wollte —, weil dies eine Gleichsetzung von Ungleichen sein würde, weil eben schon in

Digitized by Google

dem aus dem Bewußtsein der Möglichkeit einer Abhängigkeit geborenen Begriffe der Unabhängigkeit der Verzicht auf höchste und letzte Herrschaftsgewalt liegt. Der Grund dieser Anschauung ist eben jene Zweiseitentheorie, die auch sonst im Völkerrechte vorkommt und die auf die „unhaltbare dualistische Konstruktion von Staats- und Völkerrecht" zurückzuführen ist (*Kunz*, Wörterbuch, S. 520; *Rehm*, Allgem Staatslehre, S. 69). Wenn *Jellinek* (und mit ihm dem Sinne nach die übrigen Positivisten) weiter als Erläuterung sagt, daß in jedem Staatsvertrage, der zu Leistungen (ich füge hinzu: und zu Unterlassungen) verpflichtet, eine Verpflichtung der Herrschaftsgewalt des Staates selbst liege, so ist es gewiß richtig, daß Fortgabe eines kleinen Stückes Unabhängigkeit zu jedem Vertrage notwendig ist; das ist aber nur ein Akzidentale. Das Essentiale des Vertrages, die gegenseitige Verpflichtung, beruht nicht darauf, daß der Kontrahent sich auch seinerseits eines entsprechenden Stückes seiner Unabhängigkeit entäußere, sondern darauf, daß außerhalb der Willenszone beider Kontrahenten die allgemeine Rechtsnorm steht: *pacta sunt servanda*. *Bodin* sagt schon (*De la république*, 1577, 1, I, cap. 8), daß ein Souverän durch einen Vertrag nur gebunden sein könne, weil es über ihn einen Satz des Naturrechtes gebe, der die bindende Kraft der Verträge ausspreche. (Vgl. dazu *Oppenheim, International Law*, I, S. 112.) Durch die Existenz dieser Rechtsnorm wird dem einen Teile die Selbstbeschränkung des andern Teiles erst wertvoll, wird sie erst sinnvoll. Durch die Existenz der Rechtsnorm wird den Handlungen und Erklärungen der Staaten, dem Vertragsabschlusse der Geist des Lebens eingehaucht. Die Rechtsnorm ist die Seele des auf rechtliche Wirkungen gerichteten Handelns der Staaten, die ihrem Tun Rechtfertigung, Sinn, Potenzialität und Dynamik, zuweilen sogar eine gewisse Rhythmik gibt. Normen in ihrem Wesen als Rechtsnormen abhängig machen von der Anerkennung des Staates heißt die Universalität des Rechtes und damit das Recht selbst leugnen. Es geht auch nicht an, formell dem Willen des Staates allein die Kraft zu geben, eine Norm als Rechtsnorm zu sanktionieren und dann festzustellen, daß er materiell einem Etwas entspreche, das über

Digitized by Google

den einzelnen Staat hinausgeht und hier eine Verbindung von Gesellschaftslehre und Völkerrecht festzustellen (*Jellinek* a. a. O., S. 378 ff.). Warum soll es immer eine Sache persönlichen Mutes und Glaubens sein, und nicht eine Sache rechtswissenschaftlicher Anerkennung des im Stadium der Entwicklung als fortgeschrittener Keim — also doch in seinem Wesen, in Organen und Funktionen nach bestimmten Gesetzen — schon Bestehenden, mit *Kant* anzuerkennen: das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemeinen, das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft? Die Anerkennung des materiell Gegebenen ist unabhängig von dem Stadium der Entwicklung, von der wechselnden, sich entwickelnden jeweiligen Form. Also sagen wir: Die Völkerrechtsordnung ist der großen menschlichen Gemeinschaft und der Gemeinschaft ihrer mit Herrschaftsgewalt ausgestatteten organisierten Gemeinschaften immanent. Die Idee des Völkerrechtes ist *a priori* wie die des Rechtes überhaupt[4]).

Der Wanderer im Irrgarten der Rechtsphilosophie mag forschen und finden, ob dieses Recht in der Sphäre des Wahren, Guten und Schönen aus allen diesen Dreien geflossen ist, ob seine Kraft aus der Sphäre naturgemäßen, naturgesetzlichen Geschehens als Naturrecht (*ius gentium seu naturae*) stamme, oder ob es gar von einem persönlichen Gott gesetzt sei, mit ihm von Ewigkeit bestehend und in Ewigkeit lebend, oder ob es aus der und für die Gemeinschaft der Menschen wie der Staaten als „richtiges Recht" das „soziale Ideal" sei (*Stammler*), oder ob es aus der Beobachtung von Regeln im internationalen Verkehre durch die normative Kraft des Faktischen zu der Vorstellung seiner rechtlich verpflichtenden Kraft geführt hat (Positivisten).

Zweck dieser Ausführungen ist es, zu zeigen, einmal wie sehr der Begriff der Souveränität Angelpunkt der gesamten Völkerrechtslehre ist, wie ihr Wesen das Wesen des Völkerrechtes selbst ist, zum andern jene Meinung abzulehnen, die das

[4]) Daraus folgt aber noch lange nicht, daß die Staaten des Völkerrechts wegen da sind, und nicht umgekehrt das Völkerrecht der Staaten wegen.

Digitized by Google

Wesen des Völkerrechtes und damit die rechtliche Bedeutung der Souveränität aus der Sphäre des Staates selbst herholt; ihm eine Funktion geben will in einer Staatengesellschaft, und der die Erkenntnis der Staatengemeinschaft ebenso fremd ist, wie die weitere Erkenntnis, daß aus der Wesenheit dieser Staatengemeinschaft auch das internationale Recht neben Politik, Geschichte und Wirtschaft seine besondere Sinngebung und aus seinem besonderen Zwecke, seine besonderen Gesetze erhält.

Es ist deshalb von besonderem Werte, wenn auf der Seite der Positivisten sogar erkannt wird, daß mit dem überkommenen Souveränitätsbegriffe in der Völkerrechtslehre nichts anzufangen sei, wie *Strupp* (Theorie und Praxis, S. 8) es formuliert: „Operieren mit Souveränitätsbegriff für Völkerrecht absolut entbehrlich und nur verwirrend". Zu einem ähnlichen Ergebnisse muß auch *Jellinek* (a. a. O., S. 484) kommen, wenn er schon von dem staatsrechtlichen Souveränitätsbegriffe sagt: „Alle Versuche, einen bestimmten Inhalt der Souveränität zu konstatieren, beruhen auf der Verwechselung von Staatsgewalt und Souveränität und damit auf einer Umkehr des realen Tatbestandes". *Strupp* ersetzt denn auch die Funktion des Souveränitätsbegriffes durch die des Begriffes der Völkerrechtssubjektivität, nach *Kelsen* Beweis für die unbeschränkten Möglichkeiten, die dieser Begriff „proteusartig" annehmen kann.

Es sei hier jedoch die Bedeutung der Souveränität für die Anwendung des Rechtsgedankens auf das Verhältnis der Staaten (*Niemeyer*, Völkerrecht, S. 19; Rechtspolitische Grundlegung, S. 1) nicht nur nach der negativen Seite hin bestimmt; es ist letzten Endes Geschmacksache und Sache der Formulierung, ob man den alten Begriff der Souveränität aus der Völkerrechtslehre herausnehmen will, wie *Strupp*, oder ob man ihm einen ganz neuen Sinn geben will; richtig sagt *Somlo* (Juristische Grundlagen, S. 283), daß eine Geschichte der Literatur über den Souveränitätsbegriff vielmehr zur Geschichte einer Benennung als zur Geschichte eines Begriffes führen würde. Mit der Mehrzahl der oben genannten jüngeren Untersuchungen entscheide ich mich für die zweite Möglichkeit.

Digitized by Google

Wenn wir somit zu der Feststellung kommen mußten, daß Souveränität aus sich weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich einen Inbegriff von Rechten, einen materiellen Rechtsinhalt bedeuten könne, so muß sich die Bedeutung des Souveränitätsbegriffes in einer formalen Funktion erschöpfen. Und diese Funktion ist nichts mehr, als eine Zuständigkeitsregelung, eine Abgrenzung der Kompetenzen zwischen staatsrechtlichem Eigenleben und völkerrechtlichem Gemeinschaftsleben. So wirkt in erster und wichtigster Funktion das Recht als ordnendes Prinzip in der Normierung der Kompetenzen. Diese Grenzziehung als rein formales Prinzip wird damit in den Brennpunkt der an den Kern des Rechtes herangehenden Forschungen gerückt.

Innerstaatliche Souveränität wird dann zur „Kompetenzhoheit" des Staates in seinem Herrschaftsgebiete; Souveränität im Sinne der *summa potestas* kann es hier nicht mehr geben. Souverän ist allein „das Recht". Gewiß ist die Stunde der Erfüllung dieses prophetischen Wortes *Mirabaus* im Staatsleben noch nicht gekommen; dennoch ist die Wissenschaft hier im Völkerrechte wie kaum auf einem anderen Gebiete Normen bildender Pionier. Diese Einheit des rechtlichen Weltbildes führt notwendig zur Anerkennung des Primates des Völkerrechtes vor allen anderen Rechtsgebieten (abgesehen von der Rechtsphilosophie, die ja aber auch keinen Inbegriff von Rechtsnormen bedeutet). *Kunz* bezeichnet die Souveränität im Sinne von Kompetenzabgrenzung als einen Rechtsvoraussetzungsbegriff, während ihm die Souveränität der Staaten eine delegierte Teilordnung der Völkerrechtsordnung und als solche auch als ein völkerrechtlicher Rechtsinhaltsbegriff erscheint. In diesem Sinne sei die staatliche Souveränität erst möglich. Als Kern der vorstehenden Gedanken halten wir mit *Kunz* fest, daß Souveränität als völkerrechtsinhaltlicher Begriff positiv nichts anderes ist, als die von der Völkerrechtsordnung den Staaten verliehene Kompetenz [5]).

[5]) Daß Souveränität als Kennzeichnung nicht des Staates selbst, sondern eines seiner Organe, das in letzter Instanz die Herrschaftsgewalt im Staate ausübt, auch heute noch ihre besondere staatsrechtliche Bedeutung haben kann, sei hier nur nebenbei festgestellt. Die nahe Verwandtschaft zwischen den Begriffen Souveränität und Zuständigkeitsordnung ist auch im Staatsrechte beleuchtet durch die nahe Berührung, die teilweise Identität des Trägers der Souveränität und der sogenannten Kompetenz-Kompetenz.

Digitized by Google

Was hat es nun aber mit der „*souveraineté extérieure*", die wir, um das unrichtige Wort Souveränität zu vermeiden, immer Selbständigkeit oder Unabhängigkeit des Staates nennen werden, auf sich? Die Selbständigkeit des Staates wird von den meisten Autoren als ein Inbegriff von Rechten des Staates festgestellt, deren Besitz dem Staate das Recht gebe, Angriffe auf diese Selbständigkeit zurückzuweisen, es sei denn, daß der Staat sich durch Vertrag auf einzelnen Gebieten dieser Selbständigkeit selber entledigt habe. So sagt *Liszt*: „Aus dem Grundgedanken des Völkerrechtes ergibt sich die gegenseitige Anerkennung der Selbständigkeit jedes Staates innerhalb seines Machtbereiches". Die Umgrenzung dieser Selbständigkeit ist nach *Liszt* einmal räumlich durch das Staatsgebiet, zum andern persönlich durch das Staatsvolk gegeben. Die innere Selbständigkeit äußere sich durch die Unabhängigkeit eines Staates in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege. Aehnlich wie *Liszt, Rivier* (§ 31), der sein ganzes „Völkerrecht" auf der Selbständigkeit des Staates aufbaut.

Kein Autor kann leugnen, daß sich aus der Zugehörigkeit des Staates zu einer großen Staatengemeinschaft gewisse Bindungen der Unabhängigkeit der Staaten ergeben; die Verschiedenheit der Meinungen liegt nun aber in der Verschiedenheit der Akzentuierung. Den einen ist die Selbständigkeit der primäre Tatbestand (so *Liszt, Oppenheim, Louter*) und den andern die Verbundenheit, die Gebundenheit des Staates (so *Verdroß, Kelsen, Kunz*). Daraus muß logisch zunächst einmal folgen, daß die ersteren eine Beschränkung der staatlichen Unabhängigkeit nur dort als rechtlich gegeben ansehen, wo der Staat sie sich selbst auferlegt hat; dieser Primat der staatlichen Unabhängigkeit gilt bis zu einer solchen Selbstbildung des Staates auch auf dem Gebiete der Statutenkollision. Die andere Meinung muß zu sehr verschiedenen Endergebnissen kommen, je nach dem Grade der Verbundenheit der Völkergemeinschaft; hier aber sind vielerlei Schattierungen möglich von dem idealen Lehrgebäude einer *civitas maxima* bis zur staatenbündischen Organisation der Kontinente (Paneuropa, Panamerika). Daher ist der Subjektivität der Autoren hier Tür und Tor geöffnet, und

Digitized by Google

ihre Lehrmeinungen werden den anders denkenden Kritikern wegen ihrer durch den Zeitgeist und für die Positivisten den Grad der Organisation der Welt oder der Kontinente, bis zu dem die geschichtliche Entwicklung jeweils tatsächlich schon fortgeschritten ist, notwendig bedingten Relativität die Arbeit leicht machen.

Auch *Martens* geht in seinem „Völkerrecht" (dt. Ausg. von *Karl Bergbohm*, Berlin 1883) von der primär gegebenen Unabhängigkeit der Staaten aus (§ 75); zur Frage der Begründung von Rechten und Pflichten der Staaten durch die sich aus der internationalen Gemeinschaft ergebende gegenseitige Bindung (§ 45, S. 199) sagt er in klarer Umschreibung des Problemes: „Die Unentbehrlichkeit eines friedlichen und geordneten internationalen Lebens der Staaten entspringt aus der Unentbehrlichkeit der internationalen Verbindungen und Unternehmungen als solche; Ordnung und Recht dieses Gebietes beruhen also auf der internationalen Gemeinschaft und nicht auf der Souveränität der Staaten."

Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes (*Liszt*, S. 184) ist noch lange nicht die *civitas maxima*, von der schon *Hugo Grotius* und vor allem *Wolff* sprach, und die dann im Wechsel vom 17. zum 18. Jahrhundert *Fichte, Kant, Krug, Schelling* und *Krause* unter den Philosophen und unter den philosophischen Juristen *Groß, Zachariae* und *Wilhelm Kern* zum Gegenstand von Untersuchungen machten (vgl. Tübinger Zeitschrift für gesamte Staatsw., S. 161, 165). Sie vernichtet durchaus nicht die Individualität der Staaten als Nationen; im Gegenteil, erst in der Gemeinschaft mit anderen wird Persönlichkeit, wird auch Volks- und Staatspersönlichkeit. Ihrem Wesen nach entspricht diese Genossenschaft der Staaten jeder anderen menschlichen Gemeinschaft; sie beruht darauf, daß jeder Staat seine Sonderzwecke mit dem Nutzen und Interesse anderer Staaten in Einklang setzt (vgl. *Martens* a. a. O.). Die internationale Völkergemeinschaft ist für den Staat da, der Staat aber auch für die Völkergemeinschaft.

Nun ist es gewiß richtig, daß jene besonderen Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Zugehörigkeit zur Völkergemein-

Digitized by Google

schaft für den einzelnen Staat ergeben, in ihrer Ausdehnung und Stärke abhängig sind von dem Vorhandensein und dem Grade der durch freiwillige Bindung der Staaten geschaffenen Organisationsform der Völkergemeinschaft. So wird z. B. das der Unabhängigkeit der Staaten entsprechende Recht, sich eine selbstgesetzte Verfassung zu geben, solange uneingeschränkt bestehen bleiben, wie der Staat selbst es nicht durch Stipulation aufgibt.

Andererseits ergeben sich aber aus der Tatsache und dem Bewußtsein der Völkergemeinschaft an sich, unabhängig von den jeweiligen Organisationsformen, einige Rechte und Pflichten, die jenes Grundrecht auf Unabhängigkeit aufheben oder einschränken. Insoweit aber eine solche Aufhebung oder Beschränkung der Unabhängigkeit stattfindet, muß auch das der grundsätzlichen Unabhängigkeit entsprechende Nichtinterventionsprinzip eine Einschränkung erfahren und eine Intervention als berechtigt erscheinen.

Nur diese letzteren Möglichkeiten werden im folgenden Gegenstand der einzelnen Untersuchungen bilden. Die sich aus der Selbstbindung der Staaten — mag diese auf einem Vertrage oder auf besonderer Anrufung beruhen — und seiner Zugehörigkeit zu einer besonderen Organisation mehrerer Staaten ergebenden Fälle erlaubter Intervention scheiden hier auch schon deshalb aus, weil nach unseren begriffstheoretischen Feststellungen eingangs der Arbeit der Tatbestand der Intervention begrifflich dort nicht gegeben ist, wo der betreffende Staat durch Vertrag die Möglichkeit fremder Einmischung selbst geschaffen hat, wo insoweit also die Einmischung nicht mehr gegen seinen Willen sich ihm auferlegen kann.

Der neuere Souveränitäts- und Selbständigkeitsbegriff muß eine Intervention dann unerlaubt erscheinen lassen, wenn trotz einer als bestehend vorausgesetzten Weltkompetenzordnung in die dennoch vorhandene Sphäre staatlicher Eigenmacht und Selbständigkeit von außen eingedrungen wird. Suchen wir nun eine Generalformel, nach der die Intervention (trotzdem) erlaubt sein kann, und wollen wir die Schlußfolgerungen aus unseren Darlegungen über den Sinn des modernen „Souveränitäts"begriffes hierbei in praktische Funktion treten lassen, so können wir sagen:

Digitized by Google

Intervention eines Staates in die Angelegenheiten eines andern Staates muß dann erlaubt sein, wenn dieser letztere in Ausübung der ihm kraft seiner Selbständigkeit gegebenen Wirkungsmöglichkeiten durch sein Tun oder Unterlassen in das kraft der gleichen Selbständigkeit (Kompetenzordnung) einem oder mehreren anderen Staaten oder einer Staatengemeinschaft vorbehaltene Wirkungsgebiet eindringt.

Die Abgrenzung der internationalen Kompetenzordnung aber und ihre Teilordnungen („Selbständigkeiten") ergibt sich einmal aus der Selbstbindung der Staaten, zum andern aus der naturgesetzlichen allgemeinen Interessenverbundenheit der Staaten. Je stärker diese Interessengemeinschaft ist, desto stärker wird auch durch diese nichtvertragliche Beschränkung seiner Machtbetätigung seine alleinige Zuständigkeit rechtlich eingeengt, und desto eher kann eine Intervention, die dieser natürlichen Verbundenheit der Staaten gerecht werden will, naturrechtlicher Betrachtungsweise erlaubt erscheinen. Die Stärke der Notwendigkeit der *a priori* aus der bloßen Tatsache des Nebeneinanders vieler Staaten gegebenen Interessenverbundenheit richtet sich nach dem Werte des Gutes, auf dessen Erhaltung oder Fortbildung jene Interessen gerichtet sind. Der Wert des gefährdeten Gutes und vor allem die gleichmäßige Anerkennung dieses Gutes durch viele oder alle Staaten ist es, die eine Intervention ganz allgemein erlaubt erscheinen lassen können. Aber auch nur dem Grunde nach; die Intervention nimmt ihre Rechtfertigung als erlaubte Intervention nicht allein aus ihrem Grunde, sondern auch aus der Form, in die sie sich kleidet.

b) Die Gründe der Intervention und ihre rechtliche Würdigung.

Ein Gut, dessen Wert allen Staaten in gleichem Maße als höchster Wert gilt, ist des Staates eigene Existenz, sein Bestand. Alles Lebende hat sein Recht auf Leben. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob es ein „Grundrecht auf Selbsterhaltung" gibt *(right in self-preservation; droit de conservation)*, wie es von

Digitized by Google

den meisten Lehrbüchern des internationalen Rechtes behauptet wird (vergl. *Liszt* a. a. O., S. 182; *Oppenheim*, S. 185; *Louter*, S. 254; *Heffter*, § 26; *Fleischmann*, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht, 1906, S. 52; *Strupp*, Theorie und Praxis, S. 28, u. a. m.). Unbestritten als der Inhalt eines solchen Rechtes wird allgemein anerkannt, daß ein Staat in die Rechtssphäre eines anderen Staates eingreifen darf, wenn durch ein Verhalten dieses Staates seine eigene Existenz bedroht wird; verschieden ist die Ansicht der Autoren hinsichtlich des zur Erlaubtheit eines Eingriffes notwendigen Grades der Gefahr. Während *Heffter* jedem Staat das Recht zusprechen will, im Falle eines Konfliktes der eigenen Interessen mit denen eines anderen Staates immer zur Wahrung der eigenen Interessen zu handeln, und während *Louter* in einer nicht nur für die französische Politik, sondern auch für die französische Völkerrechtswissenschaft eigentümlichen Haltung in gleichem Atemzuge mit der Gefährdung der Existenz die Bedrohung seiner Ruhe und Sicherheit (*son repos et sa securité*) nennt, geben andere Autoren diesen kautschukartigen und politischen Begriffen eine eingeengtere und schärfere Bedeutung. *Strupp* will eine Gefährdung des Bestandes eines Staates nur unter den ganz bestimmten Voraussetzungen eines völkerrechtlichen Notstandes bei unmittelbarer schwerer Gefahr, die auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, gegeben wissen, und selbst ein so liberaler Lehrer wie *Oppenheim* (a. a. O. S. 185) stimmt darin mit ihm überein (*„violations of other States are excused in the cases of neccessity only; neccessity in self-defence“*). Diesem Standpunkte wird wegen seiner schärferen juristischen Erfassung der Tatbestände der Vorzug zu geben sein, zumal der Tatbestand des Notstandes als Unrechtausschließungsgrund und Grund erlaubter Selbsthilfe (Selbstverteidigung) allen Disziplinen der Rechtswissenschaft als ein Grundprinzip eigentümlich ist. Es wird dabei nicht verkannt, daß die Stellung des Notrechtes im System einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten staatlichen Rechtsordnung eine andere ist, als im System eines solcher Zwangsgewalt entbehrenden Völkerrechtes, daß das „Notrecht“ in den staatlichen Rechtsordnungen die Bedeutung eines Sicherheits-

Digitized by Google

ventiles bei unlösbaren Konflikten gegeneinander stehender Rechte hat und als erlaubte Selbsthilfe *ultima ratio* in nur subsidiärer Bedeutung ist.

Intervention ist also zunächst und hauptsächlich erlaubt unter den Voraussetzungen des völkerrechtlichen Notstandes.

Während die Gestattung der Selbsthilfe als Selbstverteidigung (Notstand, Notwehr) und als Selbsthilfe in engerem Sinne in den staatlichen Rechtsordnungen als notwendiges Uebel eine Lücke im System des Rechtes schließt, kommt ihr im internationalen Rechte eine immanente Rechtsschutzfunktion zu. *Strisower* (Krieg und Völkerrechtsordnung, S. 85) leugnet allerdings ein allgemeines völkerrechtliches Institut des Notstandes; er leugnet darum auch die Möglichkeit und Erlaubtheit der Intervention kraft Notrechtes. *Ullmann* (§ 139) faßt die Intervention als ein Mittel der Selbsthilfe auf und behandelt sie als solches neben Friedensblockade, Repressalie und Retorsion. *Kunz* (Wörterb. S. 521) weist darauf hin, daß die Gestattung der Selbsthilfe als Unrechtausschließungsgrund nicht nur einen Satz des Erlaubens (= nicht verboten) darstellt, daß vielmehr ihre Verwirklichung gewollt und gesollt sei. Selbsthilfe und Notrecht seien systematisch nicht unter dem Gesichtspunkte des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit (vergl. *Liszt,* § 24, S. 181), sondern als „Schutz völkerrechtlicher Normen in der Lehre von der völkerrechtlichen Exekution" zu behandeln. Sein Standpunkt mag bei sehr straffer Einengung der erlaubten Selbsthilfe richtig sein; er muß aber falsch sein, wenn Selbsthilfe unter Verletzung fremder Rechte als Selbstverteidigung immer erlaubt sein soll im Sinne des Wortes: „Not kennt kein Gebot" und hinsichtlich des Kriegsrechtes des anderen: „Kriegsräson geht vor Kriegsmanier" (vergl. *Kohler,* Not kennt kein Gebot, 1915; *Lammasch,* Völkerrecht nach dem Kriege, 1917; *Huber,* Kriegsrechtliche Verträge und Kriegsräson, in der Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 7 (1913), S. 351 ff. und die völkerrechtliche Literatur zum deutschen Einmarsch in Belgien (1914). Insoweit Selbsthilfe Rechtsverwirklichung ist, die mangels einer Zwangsgewalt im Völkerrechte durch den Berechtigten gegen den Widerstand

Digitized by Google

des Verpflichteten erlaubt ist — von *Kunz* als Selbsthilfe im engeren Sinne im Gegensatz zur Selbstverteidigung bezeichnet —, kommt ihr eine solche Rechtsschutzfunktion zu. Als Interventionsgrund unter den besonderen Voraussetzungen echten völkerrechtlichen Notstandes kann sie nur als Ausfluß einer Norm des Gestattens und Erlaubens, nicht einer solchen des Sollens im System des Völkerrechtes behandelt werden; die Verallgemeinerung *Kunz'* erscheint insoweit zu weitgehend.

Mit *Strupp* (a. a. O., S. 79) halte ich einen die Intervention gestattenden Notstand nur dann für gegeben, wenn sich ein Staat in einer Lage befindet, in der er von einer gegenwärtigen oder unmittelbaren schweren, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr bedroht ist, die ohne Verletzung fremder, völkerrechtlich geschützter Interessen vernünftiger Ueberlegung nach die Existenz des Staates, seinen gegenwärtigen Territorial- oder Personalbestand, in Frage stellen oder seine Unabhängigkeit in einem solchen Maße einschränken würde, daß seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit aufgehoben oder doch auf ein Minimum reduziert erscheinen würde. Die Definition umschließt alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale; sie schließt Notstandsexzeß und Putativnotstand und Notwehr (in entsprechender Anwendung von staatlichen Rechtsgrundsätzen [§§ 228, 904 BGB.; §§ 52, 54 StGB.]) aus und gibt der Intervention kraft Notrechtes die subsidiäre Bedeutung der *ultima ratio*. Unter den Tatbestandsmerkmalen sei im einzelnen unterstreichend nur hervorgehoben, daß es sich um eine Gefährdung der Existenz des Staates handeln muß; eine Gefährdung der Staatsform eines Staates durch einen anderen Staat bedeutet aber noch nicht eine Gefährdung der Existenz des ersteren; es ist diese Verwechselung von Staat und Staatsform schon häufig in der Geschichte Anlaß zu Interventionen geworden, deren völkerrechtliche Zulässigkeit sich angeblich aus einem Notstand herleitete (Aera des Legitimitätsprinzipes und der Heiligen Allianz). Es genügt auch nicht zum Vorliegen eines echten völkerrechtlichen Notstandes, der eine Intervention gestatten könnte, wenn eine Beunruhigung eines Staates durch die sich in einem anderen Staate sammelnden Angreifer erfolgt. Gelegentlich des Aufstandes der Kanadier

Digitized by Google

gegen die englische Herrschaft im Jahre 1837 traf Amerika nicht genügend Maßnahmen, um eine Unterstützung der Kanadier von amerikanischer Seite zu verhüten; die Engländer griffen darauf in amerikanischen Gewässern das amerikanische Schiff „Caroline" auf, an dessen Bord sich amerikanische Freischärler befanden, die zur Unterstützung der Kanadier unterwegs waren; das Schiff wurde in Brand gesetzt und über die Niagarafälle abgestürzt. Damals wurde von dem amerikanischen Staatssekretär *Webser* bei seinem Proteste (1842) mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht, daß Notstand eines Staates (Englands) nur dann vorliegen könne, wenn die Ansammlung oder Unterstützung der Feinde des gefährdeten Staates einen solchen Grad erreicht habe, daß man von *„instant and overwhelming necessity"* sprechen könne.

De Louter (S. 256) will diesen objektiven Voraussetzungen des Notstandes noch das subjektive Moment der bösen Absicht hinzufügen, um eine Intervention erlaubt zu machen (*„pas seulement menace de danger, mais aussi évidence de mauvaises intentions"*; wie er auch *Woolsey*, § 43: *„good evidence of injust designs drawn from conduct"*).

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob ein Widerstand, der einer im Notstande erfolgenden Intervention entgegengesetzt wird, rechtswidrig sei oder nicht, ob also z. B. eine Gegenintervention in diesem Falle völkerrechtlich zulässig sei. *Oppenheim* (*International Law*, S. 185) vertritt die Auffassung, daß eine Notstandshandlung immer eine Rechtsverletzung darstelle; sie sei nur eine entschuldigte und statthafte Rechtsverletzung. Im Notstand erfolgende Handlungen brauchten deshalb von dem betroffenen Staate nicht ertragen werden; der betroffene Staat dürfe dem im Notstande intervenierenden fremden Staate Widerstand entgegensetzen.

Es ist nun aber ein allgemeiner Rechtsgedanke, daß einem bestehenden, noch nicht verwirkten Rechte kein anderes Recht entgegenstehen könne; es kann nicht einer Norm des Gestattens eine solche des Verbietens widersprechen; einem subjektiven Rechte kann nur eine Verpflichtung zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen entsprechen, die dem Satze des Berech-

Digitized by Google

tigtseins in seiner Verwirklichung einen Satz des Verpflichtetseins als die zweite Hälfte seines lebendigen Inhaltes hinzufügt. Dem Rechte zur Intervention müßte also logischerweise eine Rechtspflicht zur Duldung der Intervention entsprechen. Diese Ansicht wird heute auch wohl als die herrschende und richtige anzusprechen sein. (Abweichend *Heilborn,* System, S. 354, 358, 364ff.; *Cavaglieri, L'intervento*, 1913, S. 6, 12, 29ff., 122ff.; *Hatschek,* S. 407; wie hier *Strisower,* S. 583; *Strupp,* S. 353.) „Da nur dort Intervention gegeben ist, wo dem Staate kein Anspruch, kein Recht zur Seite steht, ist der fremde Staat nicht verpflichtet, dem Interventionsbegehren nachzugeben; es hat deshalb auch keinen Sinn, von einem Interventionsrechte zu sprechen .... Eine solche Pflicht könnte nur auf einem Rechtssatze beruhen, zu dessen Durchführung der intervenierende Staat legitimiert ist. Da von einem solchen Rechtssatze bei echter Intervention nie die Rede ist, ist ein der Intervention entgegengesetzter Widerstand oder Widerspruch niemals rechtswidrig" (*Heilborn,* System, S. 355).

Wenn oben gesagt wurde, es liege bei Anspruchsverwirklichung kein eigenes Recht zur Intervention vor, so steht das mit dem hier Vorgetragenen nicht in Widerspruch, da dort nur die Anspruchsverwirklichung aus Rechtsnormen gemeint ist, die von dem Verpflichteten ein bestimmtes Tun oder Unterlassen fordern; hier aber ist von jenen Normen die Rede, die zur Duldung einer Einmischung als solcher, ohne Rücksicht auf ihren konkreten Inhalt, der regelmäßig allerdings die Forderung eines bestimmten Tuns oder Unterlassens darstellen wird, verpflichtet. Obwohl es sich hier also um die Verwirklichung eines echten Rechts handelt, haben wir es hier mit echter Intervention in fremdstaatliche Angelegenheiten zu tun.

Es ist *Strupp* zuzustimmen, wenn er sagt, das Notrecht überwinde jedes andere entgegenstehende, aus dem Völkerrechte fließende Recht, es finde aber seine Grenzen an dem Notrechte eines anderen Staates; hier hat also die Duldungspflicht des von der Intervention kraft Notrechtes betroffenen Staates ihre Grenzen. *Strupp* muß deshalb zugeben, daß in einem solchen Falle beide Notrechte gleich stark sind und daß es „juristisch

Digitized by Google

nicht möglich sei, ein Vorgehen des einen oder des anderen festzustellen". Diesen Zustand empfindet *Strisower* als eine Lücke im System des Völkerrechts als eines Inbegriffes von Rechtsnormen, da in diesem Falle die Rechtsordnung die Regelung von dem Ausgange eines Kampfes mit Gewaltmitteln abhängig mache; *Strisower* will also auch einen im Notstand erfolgenden Widerstand als rechtswidrig erscheinen lassen.

Der Pflicht zur Duldung einer Intervention kraft Notrechtes entspricht es, daß die aus deliktischem Tun oder Unterlassen für den betroffenen Staat folgenden Restitutionsansprüche gegen den intervenierenden Staat nicht gegeben sind.

Neben der Selbsthilfe als Notstand (Selbstverteidigung) wird eine Intervention statthaft sein müssen als Mittel der regulären völkerrechtlichen Rechtsverwirklichung (Selbsthilfe im engeren Sinne); in dieser Funktion kommt ihr aber nur ein außerordentlich schmaler Raum zu. In den weitaus meisten Fällen werden sich völkerrechtliche Ansprüche aus Verträgen ergeben oder der betreffende Staat wird aus echtem völkerrechtlichen Notstande berechtigt sein. Die erste Gruppe scheidet für uns begrifflich als Interventionsfall aus, die zweite Gruppe ist im vorhergehenden Abschnitte behandelt. Zwischen beiden liegen jene Möglichkeiten völkerrechtlicher Berechtigungen, die sich aus Rechtssätzen des Völkergewohnheitsrechtes als allgemein anerkannten Normen des Völkerrechtes ergeben; in diesen Fällen wird im Einzelfalle immer zu prüfen sein, ob es sich nicht um einen Anspruch handelt, der die fragliche Angelegenheit nicht mehr eine fremde Angelegenheit des intervenierenden Staates sein läßt und so den Fall echter Intervention ausschließt; das wird regelmäßig der Fall sein. Dabei wird hier mit *Strupp* (Theorie, S. 3) unter Völkergewohnheitsrecht jenes Recht verstanden, das aus der von der *opinio iuris gentium* getragenen Uebung zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten entstanden ist; diese Völkerrechtsquelle ist heute auch in der Staatenpraxis ausdrücklich im Art. 38 der auf Grund der von Art. 14 des Völkerbundstatutes gebildeten *Cour permanente de justice international* anerkannt (Ziff. 2: „*La coutume international*" und wichtiger Ziff. 3:

Digitized by Google

„les principes généraux du droit reconnus par les nations civilisées"; s. *„International Conciliation"*, 1926, Nr. 219, S. 226). Einer zur Verwirklichung eines solchen Rechtes erfolgenden Intervention kommt auch die von *Kunz* allen Selbsthilfehandlungen beigelegte Rechtsschutzfunktion zu; hier ist die eine Intervention gestattende Norm nicht allein eine solche des Dürfens, sondern ebensosehr eine solche des Sollens.

Die Intervention, die ihre Rechtfertigung aus dem Rechte der Selbsthilfe im Völkerrechte hernimmt, wird sich auch in jene Formen direkter oder indirekter Selbsthilfe kleiden können, die von der Völkerrechtswissenschaft als Retorsion, Friedensblockade und letzten Endes Krieg ihre begrifflichen Kennzeichnungen erhalten haben. Wenn darum im einzelnen Falle zu fragen ist, ob eine Intervention gerade in dieser oder jener Form statthaft sei, so wird sich diese Frage neben den allgemeinen Voraussetzungen berechtigter Selbsthilfe nur aus den besonderen Voraussetzungen und begrifflichen Bedingungen dieser oder jener Form der Rechtsanwendung beantworten lassen; es ist nicht so, daß es dem zur Intervention kraft Selbsthilferechtes berechtigten Staate freistünde, die Form der Intervention nur nach seinem eigenen Gutdünken zu bestimmen; es wird hier vielmehr auch an dem allgemeinen Prinzipe festzuhalten sein, daß nur die Anwendung jener Form statthaft ist, die unter möglichst geringer Schädigung des Betroffenen dem Berechtigten die Verwirklichung seines Rechtes bringt; es ist mit andern Worten die Verhältnismäßigkeit des Mittels zu fordern. Und wie schon die Intervention kraft Notstandes nur subsidiär statthaft ist (s. o.), so ist auch in der Auswahl der Interventionsformen eine gewisse Subsidiarität des schwersten Mittels zu fordern, so daß die schwerste Interventionsform nur nach vergeblicher Androhung oder Anwendung einer leichteren stattfinden darf, soweit allerdings eine Rangordnung hinsichtlich der Schwere der Interventionsformen gemacht werden kann; daß der Krieg gegenüber allen andern (Retorsion, Repressalie, Friedensblockade), und daß die Anwendung eines Uebels gegenüber der Androhung das schwerere Mittel ist, wird unbestritten gesagt werden dürfen[6]).

[6]) Die möglichen Formen der Intervention werden unter IV, 2 b dieser Arbeit einer besonderen Untersuchung hinsichtlich ihres gegenseitigen Verhältnisses im System des Völkerrechtes im einzelnen unterzogen werden.

Digitized by Google

Triepel (Völkerrecht und Landesrecht) scheint anderer Meinung zu diesen Fragen zu sein; ihm bedeutet die „völkerrechtliche Pflicht der Staaten, bestimmtes Recht zu setzen oder Rechtssetzung zu unterlassen" die einzige Stelle, wo — von spezieller vertragsmäßiger Stipulation abgesehen — das Vorhandensein eines echten Rechtes zur Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates zugegeben werden kann. „Ist der Staat rechtlich verpflichtet, anderen Staaten gegenüber Recht bestimmten Inhaltes zu haben oder nicht zu haben, so kann er zur Erfüllung der Pflicht mit allen Mitteln angehalten werden, die das Völkerrecht gestattet. Die ganze Skala internationaler Rechtsmittel, von schüchterner Vorstellung über Repressalie und Retorsion hinaus bis zu kriegerischer Aktion steht dem Berechtigten dazu zu Gebote, und nur von der Stärke des Interesses braucht er es abhängen zu lassen, welche Zwangsart er anwenden und mit welchem Grade von Energie er vorgehen will."

Das Vorliegen eines echten, zur Selbsthilfe berechtigenden völkerrechtlichen Notstandes ist jedoch nicht der einzige Fall möglicher und erlaubter Intervention. Die Geschichte der Interventionspraxis im politischen Leben wie die Geschichte der völkerrechtlichen Lehrmeinungen hat eine Fülle von Tatbeständen namhaft gemacht, die einer Intervention das Prädikat der völkerrechtlichen Zulässigkeit geben sollen. Für die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit ist generell festzuhalten, daß das durch die Intervention geschützte Interesse der Völkergemeinschaft und die allgemeine Anerkennung des Wertes des gefährdeten Gutes für die Entscheidung in jedem Einzelfalle maßgebend ist, jene Gesichtspunkte, die auf „die allgemeinen Interessen der Menschheit und der Kultur" gerichtet sind, von denen *Liszt* (S. 66), und jene „Besorgnisse und Gefahren für die ganze Völkersozietät", von denen *Kamptz* (S. 57) spricht. *Liszt* will unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung dieser allgemeinen Interessen, mag es im Einzelfalle nach der Ansicht des intervenierenden Staates auch noch so begründet sein, eine Intervention nicht statthaft sein lassen, weil damit der Willkür Tür und Tor geöffnet würde. Daß es solche Güter und Interessen

Digitized by Google

gibt, wird von niemandem bestritten; es wird von den meisten Autoren auch zugegeben, daß diese Güter und Interessen einen solch hohen Kulturwert haben können, daß sie an sich stark genug sind, jenes fundamentale „Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit" zu durchbrechen und diese Ausnahmen von der Regel nicht nur als „Ausfluß hoher sittlicher Angemessenheit" neutral oder geduldet, sondern auch rechtlich geboten erscheinen zu lassen. *Strisower* (Krieg und Völkerrechtsordnung, S. 123; Lit. dazu ebendort S. 123, Anm. 37) spricht im Sinne der meisten anderen Autoren, wenn er sagt, daß selbst dann, wenn man eine Intervention aus diesem Gedanken heraus nur als Intervention der Staatengemeinschaft zulässig erachten wolle, sie dennoch keine positive Grundlage habe, insoweit keine anerkannte Organisation der Staatengemeinschaft für diese Funktion bestehe.

Andere Autoren wieder geben zu, daß eine Intervention aus ihrer hohen ethisch-politischen Angemessenheit auch rechtlich zulässig erscheine, aber nur dann, wenn sie dem betroffenen Staate nützlich und von ihm erwünscht sei. (Vgl. z. B. *Carnazza-Amari* in *Rev. gén. de droit intern.*, Bd. 5, S. 532.) Nach unseren begrifflichen Feststellungen ist aber von echter Intervention dort nicht mehr die Rede, wo der Charakter des gebieterischen Einschreitens durch das Moment des Anrufes oder der Zustimmung aufgehoben wird.

Allen jenen Einwendungen, die sich gegen die Anerkennug eines Rechtes zu echter Intervention über den Rahmen des Notrechtes hinaus wenden, sind durchgängig diese drei Argumentationen gemeinsam.

Erstens: Die Gewinnung eines objektiven Urteiles über die Tatbestände sei unmöglich; es müsse letzten Endes dem subjektiven Erkenntnisvermögen und der mit oder wider Willen durch politische Interessen und durch die besondere Mentalität des Volkes und Staates beeinflußten Urteilsbildung des intervenierenden Staates überlassen bleiben, ob er einen zur Intervention berechtigenden Tatbestand im Einzelfalle für vorliegend erachte. Daran ändere sich auch nichts, selbst wenn es einmal zu dem Idealzustand kommen sollte, daß alle Staaten oder doch

Digitized by Google

die weit überwiegende Mehrheit der Staatengemeinschaft übereinstimmend ganz bestimmte internationale Tatbestände als zur Intervention berechtigend anerkennen sollte. *Oppenheim* (S. 195) sagt aus diesem Grunde von jeder Intervention, daß sie sei „*de facto a matter of policy just like war*". Diesem Bedenken kann seine Begründetheit nicht versagt werden. Jedoch ist sicher, daß jene notwendige Verschiedenheit der subjektiven Urteilsbildung eine starke Einengung durch die mit der fortschreitenden Organisierung der internationalen Staatengemeinschaft immer häufiger werdende Kollektivintervention erfährt. Kennzeichnend für diese Entwicklung zur Kollektivintervention hin ist ein Vergleich zwischen dem Art. 61 des Berliner Vertrages von 1878 über das Interventionsrecht der Großmächte in der Türkei zugunsten der armenischen Provinzen einerseits und den einschlägigen Artikeln der Völkerbundsatzung andererseits. Die Lehre von der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention wird von diesem historisch-politischen Prozesse nicht unberührt bleiben. Sie wird aus der positiv-rechtlichen Regelung der Intervention als Kollektivintervention in mehrseitigen Verträgen, ferner auch aus der sich im Zusammenklang damit notwendig bildenden allgemeinen Rechtsüberzeugung zu dem Satz kommen, daß die Intervention über den Rahmen des Notrechtes hinaus und außerhalb seiner Voraussetzungen nur noch als Kollektivintervention zulässig sein kann und soll.

Es wird zweitens eingewendet: Das Fehlen einer einheitlichen Ueberzeugung der Staaten hinsichtlich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Intervention bei bestimmten internationalen Tatbeständen erkläre sich daraus, daß die Bildung einer solchen allgemeinen Rechtsüberzeugung (als Völkergewohnheitsrecht) überhaupt nicht möglich sei, denn jeder Staat, der von einer Intervention in Angelegenheiten, die er grundsätzlich nur als ihn allein angehend betrachtet, bedroht oder betroffen ist, werde die Rechtmäßigkeit der Intervention leugnen; sei es doch gerade das Wesentliche der Intervention, daß sie den eigenen Willen des intervenierenden Staates dem entgegenstehenden Willen des betroffenen Staates aufzwingen wolle. (Vergl. *Strisower* a. a. O.; *Rottek,* Recht der Einmischung, S. 60 f., 92 ff.; *Lawrence, Intern.*

Digitized by Google

Law, § 75.) Dagegen ist zu sagen, daß es zunächst falsch ist, die Möglichkeit der Bildung einer allgemeinen Rechtsüberzeugung zu leugnen, weil dieses so entstandene Gewohnheitsrecht sich gegen eines von vielen Gliedern wendet. In allen Disziplinen der Rechtswissenschaft wird das Bestehen einer Rechtsnorm kraft Gewohnheitsrechtes nicht schon deshalb geleugnet, weil das eine oder andere Rechtssubjekt jene Ueberzeugung nicht teilt. Es ist ferner zu sagen, daß ein Staat die Existenz einer allgemeinen Rechtsüberzeugung schon dann nicht mehr leugnen kann, wenn er selbst mit irgend einem anderen Staate Verträge geschlossen hat, deren Bestimmungen sich als Anwendungen eben jener Rechtsüberzeugung darstellen, oder wenn er durch sein eigenes Tun (etwa durch eine Intervention) jene allgemeine Rechtsüberzeugung bestätigt und bekräftigt hat. Es erscheint darum die Bildung von Sätzen des Völkergewohnheitsrechtes über die Zulässigkeit der Intervention über die Anerkennung des Notrechtes hinaus sehr wohl möglich.

Drittens wird gegen die Zulassung einer Intervention aus einem allgemeineren Rechtsgrunde geltend gemacht, es seien internationale Tatbestände denkbar, die zur Intervention berechtigen sollen, weil der intervenierende Staat gefährdet sei, die aber, wenn die Gefährdung durch ein direktes internationales Verhalten sich gegen den Staat wende, nicht zur Gewaltanwendung berechtigen würde (*Strisower* a. a. O.). Diese Unterscheidung zwischen einer Gefährdung aus Zuständen und einer Bedrohung aus direktem internationalen Verhalten (z. B. Bestreiten der Rechtmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Regierung) erscheint ganz unhaltbar; bei Tatbeständen der Bedrohung, die hauptsächlich im Rahmen des Notrechtes als Interventionsgrund auftreten werden, ist das Verhalten des bedrohenden Staates in allen Richtungen, in seiner gesamten Haltung, zu werten, und ein zur Intervention berechtigender Tatbestand wird ebensogut zu anderer Gewaltanwendung (Retorsion, Repressalie, Krieg) berechtigen, wenn deren besondere Begriffsmerkmale gegeben sind.

Politische Staatenpraxis und Völkerrechtslehre haben nun eine ganze Reihe von internationalen Umständen als zur Intervention berechtigend bezeichnet. Dabei ist nicht außer acht zu

Digitized by Google

lassen, daß der einzelne Interventionsfall in der Regel aus einer Summe von ursächlichen Umständen heraus wächst und nur selten von einem ganz bestimmten Tatbestande wird gesagt werden können, er sei der Grund der Intervention gewesen. Eine Darstellung und Unterordnung der Interventionsfälle wird sich darum immer nach dem äußerlich hervorstechendsten oder innerlich wichtigsten Veranlassungsmomente orientieren. Man wird bei ihrer Untersuchung zweckmäßig scheiden zwischen solchen Ansichten, die eine Intervention aus den Interessen der Staatengesamtheit im Dienste universeller Prinzipien statthaft erscheinen lassen wollen, und solchen, die den Akzent in der Rechtfertigung der Einmischung auf das eigene staatliche, angeblich völkerrechtlich geschützte Interesse legen; dabei wird regelmäßig behauptet werden, daß das eigene direkte Interesse des Staates indirekt auch das Interesse der Staatengesamtheit sei. (Vergl. die Intervention in Kuba 1898 und die Besetzung von Vera-Cruz.) Diese behaupteten Rechtsgründe der Intervention seien hier kurz skizziert und gewürdigt.

Es ist in diesen Fragen eine allgemeine Erscheinung, daß die Völkerrechtslehre sich hier stark an das historisch-politische Geschehen angelehnt hat, daß mit diesem auch die Anschauungen, was Völkerrecht und Völkerunrecht hinsichtlich der Intervention sei, stark gewechselt haben. Diese Verwandtschaft zwischen Politik und Völkerrecht geht teilweise so weit, daß Aussprüche von Staatsmännern, die in erster Linie programmatische, politische Erklärungen sein wollten, zur Würde von Rechtsnormen emporgehoben sind (z. B. die Monroe-Doktrin; s. hierzu die grundlegende Untersuchung von *Kraus,* Die Monroe-Doktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht, und die unter dem Einfluß der besonderen südamerikanischen Völkerrechtsanschauung stehende jüngste Untersuchung von *Alvarez, La doctrine de Monroé,* 1925). Ein anderes Beispiel zeigt die Geschichte des Legitimitätsprinzipes zur Zeit der Heiligen Allianz, als *Talleyrand* und *Metternich,* um die Ordnung in den Staaten aufrechtzuerhalten, das als politisches Prinzip verkündeten, was gleichzeitig *Kamptz* (Völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der europäischen Staaten, in die Ver-

Digitized by Google

fassung eines Staates sich zu mischen, 1821) als Wortführer der Pentarchie aus den Grundgedanken des Völkerrechtes zu rechtfertigen unternahm. Gegen *Kamptz* trat dann *Louis Blanc* auf, der aus Reaktion gegen *Kamptz'* These erklärte, die Intervention zugunsten des Legitimitätsprinzipes, zur Aufrechterhaltung der monarchischen, absolutistischen Staatsform sei rechtswidrig; die Intervention zugunsten der Volksfreiheiten aber erklärte er nicht nur für ein Recht des Staates, sondern sogar für eine Pflicht, *„à securir de braves gens, qui défendent leur liberté"*. (Vergl. dazu Art. 119 der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793.)

Unter den vielen Rechtfertigungen der Intervention[7]) aus den großen Ideen der Staatengesamtheit heraus steht jene an der Spitze, die eine Intervention zur Aufrechterhaltung des Friedens erlauben will, und in engem Zusammenhange damit zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichtes der Mächte. Die Intervention zur Sicherung des Friedens ist in der Geschichte in den mannigfaltigsten Sonderformen aufgetreten: als Intervention zur Beendigung eines mörderischen Bruder- und Bürgerkrieges, zur Herbeiführung einer Entscheidung in einem sich hinziehenden Kriege und ähnlichen Fällen. Es ist gewiß richtig, daß die Intervention die wichtige Funktion eines Kriegsverhütungs- und Kriegsbeendigungsmittels haben kann; und ebenso richtig ist es, daß in unseren Tagen ein Krieg zwischen zwei großen Staaten eine Gemeingefahr bedeutet, ohne schon eine unmittelbare Bedrohung der Existenz des einzelnen Staates darzustellen. Unter diesem Gesichtspunkte ist von dem Tatbestande der Intervention auch in Art. 11, 15 und 17 der Völkerbundsatzung die Rede. Die Geschichte lehrt jedoch, daß das Eingreifen eines Staates in einen zwischen anderen Staaten bestehenden Krieg — abgesehen von dem Mißbrauche der Friedensidee zur Deckung rein politischer Ziele — das Eintreten anderer Staaten und so eine Vergrößerung und eine Verlängerung des

---

[7]) Es sei statt vieler im folgenden auf die umfassenden literarischen Nachweisungen *Strisowers* (Kriegs- und Völkerrechtsordnung, S. 116—129, Anmerk. 17, 28—30, 32, 37) verwiesen; zitiert ist im Texte nur die neuere Literatur zu diesem Gegenstand.

Digitized by Google

Krieges nach sich gezogen hat. (Vergl. Fälle bei *Kamptz,* S. 88, 96, 112 ff.; *Wheaton,* II, S. 226 f.; *Rougier,* S. 475.) Die Theorie neigt deshalb dazu, die Intervention zur Wahrung oder Herbeiführung des Friedens möglichst einzuengen. *Hall-Higgins* (§ 92) und *Heffter-Geffcken* (§ 45) halten sie zur Beendigung eines ziellosen Kriegszustandes und *Westlake* (I, S. 306 f.) zur Beendigung einer Anarchie für erlaubt. In allgemeinerem Zusammenhange erklärt sie nur *Bluntschli* (§ 107) für statthaft, wogegen sich mit Recht *Despagnet* (*Droit intern. public,* S. 198) und *Carnazza-Armari* (S. 546) wenden.

Die Intervention zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichtes der Mächte im Dienste der Friedensidee wird von *Strauch* als Gegenmittel gegen die „wichtigste Gemeingefahr" bezeichnet (*Strauch,* S. 56; ebenso mit Beispielen *Geffcken,* S. 153 ff.). Die Schaffung von Staatenbündnissen und die Proklamierung von Rechtsgrundsätzen, die das Uebergewicht eines Staates über andere Staaten verhindern sollen, ist schon so alt wie die Staatengeschichte selbst; den Bündnissen gegen die Hegemonien Athens oder Spartas kommt diese Bedeutung ebenso zu, wie dem Bündnisse zwischen Karthago und Syrakus in dem gemeinsamen Kampfe gegen Rom (darüber schon *Polybius,* ca. 200 v. Chr.; cit. bei *Pradier-Foderé, Les questions modernes chez les anciens, Rev. de droit intern.*, IV, S. 557 f.). Im Laufe der Geschichte wurde dann aus dem Rechte zur Selbsterhaltung ein Interventionsrecht zur Verhinderung jeder Aenderung bestehender Mächtekonstellationen, philosophisch bei *Kant* (Zum ewigen Frieden, in *J. v. Kirchmanns* Philosophischer Bibliothek, Bd. 37, 1870) ebenso vertreten, wie bei Lord *Phillimore* (*Commentaries*, Bd. IV, Kap. 1). Dabei konnte sich naturgemäß keine einheitliche Anschauung darüber bilden, worin denn der das internationale Gleichgewicht gefährdende Machtzuwachs bestehen müsse, ob allein im Gebietserwerb oder im Kolonialerwerb oder auch schon in offensiver Stärkung der Wehrmacht. Die Intervention wird von einigen Schriftstellern hier generell für statthaft erklärt (z. B. *Oppenheim,* S. 193, § 136, Ziff. 2; denn „*an equilibrium between the members of the Family of Nations is an indispensable condition of the very exi-*

Digitized by Google

stence of International Law"); von anderen Schriftstellern nur unter dem Gesichtspunkte der Selbsterhaltung des Staates, d. h. unter dem des Notrechtes (so *Brey*, 4. Aufl., §§ 52, 57; *Woolsey*, § 44; *Rivier*, S. 276 f.). *Oppenheim* will das internationale Gleichgewicht der Mächte nicht als einen Völkerrechtssatz aufgestellt wissen; nach ihm ist es nur ein Prinzip der internationalen Politik; und dennoch will er eine Intervention zu seinen Gunsten gestatten, da es dazu diene, die Grundlagen des Völkerrechtes zu festigen, die durch das Uebergewicht eines mächtigen Staates bedroht seien. Eine solche Intervention erfolge nicht *by right*, sondern in *default of right*. Richtiger Ansicht nach wird bei der Gefährdung des Gleichgewichtes der Mächte, wenn sie zugleich eine eminente Gefährdung der Völkerrechtsordnung darstellt, eine Kollektivintervention statthaft sein. Ein solcher Zustand dürfte bei dem heutigen Stande der Weltorganisation und besonders dann, wenn es gelingen sollte, dem Gedanken der allgemeinen Rüstungsbeschränkungen bis zur Abrüstung eine lebensfähige vertragliche Form zu geben, kaum mehr eintreten können. Die Intervention wird hier also nur noch im Rahmen des Notrechtes als statthaft anzuerkennen sein, wenn das Uebergewicht eines Staates sich zu einer unmittelbaren Bedrohung unter den Voraussetzungen des Notstandes auswachsen sollte.

Die Einmischung zur Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit wird vielfach als eine besondere Interventionsart erwähnt (*Rivier*, S. 392, 396, 398; *Geffcken* bei *Holtzendorff*, S. 148). Meistens wird sie jedoch im Zusammenhange mit der Lehre von der äußeren Souveränität des Staates als Einschränkung seiner Unabhängigkeit behandelt. Die Voraussetzungen ihrer Erlaubtheit bestimmen sich nach der Lehre von den Grenzen der Souveränität und nach der Lehre vom völkerrechtlichen Notstande.

Der Verstoß eines Staates gegen die Gesetze der Humanität, eine gröbliche Verletzung von Grundsätzen der Menschlichkeit, ist in der Staatenpraxis häufig zum Anlaß von Interventionen genommen worden. Die grausame Verfolgung der armenischen Christen durch die Türken hat die europäischen Mächte wiederholt

Digitized by Google

zu Interventionen veranlaßt. Bekannt ist die Einmischung Englands, Frankreichs und Rußlands in den Freiheitskampf der aufständigen Griechen gegen die Türken (1827), die durch die allgemeine Beunruhigung der europäischen öffentlichen Meinung über die in diesem Kriege verübten Greueltaten hervorgerufen wurde. Ein solches Eingreifen fremder Staaten wird regelmäßig mit der überwiegenden Mehrzahl der Autoren zuzulassen sein, wenn die Verletzungen der Grundsätze der Menschlichkeit einen solchen Grad erreicht haben, daß die „barbarische" Handlungsweise des Staates aller Kultur und Humanität Hohn spricht. Dabei ist immer zu berücksichtigen, daß die Anschauungen über Kultur ebenso relativ und zeitlich bedingt sind, wie die über Menschlichkeit, die ein starkes religiöses Moment enthalten. Es wird bei der Lehre von den angeblich auch völkerrechtlich zu schützenden Grundrechten der Individuen von einigen Autoren darauf hingewiesen, daß jeder Staat verpflichtet sei, allen seinem Machtbereich unterworfenen Individuen den Schutz dieser Grundrechte zu sichern. (Vergl. *Bluntschli*, §§ 360—363; *Martens*, I, §§ 85, 86; *Bonfils*, Nr. 397; *Fiore*, I, S. 684—712.) Einem Staate gegenüber, der durch inhumanes Vorgehen diese Grundrechte verletzte, sei die Intervention im Dienste der allgemeinen Rechtsidee gestattet. Diese Ansicht ist irrig, selbst wenn man gewisse Grundrechte des Individuums anerkennen würde; denn die Verletzung von Rechtsnormen und die Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung sind unter dem Gesichtspunkte der deliktischen Haftung völkerrechtlich zu beurteilen. Es ist über die Verletzung von Rechtsnormen hinaus aber wohl denkbar, daß die Verletzung von ethischen Prinzipien, die als Rechtsprinzipien nicht allgemein anerkannt sind, ein solch hohes Gemeininteresse für sich in Anspruch nehmen kann, daß eine Beseitigung nicht als eine Völkerrechtspflicht der Staaten, wohl aber als nichtvölkerrechtswidrig erscheinen muß. Auf ähnlichen Entwicklungswegen ist auch der Sklaven- und Mädchenhandel aus dem Stadium der Unsittlichkeit zur Völkerrechtswidrigkeit geworden (vgl. *Stowell*, Intervent., S. 195 ff.). Anerkennt man bei solchen Grenzfällen, bei denen fundamentale Grundsätze der Menschlichkeit ganz gröblich verletzt werden, die Rechtmäßigkeit

Digitized by Google

einer Intervention, so wird man (mit *Rivier, Principes,* S. 403) nur eine Kollektivintervention zulassen; denn es darf nicht die Aufgabe eines Staates sein, als koordiniertes Völkerrechtssubjekt der Sittenrichter eines anderen Staates zu werden. Die Gesamtheit der Kulturstaaten als „die menschliche Gesellschaft" ist verletzt, und diese Gesamtheit hat allein das Recht zu intervenieren oder einen einzelnen Staat durch besonderes Mandat zur Intervention zu legitimieren.

Nahe damit verwandt ist die Intervention zugunsten einer bestimmten Religionsgesellschaft, die in der Literatur fast allgemein als unzulässig verworfen wird, soweit nicht der Gesichtspunkt der inhumanen Behandlung Platz greift. (Vgl. *Woolsey,* §§ 143, 116; *Rivier,* I, S. 395, 403 ff.; *Geffcken,* § 410, S. 145; *Merignhac, Droit publ. intern., I,* S. 206; *Bonfils,* Lehrbuch, §§ 314 ff.; *Carnazza-Amari, Nouv. exp.,* S. 381 ff.) Die Rechtsstellung, die der Staat einer Religionsgesellschaft und deren Mitgliedern gibt, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, die nur seiner eigenen Entscheidung unterliegt. Solange die Behandlung der Religionsgesellschaften nicht gegen die Grundsätze der Humanität verstößt, dürfte sich aus diesem Tatbestande kaum eine Gemeingefahr oder ein allgemeines, besonders hohes Interesse an dieser oder jener Regelung ergeben, die allein die Zulässigkeit einer Intervention rechtfertigen könnte. Es sei hier noch bemerkt, daß die Intervention Frankreichs in der Römischen Frage und die zweimalige Besetzung Roms durch französische Truppen bei dem Streite zwischen der Kurie und dem Königreich Italien nicht hierher gehört; sie stellt sich dar als eine Intervention in den Streit zweier Völkerrechtssubjekte, die auf Oesterreichs (*Metternichs*) Anregung erfolgte, ohne den Anruf und zur Unzufriedenheit beider Parteien. Diese Intervention Frankreichs war unbestritten völkerrechtswidrig. (Vgl. die eingehende Darstellung der Völkerrechtsfrage bei *Carnazza-Amari, Nouv. exp.,* S. 383.)

Ueber die Erlaubtheit eines Einschreitens eines Staates zugunsten von Konnationalen, die in einem fremden Staate leben, ist mit der Einführung des Nationalitätenprinzips in das Völkerrechtsleben ein heftiger Streit entbrannt. In der Politik

Digitized by Google

des 19. Jahrhunderts als das Prinzip der Staatenpolitik und der Staatenbildung proklamiert (vgl. *Laun*, Wörterbuch, S. 82—108), wurde es von den Staaten auch praktisch ausgeübt. Italien und Rumänien beriefen sich bei ihrer Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn im Weltkriege auf das Nationalitätenprinzip; ebenso Rumänien bei der Intervention von 1905 gegen Griechenland zugunsten der Kutzowalachen. In der Lehre des Völkerrechts wurde früher ein Interventionsrecht zugunsten von Konnationalen regelmäßig abgelehnt, meistens zusammen mit der Intervention zugunsten einer bestimmten Religionsgesellschaft, mit der es im Wesen einige Verwandtschaft hat. (So *Woolsey*, § 51; *Geffcken*, S. 147; *Merignhac*, S. 309.) Seitdem aber in der Theorie des Völkerrechts aus den rechtliche Bedeutung erlangenden Grundsätzen des Nationalitätenprinzipes in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (Lit. hierzu s. *Stier-Somlo*, Politik, 5. Aufl., S. 117, Anmerk. 1) sich die Lehre vom Rechte der Minderheiten entwickeln konnte, wurde teils eine Intervention zugunsten von Konnationalen als gerechtfertigt angesehen (so *Rotteck*, S. 18 ff., S. 32; *Calvo, Le droit intern. publ.*, § 202), teils wurde darauf hingewiesen, daß bei einer solchen Einmischung begrifflich keine echte Intervention mehr vorliege, da es sich nicht mehr um eine „fremde" Angelegenheit des intervenierenden Staates handele. (Dagegen in ihren Lehrbüchern: *Despagnet*, Nr. 202, und *Bonfils-Fauchille*, Nr. 309.) Auch bei der Möglichkeit einer Einmischung auf Grund einer in Minderheitsverträgen sehr häufig zu findenden Klausel handelt es sich nicht um eine echte völkerrechtliche Intervention. *Liszt* (12. Aufl., S. 119) meint sogar, ein Staat sei völkerrechtlich verpflichtet, Bestrebungen, die auf die Vereinigung mit den in einem fremden Staate lebenden Stammesgenossen hinzielen — den sogenannten „Irredentismus" —, in seinem Hoheitsgebiete zu unterbinden, vorausgesetzt allerdings, daß „die Gestaltung des Staatskörpers, wenn er nicht national geschlossen ist, auf die nationalen Verschiedenheiten Rücksicht nimmt und nationale Minderheiten nicht vergewaltigt". *Liszt* mußte als Konsequenz dieser Meinung nicht nur eine Intervention zugunsten von nationalen Minderheiten verwerfen, sondern sogar in der Duldung von Irredentis-

Digitized by Google

mus in dem Staatsgebiete des Mutterlandes eine unzulässige Intervention durch Unterlassen sehen. (Vergl. dazu auch *Triepel* a. a. O., S. 303.) Es sei des Interesses halber hier noch erwähnt, daß *Carnazza-Amari* (*Rev. gen.*, Bd. 5, S. 532) von der Anerkennung und Durchführung des Nationalitätenprinzips in der Staatenpolitik wie im Völkerrechte das Ende der Intervention erwartet, während doch gerade die Unmöglichkeit der restlosen Verwirklichung des Nationalitätenprinzips zu dauernden Auseinandersetzungen der Staaten führen wird und der Nationalstaat in vielen Fällen nur Idealstaat bleiben wird.

In der zweiten Gruppe der Interventionsgründe, der Interventionen im Interesse des intervenierenden Staates selbst, stehen an der Spitze alle Interventionsmöglichkeiten, die sich aus dem Rechte der Selbsterhaltung und Unabhängigkeit ableiten lassen; alle diese Fälle haben wir nur unter den besonderen Voraussetzungen völkerrechtlichen Notstandes für erlaubt erklärt. Eine besondere Erwähnung verdienen noch jene Interventionsfälle, die in Geschichte und Theorie sich um das Legitimitätsprinzip geschart haben. In der Geschichte hat dieses Prinzip einem ganzen Zeitabschnitt, dem der Heiligen Allianz vom Aachener Kongreß 1818 bis zu den griechischen Freiheitskämpfen 1827 seinen Namen gegeben; ihren Kulminationspunkt erreichte diese Epoche in der Intervention der österreichischen Truppen in Piemont und Neapel (1821) und der Intervention der Franzosen in Spanien (1823) gegen die dort entstandenen liberalen Bewegungen. Es bestand und besteht eine nahe Verwandtschaft zwischen der Intervention zugunsten einer bestimmten Staatsform, d. h. zugunsten der staatsrechtlichen Legitimität, und der zugunsten der völkerrechtlichen Legitimität, d. h. der Intervention, die erfolgt im Dienste und zur Wahrung des Völkerrechtes. Es haben sich deshalb die aus dem Legitimitätsprinzipe intervenierenden Staaten vielfach als Schützer der allgemeinen Rechtsordnung bezeichnet, so in der Laibacher Zirkulardepesche der Großmächte vom 12. Mai 1821, wo als das Ziel bezeichnet wird: *à conserver ce qui est légalement établi.* Die moderne Theorie wendet sich (im Gegensatz zu älteren, vor allem durch *Kamptz* vertretenen Anschauungen)

Digitized by Google

entschieden gegen die Anerkennung eines Interventionsrechtes zugunsten der Legitimität (*Bonfils-Fauchille,* Nr. 307; *Geffcken,* S. 137 ff.; *Klüber,* Europ. VR., § 237).

Selbständig oder als Oberbegriff der Intervention zugunsten der Legitimität ist des öfteren eine Intervention zur Wahrung der Herrschaft des Rechtes behauptet worden (*Kamptz,* S. 152, 156 ff.). Man verstand darunter gleichermaßen das Interesse des einzelnen Staates an der Verwirklichung seines Rechtes und an der Ahndung zugefügten Unrechtes durch den betroffenen Staat, wie das Interesse der Staatengesamtheit an der Beobachtung der allgemeinen Rechtsordnung. Dabei sind aber zwei systematisch scharf zu trennende Gesichtspunkte miteinander vermengt worden. Die Ahndung völkerrechtlichen Unrechtes gehört in die Lehre vom völkerrechtlichen Delikt und von der völkerrechtlichen Haftung. Auch in der modernen Theorie will zum Beispiel noch *Oppenheim* (S. 191) die Intervention zulassen, wenn ein Staat, sei es im Kriege, sei es im Frieden, allgemein anerkanntes Völkergewohnheitsrecht oder vertragliches Völkerrecht verletzt, und zwar soll zu einer solchen Intervention jeder Staat legitimiert sein, der der verletzten Völkerrechtsnorm unterworfen ist und der an ihrer unverletzten Aufrechterhaltung ein Interesse hat. Wenn zum Beispiel ein Staat seine Jurisdiktion über sein Staatsgebiet hinaus auf die hohe See ausdehne, so könne nicht nur ein dadurch etwa in seinen Rechten Verletzter dagegen vorgehen, denn die Freiheit des Meeres sei ein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz; das Gleiche gelte für die an der Haager Landkriegsordnung von 1899 bezw. 1907 beteiligten Staaten, wenn eine der Signatarmächte diese Vorschriften verletze. Auch *Liszt* (12. Aufl., S. 441) scheint einer ähnlichen Auffassung zuzuneigen, wenn er die Intervention neben Anruf und vertraglicher Zulassung nur als Selbsthilfe zulassen will, wobei er aber unter Selbsthilfe die Anwendung von Gewalt gegen einen fremden Staat selbst zur Durchführung eines behaupteten Anspruches und zur Abwehr eines drohenden Unrechtes verstanden wissen will. Durch diese Zweckbestimmung bezeichnet er auch die Gegenwirkung gegen ein völkerrechtliches Delikt als Intervention. Mit *Strupp* (Das völkerrechtl. Delikt,

Digitized by Google

S. 15, in *Stier-Somlos* Handbuch des Völkerrechtes, und wie er *Schoen,* Völkerrechtl. Haftung, S. 136ff., und *Anzilotti, Responsabilitá dello stato,* S. 82ff.) halte ich dafür, daß dieser Fragenkomplex aus der Interventionslehre herauszunehmen ist und daß die Aufstellung von Völkerrechtssätzen unter dem Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Deliktshaftung in der Lehre von den Deliktsfolgen zu erfolgen hat, und zwar ist nur der unmittelbar betroffene Staat Deliktsobjekt, nicht auch ein infolge eines Mehrparteienvertrages mittelbar betroffener Staat. Diese Anschauung hat auch in der staatlichen Praxis eine Bestätigung gefunden, als Belgien 1917 die Schweiz aufforderte, zugunsten der deportierten belgischen Arbeiter bei Deutschland zu „intervenieren" und die Schweiz diese Aufforderung ablehnte.

Oppenheim (S. 196) macht konsequenterweise nach dem ersten Schritte auch den zweiten, wenn er sagt, daß im Falle einer ungerechtfertigten Intervention, die das internationale Recht verletze, jeder andere Staat seinerseits zur Gegenintervention berechtigt sei; d. h. aber, aus einem guten Zwecke heraus den Gebrauch von Mitteln zu gestatten, die wegen ihrer Gefährlichkeit, der Möglichkeit betrügerischen Mißbrauches und der internationalen Komplikationen wegen in ihrer Anwendung auf Ausnahmetatbestände beschränkt werden sollten.

Es braucht hier nicht erörtert zu werden, unter welchen besonderen Voraussetzungen die völkerrechtliche Haftung eines Staates begründet wird; es bleiben deshalb jene Fragen unerörtert, wann ein echtes völkerrechtliches Delikt vorliegt, inwieweit die deliktischen Handlungen von Staatsorganen als solche des Staates anzusehen sind, ob *culpa* vorliegen muß, inwieweit Justizverweigerung völkerrechtsdeliktisch ist.

Es ist aber bei der Gegenüberstellung von Intervention und Delikt wichtig, festzustellen, daß die Begründung deliktischer Verantwortlichkeit immer in einem besonderen zwischen den betreffenden Staaten bestehenden völkerrechtlichen Rechtsverhältnis liegt, während eine Intervention in ihrer tatsächlichen Entstehung wie in ihrer völkerrechtlichen Rechtfertigung in seltenen Fällen von einem solchen Rechtsverhältnis ausgehen kann, es aber nicht braucht und in den meisten Fällen auch

Digitized by Google

tatsächlich nicht tut. Ein weiterer Berührungspunkt zwischen der Lehre vom völkerrechtlichen Delikt und der Lehre von der Intervention zeigt sich bei der Untersuchung der Frage, ob ein Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß nicht von seinem Staatsgebiete aus durch Private eine Verletzung des anderen Staates erfolge. Wir haben oben festgestellt, daß, wenn ein solcher Angriff von Individuen auf einen andern Staat die Voraussetzungen der Intervention trage, d. h. wenn er sich als eine gebieterische Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten dieses Staates darstellt, eine Intervention durch Unterlassen des diese Individuen in seinem Hoheitsgebiete duldenden Staates begrifflich vorliegen kann. In der Lehre vom völkerrechtlichen Delikte hat man den Satz aufgestellt, daß der diese den fremden Staat angreifenden Individuen in seinem Staatsgebiete duldende Staat für die Handlungen der Individuen verantwortlich sei, da kein Staat sich gegen Angriffe selbst schützen könne, die sich im Gebiete eines anderen Staates aufhalten (vergl. *Schoen,* Wörterbuch, S. 495) und die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates hindernd entgegentrete. Jede solchermaßen geduldete Bedrohung eines anderen Staates sei deshalb völkerrechtswidrig und begründe seine völkerrechtliche Haftung. Man hat diese deliktische Haftung des Staates für Private auch als mittelbar bezeichnet (so *Liszt,* 11. Aufl., S. 179; *Triepel,* S. 338ff.; dagegen *Strupp,* Theorie, S. 76). Auch hier ist wieder zu sagen, daß eine Intervention den Tatbestand eines solchen mittelbaren Deliktes durch Unterlassen desjenigen, wozu ein Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, wohl erfüllen kann und alsdann ebenso völkerrechtswidrig ist; die Intervention eines Staates braucht aber durchaus nicht immer völkerrechtswidrig zu sein; es bleibt festzuhalten, daß es sich bei einem völkerrechtlichen Delikte immer um die Verletzung eines echten völkerrechtlich geschützten Interesses, eines echten völkerrechtlichen Anspruches handelt, während die Intervention, selbst wenn sie einen solchen völkerrechtlichen Anspruch verletzen sollte, aus ihren ganz besonderen Voraussetzungen als Ausnahmetatbestand zulässig sein kann. Eine Intervention durch Unterlassen ist deshalb nicht ohne weiteres deliktisch, und ihre Rechtfertigung liegt allein in dem

Digitized by Google

Grunde zur Intervention. Der eigentümliche Tatbestand der Intervention liegt nach unseren begriffstheoretischen Untersuchungen nie vor bei anspruchsverwirklichendem Tun; er kann aber sehr wohl vorliegen bei rechtsverletzendem Tun, ohne völkerrechtswidrig, deliktisch zu sein.

Ist aber ein solches rechtsverletzendes Tun (wie regelmäßig) völkerrechtswidrig, wenn z. B. der Begehungsstaat in Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen den gegen einen fremden Staat gerichteten Angriffen der seiner Gewalt Unterworfenen gegenüber nichts unternimmt, so kann das umgekehrt für den betroffenen Staat (Deliktsobjekt) ein Grund zur Einmischung sein, die völkerrechtliche Anspruchsverwirklichung aus Delikt, nicht aber echte Intervention ist. Der die Angreifer in seinem Gebiete duldende Staat hat völkerrechtlich die Pflicht, ein ganz bestimmtes innerstaatliches Recht zu haben, kraft dessen er den Tätern das Handwerk legen und sie bestrafen kann. *Triepel* (Völkerrecht und Landesrecht) baut auf diesem Verwachsensein der innerstaatlichen Rechtsordnung eines Staates mit seinen internationalen Verpflichtungen aus den Sätzen des Völkerrechtes seine ganzen Untersuchungen auf über völkerrechtlich bedeutsames und völkerrechtlich gleichgültiges, völkerrechtsgemäßes und völkerrechtswidriges Landesrecht. Diese Verpflichtung eines Staates, Recht bestimmten Inhaltes zu haben, ist ihm die einzig mögliche Quelle einer echten und zulässigen Intervention (S. 270, Anm. 1). Hat der Begehungsstaat ein solches, die Bestrafung forderndes Strafrecht z. B. nicht, so kann dies tatsächlich Grund zu einer Einmischung sein, die in Verwirklichung eines völkerrechtlichen Delikts entstandenen Anspruches zur Wahrung des internationalen Rechtes erfolgt. Geht eine solche Einmischung von einem an dem deliktischen Rechtsverhältnisse nicht beteiligten dritten Staate aus, so wäre eine echte Intervention zur Wahrung des internationalen Rechts gegeben, ohne daß dem intervenierenden dritten Staate eine rein persönliche, aus einem konkreten Tatbestande fließende Befugnis zur Seite stände, aus deren Verwirklichung sich die Berechtigung der Intervention ergebe. Die Ansichten über die Zulässigkeit einer solchen echten Intervention zur Wahrung des internationalen Rechtes sind in der Literatur

Digitized by Google

geteilt; die Mehrzahl der Schriftsteller neigt dazu, sie zuzulassen, wenn es sich um die Verletzung allgemein anerkannter, fundamentaler Völkerrechtsprinzipien handelt (so *Fiore,* Nr. 577, 583; *Oppenheim,* II, § 246), während bei anderen seltener eine Intervention bei jeder, auch einer geringfügigen Verletzung des internationalen Rechtes statthaft sein soll (*Hall-Higgins*, § 92). Wir schließen uns der ersteren Auffassung an, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es in sehr vielen Fällen kritisch sein kann, ob in einem konkreten Tatbestande eine Verletzung eines allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes vorliegt, und daß die letztere Anschauung unter Ausschaltung dieser großen Möglichkeit zweifelhafter Fälle aus der grundsätzlichen Anerkennung des Prinzipes (Recht und Pflicht aller Staaten, das Völkerrecht zu hüten) heraus die allein mögliche Konsequenz zieht und jede solche Intervention gestatten will. *Liszt* (12. Aufl., S. 441) will zur Wahrung des internationalen Rechtes, abgesehen von den Fällen der Bedrohung des Gleichgewichtes der Mächte, ein kollektives Vorgehen der Mächte zulassen, wenn das Verhalten eines Staates die Negierung der Grundlagen der internationalen Ordnung und des Völkerrechtes bekundet.

Eine echte Intervention oder Gegenintervention des unmittelbar betroffenen Staates selbst, die keine Anspruchsverwirklichung aus Delikt ist, gegen den durch Tun oder Unterlassen völkerrechtswidrig handelnden Begehungsstaat kann nur dann möglich sein, wenn es Fälle von Rechtsverletzungen gibt, die keine deliktische Haftung begründen; hierher gehören alle jene Fälle, die im System des Völkerrechtes unter dem Begriffe des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit zusammengefaßt zu werden pflegen (*Liszt,* 11. Aufl., S. 181, § 24 IV). So kann einer kraft Einwilligung oder kraft Notrechtes erfolgenden Rechtsverletzung oder einer kraft Notrechtes erfolgenden Intervention gegenüber eine Intervention oder Gegenintervention begrifflich wohl möglich sein. Eine solche Intervention oder Gegenintervention ist aber rechtswidrig, da dem Satz des rechtlichen Gestattens kein Satz des Verbietens widersprechend entgegenstehen darf. Hier liegt der dritte Berührungspunkt der Lehren vom völkerrechtlichen Delikt und von der Intervention,

Digitized by Google

und zwar in der Lehre von den Deliktsfolgen, wenn nämlich eine Intervention im Rahmen und als Mittel völkerrechtlicher Restitution (Wiedergutmachung) von einem in seinen Rechten verletzten Staate in Anwendung gebracht wird; wir haben gesehen, daß es sich hier um Anspruchsverwirklichung und nicht um Intervention handelt.

Es sei noch auf einen eigentümlichen Gesichtspunkt hingewiesen, unter dem *Oppenheim* (S. 193) eine Intervention völkerrechtlich zulassen will; der *intervention by right* stellt er die *intervention in default of right* gegenüber, d. h. jene Fälle, in denen „*interventions must be considered admissible, although they violate the independance or the territorial or personal supremacy of the State concerned and although such State has by no means any legal duty to submit patiently and suffer the intervention*". Unter *intervention by right* aber versteht er alle jene Fälle möglicher Einmischungen, die, auf Grund eines Vertrages oder eines anderen besonderen Rechtstitels erfolgend, keine echte völkerrechtliche Intervention sind; jene Fälle echter Intervention aber, die keine völkerrechtliche Anspruchsverwirklichung sind, bezeichnet er als *intervention in default of right.* Diese Bezeichnung ist deshalb abzulehnen, weil sie den Eindruck erwecken muß, als handele es sich um Fälle, die in einem Völkerrechtsvakuum sich abspielten, und nicht rechtlicher, sondern nur politischer Wertung unterlägen. Da es eine solche völkerrechtslose Zone in den internationalen Beziehungen der Staaten nicht gibt und auch jene Interventionsfälle dem Ja oder Nein der in sich systematisch geschlossenen Völkerrechtsordnung unterliegen, ist *Oppenheims* Charakteristik der echten Intervention als „*in default of right*" unrichtig, und von seinem Standpunkte ist es durchaus konsequent, wenn ihm die echte Intervention (*intervention de facto*) nur *a matter of policy* (S. 195) ist.

3. Die Gestaltung der rechtlich zulässigen Intervention.

Nachdem im vorstehenden die Gesichtspunkte kurz skizziert worden sind, unter denen eine Intervention rechtlich zulässig erscheinen kann, wird im folgenden zu untersuchen sein, in

Digitized by Google

welchen Formen und mit welchen Mitteln eine Intervention durchgeführt werden kann und darf. Dabei wird sich zeigen, daß die Frage nach den Mitteln und Arten der Intervention in hohem Maße gleichzeitig die Frage nach der systematischen Stellung der Intervention zu den übrigen Instituten des Völkerrechtes ist. Die meisten Autoren, die sich mit der Intervention beschäftigen, beschränken sich darauf, über die Zulässigkeit der Intervention aus diesem oder jenem Grunde bestimmte Regeln als Völkerrechtsnormen aufzustellen; sie übersehen dabei, daß die Intervention in ihrer Durchführung neben den Regeln der besonderen Form, in die sie gekleidet wird, auch noch einigen sich aus den völkerrechtlichen Eigentümlichkeiten der Intervention als solcher ergebenden und nur für sie geltenden Grundsätzen unterliegt. Es ist früher schon gesagt worden, daß ein intervenierender Staat zur Durchführung seiner Intervention sich der ganzen Skala machtpolitischer, d. h. gebieterischer internationaler Streiterledigungsmittel einschließlich des Krieges bedienen kann, und daß neben den primär zur Anwendung kommenden Rechtssätzen über die Intervention noch jeweils die auf das gewählte Mittel bezüglichen Rechtssätze zur Anwendung kommen müssen, um das gesamte Vorgehen eines Staates völkerrechtsmäßig zu machen. Unter den besonderen Mitteln der Intervention seien kurz Retorsion, Repressalie und Krieg und unter den Formen Vermittlung Gegenintervention und Kollektivintervention dargestellt.

Die Retorsion besteht darin, daß eine unbillige Maßregel, die ein Staat gegen einen anderen Staat ergreift, durch eine andere Unbilligkeit vergolten wird. Ihr Zweck geht dahin, die Beseitigung jener ersten ursächlichen Unbill herbeizuführen (*Liszt*, 11. Aufl., S. 277; Wörterbuch II, S. 357; ***Rolin, Le droit moderne de la guerre I*** [1920], S. 92 ff.). Ausgeschlossen ist also auf beiden Seiten die Begehung einer Völkerrechtswidrigkeit. Es ist nun durchaus nicht ausgeschlossen, daß Retorsionsgrund und Retorsionshandlung korrespondieren wie Intervention und Gegenintervention. So ist zum Beispiel die Ausweisung der Angehörigen des anderen Staates mangels entgegenstehender Verträge eine bloße Unbill und keine Völker-

Digitized by Google

rechtsverletzung (*Oppenheim,* S. 391); sie kann in ihrer Anwendung aber sehr wohl einem intervenierenden Staate Mittel zur Erreichung seines erklärten Interventionszweckes sein, wenn er zum Beispiel für seine eigenen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Staates eine ganz bestimmte bevorrechtigte Behandlung gebieterisch erzwingen will und der von der Intervention betroffene Staat sich unter Anwendung der Retorsion (Ausweisung der Angehörigen des intervenierenden Staates) sich der Intervention erwehren will. Dabei wird regelmäßig der intervenierende Staat die ursächliche Handlung als Interventionshandlung vornehmen, gegen welche sich der betroffene Staat wendet, um durch Anwendung der Retorsion mit dem Zwecke, nun seinerseits bei dem fremden Staate eine ganz bestimmte Behandlung bestimmter Angelegenheiten zu erreichen (Gegenintervention), den intervenierenden Staat zur Aufhebung jener ersten Unbill und damit zum Abstehen von der Intervention zu veranlassen.

Häufiger als die Retorsion wird die Repressalie zur Intervention und Gegenintervention in Beziehung treten. Unter Repressalie *(représaille)* verstehen wir eine auf ein völkerrechtliches Delikt nach fruchtloser Mahnung erfolgende, irgend eine Völkerrechtsnorm im Verhältnis des Repressalie Ausübenden und des von ihr betroffenen Staates zeitweise außer Kraft setzende, durch die Grundsätze der Humanität und von Treu und Glauben im Staatenverkehre eingeschränkte, von Rechtsschutztendenz getragene Selbsthilfehandlung des ursprünglich verletzten Staates, die ohne die voraufgegangene Rechtsverletzung, den Repressaliengrund, völkerrechtswidrig wäre — zu dem Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Unrechtsfolgen aus dem völkerrechtlichen Delikte oder zum Zwecke der Wiederherstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes, zwecks Verhütung künftiger Rechtsverletzungen. (So *Strupp,* Wörterbuch, S. 350; Theorie, S. 80; vgl. ferner hierzu *Ebers,* Repressalie im Staatswörterbuch Bd. 4 [1911 , S. 643 ff.; *Schoenborn,* Die Besetzung von Vera Cruz.) Der Sinn der ganzen Einrichtung ist also kurz der, im Dienste des Rechtsgedankens die Beantwortung einer Völkerrechtsverletzung mit einer ebensolchen als Ausnahmefall mit bestimmten Einschränkungen zuzulassen.

Digitized by Google

Kleidet sich nun das Vorgehen eines Staates gegen das voraufgegangene völkerrechtliche Delikt eines anderen Staates in die Form der Repressalie und stellt sich dieses Vorgehen als eine Einmischung gebieterischen Charakters in die ihm fremden inneren oder äußeren Angelegenheiten dieses Staates dar, so haben wir es nicht mit einer echten Intervention zu tun, sondern lediglich mit der Verwirklichung eines Anspruches aus Delikt. Der von der voraufgegangenen Völkerrechtsverletzung, dem Repressaliengrund, betroffene Staat könnte sein Verhalten ebensogut unter dem Gesichtspunkte der Deliktsfolge als Genugtuungsforderung einrichten. Der betroffene Staat hat also, wenn er das ihm angetane völkerrechtliche Unrecht wieder beseitigen will, ein Wahlrecht zwischen der Forderung einer Wiedergutmachung und der Anwendung von Repressalie. Es ist deshalb an sich systematisch richtig, wenn man die Repressalie als völkerrechtliche Selbsthilfehandlung, die nur infolge des Fehlens einer allgemeinen Zwangsgewalt im Völkerrechte als rechtlich erlaubt erscheint, darstellt, wie dies *Schoenborn* tut. (Vgl. auch die eingehende Besprechung von *Schoenborns* Werk durch *Kraus* in *Niemeyers* Zeitschrift für intern. Recht, Bd. 25 [1915], S. 297 ff.) *Schoenborn* unterscheidet im übrigen drei anerkannte Selbsthilfegründe: 1. die unbillige Behandlung als Retorsionsgrund, 2. völkerrechtliches Unrecht durch Delikt als Repressaliengrund und 3. Interessenverletzung als Interventionsgrund, und faßt diese drei Gruppen wieder in zwei Hauptgruppen zusammen, wenn er unterscheidet zwischen der Vornahme an sich unbilliger und der Vornahme völkerrechtlich sonst verbotener Handlungen. Diese Systematisierung verbindet richtige mit falschen Gesichtspunkten. Richtig ist an ihr die scharfe Scheidung zwischen dem, was recht ist, und dem, was billig ist; falsch ist an ihr einerseits die Unterscheidung zwischen der unbilligen Handlung als Retorsionsgrund und der Interessenverletzung als Interventionsgrund, denn eine unbillige Handlung wird immer gleichzeitig eine Interessenverletzung des von ihr betroffenen Staates sein und kann somit (auch nach *Schoenborn*) ein Interventionsgrund werden, andererseits ist aber auch die völkerrechtliche Bedeutung der Intervention als Selbsthilfemaßnahme wegen

Digitized by Google

Interessenverletzung in ihrer Funktion nicht erschöpft, wie im vorhergehenden Teile dieser Untersuchung ausgeführt wurde. Und drittens ist zu dieser Systematisierung *Schoenborns* zu sagen, daß er nicht hinreichend eindeutig sagt, welcher Art das Interesse eines Staates sein muß, dessen Gefährdung einen völkerrechtlich genügenden Interventionsgrund abzugeben geeignet ist; es genügt nicht, negativ zu sagen, daß hier solche Interessen auszuscheiden hätten, „deren Respektierung an sich schon erheblichen völkerrechtlichen Bedenken unterliegt", oder positiv nur von „berechtigten Interessen" oder „erheblicher Gefährdung" zu sprechen.

Die Repressalie als Mittel der Intervention, auch als Mittel der Intervention oder Gegenintervention kraft Notrechtes als Selbsthilfehandlung kommt also nicht in Betracht. Intervention und Repressalie schließen sich gegenseitig ebenso aus, wie völkerrechtliches Delikt (Deliktsfolge) und Intervention.

Die Beziehung und Unterscheidung zwischen Intervention und Krieg ist im historischen Teile dieser Arbeit dargestellt worden; dem dort Gesagten ist nichts hinzuzufügen.

Eine reiche Literatur hat sich mit dem gegenseitigen Verhältnis von Intervention und Vermittlung befaßt. (Insbesondere *Edgar de Melville,* Vermittlung und gute Dienste, 1920, S. 6ff.; *Schücking,* Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung, Christiania, Nobelstiftung 1922, und die ausgezeichnete Pariser Doktorthese von *Fourchault, De la médiation,* 1922, insbesondere S. 66ff.) Bei der Feststellung des Begriffes der Intervention wurde schon als unterscheidendes Merkmal zwischen Intervention und Vermittlung der bei der Vermittlung fehlende gebieterische Charakter des Eingreifens hervorgehoben. Treffend kennzeichnet *Schücking* (S. 33) diesen Wesensunterschied, indem er die Eigentümlichkeit der Intervention in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates so bezeichnet, daß sie weder erbeten sei, noch die Zustimmung des betroffenen Staates zur Voraussetzung habe, vielmehr sich diesem „einfach auferlege". „Der Intervenient macht in Wahrheit keine Vorschläge für die Vermittlung, sondern er setzt sich durch". Das unterscheidende Moment ist Zwang, mag er nun diplomatischen

Digitized by Google

Charakters sein oder mag er sich auch sofort als „bewaffnete Intervention" darstellen. Bewaffnete Intervention ist eine *contradictio in adjecto.* Mit Recht sagt deshalb auch *Melville* (S. 8), daß ein Ultimatum am Schlusse eines Vermittlungsvorschlages das Ende der Vermittlung und den Anfang einer echten Intervention bedeutet.

Es ist in der Staatengeschichte häufig zu beobachten, daß in durchaus friedlich gemeinten Vermittlungen eine außerordentlich große Versuchung zur gewaltsamen Durchsetzung des Vermittlungsvorschlages liegt. Der Aachener Kongreß von 1818 brachte in der Umschreibung des Zweckes der in der Heiligen Allianz vereinigten Pentarchie der Großmächte zum Ausdruck, daß die Erteilung eines vollkommen fakultativen Ratschlages an die Teilnehmer oder Nichtteilnehmer des Kongresses sowie auf Anruf seine Aufgabe sei. Die gesamte Politik der Heiligen Allianz bis zum Jahre 1848 beweist jedoch, wie sehr diese Formulierung als nur diplomatische Wendung gewertet werden muß und wie sehr die Pentarchie ihre Aufgabe als die „des Richters in Europa" zu erfüllen sich bemühte. Auch die Balkankonferenzen von 1912 und 1913 in London zeigten die ausgesprochene Neigung, die Kollektivvermittlung der Mächte zu einer Kollektivintervention werden zu lassen.

Dieser historisch häufig zu beobachtende Uebergang von Vermittlung und Intervention hat hier und da einen Autor dazu geführt, ein Interventionsrecht des ursprünglichen Vermittlers zugunsten des annahmebereiten Teiles zu behaupten, wenn Gefahr des Scheiterns der Vermittlung bestehe. Schon *Samuel von Pufendorf* meinte, daß im Kriegsfalle neutrale Mächte sich zusammentun dürften, um aus ihrem gemeinsamen Interesse heraus den Krieg zu beendigen und der gänzlichen Selbstvernichtung der Kriegführenden vorzubeugen; in diesem Sinne sprach er von einer völkerrechtlich erlaubten bewaffneten Intervention. Diese These wurde dann später von *Wheaton* (*éléments du droit international,* Bd. 1, S. 93, cap. 1, § 13) wieder aufgenommen und abgewandelt, der bei Vermittlung im Falle innerstaatlicher Schwierigkeiten ein bewaffnetes Vorgehen zugunsten des annahmebereiten Teiles gestatten wollte, und ebenso

Digitized by Google

von *Calvo* (*Droit international théoretique et pratique,* I, S. 352, lib. III, § 207), der sie auch auf die äußeren Angelegenheiten eines Staates ausdehnte.

Intervention und Vermittlung bekommen in ihren gegenseitigen Beziehungen ein ganz anderes Gesicht unter dem Gesichtspunkte der zwischenstaatlichen Organisation, im Völkerbunde. Hier wird ein vom Rate des Völkerbundes ausgehender Vermittlungsvorschlag nicht darauf verzichten können, notfalls mit Zwang sich durchzusetzen, wenn er der vorbeugenden Aufgabe des Völkerbundes im Dienste der Friedensidee und des Rechtsgedankens Gewalttätigkeiten gegenüber gerecht werden will. Auf die mehr oder weniger abänderbare Regelung im Statut des Bundes kommt es nicht an, vielmehr fordert die Idee des allgemeinen Völkerbundes die notfalls zwangsweise Durchsetzung des nicht mehr als bloß fakultatives Gutachten zu wertenden Vermittlungsvorschlages[8]).

Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, was *Descamp* sagt: *„ces termes mediation et coercition sont contradictoires"*.

Auch das Wechselspiel von Intervention und Gegenintervention hat die Literatur beschäftigt; dabei verstehen die Autoren unter Gegenintervention den einer Intervention entgegengestellten Widerstand, und zwar dann, wenn sich die Intervention als völkerrechtswidrig oder als allgemeingefährlich darstellt. In diesen Fällen soll die Gegenintervention statthaft sein (so *Bluntschli,* §§ 477—479; *Heffter-Geffcken,* § 45, S. 91 ff.; *Rivier,* I, S. 400; *Hall-Higgins,* §§ 92, 93; *Lawrence,* S. 119, 121). Daß jeder Widerstand gegen eine Intervention, auch gegen eine völkerrechtsgemäße, als Gegenintervention statthaft sei, wird heute nicht mehr behauptet (so aber noch *Martens-Bergbohm,* S. 300 ff.). Die Bezeichnung des einer völkerrechtswidrigen Intervention entgegengesetzten Widerstandes als Gegenintervention ist unrichtig, denn nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wird sich dieser Widerstand als eine gebieterische

[8]) Auf eine Parallelerscheinung im Gebiete der internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf Grund der vorliegenden Rechtsprechung der *Cour permanente de justice internationale*, die sehr scharf unterscheidet zwischen *„arrêts"* und *„avis consultatifs"*, einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Digitized by Google

Einmischung des von der Intervention betroffenen Staates in die ihm fremden Angelegenheiten des gegenintervenierenden Staates darstellen, so daß man mit Fug von Gegenintervention sprechen könnte (ähnlich *Carnazza-Armari* a. a. O., S. 558). Regelmäßig wird aber das, was man als Gegenintervention bezeichnet, völkerrechtlich als Krieg oder als Anspruchsverwirklichung aus Delikt systematisch erfaßt werden müssen.

Als dritte und letzte Form der Intervention ist die Kollektivintervention zu erwähnen. Sie besteht darin, daß mehrere Staaten sich zur gemeinsamen Erreichung eines Interventionszweckes zusammenfinden. Bei einer Kollektivintervention ist nicht ohne weiteres die Völkerrechtsgemäßheit oder Völkerrechtswidrigkeit der Intervention eines einzelnen Staates auf alle übrigen an der Intervention beteiligten Staaten auszudehnen. Vielmehr sind die Gesichtspunkte, die eine Intervention völkerrechtlich erlaubt erscheinen lassen, bei jedem einzelnen Staate besonders zu untersuchen. Es kann eine solche Beteiligung mehrerer Staaten an einer Intervention zu recht verwickelten Rechtsverhältnissen führen, z. B. dann, wenn die Beteiligung eines Staates an einer von einem anderen Staate eingeleiteten völkerrechtswidrigen Intervention für den ersteren Staat den *casus foederis* auf Grund irgendeines (Bündnis-) Vertrages bedeutet. Umgekehrt ist auch der Fall denkbar, daß ohne das Vorliegen des *casus foederis* die Beteiligung eines Staates an einer völkerrechtsgemäßen Intervention eines anderen Staates für den ersteren völkerrechtswidrig erscheinen muß, wenn die die Intervention gestattenden völkerrechtlich geschützten Interessen für ihn nicht vorliegen.

Der Kollektivintervention kommt durch ihre in dem Zusammenwirken mehrerer Staaten bestehende Eigentümlichkeit eine besondere Rechtsschutzfunktion zu. Denn jene besonders hohen Kultur- und Rechtsgüter, deren erhebliche Gefährdung nach unseren obigen Ausführungen eine Intervention statthaft erscheinen lassen kann, werden in der Regel allen Staaten oder doch den einem bestimmten Kulturkreise angehörenden Staaten gemeinsam sein. Durch die Kollektivintervention wird in einem solchen gemeinsamen Vorgehen auch in seiner Form das Gemein-

Digitized by Google

interesse und die Gemeingefahr sichtbarlich dokumentiert. Die Anzahl der an einer solchen Kollektivintervention beteiligten Staaten wird in der Regel schon infolge der sich in anderen Beziehungen widerstreitenden machtpolitischen Interessen dieser Staaten eine gewisse Zurückschraubung auf das völkerrechtlich Erlaubte mechanisch bewirken und garantieren, und insofern schon zu ihrem Teil die beteiligten Staaten zu Völkerrechtshütern — vielleicht sogar wider Willen — machen. So zeigt denn auch die Geschichte gerade bei den Interventionen zur Wahrung besonderer Kulturgüter sehr häufig die Form der Kollektivintervention (z. B. bei dem Schutze der armenischen Christen in der Türkei). Das Institut der Kollektivintervention in dieser seiner Sicherungsfunktion gegen völkerrechtswidrige Interventionen erkannt und weiter fortgebildet und zum Teil der Handhabung durch gewisse Mächtegruppen und dem Mißbrauche machtpolitischer Verwendung im Interesse solcher Mächtegruppen entzogen zu haben, ist eines der Verdienste der Völkerbundsidee, die allerdings auch in dieser Beziehung im Statut des Versailler Völkerbundes nur einen halbfertigen, schiefen und durch machtpolitische Gesichtspunkte verzerrten Niederschlag gefunden hat.

V. Intervention und Völkerbund.

Die Idee des Völkerbundes als die einer auf die Erhaltung des Friedens und die Sicherung des Rechts gerichteten Staatenorganisation konnte an dem so mancherlei Gefahrpunkte für diese Ziele umschließenden Interventionsprobleme nicht achtlos und stillschweigend vorübergehen. So enthält denn auch das Statut des Versailler Völkerbundes in seinen Kernbestimmungen (Art. 10—18) Festsetzungen, die teils unmittelbar, teils mittelbar die Intervention und ihre Handhabung betreffen. Was sich im Statut des Völkerbundes findet, sind allerdings keine materiellrechtlichen Normen als direkte Gebote oder Verbote bestimmten Tuns oder Unterlassens, vielmehr sind diese materiellrechtlichen Normen zu einem großen Teile nur indirekt aus seinen formellrechtlichen Bestimmungen zu deduzieren; das

Digitized by Google

gilt vor allem für die Artikel, die sich mit den Kompetenzen des Völkerbundrates und der Völkerbundvollversammlung befassen. Wenn die Bestimmungen der Völkerbundsatzung über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundes im Falle diplomatisch nicht mehr zu meisternder internationaler Verwicklungen etwas aussagen wollen, so bedienen sie sich dazu verschiedener Ausdrücke, die auch die Tatbestände der Intervention mitumschließen, so[9]) „entstehende Streitfrage" (Art. 12 und 17), „Krieg oder Bedrohung mit Krieg" (Art. 11), „Umstand, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht" (Art. 11, Abs. 2), „Streitfragen, die einer schiedsrichterlichen Lösung oder dem gerichtlichen Verfahren zugänglich sind" (Art. 13, Abs. 1), „Streitfragen über alle Fragen des internationalen Rechtes" (Art. 13, Abs. 2); von Intervention oder Einmischung ist in keiner der Bestimmungen des Paktes die Rede. Hinsichtlich des Krieges, der auch als Durchführung einer Intervention auftreten kann, unterscheidet die Satzung des Völkerbundes nicht zwischen rechtmäßigen und ungerechten Kriegen, sondern zwischen (nach Völkerrecht, insbesondere der Satzung selbst) erlaubten und unerlaubten Kriegen. Durch die Bestimmungen des Völkerbundstatutes wird sowohl wie Intervention in die inneren Angelegenheiten, wie vor allem die Intervention in die äußeren Angelegenheiten eines Staates getroffen.

Es ist jedoch hier zunächst festzustellen, daß entgegen den Ausführungen der Literatur (*Schücking-Wehberg; B. W. v. Bülow*) nach unseren begrifflichen Erörterungen keine echte Intervention vorliegt, soweit eine Möglichkeit zu ihr zwischen

[9]) Wenn hier und im folgenden auf die Bestimmungen der Völkerbundsatzung Bezug genommen wird, so wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Uebertragung in „der Vertrag von Versailles" in der nach der endgültigen Revision im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegebenen Fassung (Dt. Verl.-Anstalt f. Pol. u Gesch., Berlin 1924) zugrunde gelegt. Dieser deutsche Text folgt im allgemeinen dem französischen Wortlaute; die inzwischen in Kraft getretenen Aenderungen der Art 6 (vom 13. August 1924) und Art. 13 und 15 (vom 26. September 1924) sind dem englischen Weißbuche Cmd. 2300 entnommen. Ein Abdruck dieser Fassung findet sich in „Europäische Gespräche", Hamburger Monatsschr. für ausw. Pol., 1925, Heft 10, S. 513 ff.).

Digitized by Google

zwei oder mehreren Staaten vertraglich stipuliert ist; diese Möglichkeit einer gegenseitigen Kollektivintervention in die äußeren Angelegenheiten sehen die Art. 11—14 vor, sei es nun, daß der Rat des Völkerbundes sich zum Sprecher des Interventionsbegehrens macht oder der einzelne interessierte Staat selbst vor dem Forum des Völkerbundes. Die Durchführung einer solchen Einmischung regelt dann Art. 16 in der Form der Bundesexekutive, die kein Krieg ist (*Schücking-Wehberg*, S. 50), selbst bei der Beteiligung von Nichtmitgliedern, wie etwa Deutschlands vor seinem Beitritt, das als Mitunterzeichner des Versailler Vertrages eine Art passiver Mitgliedschaft beim Völkerbunde schon innehatte. Erst dann und soweit sich ein Vorgehen der im Völkerbunde vereinigten Nationen gegen Nichtmitglieder des Bundes richtet, kann es zu echter Intervention werden.

Besondere Erwähnung verdient noch die Bestimmung des Art. 15, Abs. 8; nach ihm hat bei Bestehen einer Streitfrage zwischen Mitgliedern, die nach der durch den Rat anerkannten Behauptung einer Partei, daß sich der Streit auf eine Frage beziehe, die nach internationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, der Rat dieses in seinem Berichte festzustellen, ohne eine Lösung der Streitfrage vorzuschlagen; m. a. W. der Völkerbund lehnt eine Intervention in innerstaatliche Angelegenheiten seiner Mitglieder ab. Es ist dies insofern eine völkerrechtliche Neuigkeit, als bislang in der Geschichte die vertragliche Vereinbarung eines Einmischungsrechtes in innerstaatliche Angelegenheiten häufiger war, als die in die äußeren Angelegenheiten. Eine Vereinbarung eines Einmischungsrechtes nur in die äußeren Angelegenheiten unter ausdrücklichem Ausschlusse der innerstaatlichen Angelegenheiten ist in der Geschichte des Völkerrechtes nicht bekannt. Die durch diesen Artikel ausgesprochene Anerkennung der „inneren Souveränität" (*souveraineté interieure*) der Mitgliedstaaten und die in der Mitgliedschaft und in der Unterwerfung unter die Artt. 11—15 und vor allem Art. 16 liegende Aufgabe eines erheblichen Teiles der früheren „äußeren Souveränität" (= Unabhängigkeit; *souveraineté exterieure*) zeigt ebenfalls die Un-

Digitized by Google

haltbarkeit des alten Souveränitätsbegriffes und den in seiner zweigeteilten Funktion nach innen und außen liegenden inneren Widerspruch. Auch Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 4 des Statuts, die die Bundesversammlung bezw. den Rat ermächtigen, über jede Frage zu befinden, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt, sind lediglich programmatische Erklärungen, „Diskussionen akademischer Art", die noch keinen Eingriff in die Rechte von Nichtmitgliedern darstellen, so daß man von echter Intervention sprechen könnte. Anders hingegen Art. 11 und Art. 17 der Völkerbundsatzung; nach ihnen soll schon dann der Völkerbund in Aktion treten, wenn durch irgend eine Kriegsgefahr ein Bundesmitglied nur mittelbar berührt wird (Art. 11, Abs. 1), oder sogar dann schon, wenn irgend eine Streitigkeit zwischen einem Mitgliede und einem Nichtmitgliede oder unter Nichtmitgliedern entsteht (Art. 17). Es sollen im letzteren Falle die Beteiligten aufgefordert werden, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht (besser: angemessen oder richtig) erachteten Bedingungen. Der autoritative Charakter dieser Aufforderung, der sie zu einer echten Intervention macht, geht aber daraus hervor, daß im Falle der Weigerung des aufgeforderten Staates, die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, die Bestimmungen des Art. 16 Anwendung finden, d. h. gegen ein Nichtmitglied die Bundesexekution durchgeführt werden kann, die dann keine Exekution, sondern echter Völkerbundskrieg ist. Dieses Interventionsrecht, das sich hier der Völkerbund anmaßt und die dementsprechende Beschränkung des *ius belli ac pacis* der Staaten, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, ist neues Völkerrecht (so auch *Schücking*, S. 397; *Bülow*, S. 183—185), zumal wenn man bedenkt, daß die Völkerbundsatzung gar keinen Unterschied aus dem Rechtsgrunde der Einmischung macht, vielmehr „bei Streitfragen" schon eine solche Einmischung zuläßt. Dieses Interventionsrecht soll sogar im größeren Umfange statthaft sein, als die Einmischung in die äußeren Angelegenheiten eines Mitgliedes, denn zu der letzteren bedarf es des

Digitized by Google

Vorliegens einer „Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte“ (Artt. 12, 15), d. h. diplomatische Verhandlungen müssen aussichtslos erscheinen oder sich schon zerschlagen haben. Dieser einschränkenden Voraussetzung bedarf es zur Einmischung in Streitigkeiten mit oder unter Nichtmitgliedern nicht.

Inwieweit ein solches für die große Mehrzahl aller Staaten aufgestelltes Interventionsrecht für alle übrigen Staaten geltendes Völkerrecht ist, mag hier dahingestellt bleiben. *Schücking* (S. 99) lehnt es ab; denn wenn auch für den Staat, der neu in die Gemeinschaft des Völkerrechtes eintritt, anzunehmen sei, daß er die gesamten Normen des Völkerrechtes sozusagen *in complexu* rezipiere und ihm dann für das historisch gewordene Völkerrecht nicht mehr die freiwillige Anerkennung jedes einzelnen Satzes nachgewiesen werden brauche, um ihn daran zu binden, so könne man doch keinesfalls der Behauptung von *Verdroß* zustimmen: „Die durch die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Staaten zustande gekommenen völkerrechtlichen Normen sind, sofern sie sich ebenfalls an die übrigen Staaten richten, auch für diese verbindlich“ (vgl. Grundlagen und Grundlegungen des Völkerrechtes, in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 39, S. 87 ff.). Es mag das hier als akademische Streitfrage dahingestellt bleiben; jedenfalls war diese Bestimmung der Völkerbundsatzung für Deutschland als Unterzeichner des Versailler Vertrages schon bindend.

Eine Allgemeingültigkeit dieses neuen Völkerrechtes muß m. E. schon deshalb abgelehnt werden, weil sie den Gesichtspunkt einer Rechtfertigung der Intervention aus ihrem Grunde bei den Mitgliedern des Bundes in den Fällen der Artt. 12—15 nur andeutet („Streitigkeiten, die zu einem Bruche führen könnten“; Friedensidee), während sie jeden solchen Gesichtspunkt der Rechtfertigung aus dem Grunde Nichtmitgliedern gegenüber fallen läßt. Eine solche Regelung ist einerseits viel zu roh und undifferenziert, zum andern so offensichtlich auf Reklamewirkung für den Eintritt in den Völkerbund eingestellt, daß ihr die hohe Eigenschaft geltenden Völkerrechtes abgesprochen werden muß.

Digitized by Google

Diese letzten kurzen Erörterungen der Berührungspunkte zwischen Interventionsproblem und Völkerbundsatzung zeigen schon, wie sehr auch heute noch hier die Bildung eines geltenden Völkerrechtes in Fluß ist. Eine Prognose für das Endergebnis dieser Entwicklung zu stellen, muß dem Seherblick des Philosophen und des Historikers überlassen bleiben. Als feststehend darf aber als Ergebnis dieser Untersuchung angenommen werden, daß die Wissenschaft des Völkerrechtes das Problem der Intervention immer mehr unter dem Gesichtspunkte überstaatlicher Organisation, unter dem Gesichtspunkte der in geistiger, kultureller und wirtschaftlicher Zweckverbundenheit lebenden Staatengemeinschaft sehen und an seiner Lösung arbeiten wird. Sie mag auch fernerhin hierin eine rechtspolitische Aufgabe finden, wenn anders sie nicht darauf verzichten will, den Ehrentitel einer menschheitfördernden, fortschrittlichen, kurzum sozialen Wissenschaft zu tragen.

Digitized by Google

Systematische Untersuchungen über das Fremdenrecht.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. **Bruno Beyer**, Regierungsrat a. D.

I. Das Fremdenrecht im System des staatlichen Rechts.

1. Begriff des Fremdenrechts.

Die Rechtsgemeinschaften können nur die Tatumstände durch die Normierung von Rechtsfolgen rechtlich regeln, die in ihrem Rechtsmachtbereiche liegen. Außerhalb dieses Rechtsmachtbereiches liegen einerseits Zustände und Vorgänge, die vom menschlichen Willen überhaupt unabhängig sind (wie die Ueberzeugungen des Menschen), andererseits Zustände und Vorgänge, die zu beeinflussen gerade dieser Rechtsgemeinschaft nicht möglich ist, weil die Personen, die sie zu beeinflussen vermögen, nicht der Autorität der Rechtsgemeinschaft unterliegen. Die Rechtsgemeinschaft knüpft an die Tatumstände, die sie durch Rechtsnormen regeln kann, nur insoweit Rechtsfolgen, als sie an diesen Rechtsfolgen interessiert ist. Die Rechtsgemeinschaften dienen vor allem besonderen oder allgemeineren materiellen oder ideellen Zwecken der Rechtsgenossen. Nur wenige Rechtsgemeinschaften gibt es, die sich vorwiegend oder ausschließlich den Interessen anderer Personen als der Rechtsgenossen widmen. Aber auch diese Rechtsgemeinschaften dienen insofern den Interessen ihrer Glieder, als die Wahrnehmung jener Interessen den Interessen der Rechtsgenossen entspricht. Deshalb gelten auch stets in den Rechtsgemeinschaften gewisse Rechtsfolgen dem Interesse der Rechtsgenossen, die dadurch gegenüber Dritten unterschieden werden. Soweit bei gewissen Tatumständen solche dritte Personen beteiligt sind, werden sich an diese Tatumstände keine oder andere Rechtsfolgen knüpfen, wie bei der Beteiligung von Rechtsgenossen. Diese Rechtsfolgen werden evtl. für die Beteiligten nicht so günstige sein, wie bei der Beteiligung von eigenen Rechtsgenossen; doch können sie, indem sie z. B. die Anwendung fremden Rechtes gebieten, den Beteiligten auch erwünschter sein, wie die bei der Beteiligung eigener Rechts-

Digitized by Google

genossen eintretenden Rechtsfolgen. Andererseits verlangen es evtl. die Interessen der der Rechtsgemeinschaft nicht angehörenden Personen und Personengemeinschaften, daß die Rechtsgemeinschaft auch Tatumstände rechtlich regelt, an deren rechtlicher Regelung sie nicht ein unmittelbares Interesse hat, deren rechtliche Regelung aber mit Rücksicht auf das Interesse dieser Personen, die der Rechtsgemeinschaft evtl. nützen oder schaden können, auch im Interesse der Rechtsgemeinschaft liegt. Diese rechtlichen Normierungen knüpfen also Rechtsfolgen an Tatumstände, deren Regelung nicht im unmittelbaren Interesse der Rechtsgemeinschaft liegt, sondern die außerhalb der Grenzen dieser Interessen liegen und daher gemäß den unmittelbaren Interessen anderer Personen als der Rechtsgemeinschaft von dieser geregelt werden müssen. Bei den Rechtsnormen, die eine Rechtsgemeinschaft erlassen kann, weil ihre Rechtsmacht weit genug reicht, muß man also solche unterscheiden, die dem unmittelbaren Zweck der Rechtsgemeinschaft, dem Wohle der Rechtsgenossen, dienen, und solche, die unmittelbar dem Wohle Dritter und nur mittelbar dem Wohle der Rechtsgenossen dienen. Diese letzteren Normen will die Rechtsgemeinschaft jedenfalls nicht mit dem gleichen intensiven Wollen erlassen wie jene; gegebenenfalls erläßt sie sie nur, weil äußerer physischer oder psychischer Zwang sie dazu nötigt. Diese Normen werden sich daher auch oft von den analogen, für die Rechtsgenossen geltenden Normen unterscheiden. Während die Rechtsnormen, die die Rechtsgemeinschaft nicht erlassen kann, rechtssystematisch nicht von Bedeutung sind, weil ein Rechtssystem nur eine Ordnung tatsächlich erlassener und geltender Rechtsnormen darstellen kann, ist der Umstand, daß die Rechtsgemeinschaft durch gewisse Normen die Interessen dritter Personen gegenüber den Interessen ihrer Rechtsgenossen hintansetzt, systematisch von Bedeutung. Diese Normen heben sich aus dem ganzen Rechtsnormenkomplex einer Rechtsgemeinschaft heraus. Da sie im besonderen die Regelung fremder Interessen gegenüber den Eigeninteressen der Rechtsgemeinschaft betreffen, kann man sie als Fremdenrecht (Fremdinteressenrecht) bezeichnen. Aus dem Wesen des Staates als einer mit einem bestimmten Territorium verbundenen Rechtsgemeinschaft zur Wahrnehmung allgemeinster

Digitized by Google

Interessen der Staatsangehörigen folgt, daß seine Rechtsordnung hauptsächlich die innerhalb dieses Territoriums eintretenden Tatumstände und die Pflichten der zu diesem Territorium in einer näheren Beziehung stehenden Personen in deren Interesse regelt. Andererseits regelt der Staat gewisse Tatumstände mit Rücksicht auf Dritte, besonders auf andere Staaten und deren Angehörige, jedoch in einer Weise, daß diese Fremdeninteressen in anderer Weise berücksichtigt werden, wie die Eigeninteressen des Staates. Diese Rechtsnormen, welche die Begrenzung der Interessen der Staatsautorität, sowie die besondere Behandlung anderer Personen als der Rechtsgenossen und die Rücksichtnahme auf diese festlegen, knüpfen vermöge der besonderen Beziehung der zu einem Staate geeinigten Rechtsgemeinschaft wesentlich an Tatumstände an, die außerhalb des Staatsgebietes oder seiner Annexe gegeben sind oder eintreten. Zu diesen Tatumständen gehört auch der Umstand, daß irgend ein Beteiligter ein Staatsfremder ist. Denn das letztere ist dann der Fall, wenn er oder irgend ein — evtl. entfernter — Vorfahr zu einer bestimmten Zeit nicht in der räumlichen Beziehung zu jenen Gebieten gestanden hat, daß er als Staatsangehöriger aufgefaßt wurde. Der Staatsfremde gilt nach modernem staatlichen Recht nicht als rechtlos, sondern hat kraft positiven Rechts bis auf wenige Ausnahmen gleiche Rechte wie der eigene Staatsangehörige. Man kann nicht sagen, daß an den Staatsgrenzen die Staatsgewalt aufhöre. Denn sie wirkt nicht nur außerhalb der Grenzen des eigentlichen Staatsgebiets auf einem Boden, der als Bestandteil jenes Gebietes gilt, sondern auch im staatenlosen und sogar auch im fremdstaatlichen Gebiete. Aber sie wirkt hier nur partiell, nur ausnahmsweise und bei speziell gegebenen Tatumständen. Man kann mit der Bedeutung des Staatsgebietes für die Charakterisierung gewisser Interessen als Eigeninteressen des Staates etwa die Bedeutung der Taufe für die Behandlung der Getauften als Angehörige der Kirche vergleichen. Die systematische Bedeutung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen und der Staatsfremden für die betreffenden inländischen Rechtsnormenkomplexe ist erst mit der Anerkennung gewisser subjektiv-öffentlicher Rechte auch der Staatsfremden deutlicher erkannt worden.

Digitized by Google

Im Verhältnis der einzelnen Gemeinden eines Staates ist, da hier gewisse subjektiv-öffentliche Rechte der Gemeindefremden von vornherein bestanden, der analoge Unterschied in seiner systematischen Bedeutung viel früher erkannt worden wie dort, und sind die besonderen Rechte z. B. der Stadtbürger früher systematisiert worden. Der Ausschluß der Stadtfremden vom Gewerbebetriebe, dem Gebrauch gemeinsamer städtischer Anlagen, der Nutzung der städtischen Allmende, des Eintritts in die Zunft, führte bald zu scharfen begrifflichen Abgrenzungen des Bürger- und des Fremdenrechts. Auch Pflichten, die nicht Interessen konkreter Staatsfremder, sondern allgemein Interessen eines fremden Staates usw. berühren, müssen als Bestandteile des Fremdenrechts in einer staatlichen Rechtsordnung aufgefaßt werden. In diesen Komplex der staatlichen Rechtsnormen gehören aber auch z. B. die Normen des staatlichen Rechts, welche eine verschiedene Behandlung eigener Staatsangehöriger, nachdem diese das Staatsgebiet, besonders für dauernd, verlassen haben, vorsehen. Auch hierdurch wird evtl. eine verschiedenartige Behandlung gewisser Tatumstände durch die Staatsinteressen erforderlich. Entsprechendes gilt für sonstige, außerhalb des Staatsgebietes eintretende Tatumstände, an deren Rechtsfolgen Inländer beteiligt sind. Die Begriffsbestimmung des Fremdenrechts, nach welcher dieses Recht der Komplex der internationalrechtlichen Inlandsnormen ist, welche internationalrechtliche Tatbestände speziell regeln[1]), ist der hier gebrauchten ähnlich. Doch wird der Ausdruck „internationalrechtliche Normen" für einen Teil des innerstaatlichen Rechts allgemein als unzweckmäßig angesehen. Auch bedarf der Begriff der „internationalrechtlichen Tatbestände" einer Erläuterung, die im vorstehenden gegeben ist. Zum Fremdenrecht gehören nicht die Bestimmungen, welche nur infolge zufälligen Zusammentreffens der von ihnen geregelten Tatumstände mit der Ausländereigenschaft auf Ausländer Anwendung finden. Wenn nach dem preußischen Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 die amtliche Genehmigung einer Grundstücksveräußerung versagt

[1]) Vgl. *Giesker-Zeller*, Die Rechtsanwendbarkeitsnormen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1914, S. 46.

Digitized by Google

werden sollte, wenn der Erwerber das Grundstück zu spekulativen Zwecken aufkauft (§ 4 Ziff. 4 des Ges.), und wenn diese Voraussetzung besonders dann gegeben war, wenn ein ausländischer Erwerber das Grundstück mit Hilfe einer hochwertigen Valuta kaufen wollte, so galt diese Bestimmung rechtlich in gleicher Weise für Inländer wie für Ausländer, gehörte also nicht in das Fremdenrecht. Das Fremdenrecht ist, je nachdem es Pflichten der öffentlichen Organe oder private Pflichten normiert, öffentliches oder privates Fremdenrecht. Die Einbeziehung gewisser amtlicher Kompetenzen in den privaten Pflichtenkomplex, wie sie herkömmlicherweise beim Begriff des „internationalen Privatrechts" und des Privatrechts überhaupt erfolgt (z. B. gewisser Pflichten des Vormundschaftsgerichts, Nachlaßgerichts usw.), ist unzweckmäßig.

2. Fremdenrecht und Völkerrecht.

Nach Art. 4 der deutschen Reichsverfassung gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als Bestandteile des Reichsrechts. Die Völkerrechtsnormen binden und berechtigen aber nur die der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten, nicht die Staatsangehörigen. Diese werden, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, nur durch einen innerstaatlichen Rechtssetzungsakt verpflichtet oder berechtigt. Für die Völkerrechtsgemeinschaft werden durch deren Normen nur die Staaten (durch ihre Organe) berechtigt und verpflichtet. Die Ansprüche, welche der Versailler Friedensvertrag Privatpersonen gegen Staaten gewährt, haben in der Theorie dazu geführt, daß man teilweise auch Privatpersonen als Rechtssubjekte des Völkerrechts bezeichnet hat. Zur Begründung dieser Auffassung wird angeführt[2]), daß eine Reihe völkerrechtlicher Verträge den privaten Angehörigen eines Staates Ansprüche gegen einen anderen Staat gewährten, zu deren richterlicher Beurteilung internationale Schiedsgerichte zuständig seien. *Isay* gibt[3]) eine summarische historische Zusammenstellung dieser interessanten Verträge. Auch völkerrechtliche Pflichten lägen kraft solcher Verträge Privat-

[2]) Vgl. z. B. *Isay*, Die Stellung der Privatpersonen im Völkerrecht. Jur. Wochenschrift 1924, S. 1317 ff.

[3]) Jur. Wochenschrift 1924, S. 596 ff.

Digitized by Google

personen ob. So sei der Anspruch alliierter Staatsangehöriger aus Art. 302 des Versailler Vertrages auf Schadenersatz wegen Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile gegen die deutschen Privatgläubiger gerichtet, die damit völkerrechtliche Rechtspflichtsubjekte würden[4]). Mit Beziehung auf die völkerrechtlichen Ansprüche aus der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums führt z. B. *Katz*[5]) aus: „Aber eben diese Ansprüche der staatsfremden Privatperson beruhen auf einem neben dem Landesgesetz in Geltung befindlichen Staatsvertrag; sie stehen dem fremden Staatsangehörigen zu auf Grund seiner Zugehörigkeit zu dem fremden Vertragsstaat und tragen insoweit einen Rechtsgrund in sich, der zu dem Recht des Staates, in welchem sie geltend gemacht werden, hinzutritt. Wird der aus diesem Rechtsgrund geforderte Rechtsschutz in dem Vertragsstaat, in welchem er geltend gemacht wird, versagt, so wird nicht nur das dem fremden Vertragsstaat durch den Vertrag zugesicherte Recht verletzt, sondern auch der durch den Vertrag für die einzelnen Staatsangehörigen begründete Rechtsanspruch ... Ueber die völkerrechtlichen Ansprüche des einzelnen Staatsangehörigen gegen einen fremden Vertragsstaat treten die auf der Union beruhenden völkerrechtlichen Ansprüche der Staatsangehörigen der einzelnen Vertragsstaaten gegen die Angehörigen desselben (!) oder eines anderen Vertragsstaates." Die vorgebrachten Gründe sind nicht zwingend für die Annahme der Völkerrechtssubjektivität der Privatpersonen. Die Pflichten, welche Privatpersonen durch völkerrechtliche Verträge auferlegt werden, müssen kraft völkerrechtlicher Verpflichtung der vertragschließenden Staaten von diesen für ihren Rechtsmachtbereich publiziert werden; hierzu besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung. In der alten Völkerrechtsdoktrin ist dies wiederholt deutlich ausgesprochen[6]). Zweifel an der Richtigkeit dieser

[4]) *Isay*, Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 406.

[5]) Jur. Wochenschr. 1924, S. 1330.

[6]) Vgl. z. B. *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889, S. 321: „Nach geschehenem Austausch (resp. Hinterlegung) der Ratifikationen wird der Vertrag in jedem der kontrahierenden Staaten in der verfassungsmäßigen Form bekanntgemacht (publiziert). Erst nach dieser Publikation kann von den Staatsbürgern gefordert werden, daß sie sich den Vorschriften des Ver-

Digitized by Google

Auffassung sind in der neueren Lehre nicht erhoben worden. Wenn aber die Völkerrechtsgemeinschaft ihren Gliedern diese Sanktionspflicht auferlegt, so erfaßt sie die Privatpersonen nicht unmittelbar, legt selbst ihnen keine Verpflichtungen auf. Das Analoge gilt von den durch Staatenverträge erworbenen subjektiven Rechten von Privatpersonen. Aber auch wenn im Einzelfalle die Völkerrechtsgemeinschaft ohne Staatenvertrag an eine Privatperson oder überhaupt Einzelperson unmittelbar durch völkerrechtliche Organe ein Gebot richten würde, würde die Völkerrechtssubjektivität dieser Personen nicht ohne weiteres gegeben sein. Eine Einzelperson, die einem ihr von einem völkerrechtlichen Organ erteilten Befehl Folge leistet, kann dies auch tun, ohne Glied der Völkerrechtsgemeinschaft und als solches Rechtsgenosse innerhalb dieser Gemeinschaft und dadurch mit Träger der die Rechtsordnung zeitigenden Gemeinschaftsideen zu sein. Auch die Aktiv- bezw. Passivlegitimation von Einzelpersonen in Rechtsstreitigkeiten vor internationalrechtlichen Organen macht diese Einzelpersonen noch nicht zu Subjekten des Völkerrechts.

Die durch die erwähnten Staatsverträge geschaffene richterliche Kompetenz gewisser internationalrechtlicher Organe hat nur Rechte bezw. Pflichten von Einzelpersonen in vertragschließenden Staaten zum Gegenstande, die dem Staatsvertrag entsprechende Rechtsetzungsakte geschaffen haben. Diese Kompetenz beruht lediglich auf einer Delegation durch die vertragschließenden Staaten, in deren gemeinsamen Namen jene Organe handeln; sie handeln nicht namens der Völkerrechtsgemeinschaft. Zurzeit reicht die rechtliche Autorität der Völkerrechtsgemeinschaft trotz ihrer Expansion und Macht über die Staaten nicht so weit in den Machtbereich der Individuen hinein, daß sie Rechtsnormen für diese erläßt. Dagegen können die Staaten in Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Pflichten ihren Gliedern sowohl öffentlichrechtliche als auch privatrechtliche Pflichten auferlegen. Freilich

---

trages wie gesetzlichen Vorschriften fügen. Wo nach dem inneren Staatsrechte die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, erfolgt die Publikation in der Form eines Gesetzes ..... Schon aus dem Obigen erhellt, daß geheime Vertragsartikel als solche die Staatsbürger, welche dieselben nicht kennen können, nicht verpflichten."

Digitized by Google

kann das Völkerrecht sich dahin weiter entwickeln, daß es Einzelpersonen, auch Staatsangehörige, unmittelbar erfaßt. So wünscht der rumänische Strafrechtslehrer *Pella*, der für eine Strafbarkeit jedes Angriffskrieges eintritt[7]), völkerrechtliche Strafen *„applicables aux individus"*. Eine solche Entwickelung des Völkerrechts wird freilich von manchen Autoren für unmöglich gehalten. So hält Professor *Schücking* in seinem an den Verfasser gerichteten Schreiben[8]) die Einführung eines wahren auf die Staaten anwendbaren Strafrechts wegen des Wesens der juristischen Person nicht für möglich. Seiner Auffassung nach kämen den einen Angriffskrieg führenden Staaten gegenüber nur einerseits polizeiliche Maßnahmen, andererseits eine zivilrechtliche Haftbarmachung in Frage. Aber es gibt schon nach geltendem Völkerrecht einen Fall, in welchem Strafen gegen eine Bevölkerung auch wegen einzelner Verschuldungen, für die die Bevölkerung aber als solidarisch haftbar angesehen werden muß, verhängt werden dürfen. Das ist *arg. e contrario* zu folgern aus Art. 50 der Haager Landkriegsordnung: *„Aucune peine collective pécuniaire ou autre ne pourra édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables"*. Auch lösen in den unentwickelten Rechtsgemeinschaften der Naturvölker nicht nur Rechtspflichtverletzungen der Organe der Gemeinschaften Ersatzpflichten der Gemeinschaft als solcher aus, sondern der ganze Stamm ist für eine Untat, die ein privates Glied des Stammes verübt hat, verantwortlich[9]).

Um so mehr muß eine offizielle Handlung eines Organes einer Rechtsgemeinschaft, für die es nach deren eigener Rechtsordnung zuständig ist, wenn diese Handlung gegen eine diese Rechtsgemeinschaft mit umschließende Rechtsordnung einer größeren Rechtsgemeinschaft verstößt, als auf einem Gesamtverschulden jener Rechtsgemeinschaft beruhend angesehen werden. Das völkerrechtliche Strafrecht könnte sich dann allerdings zur-

[7]) *Vespasien V. Pella, La criminalité collective des états et le droit péral de l'avenir, 2. édition, Bucarest 1926, imprimerie de l'état, chap. II, 3. section § 2.*

[8]) Seite CXLVI des Werkes abgedruckt.

[9]) Vgl. *Schurtz*, Katechismus der Völkerkunde, Leipzig 1893, S. 98.

Digitized by Google

zeit nur gegen die Staaten als solche richten. Die Völkerrechtsordnung erstreckt sich gegenwärtig begrifflich nur auf Staaten und erfaßt physische Individuen nicht unmittelbar; doch kann die die Völkerrechtsgemeinschaft umschließende rechtliche Autorität, wenn sich ihr Autoritätsumfang in diesem Sinn entwickelt, auch Einzelpersonen, insbesondere auch Staatsangehörige, die sich in ihrem eigenen Staat aufhalten, unmittelbar erfassen. Dann wäre sie eine die Rechtspflichten von Staaten und die von Einzelpersonen regelnde Rechtsautorität. Solche Ausdehnungen der völkerrechtlichen Autorität haben auf besonderen Gebieten schon stattgefunden. *Pella* hält auch völkerrechtliche Strafen gegen Organe der Staaten für zulässig und zweckmäßig, z. B. eine Freiheitsstrafe für militärische Delikte in besetztem Gebiete. Hier erhebt sich aber die sehr wichtige Frage des Verhältnisses dieser Handlungen zu der staatlichen Rechtsordnung, deren Repräsentant der Handelnde ist. Ist die Handlung auch nach dieser Rechtsordnung strafbar, so wird man prinzipiell auch gegen eine Bestrafung durch völkerrechtliche Organe nichts einzuwenden haben, wobei naturgemäß die Duplizität der Bestrafung berücksichtigt werden muß. Ist die Handlung aber nach dem Rechte des Staates, dessen Organ sie begangen hat, nicht strafbar, oder, was freilich wohl ein *casus non dabilis* ist, sogar rechtlich geboten, so kann die individuelle Bestrafung eines solchen seine nationalen Pflichten erfüllenden Staatsorganes mangels des *dolus* nicht erfolgen. Hier käme höchstens eine gegen die Gemeinschaft als solche gerichtete Strafmaßnahme in Frage. Der Staat als sittliche Institution muß anders behandelt werden als z. B. eine Gesellschaft von Verbrechern, die untereinander gewisse Verhaltungsnormen befolgen, aber vor dem staatlichen Forum ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß diesen Normen gehandelt haben oder nicht, bestraft werden. Die Frage, ob die Möglichkeit eines Völkerstrafrechts daran scheitern könnte, daß es einstweilen keine völkerrechtlichen Strafvollstreckungsorgane gibt, ist zu verneinen. Auch in den Anfängen der Kultur ist die Reaktion mit Rechtspflichtverletzungen vielfach noch keine Pflichthandlung bestimmter Organe der Rechtsgemeinschaft oder bestimmter Privatpersonen, sondern eine rechtlich freigestellte

Digitized by Google

Betätigung der Allgemeinheit[10]). Wenn also völkerrechtlich vorgesehen wird, daß ein Staat oder mehrere Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft im Spezialfalle eine Strafe gegen einen Staat zu verhängen haben, der sich strafbar gemacht hat, so liegt darin eine echte Strafvollstreckung; dies ist mit noch größerem Rechte anzunehmen, wenn die die Strafe vollstreckenden Staaten namens der Völkerrechtsgemeinschaft, also als deren Organe, handeln. Dagegen erhebt sich gegen die Schaffung der behandelten völkerstrafrechtlichen Kompetenzen eine andere vom Verfasser nicht gestreifte Schwierigkeit, die zunächst behoben werden muß. Sie besteht darin, daß bei der geringen Ausdehnung der Völkerrechtsordnung im Gegensatze zu der Ausdehnung der Privatrechtsordnungen der Staaten überaus zahlreiche Streitfälle zwischen den Staaten möglich sind, die durch Vergleiche vor der völkerrechtlichen Schiedsinstanz oder durch konstitutive Akte einer völkerrechtlichen Instanz erledigt werden müssen. Dies bedingt eine verhältnismäßig viel weitergehende Unterwerfung der Staaten unter die Autorität dieser völkerrechtlichen Instanzen, als das Individualrechtssubjekt den staatlichen konstitutiv tätigen Organen des Staates unterworfen ist. Entstehen zwischen zwei Staatsbürgern Steitigkeiten über die Frage, wer von ihnen eine herrenlose Sache zuerst okkupiert hat, oder in welchem Umfange der eine über das Grundstück des anderen gehen können muß, um sein eigenes Grundstück rationell bewirtschaften zu können, oder werden die sich aus derartigen Tatumständen ergebenden Rechtsfolgen zweifelhaft, so liegen im staatlichen Recht klare Rechtsnormen vor, die in Streitfällen lediglich eine Feststellung des Sachverhalts und einen autoritativen Richterspruch auf Grund der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter klare bestehende Rechtsnormen erfordern. Anders im Völkerrecht. Hier müssen mangels entsprechender Normen die völkerrechtlichen Instanzen fortgesetzt konstitutiv tätig werden. Sie müßten nach pflichtgemäßem Ermessen mangels bestehender Normen Pflichten schaffen oder beseitigen, um Streitfälle zu erledigen, sie könnten nur in den seltenen Fällen, in denen klare Völkerrechtsnormen

[10]) Vgl. *Schurtz*, Vorgeschichte der Kultur. Leipzig und Wien 1900, S. 608, 609.

Digitized by Google

auf einen Sachverhalt Anwendung finden, sich darauf beschränken, einen eigentlichen Richterspruch zu fällen.

Während also die rechtliche Kompetenz der völkerrechtlichen Organe in bezug auf die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft relativ zu der Amtskompetenz der staatlichen Organe zu den Einzelindividuen eine geringe ist, müßte jene Kompetenz zur Erledigung aller möglichen Streitfälle relativ zu dieser eine außerordentlich große und weitreichende sein, wenn eine rechtliche Möglichkeit zur Erledigung aller möglichen Streitfälle unter den Staaten in Formen des Rechts gegeben sein und damit z. B. der Angriffskrieg zu einer unnötigen Grausamkeit und strafbaren Handlung gestempelt werden soll. Die Anerkennung einer so weit reichenden Kompetenz völkerrechtlicher Organe ist auch angesichts des Umstandes, daß die die völkerrechtlichen Organe bildenden Staatsvertreter sich in ihrer Tätigkeit als Organe z. B. des Völkerbundes in erster Linie nach den Interessen ihres Landes richten, sehr schwer. Es erscheint daher notwendig, daß gleichzeitig mit der die Strafbarkeit des Angriffskrieges normierenden Völkerrechtsnorm weitere allgemein gültige Völkerrechtsnormen über die Pflichten der Staaten bei gewissen typischen Tatumständen erlassen werden. Gleichzeitig aber ergibt sich aus diesen Ausführungen, daß wohl die Völkerrechtsordnung sich auf Kosten der staatlichen Rechtsordnungen ausdehnen kann, nicht aber unbedingt eine staatliche Rechtsordnung auf Kosten der Völkerrechtsordnung. Völkerrechtliche Strafrechtsnormen z. B., die sich gegen die Staaten richten, können nicht Bestandteil einer staatlichen Rechtsordnung werden, weil sich der Staat nicht selbst bestrafen kann. So kann die Verfassungsbestimmung, daß die Völkerrechtsnormen Bestandteil des deutschen Reichsrechts sind, nur eine beschränkte Geltung haben. Staatliches Recht können niemals die Völkerrechtsnormen werden, die völkerrechtlichen Organen die Kompetenz zur Schaffung von Pflichten der Staaten, zur richterlichen Feststellung der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Pflichten und zur Herbeiführung der an die Erfüllung oder Nichterfüllung seitens des Staates geknüpften Folgen zuweisen. Die in der Verfassungsbestimmung enthaltene Begrenzung auf die allgemein anerkannten Völkerrechts-

Digitized by Google

normen schließt auch diejenigen Normen von der Reichsrechtsordnung aus, welche nicht allgemein anerkannt und deshalb im Grunde nicht als Völkerrechtsnormen aufzufassen sind, also z. B. Grundsätze, die nur das Ergebnis bestimmter vertraglicher Vereinbarungen von einzelnen Staaten sind. Wenn man sagt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts unmittelbar und sofort, nicht erst durch Vermittelung eines Reichsgesetzes, die Staatsbürger erfassen[11]), so muß doch betont werden, daß eben die Reichsverfassung das Reichsgesetz ist, das den Völkerrechtsnormen diese Wirkung verleiht. Wenn auch die allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen, welche Bestandteil des deutschen Reichsrechtes sind, nicht einstimmig von allen Völkerrechtssubjekten anerkannt zu sein brauchen, so wird man doch mit *Hatscheck*[12]) annehmen müssen, daß eine Verwerfung eines von Völkerrechtssubjekten behaupteten Grundsatzes durch die deutschen zuständigen Organe diesem die allgemeine Anerkennung nimmt, so daß er nicht Bestandteil des Reichsrechts ist. Außerdem sind auch einfache Reichsgesetze, die gewisse Grundsätze nicht als Völkerrechtsnormen anerkennen, durch jene Verfassungsbestimmung nicht ohne weiteres beseitigt worden[13]).

3. Fremdenrecht und fremdes Recht.

Auch fremde, besonders staatliche Rechtsordnungen werden für gewisse Tatbestände durch fremdrechtliche Normen für anwendbar erklärt und damit zu Bestandteilen des inländischen Fremdenrechts gemacht. Seit langem bemüht man sich, die Verweisungen auf fremde Rechtsordnungen in den fremdenrechtlichen Bestimmungen durch den Erlaß gleich inhaltlicher Normen in den Staaten überflüssig zu machen. Besonders intensiv sind diese Bestrebungen auf verkehrsrechtlichem Gebiete, wo die Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Regelungen sehr nachteilig wirkt. Bemerkenswert sind die Bemühungen der *international law association,* deren *York-Antwerp Rules* über die große Havarie und deren „Haager Regeln" über die

[11]) *Hatscheck,* Institutionen des deutschen Staatsrechts, Bd. 1: Das Reichsstaatsrecht, Berlin, S. 13.

[12]) A. a. O., S. 14.

[13]) *Hatscheck,* a. a. O., S. 15 ff.

Digitized by Google

Konnossemente in die Gesetzgebungen vieler Staaten übergegangen sind, und die des *Comité maritime international* in Antwerpen, das in gemeinsamer Arbeit mit den einzelstaatlichen Seerechtsvereinen ein überall gleichgeartetes Seefrachtrecht anstrebt[14]). Auf binnenschiffahrtsrechtlichem Gebiete sollte eine Unterkommission der *Commission consultative et technique des communications et du transit* des Völkerbundes eine Vereinheitlichung der Bestimmungen der Staaten über Zusammenstoß und Hilfeleistung, Schiffsregister und Hypotheken, Haftung des Schiffers, Schiffsgläubiger, Frachtvertrag und Flaggenrecht herbeiführen[15]). Auch Privatpersonen haben einheitliche Normen über fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände zu entwerfen versucht. Es sei hier nur auf den Entwurf eines Weltversicherungsvertragsrechts des Senators *Ciraolo* hingewiesen, der von der 5. Bundesversammlung des Völkerbundes angenommen worden ist[16]). Alle diese Bestrebungen haben bisher nur beschränkte Einzelerfolge gezeitigt. Dies beruht wesentlich darauf, daß alle Staaten bemüht sind, der Anwendung des eigenen Rechts den Vorrang zu sichern. Deshalb enthalten sie einerseits überhaupt nur für Sondergebiete Bestimmungen darüber, welches Recht bei fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen Anwendung finden soll (das deutsche Recht enthält z. B. derartige Bestimmungen für die Frage der Geschäftsfähigkeit und familien- und erbrechtliche Fälle); andererseits sind die meisten dieser Bestimmungen nicht im herbeigeführten ausdrücklichen Einvernehmen mit fremden Staaten erlassen worden. Auf ähnlichen Gründen wie die Abneigung gegen die Anwendung fremdstaatlichen Rechts beruht auch die Ablehnung der „Weiterverweisung", d. h. des Grundsatzes, daß bei Verweisung des deutschen Rechts auf ein bestimmtes fremdes Recht dessen Anordnung, daß wiederum ein anderes Recht anzuwenden sei, Anwendung finden solle[17]),

[14]) Vgl. *Schulze-Smidt* in Jur. Wochenschrift 1923, S. 133 ff.

[15]) Vgl. den Bericht über die „Woche für Wirtschaft und Kultur zu Mannheim und den Rheinschiffahrtstag zu Frankfurt a. M. in der Jur. Wochenschrift 1924, S. 1851.

[16]) Vgl. *Sprinz*, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1926, S. 14.

[17]) Vgl. *Walker*, Internationales Privatrecht. Wien 1922, S. 228.

Digitized by Google

während die Anordnung des fremden Rechts, daß deutsches Recht anzuwenden sei (sog. „Rückverweisung"), für maßgeblich angesehen wird[18]). Einige Autoren[19]) stehen allerdings auch auf dem konsequenteren Standpunkt, daß auch die Rückverweisung nicht zulässig sei. Das Ergebnis der so entstandenen Lückenkollisionen ist eine unübersehbare Fülle von Rechtszweifeln[20]). Wenn z. B. die Wechselordnung bei fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen über die anzuwendenden Normen nur bezüglich der Wechselfähigkeit, der Formen der Wechselerklärungen und der zur Wahrung der Wechselansprüche erforderlichen Handlungen Bestimmung trifft, so waren und sind Zweifel über wichtigste Fragen unvermeidlich, z. B. über die Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die Verpflichtungen des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten bei Ausstellung ihrer Erklärungen in einem fremden Lande oder bei der Wahl eines ausländischen Zahlungsortes bestimmen. Auch nichtstaatliche fremde Rechtsordnungen werden, soweit dies begrifflich möglich ist, mitunter zum Bestandteil der staatlichen Rechtsnormen gemacht. Bezüglich des staatlichen Rechtes der Religionsgesellschaften vollzieht sich diese Rezeption allerdings meistens nicht in formal erkennbarer Weise, sondern es werden nur tatsächlich und inhaltlich gewisse Normen der für das Staatsleben bedeutungsvollen Religionsgemeinschaften zu Normen des staatlichen Rechts gemacht (so sind gewisse kanonische Ehenormen vom österreichischen Recht inhaltlich übernommen; bezüglich gewisser eherechtlicher Bestimmungen der israelitischen Religionsgemeinschaft ist dies in der Form geschehen, daß der Staat durch Ziffer 123 des I. Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches „bei der Judenschaft mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältnis" gewisse Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte normiert hat).

---

[18]) Vgl. *Staub*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Anhang zu § 372, Anm 5.

[19]) *Zitelmann*, Internationales Privatrecht. Leipzig 1897. Bd. I, S. 238 ff. *Neumeyer*, Internationales Privatrecht. Berlin 1923, S. 11.

[20]) Wie Dr. *Satter* in seinen Beiträgen zur Lehre vom internationalen Eherecht, Wien 1924, bezüglich der ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen der Haager Konvention nachweist.

Digitized by Google

Für die im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Materien ist bestimmt, daß die Anwendung des ausländischen Rechts ausgeschlossen ist, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Diese Voraussetzung ist nach der Lehre[21]) und Rechtsprechung nur gegeben, wenn die politischen oder sozialen Anschauungen, auf welchen der ausländische Rechtssatz beruht, von den unsrigen so stark abweichen, daß die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen unseres wirtschaftlichen oder staatlichen Lebens angreifen würde. Das gilt naturgemäß für viele ausländische Rechtsnormen selbst dann nicht, wenn sie gegen zwingende deutsche Rechtsnormen verstoßen.

II. Zum System des Fremdenrechts.

Das Fremdenrecht enthält die Rechtsfolgen (Entstehung und Fortfall von Rechtspflichten) im Anschlusse an fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände. Wegen der unsystematischen legislatorischen Behandlung dieses Rechtsgebietes zeigen sich in ihm viele Rechtslücken. Da in den meisten Fällen das allgemeine Rechtsbewußtsein Rechtsfolgen der rechtlich nicht geregelten, aber als rechtlicher Normierung bedürftigen Tatumstände verlangt und die öffentlichen Organe, aber auch Privatpersonen nach positivem Recht in den meisten dieser Fälle nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln verpflichtet sind, bemüht sich die Rechtswissenschaft, die Rechtsfolgen solcher Tatumstände zu ermitteln und dafür Grundsätze aufzustellen. Sie bedient sich dabei auch der Rechtsvergleichung durch Heranziehung des Rechtes der Bundesstaaten und ihrer Gliedstaaten, des Rechtes fremder Staaten und des Rechtes andere Gegenstände betreffender Staatsverträge[22]). Die wichtigsten fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände sind die des Aus- oder Inlandes und die des Aus- oder Inländers. Doch ist schon die Existenz eines anderen Staates als solche ein Tatumstand, der, unabhängig davon, ob ein Ereignis im Inlande oder Auslande vor sich gegangen ist, oder

[21]) Vgl. z. B. *Buck*, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim, Berlin, Leipzig 1924. Verlag J. Bensheimer. Heft III der Ueberseestudien, S. 36 ff.

[22]) Ministerialrat Dr. *Dorn* in Jur. Wochenschrift 1924, S. 1836.

Digitized by Google

ob ein Beteiligter oder Betroffener Inländer oder Ausländer ist, besondere Rechtswirkungen nach staatlichem Recht auslöst. Man kann also auch die fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände nur allgemein nach den Gesichtspunkten der natürlichen Vorgänge und der rechtlich freigestellten, gebotenen oder verbotenen Willensbetätigungen systematisieren. Der natürliche Tatumstand des Inlandes oder Auslandes wird zweckmäßig nach den in der Strafrechtslehre entwickelten Begriffsbestimmungen allgemein näher definiert. Der Tatumstand „Inländer" bezw. „Ausländer" beruht im Grunde auf einer näheren oder entfernteren Beziehung zum staatlichen Territorium, unmittelbar aber außer auf natürlichen Tatumständen auch auf Willensbetätigungen, vor allem Rechtszweckerklärungen (Naturalisation usw.)[23]. Er ist ein Rechtszustand, der in Verbindung mit anderen Tatumständen Rechtsfolgen verschiedenster Art zeitigen kann. Fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände zeitigen oft Rechtsfolgen, die nach fremder Rechtsordnung bestimmt werden sollen. Für die Rechtsverbindlichkeit der anzuwendenden Rechtsnorm ist naturgemäß das fremde Recht, insbesondere das fremde Staatsrecht, maßgebend[24]. Eine systematische Behandlung der Fremdenrechtsfragen, die aber nur Aufgabe des Gesetzgebers ist, würde alle möglichen Variationen der fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände berücksichtigen müssen. Diese Aufgabe hat bisher der Gesetzgeber wohl keines Staates gelöst. Sie läßt sich praktisch auch nur durch ein internationales Zusammenwirken lösen. Die Tatumstände, an welche man beim Gegebensein eines fremdenrechtlich erheblichen Tatumstandes die Notwendigkeit der Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung knüpft, sind systematisch sehr verschiedenartiger Natur. Bald ist es die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsteile, bald ihr Wohnsitz, bald der Ort des Vertragsschlusses oder der Erfüllungsort oder der Ort, an dem sich bei einem

[23]) Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Organe des eigenen Staates kennt nur das sowjetrussische Recht. Interessant ist in dieser Beziehung auch, daß Oesterreich seinen Staatsangehörigen die Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit gelassen hat.

[24]) *Kunz*, Das richterliche Prüfungsrecht im internationalen Staatsrecht, in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXXII, Heft 1–5, S. 26 ff.

Digitized by Google

Vertrage über eine Sache diese befindet, bald der Ort des erkennenden Gerichts oder des die Vertragspflicht zeitigenden Ergebnisses, der über die anzuwendende Rechtsordnung entscheiden soll. Formell ist das Fremdenrecht, das die Art der Ausführung der fremdenrechtlichen Pflichten regelt. Alles übrige Fremdenrecht ist materielles Recht.

Es empfiehlt sich systematisch nicht, für das Fremdenrecht den üblichen Unterschied zwischen Normen, die in der Gebietshoheit, und solchen, die in der Personalhoheit ihre Quelle haben, zu machen. Denn auch die Personalhoheit über die eigenen Staatsangehörigen knüpft wegen der territorialen Tatumstandsmerkmale, auf welchen die Staatsangehörigkeit beruht, an Gebietsmerkmale an, und andererseits ist auch die territorial begrenzte Rechtsautorität als eine von Menschen Gehorsam fordernde Machtstelle im Grunde immer Personalhoheit. Rechtshistorisch ist es allerdings interessant, wie ursprünglich die Gebietshoheit in dem üblichen Sinne gegenüber der Personalhoheit prävalierte, während andererseits wiederum der Schutzcharakter der Personalhoheit in der Rechtsstellung der sich im Inlande aufhaltenden Fremden zum Ausdruck kam. Freilich galt der Fremde keineswegs durchweg in den ältesten Zeitepochen als rechtlos. So galt nach altem israelitischem Recht für die „Gerim", d. h. die Heiden, die sich dauernd unter Israeliten niedergelassen hatten, sofern sie in einem Klientelverhältnis zu einem Israeliten standen und auf dessen Besitztum wohnten, die Bestimmung: „Wie ein Landeseingeborener aus eurer Mitte soll auch der Fremde gelten, der sich bei euch aufhält, und du sollst ihn lieben wie dich selbst. Denn ihr seid ja auch Fremdlinge in Aegypten gewesen. . . . Ein und dasselbe Gesetz soll für den Landeseingeborenen wie für den Fremden gelten, der sich unter euch aufhält" [25]). Im allgemeinen war freilich die Rechtsstellung der Fremden im Inlande eine ganz andere. Doch auch das moderne Recht enthält zahlreiche Besonderheiten für die im Inlande oder Auslande sich aufhaltenden Fremden. Sie sind nach den zugrunde liegenden Tatumständen zu systematisieren. Der Tatbestandteil „Inland"

[25]) *Kalt*, Biblische Archäologie. Freiburg 1924, S. 69.

Digitized by Google

bedarf zur Herbeiführung eines Kollisionen ausschließenden Rechtszustandes einer einheitlichen näheren Festlegung, insbesondere nach der Richtung, wieweit Zollanschlüsse, das Küstenmeer, der Luftraum, in dem viele moderne, technische Erfindungen verwertet werden, als Inland zu betrachten sind. Aus dem Tatumstandsmerkmal „Inland" mit seinen Rechtsfolgen ergibt sich der Begriff „Gebietshoheit", der die Begrenzung der Staatsgewalt auf ein Gebiet und andererseits die Ausdehnung der Staatsgewalt innerhalb dieses Gebietes ausdrückt. Wie bereits erwähnt, sollte man jedoch nicht in Gegensatz zu diesem Begriff den Begriff der Personalhoheit setzen, da alle rechtliche Hoheit im Wesen Personalhoheit ist, die allerdings durch die Beziehung auf ein Territorium näher umgrenzt werden kann. Auch die fremdenrechtlich wichtigen Tatumstände, aus denen sich die Inländer- oder Staatsfremdeneigenschaft ergibt, sollten zur Vermeidung von Kollisionen der einzelstaatlichen Fremdenrechtsnormen einheitlich gebraucht werden.

Die fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände lassen sich, wie die rechtserheblichen Tatumstände überhaupt, am zweckmäßigsten in natürliche Tatumstände und Willensbetätigungen einteilen. Diese Einteilung rechtfertigt sich durch die besonders gearteten Rechtswirkungen der Willensbetätigungen gegenüber denen anderer Tatumstände. Die fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände wiederum sind solche, die im Inlande eintreten und entweder Inländer oder Ausländer betreffen, oder solche, die im Auslande eintreten und Inländer oder Ausländer betreffen. Die fremdenrechtlich erheblichen Willensbetätigungen wiederum sind entweder rechtlich freigestellt oder geboten oder verboten; jede dieser Handlungen wiederum kann im Inlande oder Auslande vorgenommen sein, und zwar von einem Inländer oder einem Ausländer, und sie kann Inländer oder Ausländer betreffen. Auch natürliche Tatumstände, die im Inlande eintreten und nur Inländer betreffen, sowie Willensbetätigungen von Inländern im Inlande, die nur Inländer betreffen, können, insofern durch ihre Rechtsfolgen Rücksicht z. B. auf die Existenz eines fremden Staates genommen wird, fremdenrechtliche Rechtsfolgen haben. Der Wirkungskreis mancher Normen erstreckt sich ihrer Natur

Digitized by Google

nach nur auf das Inland. Deshalb darf z. B. nicht nur der Ausländer, sondern auch der Inländer im Auslande jede nur im Inlande patentierte Erfindung ausführen. Ja, auch das im Inland gemachte Angebot, bei der Ausführung eines nur im Inlande patentierten Verfahrens im Auslande Hilfe zu leisten, ist keine rechtswidrige Handlung[26]).

Vor allem ist naturgemäß das Wirken der meisten öffentlichen Organe an die Staatsgrenzen gebunden. Zu diesen aus der Begrenzung der staatlichen Rechtsautorität sich ergebenden Normen tritt nun ein System des Fremdenrechts, der Komplex der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsnormen, die für Ausländer im Inlande und gegenüber Ausländern im Inlande gelten. Der Wirkungskreis anderer fremdenrechtlicher Normen geht über die Staatsgrenzen hinaus und betrifft die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pflichten der Inländer im Auslande und der Ausländer im Auslande und ihnen gegenüber. In diesen Normen kommen die Grenzen des rechtlichen Machtumfanges in besonderer Weise zum Ausdruck. Diese Rechtsfolgen haben bei weitem nicht den Umfang wie jene und sind auch anders geartet als sie. Doch haben mitunter auch im Auslande vorgenommene Handlungen oder eintretende natürliche Tatumstände die gleiche Rechtswirkung wie die entsprechenden im Inlande eingetretenen Tatumstände. Systematisch muß man wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtswirkungen auch hier natürliche Tatumstände und unter den Willensbetätigungen solche unterscheiden, die nach inländischem Recht freigestellt, geboten oder verboten sind. Die Normen, denen auch der Ausländer im Inlande unterworfen ist, und die deshalb nicht fremdenrechtlich sind, sind vor allem die der öffentlichen Ordnung dienenden Rechtsnormen. Doch ist es auch *de lege ferenda* systematisch richtiger, die Normen zusammenzustellen, welche Ausländer im Inlande ausnahmsweise nicht verpflichten. Denn wegen der Bedeutung des Territoriums für den Umfang der staatlichen Rechtsmacht ist der Ausländer im Inlande grundsätzlich allen inländischen Normen unterworfen.

[26]) Vgl. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1239.

Digitized by Google

Doch verpflichtet ihn das Inland, indem es insofern fremde Normen zum Bestandteil seiner Rechtsordnung macht, auch zur Befolgung von Normen, die ihm das Recht seines Staates auferlegt. Dies ergibt sich daraus, daß der Staat auf Ersuchen fremder Staatsbehörden unter Umständen gegen einen Ausländer Zwangsvollstreckungsakte vornimmt. Indem er dies eventuell sogar gegenüber einem Inländer tut, verpflichtet er auch diesen nach ausländischen, zum Bestandteil seiner Rechtsordnung gemachten Rechtsnormen. Hier aber muß *de lege ferenda* systematisch der Komplex der fremden Rechtsnormen aufgestellt werden, denen der Inländer ausnahmsweise zu gehorchen verpflichtet ist. Für das Ausland sind analog für den Inländer die inländischen Normen zusammenzustellen, denen der Inländer im Auslande ausnahmsweise nicht zu gehorchen braucht, und diejenigen, denen der Ausländer im Auslande ausnahmsweise gehorchen soll. Die Rechtslage des Ausländers im Inlande ist keineswegs immer ungünstiger wie die entsprechende Rechtslage des Inländers. Der Staat, der z. B. vertraglich den Angehörigen eines anderen Staates gewisse subjektive Rechte zu gewähren verpflichtet ist, muß ihre Rechtslage dieser Verpflichtung entsprechend gestalten, auch wenn er seine eigenen Staatsangehörigen schlechter behandelt.

Die Arten der fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände sind einerseits im einzelnen zu erläutern, anderseits in Unterarten zu zerlegen. Schon der auf natürlichen Tatumständen beruhende Rechtszustand der Staatsangehörigkeit bedarf, zumal angesichts der bestehenden Verschiedenheiten seiner Merkmale in den verschiedenen Rechtsordnungen, einer systematischen Erörterung. Es sei daran erinnert, daß z. B. eine verschiedene Staatsangehörigkeit selbst der Ehegatten nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Ekuadors möglich ist[27]). Manche natürliche Tatumstände haben für Ausländer weitergehende Pflichten zur Folge als für Inländer. Hierher gehören systematisch auch die Fälle, in denen gewisse Betätigungen, die

[27]) *Schöndorf* in Jur. Wochenschrift 1925. S. 2101, in der Besprechung von Dr. *Friedländers* „Sowjetrussischem Eherecht".

Digitized by Google

Inländern allgemein rechtlich freigestellt sind, Ausländern nur im Falle besonderer Erlaubnis gestattet sind[28]). Daß der Ausländer nicht ohne weiteres als im Besitze der gleichen Freiheiten befindlich angesehen wird, wie der Inländer, ergibt sich aus den Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen, in denen für jenen gewisse Freiheiten besonders stipuliert werden, die der Inländer ohne weiteres hat. Die rechtlich freigestellten Handlungen können nach ihren fremdenrechtlichen Folgen eingeteilt werden in solche, die der rechtlichen Autorität gleichgültig, erwünscht oder unerwünscht sind. Zu den ersteren gehört z. B. die Auswanderung, die im besonderen Falle in eine der anderen Kategorien fallen kann. Erwünscht ist z. B. der reelle Handel, der viele fremdenrechtliche Beziehungen schafft. In ihrer systematischen Bedeutung sei exemplifikativ auf die Besteuerung des Warenumsatzes von einem Lande zum anderen hingewiesen. Die mangels ausreichender internationalrechtlicher Vereinbarungen über die Besteuerung eintretenden Doppelbesteuerungen bei fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen erfordern besondere systematische Studien zur Auffindung der Grundsätze, die jenen abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen wären. Es erscheint nicht angängig, technische Gesichtspunkte hier ausschlaggebend sein zu lassen. Wenn auch die besten Möglichkeiten zur Feststellung des zu besteuernden Gutes nach Art, Menge und Wert, seiner Kontrolle und der Erzwingung der Steuerpflichten bei der Normierung dieser Bestimmungen eine Rolle spielen müssen, so können sie doch nicht ihre Grundlage bilden. Diese muß vielmehr die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steuer an sich sein, und nur für die Ausgestaltung der als gerecht und zweckmäßig erkannten Steuern, auch der an fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände sich anschließenden, kommen jene Erwägungen in Betracht. Wichtiger als die Staatsangehörigkeit der an den zu besteuernden Gütern subjektiv Berechtigten ist nach den bestehenden fremdenrechtlichen Steuernormen die Beziehung jener Güter zur Wirtschaft einer Person und die wirtschaftliche Zugehörigkeit einer Person zu dem

[28]) Vgl. Preuß. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916, § 6.

Digitized by Google

Lande ihres Wohnsitzes. Diese „begründet ein wirtschaftliches Band für den Gesamtkreis der an sie wirtschaftlich gebundenen Güter, für ihr gesamtes Vermögen und Einkommen zu demselben Lande“ [29]). Dieses sollte auch der für die Besteuerung durch einen bestimmten Staat und die Unterlassung der Besteuerung durch noch weitere Staaten maßgebliche Gesichtspunkt sein. Rechtlich freigestellte, aber der rechtlichen Autorität unerwünschte Betätigungen von Ausländern können für diese Rechtsfolgen zeitigen, die mit Bezug auf Inländer nicht eintreten können. Unter diesem Gesichtspunkt ist systematisch die Ausweisung zu würdigen. Wenn sich ganz langsam in den letzten Jahrzehnten in den meisten Staaten das Bewußtsein entwickelt hat, daß die Duldung gewisser Mißbräuche der heimischen Industrie nicht förderlich sei, daß vielmehr die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs dem eigenen Lande diene, gleichviel, ob sich die Unlauterkeit gegen einen Inländer oder Ausländer richtet [30]), so richten sich diese rechtlichen Maßnahmen auch zu einem großen Teil gegen rechtlich freigestellte, wenn auch unerwünschte Betätigungen von Inländern. Eine rechtlich freigestellte Handlung im Auslande, die auch für das Inland wirksam ist, ist die Anmeldung gewisser Urheberrechte in einem Verbandslande der Pariser Union von 1913, die für das Inland aber nur dann die Priorität gemäß jener Anmeldung im Auslande erhält, wenn sie innerhalb bestimmter Zeit nach jener Anmeldung im Inlande angemeldet wird.

Rechtlich freigestellt sind für das inländische Recht auch Handlungen, die nach fremdländischem öffentlichen oder privaten Recht evtl. geboten oder verboten sind.

Eine besondere Stellung im Rechtssystem nehmen unter den rechtlich freigestellten Handlungen die Rechtsgeschäfte (Rechtszweckerklärungen) ein. Aus der Fülle der mit ihnen *de lege ferenda* zusammenhängenden systematischen Fragen sei nur die Frage erörtert, ob auf Verträge, durch welche Fremdinteressen oder auch Fremdinteressen geregelt werden sollen,

---

[29]) Ministerialrat Dr. *Dorn* in Jur. Wochenschrift 1924, S. 1834.

[30]) Vgl. Jur. Wochenschrift 1925. S. 1219.

Digitized by Google

einheimisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. Diese Frage hat zwar nicht das Wesen der aus dem Vertrage entstehenden Hauptverpflichtungen zum Gegenstande. Diese sind vermöge gewisser gemeinsamer Rechtsbegriffe, vor allem auch in den Rechtsordnungen der Kulturstaaten, ihrem Wesen nach durch die vertraglichen Vereinbarungen bestimmt, wenn kein Dissens vorliegt. Aber sowohl allgemeine Vertragsfolgen (z. B. von Willensmängeln) als auch die Nebenfolgen der Verträge sind nach den verschiedenen Rechtsordnungen sehr verschieden. So kann die Entscheidung jener Frage im besonderen Falle von weittragender Bedeutung werden. Verträge werden im Inlande und im Auslande zwischen Deutschen und Nichtdeutschen abgeschlossen. Das deutsche Recht bestimmt nicht allgemein das Recht für diese Verträge, wenn sie im Auslande abgeschlossen sind, oder wenn ein Ausländer bei ihnen beteiligt ist. Die Rechtsprechung, welche sich nur mit speziellen Fällen dieser Art zu befassen hat, hat diese Fragen nicht generell geregelt. Bei einem im Inlande mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrag, bei dem sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer ihren Sitz in Deutschland haben, nimmt das Reichsgericht die Anwendbarkeit deutschen Rechtes an[31]). Eine Verallgemeinerung des hierin zutage tretenden Grundsatzes würde dazu führen, daß nach deutschem Fremdenrecht auf Verträge nur dann fremdes Recht anzuwenden ist, wenn sie entweder im Auslande abgeschlossen sind, oder wenn beim Abschlusse im Inlande entweder beide Teile Ausländer sind oder, falls nur einer ein Ausländer ist, dieser seinen Sitz im Auslande hat. Dieser Grundsatz wird aber doch durchbrochen. Man hat z. B. mitunter die Auffassung vertreten, daß im Zweifelsfalle auf einen Vertrag, der zum Geschäftsbereich eines Unternehmens gehört, das Recht des Staates Anwendung finden müsse, in dessen Gebiet das Unternehmen betrieben werde (Statut des Betriebsortes bezw. einer Zweigniederlassung im Auslande, die sich dem dort geltenden Rechte unterworfen hat). Nach

[31]) *Sörgel*, Rechtsprechung zum Zivilrecht, 1913, S. 13.

Digitized by Google

dieser Auffassung[32]) würde also, wenn im eigenen Staatsgebiet zwischen Inländern, von denen der eine ein Geschäft im Auslande betreibt, ein in diesen Geschäftskreis fallender Vertrag abgeschlossen würde, ausländisches Recht anzuwenden sein. Jene Auffassung wird damit begründet, daß dieser Betriebsort ein unlöslicher Bestandteil aller von dem Unternehmen abgeschlossenen Verträge sei, und daß bei seiner Zugrundelegung für das anzuwendende Recht die Einheitlichkeit der Behandlung aller Versicherungsverträge des betreffenden Versicherungsunternehmens gewährleistet sei. Dagegen dürfte freilich einzuwenden sein, daß für den Staat nicht die Einheitlichkeit der rechtlichen Behandlung der vom Ausland betriebenen Geschäfte, wohl aber das Wohl seiner Angehörigen von Interesse ist. Ohne systematische Behandlung der möglichen Variationen wird nach den Entscheidungen und Lehrmeinungen bei Verträgen mit fremdrechtlich erheblichen Tatumständen entweder das Recht des Vertragsschlusses oder das des Erfüllungsortes oder das des Wohnsitzes oder endlich das der Staatsangehörigkeit als maßgebend angesehen[33]), und zwar teilweise die Gemeinsamkeit dieser Tatbestandsmerkmale bei beiden Vertragschließenden. Für gegenseitige Verträge wird beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen auf die Pflichten der Vertragsteile für notwendig gehalten. Mit Rücksicht darauf, daß jede Rechtsgemeinschaft ihre Vertragsbestimmungen so zu fassen sich bemüht, daß die Interessen der Vertragsparteien auch beim Eintritt verschiedenartigster Nebentatumstände in gerechter Weise ausgeglichen werden, und daß deshalb die Gesamtheit dieser Vertragsbestimmungen ein geschlossenes System bildet, dessen Glieder von einander abhängig sind, ist es grundsätzlich nicht zu billigen, daß man auf die Pflichten jedes der Kontrahenten eine andere Rechtsordnung für anwend-

---

[32]) Die z. B. von *Buck* in seinem „Zwischenstaatlichen Versicherungsrecht" vertreten wird.

[33]) Eine summarische Zusammenstellung der wichtigsten Praxis in den verschiedenen Staaten gibt mit Literaturnachweisen Dr. ***George Melchior*** in Jur. Wochenschrift 1925, S. 1573 ff.

Digitized by Google

bar erklärt[34]). Der Nachteil der Einrechtssysteme, der darin besteht, daß sie sich von dem wirklich durchzusetzenden Recht weit entfernen, so z. B. die Gültigkeit von gegenseitigen Verträgen annehmen lassen, die praktisch nur die eine Partei binden, weil die andere Partei nach dem Recht, das ihre Gerichte über sie sprechen würden, zur Vertragserfüllung nicht angehalten werden kann[35]), beruht auf der mangelnden Einigkeit der Staaten über die anzuwendende Rechtsordnung und nötigt allerdings dazu, Kompromißlösungen anzustreben, solange diese Einigkeit nicht erreicht ist. Eine systematische Untersuchung der Frage des auf Verträge mit fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen anzuwendenden Rechts ergibt folgendes: In der Regel läßt sich bei den Verträgen eine stipulierte Leistung als die wesentliche herausschälen, für die in der Regel eine Vergütung als Gegenleistung zu gewähren ist. Selbst beim Tauschvertrage wird sich oft eine Leistung als diejenige feststellen lassen, auf die es nach dem Vertrage speziell ankommt, während die Gegenleistung sich als eine nach ihrer tatsächlichen Spezialität nicht notwendig bestimmte Gegenleistung darstellt. Derjenige nun, der sich diese Hauptleistung vertraglich versprechen läßt, muß für deren Art, also auch für die auf ihre Erfüllung anzuwendende Rechtsordnung, im allgemeinen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der andere Vertragsteil muß generell wissen, daß es diesem Vertragsteile auf eine nach den letzteren Verhältnissen geartete Leistung ankommt, die er zu bewirken sich verpflichtet. Die Staatsangehörigkeit des in bezug auf die Hauptleistung Berechtigten wird also für den Inhalt der Verpflichtung maßgebend sein, wenn dieser in dem Staate, dem er angehört, wohnt oder die Geschäfte betreibt, zu deren Kreis das hier fragliche Geschäft gehört.

Von diesem Grundsatze wird man zweckmäßig ausgehen, wenn man die weiteren möglichen Variationen der Rechts-

---

[34]) Dies tut z. B. bezüglich der Pflichten des Kommittenten und des Kommissionärs bei den Börsenaußengeschäften *Brändl*, Internationales Börsenprivatrecht (Nr. 38 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von *E. Heymann*), S. 134 ff.

[35]) *Melchior*, Schuldrechtliche Rück- und Weiterverweisung nach deutschem internationalen Privatrecht. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1573.

Digitized by Google

geschäfte behandelt. Insbesondere werden auch die von der Rechtsprechung für die Behandlung der gemischten Verträge ausgebildeten Grundsätze hier eine wichtige analoge Anwendung finden können. Und auch die einseitigen Rechtsgeschäfte können in Fortbildung dieser Grundsätze systematisch einheitlich geregelt werden. Wenn mitunter derartige aprioristische, wissenschaftliche Erkenntnisse abgelehnt werden[36]), so kann dies nur für die Darstellung des geltenden Rechts, und auch hier nur bedingt, nicht *de lege ferenda* gelten. Besondere zwingende Vorschriften gelten für die Eheabschlüsse und sonstige die Ehe betreffenden Verträge mit fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen. Hier kommen als „Anknüpfungspunkte" in der Regel zwingend nur der Ort des Vertragschlusses, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz der Vertragschließenden in Frage. Der *favor iuris proprii* hat dazu geführt, daß nach der deutschen Rechtsprechung Ausländer im Auslande dadurch, daß sie einen deutschen Erfüllungsort vereinbaren, deutsches Recht auch dann zur Anwendung bringen können, wenn es zwingenden Vorschriften des eigenen Rechts widerspricht[37]). Die reziproke Rechtsfolge für einen zwischen Deutschen in Deutschland abgeschlossenen Vertrag ist naturgemäß nach deutschem Fremdenrecht nicht denkbar.

Rechtlich freigestellte Handlungen der Ausländer führen naturgemäß nicht zu Rechtsfolgen, die die Rechtsordnung und die Organisation einer ihnen fremden Rechtsgemeinschaft betreffen. Das ist systematisch der Inhalt der Bestimmungen, nach welchen Ausländer nicht über Rechtsnormen abstimmen, öffentliche Organe wählen können usw. Die Staatsangehörigen, welche gleichzeitig Glieder einer anderen nichtstaatlichen Rechtsgemeinschaft sind, deren Wirken den Interessen des Staates nicht zuwiderläuft, haben selbst auf diesem Gebiete dieselben subjektiv-öffentlichen Rechte wie die anderen Inländer; diese Rechte pflegen im Verhältnisse zueinander nach den Grundsätzen der Parität gebildet zu sein. Die nach ausländischem Recht gebotenen

---

[36]) Vgl. *Neumeyer* in der Besprechung von *Frankensteins* „Internationales Privatrecht", Jur. Wochenschrift 26, 1908.

[37]) Vgl. die Jur. Wochenschrift 1924, S. 667 zit. Entscheidung.

Digitized by Google

Pflichthandlungen, besonders Amtshandlungen auswärtiger Organe, welche für die eigene Staatsautorität und deren Rechtsordnung gleichfalls in der Regel rechtlich freigestellte Handlungen sind, äußern, sofern sie im fremden Staate selbst erfolgen, auch für den eigenen Staat gewisse den Rechtswirkungen der eigenen Staatsakte analoge Rechtswirkungen. Erfolgen sie in einem anderen Staate, so wird ihnen nur in beschränktem Umfange nach dessen Fremdenrecht die erwähnte Rechtswirkung zuteil. Das System der fremdenrechtlich erheblichen, rechtlich gebotenen und verbotenen Handlungen ist entsprechend nach den Merkmalen der Begehung durch einen Ausländer oder Inländer, der Begehung im Inlande oder im Auslande und der Beteiligung von Inländern und Ausländern aufzustellen. Die Handlungen im staatenlosen Gebiete, die Rechtsfolgen der Auslieferung usw. sind hierbei ohne Schwierigkeiten systematisch zu erfassen.

Man hat mitunter zu Unrecht angenommen, daß das öffentliche Fremdenrecht nicht die Anwendung ausländischen Rechtes dulde. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb nicht z. B. für die Erteilung eines Wandergewerbescheines an einen Ausländer die Voraussetzungen seines Heimatrechts sollten gelten können, so wie sie für seine Geschäftsfähigkeit gelten. Die Systematisierung des materiellen, öffentlichen Fremdenrechts läßt sich nach den im vorstehenden erörterten Gesichtspunkten unschwer bewirken. Die Besonderheiten des öffentlichen Rechts (z. B. die Rechtsfolge, daß körperliche Geeignetheit eines Ausländers als natürlicher Tatumstand nicht die Wehrpflicht erzeugt usw.) ergeben sich dabei ohne Schwierigkeiten. Wie es eigentliche und uneigentliche Beamtendelikte gibt, so wird man auch, obwohl diese Scheidung systematisch wenig Wert hat, auch eigentliche und uneigentliche Ausländerdelikte unterscheiden können, je nachdem sie nur von Ausländern oder auch von anderen Personen begangen werden können. Der diplomatische Schutz, der dem Inländer durch die inländischen Behörden und besonders durch die Staatsvertreter im Auslande bei Interessenkonflikten mit fremden Staaten oder ihren Angehörigen gewährt wird, ist vom pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Organe abhängig. Hier wird es eine wichtige fremdenrechtliche Aufgabe *de lege ferenda*

Digitized by Google

sein, die Voraussetzungen, unter denen dieser Schutz zu erteilen ist oder verwirkt wird, zu systematisieren[38]).

Die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Recht macht im Fremdenrecht besondere Schwierigkeiten. Man hat vielfach angenommen, daß das Fremdenrecht nur materielle Rechtssätze enthalte. Diese Auffassung beruht darauf, daß man materielles und internationales Recht in einen Gegensatz stellte und das internationale Recht, welches über die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung Bestimmungen treffe, als rein formelles Recht auffaßte, während das Fremdenrecht, welches die Unterschiede in der Behandlung von In- und Ausländern usw. nach einer bestimmten Rechtsordnung festlege, eben deshalb materielles Recht enthalte[39]). Die Frage, welche Rechtsordnung auf einen bestimmten Tatbestand anzuwenden sei, ist aber zweifellos eine materiellrechtliche, wie die Frage, welche besondere Bestimmung einer Rechtsordnung auf sie Anwendung findet. Denn soweit eine Rechtsordnung auf eine Tatbestandsart fremdes Recht anwenden läßt, macht sie diese Rechtsordnung zum Bestandteil ihrer Rechtsordnung und damit die Bestimmungen der fremden Rechtsordnung je nach ihrem Charakter zu eigenen materiellen oder formellen Rechtssätzen. Eine scharfe Scheidung zwischen materiellem und formellem Rechte überhaupt und insbesondere auch für das Fremdenrecht läßt sich in der Weise vollziehen, daß man die Vereinigung bezw. Unvereinbarkeit verschiedenartiger Pflichten auf bestimmte Personen (private Pflichtenkreise und amtliche Kompetenzen) und die sonstigen Modalitäten der Rechtspflichthandlungen (privates und öffentliches Verfahrensrecht) als formelles Recht in Gegensatz zu den materiellen Rechtsnormen setzt. Jenes bestimmt also die Form, dieses den Inhalt der Rechtspflichthandlungen[40]).

---

[38]) Einen solchen Versuch macht der amerikanische Professor *Borchard* in seinem Werke „*Diplomatic protection of citizens abroad*", New York 1922, *The bancs law publishing Co.*, S. 263 ff.

[39]) *Hamaker*, Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und seine Ziele (deutsch von *Mühlbrecht*), Berlin 1878, S. 10.

[40]) Vgl. des Verfassers „Allgemeine Rechtslehre", Aschersleben 1926, S. 149 ff.

Digitized by Google

Das formelle Fremdenrecht bezieht sich gleich dem materiellen teils auf materielle Rechtsfolgen, die nur beim Gegebensein von Fremdinteressen eintreten, teils auf materielle Rechtsfolgen, die der Art nach auch beim Gegebensein von Eigeninteressen der Rechtsgemeinschaft eintreten, aber wegen des Vorhandenseins der Fremdinteressen Besonderheiten aufweisen. Während das materielle öffentliche Fremdenrecht die Staatsangehörigkeit des Beteiligten für eine Amtshandlung oft ausschlaggebend sein läßt, zeigt das formelle öffentliche, die Angelegenheiten von Staatsfremden oder außerhalb des Staatsgebietes eintretende Vorgänge regelnde Recht nur wenige Besonderheiten, ist also das eigentlich formelle öffentliche Fremdenrecht sehr wenig umfangreich[41]). Entsprechendes gilt für das private formelle Fremdenrecht. Die Art, wie eine Rechtspflicht zu erfüllen ist, also der Inhalt der formellen Rechtsnorm, ist im Fremdenrecht grundsätzlich die gleiche wie im sonstigen Recht, und zwar ist hier regelmäßig, besonders im öffentlichen formellen Fremdenrecht, das eigene Recht und nicht das etwa in bezug genommene fremde Recht maßgebend. Die Art der Feststellung von Tatsachen z. B. wird das Recht immer als durch seine eigenen Vorschriften am besten geregelt ansehen. Systematisch muß hier im Fremdenrecht die Erhebung formeller Beweise über den Inhalt des bestimmungsgemäß anzuwendenden fremden Rechts erwähnt werden. Eine solche Erhebung sehen in der Regel nur die Zivilprozeßordnungen vor, obgleich sich eine Notwendigkeit zur Erhebung solcher Beweise auch für andere öffentliche Funktionen ergeben kann. Während z. B. die lettländische Zivilprozeßordnung[42]) hier in Abweichung von ihrem Beweissystem nur ein Ersuchen des Gerichts an das Auswärtige Amt um Einholung eines von der ausländischen Regierung zu erstattenden Gutachtens vorsieht, läßt das deutsche Zivilprozeßrecht folge-

---

[41]) Sachlich ist, wenn auch mit teilweise abweichender Definierung, der gleichen Meinung *Neumeyer*, Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht, *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXXI, S. 1 ff.

[42]) Vgl. *Lubbe*, Die Anwendung der ausländischen Rechtsnormen in Lettland. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1234.

Digitized by Google

richtiger alle zivilprozessual möglichen Beweise zu. Gewisse sonst private Pflichten sind im Fremdenrecht öffentlich-rechtliche Pflichten. So haben die Konsuln evtl. die Pflichten von Vormündern, Nachlaßpflegern usw.

Die öffentlichen Organe einer Rechtsgemeinschaft können im fremden Staatsgebiet nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zur Erreichung gewisser Ziele die Mitwirkung fremder Organe (z. B. zur Vollstreckung richterlicher Entscheidungen) in Anspruch zu nehmen. Die hierfür geltenden formell-fremdenrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus der Begrenzung des Umfanges der rechtlichen Autorität. Die formal-fremdenrechtlichen Normen weisen ferner sonstige Besonderheiten auf, die systematisch von Bedeutung sind. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung vieler fremdenrechtlicher Ansprüche, die das Angehen fremdstaatlicher, oft nach ungewissem Recht urteilender Gerichte erfordern, sind, besonders für Handelssachen, zahlreiche fremdenrechtliche Schiedsgerichtsabkommen abgeschlossen worden[43]). Bevor der von manchen erstrebte internationale Schiedsgerichtshof geschaffen werden konnte, hat man wenigstens die Sicherung der Vollstreckung der Schiedsgerichtsurteile, welche auf Grund jener Vereinbarungen ergehen, in den einzelnen Staaten — naturgemäß unter gewissen Kautelen — angestrebt[44]). Die Schiedsgerichte in diesem Sinne haben richterliche Funktionen auszuüben, indem sie auf Grund bestehenden Rechts die Rechtsfolgen von ihnen festgestellter Tatbestände autoritativ deklarieren. Daneben gibt es auch Schiedsinstanzen, die lediglich konstitutiv bei Streitigkeiten die Rechtslage gestalten sollen. Sie bestehen besonders im völkerrechtlichen Verkehr und sind durch die fremdenrechtlichen Normen der Einzelstaaten in der Regel nicht vorgesehen. Die Begriffsbestimmungen des Fremdenrechts auf diesem Gebiete sind vielfach nicht klar und einheitlich. Wenn

---

[43]) Vgl. die Zusammenstellung von Dr. *Wertheimer* in Jur. Wochenschrift 1925, S. 1195 ff.

[44]) Vgl. *Wolff*, Die Gültigkeit der Schiedsklauseln im internationalen Verkehr. Jur. Wochenschrift 1925, S. 120 ff.

Digitized by Google

man die Erledigung von Rechtsfällen der internationalen Gerichtsbarkeit, die Erledigung von „politischen Fällen" durch konstitutive Akte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zuweist[45]), und der internationalen Gerichtsbarkeit auch Fälle zuweist, die durch ein vereinbartes, hierfür besonders gebildetes Gericht erledigt werden, so läßt man den Gedanken außer acht, daß die Vereinbarung über die Erledigung von Streitfällen durch den Richterspruch eines gemäß der Vereinbarung zu bildenden Gerichts eben ein Schiedsgerichtsvertrag, ein entsprechend fungierendes Gericht ein Schiedsgericht ist. Man unterscheidet daher auch im Fremdenrecht besser unter den kraft einer Vereinbarung zur Erledigung von Streitigkeiten gebildeten Schiedsinstanzen die Schiedsgerichte mit richterlicher und die Schiedsstellen mit konstitutiver Kompetenz. Was die Zuständigkeit zur richterlichen Entscheidung über private fremdenrechtliche Rechtspflichten zugunsten von Privatpersonen anlangt, so ist bei allen europäischen Staaten der Wohnsitz des staatsfremden Beklagten maßgebend. Nur das französische Recht kennt einen „Fremdengerichtsstand" in dem Sinne, daß der Franzose auch im Auslande wohnende Ausländer bei seinem eigenen Gericht verklagen kann[46]). Der Ausländer steht im Verfahren der Behörden zum Teil nicht unter denselben Rechtsgarantien wie der Inländer. So hat er zwar die Möglichkeit, durch eine Beschwerde gegen eine ihm lästige behördliche Anordnung eine übergeordnete Instanz zur Nachprüfung derselben zu veranlassen, aber nicht immer die dem Inländer in gewissen Fällen gegebene Möglichkeit der Anfechtung jener Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren[47]). Dies gilt z. B. für den Fall der Verweigerung der Armenunterstützung usw. Der Ausländer muß sich in weiterem Umfange der Kontrolle durch die Staatsorgane unterwerfen

[45]) Wie *Wehberg*, Jur. Wochenschrift 1925, S. 1192 ff. es tut.

[46]) *Caspers*, Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, in der Juristischen Wochenschrift 1925, S. 1210.

[47]) In diesem Verfahren kann er z. B. nach preuß. Landesverwaltungsgesetz, § 130 Abs. 3, nicht die auf Grund pflichtgemäßen Ermessens erfolgte Ausweisung anfechten. Vgl. *Isay*, Das deutsche Fremdenrecht, Berlin 1926, S. 243 ff.

Digitized by Google

wie der Inländer. Er hat nicht die gleichen Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte wie der Inländer. Systematisch stehen diesen Bestimmungen diejenigen formell-fremdenrechtlichen Bestimmungen gegenüber, die (z. B. auf Grund von Staatsverträgen) eine bevorzugte Behandlung der Ausländer im Verfahren der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Pflichterfüllung vorsehen. Nach diesen systematischen Gesichtspunkten, die auch für die anderen fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände Geltung haben, läßt sich auch das formelle Fremdenrecht lückenlos gliedern.

Digitized by Google

Das internationale Recht der Nordsee.

Von Dr. jur. **Wilhelm Tafel.**

Inhaltsverzeichnis:

I. Historische und geographische Exposition der völkerrechtlichen Nordseeprobleme.
1. Planetarische Entwicklung der völkerrechtlichen Bedeutung des Meeres.
2. Die Antithese der Freiheit der Meere und die rechtliche Sonderbehandlung einzelner Meeresteile.

II. Entstehung und Inhalt des internationalen Rechts der Nordsee.
1. Die englisch-französischen Verträge von 1839, 1843 und 1867; der englisch-belgische Vertrag von 1852.
2. Die Nordseekonvention von 1882.
3. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel von 1884.
4. Die Nordseekonvention von 1887.
5. Neuere Fortbildung der rechtlichen Verhältnisse bis zum Weltkriege.
6. Wirkungen des Weltkriegs und des Vertrags von Versailles.

III. Das internationale Recht in anderen Meeren.
Entwicklungsgeschichtliche Schlußbetrachtung.

Literaturverzeichnis.

I. Historische und geographische Exposition der völkerrechtlichen Nordseeprobleme.

1. Planetarische Entwicklung der völkerrechtlichen Bedeutung des Meeres.

„The use of the sea and air is common to all; neither can any title to the ocean belong to any people or private man, forasmuch as neither nature nor regard of the public use permitted any possession thereof“. Mit diesen denkwürdigen Worten hat einst Königin Elisabeth[1]) als erste im Jahre 1580

[1]) *Fulton*, S. 107, 5, 105. Vgl. *Prawitz*, S. 6.

Digitized by Google

die „Freiheit der Meere“ verkündet. — Abgesehen von der in dem angeführten Ausspruch verborgenen neuen Idee, deren „politisches Schlagwort“[2]) erst geprägt, deren inhaltsschwerer Begriff[2]) erst noch entdeckt werden mußte, liegt die Denkwürdigkeit der Worte aus dem Munde der großen englischen Herrscherin in zwei weiteren Momenten, die in ihrem Ergebnis die durchaus einseitige und beschränkte Betrachtung und Behandlung des großen Problems zu jener Zeit erweisen, das, wie wir sehen werden, auch in den folgenden Jahrhunderten aus seiner Gebundenheit noch nicht befreit werden konnte. Einmal war eine solche Aeußerung vom englischen Königstron eine Ausnahme — „nur ein vereinzelter Lichtstrahl“ sagt *Perels* (S. 13) —; sie sollte nur dazu dienen, die auf die päpstliche Bulle vom 4. Mai 1493[3]) gestützten ausschließlichen Ansprüche der Entdeckernationen Spanien und Portugal zurückzuweisen, dem Seehelden Drake für seine kühnen Fahrten im Stillen Ozean die Bahn frei zu machen[4]). Andererseits war sie nicht nur zur Durchsetzung eigener Rechte und als Abwehr gegenüber den damals noch ungebrochenen vorherrschenden Seemächten der vereinigten Kronen der Iberischen Halbinsel gegeben, die durch eine großzügige Demarkationslinie im Vertrage von Tordesillas 1494[5]) die Ozeane und ihre Küsten mit den eroberten oder noch zu erobernden Ländern unter sich aufgeteilt hatten. Sie stellt vielmehr zugleich den Ausgangspunkt der späteren englischen „*Sovereignty of the Sea*“ dar. Wenn nämlich *Fulton* (S. 108) den gegen Elisabeth erhobenen Vorwurf[6]), sie habe im selben Zeitpunkt, in dem sie für die Meeresfreiheit eintrat, zugleich mit großer Energie für sich selbst eine ausschließliche Herrschaft in den „britischen Meeren“ gefordert, zurückweisen zu müssen glaubt, so mag er zwar insofern recht haben, als diese Forderung einstweilen noch nicht durchgesetzt wurde, sondern nur Wunsch blieb. Tatsache aber ist, daß unter der Regierung Elisabeths der Begriff der *English seas* Gegenstand eingehender wissen-

[2]) Vgl. *Prawitz*, S. 1 ff.
[3]) *Fulton*, S. 106.
[4]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 39.
[5]) Vgl. *Prawitz*, S. 5.
[6]) Vgl *Hautefeuille*, S. 15; *Stier-Somlo*, S. 39.

Digitized by Google

schaftlicher Erörterungen politischer Tendenz war[7]), daß die Grenze dieses Gebiets auf einer gedachten Mittellinie zwischen den Küsten Englands und dem gegenüberliegenden Festlande angenommen und der Königin Vorschläge gemacht wurden, innerhalb dieser Grenzen von den ausländischen Fischern Abgaben zu erheben, sowie Jurisdiktion über sie auszuüben, wobei die diese Aufgaben verfolgende staatliche Flotte als Gegenleistung die Pflicht des Schutzes der fremden Fahrzeuge übernehmen sollte. *Fulton* selbst nennt solche Absichten „verfrüht" (S. 104); er lobt der Königin kluge politische Einsicht, die sie die drohenden Schwierigkeiten mit den anderen Mächten — Frankreich, Spanien und Holland — besser erkennen ließ, als ihre Ratgeber und Nachfolger sie erkannten. Diese Trauben waren damals für England zu sauer, weil sie noch nicht reif waren. Indessen wird uns die Bedeutung des Begriffs der „britischen Meere" zur Genüge erhellt, wenn die Freiheit zu Schiffahrt und Fischerei in ihnen erst „erklärt" wurde.

Wenige Jahre später aber entschied das Schwert auf seine Weise im Streite zwischen England und Spanien: die Vernichtung der „großen Armada" Philipps II. vor der Themsemündung durch die englische Flotte, kleinere, aber zahlreichere und schnellere Schiffe, deren Erfolg durch einen Orkan vollendet war, bedeutete nicht nur den Sieg über die Gegenreformation[8]), sondern auch den über die erste dem Inselreich die Herrschaft der Meere streitig machende Festlandsmacht.

Schon der nächstfolgende Träger der englischen Königskrone, Jakob I., spannte den Bogen stärker[9]). In seiner Proklamation vom Jahre 1609 erließ er für die sog. „*King's Chambers*", die von Vorgebirge zu Vorgebirge abgeschnittenen Meeresgebiete um England, das Verbot der Fischerei durch ausländische Fischer, die nur mit besonderer englischer Erlaubnis zugelassen werden sollten. — Im gleichen Jahre erschien das epochemachende Buch des großen Holländers *Grotius „Mare liberum"*. Hiermit war sowohl das Schlagwort[10]) der Meeresfreiheit aufgebracht als

[7]) *Fulton*, S. 101 ff.
[8]) *Marcks*, S. 70 ff.
[9]) *Fulton*, S. 9.
[10]) *Niemeyer*, S. 59.

Digitized by Google

auch das eigentliche Problem gestellt und erörtert, wie sie beide von nun an die Weiterentwicklung beherrschten. Die drei ersten von dem „Vater des Völkerrechts“ [11]) gegen die Möglichkeit einer Okkupation des Meeres vorgebrachten Einwände (cap. V) können allerdings einer kritischen Betrachtung nicht standhalten [12]). So war eine Grenzbestimmung von Meeresflächen, deren Möglichkeit *Grotius* leugnete, auch zu jener Zeit schon durchaus in Längen- und Breitengraden möglich, abgesehen von allen Fortschritten der modernen nautischen Technik; eine Unmöglichkeit der Besitzergreifung kann vollends nach den Erfahrungen des Weltkriegs nicht behauptet werden, ebensowenig darf man von einer Unerschöpflichkeit der Meere sprechen. Wenn auch der an sich immer begrenzte Raum für die damaligen Verhältnisse weniger Anlaß zu Interessenkollisionen der Seemächte bieten mochte, als dies später der Fall war, so wird der Wettstreit, die besten oder möglichst günstige wirtschaftliche Bedingungen zu erringen, mit derselben Energie geführt werden und werden müssen, wie der, überhaupt Gelegenheit zur Verfolgung lebenswichtiger Interessen zu bekommen. — Anders verhält es sich mit dem vierten von *Grotius* angeführten Punkte: in dem ununterdrückbaren Bedürfnis aller Völker, zur See zu fahren, in der „völkerverbindenden Natur des Meeres“, wie *Heffter* (S. 166) sagt, liegt zwar an sich noch nicht der Rechtssatz der „Freiheit der Meere“ [13]), und *Stoerk* (a. a. O. S. 485) spricht mit Recht einer solchen Behauptung jede juristische Grundlage ab. Jedoch enthielt das auf die Ethik gestützte, naturrechtliche Postulat des *Grotius: ex jure gentium quibusvis ad quosvis liberam esse navigationem*, das vorläufig noch eine Forderung bleiben sollte, eine Erkenntnis, deren Tendenz der tatsächlichen Entwicklung durch Jahrhunderte entsprach und so der Gestaltung des positiven Rechts den Weg wies.

Indessen war auch diese Verkündung der neuen Idee der Meeresfreiheit, obgleich mit eingehender Begründung und Begriffsgestaltung gegeben, ausdrücklich das Mittel zur Verfolgung eines

[11]) *Niemeyer*, S. 45.
[12]) Vgl. *Prawitz*, S. 8 ff.; *Stier-Somlo*, S. 51.
[13]) Vgl. *Prawitz*, S. 10.

Digitized by Google

politischen Zwecks[14]): Holland, dessen Handelsflotte im 16. und 17. Jahrhundert die größte, und dessen Hauptstadt Amsterdam zu dieser Zeit Mittelpunkt des Welthandels war, mußte sich gegen die Bedränger seiner Seemacht, Spanien und Portugal, zur Wehr setzen[15]).

Gegen England, dessen Ansprüche auf eine ausschließliche Herrschaft über Teile der umliegenden Meere wir in ihren Anfängen gesehen haben, war dieser Angriff zwar nicht gerichtet; doch wurde gerade dort in der von Holland geführten geistigen Waffe eine große Gefahr für die schon erreichte und noch geplante eigene Machtsteigerung erkannt[16]). Zunächst erschien im selben Jahre 1609 eine Schrift des Engländers *William Welwood*: *„De dominio Maris"*, in der der Versuch unternommen wird, zu beweisen, daß das Meer Privateigentum sein könne und England ein solches Eigentumsrecht auf ein Gebiet von 100 Meilen seeeinwärts von seinen Küsten aus zustehe[17]). *Karl I.* aber ließ es an Deutlichkeit nicht mehr ermangeln: er forderte die Bestrafung des *Grotius* sowie das Verbot der Verbreitung seines Werkes und äußerte in einem Brief an seinen Gesandten im Haag die Absicht, letzteres *„by the louder language of a powerful navy"* [18]) zu beantworten. Außer dieser praktischen Waffe jedoch bediente er sich auch der Theorie. Auf seinen Befehl erschien, von seinem Vorgänger noch diplomatisch zurückgehalten, 1635 die Gegenschrift *„Mare clausum"* von *Johannes Selden,* der wohl die Beweisgründe des *Grotius* in der Hauptsache zu widerlegen, nicht aber die nunmehr im Keim vorhandene völkerrechtliche Idee der Meeresfreiheit zu ersticken vermochte. — Auch hier spielt der Begriff der *„Seas of England"* eine große Rolle, abermals jedoch erfährt die Frage nach der Ausdehnung der britischen Meere keine klare Beantwortung. *Selden* (II c XIII) definiert: *„that which flows between England and the opposite shores and ports"*, und *Stier-Somlo* (S. 43) folgert daraus einen Anspruch auf alle

[14]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 41; *Prawitz*, S. 5.
[15]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 44.
[16]) Vgl. *Prawitz*, S. 6.
[17]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 42.
[18]) *Perels*, S. 15.

Digitized by Google

Meere des nördlichen Erdenhalbrundes. Daß von autoritativer englischer Seite nie eine genaue Ausdehnung der englischen Herrschaftsansprüche festgelegt wurde, begründet *Fulton* (S. 15-20) wohl zu Recht damit, daß die politische Klugheit verbot, sich hierin festzulegen. Je nach den Machtverhältnissen und anderen Zweckmäßigkeitserwägungen wurden so tatsächlich die Grenzen ausgedehnt oder eingeengt. Eine Erweiterung wollte man sich für alle Fälle offen halten, ein faktisches Zurückziehen ohne Verlust an Prestige vornehmen können. So blieb die Ausdehnung des Objekts unklar wie Umfang und Gehalt der englischen „Suveränität“ [19]) über dieses — aus dem gleichen Grunde. Jedenfalls aber steht fest, daß *Karl I.*, der „*Lord of the Seas*“, dafür, daß die „*Sea of England*“ bis zum Kontinent reiche und England in ihr absolute Suveränität zustehe, Beweise suchte, die er extensiv interpretierte. Es war nur eine konsequente Folge dieser Ansprüche, fremde Kriegsschiffe in den englischen Meeren nicht zu dulden, und da alle Schiffe *in pace Domini Regis* [20]) die See befuhren, mußten sie für die englische Begleitung auf ihrer Fahrt Tribut bezahlen. — Die Spannung zwischen England und Holland wuchs, zunächst noch ohne einen Kriegsausbruch zu verursachen. Auf die Proklamation *Karl I.* vom Jahre 1636, in der dieser die ausländische Fischerei in den britischen Gewässern verbot, ließ Holland seine Heringsflotte mit Kriegsschiffen auslaufen, gab aber angesichts der von England gegen sie entsandten 60 Kriegsschiffe nach und erwirkte sich gegen Zahlung eines jährlichen Tributs die Erlaubnis zur weiteren Fischerei in der Nordsee [21]). Die „*ship money fleet*“ hatte demnach die zweifache Aufgabe, die Begleitung der ausländischen Kauffahrteischiffe gegen entsprechende Tributleistung zu übernehmen und die ausländische Fischerei ohne Lizenzen zu verhindern bzw. diese den ausländischen Fischern aufzuzwingen [22]).

Die Nordsee spielt im Kampfe zwischen den beiden Seemächten als Streitobjekt und Schauplatz eine ihrer geographischen

---

[19]) Vgl. wegen Schreibweise *Niemeyer*, S. 11, Anm. 1.
[20]) *Fulton*, S. 11.
[21]) Vgl. *Perels*, S. 15.
[22]) Vgl. *Fulton*, S. 286 ff.

Digitized by Google

Lage und Beschaffenheit entsprechend große Rolle; ihre Bedeutung überhaupt als Verkehrsweg und erstes Fischereigebiet mußte mit der fortschreitenden Entwicklung der Uferstaaten wachsen. — Abgesehen von den Verhältnissen in diesem nächstliegenden begrenzten Raume wurde der holländische Zwischenhandel im ganzen aufs schwerste durch *Cromwells* Navigationsakte von 1651 getroffen. Nach ihr durften von außereuropäischen Ländern nach England und seinen Kolonien Waren nur von englischen Schiffen, deren Kapitän und drei Viertel der Besatzung Engländer waren, gebracht werden; europäische Waren ebenso, oder nur von Schiffen des Landes, aus dem sie stammten; Seefische nur von Schiffen des Landes, dessen Untertanen sie gefangen oder zubereitet hatten — bei Strafe der Konfiskation der Schiffe[23]). Wenn auch *Prawitz* (S. 7 Anmkg. 3) darin zuzustimmen ist, daß hierin keine Inanspruchnahme eines Hoheitsrechts, also auch keine Verletzung der von *Grotius* aufgestellten Meeresfreiheit liege, so muß in der Akte von 1651 doch eine Stellungnahme erblickt werden, die mit der modernen völkerrechtlichen Auffassung unvereinbar ist. Welche Meinung *Cromwell* von der Freiheit der Meere hatte, darüber besteht kein Zweifel: erklärte er doch kategorisch, England dürfe nicht dulden, daß ohne seine Genehmigung auf den Ozeanen eine andere Flagge als die britische wehe[24]). Er gestattete Holland nach Verhandlungen eine bestimmte Anzahl Kriegsschiffe, die übrigens wie alle anderen Schiffe dem Untersuchungsrecht der Engländer unterworfen sein sollten[25]). — Zu dem Kampf mit juristischen Scheingründen und mehr oder weniger tätlichen Bedrohungen, traten nun drei Kriege, aus deren erstem (1652—54) England als Sieger hervorging. Während der zweite (1664—67) eine Niederlage für England mit sich brachte und dieses im Frieden von Breda zu einer Einschränkung der Navigationsakte gegenüber Holland zwang[26]), hatte der dritte (1672—74) zwar zur Folge, daß *Karl II.* im Separatfrieden von London[27])

[23]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 44 ff.
[24]) Vgl. *Perels*, S 15.
[25]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 45.
[26]) Vgl. *Fulton*, S. 15.
[27]) Vgl. *Fulton*, S. 13.

Digitized by Google

schließlich auf den beanspruchten jährlichen Fischereitribut von 12000 Pfund Sterling verzichtete, jedoch mußten die Holländer dafür — ein für sie allerdings günstiger Tausch — sich wiederum in den britischen Meeren, von der norwegischen bis zur spanischen Küste, dem „Seezeremoniell" unterwerfen.

Die historische Entwicklung des letzteren verläuft in enger Verknüpfung mit derjenigen der Meeresfreiheit. Ursprünglich mußte jedes Schiff auf Verlangen eines Offiziers der englischen Marine die Segel streichen[28]); bei Weigerung sollte es wie ein feindliches Schiff behandelt werden und verfiel der Beschlagnahme. Später kam die Forderung des *„lie by the lee"* hinzu. — Beides war zunächst nichts anderes als ein durchaus zweckmäßiges, ja erforderliches Mittel, sich der Seeräuberei zu erwehren[29]), einer Plage, die noch unter *Karl I.* für das Bedürfnis einer starken Flotte mitbestimmend war. Allmählich wurde aus dem praktischen Vorgang mehr und mehr eine Formalität, wobei das Streichen der Toppsegel und der Flagge, wie ***Fulton*** (S. 9) meint, mehr als Ehrenbezeugung vor einem königlichen Schiff, wie als Anerkennung eines Hoheitsrechts gedacht war. Aber mit den wachsenden Machtansprüchen auf gewisse Meeresteile änderte England seine Haltung auch hierin. *Jakob I.* forderte in den britischen Meeren von allen Schiffen bei Begegnung mit seinen Kriegsschiffen den Gruß durch Streichen der Segel und Flaggen ohne Gegengruß, was *Ludwig XIV.* und ***Philipp II.*** zu entsprechenden ebenso energischen Gegenbefehlen an ihre Flotten veranlaßte[30]). Da der Gruß erzwungen werden sollte und auch in Fällen, wo er nicht freiwillig geleistet wurde, erzwungen wurde, konnten zahlreiche Reibungen der Seemächte und Zwischenfälle kriegerischer Art nicht ausbleiben. Nach vorübergehendem Ausweichen und Nachgeben gegenüber Frankreich erging unter *Jakob II.* 1687 eine erneute englische Instruktion an die Kommandanten der Kriegsschiffe in den „königlichen Gewässern", vom Nordkap bis Kap Finisterre, jedes fremde Kriegsschiff zum Gruße zu zwingen, was ebenfalls nicht ohne französische Gegen-

[28]) Vgl. *Fulton*, S. 6.
[29]) Vgl. *Fulton*, S. 246.
[30]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 47 ff.; *Perels*, S. 139 ff.

Digitized by Google

maßnahmen blieb. Auch im folgenden Jahrhundert sollte die Streitfrage noch ihre Bedeutung beibehalten: kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit England zwang 1744 eine französische Flotte im Kanal alle begegnenden englischen Kriegsschiffe zum Streichen der Flagge, und der Vertrag von 1784 verpflichtete Holland in gleicher Weise gegenüber England wie der Friedensschluß von 1674.

In dieser Zeit aber hatte England sich vollends seines zweiten großen Gegners entledigt. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts schritt der Niedergang der holländischen Fischerei unaufhaltsam fort, eine Folge der vielen Seekriege, in die Holland verwickelt war[31]), und des damaligen „Rechtszustandes" auf dem Meere überhaupt[32]). In gleichem Maße erfuhr die britische Fischerei Ansporn und Aufschwung. *Fulton* schreibt über diesen Vorgang folgendes: „*Thus the part of the pretension to the sovereignty of the sea which related to the fisheries along the British coasts was gradually solved, the British fisheries, now the greatest in the world, rising in the ruins of the Dutch*". — Den dritten großen Waffengang galt es für England mit Frankreich zu führen. Hier bildete der Friede zu Paris 1763 einen entscheidenden Abschnitt: Kanada war englischer Boden, der Franzose aus Nordamerika vertrieben. Nachdem sodann *Nelson* bei Trafalgar 1805 zum zweiten Male Napoleons Flotte vernichtend geschlagen hatte, war die englische „*supremacy at sea*"[33]) unbestritten.

Wir haben gesehen, wie die Idee der Meeresfreiheit von ihrer Geburtsstunde am Ende des 16. Jahrhunderts ab zunächst nur in rein negativem, für die positive Rechtslage der hohen See nichts ergebendem Sinne wirksam war, wie das Schlagwort lediglich zur Zurückweisung überspannter Gewaltansprüche gebraucht wurde, während diese im Kampfe mit der neuen Idee vorerst noch die Oberhand behielten, und der Satz: „daß die

---

[31]) *Fulton*, S. 534.

[32]) *Niemeyer*, „Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration", S. 39: Auf die Beschwerde holländischer Fischer über englische Gewalttat zur See antwortete Wilhelm III. von England mit rohem Witz: Zur See gelte nur „*le droit de canon*".

[33]) *Fulton*, S. 15.

Digitized by Google

hohe See von der Herrschaft eines jeden einzelnen Staats ausgeschlossen sein müsse", erst im 18. Jahrhundert zu unbestrittener Geltung gelangte[34]). Um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts aber tritt die Entwicklung des Problems in einen neuen Abschnitt. — Zunächst sehen wir die Wirkung der nunmehr erlangten und gefestigten *supremacy at sea* darin, daß Englands Ansprüche auf die *sovereignty of the sea* erloschen. So fiel aus den Instruktionen der britischen Admiralität die Klausel zur Erzwingung des Grußes auf der See weg[35]). Seither ist der Schiffsgruß nur noch eine Form der Höflichkeit, die mit Gewalt nicht erzwungen werden darf, bei deren kränkender Unterlassung nur auf diplomatischem Wege Genugtuung erlangt werden kann. Es ist herkömmlich, daß ein Handelsschiff bei Begegnung mit einem Kriegsschiff zuerst grüßt, dieses dagegen bei Begegnung mit einem fremden Geschwader, im übrigen entscheidet hier der Rang des Befehlshabers. Der Gruß *(le salut de pavillon)* besteht im Streichen und Anziehen der Flagge[36]). Freilich war das Nachgeben Englands nicht lediglich in Großmut oder eigener Befriedigung begründet. Erst nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Unabhängigkeit anzuerkennen England im Frieden zu Versailles 1783 genötigt war, 1787 eine der englischen Navigationsakte analoge Akte erlassen hatten, erfuhren jene wesentliche Aenderung[37]). „Aus Anlaß der sodann in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch von anderen Mächten geübten oder in Aussicht gestellten Retorsion wurde die Akte in ihren wesentlichen Bestimmungen allmählich durch eine Reihe von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit amerikanischen und europäischen Staaten, die das System der gegenseitigen Gleichstellung fremder und einheimischer Schiffe zur Durchführung brachten, beseitigt"[38]).

Während der Kontinent über Jahrhunderte durch kriegerische Ereignisse fast ununterbrochen erschüttert war, hatte

---

[34]) *Niemeyer*, S. 59.
[35]) Vgl. *Fulton*, S. 15.
[36]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 312; *v. Ullmann*, S. 329.
[37]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 46.
[38]) *Perels*, S. 15. — Erst 1849 fiel der letzte Rest der durch die Akte fremden Schiffen auferlegten Beschränkungen (vgl. *Stier-Somlo*, S. 46).

Digitized by Google

England die Basis seiner Weltmachtstellung errungen: Indien, Ceylon, Australien, Kapland, St. Helena, Bermuda-Inseln, Neufundland, Neuschottland, Gibraltar, Malta und Cypern waren englische Kolonien[39]). Als überreife Frucht hatten sich die Vereinigten Staaten von Amerika von ihrem Mutterlande gelöst, und kaum zwei Jahrzehnte später hatten die lateinisch-amerikanischen Staaten Südamerikas, diesem Vorbild folgend, ihren 14jährigen Befreiungskampf mit Erfolg beendet. Die Botschaft des Präsidenten Monroe vom 2. Dezember 1823 brachte die berühmte Formel: „Amerika den Amerikanern!“[40]). Mit dieser Loslösung trat der „amerikanische Kontinent“ mit seinen jungen selbständigen Staaten in die Weltgemeinschaft ein, ein Ereignis, das eine gewaltige Umstellung der Machtverhältnisse der Welt mit sich brachte, dessen Tragweite sich aber auch auf Anschauung und Behandlung der Meeresfreiheit entscheidend erstrecken mußte.

Zugleich mit diesem Ergebnis des politisch-historischen Geschehens setzte auf technisch-physikalischem Gebiete eine tiefgreifende Veränderung ein. Die Erfindung der Dampfschifffahrt durch Fulton im Jahre 1807 zeitigte eine ungeheure Entwicklung sowohl hinsichtlich des Verkehrs zur See, als auch in der Ausbeutung der wirtschaftlichen Güter des Meeres. In notwendige Wechselwirkung mit dieser Entwicklung trat eine entsprechende Steigerung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, der Handelsbeziehungen der Länder untereinander und mit ihren Kolonien. Durch beide Momente aber erfuhr die völkerrechtliche Bedeutung des Meeres in ihrer planetarischen Entwicklung eine weitere Steigerung.

Einen Niederschlag des neuen Zeitgeistes erkennen wir in Bestimmungen des Wiener Kongresses[41]), der als Markstein an der Schwelle der neuesten Geschichte steht, auch für unser Problem. Nachdem der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt für die deutschen Flüsse schon im westfälischen Frieden 1648, später allgemein durch das Dekret des *Conseil exécutif pro-*

[39]) Vgl. *van Calker*, S. 9.
[40]) *Fried*, S. 1 ff.
[41]) Vgl. *Niemeyer*, S. 56 ff.

Digitized by Google

visoire 1792 ausgesprochen war (hier noch mit Beschränkung auf die Uferstaaten)[42]), bestimmte der Art. V des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, daß die Schiffahrt auf dem Rhein für jede Flagge frei sein, daß bei dem bevorstehenden Kongresse aber über eine solche Regelung für alle anderen Flüsse entschieden werden solle[43]). Der Wiener Kongreß hat dann in den Art. 108 bis 116 der Schlußakte vom 9. Juni 1815[44]) entsprechende Grundsätze, allerdings unter Vorbehalt besonderer für die einzelnen Ströme zu schließender Vereinbarungen, aufgestellt[45]), wie solche in den folgenden Jahrzehnten in großer Anzahl zustande kamen. Neben dieser „Internationalisierung" der Ströme enthält die Kongreßakte noch den Kern einer anderen Materie, deren Behandlung späterhin zu einer international-rechtlichen Entwicklung auf den Weltmeeren führte. — Seit der Entdeckung der neuen Welt hatten die seefahrenden europäischen Kulturstaaten, insbesondere die Kolonialstaaten, den Handel mit Negersklaven *(traite des noirs)*, die als Arbeitskräfte in den neuen Kolonien gebraucht wurden, nicht nur geduldet, sondern vielmehr gefördert und selbst betrieben[46]). Nach Abschaffung des Sklavenhandels in Dänemark und den Vereinigten Staaten ging zunächst England[47]), dessen stark betonte Menschenfreundlichkeit freilich zweifelhafter Natur sein mochte[48]), ab 1810 dazu über, durch Verträge mit anderen Staaten ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht von Kriegsschiffen gegenüber dieses Handels verdächtigen Schiffen aufzustellen. Auf dem Wiener Kongreß wurde dann durch eine feierliche Verkündung am 8. Februar 1815 der Sklavenraub und -handel im allgemeinen verdammt[49]), was zwar noch ohne bestimmte Verpflichtung geschah, aber für die folgenden Verträge und Kongresse als Feststellung einer praktisch gewordenen Moralität bestimmend wurde.

---

[42]) Vgl. *v. Liszt*, S. 193.
[43]) *Martens*, N. R. I. S., Bd. II, S. 6.
[44]) *Martens* a. a. O., S. 427 ff.
[45]) *Martens* a. a. O., S. 434.
[46]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 206 ff.
[47]) Vgl. *v. Liszt*, S. 255.
[48]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S 206, Anm. 2.
[49]) *Martens*, N. R. I. S., Bd. 2, S. 432 ff., Beilage 15.

Digitized by Google

2. Die Antithese der Freiheit der Meere und die rechtliche Sonderbehandlung einzelner Meeresteile.

Die nunmehr in der allgemeinen Praxis der Staaten zum Grundsatz erhobene Freiheit der Meere bedeutete an sich nichts mehr als die nach vorausgegangenem jahrhundertelangen[50]) Kampf erreichte Anationalisierung der Meere, wobei die positive Rechtslage der hohen See völlig dahingestellt blieb[51]). Dieser Zustand der Rechtlosigkeit, in dem die „blanke Willkür“[52]) herrschte und der Grundsatz galt: „die See macht frei“, war jedoch mit der neuen Entwicklungsstufe nicht mehr vereinbar. — „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister — und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“. — Die absolute Freiheit des einen wäre gleichbedeutend mit willkürlicher Beeinträchtigung der Freiheit des anderen[53]). Zunächst war auch der Zustand der Rechtlosigkeit selbst schon durch die allgemein anerkannte Fiktion, daß alle Schiffe auf hoher See schwimmende Gebietsteile ihres Heimatsstaats sind, einigermaßen erträglich gemacht[54]). Im gleichen Zeitpunkt aber, in dem die negative Seite der Meeresfreiheit, die Staatenlosigkeit der Meere, durch die Staatenpraxis als Rechtsgrundsatz erhärtet war, setzte die Entwicklung ihres positiven Gehalts ein. — Die aus gleichberechtigten Mitgliedern bestehende Völkergemeinschaft hatte hier eine neue Rechtsordnung zu schaffen, deren Ausbau der dauernd wachsenden Bedeutung des Meeres als Verkehrsweg und Wirtschaftsgebiet entsprechend erforderlich wurde. „Im Laufe des 19. Jahrhunderts“, sagt *Niemeyer* (S. 61), „hat sich langsam eine grundsätzliche und tiefgreifende Veränderung der völkerrechtlichen Lage der hohen See vollzogen, indem aus der Anationalisierung die Internationalisierung wurde, aus der Rechtlosigkeit die Unterwerfung unter die rechtliche Gesamtherrschaft der Völkerrechtsstaaten“, und an anderer Stelle: „Die physikalisch-geographische Beschaffenheit des Ozeans setzt diesen in ewigen Kulturgegensatz zum festen

---

[50]) Vgl. *Perels*, S. 16.
[51]) Vgl. *Niemeyer*, S. 59.
[52]) *Niemeyer*, S. 60.
[53]) Vgl. *van Calker*, S. 15.
[54]) Vgl. *Niemeyer*, S. 61.

Digitized by Google

Lande. Nur die feste Erde gewährt Wohnsitz, staatliche Organisation, Kulturleben und örtliche Begrenzung für die staatliche Gemeinschaft. Daraus folgt mit Notwendigkeit die rechtliche Besonderheit des *mare liberum*, d. h. nicht etwa der Rechtlosigkeit, sondern der Internationalität der hohen See“ [55]).

Die oben erwähnte Rechtsfiktion, die Schiffe auf hoher See als Teile ihres Heimatstaats ansehen läßt [56]), eine aus dem Bedürfnis der Rechtssicherheit entstandene, althergebrachte Gewohnheit, hat die schwerwiegende Folge, daß diese schwimmenden Gebietsteile, wenngleich im staatenlosen Meere befindlich, dennoch unter einer Staatshoheit verbleiben und zwar derjenigen, von welcher sie ihre „Nationalität“ haben. Die Gewährung dieser wird in den einzelnen Staaten von verschiedenen gesetzlichen Vorschriften abhängig gemacht, wobei meist ausschließliches [57]) oder doch teilweises Eigentum von Inländern (Indigenat) verlangt wird [58]). Andererseits muß im Interesse der Sicherheit jedes Schiff eine Staatsangehörigkeit besitzen; ohne diese könnte es weder den staatlichen und völkerrechtlichen Schutz noch die Freiheit der Meere genießen [59]), es würde vielmehr kraft internationalen Gewohnheitsrechts vom Meere entfernt werden [60]). — Zwar wird das geübte Auge des Seemanns schon an der äußeren Gestalt des Schiffskörpers, seiner Takelage oder dem Segelwerk die Nationalität des Schiffes erkennen [61]); doch sind für diese noch besondere rechtliche Nachweise erforderlich: die Flagge (daher „Flaggenrecht“, *Perels*, S. 44 ff.) und die Schiffspapiere (*papiers des bords, lettres de mer, ship papers*). Erstere ist das äußere Kennzeichen der Nationalität eines Schiffes. Das Führen einer falschen Flagge ist völkerrechtswidrig, ein Vergehen

---

[55]) **Prinzipien des Seekriegsrechts, S. 18.**

[56]) **Vgl.** *Perels*, S. 58; *v. Ullmann*, S. 328; beide weisen **mit Recht** (ersterer S. 37–39) die von *Bluntschli* (S. 318) vertretene Annahme einer vorübergehenden Gebietshoheit des von dem Schiff jeweils befahrenen Meeresteils zurück. **Ebenso** *Bonfils-Grah*, S. 312.

[57]) So in Deutschland, Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319.

[58]) Vgl. *Prawitz*, S. 21; *Bonfils-Grah*, S. 328.

[59]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 327.

[60]) Vgl. *Prawitz*, S. 21.

[61]) *Bonfils-Grah*, S. 329.

Digitized by Google

gegen die Gesetze des eigenen wie auch des fremden Staats[62]), faktisch eine Gefahr der Rechtssicherheit des Seeverkehrs. Die Schiffspapiere dagegen sind öffentliche Urkunden des Heimatstaats, so das Zertifikat über die nach Erfüllung der formellen Voraussetzungen erfolgte Eintragung in das in jedem Seestaat geführte Schiffsregister (*certificat d'enregistrement et d'immatriculation*), der Meßbrief, den *Störk* (S. 534) ein „Analogon zur Personalbeschreibung" nennt u. a. m. Gegenseitige Anerkennung dieser Papiere als solche, die im internationalen Verkehr den Schutz des öffentlichen Glaubens genießen, erfolgte meist durch die Handels- und Schiffahrtsverträge[63]). — Außer diesen für die Sicherheit auf dem Meere notwendig erforderlichen Eigenschaften der Fahrzeuge hat der Verkehr schon seit alter Zeit die internationale Gewohnheit gezeitigt, jedem Schiff einen Namen zu geben. Neuere Gesetze in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts legen auch Wert auf ein deutlich erkennbares Zurschautragen am Heck[64]); als vervollständigendes Unterscheidungsmerkmal wird der Name des Heimathafens hinzugefügt[65]).

Da die Schiffe auf hoher See der Staatsgewalt ihres Heimatstaates unterstehen, behält dieser über sie volle Jurisdiktion sowie Polizeigewalt, deren ausübende Organe die Kriegsschiffe eines jeden Staates sind[66]). Hieraus folgt zweierlei. An sich sollte zwar das einem Kriegsschiff begegnende Handelsschiff schon aus Höflichkeit seine Flagge zeigen. Tut es dies jedoch nicht, so muß das Kriegsschiff die Mittel haben, in Erfahrung zu bringen, welche Nationalität das ihm begegnende Schiff hat (*vérification ou enquête de pavillon*), ob es seiner Polizeiaufsicht bzw. seinem besonderen Schutz untersteht oder nicht. — Zunächst kann sich das Kriegsschiff so weit nähern, daß die Nationalität des Handelsschiffs nach den äußeren Merkmalen zu erkennen

---

[62]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 330. — §§ 18, 19 und 23 des deutschen Flaggengesetzes; hier nur Bestrafung fremder, die Reichsflagge widerrechtlich führender Schiffe; Führen fremder Flaggen durch deutsche Schiffe straflos (§ 1).

[63]) z. B. Vertrag zwischen Deutschland und Japan 1911; vgl. *Prawitz*, S. 22; Art. 273 des Versailler Friedensvertrags.

[64]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 231.

[65]) Vgl. *Prawitz*, S. 24.

[66]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 320.

Digitized by Google

ist (*droit d'approche, right of approach*)[67]. Die erste Aufforderung zum Zeigen der Flagge ergeht durch Hissen der eigenen Flagge; bleibt diese Maßnahme erfolglos, so folgt als nächste ein blinder Signalschuß (*coup d'assurance, affirming gun*), dann ein scharfer auf das Takelwerk. Schließlich kann der Kommandant des Krigschiffs das Signal zum Beidrehen geben, einen Offizier an Bord des Handelsschiffs schicken und die Vorlegung der Schiffspapiere mit Gewalt erzwingen. Diese scharfen Maßnahmen rechtfertigen sich jedoch nur dann, wenn der Verdacht der Piraterie sich als objektiv begründet herausstellt. Zwar bestätigen die im Jahre 1859 verfaßten Verhaltungsmaßregeln für die Befehlshaber der englischen und französischen Kriegsflotte ausdrücklich das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, jedoch liegt darin, daß der Kommandant eines Kriegsschiffes völkerrechtlich für den Schaden haftbar zu machen ist[68], den er durch sein nicht auf einen im Endergebnis erwiesenen Verdacht begründetes Vorgehen der beschriebenen Art einem Schiffe zufügt, die Ablehnung der von *Rivier* (S. 170) ohne Einschränkung geäußerten Ansicht, daß den Kommandanten der Kriegsschiffe überhaupt, d. h. ohne besondere Vereinbarung im allgemeinen Interesse die internationale Seepolizei obliege. Es fehlt hier das eigentliche Kriterium der Polizei, das Privileg des nicht zu vertretenden Irrtums, was auf den noch unentwickelten Zustand der internationalen Seepolizei hinweist.

Hiermit kommen wir zu der zweiten, negativen, aus der fortdauernden rechtlichen Subjektion von auf hoher See befindlichen Schiffen sich ergebenden Folgerung. Da nämlich alle Schiffe im freien Meere der heimatlichen Staatsgewalt unterworfen sind, „so hat auf diesem weiten Gebiete auch grundsätzlich kein Staat gegen Schiffe fremder Staatsangehörigkeit ein anderes Recht als das der Selbsthilfe gegen rechtswidrige Angriffe; insbesondere ist jede Ausübung einer Justiz- oder Polizeigewalt ausgeschlossen; ein Anhaltungs- oder Durchsuchungsrecht behufs Habhaftwerdung von Verbrechern gibt es nicht“[69]. Das gegen-

[67]) Vgl. im folgenden *Bonfils-Grah*, S. 320 ff.; *Perels*, S. 113 ff.
[68]) Vgl. *v. Ullmann*, S. 333.
[69]) *Perels*, S. 57; vgl. *Bonfils-Grah*, S. 333 (englisches „Matrosenpressen“).

Digitized by Google

teilige Verfahren würde eine Verletzung der Unabhängigkeit und Suveränität des fremden Staates bedeuten.

Anders verhält es sich gegenüber dem „völkerrechtlichen Verbrechen" der Seeräuberei[70]). *Perels* gibt folgende Definition: „Man versteht unter Piraterie ein ohne staatliche Autorisation in gewinnsüchtiger Absicht auf die Ausübung von Gewaltakten auf See gerichtetes bewaffnetes Unternehmen"[71]). — Indessen ist nach der heute herrschenden Meinung für den völkerrechtlichen Begriff des Seeraubs ein *animus furandi sive lucri faciendi* nicht erforderlich[72]), es ist vielmehr jede gegen Menschen und Sachen auf hoher See rechtswidrig ausgeübte Gewalt Seeraub. — Der Pirat galt seit langer Zeit als *communis hostis omnium*, als „Feind des Menschengeschlechts" *(hostis generis humani)*, da er die Sicherheit des Seeverkehrs aller Nationen schwer schädigte. Durch das gemeinsame Interesse, ihre Schiffe gegen räuberische Uebergriffe zu schützen, verbanden sich die Kulturstaaten frühzeitig zu einem notwendigen Zusammenwirken, das zwar weder hinsichtlich des Begriffs noch des Verfahrens in ausdrücklicher Festlegung durch eine internationale Konvention bestand, sondern vielmehr für den Tatbestand wie für die Rechtsfolgen gewohnheitsrechtlich sich entwickelte[73]). Während früher der Seeräuber rechtlos war, der Kampf gegen ihn unter keinerlei rechtliche Vorschriften gestellt war[74]) und vielfach von Handelsschiffen selbst geführt wurde, enthalten die neueren Gesetze der einzelnen Staaten Tatbestand und Strafandrohung für Piraterie[75]). Die Kriegsschiffe aller Kulturstaaten sind dem Seeräuber gegenüber tatsächlich internationale Polizei, indem sie nicht nur die Schiffe ihrer eigenen Nationalität zu schützen, sondern die allgemeine Sicherheit auf See zu erhalten haben[76]).

---

[70]) *Bonfils-Grah*, S. 333; *v. Liszt*, S. 176 („Delikt gegen das Völkerrecht").

[71]) *Perels*, S. 109.

[72]) *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 85; *v. Liszt*, S. 189.

[73]) Vgl. *Prawitz*, S. 25 ff. — Heute sind vor allem die chinesischen Gewässer noch von gewerbsmäßiger Seeräuberei nicht frei (vgl. *v. Liszt*, S. 189).

[74]) Vgl. *Niemeyer*, S. 60 und in Schiffahrtszeitung.

[75]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 325; Str.G.B. § 250, Ziff. 3, § 251, § 40; vgl. *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 90.

[76]) *Perels*, S. 113.

Digitized by Google

Hierzu haben sie nicht nur das Recht, sondern gegebenenfalls die Pflicht, die verdächtigen Schiffe zu verfolgen *(droit de poursuite)*, anzuhalten *(droit d'arrêt)*, zu durchsuchen und, wenn der Verdacht begründet war, zu ergreifen *(droit de saisie)* und in einen Hafen abzuführen, wo die Täter einem ordentlichen Gerichte zur Aburteilung eingeliefert werden müssen. In welchem Staat diese sowie die Bestrafung erfolgt, ist gleichgültig[77]). Diese Feststellung ist von besonderer Wichtigkeit: hier allein ist eine „Weltgerichtsbarkeit" gegeben[78]) [79]). Dies widerspricht nur scheinbar dem oben aufgestellten Grundsatze der Fortdauer rechtlicher Subjektion der Schiffe unter ihren Heimatstaat. Die Zweckmäßigkeit, das praktische Bedürfnis hat sich auch hier im Recht durchgesetzt: der Seeräuber, der die allgemeine Sicherheit auf dem Meere gefährdet, verbrecherisch die gesamte seefahrende Staatenwelt schädigt, ist „denationalisiert", d. h. nicht im Sinne des Verlusts seiner Staatsangehörigkeit, sondern „weil er nach allgemeiner Uebung dem Zugriff aller preisgegeben ist", hat er „den staatsrechtlichen Anspruch gegen seinen Staat, eine Unterwerfung unter fremde Staatsgewalt außerhalb deren Territorium nicht zuzulassen", verloren[80]).

Das Piratenschiff wird, gleichviel ob es ein Flaggenrecht überhaupt nicht erworben oder verloren hat, oder ob ein solches formell besteht, nicht als einem Staate zugehörig angesehen; ein völkerrechtlicher Anspruch des Staats auf Respektierung seiner Flagge fällt im Falle der Piraterie aus[81]). Ueber die Ausdehnung der Befugnis von Handelsschiffen im Kampf gegen Piraten sind nicht alle Autoren der herrschenden Meinung. So sagt *v. Ullmann* (S. 331): „Handelsschiffe dürfen nur die zur Verteidigung wegen rechtswidrigen Angriff erforderlichen Gewaltmaßregeln vornehmen und zwar auch dann, wenn der Angriff gegen einen Dritten gerichtet ist; ein Strafrecht steht

[77]) Vgl. *Perels*, S. 116; *Prawitz*, S. 31.
[78]) Vgl. *Hatscheck*, S. 208.
[79]) Ein Ausländer wäre wegen Piraterie, begangen gegen ein deutsches Schiff, gemäß §§ 4 und 8 Str.G.B. in Deutschland nicht zu bestrafen (vgl. *Perels*, S. 117), wenn man nicht Verletzung aller Nationen schon durch die einmalige Erfüllung des Tatbestands annimmt (vgl. *Prawitz*, S. 28).
[80]) *Prawitz*, S. 32; vgl. *Perels*, S. 112.
[81]) Vgl. *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 87; *Prawitz*, S. 30.

Digitized by Google

ihnen nicht zu“ [82]). Wie wir gesehen haben, steht dieses auch den Kriegsschiffen, abgesehen von militärgerichtlichem Verfahren durch die Befehlshaber je nach Landesgesetzen [83]), als Polizeiorganen nicht zu, sondern nur den staatlichen Gerichten. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum nicht auch Handelsschiffe berechtigt sein sollten, aktiv vorgehend Seeräuberschiffe aufzubringen. Da diese denationalisiert sind, steht der analogen Anwendung allgemein anerkannter Grundsätze staatlicher Gesetzgebung nichts mehr im Wege [84]) und zwecks möglichst intensiver Niederhaltung des Piratentums ist die Unterstützung der eigentlichen Polizei geboten [85]). Der Hauptunterschied zwischen Kriegs- und Handelsschiff besteht darin, daß letzteres zur Aufnahme der Verfolgung und Bekämpfung nicht verpflichtet ist [86]).

Die bei Betrachtung der beiden in der Antithese der Meeresfreiheit liegenden, sich widerstreitenden Grundsätze (ausschließlich nationales Hoheitsrecht des Heimatstaates über seine Schiffe auf hoher See und internationales Zusammenwirken im allgemeinen Interesse zur Sicherheit und Ordnung) einerseits gefundene gegenseitige Beschränkung der einzelstaatlichen Befugnisse sowie Ausdehnung der durch Kriegsschiffe ausgeübten Polizeigewalt auf Schiffe aller Nationen andererseits sind für das internationale Recht der Meere von grundlegender Bedeutung und werden uns durch die ganze Arbeit, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bedeutsam, begleiten. Es ist deshalb erforderlich, sie als Grundlage für die internationalen Rechtsverhältnisse eines bestimmten Teils der hohen See eingehend zu erläutern. — In folgerichtiger Fortführung der besprochenen Grundsätze ist es nötig, zu betonen, daß außer im Falle des Piraterieverdachts einem Schiff gegenüber, dessen fremde Nationalität ohne Flagge erkannt wurde, oder das ohne oder nach Aufforderung eine Flagge zeigt, Kriegsschiffe nicht das Recht haben, ein Kommando zwecks näherer Untersuchung an Bord zu schicken *(droit de visite et recherche, Right of*

[82]) Vgl. auch *Gareis* bei *Holtzendorff*, S. 576.
[83]) Vgl. *Perels*, S. 117.
[84]) Deutsche Strafprozeßordnung, § 127 I.
[85]) Vgl. *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 88.
[86]) Vgl. *Prawitz*, S. 32.

Digitized by Google

visitation and search)[87]), ohne Rücksicht darauf, ob die gezeigte Flagge eine rechtmäßige oder falsche ist. Wird im letzteren Falle das Schiff gleichwohl von dem Kriegsschiff als ein seiner eigenen Nation zugehörendes erkannt, so stehen dem weiteren Vorgehen keine Hindernisse entgegen[88]). Das Gleiche tritt ein, wenn ein Schiff, das als Ausländer erkannt wird, fälschlicherweise die Flagge der Nationalität des begegnenden Kriegsschiffes zeigt, da in diesem Falle die fremde Macht, verleugnet, sich nicht verletzt fühlen könnte[89]).

Wie sich in gemeinsamer Abwehr gegen räuberische Gewalt ein international-rechtliches Zusammenwirken auch ohne besondere Konvention aus der Quelle der praktischer Vernunft folgenden Gewohnheit ergab, so erscheint derselbe Vorgang auf dem Gebiete der technischen Sicherung des Verkehrs, denn „die elementaren Gefahren der Seefahrt sind für alle Völker und für alle Zeiten im wesentlichen gleich“[90]). — Um Zusammenstöße von sich begegnenden, Uebersegeln von dieselbe Strecke befahrenden Schiffen zu vermeiden, hatten sich gewisse Gebräuche gebildet, die schließlich im internationalen Verkehr für allseitig verpflichtend erachtet wurden[91]). Nachdem schon in den älteren Seerechten vereinzelte Präventivvorschriften in dieser Hinsicht enthalten waren, gewannen diese durch die als Anhang zu dem englischen Gesetz vom 29. Juli 1862 erlassenen „*Regulations for preventing collisions at sea*“ eine feste Gestaltung, wobei zugleich die infolge des Aufkommens der Dampfschiffe nicht mehr ausreichenden alten Regeln entsprechend erweitert wurden[92]). Hierin wird das Führen von Lichtern zur Nachtzeit (weiß an Fockmastspitze, rot an Backbord, grün an Steuerbord) und die Anwendung von Schallzeichen bei Nebel angeordnet, sowie genaue Ausweichregeln gegeben. Zuwiderhandlung und Nichtbefolgung werden unter Strafe gestellt. Die Sanktion des Reglements lag indessen vor allem in der dort aufgestellten Präsumption, daß

---

[87]) Vgl. *Prawitz*, S. 24.
[88]) Vgl. *v. Ullmann*, S 332.
[89]) Vgl. *Prawitz*, S. 24.
[90]) *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.
[91]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 313.
[92]) Vgl. *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.

Digitized by Google

derjenige, der gegen die Vorschriften handelt, bei Kollisionsfällen als der schuldige Teil zu haften habe. — „Die übrigen Seemächte, in Erkenntnis der Notwendigkeit der Geltung gleichmäßiger Normen, regelten den Gegenstand in genauer Anlehnung an die englischen Vorschriften“ [93]), so daß ab 1880 in allen wichtigen Seestaaten diese Bestimmungen in Kraft waren [94]) [95]).

Das englische Gesetz von 1862 enthält auch Bestimmungen für das Verhalten nach einem Zusammenstoß von zwei Schiffen [96]). Es wird dem Führer eines jeden derselben zur Pflicht gemacht, soweit es ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Schiff oder der Besatzung tunlich ist, dem anderen Schiffe die zur Rettung aus einer durch den Zusammenstoß herbeigeführten Gefahr nötige Hilfe zu leisten. Vor Fortsetzung der Fahrt, die erst erfolgen darf, wenn keiner des andern mehr bedarf, sind die Schiffsführer zu gegenseitiger Angabe des Namens und der Fahrt verpflichtet. Nichtbefolgung wird mit Patententziehung oder Suspension bedroht und auch hier wieder die Rechtsvermutung aufgestellt, daß bei nicht ausreichend entschuldigter Unterlassung der Zusammenstoß als durch das Verschulden des betreffenden Schiffsführers (in Ermangelung des Gegenbeweises erfolgt) anzusehen ist. Nach ihrem wesentlichen Inhalt sind diese Verpflichtungen der Schiffsführer gleichfalls in der Folge in den Gesetzgebungen der übrigen Seestaaten aufgenommen worden [97]).

Zur besseren Verständigungsmöglichkeit der auf See sich begegnenden Schiffe machte sich früh das Bedürfnis nach einem „die allgemeine Seesprache“ [98]) enthaltenden Signalkodex bemerkbar. Wieder ist es England, das bahnbrechend vorging, indem das britische Handelsamt im Jahre 1857 [99]) das erste internationale Signalbuch herausgab; die erste deutsche Ausgabe

---

[93]) *Perels*, S. 118.

[94]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 314.

[95]) Vgl. „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ vom 23. Dezember 1871, RGBl. S. 475 ff., auf Grund des § 145 Str.G.B. „behufs Herbeiführung einheitlicher Vorschriften“, sowie die Verordnung vom 7. Januar 1880, RGBl. S. 1 ff.

[96]) Vgl. *Perels*, S. 121.

[97]) Vgl. „Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See“ vom 15. August 1876, RGBl. S. 189.

[98]) *Bonfils-Grah*, S. 314.

[99]) Vgl. *Perels*, S. 122.

Digitized by Google

erfolgte 1870, während Frankreich den *Code commerciale des signaux* bereits 1864 einführte. Schließlich ist noch das Not- und Lotsensignalwesen zu erwähnen, das nach dem Vorbild der britischen *Merchant Shipping Acte* von 1873 auch von den übrigen Seestaaten behandelt wurde[100]). Die mißbräuchliche Benutzung der Signale sowie der Gebrauch anderer Signale wird bestraft. Ueber die spätere Entwicklung wird weiter unten zu sprechen sein.

Wenn auch *Prawitz* (S. 25) darin zuzustimmen ist, daß die Freiheit der Meere gerade in der völkerrechtlichen Ordnung der Meere liege, so wird man trotzdem zugleich mit *v. Ullmann* (S. 331) von einer dem völkerrechtlichen Verbot des Seeraubes korrespondierenden Beschränkung der Meeresfreiheit sprechen können und müssen. Letztere fordert durch ihren positiven Gehalt „die Unterwerfung unter die rechtliche Gesamtherrschaft der Völkerrechtsstaaten“ [101]). Dies geschieht zwar in freiwilliger Selbstbestimmung, bedeutet aber trotzdem nichts anderes als eine Selbstbeschränkung der Staaten, die indessen weit leichter zu ertragen ist, als die faktische Beeinträchtigung der Meeresfreiheit durch eine nicht gemeinsam bekämpfte Piraterie. „Die Entwicklung der internationalen Beziehungen steht wie alles Geschehen unter dem Gesetz des Gegensatzes von Widerspruch und Ausgleichung, Spannung und Entspannung, Zentrifugal- und Zentripedal-System, Trennung und Zusammenschluß. Auch in der internationalen Geschichte der Schiffahrt läßt sich einerseits der Vorgang feindlichen Auseinanderstrebens und dann wieder des Zusammenschlusses verfolgen[102]). Dieser Widerstreit nationaler Ansprüche und internationaler Interessen macht gerade das Wesen der Antithese der Meeresfreiheit aus. Auch die freiwillig übernommene rechtliche Bindung ist eine Einschränkung der Handlungsfreiheit, und in diesem Sinne spricht auch *Perels* (S. 17) von „Einschränkungen“, denen das Prinzip der Freiheit der Meere nach verschiedenen Richtungen hin unterworfen ist.

---

[100]) Vgl. „Not- und Lotsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern“ vom 14. August 1876, RGBl. S. 187.

[101]) *Niemeyer*, S. 61.

[102]) *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.

Digitized by Google

Diejenigen einschränkenden Bestimmungen, die „im Interesse des internationalen Seeverkehrs überhaupt“ sich entwickelten, liegen in den oben bereits beschriebenen, international-rechtlichen Erscheinungen, wie sie im Verhältnis der staatlichen und zwischenstaatlichen Bestrebungen und Machtbefugnisse auf hoher See zutage traten: Forderung der Staatsangehörigkeit für jedes Schiff, Fortdauer der rechtlichen Subjektion, Kriegsschiffe als Seepolizei, *enquête de pavillon*, internationales Vorgehen gegen widerrechtliche Gewalt und endlich gleiche Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs. Diese für den Rechtsschutz im Seeverkehr erforderlichen Einschränkungen stellen sich nun freilich im Enderfolg „nicht als eine Beeinträchtigung der freien Benutzung des Meeres dar, sondern als Mittel, das Prinzip von der allseitig freien und ungestörten Benutzung dieses großen Teils der Erdoberfläche zu den verschiedenen Zwecken zur Geltung zu bringen“ [103]). Es handelt sich nunmehr darum, das mit den genannten rechtlichen Verhältnissen behaftete Gebiet der „offenen See“ zu begrenzen. Hierdurch gelangen wir zu einer zweiten, anderen Art der Einschränkung des Prinzips, nämlich zu den besonderen Rechten, die das Völkerrecht den Seestaaten an Meeresteilen mit gewissen räumlichen Verhältnissen und Beziehungen einräumt.

Wie die Natur der Meeresküste eine immer nicht gleiche, absolut feste Begrenzung zuläßt, die Grenzlinie zwischen dem Festlande und dem flüssigen Elemente vielmehr in Ebbe und Flut, Wind und Strömungen [104]) eine wechselnde ist, so kann auch das Anwendungsgebiet der auf ersterem geltenden rechtlichen Verhältnisse nicht unmittelbar an das des letzteren stoßen. Hier mußte ein Uebergang gefunden werden von dem unter Staatssuveränität ruhenden Boden zu dem außerhalb jeder staatlichen Hoheit stehenden Gewässer. Die Staaten, die früher ganze Meere für sich beansprucht hatten, begnügten sich nunmehr mit einem eng begrenzten Streifen, und mit Recht weist *Kraemer* (a. a. O. S. 123) darauf hin, daß wohl die Freiheit der Meere noch lange nicht so unbestritten gegolten hätte, wenn nicht

[103]) *Perels*, S. 17.
[104]) Vgl. *Perels*, S. 19.

Digitized by Google

allseitig die wirtschaftliche und politische Notwendigkeit eingesehen worden wäre, wichtige Teile aus dem Begriff des freien Meeres auszuschalten. Die Gründe liegen auf der Hand. Es ist vor allem das Bedürfnis, die Küsten zu schützen[105]), nicht nur vor kriegerischen Ueberfällen, sondern auch in den friedlichen Interessen der Küstenbewohner[106]). Aus diesen Bedürfnissen ergeben sich die im „Küstenmeer" (Territorialmeer, Hoheitsgewässer; *mer territoriale, — jurisdictionelle, — littorale, — côtière; territorial water, maritime belt*) dem Uferstaat zustehenden Rechte, als deren wichtigste die unten näher zu umschreibende Polizei- und Jurisdiktionsgewalt, sowie ausschließliches Fischereirecht und Küstenfrachtfahrt (Cabotage) hervorzuheben sind[107]); die entsprechenden dem Uferstaat obliegenden internationalen Pflichten gelten vor allem dem Schutz der fremden Fahrzeuge in Krieg und Frieden[108]).

Ehe wir aber die uferstaatlichen Rechte und deren Auswirkungen näher betrachten, ist es erforderlich, zuvor einen Blick auf die Ausdehnung des betreffenden Gebiets zu werfen. Um die Frage, wie weit sich das Küstenmeer in das eigentliche Meer hinein erstreckt, beantworten zu können, muß zuerst festgestellt werden, von wo ab die Breite des Streifens zu berechnen ist („Landgrenze" und „Seegrenze"; vgl. *Perels*, S. 19ff.). Beide Fragen sind Gegenstand vieler Erörterungen und vielfach verschieden beantwortet worden. Nachdem im 17. Jahrhundert noch eine 100-Meilengrenze als die gemeine Ansicht bezeichnet wurde, schmolz dieses breite Band unter dem Einfluß der Gedankenwelt des *Grotius* immer mehr zusammen[109]).

Ausgehend von dem von *van Bynkershoek*[110]) zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufgestellten Satz: *potestatem terrae finiri, ubi finitur armorum vis,* vertritt *Perels* (S. 20 ff.), der *ratio* der Begriffsbestimmung im römischen Recht folgend, die Meinung, daß die Grenze des höchsten Flutstandes als diejenige

---

[105]) Vgl. *Schücking*, S. 11.
[106]) Vgl. *Perels*, S. 18; *v. Ullmann*, S. 290 ff.
[107]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 274 ff.
[108]) Vgl. *Perels*, S. 36.
[109]) Vgl. *Schücking*, S. 7 ff.
[110]) *De dominio maris, cap. II.*

Digitized by Google

Linie, von der aus eine Möglichkeit bestehe, mit Strandbatterien das Küstenmeer zu beherrschen, die Basis für den zu messenden Streifen bilden solle. Wie auch *Bluntschli* (§ 302) hält *Perels* (S. 20), dem zugrunde gelegten Gedanken folgend, daran fest, daß die Kanonenschußweite für die Begrenzung des Küstenmeerstreifens allgemein maßgebend geblieben sei. Doktrin und Praxis sind jedoch vorherrschend zu abweichenden Ergebnissen gekommen. Unter englischem Einfluß hauptsächlich[111]) wurde vorwiegend die Niedrigwassergrenze als maßgebend angenommen, nach *Perels'* Meinung als eine bindende Norm des partikulären, nicht aber des allgemeinen Völkerrechts. Sodann wurde, nachdem die Ansicht des auf *Grotius* fußenden *Bynkershoek* etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts zur herrschenden geworden war[112]), an Stelle der Kanonenschußweite, eines im Laufe der Jahre sich vergrößernden, sehr unbeständigen Maßes, gegen Ende des Jahrhunderts als damals entsprechende Größe[113]) die auch heute noch vorherrschende sog. „Dreimeilengrenze“[114]) festgesetzt, wobei 60 Seemeilen auf den Aequatorialgrad gerechnet sind, eine also rund $5^1/_2$ km beträgt[115])[116]).

Indessen hat sich eine wirklich allgemeingültige Grenzbestimmung nicht ergeben, weder bei allen Ländern noch für alle aus der rechtlichen Natur des Küstenmeeres sich ergebenden Funktionen der Uferstaaten. So beanspruchten die skandinavischen Länder, das Recht des Fischfanges als Zubehör des Landeigentums betrachtend[117]), immer eine Küstenmeerzone von 4 Seemeilen Breite ($^1/_{15}$ Breitengrad). Diese Viermeilengrenze ist schon in dem norwegischen Gesetz vom 4. Oktober 1686 enthalten, ebenso in den folgenden Gesetzen und im schwedischen Prisenreglement vom 12. April 1808[118]). Die königliche Ver-

---

[111]) Vgl *Perels*, S. 21; *Territorial Waters Jurisdiction act 1878*: „*one marine league of the coast measured from the law water mark*“.
[112]) Vgl. *Schücking*, S. 8.
[113]) Vgl. *Fulton*, S. 21.
[114]) *Perels*, S 22; *Bonfils-Grah*, S. 258; *v. Ullmann*, S. 293.
[115]) *Niemeyer*, S. 100.
[116]) 1763 im Pariser Frieden Art. 5, dann zum erstenmal wieder 1793 (vgl. *Niemeyer*, S. 101; *Fulton*, S. 573; *Schücking*, S. 10).
[117]) Vgl. *Kraemer* a. a. O., S. 128; vgl. *Fulton*, S. 677.
[118]) Vgl. *Schücking*, S. 12, Anm. 1.

Digitized by Google

ordnung vom 22. Februar 1812 mit Geltung für Norwegen und Dänemark lautet in englischer Uebersetzung: „*We will that it be established as a rule in all cases where it is a question of determining the maritime boundary of our territory, that the territory shall be reckoned to the ordinary distance of one marine leaque*[119]) *from the outermost islands or islets which are not overflowed by the sea*“ [120]). Der auch heute noch von Norwegen eingenommene Standpunkt ist außer der genannten größeren Breite des beanspruchten Küstenmeerstreifens noch besonders wegen der andersartigen Grundlinie der Messung, auf die wir später zurückkommen werden, bemerkenswert. — England, die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland dehnen ihre Zollkontrolle auf 12 Seemeilen aus[121]); innerhalb derselben Entfernung von der Küste verlangt England von allen von verseuchten Plätzen kommenden Schiffen beim Begegnen mit anderen ein Quarantänesignal. Hierbei handelt es sich aber, im Gegensatz zu dem norwegischen Anspruch, lediglich um einzelne, die eigentliche Küstenmeerzone überschreitende Schutz- und Abwehrmaßnahmen, nicht um die Ausdehnung des Küstenmeerstreifens selbst mit seinem speziell-rechtlichen Gehalt ausschließlicher Fischerei und Gerichtsbarkeit. — Jedenfalls wird man mit *Prawitz* (S. 42) von der Küstenmeerzone sagen müssen, daß sie einmal, sobald vertragsmäßig festgelegt, nicht willkürlich abgeändert werden, sodann von der allgemein üblichen Ausdehnung nicht übermäßig abweichen darf. — Die Formel der Kanonenschußweite ist enthalten z. B. in einem Vertrag zwischen England und Portugal von 1842, in einer italienischen Marineinstruktion und einer österreichischen Verordnung von 1866[122]); jedoch ist sie auch noch in der jüngsten Zeit von Italienern und Franzosen vertreten worden[123]). Eine Bedeutung kann

[119]) Dänischer Text bei *Fulton*, S. 653. Anm. 2 „*The league in this Scandinavian ordonances ... is one-fifteen of a degree, or four geographical miles, and therefore one mile more than the ordinary three-mile limit*“.

[120]) *Kraemer*, S. 128.

[121]) Vgl. *Schücking*, S. 12; *Prawitz*, S. 42; *Bonfils-Grah*, S. 259; *Perels*, S. 25.

[122]) Vgl. *Schücking*, S. 12.

[123]) Vgl. *Niemeyer*, S. 113; vgl. *de Ryckère im Journal du droit international*, Bd. 44, S. 923.

Digitized by Google

ihr aber höchstens noch in dem rein negativen Sinne zukommen, daß sie die äußerste Grenze für Ausübung von uferstaatlichen Hoheitsakten darstellt[124]).

Während, wie wir zum einen Teil schon gesehen haben, die Abgrenzung der Küstenmeerzone im ganzen zwar zu einer „herrschenden" Praxis und Doktrin, einer „relativen Einheitlichkeit" führte, jedoch für einzelne Fälle als „*jus singulare*" erscheint[125]), so „besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der die glatte Küstenlinie begleitende Meeresstreifen auf der ganzen Erde gleichmäßig zu behandeln ist"[126]). — Betrachtet man die dem Uferstaate in seinen Küstengewässern zustehende Fülle von Befugnissen, deren wichtigste bereits angeführt wurden, so ergibt sich ein Bild, in dem das betreffende Wassergebiet zunächst der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Uferstaats ausschließlich und schlechthin zu unterliegen scheint, was äußerlich in dem Recht der Priorität des Schiffsgrußes zum Ausdruck kommt[127]). „Der Uferstaat hat die Schiffahrts-, Sanitäts-, Fischerei-, Jagd-, Zollpolizei sowohl im Sinne der Anordnung von Einrichtungen und Vorschriften, als im Sinne der Ueberwachung und Exekution, also auch eine entsprechende Gerichtszuständigkeit"[128]). Das Recht der „Sicherheitspolizei" befugt den Uferstaat, von jedem einlaufenden Schiff Auskunft über den Zweck der Reise zu verlangen, sowie Kriegsschiffen das Einlaufen und den Aufenthalt in den Küstengewässern unter Umständen zu versagen[129]); er kann das Ankern und den Aufenthalt ausländischer Schiffe zu gewissen, seine Interessen schmälernden Zwecken, z. B. Tauchen, Fischen und Jagen, untersagen[130]). — Bei näherer Betrachtung der hoheitsrechtlichen Machtbefugnisse des Uferstaats aber ergibt sich eine auffallende Erscheinung: Schiffe mit fremder Flagge unterliegen diesen nämlich nur dann, wenn sie in die Küstenmeerzone „eingelaufen"

---

[124]) Vgl. *Prawitz*, S. 41.
[125]) *Niemeyer*, S. 111 ff.
[126]) *Niemeyer*, S. 111 ff.
[127]) Vgl. *Hatschek*, S. 190.
[128]) *Niemeyer*, S. 112.
[129]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 274.
[130]) Vgl. *Niemeyer*, S. 112.

Digitized by Google

sind, um den ihnen gestatteten Aufenthalt zu nehmen[131]). „Kauffahrteischiffe sind während ihres Aufenthalts in den Hoheitsgewässern eines fremden Staates grundsätzlich der Justiz- und Polizeigewalt unterworfen“[132]).

Diese Regel hat aber seit Beginn des 19. Jahrhunderts Einschränkungen in dem Sinne erfahren, daß die uferstaatliche Gewalt nur soweit in Anspruch genommen zu werden pflegt, als die eigenen Interessen des Uferstaats es erheischen, ein Grundsatz, der zuerst von der französischen Justiz (1806) aufgebracht wurde[133]). In allen den Fällen, wo der Uferstaat seine Machtbefugnis nicht geltend macht, bleiben die dem Schiffe seiner Nationalität nach anhaftenden Gesetze allein in Wirkung[134]). So werden aus dem Dienstverhältnis sich ergebende Zivilklagen und Disziplinarvergehen der Schiffsbesatzung, ja selbst von ihr ausgeübte gemeine Verbrechen, soweit durch sie nicht Ruhe oder Sicherheit der Untertanen oder Schutzbefohlenen des Uferstaats bedroht wird, von diesem nicht verfolgt, falls nicht etwa die Hilfe seiner Behörden angerufen wird[135]). Andererseits folgt aus der grundsätzlichen Unterwerfung des Schiffes unter die Jurisdiktionsgewalt der zuständigen Behörde, daß es aus Anlaß zivilrechtlicher Ansprüche mangels einer genügenden Deckung für Forderungen etwa aus Leistungen oder wegen Kollisionsbeschädigungen mit Arrest belegt werden kann. Sucht sich jedoch ein von den Behörden des Küstenstaats kraft dessen Jurisdiktionsgewalt in Anspruch genommenes fremdes Schiff seiner Unterwerfung durch die Flucht zu entziehen, so ist seine Verfolgung auch auf das offene Meer hinaus und auch dort seine Ergreifung zulässig (Recht der Nacheile, *droit de poursuite*)[136]). Daß hierbei nicht fremde Rechtssphären verletzt werden dürfen, ist selbstverständlich; die Verfolgung darf nicht in das Küstenmeer eines fremden Staates fortgesetzt werden. Gelangt das verfolgte Fahr-

---

[131]) *Niemeyer*, S. 112.
[132]) *Perels*, S. 60; vgl. *Bonfils-Grah*, S. 340.
[133]) Vgl. *Perels*, S. 61.
[134]) Vgl. *Perels*, S. 60; *Bonfils-Grah*, S. 339.
[135]) Vgl. *Perels*, S. 64.
[136]) Vgl. *Perels*, S. 68; *Bonfils-Grah*, S. 333; *v. Ullmann*, S. 326; *v. Liszt*, S. 188.

Digitized by Google

zeug jedoch in ein solches Gewässer, so soll das Verfolgungsrecht endgültig erloschen sein[137]). Dadurch, daß das entflohene Schiff sich unter eine andere, fremde oder seine heimatliche Hoheitssphäre begeben hat, soll es nach der herrschenden Meinung die auf hoher See geltende Unantastbarkeit seiner Nationalität wieder erlangen. Wenn es aber erneut sich in den Machtbezirk des geschädigten Staates begibt, so ist kein Grund zu sehen, der nunmehr der Vornahme der behördlichen Schritte entgegenstünde. Aus dem oben angeführten Grundsatze folgt weiterhin, daß ein fremdes Kauffahrteischiff für Personen, die von der Lokalbehörde verfolgt werden, kein Asyl bieten kann. Diese sind vielmehr auf Verlangen auszuliefern; im Weigerungsfalle können sie von den Organen der Ortsbehörde von Bord geholt werden[138]). Die Wirkung der Unterstellung der fremden Schiffe in den Gewässern eines Staates unter dessen Gesetze zeigt sich besonders in die persönliche Rechtssphäre stark eingreifend, wo es sich um das Recht der persönlichen Freiheit handelt. So sind Sklaven an Bord eines Schiffes, in dessen Heimatstaat die Sklaverei zu Recht besteht, in den Hoheitsgewässern eines Landes, in dem die Sklaverei verboten ist, von seiten des Uferstaats als freie Männer zu betrachten; andererseits kann natürlich ein Schiff im Küstengewässer eines der ersteren Staaten keine Zuflucht für Sklaven bieten[139]).

Hat man in dem soeben besprochenen Grundsatz eine Ausstrahlung der uferstaatlichen Suveränität über die Grenzen des festen Landes hinaus in ihrer Auswirkung im einzelnen zu erblicken, so soll nunmehr die gegenteilige Seite gewürdigt werden, nämlich diejenige Eigenschaft des Küstenmeeres, die es als Teil des freien Meeres von diesem überkommen hat. „Das Küstenmeer steht grundsätzlich der Durchfahrt *(droit de passage)* und dem sonstigen *‚usus innoxius‘* der Schiffe aller Staaten offen“[140]). Wir haben also von der oben behandelten „Einfahrt“

[137]) Vgl. *Perels*, S. 60. Vorschlag des *Institut de droit international* im *Annuaire* Bd. 13, S. 328 ff., durch Erreichen eines fremden „Territorialmeers“ nur Unterbrechung der Verfolgung, Erlöschen des Verfolgungsrechts erst mit Erreichen eines Hafens.

[138]) Vgl. *Perels*, S. 67 ff.

[139]) Vgl. *Perels*, S. 68.

[140]) *Niemeyer*, S. 112.

Digitized by Google

in das Küstenmeer die „Durchfahrt“ durch dieses streng zu unterscheiden. Jene bedeutet ein „Vor-Anker-gehen“ oder Aufenthaltnehmen und kann aus bestimmten, die berechtigten Interessen des Uferstaats schädigenden Gründen versagt werden; das Recht der Durchfahrt durch die Küstengewässer dagegen, die dem internationalen Verkehr als Durchfahrtsstraße dienen, steht allen Schiffen, auch den Kriegsschiffen zu *(droit de passage inoffensive, right of inocent passage)*[141]). Aus dieser hauptsächlichen Verpflichtung des Uferstaats ist logischerweise auch diejenige zur Wahrnehmung des Betonnungs-, Beleuchtungs- und Baggerwesens gemäß dem internationalen Bedürfnis[142]), sowie die der Hilfe und des Beistandes bei Schiffbruch, Strandung und Havarie abzuleiten. Wie schon gesagt wurde, unterliegen die fremden Schiffe nur nach „Einfahrt“ in das Küstenmeer der Jurisdiktion des Uferstaats, nicht aber bei der Durchfahrt durch dasselbe. Auch dieser Umstand ist eine konsequente Folgerung aus dem Grundsatz der Meeresfreiheit, wie die freie Durchfahrt selbst[143]). Die praktische Begründung hierfür liegt einmal darin, daß eine Ausübung von Hoheitsrechten auf ein durch die Küstenmeerzone fahrendes fremdes Schiff von seiten des Küstenstaats in vielen Fällen unmöglich ist, sodann darin, daß an der Unterwerfung des Schiffes unter die Suveränität kein tatsächliches Interesse besteht[144]). Doch auch dieses Prinzip unterliegt Einschränkungen. Zunächst ist es im Interesse des Verkehrs erforderlich, daß die die betreffenden Gewässer durchfahrenden Schiffe sich den im öffentlichen Interesse getroffenen Anordnungen der Seepolizei fügen[145]). Außerdem aber ist es nach den bisher erlangten Grundsätzen nur folgerichtig, wenn der Uferstaat seine Jurisdiktionsgewalt dann auszuüben beansprucht, wenn von dem seine Küstenmeerzone durchfahrenden fremden Schiffe aus Delikte begangen werden, durch welche die Interessen des Uferstaats oder seiner Untertanen verletzt werden. Dieser von *Schücking*

---

[141]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 334; *Prawitz*, S. 43 ff.
[142]) Vgl. *Niemeyer*, S. 112.
[143]) Vgl. *Schücking*, S. 41.
[144]) Vgl. *Schücking*, S. 40 ff.
[145]) Vgl. *Perels*, S. 69 ff.

Digitized by Google

(S. 52 ff.) vertretenen Auffassung ist voll zuzustimmen[146]). Man kann die durch eine auf die soeben beschriebene Weise eingeschränkte Ausnahmestellung fremder Schiffe geschaffene Rechtslage mit *Schücking* (S. 43) „die Fiktion eines gewissen Maßes realer Exterritorialität" nennen[147]).

Der Fall Franconia—Strathclyde ist für das behandelte Problem der bedeutendste und folgenschwerste[148]). Im Jahre 1876 stieß das auf der Fahrt durch den Kanal befindliche deutsche Schiff Frankonia mit dem britischen Fahrzeuge Strathclyde vor Dover innerhalb drei Seemeilen von der englischen Küste zusammen, wodurch ein Passagier der letzteren getötet wurde. Die in England gegen den deutschen Kapitän der Frankonia erhobene Anklage wegen Tötung begründete das englische Jurisdiktionsrecht damit, daß der Zusammenstoß im englischen Territorialmeer erfolgt war, und das Gericht erster Instanz verurteilte in derselben Annahme. Auf eingelegte Beschwerde jedoch wurde in der zweiten Instanz die britische Krone für unzuständig erklärt. Die aus diesem Anlaß von der großbritannischen Regierung eingereichte Gesetzesvorlage wurde von den englischen Kammern 1878 als „*Territorial Waters Jurisdiction Act*" angenommen. Hierin werden die britischen Behörden zur Strafverfolgung aller innerhalb drei Seemeilen auch von Ausländern an Bord fremder Schiffe begangenen Delikte ermächtigt. Zur Einleitung der Strafverfolgung bedarf es allerdings der Ermächtigung eines Staatssekretärs bzw. in den britischen Besitzungen eines Gouverneurs. Dennoch stieß das Gesetz in Deutschland, Frankreich und sogar in England selbst auf großen Widerspruch und das mit Recht. Handelt es sich doch bei der Haltung der englischen Regierung, die das Recht fremder Schiffe zur Durchfahrt innerhalb der Dreimeilenzone als eine Konzession des Uferstaats betrachtete[149]), sowie bei dem Wortlaut des Gesetzes um einen Widerspruch mit den allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen, die auch von

[146]) Vgl. *Annuaire*, Bd. 13, S. 330.
[147]) Vgl. *Bluntschli*, § 322.
[148]) Vgl. *Schücking*, S. 42 ff.; *Perels*, S. 70 ff.; *Bonfils-Grah*, S. 341.
[149]) Vgl. *Stoerk*, a. a. O., S. 511.

Digitized by Google

englischen Kronjuristen, wie *Phillimore,* selbst anerkannt worden sind[150]). Dieser Widerspruch wird unter vielen anderen auch von *Schücking* (S. 43), *Bonfils-Grah* (S. 341) und *Perels* (S. 73ff.) festgestellt. Wenn *Stoerk*[151]), wie auch einige andere, für die Legalität des englischen Gesetzes eintritt, so ist ihm nur insoweit zuzustimmen, als (S. 467) „kein juristischer Grund denkbar ist, der den Staat bestimmen sollte, angesichts . . . des ihm . . . zustehenden Rechts, sich vor Schaden zu wahren, seine richterliche bzw. verwaltungspolizeiliche Tätigkeit lediglich auf die im Zustande der Ruhe und nicht auch auf die in voller Fahrt befindlichen, seine Rechtssphäre berührenden fremden Schiffe auszudehnen". Bei *Schücking* (S. 51) findet sich wenigstens die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf den die Streitfrage veranlassenden Fall, und sie entspricht vollkommen unserer Meinung. Hiernach war das englische Gericht durchaus für das Verfahren gegen den Kapitän der Frankonia zuständig. Denn man wird nicht leugnen können, daß das Interesse des Uferstaats verletzt wurde, indem ein Schiff seiner Nationalität beschädigt und ein Untertan getötet wurde, wodurch nicht nur privatrechtliche, sondern auch strafrechtliche Ansprüche begründet waren. Wenn es sich hier auch um eine zweite Zuständigkeit handelt, die neben derjenigen des Heimatstaats entsteht, so ist das kein Grund, den Uferstaat in seiner Rechtssphäre zu beschränken und dem Schuldigen Möglichkeit zur Flucht und Verdunkelung zu geben[152]) [153]). Anders liegt der Fall, wenn in einem

---

[150]) Vgl. *Bonfils-Grah,* S. 341.

[151]) a. a. O., S. 465 ff., 510 ff.

[152]) Auch in dem deutschen Gesetz vom 27. Juli 1877, RGBl. S. 549, „betreffend die Untersuchung von Seeunfällen", werden ausländische Kauffahrteischiffe „innerhalb der deutschen Küstengewässer" den deutschen Behörden unterworfen.

[153]) *Perels* führt (S. 77) einen Fall aus dem Jahre 1893 an, in dem ein höherer britischer Gerichtshof in seiner Entscheidung den Grundgedanken der *Territorial Waters Jurisdiction Act* verwarf. Es handelte sich allerdings um die Ablehnung nicht der britischen Zuständigkeit, sondern derjenigen Japans, in dessen Küstengewässer ein englisches und japanisches Schiff zusammengestoßen waren. Die japanische *Inland Sea,* obwohl innerhalb der Dreimeilengrenze liegend, ist nun plötzlich „*highway of nations*", das auf ihr segelnde Schiff „auf hoher See befindlich". — Gerade in diesem Falle wäre die japanische Zuständigkeit die gegebene gewesen.

Digitized by Google

fremden Küstengewässer zwei Schiffe zusammenstoßen, die nicht die Nationalität des Uferstaates haben[154]).

Ueber die rechtliche Natur des Küstenmeers ist in der Literatur viel gestritten worden. So erkennen *v. Martens*[155]), *Pradier-Fodéré* (Bd. II, S. 158) und *Wheaton* (S. 303) dem Uferstaat ein wirkliches Eigentumsrecht zu, wogegen andere, wie *Bluntschli* (§ 302) und *Heffter* (a. a. O. S. 167), nur ein Gebietshoheitsrecht einräumen wollen. Diese Kontroverse ist jedoch durch die Frage verdrängt worden, ob das Küstenmeer unter der Suveränität des Küstenstaates stehe oder vielmehr als Bestandteil des freien Meeres grundsätzlich diesem zugehöre[156]). Während *Oppenheim* (S. 337) sich für die erstere Ansicht entscheidet: „*The maritime belt is a portion of the territory of the littoral State and therefore under the absolut territorial supremacy of such state*" und daher auch (S. 418) das Durchfahrtsrecht, das von *Schücking* (S. 16) zugunsten einer gleichfalls angenommenen uferstaatlichen Suveränität „nur als öffentlich-rechtliches Servitut" bezeichnet wird, einschränkt: „*in so far as the part of the maritime belt concerned forms a part of the highways for international traffic*", und ebenso *v. Ullmann* (S. 291) aus der Fülle der dem Uferstaat zustehenden Rechte auf „die exklusive Herrschaft des letzteren als allein mögliche Voraussetzung" schließt, wird die gegenteilige Meinung von *Stoerk* (a. a. O. S. 464) vertreten, obwohl er (S. 471) der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die von *Perels* unternommene genaue Aufzählung der einzelnen staatlichen Obrigkeitsrechte in den Küstengewässern nicht absolut abschließend sein könne. *Perels* (S. 17) geht zwar von der „Fiktion" aus, daß die Küstenmeerzone „eine Fortsetzung des Landgebiets" sei und spricht (S. 69) ausdrücklich von der „Suveränität der Uferstaaten". Daß hiermit jedoch nur eine relative Gebietshoheit gemeint ist, war aus seiner Stellungnahme bereits zu ersehen und folgt insbesondere aus seinen Ausführungen an betreffender Stelle (S. 19).

---

[154]) Vgl *Prawitz*, S. 48; *Schücking*, S. 45; RGBl. 21, S. 138; *Annuaire*, Bd. 10, S. 152; *de Lapradelle* a. a. O., S. 322.

[155]) *v. Martens Bergbohm*, § 99.

[156]) *Prawitz*, S. 42.

Digitized by Google

Auch *Bluntschli* (§ 303) und *v. Liszt* (S. 80 ff.) lehnen eine unbeschränkte Suveränität ab. — Das *Institut de droit international* hat 1894[157]) an Stelle des ursprünglichen Satzes: „*L'Etat est souverain*" die Fassung gesetzt: „*L'Etat a un droit de souveraineté sur une zone de la mer qui baigne la côte*", womit ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Meinungen geschlossen wurde. — Es würde zu weit führen, die einzelnen Begründungen der verschiedenen Ansichten anzuführen, und es ist u. E. auch eine Auseinandersetzung mit ihnen in sachlichem Interesse nicht fruchtbar. Beide Meinungen sind zu vertreten und treffen doch nicht das Richtige. — Der Rechtsbegriff „das Küstenmeer" enthält als zwei gleichwertige wesentliche Bestandteile auf der einen Seite die freie Durchfahrt, auf der anderen Seite die beschränkte Hoheit des Uferstaates; es ist deshalb weder hohe See noch Territorialgebiet, sondern ein *tertium*, das keinen anderen, keinen besseren Namen hat, aber diesen auch nicht benötigt. Seiner Natur nach ist es ein Teil des Meeres und daher nicht mehr wie nach älterer Ansicht „bespültes Territorium", sondern „nach jetzt herrschender Auffassung ein Teil der See, welcher sich grundsätzlich in derselben Rechtslage befindet, wie die hohe See"[158]), zugleich aber ebenso grundsätzlich unter der beschriebenen Machtausstrahlung des Uferstaates liegt. Durch den schon bekannten Umstand, daß letztere für einzelne Funktionen oder bei einzelnen Ländern verschiedene Tragweite aufweist, wird an der oben gegebenen Beurteilung nichts geändert. „Das Küstenmeer hat eine amphibische Natur"[159]). Bei dieser Entscheidung entfallen die von *Prawitz* (S. 43) angeführten Konsequenzen: bei angenommener uferstaatlicher Suveränität die Behaftung des Küstenmeeres mit allen territorialen Hoheitsrechten und das Erfordernis des besonderen Nachweises jeglicher Einschränkung, bei Leugnung der Suveränität aber die Behandlung des Küstenmeeres als offene See und die Herabsetzung der Hoheitsrechte zu im einzelnen zu begründenden Ausnahmen[160]), — eine in beiden Fällen

[157]) *Annuaire*, Bd. 13, S. 329.
[158]) *Niemeyer*, S. 101.
[159]) *Hatschek*, S. 190.
[160]) Vgl. *de Lapradelle*, a. a. O., S. 309 ff.

Digitized by Google

einseitig unbefriedigende Alternative. In Wirklichkeit handelt es sich auf beiden Seiten nicht um „Konzessionen", und weitere Einschränkungen bedürfen sowohl hinsichtlich der uferstaatlichen Rechte als auch der freien Schiffahrt des Nachweises und der Begründung.

Die viel umstrittene rechtliche Natur des Küstenmeerstreifens hat sicherlich viel dazu beigetragen, ihn mit verschiedenen Namen zu benennen, und diese können rückwirkend zur Klarheit über sein eigentliches Wesen nicht förderlich sein. Wir können nunmehr ersehen, inwieweit die Küstenmeerzone den Namen eines territorialen Gebiets zu Recht trägt, inwieweit ihr Namen wie Territorialmeer, Territorial- oder Hoheitsgewässer *(mer territorial, territoriale water)* nach dem geltenden Völkerrecht in Wirklichkeit zukommen. Letzterer entsprechend sind u. E. die lediglich das geographische Verhältnis ausdrückenden Namen[161]) wie Küstenmeer, Küstengewässer *(mer littorale, mer côtière, maritime belt)* entschieden vorzuziehen. *v. Martens* (a. a. O. §§ 99 u. 100) und *Schücking* haben dieselbe Wahl getroffen; ebenso stellt sich *Gareis*[162]) auf diesen Standpunkt: „Verschieden von den Territorialgewässern ist ein Wassersaum, der sich zwischen dem Territorium und dem offenen Meere hinzieht und Küstengewässer heißt". Auch *v. Liszt* (S. 76) gibt den oben gewählten Bezeichnungen den Vorzug und trennt (S. 75) die Eigengewässer oder „Hoheitsgewässer" als „nationale" Gewässer im engeren Sinne vom Küstenmeer ab, während *Perels* (S. 17) gerade letzteres zu den nationalen Gewässern rechnet. Die eigentlichen Territorial- oder Hoheitsgewässer, um die es sich hier handelt, und die wir betrachten müssen, sind diejenigen, die mit dem offenen Meer in Verbindung stehen[163]). Außer den Häfen[164]) sind es die natürlich geschützten Wassergebiete wie Flußmündungen, Haffe, Förden, Wattenmeere, die als „geschlossene Gewässer" (*mare clausum* im engsten Sinne) bezeichnet werden, dem Binnengewässer gleichstehen, also der territorialen Staats-

[161]) Vgl. *Prawitz*, S. 40.
[162]) Institutionen, S. 84.
[163]) Gegensatz die „Binnengewässer" (vgl. *Niemeyer*, S. 109), die in rechtlicher Hinsicht „dem normalen Landgebiet gleichstehen".
[164]) Ueber die begrifflichen Merkmale vgl. *Prawitz*, S. 49 f.

Digitized by Google

hoheit unterliegen[165]). Sie, die also tatsächlich ein Territorialmeer darstellen, hat das *Institut de droit international* aus seinem Begriff „*mer territoriale*", worunter es nur das Küstenmeer verstanden haben will, ausgeschieden (ebenso *Perels*, S. 17). Indessen werden unter dem Namen „Territorialgewässer" als Oberbegriff häufig auch der der offenen Küste parallel laufende Meeresstreifen und zugleich die Häfen, Buchten usw. verstanden[166]).

Man muß jedoch zugeben, daß trotz allen grundsätzlichen Unterschieds doch überaus wichtige gemeinsame Eigenschaften vorliegen, so daß in diesem Sinne die gemeinsame Benennung gerechtfertigt werden kann[167]). Mit Recht schließt *Heffter-Geffcken* (S. 169 f.), daß die schon im Küstenmeer dem Uferstaat zustehenden Befugnisse noch viel mehr in den „geschlossenen Meeresgewässern" am Platze sind. So gilt das, was wir oben von den in das Küstengewässer eingelaufenen Schiffen gesagt haben, auch in den sog. Eigengewässern und zwar grundsätzlich mit denselben Einschränkungen. Daß ein fremdes Schiff in einem Hafen in näherem Kontakt mit dem Uferstaat ist, daß dessen Interessen daher in viel mehr Fällen tangiert und seine Gesetze entsprechend häufiger zur Anwendung kommen, als wenn es draußen im Küstenmeer vor Anker geht, liegt in der Natur der Sache. Der Hauptunterschied der beiden Arten von Gewässern liegt vor allem darin, daß es für die Eigengewässer kein Recht der freien Durchfahrt gibt. Es entspricht dem, daß beim Zusammenstoß fremder Schiffe innerhalb der Eigengewässer die Gesetze des Uferstaats unbedingt anzuwenden sind[168]). Dieser Standpunkt wird auch vom *Institut de droit international* vertreten[169]).

Um das Bild zu vervollständigen, müssen wir hinzufügen, daß Kriegsschiffe exterritorial sind und zwar absolut, nicht nur im Küstenmeer, sondern auch in den Eigengewässern[170]); ***Bonfils-***

---

[165]) *Niemeyer*, S. 111.
[166]) Vgl. *Prawitz*, S. 40.
[167]) *Bluntschli* (§ 309) will Häfen und Buchten in ihrer Behandlung dem Küstenmeer sogar gleichstellen.
[168]) Vgl. *Schücking*, S. 46 f.
[169]) *Annuaire*, Bd. 10, S. 152.
[170]) Vgl. *Niemeyer*, S. 112.

Digitized by Google

Grah begründet dies damit, daß das Kriegsschiff in Wirklichkeit einen Teil der Macht und Gewalt seines Staats vertrete und jede Unterordnung einen Eingriff, eine Verletzung der Suveränität bedeuten würde; er will die Fiktion der Exterritorialität als zwecklos ablehnen (S. 336). Warum sie bei dieser Sachlage nicht angenommen werden soll, wird nicht ersichtlich. — Dafür sind die Kriegsschiffe auch durch mehrere Normen gebunden, denen die Kauffahrteischiffe nicht unterliegen. Nur in Fällen der Seenot wird ihnen ein Einlaufen in fremde Häfen nicht versagt werden dürfen, während sie sonst nur da einlaufen können, wo der fremde Staat von seinem Recht, den Hafen für Kriegsschiffe einer anderen Nationalität zu verschließen, keinen Gebrauch gemacht hat; vielfach ist ihre Zahl für die Einfahrt und ebenso die Aufenthaltsdauer reglementarisch beschränkt. Es besteht daher die Verpflichtung zur Mitteilung über die Ankunft usw.[171]). Was sonst die Zulassung fremder Schiffe zur Benutzung der Häfen betrifft, so ist es zunächst „ein Gebot der Menschlichkeit, dem sich kein Glied der Kulturgemeinschaft entziehen kann", ein in Theorie und Praxis gleichmäßig anerkannter Völkerrechtsgrundsatz, einem in Seenot befindlichen Schiff jeden Hafen zu öffnen[172])[173]).

Da die Buchten und Baien, wie schon gesagt, als Teile des Territoriums zu betrachten sind, ist ihre Abgrenzung gegen das Küstenmeer nicht nur deswegen von Wichtigkeit, weil jeder Staat an der Reichweite seiner Territorialhoheit großes Interesse haben muß, sondern auch, weil von dieser Grundlinie aus als „Landgrenze" erst die Breite des Küstenmeerstreifens zu berechnen ist und somit auch an den betreffenden Stellen die „Seegrenze" des letzteren, der Beginn der offenen See abhängig ist. *Prawitz* (S. 50) schränkt den Begriff der zum Eigengewässer zu zählenden Buchten gegenüber dem umfassenderen Begriff der „Meeresbuchten" richtig ein: „In einem Bogen der Küste, dessen Sehne viele Meilen mißt, ist die Gewalt der Elemente dieselbe wie auf hohem Meere. Nicht mehr als dort ist eine Einwirkung auf

[171]) Vgl. *Perels*, S. 81 f.
[172]) *Prawitz*, S 52.
[173]) *Relâche forcée*, vgl. *Annuaire*, Bd. 17, S. 274; *v. Liszt*, S. 109; *Wheaton*, S. 54; *Stier-Somlo*, S. 70; *Stoerk*, a. a. O., S. 429 f.

Digitized by Google

das Wassergebiet möglich." Einbuchtungen dieser Art, wie die zwischen den Vorgebirgen (*headlands*) liegenden englischen „*Queen's chambers*", die mit den großen „Kanälen" (dem *Bristol Channel, St. Georgs Channel, St. Patricks Channel* und der *Irish Sea*) um Großbritannien und Irland von der britischen Krone als sog. *narrow seas* oder *adjoining seas* beansprucht wurden[174]), sind nach geltendem Völkerrecht Teile der hohen See, selbst wenn, wie *Perels* sagt, „auch in einzelnen Fällen die Macht der Verhältnisse eine anspruchslose Hinnahme solcher Prätentionen mit sich brachte". — Zum Belege dafür, daß selbst noch im 19. Jahrhundert die englische und amerikanische Literatur und Rechtsprechung an dem alten Standpunkte, der *Headland*-Doktrin, festhielten, führt *Oppenheim*[175]) mehrere Fälle an[176]). So wurde in einer Entscheidung vom Jahre 1859 der *Bristol Channel* als territorial bezeichnet, 1877, auf Grund der Parlamentsakte von 1819 (59 Geo. 3, c, 38), die *Bay of Conception*, 1885 die *Cheaspeake Bay*. Mit Recht wendet sich *Oppenheim* gegen die in einer Entscheidung vorgebrachte Behauptung, daß durch Ersitzung die betreffende Bai (*of Conception*) ein Teil des Territoriums von Großbritannien geworden sei[177]), denn als Teil der offenen See sei diese vielmehr ein *res extra commercium*. Wenn also *Phillimore*[178]) erklärt: „*The exclusive right of the British Crown to the Bristol Channel between Ireland and Great Britain* (*Mare Hibernium, Canal de Saint George*) *and to the channel between Scotland and Ireland is incontested*", so gibt er damit seiner eigenen Meinung und derjenigen anderer englischer Publizisten Ausdruck, die aber nie allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Bei der Frage, welche Buchten zu den territorialen Gewässern gehören sollen bzw. von welcher Linie an dies im einzelnen der Fall sein soll, stoßen wir wieder auf die gleichen Schwierigkeiten, wie sie bei der Abgrenzung des Küstenmeeres

[174]) Vgl. *Perels*, S. 33 f.

[175]) In Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. I, S. 580 f.

[176]) Vgl. über die Entwicklung des Fischereivertrags von 1818 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den englischen Dominions mit folgenden Streitigkeiten *Fulton*, S. 581, 620 f., 622, 630.

[177]) Ebenso *Perels*, S. 34, gegen *Wheaton*.

[178]) A. a. O. § 189, S. 264.

Digitized by Google

vorlagen. Zunächst spielt auch hier die Kanonenschußweite eine entsprechende Rolle. Wenn wir also mit *Prawitz* (S. 50) diejenigen Einbuchtungen, „deren Oeffnung nach dem Meere verhältnismäßig schmal", in denen daher „das Wasser im allgemeinen ruhiger und einer Beherrschung leichter zugänglich" ist, als die allein für territoriale Behandlung in Betracht kommenden ansehen, so wird nach *v. Liszt* (S. 82) die Abgrenzung des inneren nationalen Teils der Bucht in der Weise gewonnen, „daß man sich von Küste zu Küste eine gerade Linie in einer solchen Breite der Bucht gezogen denkt, daß der Mittelpunkt der Linie durch die auf beiden Ufern errichteten Strandbatterien noch erreicht wird". *Prawitz* dagegen nimmt die Grenze zwischen Bucht und Meer da an, „wo von See aus gerechnet die Breite der Bucht, d. h. die kürzeste Verbindungslinie von einem Ufer zum andern zum ersten Male auf die doppelte Breite der Küstenmeerzone herabsinkt", was der Entwicklung der Küstenmeerbreite zur Dreimeilenzone besser entspricht. Jedenfalls ist die mögliche „Beherrschung" des Buchteneingangs durch den Uferstaat notwendige Voraussetzung für die territoriale Behandlung[179]).

Ist der Zugang der Bucht von mehreren Staaten beherrscht, so gehört sie den adjazierenden Staaten „zu reellen Teilen"[180]) (Beispiel die Emsmündung und der Dollart), wobei die „Mittellinie" die Grenze darstellt[181]). Beide Begriffe, „Realteilung" der Wasserfläche und „Mittellinie" der Buchten, bedürfen bei der Vielgestaltigkeit der Buchtenküsten und Grenzverhältnisse der Uferstaaten der Erläuterung: „Die Gebietshoheit eines Uferstaats erstreckt sich so weit hinaus, bis sie sich mit einem gleich breiten, dem Gegenufer vorgelagerten Streifen des fremden Hoheitsgebiets berührt, während die seitlichen Landesgrenzen in gerader Linie verlaufen"[182]). Hiermit ist freilich eine völlig exakte Klärung noch nicht gegeben; es lassen sich alle Punkte des einen Ufers mit allen Punkten des andern verbinden, in

[179]) Hiernach sind der Jadebusen, das Frische und Kurische Haff, der Stettiner Busen deutsch, die Zuidersee holländisch.
[180]) *v. Ullmann*, S. 295.
[181]) *Hatschek*, S. 199.
[182]) *Hatschek*, S. 180.

Digitized by Google

welchen dieser Linien aber die sich sehr verschieden ergebende Breite gemessen werden soll, wird nicht gesagt. Hier eine allgemein gültige Regel aufzustellen, ist Sache des Mathematikers, wenn nicht die Vielheit der Beziehungen sprachlich einen Satz überhaupt ausschließt. Entgegen der herrschenden Meinung ist *Oppenheim* (S. 344) der Ansicht, Buchten mit mehreren Anliegerstaaten seien, abgesehen von den Küstengewässern, wie Teile des freien Meeres anzusehen. Ist dagegen der Eingang einer Bucht zwar von einem Staat beherrscht, während an der inneren Küste der Bucht noch ein anderer Staat teil hat, so hat der erstere kein Recht, den Eingang zu sperren. Hat die Bucht nur einen Anliegerstaat, während der sie erzeugende, in die See mündende Fluß innerhalb der Territorialgewässer eines Nachbarstaats weiter läuft, so darf der Buchtenstaat nicht auch das Fahrwasser des Flusses als ihm zugehörig beanspruchen[183]). Als berühmtes Beispiel hierfür sei die Westschelde genannt, die für die beteiligten Staaten, Holland und Belgien, Anlaß zu langwierigen und heftigen Streitfragen gegeben hat[184]).

Hiermit ist die Frage der „Meerengen" *(détroits, straits)* angeschnitten. Einer Betrachtung hinsichtlich ihrer rechtlichen Beurteilung bedürfen nur diejenigen Meerengen, deren Breite kleiner als die doppelte Breite der Küstenmeerzone ist, so daß kein Streifen offenes Meer hindurchführt[185]). Es handelt sich hierbei demnach um Küstengewässer, das bei beiderseitig verschiedenen Uferstaaten jedem dieser bis zu einer durch die Mitte gezogenen Linie zugehört[186]), das aber andererseits bei nur einem Uferstaat niemals als dessen Eigengewässer betrachtet werden kann, sondern vielmehr der freien Durchfahrt von Handels- sowohl wie auch Kriegsschiffen offen sein muß[187]), und zwar im Gegensatz zu den meerverbindenden, als künstliche Wasserstraßen unter voller Staatssuveränität stehenden Kanälen

---

[183]) Vgl. *Hatschek*, S. 199.

[184]) Vgl *Ryckère* im *Journal du droit international*, Bd. 44, S. 923 ff.; *Visscher* und *Ganshof* in der *Revue de droit international*, Bd. 47, S. 293 ff.

[185]) Vgl. *Prawitz* S. 58.

[186]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 267; *v. Martens Bergbohm*, S. 385.

[187]) Vgl. *v. Liszt*, S. 185 f; *v. Ullmann*, S. 295.

Digitized by Google

ohne jegliche Abgaben[188]). Insoweit die Meerengen Teile der offenen See miteinander verbinden, ergibt sich diese Forderung aus dem Grundsatz der Meeresfreiheit, die untergraben sein würde, wollte man dem Uferstaat das Recht der Sperrung einräumen[189]). Führen sie dagegen in ein „geschlossenes Meer" (z. B. die Zuider-See), so unterliegen sie derselben rechtlichen Behandlung wie dieses; es kommen hierbei wieder die für die Meeresbuchten geltenden Regeln zur Anwendung, welch erstere ja begrifflich unabhängig von der Konfiguration der Küsten und der Größe ihres Flächeninhalts nationale Gewässer sind, wenn nur die Oeffnung nach der See zu die geforderte Enge aufweist. Im übrigen muß bei der bestehenden Lückenhaftigkeit völkerrechtlicher Normen, insbesondere für die Abgrenzung der Buchten, der Satz *Niemeyers* hinzugefügt werden: „Problematisch, nicht durch generelle Völkerrechtssätze geregelt, ist die Lage einerseits der Baien und Buchten, Golfe, andererseits der Meerengen und Sunde" (S. 110).

II. Entstehung und Inhalt des internationalen Rechts der Nordsee.

1. Die englisch-französischen Verträge von 1839, 1843 und 1867; der englisch-belgische Vertrag von 1852.

In den bisherigen Ausführungen über die allgemeine international-rechtliche Lage des Meeres ist die notwendige Grundlage für Entstehung und Wesen besonderer Rechtsverhältnisse für bestimmte, genau begrenzte Meeresgebiete geschaffen. In dem so gefertigten Rahmen und Hintergrund des auszuführenden Bildes fehlt jener Teil des allgemeinen öffentlichen Seerechts, das seine Entstehung dem Krieg verdankt, aus ihm geboren und für ihn gemacht ist. Dies ist nicht ohne Absicht, denn „der Krieg ist kein Rechtsverhältnis"[190]) und bedeutet als *ultima ratio*[191]) nur einen „Ausnahmezustand". Die Normen des Seekriegsrechts, die nur in diesem Ausnahmeverhältnis der Staaten

[188]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 266.
[189]) Vgl. *Prawitz*, S. 59.
[190]) *Niemeyer*, S. 164.
[191]) *v. Liszt*, S. 276.

Digitized by Google

in Funktion treten, sind daher nicht geeignet, an dem positiven internationalen Recht einzelner Meere fördernden Anteil zu haben. Wie wir sehen werden, ist, wenigstens unmittelbar, das Gegenteil der Fall, indem kriegerische Verwicklungen nicht nur hemmend, sondern schwer schädigend auf mühsam und langsam entstandene Gebilde international-rechtlicher Kultur wirken können und gewirkt haben. — Auch die „Friedensblockade“ [192]) als ausnahmsweise von überragenden Staatsmächten gegen Staaten zweiten Ranges ergriffene und an bestimmte formelle Bedingungen gebundene Zwangsmaßnahme [193]) ist für die gestellte Aufgabe nicht von Interesse. Es steht demnach der Inangriffnahme der Abhandlung über die besonderen international-rechtlichen Verhältnisse der Nordsee nichts mehr im Wege.

Infolge der napoleonischen Kriegsperiode, während deren die Kontinentalmächte ihre Aufmerksamkeit und Tatkraft den Vorgängen auf hoher See nicht in genügender Weise widmen konnten, hatte England allmählich ein „Hochseefischereimonopol“ erlangt [194]). Nach dem endlich wieder hergestellten Frieden auf dem Festlande aber änderten sich die Verhältnisse. Das zur Untersuchung der Fischereiverhältnisse im Kanal 1833 eingesetzte englische „Kommittee“ stellte einen Niedergang der englischen Fischerei vom Jahre 1815 ab fest: ausländische Fischer importierten ungesetzlich Fische nach England, während zugleich eine große Abnahme der Fische im Kanal bemerkt wurde. Bei der noch herrschenden Unklarheit über die Ausdehnung der Küstenmeerzone kam es bald zu gegenseitigen erbitterten Klagen [195]). Einerseits wurde teilweise noch eine Grenze von neun Meilen angenommen (so die schottischen Behörden bis 1862), andererseits fischten französische Fischer eine halbe Meile an der englischen Küste in den seichten englischen Buchten, viele junge, unreife Fische vernichtend. In Frankreich selbst brachte eine Marineordonnanz vom 15. Januar 1829 [196]) das Verbot des Fischens mit Schlepp- und Grundschleppnetzen innerhalb der Dreimeilen-

[192]) Vgl. hierüber *Perels*, S. 151 f.
[193]) Vgl. *Prawitz*, S. 37.
[194]) *Fulton*, S. 607.
[195]) Vgl *Kraemer*, a. a. O., S. 137.
[196]) Vgl. Fulton, S. 608, Anm. 1.

Digitized by Google

zone vom 15. April bis zum 1. September jedes Jahres, innerhalb zwei Meilen vom 1. September bis 15. April, ein Verbot, das sich auch gegen die englischen Fischer richtete. Bei diesem für England nachträglichen Zustand war man auf der anderen Seite gegen die englischen Fischer, die die an der französischen Küste gelegenen ergiebigen Austernbänke abfischten, sehr aufgebracht[197]). Die zur Beseitigung der Mißstände eingesetzte gemischte englisch-französische Kommission hatte die Aufgabe, die Grenzlinien für die ausschließliche Fischerei beider Länder festzusetzen. Als Ergebnis der Verhandlungen kam ein Fischereivertrag zustande, den wir als ersten Vorläufer der späteren „Nordseekonventionen" anzusprechen haben, nämlich die *Convention between Her Britannic Majesty and the King of the French, defining and regulating the Limits of the Exclusive Right of the Cyster and other fishery on the Coasts of Great Britain and of France* vom 2. August 1839[198]).

Der erste Artikel der Konvention enthält genaue Grenzlinien der ausschließlichen französischen Austernfischerei in der Bucht von Granville (Bay of Cancale, vgl. *Fulton*, S. 619) zwischen Cap Cartaret und Point Meinga. Die hier liegenden Austernbänke waren bei der Abgrenzung maßgebend. Bei einer Buchtenöffnung von 17 Meilen[199]) verlaufen die festgelegten Grenzlinien abweichend von der bereits geschilderten gewöhnlichen Küstenmeerzone in der südlichen Hälfte teils über 14 Meilen von der Küste entfernt, so daß für die Franzosen rund 100 Quadratmeilen außerhalb der Dreimeilenzone gewonnen sind, während im nördlichen Teil die Linien innerhalb dieser liegen, woraus sich zugunsten der Engländer 23 Quadratmeilen als freies Fischereigebiet mehr ergeben, als es bei Durchführung der Dreimeilengrenze der Fall wäre. Durch Art. 9 II wird das innerhalb dieser Grenzen gegen die Engländer gerichtete Fischereiverbot auch auf alle anderen Fischereiarten, also auch für schwimmende Fische ausgedehnt. Dafür wird durch Art. 2 die

[197]) Vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 137.
[198]) Text in *Martens* N. R. I. S., Bd. 16, II. S. 954 ff.
[199]) Vgl. *Fulton*, S. 612.

Digitized by Google

Fischerei innerhalb drei Meilen um die Insel Jersey den Engländern vorbehalten, während Art. 3 ausdrücklich die zwischen den beiden Grenzen liegenden Gewässer für die gemeinsame Fischerei freihält. Welche Art von Meilen für den Vertrag gewählt wurde, besagt Art. 10: *Des milles géographiques de soixante au degré de latitude*, ein Maß (die sogenannte „Seemeile"), das auch in den folgenden Konventionen angewandt ist. Es folgt das Verbot der Austernfischerei in der Zeit von Sonnenuntergang bis -aufgang zwischen den Küsten Frankreichs und Jersey und den beiden oben genannten Kaps (Art. 4). Art. 5 sieht angesichts der die Bezeichnung und Numerierung der französischen Fischerfahrzeuge vorschreibenden französischen Gesetze diese Erfordernisse auch für die in den bezeichneten Gewässern austernfischenden englischen Schiffe vor; letztere müssen auf dem Inspektionsbüro auf Jersey jährlich vor Eröffnung der Fischerei eingeschrieben sein, und zwar soll die Matrikel Nummer, Beschreibung, Tonnage sowie den Namen des Eigentümers enthalten (Art. 6). In Art. 7 wird ein besonderes *droit d'abo* den Engländern auf den Chausey-Inseln gewährt, während im folgenden Art. 8 die Führer derjenigen Boote beider Staaten, die infolge von Gegenwind, starker Strömung oder anderen vom Willen des Kapitäns und der Mannschaft unabhängigen Ursachen, oder um kreuzend ihren Fischereiplatz zu erreichen, die ausschließlichen Fischereigrenzen verletzen, gehalten sind, eine blaue Fahne bestimmter Größe während der ganzen Dauer des Aufenthalts innerhalb der verbotenen Grenzen zu führen. Abs. II des Artikels betrifft die Ausübung der Fischereipolizei für die Befolgung dieser Vorschriften: *Les croiseurs de chaque nation apprécieront les causes de ces infractions, et lorsqu'ils auront reconnu que lesdits bateaux de pêche n'auront ni dragué ni pêché en dedans des limites ci-dessus mentionnées, les croiseurs susdits ne devront détenir ni les bateaux ni les équipages ni exercer à l'égard de ces derniers aucune repression.* Besonders bemerkenswert aber ist der nächstfolgende Art. 9; er bestimmt die Dreimeilengrenze für ausschließliche Fischerei der beiden Länder an der ganzen Küste Frankreichs und Englands, und zwar mit Berechnung vom Niedrigwasser-

Digitized by Google

stand aus[200]). Abs. III des genannten Artikels fügt hinzu: *Il est également entendu que le rayon de trois milles fixant la limite générale du droit exclusif de pêche sur les côtes des deux pays sera mesuré, pour les baies dont l'ouverture n'excédera pas dix milles, à partir d'une ligne droite allant d'un cap à l'autre*[201]). Diese Bestimmung der zehn Meilen betragenden Oeffnung der zu den Eigengewässern zu rechnenden Buchten findet sich hier zum erstenmal[202]), wurde aber in der Folge in einer ganzen Reihe von Konventionen aufgenommen. — Zweifellos war mit diesem internationalen Uebereinkommen, das am 17. August 1839 ratifiziert wurde und die gegenseitigen für die eigenen Staatsangehörigen vorbehaltenen Fischereigewässer mit genauer Begrenzung feststellte, ein großer Schritt vorwärts getan[203]).

Gemäß Art. 11 der Konvention von 1839 war innerhalb der nächsten zwei Monate nach erfolgter Ratifikation eine Kommission von Mitgliedern gleicher Anzahl beider Nationen zu bezeichnen, die zur Vermeidung von Kollisionen, wie sie mehrfach zwischen den Austern-, Netz- und Angelfischern vorgekommen waren, eine Reihe von Bestimmungen über das Verhalten der Fischer in den betreffenden Gewässern zwecks gleicher Gesetzesvorlagen vorbereiten sollten. Endergebnis der Verhandlungen und Arbeiten ist die *Convention entre la France et la Grande-Bretagne sur un règlement concernant les pêcheries dans les mers situées entre des côtes des deux pays*[204]). Das hierin gegebene Reglement (89 Artikel) vom 24. Mai 1843 enthält eine beträchtliche Anzahl von Polizeivorschriften und Bestimmungen über die Art der Fischereiausübung. Es handelt sich also um das Novum, durch internationale Konvention zu gemeinsamer Regelung in den Gewässern außerhalb der Küstenmeerzone zu gelangen, wobei über die im Vertrage von 1839 enthaltenen Bestimmungen über Grenzen, Freiheit der Fischerei, zeitweises

[200]) Vgl. *Fulton*, S. 614.
[201]) Vgl. *de Ryckère*, S. 30.
[202]) Vgl. *Perels*, S. 33.
[203]) Vgl. *Kraemer*, S. 139.
[204]) Text in *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 9, S. 527 ff.

Digitized by Google

Verbot der Austernfischerei und Bezeichnung der Boote hinaus zu ins einzelne gehenden positiven Verordnungen vorgeschritten wird.

Die Dreimeilenzone wird als ausschließliches Fischereigewässer der Uferstaaten, abgesehen von der besonders in Art. 1 des Vertrages von 1839 getroffenen Regelung in der Bucht von Granville (Art. 4), abermals bestimmt (Art. 2); ebenso wird die in Art. 9 des Vertrags von 1839 getroffene Regelung der Buchtenabgrenzung wiederholt (Art. 2). Das Verbot der Fischerei aller Art für Franzosen innerhalb der britischen Grenzen und umgekehrt für Engländer innerhalb der französischen Grenzen wird in Art. 5 umständlich ausgesprochen. Die folgenden Artikel (6—15) behandeln die Bezeichnung der Fischerboote, die bei gleichem *cartier d'inscription* in Frankreich, in England von derselben Zolldirektion, hinter dem bezw. (wenn zur Unterscheidung nötig) den Anfangsbuchstaben des betreffenden Ortes eine gleiche Reihe von Nummern tragen müssen (Art. 6 und 7) und zwar (Art. 8) zu beiden Seiten am Bug 8 oder 10 cm unter dem Schanddeck, in Oelfarbe gemalt, weiß auf schwarzem Grunde. Die Ausmaße der Buchstaben und Nummern sind für Fahrzeuge von 15 t und darüber 45 cm Höhe und 6 cm Breite, für kleinere entsprechend 25 und 4 cm. Die gleichen Buchstaben und Zahlen sind zu beiden Seiten des Großsegels auf dieselbe Art gemalt, schwarz auf weißen Segeln, weiß auf farbigen oder schwarzen, in jeder Richtung um ein Drittel größer als die am Bug, anzubringen. Auch auf Bojen, Tonnen und Hauptschwimmern jedes Netzes, sowie auf allen anderen Fischereigeräten des betreffenden Fahrzeugs müssen die Bezeichnungen hinreichend groß, um leicht erkennbar zu sein, angebracht werden; die Eigentümer können ihre Fischereigeräte außerdem mit anderen besonderen Abzeichen versehen, wenn dies ihnen nützlich erscheint (Art. 10). Buchstaben und Nummern des Fahrzeugs sind in den die Beschreibung und Tonnage angebenden (Art. 12) *rôles d'équipage* bezw. Seepässen, nach vorheriger Verzeichnung auf der Matrikel, die bei dem Inskriptionsbüro bzw. der Zolldirektion geführt wird, angegeben (Art. 11). Die polizeiliche Kontrolle wird in Art. 13 geregelt: „*Les pêcheurs de l'un et de l'autre pays seront tenus, toutes les fois qu'ils en seront requis,*

Digitized by Google

d'exhiber leurs rôles d'équipage ou leurs congés aux commandans des bâtimens gardepêche, ainsi qu'à tout autres préposés à la police des pêches appartenant aux deux pays". Die Fischereifahrzeuge jeder der beiden Mächte sind demnach zum Ausweis jeweils auch gegenüber den Kreuzern der anderen Macht als den Organen der gemeinsamen Polizei verpflichtet. Der Name jedes Fahrzeuges wie auch der seines Heimathafens muß in Oelfarbe weiß auf schwarzem Grunde am Heck in Buchstaben von mindestens 8 cm Höhe und 12 cm Breite gemalt sein (Art. 14). Um die Wirksamkeit dieser Vorschriften zu unterstützen, spricht Art. 15 das Verbot aus, die Buchstaben, Nummern und Namen auf Segel und Fahrzeug durch irgend ein Mittel zu verwischen, zu bedecken oder zu verbergen.

Die Grundschleppnetzfischerei darf zwar in der ganzen Saison in den zwischen den Fischereigrenzen der beiden Länder liegenden Gewässern, also außerhalb der Küstenmeerzone, ausgeübt werden (Art. 16), ist aber sonst ausführlichen Bestimmungen unterworfen. So wird das Grundschleppnetz (Sacknetz, französisch *chalut*) in Größe, Maschenweite und Gewicht begrenzt und die Konstruktion genau vorgeschrieben (Art. 17—23). Die Ausübung der Fischerei mit Grundschleppnetzen ist untersagt an Orten, wo Herings- und Makrelenfischer mit Treibnetzen *(filets derivans)* arbeiten (Art. 24); die Grundschleppnetzfischer müssen sich mit ihren Booten (*bâteaux chalutiers*) immer in einer Entfernung von mindestens drei Meilen von den genannten Treibnetzfischern halten (Art. 25), sie müssen sogar, wenn diese an Orten zu fischen beginnen, wo sie selbst schon im Fischfang begriffen sind, sich entfernen, um den Abstand von mindestens drei Meilen herzustellen (Art. 26).

Auch der Heringsfang wird besonders behandelt. Er ist das ganze Jahr frei (Art. 27). Die Maschen der Netze dürfen nicht kleiner als 25 mm im Viereck sein (Art. 24). Immer, wenn gedeckte und ungedeckte Fischerfahrzeuge gleichzeitig ihre Netze nach Heringen auszusetzen anfangen, so müssen gemäß Art. 29 die letzteren die Netze luvwärts (*au vent*) von den ersteren auswerfen, sofern sie nicht vorziehen, sich eine halbe Meile zu entfernen, um in Lee *(sous le vent)* zu bleiben. Diese Maßnahme

Digitized by Google

soll Kollisionen vermeiden helfen und gilt daher auch entsprechend umgekehrt für die gedeckten Fahrzeuge (Art. 30): sie müssen in Lee der ungedeckten Fischerboote ihre Netze aussetzen bzw. eine halbe Meile luvwärts. In gleicher Weise muß selbstverständlich verfahren werden, wenn gedeckte Fahrzeuge an einen Ort kommen, wo bereits offene Fischerboote in der Fischerei begriffen sind und umgekehrt (Art. 31, 32). Der in den entsprechenden Fällen (Art. 29—32) geforderte Abstand von einer halben Meile ist jedoch gemäß Art. 33 nicht vorgeschrieben, wenn sich der Fischereiplatz so nahe an den unbedingt zu achtenden (Art. 34) Fischereigrenzen eines Landes befindet, daß die Fischer des andern Landes in Befolgung der vorhergegangenen Vorschriften am Fischfang nicht teilnehmen könnten; werfen sie jedoch in näherem Abstand ihre Netze aus, so sind sie für den dadurch den anderen Fischern entstehenden Schaden verantwortlich. Bei Verwendung ruhender Netze (*filets dormans*) zum Heringsfang müssen die betreffenden Fahrzeuge sich dauernd über diesen aufhalten (Art. 35).

Als dritte besondere Art des Fischfangs wird der Makrelenfang (Art. 36—44) behandelt, der ebenfalls während des ganzen Jahres frei ist. Die Maschenweite der angewandten Netze ist auf mindestens 30 mm im Viereck festgesetzt; die Treibnetze in ihrem inneren Teil mit Blei oder mit Steinen zu beschweren, ist verboten. Die Fischer müssen gleich nach ihrer Ankunft auf dem Platz ihrer Tätigkeit zum Zeichen des Beginns der Fischerei alle Segel streichen, außerdem müssen die Boote mindestens drei Viertel Meilen voneinander Abstand haben. Damit andere Schiffe ausweichen können, müssen ruhende Netze mittels Bojen kenntlich gemacht werden und dürfen außer im Falle höherer Gewalt nicht länger als 24 Stunden ununterbrochen ausgesetzt sein.

Die folgenden Bestimmungen (Art. 45—49) betreffen die Austernfischerei, die am 1. September jedes Jahres beginnt und am 30. April endet, während vom 1. Mai bis zum 31. August kein Fahrzeug ein Scharrnetz (*drague*) oder ein anderes zur Austernfischerei geeignetes Werkzeug an Bord haben darf. Auch zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist die Austern-

Digitized by Google

fischerei verboten. Die Auslese der gefischten Austern muß an Ort und Stelle vorgenommen und alle diejenigen, deren größte Muschelausdehnung weniger als 6 cm im Durchmesser beträgt, müssen sofort ins Meer zurückgeworfen werden. An den Plätzen der Austernfischerei ist es verboten, irgendwelche dieser schädlichen Gegenstände ins Meer zu werfen.

Die Art. 50—54 dienen der Erkennung der Fahrzeuge mit verschiedener Fischerei. Damit die Grundschleppnetz- und Treibnetzfischer gegenseitig zu erkennen sind, bestimmt Art. 50, daß beide an der Mastspitze eine Flagge von bestimmter Größe und besonderen verschiedenen Farben führen müssen. Diese Bestimmung wird durch das Verbot für alle anderen Fischerfahrzeuge, ähnliche Flaggen zu führen, ergänzt. Zwischen Sonnenuntergang und -aufgang ist in den Gewässern, wo Herings- und Makrelenfischer mit Treibnetzen fischen, das Ankern jedem Fahrzeug, außer wegen Unfalls oder höherer Gewalt, verboten; im Falle der genannten Ausnahmen müssen zwei Lichter horizontal in etwa 1 m Entfernung voneinander während der Zeit des Vorankerliegens gezeigt werden (Art. 52). Damit andererseits die Treibnetzfischerei betreibenden Boote während der Nacht leichter erkannt werden können, haben sie zwei am Mast etwa 1 m übereinander befindliche Lichter zu zeigen, solange die Netze im Meer sind (Art. 53). Außer im Falle absoluter Notwendigkeit dürfen die Fischer unter keinen anderen als den angeführten Umständen Lichter zeigen.

Was die Anwendung der Netze betrifft, so müssen die Maschen die geforderten Maße aufweisen, wenn die Netze im Wasser sind. Die Netze dürfen nur für die Art von Fischerei gebraucht werden, für die sie bestimmt sind. Ueberall, wo Herings- oder Makrelenfischerei mit Treibnetzen betrieben wird, ist es verboten, Netze oder andere Fischereiwerkzeuge zu verankern (Art. 57). Kein Fischer darf sein Boot an den Netzen, Bojen, Schwimmern oder sonst einem Gerät eines andern Fahrzeuges festmachen (Art. 58); ebenso ist das Anholen und Anheben der anderen gehörenden Netze, Angelleinen und anderen Werkzeuge unter keinem Vorwand gestattet (Art. 59). Im Falle der Verwicklung von Netzen verschiedener Fischerfahrzeuge dürfen

Digitized by Google

die Führer sie nur unter beiderseitigem Einverständnis, nach Erkenntnis der Unmöglichkeit einer anderen Trennungsart, zerschneiden (Art. 60). Die Bergung (Art. 61, 62) wird folgendermaßen geregelt: alle treibend angetroffenen oder aufgefundenen Fischerfahrzeuge, Gegenstände der Ausrüstung oder Takelage, Netze, Bojen, Schwimmer oder andere Fischereigeräte müssen sobald als möglich einem Marinekommissar in Frankreich bzw. einem Zolldirektor in England übergeben werden. Letztere geben die geborgenen Gegenstände den Eigentümern zurück; sie können eine dem Aufwand der Berger entsprechende, vom Eigentümer zu zahlende Entschädigung festsetzen, die jedoch ein Viertel des Wertes nicht übersteigen darf.

Daß innerhalb der gezogenen Grenzen ausschließlicher Fischerei eines jeden der beiden Staaten seine Fischereipolizei allein und unbegrenzt zur Ueberwachung der Einhaltung seiner Gesetze und Verordnungen berufen ist, kann als selbstverständlich bezeichnet werden; Art. 8 Abs. 2 des Vertrags von 1839 enthält insofern nichts Neues. Was nun die seepolizeiliche Aufsicht der oben aufgestellten, auf den „zwischen den Küsten der beiden Länder" liegenden Gewässern der offenen See einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen anbetrifft, so bestimmt zunächst Art. 63, daß die Ausführung der Regeln über Beschaffenheit der Netze, Maschenweite, Gewichte und Größen der Fischereiwerkzeuge, kurz alles, was Fischereigerät betrifft, unter der ausschließlichen Ueberwachung der Fischereikreuzer (*bâtimens croiseurs*) der Nation der betreffenden Fischer stehe. Auch diese Bestimmung entspricht unmittelbar der ursprünglichen Grundidee von der auf freiem Meere fortdauernden Staatshoheit über die Schiffe der betreffenden Nationalität; ein Zusammenwirken der Seepolizei beider Staaten ergibt sich nur in beschränktem Maße aus Abs. 2, wonach die Kommandanten der Fischereikreuzer, wenn ihnen eine Uebertretung der gegebenen Vorschriften durch Fischer der anderen Nation zur Kenntnis gekommen ist, sich gegenseitig hiervon zu verständigen haben. Der Grund dieses Vorbehalts nationaler ausschließlicher Polizei liegt darin, jene internen, meist nur auf den betreffenden Schiffen selbst zu untersuchenden, die Interessen anderer Fischer nicht unmittelbar

Digitized by Google

störenden Angelegenheiten zweckmäßig nicht zum Gegenstand internationalen Einschreitens zu machen. Anders verhält es sich im folgenden (Art. 64). *„Toutes infractions aux mesures prescrites pour le placement des bateaux sur le lieu de la pêche, pour les distances à observer les uns des autres, pour l'interdiction de certaines pêches, soit pendant les heures du jour ou de la nuit, soit pendant une période de l'année, enfin pour tout ce qui tient à l'action de pêcher, et plus particulièrement pour les faits qui seraient de nature à occasioner des dommages, sont de la compétence des croiseurs des deux nations, quelle que soit d'ailleurs la nation à laquelle appartiendront les pêcheurs qui commettraient ces infractions"*.

Hiermit tritt zu der zwischenstaatlichen Gesetzgebung auf offenem Meere die gemeinsame zwischenstaatliche Polizei, deren Funktion in den nächsten Artikeln beschrieben wird. Wichtig ist besonders Art. 65: *„Les commandans des bâtimens croiseurs des deux pays apprécieront les causes de toute contravention commise par les bateaux de pêche français et britanniques dans les mers où ces bateaux ont le droit de pêcher en commun; et lorsque lesdits commandans seront convaincus du fait de ces contraventions, ils arrêteront les bateaux qui auront ainsi enfreint les règles établies, et pourront les conduire dans le port le plus rapproché du lieu de l'événement, pour que la contravention y soit constatée, tant par les déclarations contradictoires des parties intéressées, que par le témoignage des personnes qui auront vu les faits"*. Wenn indessen die Zuwiderhandlung nicht solcher Natur ist, daß eine Bestrafung notwendig erscheint, trotzdem aber einem Fischer Schaden verursacht wurde, so können die Kreuzerkommandanten an Ort und Stelle auf See einen Vergleich zwischen den Beteiligten schließen; falls darauf ihrem Schiedsspruch nicht Folge geleistet wird, ist mit den Betreffenden nach Art. 65 zu verfahren (Art. 66). In Ausübung eines solchen Vergleichsverfahrens hat der Kreuzerkommandant die Funktion eines zwischenstaatlichen Schiedsrichters; man kann hierin eine erste Stufe internationaler Zivilgerichtsbarkeit erblicken. — Nach Art. 67 müssen die in Gemäßheit der beiden vorhergehenden Vorschriften in ein fremdes

Digitized by Google

Land geführten Boote alsbald nach Feststellung der Uebertretung, spätestens aber nach vier Tagen in ihr Land zur Aburteilung zurückgesandt werden. Hieraus ergibt sich das Festhalten an der ausschließlichen nationalen Gerichtsbarkeit für alle nicht gemäß Art. 66 im Wege des Vergleichs erledigten Fälle. Diese dritte Hauptfunktion des Rechts stellt der Internationalisierung die meisten Widerstände entgegen; es ist leichter, auf konventionellem Wege zu zweckmäßiger, gesetzgeberischer Behandlung abstrakter Tatbestände und in dieser Hinsicht zu einem gemeinsamen Polizeiverwaltungssystem zu gelangen, als bei Nichtvorhandensein internationaler Gerichte im konkreten Fall der Unparteilichkeit fremder Gerichtshöfe eigene Interessen anzuvertrauen.

Dagegen wird das Strafverfahren in beiden Ländern im Dienste des Reglements zum Teil ebenfalls zum Gegenstand der Konvention gemacht (Art. 68—77). Rapporte, Protokolle und andere Beweismittel der Zuwiderhandlung werden, wenn das betreffende englische oder französische Schiff nach Frankreich bzw. England abgeführt worden war, vom Marinekommissar bzw. Zolldirektor dem Konsularbeamten seiner Nation in dem Hafen, wo die Aburteilung stattfindet, zugesandt; dieser Beamte teilt seinerseits die Urkunden dem dort befindlichen Zolldirektor bzw. Marinekommissar mit und vertritt in Zusammenarbeit mit diesem bei dem eigentlichen Verfahren die Interessen seiner Landsleute. Ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit (Art. 69) ist durch Gesetz in beiden Ländern für die Vergehen gegen das Reglement zu bestimmen; die betreffenden Gerichte entscheiden auch über alle nicht durch Vermittlung der Kreuzerkommandanten, Konsularbeamten, Marinekommissare bzw. Zolldirektoren beigelegten Streitigkeiten der Fischer der beiden Länder, sowie über Schadenersatzforderungen (Art. 75); gemeine Verbrechen indessen unterliegen den geltenden Landesgesetzen (Art. 69 Abs. 2), kommen also vor die ordentlichen Gerichte. Art. 70 fordert, daß das gerichtliche Verfahren selbst stets kurz und bündig und mit möglichst wenig Kosten vor sich gehe. In den folgenden Artikeln (71—74) werden für vier verschiedene Kategorien der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Mindest-

Digitized by Google

und Höchstmaße der Strafandrohungen gegeben; die kleinsten Strafen sind Geldstrafen von 10 frs. oder 8 sh. und 2 Tage Gefängnis, die höchsten 250 frs. oder 2 Pfund Sterling und 1 Monat Gefängnis; bei Rückfall verdoppeln sich die Strafen.

Der Erholungsaufenthalt *(la relâche)* der englischen Austernfischer auf den Chausey-Inseln wird bei Havarie, besonders schlechtem Wetter und sonst durch höhere Gewalt verursachten Umständen auf Grund des Art. 7 des Vertrags von 1839 gestattet (Art. 78 u. 79) und genauen Vorschriften (Art. 80 bis 84) unterworfen. In Art. 85 wird ausdrücklich den Fischern eines jeden Landes verboten, sich der Küste des anderen Landes mehr als auf die in Art. 9 des Vertrags von 1839 festgelegten drei Meilen zu nähern; als Ausnahmen von diesem Verbot gelten neben den bereits in Art. 8 Abs. 1 des Vertrages von 1839 genannten solche Grenzüberschreitungen, die wegen schlechten Wetters oder offenbarer Havarie erfolgen, um Schutz zu suchen, oder solche, die zur Zeit der Heringsfischerei den Booten des einen oder anderen Landes gestattet werden, um im Schutz der Küste eines der Länder günstige Gelegenheit zum Fischfang außerhalb der im Art. 9 des Vertrages von 1839 gezogenen Grenzen abzuwarten. Immer aber, wenn diese auf der Fahrt oder zum Ankern überschritten werden, ist eine blaue Fahne zu hissen (Einzelheiten wie in Art. 8 Abs. 1/1839), jegliche Ausübung von Fischerei, auch durch etwa außerhalb der Grenzen geschickte Beiboote zu unterlassen und das fremde Fischereigewässer, sobald die die Einfahrt rechtfertigenden Umstände wegfallen, zu verlassen. Abgesehen von den besonders gestatteten Fällen des Aufenthalts der Fischer in fremdem Fischereigewässer berechtigt hierzu keinerlei Bequemlichkeitsrücksicht (Art. 86 Abs. 4). — Die Befolgung dieser für die Gewässer innerhalb der Fischereigrenzen aufgestellten Bestimmungen ist naturgemäß der Aufsicht der uferstaatlichen Seepolizei unterworfen, wie auch ihre Nichtbefolgung Verurteilung und Bestrafung durch die Gerichte des Uferstaats nach sich zieht: Art. 89. *„Les commandans des bâtimens croiseurs de chacun des deux pays ainsi que tous officiers ou autres agens préposés à la police des pêches, apprécieront les causes de toutes*

Digitized by Google

infractions commises par les bateaux de pêche de l'autre pays, et, lorsqu'ils seront convaincus du fait de ces infractions, ils arrêteront ... les bateaux qui auront ainsi enfreint les règles qui précèdent ... et les conduiront ... dans un port, où ... lesdits bateaux pourront être condamnés à être retenus pendant un laps de temps qui n'excédera pas trois mois, ou au paiement d'une amende qui ne dépassera pas deux cent cinquante francs".

Nachdem das vorstehende Reglement durch die Vertreter beider Regierungen in einer Deklaration am 23. Juni 1843 bestätigt war[205]), wurde es in beiden Ländern durch Staatsgesetz eingeführt[206]). — Indessen gingen die Zwistigkeiten unter den Fischern in den betreffenden Ländern weiter, zahlreiche Uebertretungen wurden festgestellt, und die Behörden mußten oft einschreiten[207]). *Fulton* (S. 615) erwähnt 21 französische Fahrzeuge, die wegen Nichteinhaltung der Grenzen ergriffen und abgeführt wurden, sodaß in gewissen französischen Seehäfen die Konvention begreiflicherweise nicht in günstigem Lichte gesehen wurde. Andererseits war man vor allem in Schottland über das zugunsten „eingebildeter Vorteile" in der Austernfischerei gemachte schlechte Geschäft wenig erbaut und wünschte wie bisher drei „*leagues*", also 9 Seemeilen ausschließliche Fischereizone. Vor allem aber verband die konventionelle Regelung ja nur England und Frankreich. Besonders belgische Fischer setzten den Küsten Englands und Frankreichs sehr zu, sodaß 1848 die *commissioners of the British fisheries* sich mit einer Anfrage an die Regierung wandten, wie man sich andern Ausländern gegenüber verhalten solle. Die englische Regierung bestimmte, daß die Dreimeilenzone allen Nationen gegenüber zu behaupten sei[208]). Die belgische Regierung berief sich jedoch weiterhin auf eine Urkunde Karls II. von 1666, wonach den Bürgern von Brügge gleiche Rechte wie den englischen Unter-

---

[205]) S. *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 9, S. 543 f.

[206]) Englische Akte vom 22. August 1843; vgl. *Fulton*, S. 614, Anm. 1.

[207]) Vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 139.

[208]) Vgl. *Fulton*, S. 616, Anm. 1.

Digitized by Google

tanen in der Seefischerei zugestanden waren[209]). Der Streit zwischen den beiden Ländern wurde schließlich durch eine Konvention beendet, in der gegenseitig die Stellung der meistbegünstigten Nation eingeräumt wird, ohne jedoch eine bestimmte Küstenmeergrenze anzugeben. Es ist dies die „*Convention between Her Majesty and the King of the Belgians relative to Fishery*" vom 22. März 1852. Art. 1 des Vertrages lautet[210]): „*Belgian Subjects shall enjoy, in regard to fishery along the coast of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the treatment of the most favoured foreign nation. In like manner, British Subjects shall ... of the Kingdom of Belgium the treatment ...*" Die an der englischen Küste meistbegünstigte Nation war Frankreich, sodaß mit der Konvention von 1852 die Dreimeilenzone an der englischen Küste auch gegenüber den belgischen Fischern Gültigkeit erlangte.

Trotz der Konvention mit Frankreich fuhren französische Fischer fort, besonders an der Ostküste Schottlands, die Dreimeilengrenze zu mißachten, sodaß 7—8 englische Kanonenboote als Polizei hier tätig sein mußten. Allmählich erst setzten sich die englischen Ansprüche durch; nach einem Bericht von 1867 hielten die Franzosen die Grenzen inne. Inzwischen waren aber die auf der Konvention vom Jahre 1839 fußenden Einzelvorschriften unpraktisch geworden oder wurden nicht beachtet, und vor allem bestanden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der Worte „*the seas lying between the British Islands and France*"[211]). Daß die Dreimeilengrenze gemäß Art. 9 des Vertrags von 1839 „*along the whole extent of the sea coasts*" der beiden Länder galt, war zweifellos; ob aber die auf der offenen See geltenden polizeilichen Vorschriften von 1843 auch für die Gewässer im Westen Englands und um Irland gelten sollten, war eine andere Frage, über die offenbar keine Klarheit herrschte[212]). Diese Umstände führten zu der

[209]) Vgl. *Fulton*, S. 772, Appendix N.
[210]) S. *Fulton*, S. 617, Anm. 1.
[211]) Vgl. *Fulton*, S. 619. 645.
[212]) *Fulton* (S. 645, Anm. 1) verneint sie u. E. mit Recht; nach seiner Meinung sind nur die geographisch zwischen den Ländern liegenden Gewässer betroffen.

Digitized by Google

„*Convention between Her Majesty and the Emperor of the French, relative to the Fisheries in the seas between Great Britain and France*" vom 11. Februar 1867[213]), worin an den bisher geltenden Küstenmeergrenzen festgehalten wurde: „Art. 1. *British fishermen shall enjoy the exclusive right of fishery within the distance of three miles from low-water mark, along the whole extent of the coasts of the British Islands; and French fishermen ... of France, the only exception to this rule being that part of the coast of France which lies between Cape Carteret and Point Meinga. — The distance of three miles fixed as the general limit for the exclusive right of fishery upon the coasts of the two countries shall, with respect to Bays, the mouths of which do not exceed ten miles in width, be measured from a straight line drawn from headland to headland.*"

Die für die außerterritorialen Gewässer getroffenen polizeilichen Bestimmungen der Konvention sind viel weniger zahlreich als die der Konvention von 1843. Die Fischerei ist, abgesehen vom Austernfang, auf offener See ganz frei (Art. 10). Dagegen werden die bestehenden Polizeivorschriften in ihrem Geltungsbereich ausgedehnt, um den der Konvention von 1843 anhaftenden Mangel zu beseitigen (Art. 3): „*The arrangements of the present Convention shall apply beyond the fishery limits of both countries .... to the seas surrounding and adjoining Great Britain and Ireland, and adjoining the coasts of France between the frontiers of Belgium and Spain. The rules respecting oyster Fishery shall, however, be observed only in the seas comprised within the limits hereinafter described*". Der letzte Satz dieses Artikels bezieht sich auf die in Art. 11 bestimmte, durch zwei Linien auch in ihrem räumlichen Anwendungsgebiet genau begrenzte Austernschonzeit: „*From the 16th of June to the 31st of August inclusive, fishing for oysters is prohibited outside the fishery limits which have been fixed for the two countries, between a line drawn from the North Foreland Light to Dunkirk and a*

[213]) Text in *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 20, S. 465 ff.

Digitized by Google

line drawn from the Land's End to Ushant". Hier findet sich endlich eine genaue Abgrenzung des Gebiets, für welches das betreffende Gesetz gelten soll; die nördliche Grenzlinie liegt innerhalb des südlichsten Teils der Nordsee. Abs. 2 des Artikels fügt hinzu: „*During the same period and the same part of the Channel, no boat shall have on bord any oyster dredge, unless the same be tied up and sealed by the Customs authorities of one of the two countries in such a manner as to prevent its being made use of*".

Die Art. 4—8 behandeln die Bezeichnung der Boote und die Schiffspapiere, Art. 9 betrifft die Ausweispflicht (Wortlaut wie Art. 13/1843). Art. 12 und 13 (Verbot des Ankerns bei Nacht, Lichterführung) entsprechen den Art. 52 und 53 des Vertrags von 1843, Art. 15 (Abstand der Grundschleppnetzfischer von den Treibnetzfischern) den Art. 24 und 25 des letzteren. In Art. 14 werden die Fischerboote verpflichtet, die allgemeinen in den beiden Ländern geltenden Regeln über die Führung von Lichtern zu befolgen. Es wird verlangt, die Treibnetze nicht so nahe an anderen schon fischenden Booten auszuwerfen, daß deren Arbeit gestört wird (Art. 16); die gedeckten Treibnetzfischerboote müssen, im Gegensatz zu den umständlichen Vorschriften des Vertrags von 1843 (Art. 29—33), einfach ihre Netze mindestens ¼ Meile von den ungedeckten entfernt auswerfen (Art. 18 regelt die Ausnahmen hiervon, für Art. 15—17 in gleichem Wortlaut wie Art. 33/1843). Im übrigen sind die Vorschriften zum großen Teil wörtlich mit denen aus dem Vertrage von 1843 übereinstimmend, und der Inhalt der Art. 19—37 deckt sich im wesentlichen mit demjenigen der Art. 57—89 jenes Vertrags. Indem Vorschriften über Netzausrüstung, Maschenweite, Gewichte und Größe der Netze hier fehlen, behält der dem Art. 63 des Vertrags von 1843 entsprechende Art. 23 nur die Regeln über Lichter, Signale, Schiffspapiere und Bezeichnung der Boote und Geräte der ausschließlichen Ueberwachung der nationalen Polizei vor. Zu den unter Strafe zu stellenden Uebertretungen (vgl. Art. 73/1843) kommen Verletzungen der Regeln über die Austernschonzeit und das verbotswidrige Vorhandensein von Scharrnetzen an Bord (vgl. Art. 11) sowie Nicht-

Digitized by Google

achtung der Bestimmungen über Lizenzen und Musterrollen hinzu. Eine neue Vorschrift enthält Art. 31, der den Fischerbooten des einen Landes gestattet, ihre Fische in besonders hierfür bezeichneten Häfen des andern Landes zum Verkauf zu bringen. Dieser Fall ist als weiterer zu den bereits in Art. 85 des Vertrags von 1843 enthaltenen, die Einfahrt in die ausschließliche Fischereizone rechtfertigenden Gründen in Art. 32 hinzugefügt; es dürfen jedoch hierbei keine Austernscharrnetze an Bord mitgeführt werden, auch wenn Austern an Bord sind (Art. 33).

Das britische Parlament bestätigte 1868 die Konvention (vgl. Art. 39), und diese erhielt für die englischen Untertanen bindende Kraft, indem durch die *Sea Fisheries Act* von 1868 die Akte von 1843 aufgehoben wurde[214]). Da jedoch Frankreich den Vertrag mit Ausnahme der Vorschriften über die Schonzeit der Austern nicht ratifizierte, wurde durch eine Parlamentsakte vom Jahre 1877 die Akte von 1843 wieder ins Leben gerufen[215]). So ist die Konvention von 1867, abgesehen von den Bestimmungen über die Austernfischerei (Art. 11), nie praktisch geworden[216]), und die Konvention von 1839 sowie das Reglement von 1843 blieben, wie in Art. 41 der Konvention von 1867 vorgesehen ist, in Kraft[217]).

2. Die Nordseekonvention von 1882.

Bei der dauernd sich steigernden Entwicklung der Nordseefischerei konnte das bisher entstandene System internationaler Rechtsprechung den immer weiter sich komplizierenden Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Es ist hauptsächlich das Hochkommen der Grundschleppnetzfischerei, das die Hochseefischerei in der Nordsee entscheidend beeinflußte[218]). Während bei den anderen Fischereiarten nur bestimmte Fische gefangen

---

214) *Fulton*, S. 614, Anm. 1; vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 140.

215) S. *Martens*, N. R. G., 1. S., Bd. 20, S. 465 (Ratifikation am 14. I. 1868); *Fulton*, S. 614, Anm. 1.

216) Vgl. *Fulton*, S. 614, 619; *Kraemer*, a. a. O., S. 141.

217) Vgl. *Fulton*, S. 645.

218) Vgl. *Fulton*, S. 699 ff.

Digitized by Google

werden, sind beim Gebrauch von Grundschleppnetzen viele Fischsorten und auch kleine, unausgewachsene Fische, die tot ins Meer zurückgeworfen werden, die Opfer. *Fulton* beschreibt, wie zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Grundschleppnetzfischerei sich auf die Themsemündung beschränkte, dann, erst noch am seichten Wasser haftend, sich in die Nordsee hinaus ausbreitete. Die englischen „*trawlers*" besuchten 1830 die holländische Küste, 1860 die Küste von Schleswig und 10 Jahre später die dänische dazu. Zu gleicher Zeit wurde die fischreiche Doggerbank, der flachste Teil der Nordsee, etwa zwischen dem 54. und 56. Grad nördlicher Breite und dem 1. und 5. Grad östlicher Länge von Südwest nach Nordost (über 200 Meilen lang und etwa 50 Meilen breit) sich erstreckend, und weite Gebiete nördlich und westlich von ihr zum Tummelplatz der die genannte Fischereiart betreibenden Fahrzeuge. Nach und nach wurden die Netze vergrößert, und seit 1878 traten Dampfboote in den Dienst der Grundschleppnetzfischerei[219]), sodaß deren Ausübung unabhängig von Jahreszeit und Wetter wurde. Infolge dieser intensiver sich gestaltenden Ausbeutung des Meeres stellte sich allmählich eine Verarmung der alten Fischereigründe ein, sodaß 1863 und 1878 englische Untersuchungskommissionen für diese Frage eingesetzt wurden, die die Abnahme verschiedener Fischarten feststellten.

Zugleich wirkte sich der gesteigerte Hochseefischereibetrieb auch in anderer Weise höchst mißliebig aus, und zwar in dem Verhältnis der Fischer untereinander. Es wurden zahlreiche Klagen schottischer Fischer wegen ihrer durch Belgier und Franzosen zerschnittenen oder gestohlenen Angelleinen laut, ebenso gegen holländische Fischer, die den Schotten gehörende Netze weggenommen hatten[220]). Ganz besonders aber war der rücksichtslose Gebrauch eines neuen Werkzeugs zum Zerschneiden von Treibnetzen durch vorzüglich belgische Trawlers den Engländern ein Dorn im Auge. Dieses Werkzeug, „*the (Belgian) devil*" („*le diable*", vgl. *de Ryckère,* S. 95) nennt *Fulton* „*a product of the disputes and difficulties that occured in carrying*

[219]) Nach *Fulton* betrug 1835 die Zahl der britischen Trawl-Fischerboote 200, im Jahre 1907 waren es 3170 Fahrzeuge, davon 1609 Dampfer.

[220]) Vgl. *Fulton,* S. 631.

Digitized by Google

on trawling and driftnet fishing in the same localities at the same time". Die Grundschleppnetzfischer gebrauchten es, um sich von den sie behindernden, treibenden Netzen zu befreien, und zu diesem Zwecke war es eigens erdacht und konstruiert. *de Ryckère* (S. 22) kennzeichnet den damals bestehenden Zustand in der Nordsee folgendermaßen: „*L'anarchie la plus complète régnait parmi les pêcheurs de la mer du Nord ... Des désordres graves et des conflits sanglants se produisaient très fréquemment ... Le régime du droit commun était impuissant à assurer efficacement et sérieusement la répression des actes délictueux et la réparation des dommages. Il fallait un régime d'exception grâce auquel la plupart des puissances riveraines ... organisaient une sorte de ‚condominium' spécial. ... La situation était devenue ... intolérable; les conflits entre chalutiers et harenguiers avaient pris un caractère aigu.*" — Der von der britischen Regierung eigens zur Untersuchung der Fischereiverhältnisse in der Nordsee 1880 ernannte Beauftragte (*Higgin*)[221]) stellte fest, daß seit einer Reihe von Jahren den englischen Fischern durch fremde Trawlers jährlich beträchtlicher Schaden zugefügt worden sei, daß für den bei der Nordseefischerei herrschendem Zustand, bei der mangelnden international-rechtlichen Regelung lediglich durch den auf die Verhältnisse im Kanal sich beschränkenden und nur gegenüber Frankreich geltenden Vertrag von 1839/1843, notwendig Abhilfe zu fordern sei und zwar allein auf dem Wege einer internationalen Konvention.

Die englische Regierung ergriff hierauf die Initiative zur Beschreitung des gewiesenen Weges, richtete an die Regierung von Holland einen entsprechenden Vorschlag und lud die an der Nordsee teilhabenden Ufermächte zu einer internationalen Konferenz ein[222]), während Deutschland, von England nicht eingeladen, auf seinen Wunsch durch holländische Vermittlung zur Mitwirkung gelangte. Die Konferenz fand im Haag in der Zeit vom 8. bis 29. Oktober 1881 (13 Sitzungen)[223]) statt; es nahmen

[221]) S. *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 506; vgl. *Fulton*, S. 631.
[222]) S. *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 506; vgl. *Fulton*, S. 632.
[223]) *Procès-verbaux* in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 505 f.

Digitized by Google

drei Delegierte von Deutschland, je zwei Delegierte von Belgien, Frankreich, England und Holland, von Dänemark, Schweden und Norwegen je ein Delegierter teil. Als Grundlage der Verhandlungen glaubte die englische Regierung die in der Konvention von 1867 enthaltenen Vorschriften ansehen zu können; sie legte einen entsprechenden Entwurf vor. Als Frucht der eingehenden Verhandlungen und Arbeiten kam die „*Convention internationale pour régler la police de la pêche dans la mer du Nord, en dehors des eaux territoriales*" am 6. Mai 1882 zustande[224]).

Man war sich von Anfang an darüber einig, wie die Beschränkung der an die Vorschriften der Konvention gebundenen Rechtsunterworfenen vorzunehmen sei. Der erste Artikel der Konvention, der diese Beschränkung vornimmt und dem Art. 1 des Vertrags von 1843 entspricht, lautet: „Die Bestimmungen dieses Vertrages, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstande hat, finden Anwendung auf die Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Teile". Die hierin enthaltene Ausschaltung der Staatsangehörigen von an der Konvention nicht teilhabenden Mächten[225]), sowie die örtliche Begrenzung des Anwendungsgebiets „außerhalb der Küstengewässer" sind aus dem geltenden Prinzip der Meeresfreiheit sich ergebende Folgerungen. — Große Schwierigkeiten aber bereitete es, die örtlichen Grenzen des Rechtsgebiets der Konvention festzusetzen. *Fulton* (S. 632) sieht hierin eine der schwierigsten Fragen der Konvention und stellt den auf der Konferenz betätigten merkwürdigen Widerspruch der britischen Regierung mit ihrer früher im 19. Jahrhundert eingenommenen Stellung fest, da nunmehr jede feste Begrenzung des Küstenmeers von englischer Seite zu vermeiden gesucht wird. Der britische Entwurf sprach lediglich von „*the high seas*", und die englischen Delegierten konnten sich nicht entschließen, in der „Prinzipienfrage" der Buchten eine Meinung zu äußern (2. Sitzung); sie lehnten noch in der

[224]) Text in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 556 ff.; deutscher Text bei *Perels* I, S. 263 ff. und R.G.Bl. 1884, S. 25 ff.

[225]) Vgl. *de Ryckère*, S. 23.

Digitized by Google

8. Sitzung eine bestimmte Breite der Küstenmeerzone ab[226]). Im Gegensatz hierzu waren es die französischen Delegierten, die die in der Konvention von 1867 (Art. 1 Abs. 2) für die Buchten ausgesprochenen Grenzlinien ablehnten, da diese nur im Hinblick auf die Austernfischerei gewählt worden seien[227]). Sie forderten vielmehr eine durchgeführte Dreimeilengrenze *„from low-water mark, whatever might be the configuration of the coast"*, *Fulton*, S. 632). Für das Unterlassen jeglicher positiver Abgrenzung des Küstenmeers war außer den Delegierten Englands nur der belgische Delegierte; mit Recht wies der Präsident (der Holländer *Rahusen*) auf die aus einem solchen Vorgehen für die Ausübung der Fischereipolizei sich ergebenden Schwierigkeiten hin. Schließlich gab man von englischer Seite nach Einholung von Instruktionen der britischen Regierung nach, und es kam zur Einigung für die Annahme der Dreimeilengrenze, in deren Ablehnung nur Norwegen, dessen Ausnahmestellung in der Abgrenzung des Küstenmeerstreifens wir schon kennen gelernt haben, verharrte[228]). Auch zur Abgrenzung der Buchten gemäß Art. 1 Abs. 2 der Konvention von 1867 kamen sich die französischen und englischen Wünsche zu einem Kompromiß entgegen[229]). Auf den Vorschlag der französischen Delegierten hin einigte man sich auf neue verbessernde Zusätze, wie die Berücksichtigung der den Küsten vorgelagerten Inseln, eine gründlichere Definition der zum Eigengewässer gehörenden Buchten und eine Klausel für freie Schiffahrt der Fischerfahrzeuge im Küstenmeer (diese allerdings gegen englisches Widerstreben; vgl. *Fulton*, S. 639), während die deutschen Delegierten mit der Forderung der Berücksichtigung der vorgelagerten Bänke Erfolg hatten[230]). Der Wortlaut des angenommenen Art. 2 ist folgender:

> Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze,

[226]) S. Protokolle, a. a. O., S. 510, 531.
[227]) Vgl. *Fulton*, S. 633.
[228]) S. Protokolle, S. 510; vgl. *Fulton*, S. 633.
[229]) S. Protokolle, S. 535, 536.
[230]) Vgl. *Fulton*, S. 634.

Digitized by Google

in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.

In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.

Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten.

Gegenüber den entsprechenden Vorschriften der Verträge von 1843 (Art. 5 u. 2) und 1867 (Art. 1) enthält der vorstehende Artikel außer der erwähnten Regelung für den Verlauf der Dreimeilenzone bei vorgelagerten Inseln und Bänken vor allem die ausdrückliche Freiheit der Schiffahrt für Fischerfahrzeuge auch im fremden Küstenmeer, die ja in den beiden genannten Verträgen (Art. 85 bzw. 32) stark beschränkt war. Was die Neuregelung der Buchtengrenzen betrifft, so war in den Verträgen von 1839 (Art. 9 Abs. 3), 1843 (Art. 2) und 1867 (Art. 1 Abs. 2) nur von Buchten gesprochen, deren „Oeffnung" von Landspitze zu Landspitze (*headland*) gemessen nicht mehr als 10 Meilen betrug, sodaß bei Buchten mit größerer Oeffnung eine Anwendung der Vorschriften, also eine Zurechnung zum Eigengewässer nicht stattfinden konnte; hier war die Dreimeilenzone allein maßgebend. Durch die nunmehr gefundene, tiefer durchdachte Fassung aber (Art. 2 Abs. 2) ist dieser Fehler ausgemerzt worden [231]). Und doch ist auch diese Fassung noch nicht völlig erschöpfend: es lassen sich gegebenenfalls mehrere, voneinander abweichende, sich schneidende Zehnmeilenlinien ziehen, die Anspruch darauf haben, die „zuerst" nicht mehr als 10 Seemeilen betragende Oeffnung anzugeben. Hier fehlt noch ein Beziehungspunkt, dessen sprachliche Wiedergabe

[231]) Vgl. *Fulton*, S. 639.

Digitized by Google

jedoch so schwer sein dürfte, wie das inhaltliche Aufstellen einer diesbezüglichen allgemeingültigen Regel überhaupt. Die Besorgnisse indessen, die die deutschen Delegierten für die Elbemündung gegenüber den anfänglichen französischen Absichten gehabt hatten[232]), waren unbegründet, wie ein Blick auf die Fischereikarten zeigt: eine Zehnmeilenlinie in der deutschen Bucht ist überhaupt nicht angebracht, da die Inseln und Bänke eine weit vorgelagerte, mannigfaltige Kurven beschreibende Küstenmeergrenze bedingen. — Von dem neuen Einschluß der vorgelagerten Bänke befürchtete man in England Schwierigkeiten[233]); die Bedenken waren später so groß, daß man, wie aus den Weisungen an die englischen Gesandten zu ersehen ist, nur darauf wartete, bis auch bei einer anderen Vertragsmacht sich Einwände ergäben, um dann gleich in erneute Erwägung der Frage einzutreten. Theoretisch waren Bedenken insofern berechtigt, als die Bänke nicht in ihrer Form gleichbleiben und die Grenzlinienfeststellung der Eigengewässer und damit auch der Seegrenze des Küstenmeers an diesen Stellen Schwierigkeiten bieten kann, die praktisch aber offenbar nicht erheblich wurden[234]).

Art. 3 der Konvention: „Unter der in dem vorigen Artikel erwähnten ‚Seemeile' ist der 60. Teil eines Breitengrades zu verstehen", entspricht der in Art. 3 des Reglements von 1843 und Art. 3 Abs. 3 des Vertrags von 1867 getroffenen Bestimmung.

Nachdem die Abgrenzung gegen die Küsten der Uferstaaten festgelegt war, handelte es sich darum, das Anwendungsgebiet auch auf dem Meere selbst zu umschreiben. Der geographische Begriff „Nordsee" konnte als räumliches Rechtsgebiet, das eine exakte Begrenzung verlangt, keinesfalls genügen. Zunächst wurde das Skagerrak für die Konvention ausgeschaltet[235]) mit der Begründung, daß man sich auf das unumgänglich Nötige beschränken müsse und daß dort keine internationale Fischerei stattfinde. Nach Erwägung, ob eine nördliche Grenzlinie überhaupt nicht anzunehmen sei, wurde diese gegenüber Vorschlägen für den 60. und

[232]) S. Protokolle, S. 510.
[233]) Vgl. *Fulton*, S. 640.
[234]) Vgl. *Fulton*, S. 640.
[235]) S. Protokolle, S. 509; vgl. *Fulton*, S. 636.

Digitized by Google

62. Grad durch den 61. Grad nördlicher Breite festgesetzt. Gemäß Art. 4 verlaufen die Grenzen der Nordsee, „insoweit es sich um Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages handelt", von dem die Nordgrenze bildenden 61. Grad an der norwegischen Küste bis zum Leuchtturm von Lindesnæs (südlichste Landspitze Norwegens), von diesem Punkt aus in einer geraden, nach dem Leuchtturm von Hanstholm (nordwestliche Landspitze Dänemarks) gezogen gedachten Linie, von da aus an der dänischen, deutschen, niederländischen, belgischen und französischen Küste bis zum Leuchtturm von Gris Nez (Nordwestecke Frankreichs zwischen Calais und Boulogne), von hier an in einer geraden, nach dem östlichsten Feuer von South Foreland (Ostecke Englands bei Dover) gezogen gedachten Linie, dann an der englischen Küste bis Duncansby Head (Nordspitze Schottlands), von dort in einer geraden Linie zur Südspitze von South Ronaldsha, an den Ostküsten der Orkney-Inseln entlang, in einer geraden, das Feuer von North Ronaldsha mit dem von Sumburgh Head verbindenden Linie und schließlich an den Ostküsten der Shetland-Inseln entlang, auf Höhe des Meridians des Feuers von North Unst bis zum 61. Grad nördlicher Breite.

Die zwecks Ermöglichung der Nationalitäts- und Identitätsfeststellung der einzelnen Fischerfahrzeuge aufgestellten Vorschriften (Art. 5—13) enthalten im Hinblick auf die bereits bei Behandlung der Verträge von 1843 und 1867 kennengelernten einzelnen Bestimmungen nur wenige Abweichungen und einige Zutaten. In Art. 5 Abs. 1 sind inhaltlich Art. 6 und 7 des Vertrages von 1843, Art. 4 des Vertrages von 1867 wiedergegeben: „Die Fischerfahrzeuge . . . sind, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Länder, in Register einzutragen. Für jeden Hafen erfolgt die Eintragung unter fortlaufenden Nummern mit Vorsetzung des oder der für denselben von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Unterscheidungsbuchstaben." Neu sind der 2. und 3. Absatz des Artikels, die im Interesse einer besseren Kontrolle erlassen sind: „Jede Regierung wird ein diese Unterscheidungsbuchstaben enthaltendes Verzeichnis aufstellen lassen. Dieses Verzeichnis und alle an demselben später etwa vorgenommenen

Digitized by Google

Aenderungen sind zur Kenntnis der übrigen vertragschließenden Mächte zu bringen." Hieran anschließend fordert Art. 6: „Die Fischerfahrzeuge haben den oder die Unterscheidungsbuchstaben des Heimathafens und die Nummer zu tragen, unter welcher sie in das Register desselben eingetragen sind." Art. 7 und 10 sind fast wörtliche Wiederholungen der Art. 14 und 15 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 5 und 6/1867); sie betreffen einerseits die am Heck zu tragenden Namen des Fahrzeugs und Heimathafens in der dort gegebenen Weise, andererseits das Verbot, „die am Schiffskörper und an den Segeln angebrachten Namen, Buchstaben und Nummern irgendwie zu beseitigen, zu verändern, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder sonst zu verheimlichen". Daß die Unterscheidungsbuchstaben und Nummern auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs an bestimmtem Ort und in bestimmter Weise anzubringen sind, besagt Art. 8 Abs. 1 genau so, wie dies an gleicher Stelle im Vertrag von 1843 (Art. 5 Abs. 1/1867) geschah[236]). Der Abs. 2 fügt hinzu, daß die erwähnte Entfernung der Bezeichnungen von dem Schandeckel (8 oder 10 cm) für Fahrzeuge von geringer Tragfähigkeit, bei welchen an dieser Stelle nicht genügend Raum ist, nicht maßgebend sei. Die Größe von Buchstaben und Zahlen wird für Fahrzeuge von 15 t und darüber sowie für die unter 15 t in den folgenden beiden Absätzen wie in Art. 8 Abs. 1 und 2 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 2 und 3/1867) verschieden bemessen. Wie schon in Abs. 1 die Anbringung der Bezeichnungen mit dem Zusatz „deutlich und in die Augen fallend" vorgeschrieben wird, so enthält die zweite Fassung des Art. 8 Abs. 5[237]) in Ergänzung der ersten, die ihrerseits lediglich eine Wiederholung der in Art. 8 Abs. 4 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 4/1867) geforderten Anbringung der Buchstaben und Nummern an den Segeln mit dem Zusatz gewesen war,

---

[236]) *de Ryckère* (S. 47 f.) sagt hierüber: „*L'endroit . . . , de chaque côté sur l'avant du bateau" n'est pas bien choisi. En prenant ces mots à la lettre il serait permis de peindre ces lettres et numéros à côté de l'étrave, dans ce cas, il ne serait possible de les distinguer que droit devant à bord d'un bateau à forme rebondie.*

[237]) S. *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 15, S. 568 f., Deklaration vom 1. Februar 1889, RGBl. 1890, S. 5 f.

Digitized by Google

daß dieselbe „unmittelbar über dem obersten Reffbande“ zu erfolgen habe, außer diesem Zusatze die Bestimmung, daß sie „sehr sichtbar“ sein müsse, und bei zwischenfarbigen Segeln gemäß Entscheidung der zuständigen Behörde je nach besserer Wirksamkeit weiße oder schwarze Farbe zu gebrauchen sei. Der sechste Absatz endlich regelt die Größe der Bezeichnungen auf den Segeln wie Art. 8 Abs. 5 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 4 Satz 2/1867).

Um Verwechslungen und Täuschungsversuchen vorzubeugen, wird im Art. 10 noch besonders verboten, andere Namen oder Zeichen als die in Art. 6—8 vorgeschriebenen an Schiffskörper oder Segeln zu tragen. Daß alle zu den einzelnen Fahrzeugen gehörenden Fischereigeräte mit denselben Bezeichnungen versehen sein müssen, wird durch Art. 11 der Konvention wie in Art. 10 des Vertrages von 1843 (Art. 6/1867) mit denselben Zusätzen gefordert; unter die zu bezeichnenden Gegenstände sind auch die Beiboote, Schleppnetze, Draggen und Anker aufgenommen. Nach Art. 12 muß der Führer jedes Fischerfahrzeuges im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten amtlichen Schriftstückes sein, durch das er sich über die Nationalität seines Schiffes ausweisen kann; diese Urkunde muß Buchstaben, Nummern und Beschreibung des Fahrzeuges sowie den Namen des Eigentümers enthalten (entsprechend Art. 11 und 12/1843, Art. 7 und 8/1867). Art. 13 fügt das Verbot, die Nationalität irgendwie zu verhehlen, hinzu.

Der nun folgende Vorschriftenkomplex (Art. 14—25) betrifft die bei Ausübung der Fischerei von den Fischerfahrzeugen zu beobachtenden Regeln. Das Verbot, zwischen Sonnenuntergang und -aufgang an solchen Stellen zu ankern, wo Treibnetzfischer bereits in Ausübung ihres Betriebes begriffen sind, mit der Ausnahme von den durch Unfälle oder höhere Gewalt veranlaßten Ankerungen, ist, durch Art. 14 der Konvention ausgesprochen, eine wörtliche Wiedergabe des Art. 52 der Konvention von 1843 (Art. 12/1867), welch letzterer jedoch für diese Fälle die Führung von Lichtern vorschreibt. Die Lichterführung wird dafür in der Konvention von 1882 durch Art. 24 summarisch geregelt: „Die Fischerfahrzeuge haben die bereits bestehenden oder unter

Digitized by Google

den vertragschließenden Teilen noch zu vereinbarenden allgemeinen Vorschriften, betreffend die zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See zu führenden Lichter, zu beobachten“ [238]). Dieser Vorschrift entspricht Art. 14 des Vertrags von 1867, der indessen nur von den schon „angenommenen Regeln“ spricht. Bezüglich des Ankerns muß gesagt werden, daß der den Treibnetzen durch Ankerketten von anderen Schiffen als Fischerfahrzeugen zugefügte Schaden nicht zu einer Schadensersatzpflicht führt, da das in Art. 14 enthaltene Verbot nur Fischer der Vertragsmächte trifft und das Meer „frei“ ist [239]). Auch das Verbot des Art. 15 der Konvention von 1882, bei Ankunft auf den Fischereigründen so sich hinzulegen oder die Netze auszuwerfen, daß gegenseitiger Schaden entsteht oder daß es Fischern, die bereits ihre Arbeiten begonnen haben, hinderlich werden kann [239]), ist, wenigstens in seinem ersten Teil, dem Vertrag von 1867 (Art. 16) entnommen. Die in Art. 29 und 30 des Vertrags von 1843 enthaltene Vorschrift für Treibnetzfischer, bei gleichzeitigem Beginn des Netzaussetzens in gedeckten und ungedeckten Booten ihre Netze im Lee bezw. luvwärts von den ungedeckten beziehungsweise gedeckten Booten auszuwerfen, wird im Art. 16 Abs. 1 und 2 der Konvention von 1882 zusammengefaßt; für den Fall, daß gegenüber bereits im Fischen begriffenen gedeckten bezw. ungedeckten Fischerbooten die ungedeckten in Lee beziehungsweise die gedeckten luvwärts von den letzteren ihre Netze auswerfen, „gilt als Regel, daß die Verantwortlichkeit für die dadurch veranlaßte Beschädigung von Netzen diejenigen trifft, welche zuletzt angefangen haben zu fischen, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist“ (Abs. 3). Die beiden folgenden Vorschriften, enthaltend die Verbote, Netze oder andere Fischereigeräte an solchen Stellen festzumachen oder zu verankern, wo Treibnetzfischer ihre Netze ausgesetzt haben (Art. 17), sowie die Fahrzeuge an irgendeinem Fischereigerät eines anderen

---

[238]) Vgl. die schon erwähnte V.O. vom 7. Januar 1880.

[239]) Vgl. *de Ryckère*, S. 77.

Digitized by Google

Fischers festzumachen oder festzuhalten (Art. 18), sind wörtlich dem Vertrage von 1867 (Art. 19 und 20) (Art. 57 und 58/1843) entnommen. Während diese Bestimmung keinen Anlaß zur Kritik bietet, ist das bei der vorhergehenden der Fall. Art. 17 ist im Interesse der Treibnetzfischer gegeben und richtet sich zunächst zweifellos gegen die Grundangelfischer („*à la ligne de fond*"). Wenn man bedenkt, daß die Grundangel ein Instrument ist, das sich über eine Länge von 12 Meilen, zu beiden Enden mit starken Ankern und dazwischen vielfach auf dem Meeresgrund befestigt, durch viele Bojen gekennzeichnet, erstrecken kann[240]), so ist ohne weiteres ersichtlich, welches Hindernis für Treibnetze, die selbst etwa 4—5 km lang sein können, hier vorliegt. Das Grundschleppnetz dagegen wird zwar nicht verankert; tatsächlich aber kann es festhaken und wirkt dann als Hindernis auf gleiche Weise, falls luvwärts liegende Treibnetze dagegen getrieben werden[241]).

Aus einem Hauptziel der Konvention, dem Schutz der Treibnetzfischer gegen die ihnen durch die Grundschleppnetzfischer drohenden Schäden, möchte *de Ryckère* (S. 79) schließen, daß die Worte „*mouiller les filets*" in Art. 17 auch ein Verbot der Grundschleppnetzfischerei bedeuteten; dies verhindert indessen die Interpretation, die das „*mouiller*" dem „*ancrer les filets*" gleichsetzt, weshalb dem belgischen Autor nichts übrig bleibt, als zu bedauern, daß die durch Art. 17 betroffenen Netze nicht namentlich aufgeführt sind. Uebrigens ergibt sich aus Art. 19, der die Fälle behandelt, in denen die beiden Fischereiarten „in Sicht" voneinander ausgeübt werden, daß durch Art. 17 die Grundschleppnetzfischer nicht getroffen werden. Der englische Entwurf zu jenem Artikel sah für die Grundschleppnetzfischer das Verbot vor, sich einem Heringsfischer mehr als auf drei Meilen zu nähern, sobald dieser von einem Terrain Besitz genommen hatte. Hiermit ist der Gehalt der Art. 24 und 25 des Vertrags von 1843 (Art. 15/1867) wiedergegeben. In der Konferenz von 1881 entspann sich ein hartnäckiger Kampf um

---

[240]) Vgl. *de Ryckère*, S. 78: „*Le droit du premier occupant*".
[241]) Beschreibung s. *de Ryckère*, S. 71.

Digitized by Google

diese Vorschrift. Besonders die belgischen Delegierten wandten sich im Interesse der belgischen „*chalutiers*“ energisch gegen eine solche Bevorzugung der Heringsfischer[242]). Von französischer Seite wurde ein vermittelnder Gegenvorschlag gemacht, wonach die Grundschleppnetzfischer in Sicht von Treibnetzfischern die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der letzteren zu ergreifen hatten; bei entstandenen Schäden sollte die Vermutung gegen sie sprechen[243]), diese Verantwortlichkeit jedoch bei Nachweis der Schuldlosigkeit entfallen. Andererseits ergriff der dänische Delegierte das Wort für die Grundangelfischer, denen dieselben Vorteile zukommen sollten wie den Treibnetzfischern; nach seinen Schilderungen hatten die dänischen Fischer zahlreiche Angelschnüre durch das rücksichtslose Verhalten ausländischer *chalutiers* eingebüßt, wobei hervorzuheben ist, daß gerade diese Fischereiart allein eine freie Bewegung gestattet. Der Art. 19 der Konvention von 1882 lautet[244]):

„Wenn Fischer, welche das Grundschleppnetz gebrauchen, in Sicht von Fischern sich befinden, welche Treibnetze oder Grundangeln gebrauchen, so müssen sie alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um jede Beeinträchtigung der letzteren zu vermeiden; im Falle einer Beschädigung fällt die Verantwortlichkeit den Grundschleppnetzfischern zur Last, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist[245])“.

Wenn *de Ryckère* (S. 80) sagt: „*L'art. 19 est incontestablement le plus important de tous ceux qui furent discutés dans les treize séances de la Conférence de la Haye*“, so mag er damit Recht haben, soweit es die Fischerei und das Verhältnis der verschiedenen Fischereiarten zueinander betrifft. Auch später noch (*Chambre des représentants, session 1883/84*)[246]) erhoben sich belgische Proteste gegen den Artikel, der durch die gegen

[242]) Vgl. *de Ryckère*, S. 78.
[243]) S. Protokolle, S. 512 f.
[244]) Protokolle, S. 514.
[245]) Die bei *Perels I* (S. 266) hierzu angeführte Entscheidung des H. O.L.G. vom 2. November 1894 (H G.Z. 1895, S. 3) bietet nichts Besonderes.
[246]) S. *de Ryckère*, S 83.

Digitized by Google

die *chalutiers* bei einem den Treibnetzfischern entstandenen Schaden ausgesprochenen *praesumptio juris* jenen einen Gegenbeweis auferlegt, der, auf hoher See sich abspielende Tatsachen betreffend, schwer zu führen sei. Anläßlich einer Kammerdebatte stellte der belgische Justizminister am 8. Januar 1884 fest[247]): *„Il est exact qu'aux termes de la Convention, dès qu'il y a dommage aux filets dérivants, pour la réparation civile de ce dommage, quoi qu'il en soit, le chalutier est toujours responsable, mais il ne peut en résulter qu'il y ait réellement infraction commise; il faudra établir cette infraction par le mode de preuve autorisé par la législation pénale"*. Einer solchen Beschränkung der die Grundschleppnetzfischer beschwerenden Rechtsvermutung auf die privatrechtliche Seite ist zweifellos zuzustimmen. Als Umstände, die eine Exkulpation der *chalutiers* zuließen, sind Nebel und Festhaken der Grundschleppnetze zu nennen[248]). Zu einer weiteren Beeinträchtigung der Grundschleppnetzfischerei kam es indessen nicht[249]); der von deutscher Seite gemachte Vorschlag, diese Fischereiart auf eine gewisse Entfernung von der Küste zu verbieten und sie zu reglementieren, scheiterte an englischem und französischem Widerstand, der sich auf die (übrigens irrigen) Untersuchungsergebnisse stützte, wonach der Heringsbestand unabhängig von aller Einwirkung durch die Fischerei sei. Andererseits wurde auch der vorgeschlagene französische Passus ausdrücklicher Freiheit der Fischerei (vgl. Art. 10, 1867) nicht aufgenommen.

Der erste Absatz des Art. 20 bringt das Verbot, bei Verwicklung von verschiedenen Fischern gehörenden Netzen diese ohne beiderseitiges Einverständnis zu zerschneiden (wie Art. 60, 1843; Art. 21, 1867); statt der in den Verträgen von 1843 und 1867 hierbei außerdem zur Bedingung gesetzten Unmöglichkeit anderer Trennungsart ist ein zweiter Absatz hinzugefügt: „Jede Verantwortlichkeit fällt jedoch hinweg, wenn die Unmöglichkeit, die Netze auf andere Art zu trennen, bewiesen wird". Neu ist die Vorschrift des Art. 21: „Wenn ein Fischerfahrzeug, welches

---

[247]) *de Ryckère*, S. 84.
[248]) Vgl. *de Ryckère*, S. 85 f.
[249]) S. Protokolle, S. 528; vgl. *Fulton*, S. 636.

Digitized by Google

mit Grundangeln fischt, seine Angelleinen mit denen eines anderen Fahrzeugs kreuzt, so ist es demjenigen, der die Leinen aufnimmt, verboten, sie zu zerschneiden, höhere Gewalt ausgenommen, in welchem Falle die zerschnittene Angelleine unmittelbar danach wieder zusammengeknotet werden muß." Entsprechend der Bestimmung in Art. 59 des Vertrags von 1843 (Art. 20 Abs. 2, 1867) enthält Art. 22 der Konvention von 1882 das Verbot für die Fischer, ihnen nicht gehörige Geräte zu zerschneiden, einzuholen oder aufzunehmen, und zwar „abgesehen von den Fällen der Bergung und in den in den beiden vorigen Artikeln vorgesehenen Fällen". Art. 23 betrifft die verbotenen Werkzeuge, eine Frage, die besonders die Beziehungen der belgischen und englischen Fischer stark berührte. Daher forderte ein englischer Delegierter auf der Konferenz nicht nur ein *„prohiber"*, sondern ein *„empêcher"* des Gebrauchs solcher Geräte[250]). ***De Ryckère*** (S. 93 ff.) beschreibt die Entwicklung der zum Zerschneiden von beim Fischfang hinderlichen fremden Netzen bestimmten Werkzeuge: *„le grappin"*, *„la chatte"* und schließlich *„le diable"*; während die beiden ersteren auch zum Wiederverknüpfen zu verwenden sind (z. B. in Fällen der Art. 20 und 21), ist der letztere nur zum Zerschneiden geeignet. Dieses Gerät fällt daher von den drei genannten allein unter die Vorschrift des Art. 23:

„Es ist verboten, irgendein Werkzeug oder Geräth zu gebrauchen, welches ausschließlich dazu dient, Netze zu zerschneiden oder zu zerreißen.

Das Vorhandensein derartiger Geräthe an Bord eines Fischerfahrzeugs ist ebenfalls verboten.

Die Hohen Vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um das Einschiffen derartiger Geräthe an Bord der Fischerfahrzeuge zu verhindern."

Während ähnliche Bestimmungen wie die vorstehende in den früheren Konventionen nicht enthalten waren, behandelten diese die Bergung in ähnlicher Weise (Art. 61, 62/1843, Art. 22/1867), wie dies in Art. 25 Abs. 1—3 der Konvention von 1882 geschieht: im ersten erreichten Hafen sind die in See

[250]) Protokolle, S. 536.

Digitized by Google

treibend angetroffenen geborgenen Gegenstände den zuständigen Behörden zu übergeben, die ihrerseits die Konsuln oder Konsularagenten der Berger wie auch der Eigentümer unterrichten und diesen ihr Eigentum sogleich nach Rückforderung und Sicherstellung ihrer Ansprüche ausliefern. Da der auf der Konferenz von 1881 vom Präsidenten gemachte Vorschlag einer allgemeinen Entschädigungsfestsetzung an englischer Opposition scheiterte[251]), behält Abs. 3 den einzelnen Landesbehörden die Festsetzung vor. Es sollen jedoch hierdurch bereits bestehende Verträge[252]) über diesen Gegenstand nicht berührt werden, wie sich auch die Mächte das Recht zu besonderen Vereinbarungen dieser Art vorbehalten (Abs. 4). Abs. 5 fügt hinzu, daß gefundene, nicht gezeichnete Geräte wie seetriftige Sachen unbekannter Eigentümer angesehen werden. Hier kann eine Benachrichtigung der Konsularbehörde der Nation des Eigentümers nicht stattfinden und es bleibt allein die Möglichkeit des Aufgebotverfahrens[253]). — Eine rechtswidrige Zueignung von den in Abs. 1 des Art. 25 aufgezählten Gegenständen würde wie diejenige von geborgenen Gegenständen überhaupt[254]), soweit es sich nicht etwa um derelinquierte handelt, dem Tatbestand der Unterschlagung gleichkommen[255]). Die Verpflichtung aber zur Abgabe an die zuständigen Behörden im ersten erreichten Hafen obliegt den Fischerfahrzeugen der Vertragsmächte nur hinsichtlich der geborgenen Fischereigeräte[256]). Die Frage des Eigentumserwerbs an geborgenen und nicht zurückgeforderten Geräten bleibt der staatlichen Gesetzgebung der verwahrenden Behörde überlassen[257]).

Den für die rechtliche Betrachtung u. E. wichtigsten Bestandteil der Konvention von 1882 wie überhaupt der seerechtlichen Konventionen enthalten die zur polizeilichen Kontrolle

---

[251]) Siehe Protokolle, S. 531.

[252]) Vgl. *de Ryckère*, S. 102, belgisch-französische Deklaration vom 24. Dezember 1867: 2 Frcs. für ein Netz.

[253]) Vgl. Deutsche Strandungsordnung RGBl. 1874, S. 73 ff.; bei *Perels* I, S. 194 ff., § 26 ff.

[254]) Strandungsordnung, § 20, 21 und 43.

[255]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 427, Anm. 6.

[256]) Siehe Protokolle, S. 553.

[257]) Gemäß Strandungsordnung § 35 erhält der Berger Eigentum.

Digitized by Google

über die Einhaltung der vereinbarten Vorschriften gegebenen Bestimmungen. Während in der Uebereinkunft mehrerer Staaten hinsichtlich gleicher, ihre Untertanen innerhalb bestimmter begrenzter Teile des offenen Meeres gesetzlich bindender Normen gleichsam der erste Grad internationaler Seerechtsentwicklung zu sehen ist, so muß in der Errichtung einer gemeinsamen internationalen Seepolizei für diese Materien ein großer weiterer Fortschritt der zwischenstaatlichen Seerechtsentwicklung gesehen werden, indem hierbei zu dem gesetzgeberischen Akt eine gemeinsame internationale Verwaltungseinrichtung und -ausübung tritt. Gemäß der großen Bedeutung für die Erhaltung der nationalen Freiheits- und Unabhängigkeitsbestrebungen waren diese Vorschriften (Art. 26—33) Gegenstand eingehender Erörterungen und längerer Auseinandersetzungen in der Konferenz von 1881. — Durch Art. 26 der Konvention von 1882 ist bestimmt, daß die Ueberwachung der Fischerei durch Kriegsfahrzeuge der Vertragsmächte auszuüben ist; eine Zahl ist hierbei nicht vorgeschrieben. Was Belgien betrifft, so wird in Berücksichtigung der hier obwaltenden besonderen Verhältnisse hinzugefügt, daß die Fahrzeuge von staatlich angestellten Schiffskapitänen befehligte Staatsschiffe sein können. — Um leicht als Fischereipolizeifahrzeuge erkenntlich zu sein, haben die betreffenden Schiffe im Dienst nach später hinzukommender Vorschrift eine besondere Flagge zu führen[258]). Auf einen deutschen, auf der Konferenz von 1881 gemachten Vorschlag hin wurde vereinbart, daß die Regierungen sich gegenseitig die Namen ihrer Fischereikreuzer sowie die an die Befehlshaber ergangenen Instruktionen mitteilen sollten[259]). Der ausschließlichen Ueberwachung durch die Fischereikreuzer der eigenen Nation unterliegen die Fischerfahrzeuge gemäß Art. 27 hinsichtlich der Ausführung der in Art. 6—13 und 23 Abs. 2 gegebenen Vorschriften, betr. Nationalitätsausweis, Bezeichnungen der Fahrzeuge und Geräte, Vorhandensein verbotener Geräte an Bord. Dies entspricht dem bereits in den Konventionen von

---

[258]) Vgl. *de Ryckère*, S. 109.

[259]) Siehe Protokolle, S. 528.

Digitized by Google

1843 und 1867 (Art. 63 bezw. 23) gemachten Vorbehalt nationaler Fischereipolizei; wie dort findet sich in Abs. 2 die Verpflichtung der Kreuzerbefehlshaber zur gegenseitigen Mitteilung von Uebertretungen der betreffenden Vorschriften durch Fahrzeuge einer anderen Nation.

Bei Erörterung der Abgrenzung für die Zuständigkeit der internationalen Polizei[260]) wurde die Frage aufgeworfen, ob die Fischereikreuzer auch bei anderen als „Fischereidelikten", wie wir sie in der Zuwiderhandlung gegen die in der Konvention gegebenen Vorschriften zu sehen haben, die Pflicht zum Eingreifen haben sollten. Es war klar, daß es sich hierbei nur um Fischerboote handeln konnte, denn bei Einbeziehung anderer Delikte auf anderen Schiffen wäre die Konvention über ihre Grenze als Fischereikonvention weit hinausgegangen. Während aber von einem der belgischen Delegierten auf die Unlogik hingewiesen wurde, die kleinen Delikte der Untersuchung internationaler Fischereipolizei zu unterwerfen, die schweren dagegen ihr zu entziehen, wurde von englischer Seite gegen jede Ausdehnung über das der Natur der Konferenz entsprechende Ziel hinaus, sich ausschließlich mit an Bord von Fischerfahrzeugen begangenen Fischereidelikten zu beschäftigen, Widerspruch erhoben. Schließlich einigte man sich, daß gegenüber auf Fischerfahrzeugen begangenen anderen Delikten die Pflicht zum Eingreifen eines Fischereikreuzers dann vorliegen solle, wenn letzterer Zeuge dieser Taten wäre oder um sein Einschreiten gebeten würde. Hierbei blieb es aber nicht, vielmehr kam eine endgültige Einigung erst nach langer Diskussion in einer späteren Sitzung[261]) zustande. Hiernach ist die in Frage kommende Zuständigkeit nur gegen Uebertretungen der in der Konvention vorgeschriebenen Regeln sowie gegen *„les délits se rapportant aux opérations de pêche"* gegeben. Art. 28 (entspricht den Art. 64 und 24 der Verträge/1843 bezw. 1867), der diese Materie behandelt, lautet:

„Die Kreuzer der Hohen Vertragschließenden Teile sind befugt, alle Uebertretungen der Bestimmungen dieses Ver-

[260]) Siehe Protokolle, S. 520 f.
[261]) Vgl. Protokolle, S. 538.

Digitized by Google

trages, mit Ausnahme der im Art. 27 bezeichneten, und alle Vergehen, welche sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, festzustellen, ohne Unterschied der Nationalität der Fischer, welche sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig machen.

Welche Vergehen sich freilich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, ist als Tatfrage Sache der Auslegung. Die am meisten in Betracht kommenden Delikte, wie vorsätzliche Beschädigung oder Diebstahl von Netzen und anderen Fischereigeräten, stellen sich als Fälle der Konkurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen Art. 22 der Konvention dar. Wenn die Besatzungen zweier Fischerfahrzeuge verschiedener Nationen anläßlich der Ausübung der Fischerei in Streit geraten und sich zu Tätlichkeiten gegeneinander hinreißen lassen, so wird es sich hierbei zweifellos, abgesehen von den etwa durch Notwehr gerechtfertigten Handlungen, um Delikte handeln, die die Ausübung der Fischerei betreffen. Andererseits wird man dies nicht behaupten können, wenn z. B. von einem Fischerfahrzeug auf ein vorüberfahrendes anderes geschossen wird, obschon das eine der Fahrzeuge oder beide von der Fischerei kommen oder zur Fischerei ausfahren. — Bemerkenswert ist die Uebersetzung des französischen Textes: *„Les bâtiments croiseurs . . . sont compétents“* mit: „Die Kreuzer . . . sind befugt“; es handelt sich hierbei um Zuständigkeit, im Gegensatz zu einer bloßen Befugnis wie z. B. in Str.Pr.O. § 127.

Bei den Verhandlungen über die den Fischereikreuzern zur Erfüllung ihrer Aufgabe einzuräumenden Machtbefugnisse[262]) wurde von französischer Seite der Vorschlag gemacht, das *droit de visite* nur beschränkt, gegenüber verdächtigen Fahrzeugen (*„lorsqu'une contravention leur est imputée“*) zu erteilen; die Konvention von 1867 sei hauptsächlich wegen der ihrem Art. 9 durch die englische Akte von 1868 gegebenen Interpretation von Frankreich nicht ratifiziert worden. Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen: Nach englischer Darstellung waren die Schwierigkeiten der Strafbestimmungen so wie der

[262]) Siehe Protokolle, S. 518 f.

Digitized by Google

Regelung des Fischverkaufs Gründe des Scheiterns der genannten Konvention; übrigens habe ja Frankreich den Vertrag von 1843 ratifiziert, dessen Art. 13 mit Art. 9 des Vertrags von 1867 gleichlautet. Gegen diesen englischen Einwand war nichts zu sagen; doch wurde entgegnet, daß in dem genannten Art. 13 die Worte *„en cas de contravention imputée"* fehlten, daß die französische Doktrin vom *droit de visite* in diesem Sinne sich entwickelt habe und ebenso die englische Praxis, um Schwierigkeiten zu vermeiden, so gehandhabt würde. Die Fassung des Art. 29, dessen erster Absatz die in den Art. 13 und 9 der Konvention von 1843 bzw. 1867 enthaltene Vorschrift wiederholt, lautet:

„Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag betroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Führer des Fahrzeugs, welchem eine solche Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird, die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über seine Nationalität verlangen. Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar auf dem vorbezeichneten Schriftstücke ein kurzer Vermerk zu machen.

Die Befehlshaber der Kreuzer dürfen ihren Besuch oder ihre Nachforschung an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fischerfahrzeuges nicht weiter ausdehnen, als erforderlich ist, um die Beweise eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche sich auf die Fischereipolizei beziehen, zu erheben."

Während der erste Absatz sich auf das Einschreiten sowohl der nationalen wie der internationalen Fischereipolizei bezieht, gilt die im Abs. 2 ausgesprochene Beschränkung nicht gegenüber der nationalen Fischereipolizei, die ja ganz unabhängig von einer Konvention unbeschränkte Polizeibefugnisse hat[263]). — Der Visitationsvermerk bezweckt in erster Linie eine Erleichterung der Identifizierung des betroffenen Fischerfahrzeugs, sodann aber auch eine Kontrolle bei Rückfälligkeit in Fischereidelikten[264]).

[263]) Vgl. *Perels*, I, S. 270, Anmerkung.
[264]) Vgl. Denkschrift zu Art. 29.

Digitized by Google

Ueber das weitere Vorgehen der Fischereikreuzer belehrt uns Art. 30:

„Die Befehlshaber der Kreuzer der Vertragsmächte haben die Erhebliehkeit der zu ihrer Kenntnis gelangten, ihrer Zuständigkeit unterliegenden Tatsachen zu prüfen und, ohne Unterschied der Ursache, den Schaden festzustellen, welchen die den Hohen Vertragschließenden Teilen angehörigen Fischerfahrzeuge erlitten haben.

Sie haben, geeignetenfalls, ein Protokoll zur Feststellung des Sachverhalts aufzunehmen, sowie derselbe einerseits aus den Erklärungen der Parteien, andererseits aus den Zeugenaussagen der anwesenden Personen sich ergibt.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen. Er kann selbst einen Teil der Schiffsmannschaft an Bord nehmen, um sie den Behörden der Nation des betreffenden Fahrzeugs zu überliefern."

Der englische Entwurf hatte entsprechend den Art. 65 und 25 der Konvention von 1843 bzw. 1867 ein Abführen der Fischerfahrzeuge zur protokollarischen Feststellung von Uebertretungen der Vorschriften „in den nächsten Hafen" durch die Fischereikreuzer vorgesehen. Aber diese für den Kanal mit seinen nahe einander benachbarten Häfen Englands und Frankreichs erlassene Bestimmung wurde von belgischer und deutscher Seite für die Verhältnisse in der Nordsee als ungeeignet bezeichnet[265]). Hauptsächlich auf Betreiben der deutschen Delegierten wurde für „geeignete" Fälle das in Abs. 2 des vorstehenden Artikels angeführte Protokoll als Neuerung eingeschaltet, das, auf hoher See aufzunehmend, eine sehr praktische Zwischenstufe in der Behandlung der Fälle von verschiedener Schwere darstellt. Ein Abführen hat nun nur noch in wirklich schweren Fällen stattzufinden und zwar nach anfänglichem englischen Widerstand (gemäß Abs. 3) in einen Hafen der Nation des betreffenden

[265]) Siehe Protokolle, S. 520.

Digitized by Google

Fischerfahrzeugs. Neu ist die im letzten Satz des Artikels ausgesprochene Befugnis, die einen Machtzuwachs der internationalen Fischereipolizei bedeutet. Dagegen wurde der deutsche Vorschlag, den Kreuzerkommandanten auch die Befähigung zur Eidesabnahme für gewisse Fälle zu geben, sie also über die Polizeigewalt hinaus mit richterlicher Macht auszustatten, abgelehnt. Gegenüber dem abermals von französischer Seite gemachten Vorschlag[266]), bei Widerstand der Fischer gegen die Ausübung eines *droit de visite* im Einzelfalle nicht auf diesem zu bestehen, sondern dann gleich zur Abführung zu schreiten, wurde mit Recht erwidert, daß letztere Maßnahme doch entschieden weiter gehe, und daß es daher unlogisch wäre, die erstere auszuschalten. Gemäß Art. 31 ist das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Protokoll in der Sprache des Befehlshabers des Kreuzers und nach den in seinem Lande gebräuchlichen Formen abzufassen; nach Abs. 2 haben Angeschuldigte und Zeugen ihrerseits das Recht, dem Protokolle in ihrer Sprache ihnen dienlich erscheinende Angaben oder Aussagen hinzuzufügen; die Erklärungen sind zu unterschreiben (Abs. 3). Der rechtliche Charakter des Protokolls der Kreuzerbefehlshaber wird jeweils durch die Gesetze desjenigen Staates bestimmt, dessen Gerichte für das Verfahren, zu dem es als Unterlage heranzuziehen ist, zuständig sind. Daß ihm als polizeilichem Protokoll eine entsprechend bevorzugte Stellung unter den Urkunden zukommt, ist selbstverständlich; nach deutschem Recht haben wir es mit einer „öffentlichen Urkunde" zu tun[267]).

Bei der Ausübung ihrer polizeilichen Tätigkeit selbst mußte den Fischereikreuzern als staatlicher und zwischenstaatlicher Polizei die rechtlich gebührende Stellung eingeräumt werden. Dies geschieht durch Art. 32 der Konvention:

„Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der mit der Fischereipolizei beauftragten Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, wie der

[266]) Siehe Protokolle, S. 533.
[267]) Vgl. Handbuch für Heer und Flotte, S. 736; *de Ryckère*, S. 109: Belgisches Gesetz vom 4. September 1891.

Digitized by Google

Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeugs angesehen werden."

Eine solche Anordnung ist z. B. in den Fällen der Art. 14 bis 19 der Befehl an ein Fischerfahrzeug, einen anderen Fischereiplatz aufzusuchen[268]). Entgegen der von dem Vertreter Schwedens in der ersten Sitzung der Bevollmächtigten der Regierungen am 4. Mai 1882 geäußerten Auffassung, daß im vorstehenden Artikel unter den Worten: *„résistance aux prescriptions de commandants des bateaux croiseurs"* nur Gehorsamsverweigerung oder Nachlässigkeit in der Ausführung der Anordnungen zu verstehen seien, nicht dagegen gewaltsamer tätlicher Widerstand, wurde allgemein festgestellt, daß letzterer ebenso durch die Vorschrift getroffen werde. Diese Auslegung entspricht auch allein der Zweckmäßigkeit und Logik. Gerade gegen den gewaltsamen Widerstand oder tätlichen Angriff sollen die zur Vollstreckung von Gesetzen berufenen, in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes begriffenen Polizeibeamten geschützt werden; und wenn schon die Gehorsamsverweigerung gegen ihre Anordnungen als gegen die eigene Staatsgewalt gerichtet angesehen werden soll, der internationalen Fischereipolizei also hiermit die Befugnis zur gewaltsamen Erzwingung ihrer Anordnungen erteilt wird, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch in Ausübung dieser Erzwingung der staatlichen Polizei gleichzustellen sein sollte. „Die Auffassung, daß der Ungehorsam des Staatsbürgers bestraft werden solle, gehört als Prinzip der Vergangenheit an . . . . In den geltenden Gesetzen finden sich nur spezielle Fälle, in denen der Ungehorsam als solcher bestraft wird"[269]). Während allein das dänische und schwedische Gesetz eine Strafbarkeit des Bereitens von „Hindernissen" gegenüber der Staatsgewalt, hiermit also auch des rein passiven Widerstands und bloßen Ungehorsams kennt[270]), wird durch die geltenden Gesetze aller andern auf der Konferenz vertretenen Staaten Gewaltanwendung oder Bedrohung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ge-

---

[268]) Vgl. *de Ryckère*, S. 111.
[269]) Vgl. *Mayer* a. a. O., S. 496, Anm. 1.
[270]) Ebenda, S. 504.

Digitized by Google

fordert[271]). Ein deutsches Schiff kann von einem deutschen Kreuzer schon gemäß Str.Pr.O. § 127 abgeführt werden, ebenso ein ausländisches im deutschen Küstengewässer; andererseits untersteht auf hoher See eine Person fremder Staatsangehörigkeit an Bord eines deutschen Schiffes der deutschen Gerichtsbarkeit. Macht sich dagegen ein Deutscher auf einem ausländischen Fischerfahrzeug des Widerstandes gegen einen deutschen Fischereikreuzer (im Sinne des § 113 Str.G.B.) schuldig, so ist er lediglich gemäß § 4 Nr. 3 Str.G.B. in Deutschland zu bestrafen, darf aber nicht von dem Fahrzeug weggenommen werden[272]).

Für die Fälle, in denen die den Gegenstand der Anschuldigung bildende Handlung bei verursachtem Schaden nicht schwerer Art ist, gibt Art. 33 Abs. 1 den Befehlshabern der Kreuzer die Befugnis zum Abschluß eines auf See zwischen den Beteiligten vorzunehmenden Vergleichs unter Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung, wie dies in Art. 66 der Konvention von 1843 (Art. 26/1867) geschehen ist. Neu sind die eingeschalteten Worte: „falls die Parteien damit einverstanden sind"; es liegt jedoch dieses Erfordernis bereits im Wesen eines Vergleichs. „Soweit deutsches Recht zur Anwendung kommt, bildet ein solcher Vergleich keinen vollstreckbaren Titel im Sinne der Z.P.O."[273]). Ist sodann eine Partei zur sofortigen Entrichtung ihrer Schuld außerstande, so müssen die Kommandanten eine die zu zahlende Entschädigung regelnde Urkunde in doppelter Ausfertigung unterzeichnen lassen (Abs. 2); das eine Exemplar verbleibt an Bord des Kreuzers, während das andere dem forderungsberechtigten Schiffsführer ausgehändigt wird, damit er, wenn nötig, vor dem Gerichte des Schuldners davon Gebrauch machen kann (Abs. 3). In Abs. 4 wird für den Fall des Mißlingens einer Vereinigung der Parteien auf das Verfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 30 verwiesen (entsprechend der Verweisung in den oben genannten Vorschriften der Konvention von 1843 bzw. 1867 auf Art. 65 bzw. 25).

---

[271]) Vgl. § 113 Str.G.B.

[272]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 427, Anm. 7.

[273]) Anmerkung bei *Perels*, I, S. 271.

Digitized by Google

Fassen wir die Befugnisse der internationalen Fischereipolizei, d. h. der Fischereikreuzer eines Staates gegenüber Fischerbooten der anderen Vertragsmächte zusammen[274]), so ergibt sich bei allen Uebertretungen der Vorschriften der Konvention gemäß Art. 29 Abs. 1 die Befugnis, die Vorlegung des Nationalitätsausweises zu verlangen (*droit de visite,* Visitationsvermerk), außerdem bei Uebertretungen der Vorschriften in Art. 6—13 und 23 Abs. 2 gemäß Art. 27 Abs. 2 die Pflicht zur Mitteilung an die Fischereikreuzer der Nation des betreffenden Fischerfahrzeugs, bei allen übrigen Uebertretungen der Vorschriften der Konvention sowie bei allen sich auf die Ausübung der Fischerei beziehenden Vergehen gemäß Art. 28 volle Polizeigewalt gemäß Art. 30—33, beschränkt nur durch Art. 29 Abs. 2.

Die Verfolgung der in der Konvention vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen ist nach Art. 34 im Namen des Staats oder durch den Staat zu betreiben. Diese Vorschrift würde an sich nichts Besonderes bieten, war jedoch zur Erledigung der in der Konferenz[275]) aufgeworfenen Frage, welche Beamten oder Behörden in England, bei dem dort besonders damals noch[276]) mangelndenOffizialverfahren *(poursuite d'office)* eingreifen würden, erforderlich. „*La règle est importante pour les pays qui, comme l'Angleterre, n'ont pas de ministère public et où les particuliers lésés par des faits délictueux doivent prendre l'initiative des poursuites*“[277]). In der Denkschrift zu diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß jedesmal, wenn der Frevler nicht dem Staate des Klägers angehört, ein Benehmen zwischen den Regierungen der Staaten, welchen die Beteiligten angehören, erforderlich sei, da über das bei Verfolgung von Fischereidelikten zu beobachtende Verfahren in der Konvention selbst keine Bestimmungen enthalten sind[278]). Die Vorschrift hat also lediglich prozessuale Bedeutung und betrifft nur die Zuständigkeit. Die in den früheren Konventionen (Art. 68—77/1843 und 28—30/1867)

---

[274]) Vgl. *de Ryckère,* S. 110 ff.
[275]) Siehe Protokolle, S. 521.
[276]) Vgl. *Hatschek,* Das Staatsrecht des Vereinigten Königreichs Großbritannien-Irland, S 270.
[277]) *de Ryckère,* S. 156.
[278]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein,* S. 427.

Digitized by Google

getroffene Regelung des Verfahrens mit dem dort vorgeschriebenen Weg der Beweisurkunden, Vermittlung durch Konsularagenten, sowie der Bestimmung besonderer ausschließlich zuständiger Gerichte und Angabe von Strafmaßen fehlt hier. In diese Lücke tritt Art. 35:

„Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihren gesetzgebenden Körperschaften diejenigen Maßnahmen vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 6—23 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen."

Die ausschließliche nationale Gerichtsbarkeit wird wie in Art. 30 der Konvention von 1867 (*„the courts of the country to which the offenders belong"*) (vgl. Art. 74/1843: *„Le tribunal ou les magistrats compétens"*) ausdrücklich betont (Art. 36):

„Wenn Fischer des einen Vertragsstaats gegen Fischer einer anderen Nationalität Tätlichkeiten verübt oder denselben absichtlich Beschädigungen oder Verluste zugefügt haben, so sollen immer die Gerichte desjenigen Landes, welchem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, für die Entscheidung zulässig sein.

Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Vergehen und Uebertretungen, welche in diesem Vertrage vorgesehen worden sind."

Hierdurch sind also auch seeräuberische Akte, deren Erkennung bei dem nicht allgemein feststehenden Begriff der Piraterie[279]) besonders für Grenzfälle Schwierigkeiten bereiten würde, der internationalen Gerichtsbarkeit entzogen. — Gegen die Gefahr der Verschleppung des Verfahrens richtet sich der folgende Artikel fast mit gleichem Wortlaut wie Art. 70 der Konvention von 1843 (Art. 37/1867):

„Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten."

[279]) Vgl. *v. Liszt*, S. 189, Anm. 10.

Digitized by Google

Wörtlich wird diese Vorschrift auch in den folgenden Konventionen wiederholt. — Eine wiederkehrende Erscheinung unter den Schlußartikeln bei internationalen Verträgen ist Art. 38, der besagt, daß der gegenwärtige Vertrag ratifiziert werden werde und der Austausch der Ratifikationsurkunden innerhalb tunlichst kurzer Frist zu bewirken sei. Gemäß Art. 39 soll jedoch über den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung komme, eine besondere Verständigung stattfinden. Im Abs. 2 des Artikels wird die Geltungsdauer von diesem Zeitpunkt an auf fünf Jahre festgesetzt; bei Ausbleiben einer Kündigung bis 12 Monate vor Ablauf der Frist gilt der Vertrag als auf ein Jahr verlängert, „und so fort von Jahr zu Jahr", im Falle der Kündigung durch eine der Mächte jedoch bleibt er unter den übrigen Vertragsmächten bis zu deren Kündigung in Kraft.

Die sehr wichtige Frage der Geltung der Konvention im Kriege wurde auf der Konferenz von 1881 bereits in der 6. Sitzung behandelt[280]). Von den französischen Delegierten wurde auf die besonders von Frankreich seit dem 16. Jahrhundert durch Verträge (sog. *„trèves pêcheresses"*)[281]) und Ordonnanzen angestrebte Neutralität der Fischerei hingewiesen und dieser Zustand vom Gesichtspunkt der Menschlichkeit aus als erstrebenswert gewünscht, wogegen von englischer Seite Einspruch erhoben wurde, da zur Behandlung dieser Frage ein Auftrag fehle. In der 11. Sitzung wurde diese abermals aufgenommen[282]); indessen konnten auf die Frage des Präsidenten die französischen Delegierten mangels Instruktionen ihrer Regierungen keine definitive Stellung einnehmen. *„Les réponses des autres Puissances étant négatives, le Président croit devoir se borner à émettre le vœu personnel que le temps viendra bientôt où la pêche sera déclarée neutre."* Die Fischerfahrzeuge von kriegführenden Mächten sind und bleiben also den andern Schiffen gleichgestellt; die Fischerfahrzeuge der neutralen Mächte unterliegen wie deren andere Schiffe dem An-

[280]) Siehe Protokolle, S. 529.
[281]) Vgl. *de Ryckère*, S. 188 ff.
[282]) Siehe Protokolle, S. 540.

Digitized by Google

haltungs-, Durchsuchungs- und Aufbringungsrecht der Kriegsschiffe der Kriegführenden[283]), wobei es sich allerdings im Gegensatz zu dem von zwischenstaatlicher Polizei ausgeübten internationalen Mandat um völkerrechtlich zugelassene Gewalt handelt[284]).

Die wichtigsten Ergebnisse der durch die Sitzungen der „Bevollmächtigten" der Regierungen am 4. und 6. Mai 1882 fortgesetzten und zum Abschluß gebrachten Konferenz[285]) sind einerseits die Unterzeichnung der Konvention, andererseits die Erklärung des Bevollmächtigten von Schweden und Norwegen, nicht unterzeichnen zu können, da verschiedene Forderungen der Konvention sich im Gegensatz zu der Gesetzgebung der Königreiche befänden, und die Regierung daher sich verhindert sähe, diese Forderungen anzunehmen, ehe sie die Zustimmung der nationalen Körperschaften zur Aenderung der betreffenden Gesetze erhalten habe; ein späterer, sobald möglich erfolgender Beitritt wird vorbehalten. Es wurde daher ein Zusatzartikel der Konvention angehängt, nach dem der Regierung der durch Personalunion verbundenen Königreiche Schweden und Norwegen das Recht des Beitritts zu dem Vertrage für beide Staaten gemeinsam wie für jeden besonders gewährt wird. Der Grund der ablehnenden Haltung der beiden skandinavischen Staaten lag vor allem in der in der Konvention abweichenden Bemessung der von ihnen beanspruchten Küstengewässer, für die es mangels eines bisher erfolgten Beitritts zur Konvention bei der durch die uns bekannten Landesgesetze vorgenommenen Regelung blieb. Die königliche Verordnung vom Jahre 1812 hatte, wie wir wissen, eine Breite des Küstenmeerstreifens von vier Seemeilen angenommen[286]), gemessen von den äußersten Inseln und Inselchen ab[287]). Bemerkenswert ist die Art der hierbei vorgenommenen Messung, die nicht wie in der Konvention von 1882

[283]) Vgl. *de Ryckère*, S. 191.
[284]) Vgl. *Niemeyer*, S. 61.
[285]) Siehe Protokolle, S. 553 ff.
[286]) Vgl. *Fulton*, S. 653.
[287]) Gemeint sind die nicht überfluteten, anders dagegen im Vertrag zwischen Schweden und Dänemark vom 14. Juli 1899, die nicht immer überfluteten, was einen großen Unterschied ausmacht (vgl. *Fulton*, S. 655).

Digitized by Google

lediglich die Inseln und Bänke für die Linienführung der Dreimeilenzone berücksichtigt, sondern vielmehr eine die äußersten Inseln verbindende Basislinie annimmt, von der aus erst der vier Meilen breite Streifen zu berechnen ist[288]), woraus sich in der Praxis zum Teil eine Küstenmeerausdehnung von 12 Meilen sowie gegenüber der gewöhnlichen Abgrenzung mit drei Meilen ein Unterschied von 140 Quadratmeilen für die norwegische Küste ergibt. Die größte Entfernung von einer Insel zur andern in dieser 85 Meilen langen Basislinie ist 28 Meilen. Bei den sehr mannigfaltigen Küsten mit den vielen kleinen vorgelagerten Inseln wäre eine Durchführung der in der Konvention von 1882 enthaltenen Abgrenzung sehr kompliziert und unpraktisch. Indessen dehnen sich die norwegischen Ansprüche auch auf die Fjorde, den Westfjord und den Varangerfjord, bei einer Oeffnung nach dem Meere hin von 50 bzw. 32 Meilen als Territorialgewässer aus, was, trotz der bisher fast durchweg bestehenden stillschweigenden Anerkennung durch die anderen Mächte je nach der Entwicklung der Fischerei an den betreffenden Stellen den Keim künftiger Verwicklungen birgt. Jedoch sind diese vom norwegischen Standpunkt aus schon in mittelalterlichen Gesetzen als „zum Land gehörend" bezeichneten Rechte in den wirtschaftlichen Verhältnissen Norwegens wohlbegründet: die Bevölkerung ist arm, das Klima ungünstig und der Boden verhältnismäßig unfruchtbar[289]). Eine weitere Wirkung der Ablehnung der Konvention durch Norwegen ist die, daß seine Fischer den in der Konvention ausgesprochenen Regeln nicht unterliegen[290]).

Was die Breite des Küstenmeerstreifens betrifft, so ist Dänemark[291]) nach der Konvention von 1882 gegenüber den Vertragsmächten hinsichtlich seiner Nordseeküste an die Dreimeilenzone mit der besonderen Regelung für Buchten (Zehnmeilenlinie), seit 1880 gegenüber Deutschland durch Vertrag zu denselben Abgrenzungsbestimmungen entlang seiner ganzen

---

[288]) Vgl. *Fulton*, S. 653, 669 ff.; *Aubert* a. a. O., S. 437.
[289]) Vgl. *Kraemer*, S. 128.
[290]) Vgl. *de Ryckère*, S 24.
[291]) Vgl. *Fulton*, S. 653 f.

Digitized by Google

Küste gebunden, wohingegen es gemäß alten Gesetzen und der Konvention von 1899 mit Schweden gegenüber den skandinavischen Ländern an der Viermeilenbreite festhält. — Für England[292]) ist die Frage nach der konventionell festgelegten Dreimeilenzone wie folgt zu beantworten: Diese besteht gegenüber Frankreich und Belgien gemäß den Verträgen von 1839 bzw. 1852 entlang seiner ganzen Küste und gegenüber den andern Vertragsmächten der Konvention von 1882 an der Nordseeküste. Gegenüber andern Nationen, die selbst an ihren Küsten einen breiteren Streifen beanspruchen, meint *Fulton* mit einer gleichen Forderung entgegentreten zu sollen. Indessen hat die englische Praxis bei Fehlen von Verträgen sich mit der Durchsetzung wenigstens der Dreimeilenzone gegenüber andern Nationen begnügt, so daß diese faktisch hinsichtlich der Abgrenzung der Küstengewässer den Vertragsmächten der Konvention von 1882 gleichgestellt wurden.

Bei Austausch der Ratifikationsurkunden der Konvention von 1882 am 15. März 1884[293]) wurde auf Grund des Art. 39 Abs. 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags auf den 15. Mai 1884 festgesetzt[294]). Um das Bild des rechtlichen Gehalts der Konvention auch im Hinblick der Wirksamkeit des Art. 35 zu vervollständigen, sei hier wenigstens das deutsche Ausführungsgesetz vom 30. April 1884[295]) in Kürze wiedergegeben. Nach § 1 des Gesetzes finden die Bestimmungen der Art. 6—23 der Konvention von 1882 auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung[296]). Hierdurch werden außer den deutschen Fischerfahrzeugen auch die aller andern Staaten ohne Rücksicht auf Teilnahme an der Konvention getroffen, wobei die deutschen Gerichte allein zuständig sind. Zwar darf die Fischerei selbst von ausländischen Fischern innerhalb der deutschen Küstengewässer nicht ausgeübt

---

[292]) Vgl. *Fulton*, S. 646.
[293]) Siehe *Martens* N.R.G. II. S., Bd. 9. S. 556; RGBl. 1884, S. 43.
[294]) Vgl. *Perels*, I, S. 273.
[295]) RGBl. 1884, S. 48.
[296]) Ausdehnung für englische Fischer durch englisches Gesetz 1883 um ganz England in- und außerhalb der Küstengewässer. Vgl. *Fulton*, S. 638.

Digitized by Google

werden; es beziehen sich jedoch nicht alle Vorschriften der Konvention auf das Verhalten bei der Fischereiausübung (z. B. Art. 14, Verbot des Ankerns zum Schutz von Treibnetzfischern). Zuwiderhandlungen gegen die in den Art. 6—23 der Konvention von 1882 enthaltenen Bestimmungen sowie gegen die deutschen Ausführungsverordnungen werden durch § 2 des deutschen Gesetzes mit bis zu 600 Mark Geldstrafe oder sechs Monaten Gefängnisstrafe, „sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist", bedroht. — Bei Führen oder Gebrauch verbotener Werkzeuge oder Geräte (vgl. Art. 23 der Konvention) wird außerdem auf Einziehung dieser erkannt, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; bei Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung kann auf Einziehung selbständig erkannt werden (§ 2 Abs. 2) (vgl. Str.G.B. § 2). Als „Täter" kommt in erster Linie der Kapitän eines Fischerfahrzeuges in Betracht; da er Befehlsgewalt auf seinem Schiffe hat, trägt er die Verantwortung, solange er nicht nachweisen kann, daß die Besatzung gegen seine Befehle gehandelt hat[297]). — Es erübrigt sich, zu sagen, daß die hier gegebenen Strafvorschriften nur gegenüber deutschen oder solchen Ausländern, die sich der Zuwiderhandlungen im deutschen Küstengewässer, auf deutschem „Gebiet" oder auf hoher See an Bord deutscher Schiffe schuldig machen, zu gelten haben. — Das Inkrafttreten des Gesetzes gleichzeitig mit der Konvention verfügt § 3.

Das Abkommen von 1882 hat gute Wirkungen gezeitigt. Wesentliche Schwierigkeiten entstanden nur zwischen englischen und belgischen Fischern[298]). Um der Parteilichkeit englischer Gerichte, über die auch auf deutscher Seite geklagt wurde, zu steuern, bemühte sich Belgien um eine besondere Regelung des Verfahrens. Es kam schließlich zwischen diesem Staate und England die *„Déclaration pour règler la pêche dans la Mer du Nord"*[299]) am 2. Mai 1891 zustande (Ratifikation 26. August 1891), mit dem Zwecke, das Verfahren bei Streitigkeiten bel-

[297]) Vgl. *de Ryckère*, S. 92.
[298]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 317. Anm. 3.
[299]) Text in *Martens*, N.R.G., II S., Bd. 18, S. 179 ff.

Digitized by Google

gischer und englischer Fischer zu erleichtern und die Schäden zu mindern. Hiernach ist auf Klagen von Fischern des einen Landes gegen Fischer des andern Landes jeweils eine zweiköpfige Kommission vom Verkehrsminister in Belgien bzw. in England vom *Board of Trade* zur vorläufigen Untersuchung des Falles zu ernennen (Art. 1). Die Weitergabe der Klage wird nun davon abhängig gemacht, daß die betreffende Kommission sie für wohlbegründet hält, und daß die von der Kommission bezeichneten Fischer sich zum persönlichen Erscheinen für den Fall[300]) ihres Aufrufs als Zeugen verpflichten (Art. 2). Die Klage muß von einem Bericht der betreffenden Kommission, einer Bescheinigung von ihr über Zugehörigkeit des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes sowie einer von einem Sachverständigen ausgefertigten Bescheinigung über die geschätzte Höhe des Schadens begleitet sein. Diese auf diplomatischem Wege übermittelten Urkunden können nur durch Gegenbeweis entkräftet werden (Art. 3). Bei Verwicklungen mit oder Ueberfahren von Fischereigeräten anderer Fischer wird in Art. 4 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alle zur Beschränkung auf möglichst geringen Schaden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen[301]). *De Ryckère* (S. 119) sagt über dieses Sonderabkommen: *„Le règlement des conflits entre pêcheurs belges et pêcheurs anglais . . . est soumis à une procedure tout à fait spéciale, dérogatoire au droit commun et visant l'action publique aussi bien que l'action civile"*.

Die Tatsache, daß keine der beteiligten Mächte den Vertrag von 1882 gekündigt hat, spricht dafür, daß dieser ein für die Bedürfnisse auch der in Jahrzehnten sich verändernden Verhältnisse notwendiges Rechtsinstrument geblieben ist. *„From the number and influential position of theire States, and from the character of the sea to which it applies — one of the most productive in the world —, this convention is an international document of high importance to the sea fisheries, and deserves careful consideration"*[302]).

---

[300]) Vgl. *de Ryckère*, S. 90.
[301]) *Fulton*, S. 638.
[302]) Vgl. *de Ryckère*, S. 121.

Digitized by Google

3. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel von 1884.

Nachdem im Jahre 1869 die nordamerikanische Union zuerst den Vorschlag, durch gemeinsame Maßnahmen der Völker den unterseeischen Telegraphenkabeln den gebührenden Rechtsschutz zu gewährleisten, gemacht, sodann 1879 das *Institut de droit international* eine besondere Kommission zur Bearbeitung der Frage eingesetzt hatte[303]), wurde auf der Nordseekonferenz im Haag von 1881 von dem dänischen Delegierten zweimal[304]) der Versuch gemacht, auch den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel, an denen Dänemark einen hervorragenden Anteil hatte und die durch die Fischerei in der Nordsee vielen Gefahren und tatsächlichen Beschädigungen ausgesetzt waren[305]), durch Einbeziehung entsprechender Vorschriften zum Gegenstand der Fischereikonvention zu machen. Beide Male wurde dies jedoch abgelehnt mit der Begründung, daß dieser Schutz nicht Sache der Konvention, vielmehr die einer hiervon getrennten, besonderen Verhandlung und Abmachung sei. Immerhin wurde am Schluß der Konferenz in einem besonderen Protokoll[306]) die Frage gebührend gewürdigt: „*En considération de la haute importance qui s'attache au maintien permanent des communications télégraphiques, la conférence exprime le très-vif désir que les Gouvernements prennent des mesures éfficaces pour prévenir la détérioration volontaire des câbles sous-marins par les pêcheurs.*“ Schließlich ergriff die französische Regierung die Initiative und berief für das Jahr 1882 eine Konferenz nach Paris[307]), als deren Ergebnis[308]) die „*Convention concernant la protection des câbles sous-marins*“[309]) am 14. März 1884 von 26 Staaten abgeschlossen wurde. Die Ratifikation erfolgte, abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen[310]),

[303]) Vgl. *Landois*, S. 3.
[304]) Siehe Protokolle, S. 526, 538.
[305]) Vgl *de Ryckère*, S. 145.
[306]) Siehe Protokolle, S. 547.
[307]) Vgl *Landois*, S. 4.
[308]) Vgl. *Dambach* a. a. O., S. 339.
[309]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 11, S. 281 ff. deutsch; bei *Perels*, I, S 257 ff., RGBl. 1888, S. 151 ff.
[310]) Vgl. *Landois*, S. 5.

Digitized by Google

durchweg; sämtliche Uferstaaten der Nordsee sind am Vertrage beteiligt. Wegen des internationalen Gehalts der Konvention, insbesondere wegen ihrer Geltung und Bedeutung für die Nordsee, ist es erforderlich, die einzelnen Vertragsvorschriften einer Betrachtung zu unterziehen, wenngleich diese nicht speziell für das genannte Meer geschaffen wurden. Was ihrem Interesse im Hinblick auf die besondere Behandlung eines bestimmten Teils der offenen See demnach an Tiefe verloren geht, wird durch ihre planetarische Gültigkeit in der Weite wiedergewonnen.

Durch Art. 1 der Konvention wird das zu schützende Objekt bezeichnet: „Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig belegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen Vertragschließenden Teile landen." Hieraus folgt, daß der Vertrag im Gegensatz zu der Fischereikonvention nicht für ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet gilt, sondern hinsichtlich des zu schützenden Objekts überall auf der offenen See, wo immer Kabel liegen, die auch nur mit einem Ende in einer der Vertragsmächte landen[311]). Unter „rechtmäßig" gelegten Kabeln sind solche zu verstehen, die von der Staatsregierung selbst oder mit ihrer Genehmigung gelegt sind; sie sind „Staatsgebiet"[312]); werden zwei Länder miteinander verbunden, so liegt Mitherrschaft *(coimperium)* am Kabel vor[313]). Daß für den Schutz innerhalb seiner Küstengewässer jeder Staat selbst zu sorgen hat, versteht sich von selbst; bemerkenswert aber ist, daß eine genaue Bestimmung über die Ausdehnung dieser Zone durch den Vertrag nicht getroffen wird, was bei der großen Teilnehmerzahl mit zum Teil verschiedenen Ansprüchen leicht erklärlich ist. *De Ryckère* (S. 142) schließt aus Art. 1: „*La convention . . . respecte le principe reconnu de la souveraineté de la puissance riveraine dans un rayon de trois milles à partir de la laisse de basse-mer*", während *Perels* an der von ihm ver-

[311]) Vgl. Denkschrift zu Art. 1; *Perels*, I. S. 258, Anm. 2; *Galli* a. a. O. bei *Stenglein*. S. 100, Anm. 4.
[312]) *v. Liszt*, S 78.
[313]) Ebenda.

Digitized by Google

tretenen Kanonenschußweite auch hier festhalten wollte[314]). — Die für den Schutz der Kabel wichtigste Vorschrift enthält Art. 2:

„Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder teilweise unterbrochen oder gestört werden, ist strafbar, unbeschadet der Zivilklage auf Entschädigung.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung, in welchen die Täter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten."

Hält man sich lediglich streng an den Wortlaut dieser Vorschrift, so folgt für die in Abs. 2 angeführten Fälle neben dem Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch derjenige der zivilrechtlichen Haftung. Mit Recht lehnt jedoch *Renault*[315]) eine solche Auslegung ab: *„Je ne crois pas toutefois qu'il faille hésiter sur la solution: la question de responsabilité civile reste entière; la formule de second aliéna s'explique parce que, primitivement, la première partie de l'article ne faisait aucune allusion aux questions des dommages-intérêts."*

Da das Wort „vorsätzlich" Anlaß zu Zweifeln gab, kamen die Vertragsmächte in der am 1. Dezember 1886 (für Deutschland 23. März 1887) unterzeichneten Deklaration überein, diesen Begriff negativ durch Ausschaltung der zufällig oder notwendig bei der Wiederherstellung eines Kabels sich ereignenden Fälle des Zerreißens oder Beschädigens eines fremden Kabels näher zu umschreiben[316]); die Entscheidung über zivilrechtliche Haftbarkeit für die dadurch verursachten Wiederherstellungskosten

---

[314]) *Perels*, I, S. 258, Anm. 1; S. 211, Anm. 4.
[315]) a. a. O., S. 28, Anm. 3.
[316]) Text in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 15, S. 69 f.; RGBl. 1888, S. 167.

Digitized by Google

in solchen Fällen hat jedoch gemäß Art. 4 der Konvention „unbeschadet der Anwendung des Art. 2“ zu erfolgen[317]). „*On a voulu indiquer que l'obligation d'indemniser a pour objet le dommage matériel causé et non le dommage indirect résultant de l'interruption des communications télégraphiques et, en même temps, que, s'il y a intention frauduleuse ou négligance coupable une peine sera applicable.*“[318]) — Aus dem Wortlaut der Vorschrift des Art. 2 ist ersichtlich, daß eine Störung oder Unterbrechung des Telegraphenverkehrs nicht tatsächlich durch das Zerreißen oder Beschädigen eingetreten sein muß. Als Täter kommen Kapitän oder Steuermann in Betracht, während die auf Befehl handelnde, zum Gehorsam verpflichtete Mannschaft in den allermeisten Fällen „strafloses Werkzeug“ sein wird[319]). — Im zweiten Absatz des Artikels ist ein die Strafbarkeit ausschließender Notstand gegeben, der im Gegensatz zum deutschen Strafrecht (Str.G.B. § 54) nicht nur bei Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, sondern schon zur Sicherheit des Schiffes in Anwendung kommt[320]); es wird sich indessen in vielen Fällen die Sicherheit des Schiffes mit der Sicherheit für das Leben der Schiffsbesatzung decken. — Um den hiermit international mit Strafe bedrohten Beschädigungen präventiv vorzubeugen, verpflichten sich die Vertragsmächte (Art. 3) bei ihrer Ermächtigung für neu zu legende Kabel hinsichtlich deren Lage und Dimensionen die für die Sicherheit geeignet erscheinenden Bedingungen aufzuerlegen. — Durch Art. 5 Abs. 1 werden die mit dem Legen oder Wiederherstellen der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge zur Beobachtung der bestehenden oder noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale verpflichtet, wie dies für die Fischereifahrzeuge durch Art. 24 der Konvention von 1882, für die Seeschiffe der seefahrenden Nationen überhaupt zufolge der in den nationalen Gesetzen enthaltenen gemeinsamen Regeln

---

317) Siehe *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 15, S. 70.
318) *Renault* a. a. O., S. 31.
319) *Galli* a. a. O., S. 101, Anm. 6 zu § 2.
320) Vgl. *Perels*, I, S. 258, Anm. 4.

Digitized by Google

vorgeschrieben ist [321]). Um jedoch die mit den besagten besonderen Signalen ausgerüsteten Fahrzeuge in der genannten Tätigkeit nicht zu behindern, müssen alle anderen Schiffe, „wenn sie die Signale bemerken oder zu bemerken imstande sind", sich mindestens eine Seemeile von dem Ort des in Tätigkeit befindlichen Kabelschiffes zurückziehen oder entfernt halten (Abs. 2); in derselben Entfernung müssen die Geräte und Netze der Fischer gehalten werden (Abs. 3). Den Fischerbooten wird jedoch hierzu eine Frist von längstens 24 Stunden, während deren sie ihrerseits in ihren Bewegungen nicht behindert sein dürfen, zugestanden (Abs. 4). — Hierin ist aber, ebenso wie in Abs. 5 des Artikels: „die Arbeiten des Kabelschiffs müssen in tunlichst kurzer Zeit vollendet werden", eine im Uebertretungsfalle eintretende Strafbarkeit der Kabelschiffe nicht anzunehmen [322]), da das Ziel der Konvention der Schutz der Kabel vor den Fischern ist und nicht umgekehrt. Nach dem oben angeführten Wortlaut in Abs. 2 des Artikels wird auch das fahrlässige Nichtbemerken der betreffenden Signale getroffen. — *Hoepfner* (S. 491) will den in Art. 2 Abs. 2 enthaltenen Notstand auch für Fälle des Art. 5 Abs. 2—4 gelten lassen; da dieser im ersten Falle gegenüber einer Beschädigung straflos mache, müsse dies — *a majore ad minus* — erst recht bei bloßer Gefährdung zur Anwendung kommen. Gemäß Art. 6 haben die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen „sehen oder zu sehen imstande sind", bei Legen, Betriebsstörung oder Bruch eines Kabels sich sowie ihre Netze mindestens eine viertel Meile entfernt zu halten.

Lediglich eine zivilrechtliche Bestimmung enthält Art. 7 [323]), nach dem die Schiffseigentümer, die zur Vermeidung der Beschädigung eines Kabels einen Anker oder ein Fischereigerät geopfert haben und dies beweisen können, von dem Kabeleigentümer schadlos zu halten sind. „*On peut se demander, si le droit commun ne suffirait pas pour justifier la récla-*

[321]) In Deutschland galt damals die Verordnung vom 7. Januar 1880, RGBl., S. 1 ff.

[322]) *Hoepfner* a. a. O., S. 492.

[323]) Vgl. *Galli* a. a. O., S. 100.

Digitized by Google

mation des marines et pêcheurs dans le cas prévu; quand cela serait, la disposition ne serait pas pour cela inutile; elle met le point hors de doute et peut encourager à faire un sacrifice qui ne constituera ainsi qu'une avance" (*Renault*, S. 34). — Zur Geltendmachung des Anspruchs ist ein auf die Aussagen der Schiffsmannschaft gestütztes Protokoll und die Erklärungsabgabe des Kapitäns vor den zuständigen Behörden innerhalb der ersten 24 Stunden Aufenthalt im ersten erreichten Hafen erforderlich. — Daß zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen die Gerichte desjenigen Landes zuständig sind, auf dessen Schiffen die betreffende Handlung jeweils begangen wird, bedeutet als Ausfluß der allgemein anerkannten Fiktion der staatlichen Hoheit über Schiffe auf hoher See nichts Neues (Art. 8 Abs. 1, vgl. Art. 36/1882). Denkwürdig ist der bei der Beratung über diese Vorschrift auf der Konferenz (1882) von den englischen Delegierten gemachte Vorschlag, den dem Tatort jeweils nächstgelegenen Gerichten die Zuständigkeit zur Aburteilung zu übertragen[324]); zur Begründung dieses außergewöhnlichen Gedankens einer internationalen Gerichtsbarkeit wurde die Möglichkeit von Zuwiderhandlungen der Schiffe in größter Entfernung von ihren heimatlichen Küsten angeführt. Demgegenüber ist einzuwenden, daß die meisten Beschädigungen von Kabeln nicht „*de visu*" und auf der Stelle festzustellen sind, daß vielmehr oft das betreffende Schiff erst in großer Entfernung oder erst in seinem Heimathafen ergriffen und überführt werden kann[325]). — Für diejenigen Fälle, in denen diese Vorschrift — etwa wegen abweichender Festsetzung in Konsularverträgen (z. B. mit der Türkei, China und Japan) oder weil der Zuwiderhandelnde geflüchtet ist[326]) — unausführbar ist, sollen (nach Art. 8 Abs. 2) die Zuwiderhandlungen in jedem der Vertragsstaaten hinsichtlich seiner Staatsangehörigen nach den allgemein sich aus seinen besonderen Gesetzen oder internationalen Verträgen ergebenden Zuständigkeitsregeln geahndet werden. Diese Be-

[324]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 37.
[325]) Ebenda, S. 38.
[326]) Vgl. *Perels*, I, S. 260, Anm. 1.

Digitized by Google

stimmung räumt den einzelnen staatlichen Strafgesetzen ausdrücklich eine Anwendbarkeit ein, die sie allerdings durch den Vertrag (Art. 8 Abs. 1) u. E. nicht verloren haben dürften. Wie *Renault* (S. 37) hervorhebt, wäre es unvernünftig, in einer formalen Auslegung des Art. 8 Abs. 1 die Anwendung des deutschen Str.G.B. § 4 Abs. 2 Z. 3 oder des Art. 5 des *Code d'instruction criminelle français* in Fällen ablehnen zu wollen, wo ein Deutscher bzw. ein Franzose nach Zuwiderhandlung auf einem englischen Schiff, seiner Bestrafung in England entgangen, in sein Vaterland zurückkehrte. Da die englischen Gesetze im allgemeinen eine gerichtliche Verfolgung für im Auslande begangene Vergehen nicht zulassen, ist bei entsprechenden Fällen die Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 erfolglos [327]). — Die Verfolgung der in der Konvention vorgesehenen Zuwiderhandlungen (Art. 2, 5 und 6) hat gemäß Art. 9, dessen Vorschrift anfänglich auf starken englischen Widerstand stieß [328]), durch den Staat oder in seinem Namen stattzufinden [329]); ihre Feststellung kann durch alle nach den für das entscheidende zuständige Gericht geltenden Gesetzen zulässigen Beweismittel erfolgen (Art. 10 Abs. 1).

Bemerkenswert ist die von der in der Konvention von 1882 den gemeinsamen Ueberwachungsorganen eingeräumten internationalen Polizeigewalt abweichende Zumessung an Machtbefugnissen, die in Art. 10 Abs. 2 und 3 enthalten ist:

„Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen Vertragschließenden Teile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug als ein Kriegsschiff stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorgezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

---

[327]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 621; *de Ryckère*, S. 155.
[328]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 38.
[329]) Vgl. Art. 34 der Konvention von 1882.

Digitized by Google

In Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden ....“

Die noch fehlenden Sätze sind eine fast wörtliche Wiedergabe des Art. 31 der Konvention von 1882 mit dem Zusatz, daß die Protokolle in dem Lande, in dem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen.

Im wesentlichen entspricht Art. 10 Abs. 2 demnach dem Art. 29 Abs. 1 der Konvention von 1882 mit dem Unterschied, daß die Kommandanten der Kriegsschiffe überhaupt, nicht nur von besonders mit der Ausübung des betreffenden Polizeidienstes eigens beauftragten Kreuzern, mit der Zuständigkeit der Kontrolle über den Nationalitätsausweis eines verdächtigen Schiffes begabt sind. — Daß andererseits die selbst in fremden Eigengewässern ihre Exterritorialität bewahrenden Kriegsschiffe wegen einer Zuwiderhandlung (gegen die in Art. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften) auf hoher See fremder Polizeikontrolle nicht unterstellt werden können, entspricht nur den bekannten allgemeinen Grundsätzen. Da das Kriegsschiff ein Teil der fremden Staatsmacht selbst ist, handelt es sich hier um völkerrechtliche Delikte, gegen die auf diplomatischem Wege oder mittels Notwehrmaßnahmen vorzugehen ist. — Der erste Satz des Art. 10 Abs. 3 enthält die gleiche Bestimmung über die Befugnis zur Aufnahme eines Protokolls wie Art. 30 Abs. 2 der Konvention von 1882. Hiermit sind jedoch die Befugnisse der internationalen Polizei im Gegensatz zu der in der Konvention von 1882 getroffenen Bestimmung zu Ende. Wesentlich ist hier sowohl das Fehlen jeglichen Untersuchungsrechts, das sich aus Art. 28, 29 Abs 2 und 30 Abs. 1 der Konvention von 1882 ergibt, wie auch dasjenige der Abführungsbefugnis der durch Art. 30 Abs. 3 der Konvention von 1882 bezeichneten Art. Dafür sind die Polizeibefugnisse der Kriegsschiffe der Vertragsmächte gegenüber allen Schiffen der letzteren hinsichtlich des in Art. 1 bezeichneten Objekts auf sämtlichen Gewässern des offenen Meeres ausgesprochen.

Digitized by Google

Der englische Vorschlag auf der Konferenz (Oktober 1883[330]) war dahin gegangen, den Kriegsschiffen das Untersuchungsrecht in vollem Umfang wie in der Konvention von 1882, abgesehen von der Abführungsbefugnis, zu gewähren, mußte aber an dem starken, sich allenthalben erhebenden Widerspruch als aussichtslos scheitern. Es leuchtet ein, daß die für die Verhältnisse in der Nordsee, bei den dort vorliegenden geringen Entfernungen und der kleineren Anzahl der nachbarlichen Vertragsstaaten, vereinbarten Maßnahmen nicht ohne weiteres für den vorliegenden Vertrag, dessen Wirkungsbereich sich über die ganze Erde erstreckt, übernommen werden konnten. — Art. 11 des Vertrags verlangt Bündigkeit des Verfahrens mit denselben Worten wie Art. 37 der Konvention von 1882, deren Art. 35 dem folgenden Art. 12 entspricht. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Ergreifung der zur Ausführung der getroffenen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Androhung von Freiheits- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 2, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften. Die zu diesem Zwecke erlassenen bzw. zu erlassenden Gesetze sind gemäß Art. 13 von den einzelnen Vertragschließenden gegenseitig einander mitzuteilen[331]).

Auf der Konferenz von 1882 war angeregt worden, wenigstens im Küstenmeer die Lage der Kabel durch Bojen zu bezeichnen, um so den Schiffen und Fischern eine bessere Berücksichtigung zu ermöglichen; da jedoch die Verhältnisse in den Küstengewässern nicht als Gegenstand der Konvention in Aussicht genommen waren, mußte man sich schließlich mit einer einen entsprechenden Wunsch enthaltenden Resolution begnügen[332]). — Mit Recht weist jedoch *Renault* auf die Gefahren hin, denen die Kabel durch eine solche Bekanntgabe ihrer Lage im Falle eines Kriegsausbruchs ausgesetzt werden. — Die Frage nach der Auswirkung kriegerischer Verwicklungen wurde auch in der Konferenz von 1882 aufgeworfen. Nach Erklärungen der Delegierten Englands, Frankreichs und Belgiens,

---

330) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 622 f.
331) Texte in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 15, S. 71 ff.; Bd. 11, S. 290 ff.
332) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 30.

Digitized by Google

die übereinstimmend die Anwendbarkeit der Konvention auf Friedenszeiten beschränkte [333]), wurde Art. 15 angenommen: „Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken". — Hierdurch ist den Kriegführenden nicht das Recht eingeräumt, nach Belieben alle Kabel zu zerstören; vielmehr unterliegt ihr Verhalten den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, nach denen insbesondere ein zwei neutrale Staaten verbindendes Kabel jeder Einwirkung seitens der kriegführenden Staaten entzogen ist [334]). — Nach der gemäß Art. 16 Abs. 1 erfolgten besonderen Verständigung der Vertragsmächte ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention der 1. Mai 1888 festgesetzt worden [335]); die folgenden zwei Abschnitte des Artikels sind eine Wiederholung des Art. 39 Abs. 2 der Konvention von 1882.

Das gemäß Art. 12 des Vertrages erlassene deutsche Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 (R.G.Bl. 1888, S. 169) spricht in § 1 die Geltung der in Art. 5 Abs. 2—4, 6 und 7 des Vertrages vom 14. März 1884 enthaltenen Bestimmungen „bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel der in Art. 1 des Vertrages bezeichneten Art" auch für die deutschen Küstengewässer aus. Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten, „sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist", enthält für Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 5 Abs. 2—4 und 6 des Vertrages, sowie die in § 1 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften dessen § 2. Für Art. 5 Abs. 1 (Signalführung der Kabelschiffe) lag, wie schon gesagt, in der deutschen Gesetzgebung bereits eine Strafbestimmung (V.O. vom 7. Januar 1880, R.G.Bl. S. 1 und Str.G.B. § 145) vor. Da Art. 5 Abs. 4, wie oben erwähnt ist, eine strafbare Handlung für die Kabelschiffe nicht enthalten soll, ist lediglich eine solche für die Fischerboote darin zu erkennen, wenn sie die ihnen gestellte Frist von 24 Stunden überschreiten. — Für Art. 2 des Vertrages

333) Vgl. *de Ryckère*, S. 158.
334) Vgl. *Perels*, I, S. 262, Anm. 1.
335) Siehe R.G.Bl. 1888, S. 168.

Digitized by Google

(Zerreißen oder Beschädigen eines Kabels) erfüllen jenen Zweck die §§ 317—319 Str.G.B. Dieser in den Motiven gegebenen Auffassung ist auch die von der Pariser Konferenz mit der Prüfung der von den Mächten ergriffenen Maßnahmen beauftragte Kommission beigetreten[336]). Eine andere Ansicht vertritt *Landois* (S. 14). Wie er überzeugend gegen *Dambach* ausführt, gehören zu den durch Str.G.B. §§ 317 und 318 zu schützenden „öffentlichen Zwecken dienenden" Telegraphenanlagen auch solche, die zwar nicht zur allgemeinen Benutzung geschaffen, aber doch für die Allgemeinheit von Nutzen sind. Trotz dieser extensiven Interpretation hält er den durch die deutsche Gesetzgebung gewährten Schutz der Telegraphenkabel gegenüber dem durch den Vertrag geforderten für unvollkommen, da alle lediglich im privaten Interesse angelegten Kabel nur durch Str.G.B. § 304 (Antragsdelikt, nur vorsätzliche Beschädigung) geschützt sind. Andererseits war nach der vor dem Gesetz von 1891[337]) geltenden Fassung der §§ 317, 318 der Mangel noch größer, da hier nur die wirkliche Verhinderung oder Störung mit Strafe bedroht war, während nach Art. 2 der Konvention absichtlich, um einen größeren Schutz zu erzielen, jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, die einen störenden Erfolg haben kann, zu bestrafen ist[338]). Durch die Neuredaktion der genannten Paragraphen vom 13. Mai 1891 wurde dieser Zwiespalt allerdings behoben.

Der Hauptmangel der diesbezgl. deutschen Gesetzgebung ergibt sich nach *Hoepfners*[339]) Ansicht jedoch aus den Grundsätzen über das Geltungsgebiet der Strafgesetze, da für die Strafbarkeit der betreffenden Zuwiderhandlungen eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich des Begehungsortes „auf See" (wie dies durch V.O. vom 7. Januar 1880, ihre Vor- und Nachläufer und Str.G.B. § 145 geschehen) fehle. Hieraus folgert *Hoepfner* die Straflosigkeit eines Tauchers, der außerhalb der deutschen Küstengewässer sich einer Kabelbeschädigung schuldig

[336]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 286.
[337]) Siehe R.G.Bl. 1891, S. 107.
[338]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 490.
[339]) a. a. O., S. 489.

Digitized by Google

macht, und stellt in Frage, ob das deutsche Recht überhaupt irgendwelchen Rechtsschutz für die Telegraphenkabel biete, da nur in der Annahme, die von einem deutschen Schiff aus begangenen Handlungen seien auf dem Schiff selbst begangen, eine Bestrafung gemäß Str.G.B. § 3 eintreten könne, somit also von der alten Streitfrage über den Begehungsort die Strafbarkeit abhängig sei. Dieser Einwand ist u. E. nicht erheblich. Für die in Betracht kommenden Fälle ist die angeschnittene „Doktorfrage" hinreichend gelöst[340]). Die von einem Schiff aus begangenen Handlungen sind zweifellos in Anwendung des Territorialprinzips als auf dem Schiff begangen anzusehen. Auch der Taucher, der nur in engster Verbindung mit einem Schiff arbeiten kann, befindet sich nicht im staatenlosen Gebiet, wenn er taucht, sondern untersteht weiterhin mit dem Schiff den nationalen Gesetzen. Für eine Anwendung des Realprinzips wäre die oben erwähnte Zurechnung der Telegraphenkabel zum Staatsgebiet wichtig. — Wie aus den oben gemachten Ausführungen folgt, war allerdings die deutsche Gesetzgebung damals den vertragsmäßigen Verpflichtungen in nicht einwandfreier Weise nachgekommen. Demgegenüber fällt es auf, daß das ausländische Recht vielfach über die vertragsmäßigen Pflichten hinausgeht[341]).

Wenn in den Fällen der Zuwiderhandlungen gegen Art. 5 Abs. 2—4 tatsächlich eine Beschädigung eingetreten ist, die Handlungen also auch unter Str.G.B. §§ 303, 304, 317 oder 318 zu subsumieren sind, so liegt mit Rücksicht auf die Worte des § 2 des Gesetzes von 1887 („sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist") Gesetzeskonkurrenz vor[342]). — § 3 des genannten Gesetzes bestimmt die Anwendung der §§ 113, 114 Str.G.B., „wenn die in denselben vorhergesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden,

---

[340]) Vgl. *Ebermayer*, Reichsstrafgesetzbuch, S. 77.

[341]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 505; *de Ryckère*, S. 162 (das belgische Gesetz vom 18. April 1885, Art. 4 verbietet Fabrikation, Ausstellung, Verkauf und Einschiffung von ausschließlich zum Zerstören von Kabeln dienenden Geräten).

[342]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 492; *Galli* a. a. O., S. 101, Anm. 7 zu § 2.

Digitized by Google

während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst ertheilten Befugnisse begriffen sind“ [343]). — Hierdurch werden auch die ausländischen Kriegsschiffkommandanten als Polizeiorgane geschützt, obwohl die Konvention selbst eine derartige Bestimmung nicht vorschreibt. — Offenbar wirkten die Konvention und die Ausführungsgesetze in den verschiedenen Ländern schon durch ihre Existenz. Bis 1906 hat die Kriminalstatistik keine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 21. November 1887 ergeben; ebensowenig sind Mißstände in der Praxis hervorgetreten [344]).

4. Die Nordseekonvention von 1887.

Bei der im 19. Jahrhundert stark fortschreitenden Entwicklung der Nordseefischerei stellte sich bald das Bedürfnis nach Fahrzeugen ein, die die Fischerboote auf See mit Proviant zu versorgen hatten. Mit diesen die sogenannte „Seemarketenderei“ [345]) betreibenden Booten hatte sich nach und nach ein Uebelstand eingestellt, der für die Fischerei höchst nachträgliche und beunruhigende Folgen zeitigte. — Gerade für die Fischer, die auf hoher See oft lange Wochen großen Anstrengungen und Gefahren ausgesetzt ihrem schweren Gewerbe, fern der Heimat und dem Festlande, obliegen, mußte der Alkohol ein gefährlicher Freund werden. Die Wirkungen solcher „Verproviantierungen“ zeigten sich in mancherlei Gestalt, so daß die von der englischen Regierung zu Anfang des Jahres 1880 für die von Fischern der verschiedenen Nationen auf hoher See begangenen gesetzwidrigen Handlungen eingesetzte Untersuchungskommission Grund genug hatte, sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen [346]). *Poinsard* (a. a. O., S. 236 f.) schildert die damals in der Nordsee herrschenden Zustände folgendermaßen: „*Il fut établi par des renseignements précis que certains individus, arment des bateaux dans les ports de Hollande, de Belgique, d'Angleterre, d'Allemagne, les chergeaient de*

[343]) Vgl. *de Ryckère*, S. 162 (belgisches Gesetz von 1895).
[344]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 493 und 505.
[345]) *Perels*. I. S. 274, Anm. 1 zu Art. 3.
[346]) Siehe *Martens*, N.R.G., II S., Bd. 19, S. 379.

Digitized by Google

spiritueux, de parfumerie (sic), de tabac, de photographies et d'images licencieuses, et de divers autres articles, pour aller débiter le tout aux pêcheurs exerçant leur industrie en pleine mer. Ce sont là, paraît-il, de véritables cabarets flottants, qui vont tenter les marins sur les lieux de pêche, les provoquent à l'ivrognerie, leur vendent très cher des alcools toxiques, les échangent même souvent contre du poisson ou des engins soustraits à l'armateur. Il en est résulté à diverses reprises des accidents matériels graves, et de plus une source de dépravation morale et de pertes pécuniaires dont les matelots tentés par les boissons fortes souffrent en faisant souffrir leurs familles." — Hiernach ist es nicht zu verwundern, daß die englische Kommission einen entsprechenden Bericht zu geben wußte, der mit folgenden Worten schloß: „*Les Commissaires ajoutaient que des morts violentes avaient même été le résultat des scènes qui se passent à bord de ces cabarets d'un nouveau genre*"[347]). — Auf der Konferenz von 1881 kamen diese durch die sogenannten „*coopers*", „*bumboarts*", „*cabarets flottants*", „*floating grog shops*" oder „fahrenden Branntweinschenken" hervorgerufenen Mißstände nicht weniger als viermal zur Sprache[348]); eine Erledigung der Frage konnte jedoch nicht in Angriff genommen werden, da sie nicht nur aus dem der Konferenz gesetzten Rahmen herausfiel, sondern auch zu große Schwierigkeiten zu bergen schien; so konnte man nur einstimmig dem Wunsch Ausdruck geben, daß durch eine Konvention auch diesem Uebel ein Ende bereitet werde.

Im Oktober 1884 ereignete sich dann in der Nordsee ein Zwischenfall, der die Mißstände abermals in ein grelles Licht setzte und Veranlassung zu den Maßnahmen gab, die endlich doch in einem gemeinsamen Vorgehen der Mächte ergriffen werden sollten und mußten. Die deutschen „fahrenden Branntweinschenken" „Dietrich" und „Anna" waren Anlaß und Schauplatz dieser Ereignisse. Das erstere Schiff wurde von englischen

---

[347]) *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 19, S. 383.

[348]) Vgl. Protokolle a. a. O., S. 507, 523, 539, 546.

Digitized by Google

Fischern schließlich im Sturm genommen und ausgeplündert[349]). Die Regierung der Niederlande richtete hierauf einen neuen Appell an die Mächte, deren Delegierte sich zu einer Konferenz im Haag versammelten[350]), die in 9 Sitzungen vom 10.—25. Juni 1886 die Materie mit Erfolg behandelten. Nachdem der ausgearbeitete Vertragsentwurf von seiten der Regierungen bewilligt war, wurde er von deren Bevollmächtigten als „*Convention internationale, concernant l'abolition du trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales*" am 16. November 1887 unterzeichnet[351])

In der Konferenz waren die Niederlande durch 3, Belgien, Dänemark und Frankreich durch je einen, Deutschland und England durch je 2 Delegierte vertreten; das Fehlen eines Delegierten von Schweden und Norwegen wurde mit Bedauern festgestellt[352]). Zunächst wurde das vorhandene Material geprüft und die einzelnen Delegierten nach der Zahl der *cabarets flottants* gefragt. Ausgehend von dem Fall vom Oktober 1884 wurde festgestellt, daß es sich hierbei sowohl um einen Akt der Piraterie als auch um einen Fall handelte, der sich als Folge des Branntweinhandels unter den Fischern erwies. — Während der französische und der dänische Delegierte erklärten, daß es unter ihrer Flagge keine *cabarets flottants* gäbe, wurden von holländischer Seite 8, von deutscher Seite 3 oder 4 Fahrzeuge dieser Art als vorhanden zugegeben, die einen Handel auf See mit Branntwein betrieben; im ganzen waren es schließlich 14. — Nachdem die in der ersten Sitzung festgestellten Mißstände gegen die Bedenken der französischen Delegierten doch als genügend erachtet waren, begann der Disput auf Veranlassung des französischen Delegierten zunächst über die Begrenzung dessen, was durch die Konvention zu verbieten sein

---

[349]) Vgl. *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 14, S. 477, 485; Bd. 19, S. 380, 383, 406.

[350]) Sitzungsprotokolle der Konferenz in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 14, S. 473 ff.

[351]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 14, S. 540 ff.; *Perels*, I, S. 273 ff.; R.G Bl. 1894, S. 427 ff.

[352]) *Conférence* a. a. O., S. 477.

Digitized by Google

sollte. Gegenüber dem Verlangen, den Verkauf von Spirituosen auf See überhaupt zu verbieten, wird von deutscher Seite darauf hingewiesen, daß ein solches Vorgehen eine zu große Beeinträchtigung der Handelsfreiheit darstellt[353]). Man einigte sich schließlich jedoch zuerst über die Rechtsunterworfenen und das Anwendungsgebiet der Konvention[354]). (Ein holländischer Vorschlag für die Regelung in den Küstengewässern wurde, obwohl er keinerlei positive Verpflichtung enthielt, von englischer und französischer Seite mit dem Einwand abgelehnt, daß die Küstengewässer ausschließlicher uferstaatlicher Regelung vorbehalten seien. Diese allbekannte Tatsache kann u. E. kein Hinderungsgrund dafür sein, auf dem Wege einer Konvention zu gleichen Bestimmungen für das Küstenmeer zu kommen.) — Art. 1 der Konvention lautet: „Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch den Artikel 4 des Haager Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei, festgestellten Grenze auf Jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der Hohen Vertragsschließenden Theile befindet." — Während also das Anwendungsgebiet ein uns bekanntes ist und die Küstengewässer, da es sich hier um dieselben Vertragsteilnehmer sowie um eine die Fischerei betreffende Angelegenheit wie bei der Fischereikonvention von 1882 handelt, einer besonderen Abgrenzungsbestimmung nicht bedurften, unterscheidet sich oben stehende Vorschrift von Art. 1 der Konvention von 1882 dadurch, daß die Vertragsbestimmungen auf alle an Bord eines Schiffes der Vertragsmächte befindlichen Personen Anwendung finden, nicht nur „auf die Staatsangehörigen". — Die neue Fassung ist eine exaktere, das praktische Ergebnis wird das gleiche sein, da die für die Staatsangehörigen erlassenen Gesetze für die Staatsgebiete (Schiffe) gelten und daher ohne weiteres auch auf Ausländer, die sich auf dem Staatsgebiet (Schiff) aufhalten, in Anwendung kommen[355]). — Entgegen dem oben erwähnten deutschen

[353]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 487.
[354]) Siehe ebenda, S. 489, 506.
[355]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 426, Anm. 2.

Digitized by Google

Einwand mußte an dem ausnahmslosen Verbot des Spirituosenverkaufs an Fischer festgehalten werden, wollte man nicht den Erfolg der Konvention in Frage stellen[356]). Von deutscher Seite wurde in Hinblick auf die Beteiligung an den Anstoß erregenden Vorkommnissen durch englische Fischer mit Berechtigung hervorgehoben, daß vor allem diesen der Kauf von Alkohol verboten werden müsse[357]). Die Delegierten der Niederlande machten den Vorschlag, nicht nur den Verkauf, sondern auch den Kauf zu verbieten. — Es war selbstverständlich, daß auch der Tausch gegen Fische und Ausrüstungsgegenstände der Fischer bestraft werden mußte; es wurde sogar vorgeschlagen, hier eine höhere Strafe eintreten zu lassen[358]), da die Schuld des Verkäufers als des Versuchers, Anstifters als die größere erscheinen muß[359]), ebenso gegenüber diesem. Von der ursprünglichen Absicht, auch die unentgeltliche Uebergabe unter den strafbaren Tatbestand fallen zu lassen, womit man eine entsprechende Ausrede der Händler der *cabarets flottants* ausschließen wollte, kam man unter Hinweis auf Fälle der Krankenhilfe ab[360]). Es blieb nun noch übrig, zu umschreiben, um was für Getränke es sich bei diesen Verboten handeln sollte[361]). Der Wortlaut des diese Fragen betreffenden Art. 2 ist folgender:

„Es ist verboten, spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören.

Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

---

356) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 490.
357) Ebenda, S. 506.
358) Vgl. *de Ryckère*, S. 136 f. (Belgisches Gesetz vom 2. Juni 1890).
359) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 523.
360) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 523.
361) Ebenda, S 526.

Digitized by Google

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen."

Nicht verboten ist demnach das Schenken, Annehmen, Befördern, Mitnehmen von alkoholischen Getränken, sondern nur der Handel auf dem Meer von Fischern und mit Fischern[362]). Hierbei handelt es sich nicht nur um gewerbsmäßigen, sondern auch um gelegentlichen Kauf bezw. Verkauf. Die entgeltliche Abgabe und Annahme stellen zwei selbständige Delikte dar, sodaß nicht Mittäterschaft des Käufers und Verkäufers vorliegt[363]).

Es lag jedoch keineswegs die Absicht vor, die Seemarketenderei, soweit sie zur Verproviantierung und Bequemlichkeit der Fischer erforderlich und wirtschaftlich zweckmäßig und, ohne die geschilderten Mißstände hervorzurufen, auch möglich war, zu verbieten. Hierzu fehlte es an jedem Grund und alle Delegierten hätten wohl eine derartige Beschränkung der Handelsfreiheit abgelehnt. Es handelte sich vielmehr nur um die Frage, durch welche Maßnahmen die erlaubte Seemarketenderei zu regeln und zu beaufsichtigen sein sollte. — Während in Frankreich und Belgien den Fischern der Handel mit Spirituosen bereits verboten, für die französischen Seeleute die Mitnahme von alkoholischen Getränken nur in begrenzter Menge gestattet war, machten die Freihafengebiete in Hamburg und Bremen es unmöglich, dort durch Auflagen, Zoll- oder Kontrollmaßnahmen einzuwirken[364]). Ein besonderer und strenger Ueberwachungsdienst war also erforderlich, wollte man nicht, wie nochmals vergeblich von einem der deutschen Delegierten vorgeschlagen wurde, den Alkoholverkauf auf See von einer widerruflichen Konzession abhängig machen[365]). Umsonst trat auch der Delegierte Frankreichs abermals gegen ein absolutes Verbot des Branntweinhandels auf See im Interesse der Handelsfreiheit ein, da eine Erweiterung der schon durch die Konvention von 1882 reichlich bemessenen Kreuzerbefugnisse völlig unerwünscht sei[366]).

[362]) Vgl. *de Ryckère*, S. 128; *Hoepfner* a. a. O., S. 509.
[363]) Vgl. *Perels* I, S. 274, Anm. 1.
[364]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 497.
[365]) Ebenda, S. 498.
[366]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 500 f.

Digitized by Google

Es blieb indessen nach Ablehnung der anderen Vorschläge wirklich kein anderer Weg übrig, als die Aufsicht durch Kreuzer. — Die Schwierigkeiten für die Ausführung des Ueberwachungsdienstes waren offensichtlich, da nicht nur die Fischer, sondern auch die Handelsfahrzeuge in Betracht zu ziehen waren. Dieser Umstand veranlaßte den ersten deutschen Delegierten zu den herben Worten: „*On ne conclut pas des traités internationaux par pure éthique*“ [367]). — Weitere Vorschläge betrafen die Frage einer von Vorbestraften oder bei besonders für den Handel gebauten Schiffen zu fordernden Kaution sowie der Festsetzung eines Höchstmaßes von Alkohol für die Mitnahme in Fischerbooten. Nachdem der zu weitgehende Vorschlag des holländischen Präsidenten der Konferenz, bei rückfälligen Vergehen gegen die Bestimmung in Art. 2 Konfiskation des Schiffes als wirksamste Maßnahme eintreten zu lassen, verworfen worden war [368]), kam in einer der folgenden Sitzungen endlich eine Einigung auf die von deutscher Seite vorgeschlagene Konzessionierung [369]) des Handels zur See mit Fischern zustande, womit es bei dem absoluten Alkoholverbot blieb [370]). Eine Entziehung der Konzession bei rückfälligen Zuwiderhandlungen wurde als wünschenswert erachtet; im übrigen aber den Landesgesetzen und der Rechtsprechung überlassen [371]). Das Ergebnis der Verhandlungen über die strittigen Punkte ist Art. 3:

„Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken, Mundvorrat und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Ertheilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört. Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten:

1. das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für nothwendig zu erachten ist;

[367]) Ebenda, S. 499.
[368]) Ebenda, S. 508.
[369]) Ebenda, S. 520.
[370]) Ebenda, S. 524.
[371]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 525.

Digitized by Google

2. jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten."

Der folgende Absatz enthält die Bestimmung, daß die mit der betreffenden Konzession versehenen Schiffe ein noch zu vereinbarendes besonderes gleichmäßiges Abzeichen zu führen haben[372]).

Nach dem Wortlaut der oben stehenden Vorschrift ist nur der Verkauf „an Fischer" an eine Konzession gebunden, nicht derjenige an andere Personen[373]). Was die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bedingungen anbetrifft, so folgt aus dem vorhergehenden Absatz, daß die in ihm enthaltenen Verbote nur für ein Schiff mit Konzessionsurkunde gegeben sind. Hieraus ist zu schließen, daß ein Schiff ohne Konzession eine beliebige größere Menge Spirituosen an Bord führen darf[374]), und daß ein Umtausch gemäß Abs. 1 Ziff. 2 einem solchen Schiff erlaubt wäre[375]). Im Gegensatz zu Art. 1 ist gemäß Art. 3 nur der Verkauf strafbar und zwar nicht der gelegentliche, sondern nur der gewerbsmäßige[376]); der verbotene Geschäftsbetrieb beginnt mit der Abfahrt des Marketenderboots, das keine Konzession hat, und das Delikt ist mit dem Erreichen der hohen See vollendet, sodaß der Abschluß von Geschäften nicht notwendig zum Tatbestand gehört[377]). Hat ein Verkauf stattgefunden, so sind die Grundsätze von den Kollektivdelikten anzuwenden[378]). Ihrer Eigenart nach kann für die 5 ersten der 6 in Art. 2 und 3 enthaltenen Deliktstatbestände nur Vorsatz in Frage kommen, während die Flaggenführung auch fahrlässig unterlassen werden kann[379]). — Art. 4 verpflichtet mit dem Wortlaut des Art. 12

---

[372]) Ebenda, S. 535; gemäß Protokoll vom 11. April 1894 besteht dieses Abzeichen in einer an der Spitze des Hauptmastes zu führenden weißen Flagge von 2 qm Fläche mit dem Buchstaben „S" in der Mitte in schwarz mit zwei Dezimeter Strichbreite (R.G.Bl. 1894, S. 436).

[373]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 524.

[374]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 430, Anm. 4.

[375]) Vgl. *de Ryckère*, S. 138.

[376]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 509, Ziff. 3.

[377]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 430, Anm. 5.

[378]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 509, Ziff. 3.

[379]) Ebenda, S. 510, Ziff. 6.

Digitized by Google

der Pariser Konvention von 1884 (Art. 35/1882) die Vertragsstaaten zu den Ausführungsmaßnahmen und Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen Art. 2 und 3, über die gemäß Art. 5 Abs. 1 die Gerichte des Landes, dem das beschuldigte Fahrzeug angehört, erkennen. Außer diesem alten Prinzip der nationalen Gerichtsbarkeit (Art. 36/1882, Art. 8 Abs. 1/1884) enthält der Artikel in seinem Abs. 2 eine Neuheit: „Wenn Schiffe verschiedener Nationalität an derselben Zuwiderhandlung betheiligt sind, so werden die Mächte, welchen diese Schiffe angehören, die ergehenden gerichtlichen Urtheile sich gegenseitig mittheilen." — In Art. 6 Abs. 1 wird die Verfolgung durch den Staat (wie in Art. 34/1882, Art. 9/1884) angeordnet; Abs. 2 betrifft die Feststellung durch die nach der betreffenden Landesgesetzgebung zulässigen Beweismittel (vgl. Art. 10 Abs. 1/1884).

Bei den Verhandlungen über die Kreuzerbefugnisse ist von vornherein ein Zusammengehen der deutschen und der französischen Delegierten bemerkbar. Der vom Präsidenten der Konferenz gemachte Vorschlag, die Kreuzerkommandanten der Signatarmächte mit den ihnen durch die Art. 28—32 der Fischereikonvention von 1882 übertragenen Polizeibefugnissen auch für die vorliegende Materie auszustatten, wurde von deutscher Seite zunächst für unausführbar erklärt[380]), da sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht nur gegen verdächtige Fahrzeuge und nicht allein gegen Fischerboote richteten, sondern gegen alle Schiffe, da außerdem jedesmal eine gänzliche Untersuchung als erforderlich in Frage kommen könne. Im Anschluß hieran lehnte der französische Delegierte, den Ausführungen der Deutschen zustimmend, energisch ein *droit de visite de recherche* für die Kreuzer ab; dieses würde zu einer unerträglichen Ueberwachung der Handelsschiffe führen. Diplomatisch erklärt er, mit einer Begrenzung der Polizeibefugnisse *„à l'enquête du pavillon et même à la faculté de faire raisonner le navire"* einverstanden sein zu können. Eine so beschränkte Polizei aber hätte zur Achtung vor den Bestimmungen der Konvention schwerlich bei-

[380]) Siehe *Conférence*, S. 489.

Digitized by Google

tragen können. Mit Recht wies der belgische Delegierte darauf hin, daß die Schwierigkeiten nicht größere seien, welche durch die Pariser Konvention von 1884 überwunden wurden, und daß schon in der Tatsache der Strafbarkeit eine moralische Wirkung liege. Nach einem erneuten Vorschlag des Präsidenten sollten nunmehr die Polizeibefugnisse der Kreuzerkommandanten wie in Art. 10 der Pariser Konvention von 1884 bemessen werden.

In einer späteren Sitzung ergeht sich jedoch der französische Delegierte[381]) in einer lang aushebenden Ausführung auch gegen das *„droit de visite"*. Er weist den bereits in der Konferenz von 1881 an diesem Orte von dem gleichen Präsidenten bei Behandlung desselben Problems gemachten Vorwurf der *„susceptibilité nationale"*[382]) zurück. Das Bestehen des *droit d'enquête du pavillon,* ausgeübt durch Kriegsschiffe auf hoher See, unterliege keinem Zweifel, während das gegenseitige *droit de visite,* als dessen Ausgangspunkt die Konvention vom Mai 1814 zwischen Frankreich und England genannt wird, zum Glück aus den Verträgen verschwunden sei. Es stehe daher nur das *droit de vérification de la nationalité* hier zur Diskussion, wie es der Art. 10 der Kabelkonvention enthalte. Indessen scheint selbst diese Befugnis dem Franzosen zu gefährlich zu sein und er will das Vorgehen der Kreuzerkommandanten durch sieben ganz ins einzelne gehende Regeln, wie sie 1859 von Frankreich und England für die *vérification* aufgestellt worden waren, vorschreiben. Mit der Bitte an die Delegierten, ein *„droit de visite réciproque"* auch in gemilderter Form nicht wieder einzuführen, und dem Hinweis auf das Mißverhältnis zwischem dem auf einer ganz kleinen Anzahl von Schiffen zu verhindernden Uebelstande und der Einrichtung eines *„droit permanent et conventionnel de contrôle et de visite"* für die Kreuzer aller Vertragsmächte gegenüber allen Handelsschiffen auf der Nordsee schließen die Ausführungen. — Hierdurch ließ sich der erste englische Delegierte nicht abhalten, die ausgedehnten Rechte der durch die Konvention von 1882 eingesetzten internationalen Fischereipolizei als wirksamste Maßnahme für

[381]) Siehe *Conférence,* S. 509 ff.
[382]) Siehe *Martens,* N.R.G., II. S., Bd. 9, S. 519.

Digitized by Google

den Vertrag und im Falle einer Ablehnung dieser wenigstens die im Vertrag von 1884 festgesetzten Befugnisse, unter Hinzuziehung jedoch des durch Art. 30 Abs. 3 der Konvention von 1882 für schwere Fälle ausgesprochenen Rechts der Abführung zu empfehlen. Letzterer Vorschlag wurde von der Konferenz angenommen[383]). „*On avait donc renoncé au droit de visite proprement dit; on avait privé l'oeuvre de la Conférence d'une de ses garanties les plus efficaces*“[384]). — Dem französischen Einwand, die Handelsschiffe seien von ihren heimatlichen Küsten oft sehr weit entfernt, begegnete der Präsident mit dem Bemerken, daß die fraglichen Fälle der Abführung sehr selten sein würden. — Im Hinblick darauf, daß für den Vertrag von 1884 die erforderliche Polizeiaufsicht sich auf alle Meere des Erdballs erstrecke und nur deshalb die Heranziehung sämtlicher Kriegsschiffe der Vertragsmächte notwendig mache, wurde für den vorliegenden Vertrag wie in Art. 26 der Konvention von 1882 die Ueberwachung bestimmten Kreuzern übertragen, deren Namen sich die Regierungen gegenseitig mitzuteilen haben[385]). Art. 7 Abs. 1 lautet daher: „Die Aufsicht wird durch die mit der Ueberwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt“. Der Abs. 2 des Artikels entspricht Art. 29 Abs. 1 der Konvention von 1882 (Art. 10 Abs. 2/1884):

„Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eintretendenfalls der Konzessionsurkunde verlangen. Ueber diese Vorlage ist unmittelbar danach auf den betreffenden Schriftstücken ein kurzer Vermerk zu machen.“

Der folgende Absatz 3 enthält die Befugnis der genannten Offiziere zur Aufnahme von Protokollen in Sprache und Form ihres Landes; dies entspricht mit den folgenden Bestimmungen

---

[383]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 521.
[384]) *Guillaume* a. a. O., S. 499.
[385]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 513.

Digitized by Google

über Heranziehung und Bewertung der Protokolle als Beweismittel nach den Landesgesetzen des erkennenden Gerichts, über das Recht der Beschuldigten und Zeugen, ordnungsmäßig unterschriebene Erklärungen hinzuzufügen, völlig dem Artikel 10 Absatz 3 der Konvention von 1884 (Art. 30 Abs. 2, 31/1882). Gemäß Artikel 7 Absatz 4 ist der Widerstand gegen die Anordnungen der Kreuzer oder der von ihnen beauftragten Personen ohne Rücksicht auf die Nationalität des betreffenden Kreuzers dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichzuachten (wie Art. 32/1882). Der letzte Absatz des Artikels endlich lautet:

„Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen."

Es fehlt also hier die im letzten Satz des Artikels 30 Absatz 3 der Konvention von 1882 gegebene Befugnis, einen Teil der Schiffsmannschaft an Bord zu nehmen, um ihn den Behörden der betreffenden Nation zu übergeben [386]). — Die einzelnen Vorschriften enthalten nichts Neues; das Wesentliche ist bei den früheren Konventionen behandelt. Aus der vorliegenden Betrachtung erhellt, daß es nicht richtig ist, zu sagen: „Das Recht der Ueberwachung steht den Fischereikreuzern . . . in demselben Umfange zu, in dem es ihnen durch den Haager Vertrag von 1882 eingeräumt ist" [387]). Der Umfang jenes Rechts unterscheidet sich vielmehr in gleichem Maße wie der des oben bei Behandlung der Konvention von 1884 geschilderten Rechts von den in der Konvention von 1882 gewährten Befugnissen mit der Maßgabe, daß die oben beschriebene verringerte Abführungsbefugnis hinzutritt. „*Les droits des croiseurs se borneront en principe à faire raisonner tout navire suspect, à l'obliger à justifier de sa nationalité, au besoin, par la présentation de ses papiers mais sans visite* (gleich Durchsuchung!), *et il faudrait des présomptions bien graves pour justifier l'arrestation d'un bateau*" [388]).

[386]) Vgl. *de Ryckère*, S. 132. [387]) *v. Liszt*, S. 243.
[388]) *Poinsard* a. a. O., S. 238.

Digitized by Google

Die noch folgenden Artikel sind nur vollständigkeitshalber zu erwähnen. Artikel 8 (Bündigkeit des Verfahrens) hat gleichen Wortlaut wie Artikel 37 der Konvention von 1882 (Art. 11/1884); Artikel 9 entspricht dem Artikel 13 des Pariser Vertrags von 1884: beim Austausch der Ratifikationen sollen die hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in den Staaten zu erlassenden Gesetze mitgeteilt werden. Durch Artikel 10 wird den nicht am Vertrag teilhabenden Staaten auf Antrag der Beitritt gestattet, der auf diplomatischem Wege der Regierung der Niederlande und durch diese den andern Vertragsmächten mitzuteilen ist (vgl. Art. 14, 1884). Besonderer Uebereinkunft wird der Tag des Inkrafttretens vorbehalten (Art. 11 Abs. 1); die vorläufige Geltungsdauer beträgt gemäß Artikel 11 Absatz 2 (ursprüngliche Fassung) fünf Jahre und wird, bei Ausbleiben einer Kündigung 12 Monate, vor Ablauf der Frist von Jahr zu Jahr verlängert. Artikel 11 Absatz 3 bestimmt, daß Artikel 26 des Haager Vertrags von 1882 auch im Falle des Ablaufens dieser Konvention für die Zwecke des gegenwärtigen Uebereinkommens in Kraft bleiben soll (betr. belgische Staatsschiffe als Ueberwachungskreuzer).

Das Ziel der Konvention von 1887 war ein doppeltes: „*Le nouveau régime inauguré par la Convention donnera plus de sécurité aux armateurs; ils seront mieux défendus contre les abus de confiance que pouvaient commettre à leur égard les hommes de mer: c'est là un point important. Mais les négociateurs de 1886 étaient guidés surtout par une pensée humanitaire, et ils ont le mérite d'être parvenus à la réaliser: ils ont protégé tous ces malheureux pêcheurs contre leur propre faiblesse, contre les tentations que leur offraient les cabarets flottantes*“ [389]). — Trotz dieses zugleich wirtschaftlichen und moralischen Zweckes [390]) waltete zunächst kein guter Stern über der Konvention. Während bei allen anderen Vertragsmächten einer Ratifikation nichts im Wege stand, war eine solche von Frankreich nicht zu erlangen [391]), was zeitweise zu dem Gedanken-Anlaß gab, die Konvention

[389]) *Guillaume* a. a. O., S. 510.
[390]) Vgl *Poinsard* a. a. O., S. 238.
[391]) *Guillaume* a. a. O., S. 488.

Digitized by Google

überhaupt aufzugeben [392]). — Der Grund hierfür lag in dem Bedenken, infolge einer Nichtratifikation Frankreichs würde die Wirkung der Konvention insofern in Frage gestellt, als die Gefahr bestand, daß sämtliche *Cabarets flottants* sich der französischen Flagge bedienen würden [393]).

Der Kammerbericht der von der französischen Deputiertenkammer ernannten Sonderkommission vom 21. Juni 1889 lautete günstig und empfahl die Ratifikation: [394]) „. . . . *le droit de visite et de recherche a été abandonné et remplacé par des dispositions moins sévères et de nature à sauvegarder tous les droits et toutes les suceptibilités.* . . . . *Elles* (*les dispositions*) *ont paru* . . . . *ne présenter rien d'excessif, aucun inconvénient. Les avantages en sont par contre fort appréciables, surtout au point de vue de nos bonnes relations internationales*". — Aber der Bericht blieb mit dem Vorschlag der Annahme des Gesetzentwurfs erfolglos, da die Angelegenheit nicht rechtzeitig erledigt wurde [395]). — Indessen trat die ablehnende Haltung der französischen Regierung klar zutage: „*Le gouvernement français* . . . . . *déclara à la Chambre des députés qu'il refusait de demander la ratification de cette convention à cause du droit d'enquête de pavillon et de visite qu'il considérait comme contraire au droit public*" [396]). Aus dieser Begründung glaubt der englische Botschafter die Folgerung ziehen zu sollen, daß das „*right of search*" die Kernfrage bilde [397]), und in Hinblick auf den tatsächlichen Inhalt der Konvention sowie der im Kammerbericht von 1889 gegebenen entsprechenden Erkenntnis kommt er zu dem Schluß: „*On this point there appears to be some misapprehension. There is no mention of the right of „visite", or of search in this Convention*" [398]). Dieses Mißverständnis dürfte jedoch mehr auf

[392]) Vgl. *Martens* N.R.G., II. S., Bd. 19, S. 373.
[393]) *Correspondence* a. a. O., S. 370, 378, 385.
[394]) Ebenda S. 384.
[395]) Vgl. *de Ryckère*, S. 134; *Correspondence* a. a. O., S. 406.
[396]) *de Ryckère*, S. 134.
[397]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 374.
[398]) Ebenda S. 378.

Digitized by Google

seiner Seite gelegen haben; die französische Regierung wußte ganz genau, was das in der Konvention von 1887 enthaltene „*droit de visite*“ bedeutete, und vor allem, daß sie es ablehnen wollte. So berichtete auch der holländische Vertreter in London sehr richtig, daß die Motive der französischen Regierung in offenem Widerspruch mit den Kammerberichten von 1889 stünden. —

Diese Kontroverse zwingt dazu, auf den Doppelsinn des „*droit de visite*“ (*right of visit*) hinzuweisen. Die Bedeutung des französichen „*visiter*“ wie des englischen „*visit*“ ist eine zweifache, sie entspricht dem deutschen „Besuchen“ sowohl als dem „Untersuchen“, trotz des großen Unterschieds der beiden Begriffsinhalte, und obgleich beide Sprachen das Wort „*visitation*“ mit dem allerdings neben anderen Bedeutungen geltenden Sinn der in deutscher Sprache gebräuchlichen „Visitation“ besitzen. Eine enge Verknüpfung liegt insofern vor, als die notwendige Voraussetzung jedes Untersuchens das Besuchen ist. Jenes ist also der engere Begriff. Mag nun das ursprüngliche „*droit de visite*“ im Anfang der Entwicklung internationalen Seerechts die mehr oder weniger angemaßte Befugnis der Durchsuchung oder Untersuchung eingeschlossen haben, so war es doch notwendig, mit einer fortgeschrittenen Begriffsbildung sprachlich Schritt zu halten, hauptsächlich wenn man, wie in der Konvention von 1882, auch das *droit de visite* im eingeschränkten Sinne der bloßen Ausweiskontrolle für besondere Fälle im Gegensatz zu dem Untersuchungsrecht zum Vertragsgegenstand machte. (Die in Art. 29 Abs. 2 der Konvention von 1882 enthaltene „*visite*“ ist im deutschen Text mit „Besuch“ wiedergegeben). — Bei Pirateriverdacht gilt ja das unbeschränkte *droit de visite*, erlischt jedoch in dem Augenblick, wo sich der Verdacht als unbegründet herausstellt; hier genügt also der einfache alte Begriff. Wie wir gesehen haben, gipfelt jedoch die *vérification* oder *enquête du pavillon* in einem *droit de visite*, dem *droit de visite* im weiteren Sinne, in dem das Recht einer Untersuchung oder Durchsuchung der Schiffsräume nicht enthalten ist, während das *droit de visite* im eigentlichen, engeren Sinne am besten durch den Zusatz „*et de recherche*“ (*right of visit and search*) ge-

Digitized by Google

kennzeichnet wird[399]). — Es entspricht also dem weiteren Sinne die begrenzte Befugnis und umgekehrt dem engeren Sinn das unbeschränkte, die erstere mitenthaltende Recht, was wiederum Anlaß zu Mißverständnissen geben kann. Da es jedoch ohne jede Schwierigkeit möglich ist, sich eindeutig auszudrücken, beruht der Mangel sprachlichen Ausdrucks entweder auf Bequemlichkeit oder auf hartnäckigem Festhalten an einer veralteten ungenügenden Bezeichnung. Will man an dem „*droit de visite*" als einem Oberbegriff festhalten, so müssen beide Unterbegriffe besonders gekennzeichnet werden. Mit Recht sagt *Bonfils-Grah* (S. 372): „Was zunächst den Sprachgebrauch im Französischen anlangt, so läßt derselbe Genauigkeit vermissen". So hält *Pradier-Fodéré*[400]) an der Bezeichnung der „*visite*" für das Untersuchungsrecht als Gegensatz zu der *enquête du pavillon* fest. — Man kann nicht sagen, daß diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise zur leichten Verständigung beiträgt; es mag indessen Fälle geben, in denen die Verschwommenheit und Unklarheit der Ausdrucksweise demjenigen, der sich ihrer bedient, wünschenswert erscheint.

Nachdem der oben erwähnte Standpunkt der französischen Regierung bekannt geworden war, wurden verschiedene Vorschläge gemacht, um die Konvention von 1887 zu retten. So dachte man daran, Frankreich die Kontrolle über seine Schiffe selbst zu überlassen[401]), von ihm eine Entscheidung zu verlangen, und schließlich die Konvention ohne Frankreich in Kraft zu setzen. — Inzwischen aber verstärkte sich in Frankreich die Opposition gegen die fraglichen in der Konvention von 1887 enthaltenen Bestimmungen. — Der von einer neuen Kommission in der Deputiertenkammer am 31. März 1892 erstattete Bericht enthält Bemerkenswertes, nicht nur, was die Haltung zu der vorliegenden Frage betrifft, sondern auch hinsichtlich dieser *selbst*[402]). — Zunächst wird gegen jede einzelne der wichtigsten Vorschriften der Konvention Einwand erhoben. Bei Art. 1 und

---

[399]) Vgl. *v. Liszt*, S. 188; *Gaillaume* a. a. O., S. 499.
[400]) Bd. 5, S. 991 f., 1071 f.
[401]) Siehe *Correspondence* a. a O., S. 369, 373, 389.
[402]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 393 ff.

Digitized by Google

2 wird gerügt, daß kein Unterschied gemacht wird in der Behandlung gutartiger Händler und solcher, deren Treiben Anlaß zum Einschreiten gegeben hat, daß andererseits alle Schiffe und unter allen Umständen den Vorschriften unterworfen sind. Auch das gegen Art. 3 Vorgebrachte scheint von tiefem Mitgefühl für die Fischer zu zeugen: da nämlich die Marketenderboote mit Konzession auf See naturgemäß seltener anzutreffen sind als andere Fischer- und sonstige Fahrzeuge, wird unter Umständen hierdurch eine Verproviantierung verzögert werden. — Hiergegen wäre freilich zu betonen, daß gemäß Art. 3 nur der gewerbsmäßige Verkauf strafbar ist. — An den Haaren herbeigezogen scheinen vor allem die gegen Art. 5 und 11 Abs. 3 gemachten Einwendungen zu sein. Daß die verschiedenen Staatsangehörigen bei Verwirklichung des gleichen Deliktstatbestands nach den verschiedenen Landesgesetzen verschieden bestraft werden, ist bei allen derartigen Konventionen der Fall, solange sich nicht diese auch auf die Strafmaße erstrecken; der dem Richter überlassene Spielraum bei der Strafzumessung läßt ja die Strafen sogar innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit verschieden ausfallen. Das in Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 der Konvention von 1882 gemachte Zugeständnis für Belgien, sich besonderer Staatsschiffe zur Ueberwachung bedienen zu dürfen, als Grund gegen die Ratifikation aufzustellen, kann höchstens als Vorwand bezeichnet werden.

Der Hauptangriff gilt jedoch den Vorschriften des Art. 7. Wie wenn es eine ungeheuerliche Zumutung wäre, so wird der Gedanke von dem Berichterstatter der Kommission ausgesprochen: deutsche, englische, belgische Kreuzerkommandanten sollen gegenüber allen französischen Schiffen die Stellung von vorläufigen Richtern über die Auslegung des Vertrages haben, ohne selbst die verdachtsbegründenden Umstände anzugeben, sie sollen mit dem Recht des „*arrêter*“ und des „*visiter les papiers de bord*“, ja sogar, bei Vermutung schwerer Zuwiderhandlungen, mit der Abführungsbefugnis ausgestattet sein! „*Quant au capitaine français: il sera tenu d'obéir à toutes les prescriptions de l'officier étranger; il verra dresser dans une langue inconnue un procès-verbal qui ne sera affirmé*

Digitized by Google

devant aucun Magistrat, mais qui fera foi jusqu'à inscription de faux; il devra enfin laisser édifier sans protestation une procédure souvent signalée par nos jurisconsultes comme contraire au droit de la défense et au respect de la conscience du Juge" [403]). — Es ist, als ob man in Frankreich eine Fischereikonvention von 1882 und eine Kabelkonvention von 1884 nicht kenne. Sämtliche gegen die Vorschriften der Konvention von 1887 geltend gemachten französischen Bedenken werden durch Art. 10 abermals hervorgerufen, indem man sich im voraus zur Gewährung sämtlicher Rechte an später beitretende Staaten verpflichte. — Nicht genug damit. Das Aufgebot für die Begründung einer Ablehnung der Konvention von 1887 ist außerordentlich stark. Das ganze Problem der Freiheit der Meere wird aufgerollt. Und hier liegt des Pudels Kern, die alte Rivalität gegen England. Wir erfahren, daß es Frankreich war, das immer für die Unabhängigkeit der Flaggen gekämpft; die alte Monarchie hatte den Wahlspruch „*Vaisseaux libres, marchandises libres*", während die Republik auf ihre Fahnen die schöne Devise schrieb: „*Liberté de mer, paix au monde, égalité de droits pour toutes nations*". Und wenn man heute selbst in London die Ansprüche auf die Souveränität als „*fantaisies archéologiques*" behandle, — so könne Frankreich für sich die Ehre beanspruchen, diese Errungenschaft vorbereitet und gesichert zu haben. England dagegen kommt schlecht weg: nur gezwungen durch den Fortschritt der Sitten habe es auf seine Seeherrschaft verzichtet, beständig aber alles ins Werk gesetzt, Verträge zu erhalten, die seinen zahlreichen Kriegsschiffen die wenn nicht rechtliche, so doch faktische Polizeiherrschaft in den Ozeanen sicherten. Selbst die Abschaffung des Sklavenhandels wird England nur als kluge, dem Umschwung der Ansichten Rechnung tragende Zweckmäßigkeitshandlung zugetraut und zudem der Vorwurf erhoben, es habe die durch Menschenfreundlichkeit diktierte Maßnahme als Vorwand und Mittel zu dem Zwecke mißbraucht, die Schiffe der ganzen Welt unter die Aufsicht seiner Kreuzer

[403]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 396.

Digitized by Google

zu bringen. Am energischen Widerstand der französischen Regierung und des Parlaments scheiterte 1815 der englische Versuch, das gegenseitige *droit de visite* (hier im engeren, uneingeschränkten Sinne) als internationales Prinzip festzulegen; auf dem Wiener Kongresse verkündete *Talleyrand*, daß Frankreich nie eine andere als die nationale Seepolizei zulassen werde. Nachdem jedoch England 1823 und 1824 den Niederlanden und Schweden gegenüber sein Ziel in Gestalt von entsprechenden Verträgen erreicht hatte, schloß *Louis Philippe* mit ihm 1831 ebenfalls eine derartige Konvention ab. — Nicht nur, um die französische Stellungnahme und ihre Begründung besser würdigen zu können, ist es zweckmäßig, auf den wesentlichen Inhalt dieses und der folgenden angeführten Verträge einzugehen; es ergeben sich vielmehr zugleich hiermit Betrachtungen internationaler Seerechtsentwicklung, wie sie zum Vergleich ohnedies noch heranzuziehen gewesen wären.

In dem Vertrag von 1831[404]) wird das „*droit mutuel de visite*“ gegen die Schiffe beider Nationen, ausgenommen Kriegsschiffe (Art. 8), innerhalb bestimmter Grenzen (von der afrikanischen vom 10. Grad südlicher bis zum 15. Grad nördlicher Breite bei einer Ausdehnung bis zum 30. Grad westlicher Länge) angeordnet (Art. 1), auszuüben durch Kriegsschiffe beider Nationen von festgesetzter Anzahl (Art. 2 und 3) mit besonderen Abzeichen (Art. 8), die sich gegenseitig zu unterstützen hatten und mit von jeder einzelnen der Regierungen ausgestellten Vollmachten ausgestattet waren (Art. 5). Diese Urkunde mußte vor der „*visite*“ dem Kapitän des betreffenden Schiffes als Ausweis vorgelegt werden (Art. 6). Wurden die Schiffspapiere in Ordnung und seine Fahrt rechtmäßig befunden, so war dies zu bescheinigen und das Schiff frei. — In diesen Fällen kam es also nicht zur Ausübung des durch Art. 1 angeordneten *droit de visite*, sondern zu einem *droit de visite* im Sinne der Ausweiskontrolle. — Die tatsächlich am Sklavenhandel beteiligten oder verdächtigen Schiffe dagegen waren sogleich ihrer Nation zuzuführen. Der

[404]) *Convention entre la France et la Grande-Bretagne pour la suppression plus efficace du trafic des esclaves* vom 30. November 1831. Text in *Martens*, N.R.G. I. S., Bd. 9, S. 544 ff.

Digitized by Google

ergänzende Vertrag von 1833[405]) enthält genaue Bestimmungen über Einzelheiten der Ausführung, Verhalten der Kommandanten und das Verfahren. — Die für uns wichtigsten Vorschriften besagen folgendes: wenn ein Schiff zu Unrecht oder ohne genügenden Verdachtsgrund ergriffen oder durchsucht wird, oder bei Ausübung dieser Befugnisse der Kreuzerkommandant sich eines Mißbrauches seiner Gewalt schuldig macht, so ist er dem Kapitän, Schiffseigner bezw. Befrachter zum Ersatze des zugefügten Schadens verpflichtet, welcher durch das Gericht der Nation des Schiffes festgestellt und dessen Ersatzleistung von der Regierung der Nation des Kreuzers innerhalb Jahresfrist zu bewirken ist (Art. 8). Für die Fälle solcher Art, in denen eine Ablieferung an ein Gericht nicht stattfand, hat der geschädigte Kapitän im ersten Hafen eine durch eidliche Vernehmung der Hauptzeugen bestätigte Erklärung abzugeben, während die Landesregierung des betr. Kreuzerkommandanten, gegebenenfalls auf diplomatischem Wege verständigt, eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten und, wenn die Klage als begründet erwiesen ist, die Schadensersatzsumme zu leisten hat. — Es ist also hier das Prinzip der Haftung des Staats für seine Organe ausdrücklich völkerrechtlich anerkannt.

Der die vorstehenden Verträge erwähnende oben behandelte Kammerbericht sieht ihre Wirkung in einem sehr ungünstigen Lichte[406]). Es wird an einen „schweren Zwischenfall" aus dem Jahre 1841 nach 8jährigem Bestehen des gegenseitigen *droit de visite* erinnert[407]). Ein Erwachen der öffentlichen Meinung sei damals in Frankreich zu bemerken gewesen, und 1842 erhoben sich in der Kammer Redner von Ruf gegen das *droit de visite,* dessen „Gegenseitigkeit" bei der verschiedenen Stärke der Seemächte als illusorisch bezeichnet wurde. Als Folge des Abweichens von den alten französischen Grundsätzen erkannte man nicht nur Schaden für französische Handelsinteressen, sondern auch eine Verletzung des Patriotismus

[405]) *„Convention supplémentaire . . ., relativement à la répression du crime de la traite des noirs"* vom 22. März 1833. Text in *Martens* N.R.G. I. S., Bd. 9. S 549 ff.

[406]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 399 ff.

[407]) Ebenda, S. 402.

Digitized by Google

der französischen Seeleute. Nach diesen Erwägungen wurde die Ratifikation des am 20. Dezember 1841 abgeschlossenen sog. „Quintupelvertrages“ [408]) verweigert und bald darauf die Verträge von 1831 und 1833 gekündigt. *„C'est ainsi que le Parlement, évoquant les souvenirs d'un passé glorieux, assura ... la liberté de navigation que le Gouvernement d'alors paraissait disposé à sacrifier.“*

Der von England eingeleitete Vertrag von 1841 [409]), wurde gleichwohl von den andern Vertragsmächten Oesterreich, England, Preußen und Rußland ratifiziert. — Die einzelnen Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen wie die bei Betrachtung der Verträge von 1831 und 1833 erwähnten. Neben den oben gemachten Ausführungen ist daher nur Weniges im folgenden besonders hervorzuheben. — Die Vertragsmächte verpflichten sich durch Art. 1, allen Sklavenhandel zu verbieten und solchen Handel als Seeräuberei zu erklären. Konsequent fortfahrend besagt der zweite Absatz: „daß jedes Schiff, welches den Sklavenhandel zu treiben versuchen wird, schon durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll“. Dies bezieht sich jedoch nur auf die gegenüber den mit spezieller Ermächtigung ausgestatteten Kreuzern gewährte Befugnis, verdächtigte Schiffe zu durchsuchen (*search*), anzuhalten (*detain*) und wegzuführen (Art. 2), während die Gerichtsbarkeit (gemäß Art. 10) eine nationale bleibt. Das gegenseitige Durchsuchungsrecht ist nur in einem begrenzten, allerdings sehr ausgedehnten Raum (zwischen dem 32. Grad nördlicher und dem 45. Grad südlicher Breite, der Ostküste Amerikas als West- und dem 80. Grad östlicher Länge als Ostgrenze) auszuüben (Art 2 Abs. 3). — Festgehalten wird auch hier an der Verpflichtung der Schadensersatzleistung des Kreuzerkommandanten oder des Offiziers, welcher ein Schiff ungesetzlich oder ohne genügenden Verdacht „geentert“ hat, oder unter dessen Autorität der Mißbrauch oder „die Plackerei“ eingetreten ist. —

---

[408]) *Niemeyer*, S. 56.

[409]) *„Traité entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie“* vom 20. Dezember 1841, Text in ***Martens***, N.R.G. I. S., Bd. 2, S. 392 ff. deutsch, S. 308 ff. englisch.

Digitized by Google

Der französische Kammerbericht[410]) von 1892 setzt die von England zur Abschaffung des Sklavenhandels vorgeschlagenen Maßnahmen den in der Konvention von 1887 enthaltenen mit einiger Uebertreibung gleich. Die Meinung des Vertreters der dem Vertrage von 1841 gegenüber von vornherein sich ablehnend verhaltenden nordamerikanischen Union wird wörtlich wiedergegeben: „*Cette doctrine tendrait à établir une usurpation de droit évidente au bénéfice des croiseurs Anglais . . . . le droit d'aborder un bâtiment en haute mer et en temps de paix, de le retenir et de décider de sa nationalité est encore plus odieux, plus insultant, plus tyrannique que ce qu'on a appelé jusqu'ici le droit de visite, droit qui ne peut s'exercer que pendant la guerre et qui n'a jamais été appliqué en temps de paix*". — Hierin offenbart sich zweifellos eine gewisse Verwandtschaft des nationalen Denkens, Fühlens und Wollens.

Der letzte Vertrag endlich, der gegen die Konvention von 1887 ins Feld geführt wurde, ist die Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890[411]). Die hier interessierenden Vorschriften sind im 3. Kapitel enthalten. — Die für die gemeinsamen Vertragsbestimmungen vorgenommene Abgrenzung ergibt ein wesentlich kleineres Anwendungsgebiet als das im Vertrag von 1841 vorgesehene (Art. 21). (Die Grenzen sind durch die Küsten des Indischen Ozeans, den Meridian von Tangalane, den 26. Grad südlicher Breite und durch eine genauer beschriebene, östlich von Madagaskar nach der Küste von Belutschistan verlaufende Linie festgesetzt.) Diejenigen Signatarmächte, „zwischen welchen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen" — also die Teilhaber des Quintupelvertrags von 1841 — schränken gemäß Artikel 22 die Anwendbarkeit der in diesem Vertrage enthaltenen Abmachungen, die das wechselseitige Recht des Besuchs (*visite*), der Durchsuchung (*recherche*) und Beschlagnahme (*saisie*) von Schiffen auf See betreffen, auf die oben begrenzte Zone ein. Zugleich wird aber auch eine Beschränkung der Rechtsunterworfenen vorgenommen, indem nur gegen Schiffe unter 500 t die genannten Rechte auszuüben sind (Art. 23). Zu

[410]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 399.
[411]) R.G.Bl. 1892, S. 605 ff.

Digitized by Google

dem Delikt des Sklavenhandels (Art. 5) oder Sklaventransports tritt gemäß Artikel 25 ein weiteres: die mißbräuchliche Führung einer Flagge. — Die begründete Annahme des Sklavenhandels oder der mißbräuchlichen Führung einer Flagge gibt den Kommandanten der Kriegsschiffe einer der Vertragsmächte in Artikel 42 der Akte die Befugnis zur Prüfung der Schiffspapiere; letztere hat erst nach vorherigem Anruf und mit größtmöglicher Rücksicht des gesandten Offiziers zu erfolgen (Art. 43). — Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie Prüfung der Ladung und Durchsuchung darf jedoch nur bei den Schiffen, die unter den Flaggen der an den in Artikel 22 genannten besonderen Vereinbarungen teilhabenden Mächte fahren, vorgenommen werden (Art. 44 Abs. 2, 45). Vor dem Verlassen eines angehaltenen Schiffes soll der Offizier ein den Sachverhalt feststellendes Protokoll aufnehmen (Art. 46); der Kommandant aber „muß" gemäß Artikel 47 seiner Regierung einen Bericht mit Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen. Für die Zuständigkeit im Verfahren gegen schuldig befundene Schiffe ist die von ihnen geführte Flagge maßgebend (Art. 49). — Auch hier ist die Verpflichtung des aufbringenden Offiziers zum Ersatz an ein zu Unrecht angehaltenes Schiff für den durch die Fahrtunterbrechung entstandenen Schaden ausgesprochen (Art. 53 ff.). — Dieser Vertrag wurde von allen beteiligten 18 Mächten[412]) ratifiziert; von dem Präsidenten der französischen Republik aber wurde der Ratifikation der Vorbehalt weiterer Vereinbarung über die Bestimmungen der Art. 21—23 und 42—61 beigefügt. Es sind dies alle zur internationalen Ueberwachung der Beachtung der wesentlichen Verbote gegebenen Bestimmungen, und der französische Vorbehalt richtet sich sogar gegen die Vorschriften, die (wie Art. 42, Recht der Prüfung der Schiffspapiere) eine nicht durch „besondere Vereinbarungen" gebundene Macht allein verpflichteten.

Es ist nunmehr endgültig auf den oben verlassenen französischen Kammerbericht von 1892 zurückzukommen. — Hier

---

[412]) *Niemeyer*, S. 46; *v. Liszt*, S. 256; deutsches Ausführungsgesetz vom 28 Juli 1895. R.G.Bl. S. 425.

Digitized by Google

wird die Haltung Frankreichs gegenüber der Brüsseler Akte mit Genugtuung festgestellt und die schwersten Befürchtungen an den Gedanken der Wirkung einer französischen Teilnahme an derartigen Verträgen geknüpft [413]). „*Le Gouvernement Britannique avec ses nombreux croiseurs, aurait alors en réalité, la police de l'océan, et par une ponte insensible, on arriverait à regarder comme une idée surannée cette vieille maxime de la liberté de navigation que la France a affirmée et défendue pendant trois siècles*". — Hiermit ist das erste und hauptsächlichste der gegen die Konvention von 1887 vorgebrachten Argumente ausgeführt. — Es wird weiterhin eine deutsch-englische Regelung für genügend erachtet; solange nicht alle Staaten am Vertrag teilnehmen, könne eine Ablehnung Frankreichs die Lage nicht ungünstig beeinflussen. — Vor allem aber wird auf das Fehlen einer Verpflichtung zu Schadensersatzleistung bei einem ohne genügenden Verdacht ausgeführten Besuch, wie sie in den oben behandelten Verträgen besteht, und die sich hieraus ergebende Gefahr für die Handelsdampfer hingewiesen. — Und endlich: „Wenn nicht der Geist, so ermöglicht doch der Text der Konvention Mißbräuche, die zu schlimmen Verwicklungen führen können". — Man glaube doch nicht, daß die Vertragsmächte immer in Zurückhaltung und Mäßigung bei Anwendung der geplanten Maßnahmen wetteiferten! — Unter Hinweis auf den glühenden Patriotismus der französischen Seebevölkerung, der man den kränkenden Anblick der englischen und deutschen Kanonen gehorchenden französischen Schiffe ersparen müsse, werden die Worte aus der Kammer von 1842 wiederholt: „*Il y a quelque danger à mettre en contact les marins de deux pavillons; les uns et les autres ont conservé des souvenirs qui les disposent peu à des communications bienveillantes, et toutes les fois qu'on les force à avoir entre eux des communications, il peut en résulter de graves inconvénients*". — Faßt man die vier einzelnen Begründungen der französischen Ablehnung zusammen: die Annahme der Konvention verstößt gegen die alte Tradition der

[413]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 400.

Digitized by Google

französischen Außenpolitik, bewirkt keinen Vorteil für Frankreich, schädigt den Handel und verursacht Verwicklungen[414]), so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier mit Kanonen auf Sperlinge geschossen wurde, und wir müssen der Kritik in der „*Liberté*“[415]) zustimmen: „*il (le Rapporteur) voit dans la mise en pratique de la Convention la réalisation d'un plan machiavélique de la perfide Albion pour ressaisir „le despotisme des mers“. Pour notre part, nous ne saurions prévoir les malheurs de si loin. La France n'a qu'à entretenir un croiseur dans la Mer du Nord pour y être aussi maîtresse que l'Angleterre, et étant donnée la fâcheuse propension des pêcheurs à l'ivrognerie, il nous paraît que c'est commettre une bouderie de lèse humanité que de refuser de ratifier cet acte, qui ne cause de torts matériels qu'au commerce interlope des destillateurs Allemands, dont nous ferions bêtement le jeu pour le plaisir de taquiner l'Angleterre*“.

Nach Ueberwindung einiger durch den Abfall Frankreichs bedingter formeller Bedenken und Schwierigkeiten kam es unter den anderen Vertragsmächten zunächst zu dem Uebereinkommen der Bevollmächtigten der Regierungen in dem Zusatzprotokoll vom 14. Februar 1893, wonach der Vertrag für die Vertragsmächte auch ohne französische Teilnahme sechs Wochen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft zu setzen ist, das in Art. 10 der Konvention vorgesehene Beitrittsrecht auf Frankreich ausgedehnt wird und endlich in Abänderung des Art. 11 die Zeiträume von fünf Jahren und zwölf Monaten auf ein Jahr bzw. drei Monate verkürzt werden[416]). Letztere Maßnahme war von der Vorsicht diktiert, die Kündigung zu erleichtern, da die Befürchtung bestand, die *cabarets flottants* mit französischer Flagge könnten sich unter den gegebenen Umständen stark vermehren[417]). — Nachdem die Auswechslung der Ratifikationsurkunden am 11. Juni 1894 im Haag stattge-

[414]) Vgl. *de Ryckère*, S. 134.
[415]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 406 f.
[416]) *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 19, S. 421; R.G.Bl. 1894, S. 435.
[417]) Vgl. *de Ryckère*, S 133.

Digitized by Google

funden hatte[418]), trat die Konvention am 23. Mai 1894 endlich in Kraft[419]).

Die Folge der Ablehnung der Ratifikation durch Frankreich ist, daß seine sämtlichen Fischerei- und anderen Fahrzeuge durch die Vorschriften der Konvention von 1889 nicht berührt werden[420]); für die französischen Fischerfahrzeuge folgt aus diesem Umstand, daß ihnen die Fischereikreuzer einer der Vertragsmächte der Konvention von 1882 nur hinsichtlich der Vorschriften dieser als internationale Polizei, dagegen im Hinblick auf Handlungen, die durch die Konvention von 1887 für die Fahrzeuge der Vertragsmächte unter Strafe gestellt werden, lediglich als fremde Kriegsschiffe zu gelten haben. — Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Fischerfahrzeuge der anderen Vertragsmächte der Konvention von 1882 hinsichtlich der dort enthaltenen Vorschriften denselben Fischereikreuzern entsprechend den größeren Befugnissen der internationalen Seepolizei weitergehende Eingriffe zu gestatten haben, als dies bei Feststellung der durch die Konvention von 1887 behandelten Tatbestände der Fall ist.

Das deutsche Ausführungsgesetz[421]) vom 4. März 1894 enthält in § 1 für die gegen die Bestimmungen des Art. 2 und 3 der Konvention gerichteten Zuwiderhandlungen Strafandrohung von bis zu 600 Mk. Geldstrafe oder sechs Monaten Gefängnis, „sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist". — Aus diesem Wortlaut wäre auf die Subsidiarität des § 1 als Strafgesetz etwa gegenüber § 242 und § 246 Str.G.B. zu schließen und demnach bei Hingabe von fremdem Eigentum durch Fischer gegen Spirituosen der Erwerb der letzteren ganz straflos. Durch diese Folgerung unbefriedigt will *Hoepfner*[422]) den Vorbehalt dahin auslegen, daß er nur die Annahme, § 1 gehe als *lex specialis* den allgemeinen Strafbestimmungen vor, habe ablehnen wollen; es wäre daher im Beispielsfalle Idealkonkurrenz anzunehmen und die Uebertretung

[418]) *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 19, S. 422.
[419]) R.G.Bl. 1894, S. 436.
[420]) Vgl. *de Ryckère*, S. 113.
[421]) R.G.Bl. 1894, S. 151.
[422]) a. a. O., S. 511.

Digitized by Google

des § 1 bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. § 2 des deutschen Gesetzes dehnt die Geltung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 auch auf die deutschen Küstengewässer aus[423]). Hier würden also auch französische und norwegische *cabarets flottants,* deren Handeln auf offener See durch die Konvention unbehindert ist[424]), sich gegebenenfalls strafbar machen.

Besondere Erwähnung verdient das belgische Ausführungsgesetz vom 2. Juni 1890 hauptsächlich wegen seines Art. 3, in dem der Widerstand gegen die Vorschriften der Kreuzerkommandanten oder der nach ihren Befehlen handelnden Personen mit Strafe bedroht wird und zwar: „*sans préjudice des peines comminées par le Code pénal en cas de rébellion*“[425]). Indem der Tatbestand der letzteren (Art. 269 des *Code pénal*) Gewalt oder Drohung verlangt[426]), ist demnach durch das genannte Gesetz das allgemeine Prinzip des belgischen Rechts durchbrochen: „*Cette pénalité vise le simple refus d'obéissance, indépendemment de la rébellion*“ (*de Ryckère* S. 139). Die gleiche Vorschrift wurde in Art. 4 des bereits bei Besprechung der englisch-belgischen Deklaration vom 2. Mai 1891 erwähnten belgischen Ausführungsgesetzes vom 4. September 1891 gegeben[427]); da dieses Gesetz an die Stelle des alten für die Fischereikonvention von 1882 erlassenen Ausführungsgesetzes vom 8. Januar 1884 trat, gilt die angezogene Bestimmung auch hinsichtlich des Art. 32 der letzteren Konvention. Belgien ist jedoch die einzige unter den Vertragsmächten der Konventionen von 1882 und 1887, die eine solche Konsequenz gezogen hat. Im Hinblick darauf, daß das persönliche Eingreifen auf See unter Umständen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein kann, sind wir mit *Hoepfner* (a. a. O. S. 517) der Ansicht, daß die Strafbarkeit des Widerstands gegen die Anordnungen der Kreuzerbefehlshaber durch § 113 Str.G.B. in einem zu engen Rahmen gehalten ist.

---

[423]) Vgl. *de Ryckère*, S. 140 (belgisches Gesetz vom 2. Juni 1890 Art. 7).
[424]) Vgl. *de Ryckère*, S. 113.
[425]) *de Ryckère*, S. 139; vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 514.
[426]) Vgl. *Mayer* a. a. O., S. 499.
[427]) Vgl. *de Ryckère*, S. 90.

Digitized by Google

Offensichtlich hat auch die Konvention von 1887 eine gute Wirkung gezeitigt; „Mißstände sind in der Literatur nicht geltend gemacht, auch, soviel ersichtlich, in der Praxis nicht hervorgetreten. Nach der Kriminalstatistik sind Bestrafungen auf Grund des (sc. deutschen) Gesetzes bisher überhaupt nicht vorgekommen“ [428]).

5. Neuere Fortbildung der rechtlichen Verhältnisse der Nordsee bis zum Weltkriege.

In dem vorhergehenden Abschnitt haben wir die Betrachtung des positiven für die Nordsee geltenden internationalen Rechts beendet. — Nach der vollzogenen, oben geschilderten Einrichtung rechtlicher Regelung für die Nordsee stellte sich nun zunächst das Bedürfnis ein, die bereits besprochenen bestehenden Vorschriften für die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu erneuern und zu vervollständigen. „Durch die mannigfachen Erörterungen in nautischen Kreisen und die Schwankungen der Rechtsprechung in dieser Materie wurde die Zweckmäßigkeit eines Teils der Regeln in Frage gestellt, und Verhandlungen zwischen den Seestaaten führten schließlich zu einer eingehenden Revision auf der im Jahre 1889 nach Washington einberufenen internationalen Marinekonferenz, an welcher alle größeren und eine Anzahl kleinerer Seestaaten durch Delegierte vertreten waren [429]).“ Die Delegierten, unter denen Sachverständige, Interessenten und Regierungskommissare [430]) sich befanden, fixierten nach langen und schwierigen Verhandlungen die neuen Regeln in dem Entwurf eines Reglements, das wiederum auf der Grundlage der oben angeführten englischen „*Regulations for preventing collisions at sea*“ von 1862 mit den uns bekannten Grundsätzen beruhte [431]). — Auch bei dieser Neuregelung fehlte ein internationaler Staatenvertrag; es blieb bei einer „allgemeinen (formlosen) internationalen Verständigung“ [432]), mit der Wirkung, daß alle

[428]) *Hoepfner* a. a. O., S. 512, 518.
[429]) *Perels*, S. 118.
[430]) Vgl. *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.
[431]) Vgl. *v. Liszt*, S. 191.
[432]) *Niemeyer*, S. 62.

Digitized by Google

Seestaaten die Regeln übereinstimmend einführten. „Man kann — so sagt *Niemeyer* — auf Grnnd der nicht nur übereinstimmenden, sondern im Sinne der internationalen Verpflichtung entwickelten Uebung ... hier völkerrechtliches Gewohnheitsrecht annehmen".

So trat das von den Staaten gebilligte, internationale Reglement von 1897, zu dessen Ausarbeitung die Beratungen der Konferenz von Washington als Grundlage gedient hatten, ab 1. Juli 1897 anstelle der früheren Verordnungen, in Frankreich derjenigen von 1884[432a]), in Belgien der von 1880 und 1881[433]); in Deutschland war es die „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See" vom 9. Mai 1897[434]), durch welche die Verordnung vom 7. Januar 1880 ersetzt wurde. — Interessant ist die auf der Konferenz von Washington aufgeworfene Frage, ob sich Kriegsschiffe in gleichem Maße den Vorschriften zu fügen hätten, oder ob ihnen vor den Handelsschiffen eine Bevorzugung einzuräumen sei. — *„Les navires de guerre sont obligés de se conformer au Règlement international, qu'ils naviguent seuls ou en escadre ... Ils ne bénéficient pas du „right of way", en ce sens que les navires marchands ne doivent pas s'écarter de leur chemin et de leur laisser dans tous les cas la route libre"*[435]). — Bei einer Begegnung eines Handelsschiffes mit einem einzelnen Kriegsschiff wird die vorstehende Lösung als billig empfunden werden und keine Schwierigkeiten verursachen; anders verhält es sich einem Geschwader gegenüber. — Der von den englischen und amerikanischen Delegierten auf der Konferenz von 1889 vorgebrachte Antrag: *„En temps clair, en mer, aucun navire ne tentera de traverser la route de la tête de colonne (leader) de deux ou trois navires de guerre en formation régulière de marche, ni, sans nécessité, ne traversera la ligne de marche de semblables escadres"*[436]), wurde von dem französischen Admiral *Richard* mit dem Hinweis darauf,

[432a]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 314.
[433]) Vgl. *de Ryckère*, S. 204.
[434]) R.G.Bl. 1897, S. 203 f.
[435]) *de Ryckère*, S. 205.
[436]) *de Ryckère*, S. 206.

Digitized by Google

daß diese Frage über den Rahmen der Konferenz hinausreiche und ohne Einstimmigkeit der Mächte nicht in diesem Sinne zu lösen sei, heftig und erfolgreich bekämpft. — Der Mangel rechtlicher Regelung in diesem Punkte hat jedoch unter Umständen ungünstige Folgen, da es den Handelsschiffen nicht verboten ist, durch ein Geschwader hindurchzufahren, die Kriegsschiffe andererseits an ihren Verband gebunden sind. *De Ryckère* (S. 207 f.) führt einen diesbezüglichen Fall an, der sich 1899 im Kanal ereignete. Hiernach hatte ein englisches Segelschiff versucht, ein englisches Geschwader von vier Kolonnen zu durchkreuzen, wobei das erstere gemäß Art. 19, 20[437]) des Reglements von 1897 nicht auszuweichen, vielmehr gemäß Art. 21 seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beizubehalten hatte; es sank nach dem Zusammenstoß mit einem der Kriegsschiffe. Der Kommandant des letzteren wurde verurteilt, und sein Einwand, das Segelschiff habe einen Fall des Art. 27 des Reglements annehmen müssen, wonach unter besonderen Umständen ein Abweichen von den gegebenen Vorschriften stattzufinden hat, abgelehnt. Dessenungeachtet erklärte das Berufungsgericht einstimmig, das Durchfahren durch ein Geschwader für eine „*Improper navigation*", und in der Folge erließ das *Board of Trade* eine Warnung an die Schiffseigner und Kapitäne, gegenüber einem Geschwader das Risiko einer Kollision auf sich zu nehmen. — Während für das Reglement von 1897 eine internationale Einigung bezüglich der Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge (Art. 9) nicht sowie der Lotsendampfer (Art. 8)[438]) [439]) nicht völlig gelungen war, konnten spätere internationale Verhandlungen diesen Mangel beseitigen, in welchem der Hauptgrund des Erlasses des folgenden Reglements zu sehen ist[440]).

Die diesbezüglichen Neuerungen sind für Deutschland in der „Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der

[437]) Siehe *Perels*, I, S. 180.
[438]) Vgl. *Perels*, I, S. 167, Anm. 1, S. 173.
[439]) In Deutschland waren die hier einschlägigen Vorschriften in der „Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsenfahrzeuge" vom 10. Mai 1897, R.G.Bl., S. 215 niedergelegt.
[440]) Vgl. *Perels*, Seestraßenordnung, S. 3, Anm. 1.

Digitized by Google

Verordnung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897" vom 5. Februar 1906 enthalten[441]). Hierdurch wird Art. 2 der Verordnung vom 10. Mai 1897, der die Lotsendampffahrzeuge betraf, in den Art. 8 der Verordnung vom 9. Mai 1897 aufgenommen, während Art. 1 der ersteren stark verändert nunmehr anstelle des Art. 9 der letzteren tritt. Gemäß Ziff. V der Verordnung von 1906 wurde die so gewonnene neue Fassung unter der Bezeichnung „Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906" am 10. Februar 1906 mit der Geltung ab 1. Mai 1906 bekannt gemacht[442]). — Im Gegensatz zu diesen formlosen internationalen Verständigungen gelangte man in förmlicher internationaler Vereinbarung zu der Einführung eines neuen Signalbuches, das seit dem 1. Januar 1902 allgemein in Geltung ist[443]). In zwei großen Kollektivverträgen (26 Teilnehmerstaaten), den *„Conventions pour l'unification de certaines règles en matière d'abordage et en matière d'assistance et de sauvetage maritimes"*, die am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichnet wurden, sind wichtige Materien geregelt[444]). Durch Art. 11 der letzteren der Konventionen ist jeder Kapitän verpflichtet, allen, selbst feindlichen Personen in Seenot Hilfe zu leisten, soweit er dazu ohne ernstliche Gefahr für sein Schiff und dessen Besatzung und Reisende imstande ist; die gemäß Art. 12 übernommene Verpflichtung ist von deutscher Seite in Art. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 1913[445]) erfüllt, durch den die Anwendbarkeit des Art. 11 der Konvention „ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit" festgestellt und die Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht wird. — Es handelt sich hier um eine Fortsetzung der nach dem Vorbild des englischen Gesetzes von 1862 in einzelnen Staaten erfolgten Gesetzgebung, die oben bereits erwähnt wurde[446]). Die vorgezeigte Entwicklung gipfelte in dem internationalen Vertrag zum Schutze des

[441]) R.G.Bl. 1906, S. 115 ff.
[442]) R.G.Bl. 1906, S. 120 ff.
[443]) Vgl. *Niemeyer*, S. 62; *Perels*, S. 122.
[444]) Texte in *Martens*, N.R.G., III. S., Bd. 7, S. 711 ff.; R.G.Bl. 1913, S. 49 ff.
[445]) R.G.Bl. 1913, S. 90 ff.
[446]) Deutsche Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß auf See vom 15. August 1876.

Digitized by Google

menschlichen Lebens (mit Reglement), das nach einer aus Anlaß des Untergangs der „Titanic" im April 1912 auf Initiative des deutschen Kaisers im November 1913 in London zusammengetretenen Staatenkonferenz am 20. Januar 1914 unterzeichnet wurde[447]); eine Ratifikation war noch nicht erfolgt, als mit dem Ausbruch des Weltkrieges die Weiterentwicklung abbrach.

Der oben erwähnte Mangel des Reglements von 1897 hinsichtlich der Signalführung der Fischerfahrzeuge gab Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten über das Fortbestehen der Geltung der durch die Fischereikonvention von 1843 für Frankreich und England gegebenen Vorschriften. Wir führen hierzu die Entscheidungsergebnisse französischer Jurisdiktion aus den Jahren 1903 und 1904 an[448]), soweit sie für unsere Frage von Wichtigkeit sind:

1. „*La convention franco-anglaise du 23. juin 1843 est encore en vigueur et notamment son art. 50 qui oblige les pêcheurs anglais et français à porter en tête du mât, pendant le jour un guidon de couleur différente, suivant le genre de pêche auxquels ils se livrent.*
2. *Si la convention de la Haye de 1882 sur la pêche dans la Mer du Nord n'a pas cru devoir imposer au pêcheurs des nations signataires l'usage du guidon, elle n'a pas davantage restreint ni abrogé la convention de 1843.*
3. *Si, par les descriptions du Sea Fisheries Act du 2 août 1883 faisant suite à la convention de la Haye*[449]), *l'Angleterre a cru pouvoir dispenser ses nationaux d'observer les prescriptions de la convention de 1843, et si, en exécution de cette loi, l'amirauté anglaise a publié des instructions pour les officiers chargés de la pêche, qui ont pu permettre aux pêcheurs anglais de supposer que, depuis cette époque, tout au moins, l'usage des guidons n'était plus obligatoire, il n'en résulte pas*

[447]) Vgl. *v. Liszt*, S. 244.
[448]) Im „*Journal du droit international*" Bd. 31, S. 705 ff.
[449]) Vgl. *Oppenheim* in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 1, S. 586.

Digitized by Google

pour cela que la convention de 1843 ait été remplacée au regard de la loi française ni dans les rapports entre la France et l'Angleterre, ne peut d'ailleurs être abrogée par la volonté d'une seule des hautes parties contractantes.

4. *Par suite, au cas d'abordage entre navire anglais et navire français, ce dernier ne saurait être rendu responsable de l'abordage, alors qu'à raison de ce que le navire anglais ne portait pas le guidon au haut de son mât, le capitain du navire français a pu légitimement croire que l'autre navire faisait route au lieu d'être en action de pêche.*"

Eine Aufhebung der angezogenen Vorschrift in der Konvention von 1843 kann erst durch Art. 9 des Reglements von 1906 angenommen werden, der in Ziff. k) allen Fischerbooten bei Tage sowohl in Fahrt als auch vor Anker liegend, das Anzeigen ihrer Fischereibeschäftigung durch Aufhissen eines Korbes vorschreibt.

Zu Beginn der Betrachtung der Nordseekonvention von 1882 haben wir den überaus starken Aufschwung in der Grundschleppnetzfischerei erwähnt. Die sich fernerhin steigernde Entwicklung dieser Fischereiart mit ihren modernen technischen Hilfsmitteln sollte abermals auf die rechtlichen Verhältnisse in der Nordsee befruchtend einwirken. — Seit dem Auftreten von Dampffahrzeugen bei der englischen Grundschleppnetzfischerei im Jahre 1878 war deren Zahl, wie es oben bereits bemerkt wurde, bis zum Jahre 1907 auf 1600 neben der etwa gleich großen Anzahl von Segelschiffen angewachsen[450]). Durch die im Jahre 1895 aufkommenden neuartigen Vorrichtungen war nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Grundschleppnetze bis auf 200 Faden Tiefe zu verwenden. Schon früher, im Jahre 1891, waren die englischen *trawlers* bis Island vorgestoßen; von 1902 an besuchten die modernen „*steam-otter-trawlers*" auch den Meerbusen von Biscaya, die Küsten von Spanien und Portugal, im folgenden Jahre die von Marokko, in einzelnen

[450]) Vgl. *Fulton*, S. 700.

Digitized by Google

Fällen sogar diejenigen des französischen Westafrika, während vom Jahre 1905 an neue reiche Fischgründe in der Nähe des Kap Kanin heimgesucht wurden[451]). — Jedoch auch die englischen Küsten sollten besonders an den günstigen Stellen von ausländischen Grundschleppnetzfischern nicht verschont bleiben. Die Ausübung der fraglichen Fischereiart war, da sie besonders hier für die Fischbestände von ungünstiger Nachwirkung ist, durch eine Reihe von englischen Gesetzen verboten. So ermächtigte die *Sea Fisheries (Scotland) Amendment Act* von 1885 das *Scottish Board*, die Einschränkung oder das gänzliche Verbot einzelner Fischereiarten „*in any part of the sea adjoining Scotland, and within the exclusive fishery limits of the British Islands*" anzuordnen, wenn zur Vermeidung von Schäden oder anderen Zwecken dies erforderlich sein sollte. Einige Ausführungsgesetze zu dieser Akte in den Jahren 1886 und 1887 enthielten das Verbot der Grundschleppnetzfischerei „*within certain areas on the coast of Scotland within the ordinary limits*"[452]). Durch die *Herring Fishery (Scotland) Act* von 1889 dagegen wurde die genannte Fischereiart „*within three miles of low-water mark of any part of the coast of Scotland*" verboten, sowie das *Fishery Board* zu einem entsprechenden Verbot für das Gebiet der Morey Firth innerhalb der ihre äußersten Landspitzen, Duncansby Head und Rattray Point, verbindenden Linie ermächtigt[453]). Das hierzu erlassene „*byelaw*" von 1890 enthält ein solches Verbot für das Gebiet innerhalb der 35 Seemeilen betragenden Linie Ord of Caithness—Craighead near Buckie, während 1892 sogar die 73 Seemeilen lange „*line of closure*" zwischen den äußersten Landspitzen angeordnet wurde. Die englischen Maßnahmen steigerten sich noch weiter: das 1895 eingebrachte Gesetz sah eine Linie von Rattray Head zu den Farho-Inseln vor, späterhin wurde eine Grenze von 18 Meilen entlang der Küste für die englische Jurisdiktion in Vorschlag gebracht. Die *Sea Fisheries Regulation (Scotland) Act* von 1895 enthält tatsächlich eine solche Zone

[451]) Ebenda, S. 713.
[452]) *Fulton*, S. 718.
[453]) Ebenda, S. 718; Section 7 der Akte in Anm. 4.

Digitized by Google

von 13 Meilen; jedoch sollten die Vertragsmächte der Nordseekonvention von 1882 berücksichtigt werden, und, da keine Ausführungsgesetze folgten, blieb diese Bestimmung unwirksam[454]). —

Soweit sich die angeführten, zum Schutze der englischen Küstenfischerei erlassenen Gesetze nur gegen englische Untertanen richteten, oder soweit ihre Anwendung auf die Küstenmeerzone, wie sie im Vertrag von 1882 oder überhaupt nach der herrschenden Praxis und Theorie begrenzt wird, sich beschränkt, kann gegen die englische Gesetzgebung kein Vorwurf erhoben werden. Solange ausländische Grundschleppnetzfischer nicht von der englischen Seepolizei wegen verbotener Fischereiausübung außerhalb der Küstengewässer abgeführt wurden, gab das Bestehen der Verordnungen keinen Anlaß zu Unstimmigkeiten. — Indessen erschienen fremde *trawlers* doch im Jahre 1895 in der Moray Firth in einigen Fällen, kamen dann zahlreicher, den einheimischen Netz- und Angelfischern Schaden zufügend, und schließlich (1905 waren es 30) traten sie in großer Menge auf. Bald stellte sich heraus, daß es sich vielfach um in Wirklichkeit hinsichtlich Eigentums und Besatzung englische Schiffe handelte, die, um den englischen Gesetzen zu entgehen, in Norwegen registriert waren. Die Fälle der Nichtachtung der Dreimeilenzone von Ausländern, von denen in der Moray Firth in den Jahren 1903 und 1904 zusammen acht, im Jahre 1905 aber 15 festgestellt wurden, sind nicht von besonderem Interesse. — Der Fall *Olsen*-Catalonia[455]) aber ist wegen seiner Entscheidung von Wichtigkeit. Das Schiff, ein „norwegischer" ***trawler*** von oben beschriebener Art, wurde innerhalb der von der Zehnmeilenbasislinie zu rechnenden Dreimeilenzone vor der Dornoch-Firth, einer kleineren, den nordwestlichen Winkel der Moray-Firth bildenden Bucht, aufgebracht. Während das Gericht erster Instanz aus der Tatsache, daß die „Catalonia" ein norwegisches Schiff sei, auf seine Unzuständigkeit schloß, da Norwegen nicht zu den Vertragsmächten der Konvention von 1882 gehörte, entschied das Berufungsgericht dahin, daß die oben angeführte

[454]) Vgl. *Fulton*, S. 721.
[455]) Siehe *Fulton*, S. 722.

Digitized by Google

Akte von 1889 sowohl gegen Ausländer als Inländer Geltung habe. —

Beide Entscheidungen sind unbefriedigend. Nach Lage des Tatorts konnte eine Verurteilung sehr wohl auf Grund des in völkerrechtsmäßiger Grenze beanspruchten Küstenmeergebiets erfolgen, dagegen durften die diese Grenzen weit überschreitenden Schutzgesetze nicht schlechthin gegen Ausländer für anwendbar erklärt werden. — Noch auffälliger wirkt dieser Anspruch auf Jurisdiktionsgewalt in zweifellos zum offenen Meere gehörenden Gewässern in der Entscheidung gegen den Dänen *Mortensen*, der mit dem norwegischen Trawler „Niobe“ [456]) 5 Meilen von der Küste bei Lossiemouth entfernt, also außerhalb der Dreimeilenzone, sowie außerhalb dieser Zone vor einer Buchtenbasislinie von 10 Meilen [457]) im gleichen Jahre 1905 festgestellt worden war. Das Gericht erster Instanz kam zur Verurteilung in Anbetracht der Geltung der betreffenden englischen Gesetze gegen jedermann; im übrigen wurde sogar die Moray-Firth als britisches Territorialgewässer erklärt. Auf die eingelegte Berufung hin bestätigte der High Court of Justiciary zu Edinburg das Urteil gegen *Mortensen*. — Einer genauen Betrachtung wird diese Berufungsentscheiduug von *Oppenheim* [458]) unterzogen. Er billigt die ablehnende Haltung der 12 Mitglieder des Gerichtshofes gegen eine restriktive Auslegung der betreffenden englischen Gesetze, d. h. gegen eine Beschränkung ihrer Anwendung nur gegen englische Untertanen außerhalb der Dreimeilengrenze, da diese Gesetze sich nach ihrem Wortlaut allgemein auf die fraglichen Gebiete beziehen und, verfassungsmäßig zustande gekommen, von den englischen Gerichten ohne Prüfung der Frage nach einer völkerrechtlichen Kompetenzüberschreitung des Parlaments anzuwenden seien.

Diese Folgerung entspricht den englischen Rechtsverhältnissen sowie der englischen Anschauung [459]); einen entgegen-

[456]) Ebenda, S. 723 f.
[457]) Vgl. Karte bei *Fulton*, S. 723.
[458]) In „Zeitschrift für Völkerrecht“, Bd. 1, S. 583 ff.
[459]) Vgl. *Oppenheim*, S. 25.

Digitized by Google

gesetzten Standpunkt nimmt die neue deutsche Reichsverfassung in Art. 4 ein, nach dem die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten. Hierdurch werden, unter Aufgabe der bisherigen Auffassung, die Staatsbürger unmittelbar durch das objektive Völkerrecht verpflichtet und die Frage nach einem Widerspruch zwischen Reichs- und Völkerrecht der jeweiligen Prüfung unterstellt; erweist sich ein solcher Widerspruch als vorliegend, „so hat das innere Reichsrecht zu weichen“ [460]). — In dem zu besprechenden Falle *Mortensen* hält *Oppenheim* eine restriktive Auslegung für nicht richtig, da, obgleich der Vertrag von 1882 durch die Sea Fisheries Act 1883 britisches Recht geworden ist, die späteren Gesetze weder sich des Gegensatzes nicht bewußt, noch ihn nicht gewollt haben. — Indessen läßt die Entscheidung vom 19. Juli 1906, obwohl sie „in Abwesenheit bestimmter völkerrechtlicher Regeln betreffend die Territorialität der Meerbusen“ [461]) und im Hinblick auf die bei der Abhandlung über das Küstenmeer oben angeführten Entscheidungen vom Jahre 1859 und 1867 (betreffend Territorialität des Bristol Channel und der Bay of Conception) kein Hindernis erkennt, die Moray-Firth als territorial anzusehen, wenigstens ausdrücklich die Frage dahin gestellt, ob die Bucht es tatsächlich ist oder nicht [462]), was immerhin als ein Fortschritt gegenüber den angezogenen älteren Urteilen zn bemerken ist. Was den Haager Fischereivertrag von 1882 betrifft, so besagt die Entscheidung, daß derselbe über die Territorialität der in Betracht kommenden Gewässer nichts enthalte, sondern nur die Frage ausschließlicher Fischereigerechtigkeit behandle; diese aber und die aus der Gebietshoheit fließende Befugnis des Uferstaats zur Gesetzgebung über die Art und Weise der Fischerei seien zwei verschiedene Dinge, und die in Betracht kommenden englisch-schottischen Gesetze enthielten keinen Anspruch auf ausschließliche Fischerei, sondern nur das gegen britische und fremde Fischer geltende Verbot einer bestimmten Fischereiart. Gegen

[460]) *Poetzsch*, S. 43, Anm. 2.
[461]) *Oppenheim* in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. I, S. 584.
[462]) Vgl. *Fulton*, S. 725.

Digitized by Google

eine solche Auslegung der Konvention von 1882 ist mit *Oppenheim*[463]) einzuwenden, „daß der Titel und Einleitung dieses Vertrags es klar machen, daß er die polizeiliche Regelung der Fischerei in nichtterritorialen Gewässern bezweckt; daß nach Art. 2 des Vertrags Meerbusen als territorial gelten sollen, insoweit ihr Zugang nicht mehr als 10 Meilen breit ist, und daß Bestimmungen über die Art und Weise des Fischens zur polizeilichen Regelung der Fischerei gehören“ [464]).

Oppenheim, der seine soeben geschilderte Auslegung zwar „bestimmt“ vertreten will, andererseits aber es nur als „zweifelhaft“ erscheinen läßt, ob man dem Urteil von 1906 beistimmen könne, und auch die andere Auslegung als „möglich“ bezeichnet, hält es für gewiß, daß aus historischen oder anderen Gründen gemachte Ansprüche auf die Territorialität von Buchten mit mehr als zehn Meilen betragender Oeffnung nicht an sich durch den Beitritt zu dem Haager Vertrag aufgegeben sind; gibt dagegen zu, daß in bezug auf den einen Punkt der polizeilichen Fischereiregelung gegenüber den Vertragsstaaten wenigstens ein Anspruch aufgegeben und eine Kompetenzüberschreitung jedenfalls darin zu sehen sei, daß die englischen Gesetze sich „gegen jedermann, also auch gegen Angehörige der Vertragsparteien“ richteten. — Wenn er jedoch fortfahrend als ein Beispiel völkerrechtlicher Kompetenzüberschreitung § 4 Nr. 1 des deutschen Strafgesetzbuches anführt, wonach ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Hochverrats gegen das Deutsche Reich oder Münzverbrechens, obwohl er weder unter deutscher Territorial- noch Personalhoheit steht, in Deutschland bestraft werden kann, so ist dem entgegen zu halten, daß es sich hier um Verbrechen mit Wirkung im Deutschen Reich und nicht um die Ausübung eines durch das Völkerrecht anerkannten subjektiven Rechts (Fischerei auf offener See) handelt, sowie, daß eine Verfolgung nur nach Ergreifung des Täters im Inlande gegeben ist, während die englische Gesetzgebung diese auf staatenlosem Gebiete des offenen Meeres beanspruchte.

---

[463]) *Oppenheim* in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. I, S. 586 f.
[464]) Vgl. *Fulton*, S. 727.

Digitized by Google

Die Tatsache, daß die englische Regierung im Falle *Mortensen* und ähnlichen Fällen den Verurteilten die Strafe erließ, deutet darauf hin, daß sie sich des Gegensatzes zwischen dem englischen staatlichen Recht und dem Völkerrecht bewußt war[465]); dieser war auch den beiden Häusern des Parlaments bekannt und kam in ausführlichen Verhandlungen im Oberhaus in den folgenden Jahren zum Ausdruck[466]), wobei einmütig die Abstellung des Konfliktes gewünscht wurde. Schließlich brachte die englische Regierung im Jahre 1909 eine Gesetzesvorlage vor das Parlament (*trawling in prohibited areas* [*prevention*] *bill*), deren Annahme die Unstimmigkeiten beseitigte. Das Gesetz vom 20. September 1909: „*An act to prohibite the landing and selling in the United Kingdom of fish caught in prohibited areas of the sea adjoining Scotland or Ireland*“[467]) verbietet in seinen ersten Paragraphen in Großbritannien und Irland das Landen und Verkaufen von Fischen, die in solchen Gewässern mittels „*beam trawling*“ oder „*otter-trawling*“ gefangen wurden, in denen diese Fischereiart verboten ist; die gegen das Verbot gelandeten oder zum Verkauf gestellten Fische verfallen der Einziehung. Der zweite Paragraph enthält eine *praesumptio juris et de jure* dafür, daß alle Fische an Bord eines Schiffes, das innerhalb zweier Monate vom Tage des Landens in England die verbotene Fischereiart ausgeübt oder mittels dieser gefangene Fische an Bord genommen hat, auf dieselbe Art gefangen gelten. Wichtig ist besonders der vierte Paragraph: „*Nothing in this Act shall affect or derogate from the provisions of section eight*[468]) *of the Herring Fishery* (*Scotland*) *Act, 1889: Provided that, in any case where fish have been forfeited in pursuance of the provisions in this act, proceedings shall not be taken for a penalty under that Act*“.

Durch dieses Gesetz sind die Konfliktsmöglichkeiten mit anderen Staaten hinsichtlich der Fischerei in der Moray-Firth

---

[465]) Vgl. *Oppenheim* in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. 5, S. 76.
[466]) Siehe ebenda, S. 76 ff.
[467]) Text in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. 5, S. 136 f; vgl. *Oppenheim* ebenda, S. 93 f.
[468]) Vgl. *Fulton*, S. 718, Anm. 4, letzter Satz.

Digitized by Google

ausgeschaltet[469]), da die betreffenden Fischer weder an der Ausübung der „verbotenen" Fischerei außerhalb der Küstenmeerzone verhindert noch wegen dieser Ausübung festgenommen und bestraft werden. (Zum Vorgehen gegen die britischen Untertanen, die auf fremden Schiffen gegen die Landesgesetze verstießen, hatte man sich früher schon unter Berufung auf die Personalhoheit entschlossen)[470]). Das neue Verbot des Landens und Verkaufes der auf die betreffende Art gefangenen Fische, sowie ihre Einziehung sind völkerrechtlich nicht zu beanstanden. — Wenn *Oppenheim* eine solche Beanstandung in formeller Hinsicht der Aufrechterhaltung der alten Gesetze gegenüber machen zu sollen glaubt, da durch diese „von fremden Untertanen für ein staatliches Verbot Gehorsam auf einem Teil der hohen See verlangt" wird, so möchten wir dem entgegenhalten; daß es vom Standpunkt des modernen Völkerrechts aus als unmöglich erscheinen muß, staatliche für Teile der hohen See geltende Verbote überhaupt auf fremde Fischer sich erstreckend zu denken. Die betreffenden Gesetze gelten für „jedermann", — d. h. außerhalb der Küstenmeerzone selbstverständlich nur gegen britische Fischer! Wollte sich also die englische Anschauung in diesem Punkte endlich zur Anerkennung einer wirklichen Meeresfreiheit im Frieden durchringen, so war eine Abänderung der alten Gesetze nicht erforderlich, wohl aber die ihrer Auslegung. — Der Vorschlag *Oppenheims*, die alten Gesetze, soweit sie gewisse Arten der Fischerei außerhalb der Küstengewässer verbieten, aufzuheben und sich mit dem Verbot der Landung und des Verkaufs der so gefangenen Fische zu begnügen, ist zwar die einfachste Lösung, schießt aber über das praktische Ziel hinaus. Es ist nicht einzusehen, warum englische Gesetze nicht englischen Fischern an gewissen Stellen der hohen See bestimmte Fischereiarten verbieten sollten, um damit der Fisch-Erhaltung zu dienen. — Eine Zuwiderhandlung begeht demgemäß der englische Fischer schon mit Ausübung der verbotenen Fischereiart selbst, während der fremde Fischer erst mit dem Landen oder Zumverkaufstellen in England ver-

[469]) Vgl. *Oppenheim*, S. 74, 94 in „Zeitschr. f. Völkerrecht", Bd. 5.
[470]) *Fulton*, S. 729.

Digitized by Google

botswidrig handeln kann, nachdem der erste Paragraph des Gesetzes von 1909 hierfür ein neues selbständiges Verbot aufgestellt hat. Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, daß das betreffende Verbot sich auf Fische bezieht, die auf die genannten Arten in solchen Gewässern gefangen wurden, in denen diese Arten, soweit es sich um Küstengewässer handelt, schlechthin verboten, soweit es sich aber um Teile der hohen See handelt, für britische Fischer verboten sind. —

Die einst von *Grotius* aufgestellte Behauptung, daß die Schätze des Meeres unerschöpflich seien, ist, wie wir bisher gesehen haben, mehrfach berechtigten Zweifeln unterlegen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts aber sollte sie durch die Erfahrung endgültig widerlegt werden. „*Les pêcheurs des Etats riverains se rencontraient en nombre croissant dans les régions maritimes favorites, la Mer du Nord et les parages de l'Irlande. Et les quantités de poissons qui semblaient inépuisables, commencèrent, à diminuer de manière visible*“ [471]). So blieben an den Westküsten Schwedens und Norwegens plötzlich die gewohnten Fischzüge aus, wodurch die Seefischerei dieser Länder in große wirtschaftliche Not geriet [472]). Während solange die wissenschaftliche Erforschung des Meeres ohne ein praktisches Ziel für eine Zusammenarbeit der Staaten geblieben war, entdeckte man nun endlich ein wichtiges „Gemeinschaftsinteresse“ [473]). Auf Veranlassung der schwedischen hydrographischen Kommission lud die schwedische Regierung im Jahre 1899 die an der Erforschung der nordeuropäischen Meere interessierten Staaten zu einer Konferenz nach Stockholm ein [474]). Es folgte im Mai 1901 eine zweite Konferenz in Christiania, an welcher Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, England, Norwegen, Holland, Rußland und Schweden teilnahmen. — Sie führte zum Abschluß einer Konvention „zur hydrographischen und biologischen Untersuchung der Nordsee“ (*exploration de la Mer du Nord, biologic in-*

---

[471]) *Neumeyer* a. a. O., S. 21.

[472]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 54.

[473]) Vgl. *Niemeyer*, S. 142 f.

[474]) Siehe „*Annuaire de la vie internationale*“ 1908/09, S. 397.

Digitized by Google

vestigation of the Nord Sea), die am 11. Mai 1901 von den Delegierten sämtlicher beteiligten Staaten unterzeichnet wurde[475]).

Wenn auch die Konvention von 1901 nicht positives internationales Seerecht zum Gegenstand hat, so muß sie dennoch ihrer praktischen wie auch rechtlichen Bedeutung wegen betrachtet werden. Es handelt sich hier um eine sog. „Union", eine „Verwaltungsgemeinschaft", die in Form rechtlicher Vereinbarung begründet und auf gegenseitige rechtliche Verpflichtung und Beaufsichtigung der Staaten gerichtet ist[476]). Die zur Pflege der solidarischen Interessen für die „internationale Meeresforschung" besonders eingerichtete entsprechende Organisation besteht aus dem „Internationalen Rat" (*permanent international Council*) (Art. 1—5)[477]), der aus je 2 stimmberechtigten Vertretern der beteiligten Regierungen sich zusammensetzt, dem ihm unterstellten Zentralbüro in Kopenhagen, als ausführendem internationalen „Verwaltungsorgan"[478]) und einem internationalen Laboratorium, als wissenschaftlich-technischem Apparat für die Untersuchungsmethoden und -ergebnisse; für besondere Fragen wie die Untersuchung der Wanderung der Heringsschwärme und der Verminderung der Fischereierträge sind von dem Zentralrat, der seit 1902 in Jahresversammlungen abwechselnd in den Städten der an der Union beteiligten Staaten zusammentritt, Spezialkommissionen eingesetzt[479]). — Die bisherigen Forschungsergebnisse erbrachten den Beweis, daß der Uebergang von der Küsten- zur Hochseefischerei, die vergrößerten und verbesserten Fanggeräte, die kilometerlangen Netze in Verbindung mit dem ungeheuren Verbrauch von Seefischen im Binnenlande, ohne die „wissenschaftliche Meeresforschung" und ihre Berücksichtigung zu einer rücksichtslosen Ausbeutung des Meeres, zu einer „Raubfischerei" führen, die — wie ein Sachverständiger sich ausdrückte — mit dem Niederlegen von Wäldern oder der Ausrottung von Tier-

[475]) Vgl. *Rühland* bei *Strupp*. S. 143.
[476]) Vgl. *Niemeyer*, S. 25.
[477]) „*Annuaire de la vie internationale*", S 397.
[478]) Vgl. *Niemeyer*, S. 123.
[479]) Vgl. „*Annuaire de la vie internationale*", S. 399.

Digitized by Google

gattungen auf dem Festlande vergleichbar ist[480]). — Da durch diese wichtige Frage auch Frankreichs Interessen berührt werden, ist es auffällig, daß diese Macht an der Konferenz und Konvention von 1901 nicht beteiligt war: „*This country entered into the arrangement with special reference to the fisheries in the North Sea, and with a very pratical end in view — namely to secure a careful inquiry into the effect of the method of fishing in the North Sea, and to promote a scheme for determining whether protection against overfishing was required; and, if so, where, when, and how such protection should be given*“ [481]). — In der Ungeduld, praktisch verwertbare Ergebnisse zu erhalten, war man in England mit dem geschaffenen Werk unzufrieden [482]). Zunächst mußten jedoch erst wissenschaftliche Forschungsergebnisse überhaupt abgewartet werden; und hierin glaubt *Fulton* (S. 735 ff.) den einen Grund der Verzögerung der englischen Anbahnung einer allgemeinen internationalen Regelung hinsichtlich der festzusetzenden Ausdehnung der Küstenzone sehen zu sollen, während der andere in der Sinnesänderung der Vertreter der englischen *trawling*-Industrie zu suchen sei: seitdem man die Küsten des ganzen Kontinents zur Ausbeutung heimsuchte, war das Interesse an der Nordsee vermindert, und die noch vor wenigen Jahren als bestes Schutzmittel gegen die Verarmung der Fischereigründe angestrebte Festsetzung einer 9—10-Meilenzone für ausschließliche englische Fischerei lehnte man nun in der Furcht vor entsprechenden Maßnahmen anderer Ufer-Staaten ab.

Was die Stellungnahme zur Ausdehnung des Küstenmeerstreifens betrifft, die uns erneut im engen Zusammenhang mit der Fischerei und dem internationalen Recht der Nordsee beschäftigt, so sind zwei verschiedene, sich bekämpfende Anschauungen bereits mehrfach festgestellt worden. Nach der einen ist die Dreimeilenzone als Ergebnis der völkerrechtlichen Entwicklung als allgemein vorherrschende Norm anzusehen, die den ungefähren Maßstab überhaupt darstellt; wenig abweichende Aus-

---

[480]) *Stier-Somlo*, S. 54.
[481]) *Fulton*, S. 735.
[482]) Vgl. *Neumeyer*, S. 22; *Fulton*, S. 737.

Digitized by Google

nahmen, wie z. B. die seit alters beanspruchte Viermeilengrenze der skandinavischen Staaten werden berücksichtigt. Nach der anderen Anschauung ist die Dreimeilenzone lediglich das mehrfach sich ergebende Produkt vertraglicher Abmachungen für einzelne Vertragsmaterien, während die eigentliche Küstenmeerzone nach international-rechtlichen Grundsätzen (*„by the principles of international law"*, *Fulton* S. 646) zu bemessen ist, d. h. bis zur Kanonenschußweite; dies sei, wo besondere Verträge fehlten, die *„preponderance of opinion"*[483]). Abgesehen hiervon haben wir nun Bestrebungen in Betracht zu ziehen, die, allerdings ausgehend von der letzteren Anschauung über die Dreimeilenzone, eine größere Ausdehnung des Küstenmeers in den fraglichen Vertragsbestimmungen oder überhaupt als allgemeingültige festzulegen sich zum Ziele gesetzt haben, wobei im ersteren Falle eine Erweiterung des uferstaatlichen Machtbereichs für gewisse Zwecke, im letzteren dagegen vor allem der Wunsch nach einer allen Ansprüchen gerecht werdenden Vereinheitlichung und Stabilisierung der noch immer nicht befriedigend gefestigten Materie als Motiv zu erkennen ist. So hat das Institut *de droit international*[484]), ausgehend von der Ueberzeugung: *„que la distance la plus ordinairement adoptée de trois milles . . . . a été reconnue insuffisante pour la protection de la pêche littorale"*, und weiter: *„que cette distance ne correspond pas non plus à la portée réelle des canons . . ."*, im Jahre 1894 in einem besonderen Votum den Vorschlag gemacht, eine allgemeine Ausdehnung auf sechs Seemeilen festzusetzen (Art. 2), während die uns von den Fischereikonventionen her bekannte „Buchtenlinie" 12 bezw. 10 Seemeilen betragen sollte[485]) (Art. 3); hierbei wurde jedoch die Konzession gemacht, daß diejenigen Buchten mit einer größeren Oeffnung, die bereits seit 100 Jahren als Eigengewässer beansprucht wurden, auch weiterhin als solches zu gelten hätten. Im Kriegsfalle aber sollte der neutrale Staat das Recht haben,

[483]) Vgl. *de Ryckère* im *„Journal du droit international"*, Bd. 41, S. 135. Vorschlag einer 6- oder 12-Meilengrenze.
[484]) *Annuaire*, Bd. 13. S 329.
[485]) Ebenda, S. 158/159.

Digitized by Google

seine neutrale Zone durch Neutralitätserklärung oder besondere Notifikation bis zur Kanonenschußweite auszudehnen. Diese Pariser Beschlüsse wurden auch von der *International Law Association* in London 1895 angenommen[486]), blieben jedoch ohne Einfluß auf die Praxis[487]).

Daß die Zahl der zum Eigengewässer zu rechnenden Buchten wie auch die Küstenmeerzone selbst mit der Tragweite der Geschütze anwachse, glaubt *Oppenheim*[488]) nicht als „unsinnig" ablehnen zu sollen. Man könnte sich dieses Anwachsen sprungweise denken, damit wenigstens über einige Jahre jeweils die Masse gleich bliebe. Zur Zeit der Einführung der Dreimeilenzone entsprach diese der Kanonenschußweite; „*but all this is changed*"! Und *Fulton* (S. 21) beklagt sich darüber, daß die Dreimeilengrenze heutzutage einem neutralen Staat nicht mehr vor einschlagenden Geschossen von am Rande des Küstenmeeres sich bekämpfenden feindlichen Kriegsschiffen Schutz biete, weswegen im Falle eines Kriegsausbruchs von seiten der Neutralen die Beanspruchung einer weiteren Ausdehnung zu erwarten sei, besonders da kein Staat eine genaue Definition derselben gegeben habe[489]). Gegen eine „*Zone of respect*" könnte man einwenden, daß auch die Landgrenzen der Staaten unmittelbar auf einander stoßen, ohne eine „neutrale Zone" zwischen sich zu haben[490]). Daß bei den ungeheuren Dimensionen der modernen Fischereiwerkzeuge und bei der Intensität des Fischereibetriebes eine Erweiterung der Küstenzone begründet und erwünscht sein kann, wird nicht abgeleugnet werden können. So betrachtet auch *Fulton* als eine Hauptaufgabe seines Werkes, den Nachweis für die Notwendigkeit der auf dem Wege einer internationalen Konferenz zu erreichenden Erweiterung des Küstenmeerstreifens auf eine Breite von sechs Seemeilen[491]) insbesondere hinsichtlich der Fischerei-

[486]) Vgl *Fulton*, S. 774.
[487]) Vgl. *Prawitz*, S. 42.
[488]) In „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. 1, S. 580.
[489]) Vgl. *Fulton*, S. 651; *v. Liszt*, S. 79.
[490]) Vgl. *Fulton*, S. 690; *de Ryckère* im „*Journal du droit international*", Bd. 41, S. 133 (Vorschlag der holländischen Regierung 1895; „*La limite de six miles avec une étendue semblable comme zone neutre*").
[491]) Siehe *Fulton*, S. 693, 740.

Digitized by Google

konventionen zu erbringen; unter dem Titel „*the inadequacy of the three mile limit for fishery regulations*“ widmet er diesem Problem ein ganzes Kapitel. *v. Lizst* (S. 79 f.) hält ebenfalls die Dreimeilenzone für „jedenfalls nicht mehr ausreichend“, empfiehlt vielmehr eine internationale Vereinbarung über die Höchstgrenze der Küstengewässer („etwa 6 oder 10 Seemeilen“), innerhalb deren dann eine Abstufung der einzelnen „Hoheitsrechte“ von dem Uferstaat vorgenommen werden könnte.

6. Wirkungen des Weltkrieges und des Vertrags von Versailles.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges im August 1914 trat in den international-rechtlichen Verhältnissen der Nordsee eine große Umwälzung ein. Wenn auch die abgeschlossenen Konventionen zwischen den Kriegführenden und den Neutralen nicht als erloschen angesehen werden konnten[492]), so muß man ihr Erlöschen doch zwischen den Kriegführenden selbst annehmen. Es ist an dieser Stelle nicht der rechte Ort, sich mit der „Vertragsvernichtungs-“, „Vertragserhaltungs-“ und der „vermittelnden Theorie“[493]) eingehend zu beschäftigen, wir müssen uns vielmehr an die Tatsachen halten und erinnern uns, daß die Fischerei zu neutralisieren ein frommer Wunsch geblieben ist, sowie daß durch die Konvention von 1884 zum Schutz der Telegraphenkabel ausdrücklich die Handlungsfreiheit der Kriegführenden „in keiner Weise beschränkt“ wurde. Die Nordsee als Teil der offenen See gehörte, wie auch die Küstengewässer der Kriegführenden, zum Kriegsschauplatz[494]); sie wurde durch England am 3. November 1914 als „Kriegsgebiet“ (*military area*) erklärt und bildet zum Teil das von Deutschland und England am 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917 bzw. am 26. Januar 1917 erklärte „Sperrgebiet“[495]).

Hinsichtlich der Streitfrage über die Ausdehnung des Küstenmeers ist festzustellen, daß die „Dreimeilengrenze“ im

[492]) Vgl. *Rühland* in „*Niemeyers* Zeitschrift“, Bd. 32, S. 99.
[493]) Ebenda, S. 74.
[494]) Vgl. *v. Lizst*, S. 316.
[495]) Ebenda, S. 325.

Digitized by Google

Weltkriege ihre Feuerprobe mit vollem Erfolg bestanden hat. Schon 1913 war bei der erneuten Erörterung des Problems im *Institut de droit international Oppenheim* in seinem Bericht wieder auf die Dreimeilengrenze zurückgegangen[496]), was er vor allem damit begründete, daß die in der Küstenmeerzone dem Uferstaat, insbesondere auch dem Neutralen in Kriegszeiten obliegenden Pflichten bei einer größeren Ausdehnung des Raumes zu schwer würden. — Durch das Urteil des deutschen Oberprisengerichts im Falle „Elida" vom Jahre 1916[497]) kommt der deutsche Standpunkt zum Ausdruck, wonach nicht einmal die von Schweden seit jeher beanspruchte Viermeilenzone anerkannt wurde, während England gegenüber Uruguay und Argentinien einem Anspruch auf Erstreckung der „Territorialgewässer" über die Dreimeilenzone hinaus die Anerkennung versagte. — Bedenkt man den durch den Weltkrieg hervorgerufenen rapiden Aufschwung zu vorher ungeahnten artilleristischen Höchstleistungen, so wird erkenntlich, daß der Anspruch auf Erstreckung einer Küstenmeerzone bis auf „Kanonenschußweite" nicht mehr zu verwirklichen ist. „Die neueste Entwicklung der Technik hat die Voraussetzungen der Lehre überholt"[498]).

Im Anschluß an den Weltkrieg hat der Versailler Vertrag, dessen willkürlicher Gewaltcharakter von *Rühland*[499]) und *Holzendorff* (S. 112 f.) treffend gekennzeichnet wird, eine Regelung des internationalen Rechts der Nordsee getroffen, die der Natur dieses Vertrages ganz entspricht. Grundsätzlich von dem Prinzip der vertragsvernichtenden Wirkung des Krieges ausgehend, diktiert der Friedensvertrag (Art. 282)[500]) einseitig die Wiedergeltung einer Reihe von Kollektivverträgen wissenschaftlichen oder technischen Charakters, als deren erster das Uebereinkommen von 1884 zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel genannt ist. Während gemäß Art. 271 des Friedensvertrags in bezug auf Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See den Schiffen der alliierten und assoziierten Mächte in den deutschen

[496]) *Annuaire*, Bd. 26, S. 403 ff.
[497]) Siehe D. J. Z. 21. Jahrg., S. 478.
[498]) *Niemeyer*, S. 113; vgl. *Stier-Somlo* in *Strupps* Wörterbuch, S. 782.
[499]) In „*Niemeyers* Zeitschrift", Bd. 32, S. 147.
[500]) Friedensvertrag, S. 143.

Digitized by Google

„Hoheitsgewässern“ die Stellung der meistbegünstigten Nation einzuräumen ist, woraus folgt, daß wenigstens die Rechte Deutschlands als Uferstaats auf das Küstenmeer an sich unangetastet bleiben, wird die Geltung der Nordseeabkommen einer Deutschland demütigenden Bedingung unterworfen. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

„Artikel 272.

Deutschland ist damit einverstanden, daß ohne Rücksicht auf alle gegenteiligen Bestimmungen in den Uebereinkommen, betreffend die Fischerei und den Handel mit geistigen Getränken in der Nordsee, alle Untersuchungs- und Polizeirechte, soweit Fischereifahrzeuge der alliierten Mächte in Betracht kommen, lediglich durch Fahrzeuge dieser Mächte ausgeübt werden.

Artikel 285.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an lassen die Hohen vertragschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden und unter der im Art. 272 festgesetzten Bedingung, die folgenden Uebereinkommen gelten:

1. die Uebereinkommen vom 6. Mai 1882 und vom 1. Februar 1889 zur Regelung der Nordseefischerei außerhalb der Territorialgewässer;

2. die Uebereinkommen und Protokolle vom 16. November 1887, vom 14. Februar 1893 und vom 11. April 1894, betreffend den Branntweinhandel in der Nordsee.“

Aus dem Wortlaut dieser Artikel ist zu schließen, daß die deutschen Fischereikreuzer ihre gemäß den genannten Konventionen auszuübenden Polizeibefugnisse und mit diesen den in ihrer Stellung als internationale Seepolizei ihnen gewährten erhöhten rechtlichen Schutz gegenüber den englischen, französischen und belgischen Fischerfahrzeugen verloren haben, während die Fischereikreuzer von England, Frankreich und Belgien gegenüber den deutschen Fischern alle Befugnisse behalten; nur hinsichtlich der Zuwiderhandlungen anderer englischer und belgischer Fahrzeuge gegen die in der Konvention

Digitized by Google

von 1887 enthaltenen Vorschriften sind hiernach die Rechte der deutschen Kreuzer ungeschmälert geblieben.

Wie aus den Fischereischutzakten des Befehlshabers der Seestreitkräfte der Nordsee zu entnehmen ist, waren schon an sich Nachwirkungen des Krieges insofern bemerkbar, als das Benehmen besonders der englischen Hochseefischer vor allem den deutschen Fahrzeugen gegenüber noch Jahre nach Kriegsende, nicht nur in der Form, sehr zu wünschen übrig ließ. Die deutschen „Kreuzerbefugnisse" waren durch die im Versailler Vertrag auferlegten Beschränkungen auf ein Niveau herabgedrückt, das dem Ansehen der deutschen Flagge schaden mußte. Der einzig mögliche Weg, den ein deutscher Fischereikreuzer gegenüber Zuwiderhandlungen von Fischerfahrzeugen der drei Ententemächte — bezgl. der Vorschriften der Konvention von 1887 sind ja die französischen Schiffe überhaupt ausgenommen — einschlagen konnte, war, das betreffende Fahrzeug zu melden; würde er selbst die Initiative ergriffen haben, so würde das als „Bruch des Friedensvertrags" diplomatische Folgen gehabt und den deutschen Fischern Nackenschläge verursacht haben. — Unter diesen Verhältnissen lag die Befürchtung nahe, daß die oben angeführten, der deutschen Polizei die Hände bindenden Bestimmungen des Versailler Vertrags zu ungesetzlichen Handlungen ermutigen mußten. Dazu kam, daß es in der nach dem Friedensschluß dezimierten deutschen Flotte an zum Fischereischutz geeigneten Booten fehlte, indem der erste Zweck für die vorhandenen schwachen Kräfte in der Ausbildung zu sehen war. Trotz allen Schwierigkeiten aber mußte man der in den wieder in Geltung gesetzten Konventionen enthaltenen Verpflichtung der Fischereischutzübernahme nachkommen, was auch von den deutschen Hochseefischereigesellschaften gegenüber dem „Raubsystem" der fremden Fischer als notwendig empfunden und gefordert wurde. Gegen die Befürchtung, daß es sich hierbei um einen Versuch mit ungenügenden Mitteln handelte, da die in Betracht kommenden Meeresgebiete viel zu groß seien, konnte man bald einwenden, daß schon im Erscheinen eines deutschen Fischereischutzfahrzeuges ein wesentlicher Schutz der deutschen Fischer liege.

Digitized by Google

Als im Oktober 1920 seit sieben Jahren zum ersten Male wieder ein deutsches Torpedoboot mit gesetztem Fischereischutzstander als deutsche Fischereipolizei in der Nordsee die auf seiner viertägigen Fahrt angetroffenen Fischerfahrzeuge (20 deutsche und vier Holländer) kontrollierte, ergab es sich, daß die meisten die in der Konvention von 1882 vorgeschriebenen Abzeichen nicht trugen und ihre Nationalflagge nicht zeigten. Schon bei der zweiten, wenige Wochen später stattgehabten Kontrollfahrt war die Zahl der zu machenden Ausstellungen merklich geringer. — Vor allem galt es, die Angelfischerei gegen die Grundschleppnetzfischer zu schützen. So meldete im November 1920 ein Telegramm eines deutschen Kapitäns, daß ihm zweimal sämtliches Angelgeschirr durch fremde Fischdampfer, deren Namen nicht festgestellt werden konnten, zerrissen worden war. Das „Wilhelmshavener Tageblatt" weiß zu berichten, daß zwei deutschen „Loggern" auf der Doggerbank mehrfach von einem englischen Fischdampfer die Netze weggenommen und trotz Verlangen des einen diesem nachfahrenden deutschen Schiffes nicht wieder herausgegeben wurden. — Um einen wirksameren Schutz zu erreichen, wurde im Frühjahr 1921 zu einem denkwürdigen Mittel gegriffen: man nahm Fühlung mit dem Kommandanten des holländischen Fischereischutzfahrzeuges und bat ihn um die Wahrnehmung der Interessen der deutschen Heringsfischer gegenüber den Fischern der Ententemächte.

Angesichts der häufiger vorkommenden Vergehen gegen Str. G. B. § 296 a wurde von Vertretern der deutschen Hochseefischereivereine darauf hingewiesen, möglichst nicht auf Gefängnisstrafen zu erkennen, um nicht entsprechende Gegenmaßnahmen im Auslande hervorzurufen. — Daß die deutschen Gerichte besonders im Hinblick auf die in der deutschen Bucht durch die Wattenmeere bis auf 6 oder 7 Meilen ausgedehnten Küstenmeerflächen nicht rigoros vorgehen, läßt schon ein Fall aus dem Jahre 1908 erkennen; der betreffende englische Kapitän ging straflos aus[501]). — Die an die Kommandanten der Fischereischutzfahrzeuge erlassene Instruktion legt die Ein-

[501]) Vgl. *Fulton*, S. 640, Anm. 2.

Digitized by Google

bringung fremder Fischer in ihr Ermessen; wenn kein böser Wille vorliege oder eine gerichtliche Entscheidung nicht erwünscht sei, genügt die Verweisung aus den deutschen Hoheitsgewässern, wobei zu berücksichtigen sei, wie der betreffende fremde Staat in entsprechenden Fällen sich Deutschland gegenüber verhalte. So wurden drei dänische Fischerfahrzeuge im April 1921 aus der deutschen Küstenmeerzone verwiesen.

Nach Behebung der Minengefahr erschienen im Juni 1921 zum ersten Male wieder in der inneren deutschen Bucht bei Helgoland englische Fischerdampfer. Die Verstöße gegen die Fischereigesetze sind jedoch im Jahre 1921 weit geringerer Art als im Vorjahre: eine kleine Streitigkeit zwischen einem holländischen und einem deutschen Logger wurde im Wege des Vergleichs erledigt und ein englischer Dampfer, dessen Name nicht festzustellen war, zerriß ein deutsches Netz. — Auch während der folgenden Jahre besserten sich die Verhältnisse weiter und man wird nicht fehlgehen, diesen Umstand auch der regen Anteilnahme der deutschen Flotte an dem ihr so schwer gemachten Fischereischutz zum guten Teil zuzuschreiben. Mehr und mehr machte sich das Bedürfnis nach einem besonderen, dauernd für den Fischereischutz in Dienst gestellten Kreuzer mit einem in diesem Dienst erfahrenen Kommandanten neben und außer den zu gelegentlichen Kontrollfahrten und Reisen entsandten Kriegsschiffen bemerkbar. Vor dem Kriege hatte diese Aufgabe außer drei Torpedobooten vor allem der Kreuzer „Zieten" erfüllt. Im Oktober 1924 wurde das ständige Fischereischutzfahrzeug unter demselben Namen in Dienst gestellt, allerdings ohne eine Armierung mit Geschützen, wohl um die geringe Deutschland gestattete Anzahl von Kriegsschiffen nicht zu vermehren.

Der oben angeführte Art. 272 des Versailler Vertrages gab die Veranlassung zu einer Note der deutschen Regierung[602]) an die englische Regierung mit dem Inhalt, daß der genannte Artikel das Recht der deutschen Fischereischutzfahrzeuge, die deutschen Fischer gegen rechtswidrige Angriffe auf hoher See zu schützen, nicht einschränken könne. Die „Antwort" in der

[602]) Erlaß an die deutsche Botschaft in London vom 19. April 1921.

Digitized by Google

Note vom 22. Juni 1921 zeichnet sich dadurch aus, daß auf den fraglichen Punkt mit keinem Worte eingegangen, vielmehr nur die wohlbekannten Bestimmungen des Friedensvertrags wiederholt werden. Der wesentliche Teil ihres Textes lautet:

„*With reference to . . . . relative to damages alleged to have been caused by British steam trawlers to nets belonging to German fishing vessels in the North Sea, I have the honour to point out, that the reports, enclosed therein, contain no evidence, except in one case, which would make it possible to determine the nationality or identity of the vessels concerned. Consequently, and since the offences upon which the proteste are based, are stated to have occured September and October last months during which complaints of damage to nets in the North Sea between fishermen of different nationalities are normally rife-a complete investigation of the facts is, I fear impossible.*

As regards the restrictions imposed by article 272 of the Treaty of Versailles upon the rights of Germany under the North Sea Fisheries Convention of Mai 6th, 1882, I would point out that the pre-war procedure for the punishment of offenders under that instrument is still in force, and that it is open to the German Government to resort to that procedure, if they can produce satisfactory evidence against a British fishing vessel. Though Germany has forfeited the rights of inspection and police exercisable against vessels belonging to the allied Powers, the cruisers of the other signatory Powers are competent to authenticate all infractions of the regulations . . . . , to require the production of documents establishing nationality, to arbitrate in minor cases and to take other action under articles XXVIII to XXXIII. It is, however, not necessary for action to be taken by a fishery cruiser in order that proceedings may be instituted against British vessels, accused of an offence against the Convention.“

Im Hinblick darauf, daß die deutsche Note ein Recht zum Schutz gegen rechtswidrige Angriffe, worunter nach allgemein

Digitized by Google

anerkannten Rechtsgrundsätzen die Inanspruchnahme eines Notwehrrechts zu verstehen ist, betont, „glaubte das Auswärtige Amt von einer weiteren Erörterung . . . . einstweilen absehen und abwarten zu sollen, ob die von deutscher Seite getroffenen Maßnahmen . . . . britischerseits anläßlich etwa vorkommender Einzelfälle beanstandet werden“ [503]).

Für das Rechtsempfinden der Neuzeit muß es als absurd erscheinen, wollte man irgend jemandem das Recht der Notwehr absprechen. Daß die deutschen Fischereikreuzer dieses Recht für die deutschen Fischer oder für irgendwelche dritte Personen „gegen rechtswidrige Angriffe“ durch englische Fischer nicht haben sollten, einen solchen Gedanken konnte selbst der Versailler Vertrag nicht aussprechen. Soweit diese Angriffe in rechtswidriger Gewalt gegen Personen oder Sachen bestehen, sind sie seeräuberische Akte, deren rechtliche Folgen zu wiederholen sich erübrigt. In solchen Fällen wäre eine Bekämpfung für deutsche Kriegsschiffe sogar völkerrechtliche Pflicht, die Anwendung des deutschen Notwehrrechts unmittelbar gegeben. Eine derartige Wirkung tritt u. E. trotz der Vorschrift des Art. 36 der Konvention von 1882 ein, welcher auch bei Tätlichkeiten oder absichtlich zugefügten Beschädigungen oder Verlusten von Fischern einer Vertragsmacht gegenüber Fischern einer anderen Vertragsmacht an der nationalen Gerichtsbarkeit festhält, die Wirkungen der Denationalisierung also in diesem Punkte ausschließt; — soweit andere Fahrzeuge beteiligt sind, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Anders verhält es sich jedoch in dem oben erwähnten Falle der Wegnahme deutscher Netze ohne Gewaltanwendung und Verweigerung ihrer Herausgabe durch englische Fischer. — Zwar ist die

[503]) Auswärtiges Amt Nr. S. 4498/140648 vom 23. August 1921. — Der Verfasser hat vergeblich versucht, vorstehenden Notenwechsel vom Auswärtigen Amt zur Einsicht zu erhalten; die Bekanntgabe des Inhalts an ihn wurde jedoch von der Verpflichtung abhängig gemacht, nicht nur keine Veröffentlichung der Noten vorzunehmen, sondern auch die Tatsache des Notenwechsels nicht zu verwerten. Da eine stichhaltige Begründung für eine Geheimhaltung im deutschen Interesse nicht zu erkennen ist, sondern vielmehr der Notenwechsel für die vorliegende juristische Abhandlung von Wichtigkeit zu sein schien, mußte es genügen, die auf andere Weise erhaltene Kenntnis zu verwerten. — Hier, wo es sich um auch der Gegenpartei völlig bekannte Dinge handelt, sollte wissenschaftliche Beleuchtung nicht gescheut werden.

Digitized by Google

Notwehr eine in allen Kulturstaaten entwickelte Rechtseinrichtung: „Gegenüber einem Rechtsinstitut, in dem der natürliche Trieb des Rechtsschutzes gegen ungerechten Angriff seine Reaktion erhalten hat, können nationale Verschiedenheiten einen durchgreifenden Einfluß nicht äußern“ [504]). — Tatsächlich aber ist der englische Notwehrbegriff wie auch die Nothilfe im englichen Recht wesentlich beengter als im deutschen [505]). Nach diesem hätte im vorliegenden Falle zweifellos auch jedes dritte Schiff das Recht, dem mit gestohlenen Netzen entfliehenden, verfolgten Dampfer mit Gewalt seine Beute wieder abzunehmen, nicht dagegen nach jenem [505]). — Da es kein internationales Notwehrrecht gibt, entsteht hier die Frage, welches staatliche Notwehrrecht zur Anwendung kommen soll, dasjenige des Angreifers oder das des Abwehrenden. Wir wollen annehmen, daß dasjenige des letzteren für diesen allein maßgebend sein kann, wie ja auch der Angreifer nur von seinen staatlichen Gerichten abgeurteilt wird, sofern er nicht als Pirat denationalisiert und von den Gerichten jedes Staates abzuurteilen ist. — Der von der deutschen Regierung eingenommene Standpunkt war also richtig, soweit man dies bei der Ungeklärtheit der Frage überhaupt sagen darf. — Unbefriedigend ist vor allem der Umstand, daß bei den nicht übereinstimmenden Notwehrtatbeständen gegebenenfalls englische Notwehr gegen deutsche Notwehr möglich ist, daß deutsche Nothelfer, wenn sie nicht als Fischer durch Art. 36 der Fischereikonvention von 1882 geschützt sind, nach englischem Recht zu bestrafen sind und bestraft werden können, soweit ihre Handlungen auf einem englischen Schiff selbst begangen sind, gemäß dem Territorialprinzip — soweit sie auf jenes hinüberwirken, nach dem Realprinzip —, und daß endlich der Eingriff eines deutschen Kriegsschiffes unter den gegebenen Umständen als Völkerrechtsverletzung nach der englischen Anschauung gelten mußte. — Jedenfalls aber kann es sich nur um Notwehr handeln, nicht um eine an sich weitergehende „Selbsthilfe“ wie in B.G.B. § 229. Denn, wie wir oben erfahren haben, wird sogar schon bei einem

[504]) *Oetker* a. a. O., S. 298.
[505]) Ebenda, S. 300.

Digitized by Google

staatlichen Strafanspruch aus einer in den Küstengewässern begangenen Handlung das „Verfolgungsrecht" staatlicher Kreuzer durch die Einfahrt des verfolgten Fahrzeugs in ein fremdes Hoheitsgewässer beendet. Wäre andererseits die „Selbsthilfe" von Schiffen verschiedener Nationen untereinander völkerrechtlich anerkannt, so ist klar, daß sie lediglich einem Schiff gegenüber ausgeübt werden könnte, das in seiner Gesamtheit als deliktisches Subjekt anzusehen wäre: da es kein Anhaltungs- und Durchsuchungsrecht behufs Habhaftwerdung von Verbrechern gibt[506]), kann es auch ein solches zur Wiedererlangung von beweglichen Sachen nicht geben.

Gemäß Art. 280 Abs. 1 der Friedensbedingungen erlöschen die durch Art. 272 Deutschland auferlegten Beschränkungen 5 Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrags, „sofern nicht der Rat des Völkerbundes spätestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß die Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben". — Nachdem gemäß Art. 440 Abs. 6 und 7 der Versailler Vertrag mit der Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden „am 10. Januar 1920 nachmittags vier Uhr fünfzehn Minuten westeuropäischer Zeit" in Kraft trat[507]) und eine entgegenstehende Entscheidung des Völkerbundsrats nicht erfolgte, sind die deutschen Fischereikreuzer seit dem 10. Januar 1925 wieder in ihre unbeschränkten Polizeibefugnisse eingesetzt. — Auch die Zusammenarbeit in der internationalen Meeresforschung hat, nachdem der Krieg eine neunjährige Unterbrechung verursacht hatte, im Jahre 1923 wieder begonnen[508]), sodaß mit dem 10. Januar 1925 die Wiederkehr normaler und geordneter Zustände in der Nordsee festzustellen ist.

III. Das internationale Recht in anderen Meeren.

Wenden wir nun den Blick auf die international-rechtlichen Regelungen in anderen Meeren, so fallen uns zunächst die Staaten

[506]) Vgl. *Perels*, S. 57.
[507]) Siehe R.G.Bl. 1919, II, S. 687; 1920, I, S. 31.
[508]) Vgl. *Neumeyer* a. a. O., S. 22.

Digitized by Google

der Iberischen Halbinsel in die Augen. — Schon im 18. Jahrhundert beanspruchte Spanien einen 6 Seemeilen breiten Küstenmeerstreifen; trotz englischen Widerspruchs wurde dieser Anspruch auch im 19. Jahrhundert festgehalten, und die im Jahre 1878 mit Portugal abgeschlossene Konvention garantiert den beiden Staaten gegenseitiges Fischereirecht in den beiderseitigen Küstengewässern, während die Grundschleppnetzfischerei sogar innerhalb 12 Seemeilen von den Küsten verboten wurde[509]). — Im Jahre 1885 schlossen die beiden Staaten einen Vertrag ab, dessen Bestimmungen unsere Betrachtung erfordern[510]).

Der erste Abschnitt (*Seccion 1. Disposiciones aplicables à las aguas jurisdiccionales de cada País*) dieses Vertrages behandelt in 3 Artikeln die Regelung der Verhältnisse in den Küstengewässern selbst. Es wird zunächst durch Art. 1 das oben angeführte gegenseitige Fischereirecht aufgehoben: *Queda suprimida en las costas marítimas de Portugal y España la reciprocidad de pesca estipulada en el convenio de 14 de julio de 1878*". — In Art. 2 und 3 werden die ausschließlichen Fischereigewässer beider Länder durch eine 6 Meilen breite und zwar *„de la línes de bajamar de las majores mareas"* zu berechnende Küstenmeerzone bestimmt. Die Vorschriften lauten: *„Los límites dentro, de los cuales el derecho general de pesca queda reservado exclusivamente à los pescadores sujetos à las jurisdicciones respectivas de las dos Naciones, se fijan en 6 millas, . . ."* (Art. 2 Abs. 1). — *„Cada uno de los Estados tendrà el derecho de reglementar el ejercicio de la pesca en sus respectivas costas marítimas hasta una distancia de 6 millas de las mismas, límite dentro del cual solamente serà permitido à los pescadores nacionales ejercer esta industria"* (Art. 3)[511]), — Buchten,

[509]) Vgl. *Fulton*, S. 665 f.

[510]) *„Arrangement concernant la règlementation de la pêche sur les côtes respectives des Etats contractants"* vom 2. Oktober 1885, Text in *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 14, S. 77 ff.

[511]) Es ist nicht ersichtlich, wie hieraus *Fulton* (S. 666) und, ihm wohl folgend, *Kraemer* (a. a. O., S. 132) zu der Behauptung gelangen, es seien im vorliegenden Vertrag zwei Fischereizonen, eine ausschließliche innerhalb drei Meilen und eine gemeinsame von 3—6 Meilen gegeben, was erst durch den weiter unten angeführten Vertrag von 1893 geändert worden sei.

Digitized by Google

deren „Oeffnung“ (*abertura*) 10 Meilen nicht überschreitet, sind Eigengewässer; hier sind die 6 Meilen von der geraden die beiden Ufer verbindenden Grenzlinie ab zu rechnen (Art. 2 Abs. 2). — Das Verbot der Raubfischerei mittels „*parejas muletas u otros aparejos de effecto nocivo*“ innerhalb einer Zone von 12 Seemeilen enthält Art. 3 Abs. 2; die zuwiderhandelnden Fahrzeuge können bis zur Klärung des Sachverhalts in Haft gehalten werden, sind aber dann ihren kompetenten heimatlichen Behörden zuzuführen. — Im Gegensatz zu der Nordseekonvention von 1882 ist wieder ein Schiffahrtsverbot für die nicht nationalen Fischerfahrzeuge in den Küstengewässern ausgesprochen (Art. 6). Die aufgeführten Rechtfertigungsgründe für die Einfahrt in die Zone des andern Staates entsprechen den in Art 8 Abs. 1 der Konvention von 1839 und in Art. 85 der Konvention von 1843 genannten; auch die folgende Bestimmung, daß in solchen Fällen die Segel gestrichen und eine besondere Flagge gezeigt werden muß, erinnert an die erwähnten Verträge (Art. 8 bzw. Art. 86). Die folgende Vorschrift betrifft das polizeiliche Verfahren in der Küstenmeerzone: „*Los comandantes de las embarcaciones guardacostas de ambas Naciones ... apreciaràn las causas de las infracciones ..., que dentro de los límites respectivos de pesca cometan las embarcaciones pescadores; y cuando no hallen estas infracciones justificadas, podràn detener ò hacer detener las embarcaciones delincuentes y las conduciràn ò haràn conducir à un puerto de la Naciòn de los infractores para ser juzgardos por los tribunales, à quienes compete conocer en el asunto*“. (Art. 8). — Hieraus ergibt sich die Merkwürdigkeit, daß sogar die innerhalb der Küstengewässer des einen Staats wegen Zuwiderhandlungen (ungerechtfertigter Aufenthalt oder Fischerei) aufgegriffenen Fischerfahrzeuge der anderen Nation nicht von den Gerichten des Uferstaats abgeurteilt werden, sondern in ihre Heimat abzuführen sind.

In Seccion II der Konvention (*Disposiciones aplicables en el mar que baña las costas de ambos Paìses fuera de la zona de 6 millas*) werden gemeinsame Vorschriften für die

Digitized by Google

Fischerei außerhalb der Küstengewässer gegeben; vorwiegend sind es dieselben wie diejenigen in der Nordseekonvention von 1882. So geben die Art. 9—25 der vorliegenden Konvention die Bestimmungen der Art. 5—23 mit Ausnahme der Art. 9, 13 und 17 der Konvention von 1882 wieder; Art. 25 enthält außerdem ein besonderes Verbot der Anwendung von Explosivstoffen zur Fischerei. Die folgenden Art. 26—29 entsprechen den Art. 27, 28 und 30, 33 und 36 der Nordseekonvention, während Art. 29 Abs. 1 der letzteren in Art. 14 des vorliegenden Vertrags wiedergegeben ist. Die noch fehlenden Art. 30—36 (*seccion III*) enthalten allgemeine Vorschriften. Die vom Eigentümer zu entrichtende Vergütung für geborgene Sachen beträgt ein Viertel des Wertes; nicht nachgeforderte unbezeichnete Geräte verfallen, wenn sie innerhalb der Sechsmeilenzone geborgen wurden, dem Uferstaat, sonst dem Finderstaat. Die beiden letzten Art. 35 und 36 sind wiederum der Konvention von 1882 (Art. 26 und 32) entnommen. — Im ganzen ist das Ergebnis eines Vergleichs, daß Spanien und Portugal ihre Fischerei und die Fischereipolizei außerhalb der Küstengewässer im wesentlichen genau so geregelt haben, wie die Vertragsmächte der Nordseekonvention von 1882 dieselbe Materie in dieser; der Hauptunterschied der beiden Verträge liegt darin, daß das Anwendungsgebiet hier nur eine einseitige Grenze an der Küstenmeerzone hat. — Der im Jahre 1893 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und Portugal [512]) wiederholt wörtlich dieselben Bestimmungen [513]). — Die von Spanien und Portugal beanspruchte Sechsmeilenzone konnte indessen gegenüber den anderen europäischen Mächten nicht durchgesetzt werden; englische und deutsche Grundschleppnetzfischer konnten bis auf drei Meilen an den iberischen Küsten ihrer Tätigkeit ungehindert von der Fischereipolizei der Uferstaaten nachgehen. Diese Tatsache anführend verfehlt *Fulton* nicht (S. 667), auf den „Druck einer

---

[512]) „*Traité de commerce et de navigation signé à Madrid le 27 mars 1893*“ (*Appèndice* 6 [0]), Text in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 22, S. 414 ff.

[513]) Ebenda *Appèndice* 6 [0], S. 431 ff. (lediglich Art. 1 und 4 sind etwas verändert).

Digitized by Google

großen Seemacht" hinzuweisen; auch Frankreich gegenüber scheint der Anspruch sich auf die Dreimeilenzone zu beschränken.

Den Ausgangspunkt für eine besondere Entwicklung ergaben die Verhältnisse des Beringmeers schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hier beanspruchte Rußland die Herrschaft über sämtliche Gewässer von der Beringstraße bis zum 51. Grad nördlicher Breite innerhalb von 100 englischen Meilen an der asiatischen und nordamerikanischen Küste. Demgemäß untersagte ein russischer Ukas vom September 1821 in diesen Gebieten allen fremden Fischern den Fischfang. Auf nachdrücklichen Widerspruch der Vereinigten Staaten und Englands aber sah sich Rußland genötigt, seine überspannten Ansprüche aufzugeben; es erkannte in Verträgen mit diesen Mächten 1824 und 1825 die Freiheit der Fischerei außerhalb einer durch Kanonenschußweite begrenzten Küstenmeerzone an[514]). — Die Streitigkeiten begannen jedoch nach der im Jahre 1867 erfolgten Abtretung der russischen Besitzungen in Nordamerika an die Vereinigten Staaten von neuem. Diese erhoben nun ihrerseits den vorher gegenüber Rußland von ihnen selbst bekämpften Anspruch auf eine Küstenmeerausdehnung von 100 Meilen, angeblich zwecks Verhinderung der Ausrottung der Robben, in Wirklichkeit jedoch, um in der genannten Zone entlang der Küste von Alaska den Robbenfang ausschließlich zu betreiben[515]). Hiergegen legte die englische Regierung auf diplomatischem Wege Verwahrung ein; gegenüber der von seiten der Vereinigten Staaten 1890 aufgestellten Behauptung, daß sie in die von England anerkannten Rechte Rußlands eingetreten seien, wurde mit Recht auf den englisch-russischen Vertrag von 1825 verwiesen.

Schließlich einigten sich die beiden Mächte im Vertrage zu Washington vom 29. Februar 1892 dahin, die herrschenden Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten[516]). — Um jedoch bis zur Entscheidung eine vorläufige

[514]) Vgl. *Martens-Bergbohm*, Bd. 1, S. 380; ***Kraemer*** **a. a.** O., S. 150; *Bonfils-Grah*, S. 264; *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 21, S. 441.

[515]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 265.

[516]) „*Traité fixant les bases d'un arbitrage pour examiner le litige relatif aux pêcheries dans la mer de Behring*", in ***Martens***, N.R.G., II. S., Bd. 18, S. 587 ff.

Digitized by Google

Regelung zur Beseitigung der Mißstände zu treffen, wurde am 18. April desselben Jahres eine diesbezügliche Konvention in Washington unterzeichnet[517]); hierin verpflichten sich die Regierungen zum Verbot des Robbenfangs (*seal killing*) in dem ostwärts der in Art. 1 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland von 1867 beschriebenen Demarkationslinie[518]) gelegenen Teile des Beringmeers (Art. 1, 2). — Die gegen das Verbot — „*outside of the ordinary territorial limits of the United States*" — Zuwiderhandelnden sind ohne Rücksicht auf ihre Nationalität von den Fischereikreuzern der beiden Staaten zu ergreifen und in Haft zu behalten (*seized and detained*), aber sobald angängig ihren nationalen Behörden zu übergeben (Art. 3). — Der bald darauf am 15. August 1893 erlassene Spruch des Schiedsgerichts zu Paris[519]) lautete, wie zu erwarten war, zugunsten Englands und bestimmte unter anderem, „*que les Etats-Unis n'ont aucun droit de protection ou de propriété sur les phoques à fournure . . . . , quand ces phoques se trouvent en dehors de la limite ordinaire de 3 milles*". — Im Anschluß an den Pariser Schiedsspruch wurden zugleich für die Erhaltung der Robben gemeinsame Vereinbarungen über den Robbenfang außerhalb der Dreimeilenzone getroffen. Diese enthalten ein absolutes Verbot des Robbenfangs zur See in einer 60 Seemeilen breiten Zone rings um die Pribyloffinseln (Art. 1); für den Fang in den übrigen Teilen des Beringmeers, der nur außerhalb der vom 1. Mai bis 31. Juli festgesetzten Schonzeit und nur durch Segelschiffe mit besonderer Erlaubnis und besonderen Flaggen ausgeübt werden darf (Art. 2 bis 4), wird die Anwendung von Netzen, Feuerwaffen und Sprengstoffen untersagt (Art. 6). Ueber die Ergebnisse des Fanges sind jeweils genaue Eintragungen in das Schiffsbuch (Ort, Zeit, Zahl und Geschlecht der erlegten Tiere) zu machen (Art. 5). Die Vorschriften gelten jedoch nicht gegenüber den an den Küsten

[517]) „*Convention destinée à rétablir le modus vivendi existant pour la pêche dans la mer de Behring*", ebenda, S. 592 ff.

[518]) Siehe Abtretungsvertrag vom 30. März 1867 in *Martens* N.R.G., II. S., Bd. I, S. 39 ff.

[519]) „*Sentence du Tribunal d'Arbitrage*" in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 21, S. 439 ff.

Digitized by Google

wohnenden Indianern, die den Robbenfang in ihren ungedeckten Ruder- oder Segelbooten mit höchstens fünf Mann Besatzung lediglich für sich betreiben (Art. 8). — Auf Grund der mit England getroffenen Vereinbarungen erließen die Vereinigten Staaten das Robbenschutzgesetz vom 9. April 1894[520]) und luden sämtliche Seemächte zum Beitritt ein[521]). Diesem Ruf folgte Italien durch die Deklaration vom 23. Oktober 1894[522]).

Ein *modus vivendi* für die Regelung des Robbenfangs in den Gewässern an den russischen Küsten war schon im Frühjahr 1894 zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland zustande gekommen[523]). Hiernach verbieten die Vereinigten Staaten ihren Untertanen den Robbenfang in einer zehn Seemeilen breiten Zone entlang der russischen Küste, innerhalb 30 Seemeilen um die Kommandeurinseln (Art. 1). Außerhalb der russischen Küstengewässer wird den russischen Fischereikreuzern in den erwähnten Zonen gegenüber zuwiderhandelnden Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten die Befugnis der Ergreifung und Zurückhaltung eingeräumt, mit der Verpflichtung der baldmöglichsten Uebergabe an nationale Kreuzer oder Behörden (Art. 2); im Falle der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Verhaftung können die Schiffspapiere des betreffenden Fahrzeuges dem Kapitän abgenommen und anstelle des Schiffes übergeben werden (Art. 3). — Bereits im Frühjahr 1893 hatte England dieselben Verpflichtungen für dieses Jahr gegenüber Rußland durch einen Vertrag übernommen[524]); damals hatte sich jedoch Rußland das Offenbleiben der Frage über uferstaatliche Jurisdiktion für besondere Fälle auch außerhalb der Küstengewässer, sowie die Freiheit späterer Einrichtung einer geschlossenen Zone oder eines absoluten Verbots auf hoher See vorbehalten. — Indessen beruhte der von den Vereinigten Staaten mit Rußland und Japan am 7. November 1897

---

[520]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 22, S. 557 ff.

[521]) Siehe *v. Liszt*, S. 247.

[522]) Siehe *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 22, S. 624.

[523]) „*Arrangement constituant un modus vivendi concernant la pêche des phoques à fourrure dans la mer de Bering et l'Océan Pacifique du Nord*“ in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 22, S. 564 ff.

[524]) „*Arrangement concernant un système de protection des otaries dans l'Océan Pacifique du Nord*“, in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 27, S. 212 ff.

Digitized by Google

abgeschlossene Vertrag auf derselben Grundlage wie die Vereinbarungen mit England vom 15. August 1893[525]).

Im Jahre 1911 endlich gelang es, die Hauptbeteiligten, nämlich die vier Anliegerstaaten, unter einen Hut zu bringen. Den Anfang machten die Vereinigten Staaten und England mit dem Vertrag vom 7. Februar 1911[526]). — Das Robbenfangverbot (ausgenommen hiervon die Eingeborenen wie in Art. 8 der Vereinbarungen vom 15. August 1893, sofern ohne Feuerwaffen) wird hier auf ein im Süden durch den 35. Grad nördlicher Breite und im Westen durch den 190. Grad westlicher Länge begrenztes, gewaltiges Gebiet des Großen Ozeans ausgedehnt; die gemeinsame Fischereipolizei hat die gleiche Befugnis und Verpflichtung wie sie in Art. 3 des Vertrages vom 18. April 1892 ausgesprochen war (Art. 1). — Als Gewinnanteil und Entschädigung ist der kanadischen Regierung jeweils ein Fünftel der an den Inseln und Küsten der Vereinigten Staaten jährlich mit staatlicher Ermächtigung erbeuteten Seehundfelle zu übergeben (Art. 2); eine Vorauszahlung von 200 000 Dollar und genaue Bestimmungen über Einzelheiten der Beuteverteilung (Art. 3) sind Gradmesser der wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages, der erst nach Abschluß gleichlautender Bestimmungen mit Rußland und Japan in Kraft treten sollte (Art. 6). — Am 17. Juli 1911 unterzeichneten die vier Mächte die *„Convention pour la protection des phoques dans les eaux du Pacifique septentrional*[527]), mit im wesentlichen denselben Bestimmungen. Zugleich mit der doppelten Zahl der Vertragsteilnehmer wurde das Anwendungsgebiet nahezu verdoppelt: das Robbenfangverbot gilt vom 30. Grad nördlicher Breite an im nördlichen Teil des Stillen Ozeans zwischen den amerikanischen und asiatischen Küsten (Art. 1). Als neues Verbot kommt das des Seeotterfangs in den genannten Gewässern außerhalb der Dreimeilenzone hinzu (Art. 5)[528]). —

[525]) Siehe *v. Liszt*, S. 247.

[526]) *„Traité pour la protection des phoques"*, in *Martens*, N.R.G., III. S., Bd 5, S. 717 ff.

[527]) Text in *Martens*, N.R.G., III. S., Bd. 5, S. 720 ff.

[528]) *Kraemer* (a. a. O., S. 151), gibt diese Vorschrift als „Verbot des Robbenfangs innerhalb der Dreimeilenzone" unrichtig wieder.

Digitized by Google

Die Verteilung der Beute, zum Ausgleich infolge der verschieden großen und verschieden ergiebigen Küstenstrecken erforderlich, ist der größeren Vertragsteilnehmerzahl entsprechend komplizierter (Art. 10—14).

Was die deutsche Schiffahrt betrifft, so ist sie an dem Robbenfang im Beringmeer nicht beteiligt [529]), hingegen verbietet das „Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben" vom 4. Dezember 1876 [530]) den Robbenfang „in den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad nördlicher Breite und dem 5. Grad östlicher und 17. Grad westlicher Länge", unter Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ gegen „Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer", in Verbindung mit der Verordnung vom 29. März 1877 [531]) vor dem 3. April jedes Jahres.

In unmittelbarer Nachbarschaft der von dem deutschen Gesetz von 1876 betroffenen Gegenden liegt das letzte der Meeresgebiete, die mit eigenen international-rechtlichen Verhältnissen ausgestattet sind. Es handelt sich um die Gewässer bei Island. — Für die auf ihre Fischerei sehr angewiesenen Isländer war es wünschenswert, eine ausschließliche Fischereizone von größerer Ausdehnung (sieben Seemeilen) zu beanspruchen, um ihre Fischereigründe vor englischen und deutschen Grundschleppnetzfischern nachhaltiger zu schützen [532]). Die in der Folge entstandenen Verhandlungen zwischen England und Dänemark führten zu der *„Convention pour la règlementation du droit de pêche en dehors des eaux territoriales autour des iles Farröe et de l'Islande"* vom 24. Juni 1901 [533]), deren Vorschriften mit wenigen zu erörternden Ausnahmen wörtlich mit denen der Nordseekonvention von 1882 übereinstimmen.

Gemäß Art. 1 ist Gegenstand des Vertrags die polizeiliche Regelung der Fischerei *„in the ocean surrounding the Farröe Islands and Iceland outside the territorial waters of these*

---

[529]) Vgl. *v. Liszt*, S. 247, Anm. 5.
[530]) RGBl. 1876, S. 233.
[531]) RGBl. 1877, S. 409.
[532]) Vgl. *Fulton*, S. 647.
[533]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 33, S. 268 ff.

Digitized by Google

islands". Für die Küstengewässer selbst enthält Art. 2 Abs. 1 eine wichtige Neuerung: „*The subjects of His Majesty the King of Denmark shall enjoy the exclusive right of fishery within the distance of three miles from low-water mark along the whole extent of the coasts of the said islands, as well as of the dependent islets, rocks and banks*". — Während in Art. 2 Abs. 1 der Nordseekonvention von 1882 nur die vor der Küste liegenden „Inseln und Bänke" berücksichtigt werden, sind im vorliegenden Vertrage die *Islets* und *rocks* einbezogen[534]). Man wird in der neuen Fassung eine Verbesserung feststellen müssen; als Belege für die in anderen Meeresteilen ungeklärte Frage führt *Fulton* (S. 641 f)[535]) mehrere Fälle an. So waren 1905 von einem englischen Kanonenboot innerhalb der Dreimeilenzone um den 14 Meilen südwestlich von Plymouth liegenden Eddystone-Felsen[536]) angetroffene und abgeführte französische Fischerfahrzeuge gemäß den Instruktionen vom *Board of Trade* wieder freigelassen worden. — Sicherlich ist ein Fels keine Insel; andererseits ist es einleuchtend, daß von einem Felsen, auf dem ein Leuchtturm gebaut werden kann, auch eine Einwirkung auf die rings um ihn gelegene Meeresfläche auszuüben ist, und daß er, vollends wenn auf ihm eine Anlage oder ein bewohnter Leuchtturm errichtet wird, zum Territorialgebiet des betreffenden Staates gehört. Anders verhält es sich mit dem verankerten Feuerschiff, das niemals den Anspruch auf eine Küstenmeerzone geben könnte[537]).

Die in Abs. 3 des Art. 2 geforderte Freiheit der Schiffahrt und des Ankerns für die englischen Fischerboote in den dänischen Küstengewässern wird nur durch die Verpflichtung zur Befolgung

---

[534]) Vgl. *Fulton*, S. 641 f.

[535]) *Kraemer* (a. a. O., S. 129) drückt das folgendermaßen aus: „Für Island ... ist die Grenze des Territorialmeeres ... nach der Nordseekonvention geregelt, mit der Ausnahme, daß die vorgelagerten Inseln berücksichtigt werden". Diese Darstellung ist irreführend.

[536]) Vgl. *Oppenheim* im *Annuaire*, Bd. 26, S. 409.

[537]) Während *Westlake* (S. 190) nur bezweifelt, daß ein einfacher Fels und eine Vorrichtung, nicht geeignet zur Beherrschung des umliegenden Meeres, den Anspruch auf eine Küstenmeerzone gewähre, will *Oppenheim* (*Annuaire*, Bd. 26, S. 410) ohne weitere Begründung die Leuchttürme den Feuerschiffen gleichstellen.

Digitized by Google

der hier geltenden uferstaatlichen Vorschriften beschränkt, besonders derjenigen für Grundschleppnetzfischer, während ihres Aufenthalts in der Küstenmeerzone ihr Gerät im Innenraum des Schiffes verstaut zu haben. Die Grenzen des Anwendungsgebiets der Konvention (Art. 4) verlaufen vom Schnittpunkt des Meridians des Feuers von North Unst (Shetland-Inseln) in einer geraden Linie zum Schnittpunkt des 9. Grades westlicher Länge mit dem 60. Grad nördlicher Breite, auf diesem bis zum 27. Grad westlicher Länge, von hier nach Norden bis 67 Grad 30 Minuten nördlicher Breite und auf dieser Breite bis zum Meridian des Feuers von North Unst, der die östliche Grenze bildet. Hieraus ist zu ersehen, daß das eingeschlossene Gebiet größer ist als die durch Art. 4 in der Konvention von 1882 begrenzte Nordsee; beide Gebiete stoßen in der Nordwest- bzw. Südostspitze im Schnittpunkt des Meridians von North Unst und dem 61. Grad nördlicher Breite zusammen. — Von den folgenden Vorschriften des Vertrags unterscheidet sich lediglich Art. 22 von dem entsprechenden Artikel in der Nordseekonvention durch die Hinzufügung des Abs. 2: „*When a fisherman fouls or otherwise interferes with the fishing-gear of another fisherman, he shall take all necessary measures for reducing to a minimum the injuries which may result to the gear or to the boat of the other fisherman*". — Eine derartige Bestimmung enthält die Nordseekonvention nicht, wohl aber die oben erwähnte englisch-belgische Deklaration vom Jahre 1891 (Art. 4). — Vor der Festsetzung des für das Inkrafttreten zu bestimmenden Zeitpunktes hatte Dänemark gemäß Art. 39 die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen und bekanntzugeben, durch die das in Art. 2 Abs. 3 für die englischen Fischer geforderte Recht freier Schiffahrt in den in Betracht kommenden dänischen Küstengewässern gewährleistet wird. — Im Zusatzartikel ist der Beitritt anderer Mächte, deren Fischer die betreffenden Gewässer besuchen, offen gehalten. — Nach der am 28. Mai 1902 vorgenommenen Ratifikation[538]) trat der Vertrag am 31. März 1903 in Kraft[539]);

---

[538]) Siehe *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 33, S. 268.

[539]) Siehe *Fulton*, S. 648.

Digitized by Google

da das Interesse anderer Mächte an den betroffenen Gewässern nicht sehr groß ist, erfolgte kein weiterer Beitritt zu der Konvention. *Fulton* berichtet außer von englischen und dänischen Fischern nur von deutschen Grundschleppnetzfischern in den fraglichen Regionen, während die übrigen Nordseemächte nicht erwähnt werden.

Schlußbetrachtung.

In der vorliegenden Abhandlung über das internationale Recht der Nordsee haben wir den langen und mühevollen Weg einer Entwicklung betrachtet, deren gegenwärtiger Stand uns zu der Behauptung berechtigt, daß die Nordsee, wenn auch das kleinste allseitig begrenzte Seegebiet mit eigenen internationalrechtlichen Normen, so doch das Meer ist, dessen Ausstattung mit solchen Normen diejenige aller anderen in Betracht kommenden Gebiete der hohen See übertrifft. Ausgehend von der Anationalisierung der hohen See mußten wir das Entstehen und Wirken genereller grundlegender Völkerrechtssätze schildern, die das Fundament für das Gebäude der besonderen international-rechtlichen Verhältnisse der Nordsee darstellen. Und somit war die ganze große Entwicklung zur Internationalisierung der Meere ins Auge zu fassen. Wenn wir unsern Blick auf die vor wenigen Jahrhunderten bestehenden Zustände richten, so soll uns nichts hindern, den gewaltigen Fortschritt zu erkennen, der bis zum heutigen Tage, trotz der Herrschaft des mit vertragslösender Kraft[540]) ausgestatteten Krieges[541]) gemacht wurde. Hand in Hand mit den Fortschritten der Kultur, Wissenschaft und Technik muß diese Entwicklung sich weiter fortsetzen.

Freilich, das Ziel einer vollkommenen Internationalisierung der Meere, das erst mit einer allgemein internationalen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung für die hohe See erreicht sein wird, liegt noch in weiter Ferne; ungeheuer langsam

---

[540]) Vgl. *Wolzendorff*, S. 59.
[541]) Vgl. *Niemeyer*, S. 25.

Digitized by Google

schreitet die Entwicklung fort. — So sehr es auf der Hand liegen mag, das Zeigen der Flagge gegenüber Kriegsschiffen auf hoher See nicht mehr als eine höfliche Form, eine Ehrenbezeugung, sondern als eine der Ordnung und Sicherheit dienende Norm des Völkerrechts zu fordern, — eine allgemeine Aufstellung dieser Norm wäre für unsere Zeit schon ein großer Erfolg.

Die Durchführung der Internationalisierung der Meere ist im engsten Zusammenhang mit dem Problem des Völkerbunds und des Völkerfriedens verknüpft, das besonders in der an den Folgen des Weltkriegs krankenden Gegenwart mit der ganzen erdrückenden Schwere seiner Ungelöstheit auf der Menschheit lastet. — Das, was wir bisher erlebt haben, zeigt uns mit der Wucht des Erfahrungsbeweises immer wieder, daß die durch den Krieg erzeugte „rechtliche Leere“ [542]) international-rechtliche Einrichtungen zerbricht. Betrachtungen, wie sie *Wundt* in seinen Elementen der Völkerpsychologie [543]) anstellt, in Verbindung mit dem, was uns die Weltgeschichte lehrt, legt den Gedanken nahe, daß das eigentliche Motiv des Zusammenschlusses in immer größeren Interessen- und Rechtsgemeinschaften in erster Linie das der Gegensätzlichkeit, nicht das der Gleichheit der Interessen letzten Endes ist. — Wenn nicht die Erkentnis „internationaler Interessensolidarität“ als des höchsten Prinzips innerhalb der Völkergemeinschaft sich durchringt und insbesondere zur Erhaltung des Friedens die Staatenpolitik beherrscht, können die Lebensinteressen der Völker nur während vorübergehender Zeitabschnitte in Frieden nebeneinander, in Zusammenwirken miteinander bestehen. Dieser Friede wird immer nur, trotz der sich weiter mehrenden internationalen Bande, das Atemholen, die Vorbereitung für den Krieg sein, durch den die im Ernstfalle größtmöglichen Interessengemeinschaften in den „Staatengruppen“ zutage treten. Solange bleibt der Krieg „als Vater aller Dinge“ [544]), als stärkste

---

[542]) *Wolzendorff*, S. 85.

[543]) Insbesondere 1. Kapitel (Leben des primitiven Menschen, Entstehung der einzelnen Verbände menschlicher Gesellschaft).

[544]) Siehe *Wolzendorff*, S. 20.

Digitized by Google

Lebensfunktion der Völker, ein Wahrzeichen dafür, daß der Kampf Sinn des Lebens sei — eine furchtbare Plage der Menschheit.

Und doch — Jahrtausende träumte die Menschheit dem Ziele nach, fliegen zu können, ohne an seine Erreichbarkeit zu glauben — und das Ziel ist erreicht. — „Wir glauben aber in tiefster Ueberzeugung an das Fortschreiten und an den endlichen Sieg des Gemeinschafts-Gedankens, also an die Zukunft des Völkerrechts, auf dem Grunde der Vernunft“ [545]). Dieses Ziel wirkt auf uns durch den Gehalt seiner „ethischen Idee“, die in ihrer Richtigkeit und Bedeutung unabhängig ist von dem Maße ihrer bereits erreichten Verwirklichung [546]). — Das „Wesen der Idee besteht vielmehr gerade in ihrem Gegensatz zu dem hemmenden Gewicht der Wirklichkeit und in der Weite des gesteckten Zieles“ [546]).

[545]) *Niemeyer*, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, S 40.
[546]) *Niemeyer*, S. 27.

Literaturberichte.

„**Akten** betreffend Fischereischutzwesen“. Bd. 1. 1920/21, Bd. II 1921 (Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee).

„**Annuaire** de la vie internationale“. Brüssel. Begründet von *Fried.*

„**Annuaire** de l'Institut de droit international“ (abgekürzt = Annuaire).

Aubert: La mer territoriale de la Norvège. In der Revue Générale. Bd. I 1894, S. 429 ff.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts (übersetzt von *Grah*). Berlin 1904.

van Calker: Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. Jena 1917.

„**Conférence** internationale ayant pour objet de remédier aux abus qu'engendre le trafic des spiritueux dans la mer du Nord; réune à la Haye du 10 au 25 juin 1886“, in *Martens* N. R. G., II. Série, Bd. 14, S. 473–540 (abgekürzt = Conférence).

„**Correspondence** concernant la ratification de la Convention signée à la Haye du 16 novembre 1887 pour supprimer le trafic de spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord, du 22 juin 1891 au 14 février 1893“, in *Martens* N. R. G, II. S., Bd. 19, S. 366–613 (abgekürzt = Correspondence).

Dambach: Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel. Bei *Holtzendorff*, Bd. III, S. 337 ff.

Digitized by Google

Ebermayer: Das Reichsstrafgesetzbuch. Berlin-Leipzig 1920.

Derselbe: Gesetze, das Seewesen betreffend. Bei *Stenglein*, S. 409 ff.

Fried: Pan-Amerika, Entwicklung, Umfang und Bedeutung der zwischenstaatlichen Organisation in Amerika. Zürich 1918.

„Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten". Hsg. im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Charlottenburg 1919.

Fulton: The Sovereignty of the Sea. Edinburgh and London 1911 (zit. = *Fulton*).

Galli: Gesetze, betreffend die Verkehrsanstalten. Bei Stenglein, S. 78 ff.

Guillaume: La Convention de la Haye de 1887 concernant le trafic des spiritueux dans la mer du nord. In der Revue de droit international. Bd. 26 1894, S. 488 ff.

Gareis: Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub. Bei *Holtzendorff*, Bd. 2, S. 551 ff.

Derselbe: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Grotius: Mare liberum seu de jure, quod Batavis competit ad indicana commercia. Dissertatio Leyden, 1618.

„Handbuch für Heer und Flotte". Bd. 3 1911.

Hatschek: Völkerrecht. Als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig-Erlangen 1923.

Derselbe: Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Großbritannien-Irland. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart". Bd. 25, Tübingen 1914.

Hautefeuille: Histoire des Origines, des Progrès, et des Variations du Droit maritime international. Paris 1869.

Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.

Hoepfner: Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 2, Berlin 1906, S. 485 ff.

Derselbe: Die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 2, Berlin 1906, S. 507 ff.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde., Berlin 1885.

„Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée". Paris. Begründet von *Clunet* (abgekürzt = Journal du droit international).

Kraemer: Das Recht der Küstenmeerzonen in bezug auf die Fischerei. In „Zeitschrift für Völkerrecht". 1913, Bd. 7, S. 123 ff.

Landois: Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Diss. Greifswald 1894.

de Lapradelle: Le droit de l'état sur la mer territoriale. In der Revue Générale. Bd. 5 1898.

v. Liszt: Das Völkerrecht, II. Aufl., Berlin 1918.

Marcks: Königin Elisabeth von England und ihre Zeit. Bielefeld-Leipzig 1897.

v. Martens: Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von *Bergbohm*. 2 Bde., Berlin 1883.

Digitized by Google

„Martens: Nouveau Recueil de Traités", I. Serie (abgekürzt = *Martens* N. R. I. S.).

„Martens: Nouveau Recueil Général de Traités", I. II. III. Série (abgekürzt = *Martens* N. R. G. I. II. III. S.).

Mayer: Widerstand gegen die Staatsgewalt. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 1, S. 349 ff.

Neumeyer: Les unions internationales, conférence faite à l'académie de droit international de la Haye. In der Revue de droit international von *Sottile*, Nr. 1 1924.

Niemeyer: Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. München-Leipzig 1917.

Niemeyer: Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration. Berlin 1910.

Niemeyer: Prinzipien des Seekriegsrechts. Berlin 1909.

Niemeyer: Seekriegsrecht. Noch nicht im Druck erschienen.

Niemeyer: Völkerrecht. Berlin-Leipzig 1923 (zit. = *Niemeyer*).

Niemeyer: Weltschiffahrt und Weltschiffahrtsrecht. In der „Schiffahrts-Zeitung" Nr. 8 vom 26. Januar 1924.

„Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht", Bd. 32, 1924.

Oetker: Notwehr und Notstand. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", allgemeiner Teil. Bd. 2 1908. S. 255 ff.

Oppenheim: Die Fischerei in der Moray-Firth. In der Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 5, 1911, S. 74 ff.

Oppenheim: International Law. Bd. 1: Peace, London 1920 (zit. = *Oppenheim*).

Oppenheim: Zur Lehre von den territorialen Meerbusen. In der Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. I 1907, S. 579 ff.

Perels: Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Berlin 1901 (zit. = *Perels* I).

Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1903 (zit. = *Perels*).

Perels: Die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 und die ihr verwandten Vorschriften, Berlin 1908.

Phillimore: Commentaries upon International Law. 3. Aufl., Bd. 1, London 1879.

Poetzsch: Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1921.

Poinsard: Entente internationale sur la police de la navigation dans la mer du Nord. Im Journal du droit international. Bd. 16, 1889, S. 236 ff.

Pradier-Fodéré: Traité de droit international public. 8 Bde., Paris 1885—1906.

Prawitz: Die Freiheit der Meere in Friedenszeiten. Diss. Kiel 1919.

„Procès-verbaux de la Conférence tenue à la Haye du 8 au 29 octobre 1881 et du 4 au 6 mai 1862, pour régler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales; suivis d'un projet de Convention", in *Martens* N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 505—556 (abgekürzt = Protokolle).

Digitized by Google

Renault: La protection des Télégraphes Sous-marins. In der Revue de droit international. Bd. 17, 1883, S. 17 ff. und S. 619 ff.

„Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales". Hsg. von *Sottile*, Genf. Nr. 1, 1924.

„Revue de droit international et de législation comparée". Brüssel. Begründet von *Rolin* (abgekürzt = Revue de droit international).

„Revue Générale de droit international public". Hsg. von *Pillet* und *Fauchille*, Paris (abgekürzt = Revue Générale).

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Rühland: Biologische Untersuchung der Nordsee. Bei *Strupp*, S. 142.

Derselbe: Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginnes auf Staatsverträge. In *Niemegers* Zeitschrift. Bd. 32, 1924, S. 74 ff.

de Ryckère: Le régime légate de la pêche maritime dans la Mer du Nord Brüssel 1910 (zit. = de Ryckère).

de Ryckère: De l'étendue de la mer territoriale. Im Journal du droit international. Bd. 41, 1914, S. 131 ff.

de Ryckère: La limite de la mer territoriale. Im Journal du droit international. Bd. 44, 1917, S. 921 ff.

Schücking: Das Küstenmeer im internationalen Recht. Göttingen 1927.

„Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs". 4. Aufl., Berlin, Bd. 1, 1911 (abgekürzt = *Stenglein*).

Stier-Somlo: Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig 1917 (zit. = *Stier-Somlo*).

Derselbe: Küstenmeer. Bei *Strupp*, S. 780 ff.

Stoerk: Das offene Meer. Bei *Holtzendorff*, Bd. 2, S. 481 ff.

Derselbe: Das Seegebiet und die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See. Bei *Holtzendorff*, Bd. 2, S. 407 ff.

Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. 1, Berlin-Leipzig 1924.

v. Ullmann: Völkerrecht. Neubearbeitet. Tübingen 1908.

„Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 1 und 2, Berlin 1906, allgemeiner Teil, Bd. 2, Berlin 1908.

Visscher und Ganshof: Le différend des Wielingen. In der Revue de droit international. Bd. 47, 1920, S. 293 ff.

Westlake: International Law. Bd. 1: Peace, Cambridge 1910.

Wheaton: Elements of international Law. 5. Aufl., London 1916.

Wolzendorff: Die Lüge des Völkerrechts.

Wundt: Elemente der Völkerpsychologie. Leipzig 1912.

„Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht", begründet von *Kohler* (abgekürzt = Zeitschrift für Völkerrecht).

Digitized by Google

Staatsgebiet, Staatengemeinschaftsgebiet und Staatengebiet.

Von Dr. **Alfred Verdroß**,
o. ö. Professor an der Universität Wien.

Inhalt: I. Die rechtliche Einteilung des Gebietes. Versuch einer solchen vom Standpunkte des Primates des Staatsrechts. Die Kompetenztheorie. II. Das Staatsgebiet als räumlicher Geltungsbereich der Staatsordnung. Kritik dieser Lehre. Das Staatsgebiet als Eigentum. Völkerrechtliches Eigentum und Privateigentum. Würdigung dieser Auffassung. Analyse des Verfügungsrechtes des Staates über sein Gebiet. Die Zuständigkeit des Territorialstaates. Die Zession i. e. S. Kondominium und Koimperium. Staatsdienstbarkeiten. III. Staatsgebiet und Staatengemeinschaftsgebiet. Die Kondominia. Personalunion und Staatengemeinschaftsorgan. Staatsakte und Staatengemeinschaftsakte. Die Mandate des Völkerbundes. Das Staatengebiet. Die Kompetenz-Kompetenz der Völkerrechtsgemeinschaft.

I.

Bevor wir in eine Analyse des völkerrechtlichen Raumes eintreten können, ist es nötig, die Grundsätze zu ermitteln, nach denen diese Einteilung erfolgen kann, da erst die Klarstellung des Einteilungsprinzips eine einheitliche und vollständige Gruppierung gewährleistet. Eine solche Vorarbeit ist um so mehr geboten, als die herrschende Völkerrechtslehre einen einheitlichen Einteilungsgrundsatz vermissen läßt, daher auch nicht zu einer erschöpfenden Gebietslehre vordringen konnte. Eine umfassende Gebietseinteilung hat bisher überhaupt erst ein einziger Schriftsteller, nämlich *Walter Henrich* versucht[1]). Da er jedoch auf dem Standpunkte des Primates des staatlichen Rechts steht, kann er durchaus folgerichtig nur Staatsgebiete erblicken. Denn unter jener Lupe

[1]) Theorie des Staatsgebietes, Wien 1922. Weiteres in *Strupps* Wörterbuch des Völkerrechts, II, S. 601 ff.

Digitized by Google

muß sich ihm alles Recht in Staatsrecht, jeder Raum in einen Staatsraum verwandeln. Nur innerhalb dieses kann er verschiedene Arten von Staatsgebieten auseinanderhalten. Wird aber jene Grundeinstellung verlassen und erkannt, daß die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft nur bestimmte völkerrechts-unmittelbare und verfassungsautonome Rechtsgemeinschaften innerhalb jener sind, demnach der Primat dem Völkerrechte zukommt[2]), dann muß auch jene Gebietseinteilung einer neuen weichen.

Immerhin hat die neueste Gebietstheorie unser Problem weitgehend gefördert, da erst sie jenes Grundprinzip aufgedeckt hat, von dem aus eine systematische Gliederung des völkerrechtlichen Raumes möglich ist. Dieser Fortschritt der neuen Lehre besteht in der Einsicht, daß es sich bei allen Gebietsfragen um Fragen der **Zuständigkeit** handelt. Diese von *Radnitzky* begründete[3]), dann von *Henrich*[4]) und *Kelsen*[5]) ausgebaute **Kompetenztheorie** wurde allerdings von *Donato Donati* angegriffen[6]). Die von *Donati* in geistvoller Weise entwickelten Gegengründe vermögen jedoch, wie noch zu erweisen sein wird, die Kompetenztheorie nicht zu entwurzeln; doch nötigen sie dazu, sie in bestimmter Hinsicht zu erweitern.

Die Kompetenztheorie ist im Kampfe gegen die herrschende Lehre vom Staatsgebiete entstanden. Es ist daher begreiflich, daß die Kompetenztheorie vorerst ebenfalls als Lehre vom Staatsgebiete auftrat. Mit diesem müssen wir uns demnach zunächst beschäftigen. Hierbei werden wir von den einschlägigen Gedankengängen *Kelsens* ausgehen, dem wir die neueste Fassung der Kompetenztheorie verdanken.

---

[2]) Vgl. darüber meine „Einheit des rechtlichen Weltbildes" (Verlag Mohr, Tübingen 1923), sowie meine „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft" (Verlag Springer, Wien 1926) und die dort (S. 15, Anm. 2) zitierten Werke und Aufsätze.

[3]) Archiv des öffentl. Rechts, XX (1905), 313 ff; XXII (1907), 416 ff.; XXVIII (1912), 454 ff.; österr. Zeitschrift für öffentl. Recht, III (1917), 452 ff.

[4]) passim.

[5]) Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 137 ff. Vgl. auch *Kunz*, Die völkerrechtliche Option, I (1925), S. 19 ff.

[6]) *Stato e territorio*, 1924.

Digitized by Google

II.

Während das Staatsgebiet für die herrschende Lehre einen Teil des Staates bildet, ist es für die Kompetenztheorie der räumliche Geltungsbereich der Staatsordnung. Diese Einsicht ergibt sich aus folgender Erwägung: „Das menschliche Verhalten, aber auch alle anderen Tatbestände, die die Normen der staatlichen Ordnung regeln, spielen sich in Raum und Zeit ab. Dem Sinne der Rechtsnorm nach muß ein Mensch irgendwo, in einem möglichen Raum ... einen Tatbestand setzen, damit — wiederum irgendwo ... — ein anderer Tatbestand als Folge gesetzt werden soll. Die Geltung der die staatliche Ordnung bildenden Rechtsnormen ist somit eine raum-zeitliche Geltung in dem Sinne, daß diese Normen raum-zeitliche Vorgänge zum Inhalt haben ...[7]) Dieser räumliche Geltungsbereich ist ein doppelter: Einerseits handelt es sich um den Raum, in dem die „bedingenden" Tatbestände, d. h. jene Tatbestände gesetzt sein müssen, die die Voraussetzung der staatlichen „Zwangsakte" bilden (Tatbestände i. e. S.), andererseits um den örtlichen Bereich, in dem die „bedingten" Tatbestände, nämlich die staatlichen „Zwangsakte" vorgenommen werden dürfen. Diese räumlichen Geltungsbereiche sind regelmäßig auf das von den „Staatsgrenzen" umschlossene Gebiet, das sog. Staatsgebiet beschränkt. Doch bestehen von dieser Regel zahlreiche Ausnahmen. „Zunächst gilt diese Grenze nicht für die bedingenden Tatbestände ganzer Gruppen von Rechtsnormen des eigenstaatlichen Rechtssystems. So sind es insbesondere die strafbaren Tatbestände, die nach den einzelnen Strafrechtsordnungen, auch wenn sie außerhalb des Staatsgebietes gesetzt werden, mit Strafe bedroht werden ... Indes ist die das Staatsgebiet umschließende Grenze auch hinsichtlich der Zwangsakte keineswegs absolut. Es gibt sehr mannigfache Ausnahmen, zahlreiche Fälle, in denen staatliche Hoheitsakte auch außerhalb des engeren Staatsgebietes gesetzt werden dürfen"[8]). *Henrich* unterscheidet daher das Staatsgebiet i. w. S. vom Staatsgebiete i. e. S. dahin, daß jenes den „Inbegriff der räumlichen Kompetenzen der Staats-

[7]) *Kelsen*, a. a. O., S. 137.
[8]) *Kelsen*, a. a. O., S. 139.

Digitized by Google

organe" überhaupt, dieses den „Inbegriff derjenigen lokalen Kompetenzen der Staatsorgane, die sich auf die reguläre Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung des Staates beziehen", betrifft[9]). Dieses Staatsgebiet i. e. S. meinen wir im folgenden, wenn wir, der Ausdrucksweise der herrschenden Lehre folgend, von „Staatsgebiet" sprechen.

Gegen die Kompetenztheorie macht jedoch *Donato Donati* geltend, daß das Staatsgebiet nicht nur als räumlicher Geltungsbereich des Staates, sondern auch als Objekt, als Sache in Betracht komme[10]). Als Beweis hierfür verweist *Donati* auf die originäre Okkupation, die sich auch auf unbewohnte Gebiete, auf denen kein „*imperium*" begründbar sei, erstrecken könne[11]), weiters auf die Zession, die mit der Uebertragung des „*imperium*" nicht zusammenfalle[12]), auf das Kondominium, das sich mit dem Koimperium nicht decke[13]), wie auf die Staatsdienstbarkeiten[14]), die nicht in einem „*imperium*" gegenüber der Bevölkerung bestehen. Alle diese noch zu besprechenden Rechtserscheinungen lassen sich nach *Donati* nur erklären, wenn das Recht des Staates auf sein Gebiet als Eigentum erfaßt wird[15]). Doch handle es sich um völkerrechtliches Eigentum. Ein solches sei völlig damit vereinbar, daß das Staatsgebiet gleichzeitig stückweise dem Privateigentum unterliege[16]),

---

[9]) Theorie des Staatsgebietes, S. 33 und 38.

[10]) A. a. O., S. 48: „..... *il territorio, olte la funzione di limite della potestà d'imperio .... ha funzione di oggetto di un diritto, che non ha relazione colla potestà d'imperio e che ha invece esclusivamente relazione con esso*".

[11]) A. a. O., S. 48 f., S. 91.

[12]) A. a. O., S. 49 ff., S. 91 f.

[13]) A. a. O., S. 52, S. 92 f., S. 119.

[14]) A. a. O., S. 52 f., S. 93.

[15]) A. a. O., S. 59: „*Noi asseriamo che il diritto dello Stato sul territorio costituisce un diritto di dominio in senso stretto*". S. 117: „*... la potestà di imperio dello Stato non é la sola sua potestà, non è la sola potestà statuale su cose del mondo esteriore: accanto alla potestà di imperio, come potestà sugli individui, sta, distinta, la potestà di dominio territoriale, come potestà sul territorio*".

[16]) A. a. O., S. 60: „*Un diritto di dominio dello Stato sul territorio, e cioè un diritto internazionale di dominio . . . è perfettamente conciliabile con la simultanea proprietà dei privati su parti del territorio . . .*"

Digitized by Google

da dieses ein ausschließliches Verfügungsrecht nach staatlichem Recht, jenes nach Völkerrecht sei. Das völkerrechtliche Eigentum bestehe also im Verhältnis zu anderen Staaten, das Privateigentum im Verhältnis zu jenen Personen, die dem staatlichen Rechte unterstehen[17]). Diese beiden Eigentumsarten schließen einander deshalb nicht aus, da jedes Verfügungsrecht je nach den Subjekten, gegenüber welchen, und den Normen, auf Grund welcher es gelte, relativ sei[18]). Für den Bestand des völkerrechtlichen Eigentums über das Staatsgebiet genüge daher der Nachweis, daß dem Staate nach Völkerrecht ein freies Verfügungsrecht über sein Gebiet gegenüber anderen Staaten zukommt, so daß jede Verfügung, wie immer sie nach staatlichem Rechte zu beurteilen sein mag, völkerrechtlich gültig ist[19]).

In diesen bemerkenswerten Ausführungen *Donatis* wird zweifellos ein Mangel der bisherigen Kompetenztheorie aufgedeckt. Denn es ist klar, daß nach geltendem Völkerrecht der Territorialstaat nicht nur zuständig ist, grundsätzlich Rechtsakte aller Art auf seinem „Staatsgebiete" zu setzen und durch diese alle dort befindlichen Menschen zu erfassen, sondern außerdem berechtigt ist, über sein „Staatsgebiet" zu „verfügen", während er im und für das Ausland zwar auch zu bestimmten Rechtsakten zuständig, keinesfalls aber über Auslandsgebiete „verfügungsberechtigt" ist. So kann der Staat

[17]) A. a. O., S. 60: „*Il diritto internazionale di dominio è un diritto spettante allo Stato in confronto agli altri Stati in base all'ordinamento internazionale, la proprietà individuale, e cioè il diritto interno di dominio degli individui, è un diritto spettante al singolo in confronto agli altri consociati e allo Stato in base all'ordinamento interno. Perciò l'uno può perfettamente coesistere con l'altro ....*"

[18]) A. a. O., S. 70: „*Facoltà di disposizione*" *esprime un attributo essenzialmente relativo: per l'oggetto, per i soggetti, per la fonte. Di una facoltà di disposizione si può parlare soltanto, determinatamente, rispetto a un dato oggeto, fra dati soggetti, in base a un dato ordinamento giuridico.*"

[19]) A. a. O., S. 71: „*Si tratta di dimostrare semplicemente questo: che lo Stato ha una facoltà di disposizione, di assoluta disposizione, sul territorio in confronto agli altri Stati in base al diritto internazionale, che, ogni e qualsiasi azione lo Stato svolga sul territorio, la medesima, comunque valutata dal diritto interno, si presenta però sempre come internazionalmente legittima.*"

Digitized by Google

wohl Teile seines „Staatsgebietes", nicht aber Auslandsgebiete an andere Staaten zedieren. Was ist aber dieses „Verfügungsrecht" des Staates „über sein Gebiet"?

Nach der neueren Lehre bedeutet dieses Verfügungsrecht, daß der Territorialstaat sein „*imperium*" hinsichtlich bestimmter Gebietsteile anderen Staaten übertragen kann. Der Inhalt des Zessionsvertrages bestehe also — in den Ausdrücken der Kompetenztheorie gesprochen — in nichts anderem, als in dieser Uebertragung der räumlichen Zuständigkeit, auf dem abgetretenen Gebiete die regelmäßige Staatstätigkeit zu entfalten. Dagegen wendet jedoch *Donati* treffend ein, daß ein Staat auch befugt ist, die erwähnte Zuständigkeit zu übertragen, ohne gleichzeitig auf die „territoriale Souveränität" zu verzichten[20]). Daraus ergibt sich, daß sich die Zession nicht in der Uebertragung des genannten Zuständigkeitsbereiches erschöpft. Vielmehr kann trotz Uebertragung dieses das „Staatsgebiet" beim übertragenden Staate „verbleiben". *Donati* meint daher, daß das Recht des Staates über sein Gebiet von dem „*imperium*" verschieden sei[21]). Worin besteht aber jenes Residuum, das nach Wegfall des „*imperium*" noch zurückbleiben kann?

Wenn *Donati* diese Frage dahin zu beantworten versucht, daß das Staatsgebiet eben nicht nur als regelmäßiger räumlicher Geltungsbereich der Staatsordnung, sondern auch als Sache zu begreifen sei, so hat er damit gewiß unser Problem

[20]) A. a. O., S. 50: „*Nel trasferimento della potestà di imperio verrebbe ad esprimersi il completo ed esclusivo contenuto della ... cessione di territorio. Ma la costruzione si dimostra inammissibile, appena si rivela, che il diritto internazionale presenta casi di totale trasferimento del diritto di imperio riguardo a un dato territorio, che tuttavia non importano cessione del territorio stesso ... in cui uno Stato cede a un altro la potestà di imperio riguardo a un dato territorio ... ma tuttavia riserva a proprio favore l'alta sovranità territoriale. cioè un diritto, sia pure nudo circa il territorio. Si ha quì la cessione integrale del diritto di imperio, e tuttavia non la cessione integrale del diritto dello Stato circa il territorio ...*"

[21]) A. a. O., S. 50: „*Ora ciò non può spiegarsi se non ammettendo che il territorio sia oggetto di un diritto par sè stante distinto dal diritto di imperio, che non si trasferisce col semplice trasferimento di questo, ma forma contenuto specifico del negozio di cessione di territorio.*"

Digitized by Google

der Lösung näher gebracht, da er den von der alten Lehre allein betonten „sachenrechtlichen" Einschlag des Staatsgebietes, den die neuere Lehre zugunsten der „personenrechtlichen" Seite verdrängt hatte, neu entdeckt hat[22]). Gleichwohl kann von einer Lösung des Problems noch nicht die Rede sein, da das ermittelte „sachenrechtliche" Verfügungsrecht selbst erst in Rechtssätze aufgelöst werden muß. In welche aber?

Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß auch das Eigentum nicht ein Recht „an einem Objekt", sondern ein Recht gegenüber Personen ist, da nur menschliches Verhalten, nicht aber auch eine Sache als solche normunterworfen sein kann. Das Eigentum unterscheidet sich nur dadurch von anderen eine Sache betreffenden Rechten, daß dem Eigentümer grundsätzlich gestattet ist, alle übrigen Personen von jeder Verfügung seiner Sache fernzuhalten. Richtig bemerkt daher *Kelsen:* „Die durch das Recht normierte ausschließliche ... Verfügungsmöglichkeit eines Menschen über eine Sache, sein Eigentum, besteht in gar nichts anderem als in den ... alle anderen zu Unterlassung von Verfügungen über diese Sache verpflichtenden Normen ..."[23]). In dem Verfügungsrechte des Eigentümers über seine Sache ist ebenfalls das Recht enthalten, die Verfügung über diese Sache an andere Personen zu übertragen. Doch kann der Eigentümer das Verfügungsrecht über die Sache auch nur mit der Beschränkung übertragen, daß das Uebertragungsrecht an dritte Personen nicht mitübertragen wird. Weiter kann sich der Eigentümer das Verfügungsrecht über die Sache für den Fall vorbehalten, daß der Zessionar wegfallen sollte.

In ähnlicher Weise kann auch der Territorialstaat bei der Uebertragung der räumlichen Zuständigkeit an einen anderen Staat die Zuständigkeit, diese Zuständigkeit weiterzuverleihen, zurückbehalten. Auch kann er sich das Wiederaufleben der übertragenen räumlichen Zuständigkeit nach Ablauf einer be-

[22]) Aehnlich bemerkt *Kelsen* (a. a. O., S. 145), daß man das Staatsgebiet sowohl zum sachen- wie personenrechtlichen Verhältnis „in eine gewisse Analogie" setzen kann.

[23]) A. a. O., S. 144.

Digitized by Google

stimmten Zeit oder für den Fall vorbehalten, daß der andere Staat untergehen oder das Gebiet räumen sollte, so daß die räumliche Zuständigkeit jenes bloß für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gehemmt wäre[24]).

Daraus ergibt sich, daß das in Rede stehende als „territoriale Souveränität" oder als „*nudum jus*" bezeichnete rechtliche Residuum, das beim Territorialstaate nach Abtretung des „*imperium*" verbleiben kann, sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: Vor allem handelt es sich darum, daß die regelmäßige räumliche Zuständigkeit des Territorialstaates unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar wiederauflebt. Es wird somit in einem solchen Falle zwar die aktuelle räumliche Zuständigkeit übertragen, die potentielle räumliche Zuständigkeit aber, also eine irgendwie bestimmte räumliche Zuständigkeitsmöglichkeit zurückbehalten. Da weiters Staatsverträge, die die staatliche Zuständigkeit beschränken, im Zweifelsfalle einschränkend auszulegen sind, kann selbst der Staat, dem die volle Ausübung der regelmäßigen Staatstätigkeit unbedingt und unbefristet, jedoch unter Vorbehalt der „territorialen Souveränität", eingeräumt wurde, nicht für zuständig erachtet werden, die ihm übertragene räumliche Zuständigkeit an dritte Staaten ganz oder teilweise weiter zu übertragen. Ebensowenig kann er als zuständig erachtet werden, Teile des betreffenden Gebietes, z. B. eine Insel, zu zerstören. Nur der Territorialstaat ist nach allgemeinem Völkerrecht, also von staatsvertraglichen Beschränkungen abgesehen, erstens räumlich zuständig, auf dem ganzen Gebiete Staatsakte aller Art unter grundsätzlicher Ausschließung von fremden Staatsakten zu setzen; zweitens sachlich zuständig, über jene räumliche Zuständigkeit, sowie über Zerstörungen des Staatsgebiets zu verfügen.

Die Kompetenztheorie ist daher wohl im Recht, wenn sie „das Verhältnis des Staates zu seinem Staatsgebiete" in ein Bündel von Zuständigkeiten auflöst; doch besteht dieses nicht nur aus räumlichen, sondern auch aus bestimmten sach-

[24]) Vgl. darüber, wie für die folgenden Ausführungen meine „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft" (1926), S. 185 ff.

Digitized by Google

lichen Kompetenzen, die alle jene Tatbestände umfassen, die *Donati* mit seiner Lehre vom völkerrechtlichen Eigentum erklären will.

Was zunächst die Zession anlangt, so ist zwischen der bloßen Uebertragung der regelmäßigen räumlichen Zuständigkeit und der Zession i. e. S. zu unterscheiden, die dann vorliegt, wenn die erwähnten sachlichen Zuständigkeiten mitübertragen werden.

In derselben Richtung liegt die Auseinanderhaltung von Kondominium und Koimperium. Ein Kondominium ohne Koimperium liegt vor, wenn die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zwischen den einzelnen Staaten aufgeteilt sind, die genannten sachlichen Kompetenzen dagegen nur einvernehmlich geltend gemacht werden können. Umgekehrt liegt ein Koimperium ohne Kondominium vor, wenn die Staaten, die das Koimperium ausüben, zwar gemeinschaftlich die Zuständigkeit erworben haben, die regelmäßige Staatstätigkeit auf dem in Rede stehenden Gebiete zu entfalten, während ihnen die besprochene sachliche Zuständigkeit nicht mitzediert wurde.

Auch die Staatsdienstbarkeiten lassen sich mit der Kompetenztheorie erfassen, da sie entweder in bestimmten Beschränkungen der regelmäßigen räumlichen Zuständigkeit oder in bestimmten außergewöhnlichen Zuständigkeiten auf fremdem Staatsgebiete bestehen.

Dagegen kann die originäre Okkupation von nicht bewohnten Landstrichen schon mit der bisherigen Lehre erklärt werden, da die Besetzung Effektivität verlangt, diese aber nur möglich ist, wenn der Okkupant sein „*imperium*“, obgleich nur über die Okkupationsorgane, ausübt. Erst an diesen Tatbestand der Herrschaft knüpft das Völkerrecht die Rechtsfolge der Erwerbung der dem Territorialstaate zukommenden Zuständigkeit.

III.

Ist einmal das Wesen des Staatsgebietes erkannt, dann genügt es, das damit zutage geförderte Einteilungsprinzip allgemein anzuwenden, um zu einer Gliederung des Rechtsraumes überhaupt vorzudringen. Von diesen Raumarten ist neben dem

Digitized by Google

Staatsgebiete zunächst das Staatengemeinschaftsgebiet zu erwähnen. Denn es gibt Gebiete, bezüglich welcher nicht einem bestimmten Staate, sondern einer mehr oder minder umfassenden Staatsgemeinschaft eine solche räumliche und sachliche Zuständigkeit zusteht, wie sie hinsichtlich des Staatsgebietes dem Territorialstaate zukommt. Die Staatengemeinschaft ist also, von besonderen Normen abgesehen, sowohl räumlich zuständig, auf dem ganzen Staatengemeinschaftsgebiete Organakte aller Art unter grundsätzlicher Ausschließung von fremden Organakten zu setzen, als auch sachlich zuständig, über jene räumliche Zuständigkeit, sowie über Zerstörungen des Staatengemeinschaftsgebietes zu verfügen.

Die Staatengemeinschaftsgebiete zerfallen in die normalen Kondominia und die Mandate des Völkerbundes.

Für die herrschende Lehre allerdings bedeutet das Kondominium bloß, daß auf demselben Gebiete gleichzeitig zwei oder mehrere Staaten das „*imperium*“ ausüben. Auch *Kelsen* meint, das Kondominium stelle einen besonderen Fall der Geltung zweier oder mehrerer Rechtsordnungen innerhalb desselben Gebietes dar. „Ein von dem engeren Staatsgebiete beider Staaten verschiedenes Gebiet steht unter gemeinsamer Herrschaft, d. h.: für dieses Gebiet gelten spezielle Rechtsnormen, die sowohl als Normen der einen wie der anderen Rechtsordnung gelten. Es sind inhaltlich übereinstimmende Teile zweier Rechtsordnungen mit einem gemeinsamen Geltungsgebiet. Demgemäß gelten die mit der Setzung dieser speziellen Normen betrauten Organe als gemeinsame Organe beider Staaten . . . .“ [25]).

Diese Auffassung beruht jedoch auf einem grundlegenden Irrtum, der durch die Doppeldeutigkeit des Ausdruckes „gemeinsames Organ“ hervorgerufen wird. Einerseits nämlich bedeutet „gemeinsames Organ“ nur, daß dieselben Menschen sowohl von einer, wie von anderen Rechtsgemeinschaften mit Organaufgaben betraut werden. Das ist der Fall der sogenannten Personalunion. Der bekannteste Fall dieser ist die Identität der physischen Person des Staatsoberhauptes zweier oder mehrerer Staaten.

[25]) A. a. O., S. 140.

Digitized by Google

Eine solche Gemeinsamkeit kann aber auch bei niederen Organen gegeben sein. So könnten z. B. zwei an der Grenze liegende Gemeinden verschiedener Staaten denselben Menschen als Briefträger bestellen. Eine solche Personalunion ist aber nur unter der Voraussetzung möglich, daß jede einzelne der in Betracht kommenden Rechtsgemeinschaften zur Setzung jener Organakte zuständig ist. Sind hingegen andererseits nicht die einzelnen Rechtsgemeinschaften, sondern zwei oder mehrere Rechtsgemeinschaften zusammen zur Vornahme bestimmter Handlungen zuständig, dann ist das von ihnen berufene „gemeinsame" Organ kein durch Personalunion verknüpftes Organ der einzelnen Staaten, sondern ein Staatengemeinschaftsorgan. Die von einem solchen gesetzten Rechtsakte sind somit nicht „inhaltlich übereinstimmende" Staatsakte mehrerer Staatsrechtsordnungen, sondern Staatengemeinschaftsakte.

Wird daher zwei oder mehreren Staaten zusammen ein Gebiet zediert, dann können die zur Regierung dieses Gebietes bestellten „gemeinsamen" Organe nicht als durch Personalunion verbundene Organe der einzelnen Vertragsstaaten betrachtet werden, da die Zuständigkeit über dieses Gebiet nicht jedem einzelnen Staate, sondern nur der aus der Verbindung dieser Staaten bestehenden Staatengemeinschaft übertragen wurde. Ist diese aber nicht bloß zum Koimperium, sondern auch zum Kondominium zuständig[26]), dann kann sie auch das Staatengemeinschaftsgebiet an dritte Staaten zedieren oder aber unter den Vertragsstaaten aufteilen und damit die nur durch den Kondominatsvertrag begründete Staatengemeinschaft wieder auflösen. Doch kann ein Kondominium natürlich auch einer Staatengemeinschaft zukommen, deren Rechtsgrundlage andere Normen bilden. So würde z. B. das Saargebiet zu einem Kondominium der Staatengemeinschaft Völkerbund werden, falls sich die im Versailler Vertrag vorgesehene Volksabstimmung zugunsten der Völkerbundsregierung aussprechen sollte, während gegenwärtig nur ein Koimperium des Völker-

[26]) Ueber diese Unterschiede vgl. oben unter II *in fine*.

Digitized by Google

bundes besteht, da das Saargebiet deutsches „Staatsgebiet" geblieben ist.

Eine besondere Art der Kondominia sind die Mandate des Völkerbundes. Diese sind ebenfalls Staatengemeinschaftsgebiete, doch besteht die Besonderheit, daß die unmittelbare Regierung und Verwaltung nicht durch ein eigenes Staatengemeinschaftsorgan, sondern durch einen Staat, den Mandatar, im Namen und unter der Kontrolle des Völkerbundes besorgt wird.

Doch gibt es auch Gebiete, bezüglich welcher es nach geltendem Völkerrecht grundsätzlich keine ausschließliche räumliche Zuständigkeit gibt, auf denen vielmehr jeder beliebige Staat oder jede beliebige Staatengemeinschaft zur Setzung von Rechtsakten zuständig ist. Wir nennen diese Raumart daher das Staatengebiet. Zu dieser Gebietsart gehören die hohe See und die nicht besetzten Festlandsgebiete, die sich jedoch dadurch von einander unterscheiden, daß diese dauernd okkupiert und dadurch in Staatsgebiet oder Staatengemeinschaftsgebiet umgewandelt werden dürfen, während die Okkupation von Teilen der hohen See völkerrechtlich unzulässig ist. Doch bestehen auch auf hoher See insofern ausschließliche räumliche Zuständigkeitsbereiche, als es den Staaten nach Friedensvölkerrecht verboten ist, Staatsakte auf fremden Kriegs- oder Handelsschiffen, sowie Handlungen zu setzen, die auf diese Schiffe hinüberwirken, so daß in diesem Raume die ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates gegeben ist.

Dagegen gibt es überhaupt keine besondere Rechtsstelle, der die sachliche Zuständigkeit, über das Staatengebiet zu verfügen, zustünde. Gewiß könnte die allumfassende Völkerrechtsgemeinschaft kraft ihrer schlechthinnigen Kompetenz-Kompetenz auch die geltende Zuständigkeitsordnung des Staatengebietes beliebig verändern; doch gilt das ebenfalls für das Staatsgebiet und das Staatengemeinschaftsgebiet. Während aber hier außerdem eine bestimmte völkerrechtliche Teilgemeinschaft (ein Staat oder eine engere Staatengemeinschaft) mit der erwähnten sachlichen Zuständigkeit ausgestattet ist, fehlt eine solche Instanz für das Staatengebiet. Deshalb

Digitized by Google

ist die Unterscheidung von Staatsgebiet[27]), Staatengemeinschaftsgebiet und Staatengebiet gerechtfertigt.

Diese drei Raumarten sind die wichtigsten Gliederungen des völkerrechtlichen Raumes überhaupt, neben denen aber noch die „Gebiete" der nichtstaatlichen, völkerrechtsunmittelbaren Rechtsgemeinschaften, z. B. der als kriegführende Partei anerkannten Aufständischen, in Betracht kommen, deren Analyse hier außer Betracht bleiben soll.

---

[27]) Zum Staatsgebiete rechne ich auch die Küstengewässer. Vergleiche meine „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft", S. 201 ff.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des Auslegungsschiedsgerichtes, eingesetzt durch das Londoner (Dawes-) Abkommen [1]) vom 9. August 1924 [2]) [3]).

I. Schiedsspruch verkündet am 24. März 1926.

Das Schiedsgericht:

Herr *Walter P. Cooke*, Vorsitzender,
Herr *Marc. Wallenberg*,
Herr *A. G. Kröller*,
Herr *Charles Rist*,
Herr *A. Mendelssohn Bartholdy*.

In Anbetracht, daß durch den Schiedsvertrag vom 28. August 1925 die Deutsche Regierung und die Reparations-Kommission übereingekommen sind, dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten, ob im Verhältnis zwischen der Reparationskommission als Vertreterin der Alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der im August 1924 abgehaltenen Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite, und Deutschland auf der anderen Seite, die nach dem von der genannten Londoner Konferenz angenommenen Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderer finanzieller Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrag von Versailles (dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet) an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die in folgendem aufgeführten Zahlungen und Uebertragungen umfassen oder nicht:

I. die Uebertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrages gemäß einer Entscheidung des

---

[1]) Abgeschlossen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission.

[2]) Die Schiedssprüche sind englisch, deutsch und französisch verfaßt, verkündet und abgedruckt. Der englische Text ist maßgebend.

[3]) Vgl. dazu: „Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes. Deutsch herausgegeben von Dr. *Magdalence Schoch*, Berlin-Grunewald. Dr. *Walther Rothschild* 1927.

Digitized by Google

Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat;

II. die Uebertragungen, die Deutschland an Belgien auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags gemäß dem Deutsch-Belgischen Abkommen vom 9. Juli 1920 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich der von Deutschland an Belgien abgetretenen Gebiete zu bewirken hat;

III. die Uebertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, deren Betrag, abgesehen von dem zu bestimmenden Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 festgesetzt worden ist;

IV. die Zahlungen gemäß Artikel 62 des Versailler Vertrags in bezug auf die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militär-Pensionen;

V. die Zahlungen gemäß der in Ausführung des Artikels 92 des Versailler Vertrags zwischen der Deutschen und Polnischen Regierung am 9. Januar 1920 getroffenen Vereinbarung in bezug auf Zivil- und Militär-Pensionen;

VI. die Rücklieferung von belgischen Eisenbahnwagen, die von Deutschland nach dem Restitutions-Abkommen mit Belgien vom 6. September 1924 bewirkt wird;

VII. die Natural-Restitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren gemäß Artikel 238 des Versailler Vertrags.

In Anbetracht, daß durch ein ergänzendes Uebereinkommen in Paris am 18. November 1925 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich darüber geeinigt haben, zu den vorerwähnten Zahlungen und Uebertragungen hinzuzufügen:

VIII. den Betrag von £ 14,185.9.8, den Deutschland an Großbritannien als Bezahlung für im Dezember 1918 und Januar 1919 dem Dampfer „Jerusalem" gelieferte Kohlen schuldet.

In Anbetracht, daß durch ein gemeinsames Schreiben aus Paris vom 3. März 1926 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission dem Gericht mitgeteilt haben, daß diese beiden Parteien übereingekommen sind, die dem Gericht unter Nr. II und VI des Schiedsvertrags vom 28. August 1925 in bezug auf von Deutschland an Belgien zu bewirkende Uebertragungen von Rücklagen der Sozialversicherung und in bezug auf Rücklieferung von belgischem Eisenbahnmaterial vorgelegten Fragen aus der Reihe der Fragen, die das Gericht zu entscheiden hat, auszuscheiden und daß folgeweise das Gericht durch die erwähnten Parteien ersucht werde, die Fragen II und VI als nicht mehr der Entscheidung des Gerichts bedürftig anzusehen.

In Anbetracht, daß die Polnische Regierung rechtzeitig von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, gemäß Artikel 14 des obenerwähnten Schieds-

Digitized by Google

vertrags diesem Vertrag mit dem einzigen Zweck beizutreten, im Verhältnis zwischen ihr und der Deutschen Regierung eine Entscheidung über die Frage zu erhalten, ob die nach dem Sachverständigenplan zu bewirkenden Jahreszahlungen die Uebertragung von Rücklagen der Sozialversicherung in Oberschlesien und die Zahlungen von Zivil- und Militärpensionen umfassen.

In Anbetracht, daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsvertrages dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweise innerhalb der durch Uebereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben.

In Anbetracht, daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind.

In Anbetracht, daß das Gericht zuständig ist über die ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden, da diese Fragen einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellen, wie er nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist.

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

A. Im Verhältnis zwischen der Réparationskommission als Vertreterin der alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite und Deutschland auf der anderen Seite, umfassen die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen:

1. die Uebertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrags gemäß einer Entscheidung des Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat,

2. die Uebertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, und deren Betrag, abgesehen von dem noch zu bestimmenden Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 festgesetzt worden ist,

3. Zahlungen gemäß Artikel 62 des Versailler Vertrags in bezug auf die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpensionen.

Digitized by Google

B. Die oben unter 2 gegebene Entscheidung wird auch im Verhältnis zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung getroffen.

C. Andererseits umfassen die erwähnten Jahreszahlungen nicht:

1. Natural-Restitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren gemäß Artikel 238 des Versailler Vertrags, und

2. den Betrag von £ 14,185 9.8, den Deutschland an Groß-Britannien als Bezahlung für im Dezember 1918 und Januar 1919 dem Dampfer „Jerusalem" gelieferte Kohlen schuldet.

D. Das Gericht sieht sich zurzeit außerstande, eine Entscheidung über die Frage zu fällen, ob, im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und Deutschland, und im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen, die erwähnten Jahreszahlungen Zahlungen gemäß der in Ausführung des Artikels 92 des Versailler Vertrags zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung am 9. Januar 1920 getroffenen Vereinbarung in bezug auf Zivil- und Militärpensionen umfassen.

Gründe.

1. Sozialversicherung (Elsaß-Lothringen).

1. Die Aufgabe der Sachverständigen war es, „die Mittel zum Ausgleich des deutschen Staatshaushaltes und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen" — zwei Voraussetzungen, die ihnen notwendig schienen, wenn Deutschland seine Verpflichtungen gegenüber den Alliierten gemäß dem Versailler Vertrag erfüllten sollte. Am Anfang ihres Berichts (erster Teil, erster Abschnitt, zweiter Absatz, erster und zweiter Satz) erklären die Sachverständigen, daß sie damit befaßt waren, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung der Schuld Deutschlands an die Alliierten und Assoziierten Mächte nach dem Versailler Vertrag erreicht werden könnte. Sie sagen wörtlich: „Der deutsche Staatshaushalt steht unter der beherrschenden Tatsache der Verpflichtungen, die sich für Deutschland gegenüber den Alliierten aus dem Versailler Vertrag ergeben. Wir waren damit befaßt, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung dieser Schuld zu erreichen ist..." An dieser Stelle, die sozusagen den Ausgangspunkt der Sachverständigen für den Entwurf ihres Planes bildet, findet sich nichts gesagt oder angedeutet, wodurch die Annahme gerechtfertigt würde, daß sie nur einen oder mehrere Bestandteile der Verpflichtung ins Auge gefaßt hätten, welche Deutschland gemäß dem Friedensvertrag übernommen hat, und andere Teile dieser Verpflichtung außerhalb des Gesichtskreises ihrer Erwägungen gelassen hätten.

2. Die Sachverständigen bestimmten dann den Plan, nach welchem Deutschland zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte gewisse bestimmte Jahreszahlungen zu leisten hat (erster Teil, achter und zehnter Abschnitt ihres Berichts).

Digitized by Google

3. Die Sachverständigen haben wiederholt betont, daß ein wichtiger Grundsatz ihres Planes — ein Grundsatz, von dem sie erwarteten, daß er den Erfolg des Planes auf die Dauer sichern werde — darin bestehe, daß Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten jeweils für ein Jahr auf die in dem Plan vorgesehenen Jahreszahlungen beschränkt sein sollten und daß diese Jahreszahlungen aller Regel nach alle denkbaren Lasten einschließen sollten.

4. Nach sorgfältiger Erwägung des Inhaltes des Sachverständigenplans und des Geistes, in dem er entworfen ist, hält das Gericht es für erwiesen, daß die Sachverständigen, wenn sie auch die Rechtsnatur der Deutschen Verpflichtungen nicht aus den Augen ließen, doch die Dinge weithin vom wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet haben. Für sie muß es von verhältnismäßig geringer Bedeutung gewesen sein, ob eine Verpflichtung ausschließlich auf dem Friedensvertrag beruhte, oder ob sie, wenn der Friedensvertrag sie auch erwähnte, doch ihren Ursprung in der Deutschen Gesetzgebung oder anderwärts hatte. Es war hauptsächlich die Frage, ob die Zahlungen, die sie im Auge hatten, den deutschen Staatshaushalt oder die deutsche Währung beeinflussen könnten, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richteten. Die Sachverständigen erklären im elften Abschnitt des ersten Teils ihres Berichts: „Der Ausschuß hat sich die bedeutsame Tatsache gegenwärtig gehalten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe eines Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht zu berechnen sind.... Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes einzelne Jahr unserem Plan entsprechend streng begrenzt sind."

5. Die Sachverständigen haben wiederholt und in verschiedenen Wendungen Nachdruck auf den Grundsatz zu legen versucht, daß die Verpflichtungen Deutschlands im Sinn ihres Planes eine Einheit bilden und daß die vorgesehenen Jahreszahlungen grundsätzlich die Gesamtlast darstellen, die nach ihrer Meinung Deutschland tragen könnte, ohne daß ihr Plan gefährdet würde.

6. Das Gericht ist in seiner Auslegung dadurch bestärkt worden, daß die Sachverständigen es für zweckmäßig gefunden haben, in ihrem Bericht den elften Abschnitt des ersten Teils aufzunehmen, in dem sie offenbar den Versuch machen, zu zeigen, in welchem Maße die von Deutschland zu leistenden Jahreszahlungen umfassend sind. Diesem Abschnitte hatte daher das Gericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Es ist behauptet worden, daß eine Zahlung, um unter die Jahreszahlungen zu fallen, zwei Eigentümlichkeiten haben müsse: erstens, daß sie durch den Vertrag auferlegt sei und zweitens, daß sie Kosten darstelle, die sich aus dem Krieg ergeben haben. Nun ist es richtig, daß der Plan haupt-

Digitized by Google

sächlich auf Zahlungen bezug nimmt, die nach dem Versailler Vertrag Deutschland aus mit dem Krieg mehr oder weniger unmittelbar zusammenhängenden Gründen zu leisten hat. Die Sachverständigen hatten sich selbstverständlich besonders mit den Verpflichtungen Deutschlands gemäß Teil VIII des Versailler Vertrags (Reparationen) zu beschäftigen, aber Abschnitt XI des ersten Teils ihres Berichts, wo der Ausdruck „für die sich aus dem Krieg ergebenden Kosten" gebraucht ist, zeigt, daß sie auch Zahlungen eines weiteren Begriffs im Sinn hatten, und man könnte wohl die Behauptung verfechten, daß jener Ausdruck weit genug ist, um die hier in Betracht kommende Zahlung oder Uebertragung einzuschließen. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist, kann das Gericht sich der Tatsache nicht verschließen, ja es steht unter starkem Eindruck der Tatsache, daß nach dem Bericht (im Abschnitt XI des ersten Teils) „auch besondere Zahlungen von der Art derjenigen, welche nach den Artikeln 58, 124 und 125 des Vertrags geschuldet sind" unter die Jahreszahlungen fallen. Das Gericht hält es, besonders im Hinblick auf die Worte „von der Art derjenigen" nicht für richtig, dem Ausdruck „besondere Zahlungen" einen engen Sinn zu geben; und wenn man in Betracht zieht, daß die eben angeführten Worte, in Zusammenhang mit dem vorangegangenen Satz gelesen, gebraucht werden, um eine neue Gruppe von Zahlungen zu bezeichnen, die hinzugefügt wird zu der Gruppe, von der man behauptet hat, daß sie sich nur auf Kosten des Krieges beziehe, so sieht das Gericht diese neue Gruppe von Zahlungen als so umfassend an, daß sie die hier zur Erörterung stehende Zahlung umfaßt. Diese Feststellung darf indessen nicht so aufgefaßt werden, daß sie den Sinn hätte, alle Zahlungen, die von Deutschland an die Alliierten nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag zu leisten sind, ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen zu lassen.

8. Das Gericht findet sich in dieser Entscheidung durch die folgenden Erwägungen bestärkt:

a) Berücksichtigt man die Aufgabe der Sachverständigen (eine Aufgabe, die sie ernstlich und gewissenhaft zu lösen suchten), so wäre es schwer erklärlich, daß sie, wenn nach ihrer Auffassung die hier in Frage stehende Zahlung als eine Ausnahme von ihrer klaren Absicht gelten sollte, die Jahreszahlungen aller Regel nach sehr weit umfassend sein zu lassen, nirgends etwas derartiges ausgesprochen haben. Was immer auch die wirkliche Natur der Zahlung sein mag, die durch den Beschluß des Völkerbundsrates vom 21. Juni 1921 angeordnet ist, besonders wenn man sie mit der Uebertragung vergleicht, die ursprünglich in Artikel 77 des Versailler Vertrags vorgeschrieben war, so ist es sicher, daß die Mittel, die zur Leistung der fraglichen Zahlung nötig wären, eine Belastung des deutschen Staatshaushalts bilden würden. Das Gericht hat in dem Sachverständigenplan keine Aeußerung finden können aus der sich ergäbe, daß diese Zahlung den deutschen Staatshaushalt anders als innerhalb der Jahreszahlungen belasten sollte.

Digitized by Google

b) Wie sich aus dem „Bericht der gemäß Artikel 312 des Versailler Vertrages zur Untersuchung der Modalitäten und des Verfahrens bei der seitens Deutschlands an Frankreich vorzunehmenden Uebertragung von Kapital und Rücklagen zur Fortführung der Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen eingesetzten Kommission" (Teil I, Abs. 4 u. 5) ergibt, war der schließlich vom Völkerbundsrat festgesetzte Betrag zum Teil das Ergebnis einer Aufrechnung deutscher und französischer Ansprüche gegen einander; er nahm so die Form einer Pauschalzahlung an und bildete eine Geldzahlungspflicht Deutschlands, die im Verfolg des Versailler Vertrages zu erfüllen war und öffentlichrechtlichen Charakter trug. Es handelte sich nicht um ein Rechtsgeschäft, bei dem Deutschland einfach gewisse Rücklagen, die es im Besitz hatte, oder über die es sonst verfügte, vermöge einer fiduziarischen Vereinbarung privatrechtlicher Art hätte aushändigen müssen.

c) Das Gericht hat erwogen, daß, wenn die hier in Frage stehende Zahlung in die Jahreszahlungen eingeschlossen wird, die Zahlungspflicht dadurch keineswegs aufgehoben ist und daß der Sachverständigenplan, wie in Abschnitt XI des ersten Teils gesagt ist „nicht so ausgelegt werden darf, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität zwischen den verschiedenen Kategorien von Lasten präjudiziert werden sollte." Die Entscheidung des Gerichts braucht deshalb nicht die Wirkung zu haben, daß sie irgend jemandem irgendetwas entzieht, worauf er einen moralischen oder rechtlichen Anspruch hätte.

2. Sozialversicherung (Oberschlesien).

a) Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und Deutschland.

Die oben unter I (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Abs. 1—7 (einschließlich) und, *mutatis mutandis*, in Abs. 8 a) und c) gegebenen Gründe gelten auch für die hier in Frage stehende Uebertragung oder Zahlung.

b) Im Verhältnis zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung.

1. Die Polnische Regierung hat dem Gericht vorgetragen, daß sie aus zwei Gründen in einer besonderen Lage sei: erstens weil sie den verschiedenen Vereinbarungen, die auf der Londoner Konferenz vom August 1924 getroffen worden sind, nicht beigetreten ist und der Sachverständigenplan deshalb, soweit die Polnische Regierung in Frage steht, *res inter alios acta* ist; und zweitens, weil die Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 über die hier zur Erörterung stehende Uebertragung oder Zahlung keinen Hinweis auf den Sachverständigenplan enthält, obwohl der Plan geraume Zeit, ehe die Entscheidung gefällt wurde, bekannt war. Die Polnische Regierung hat deshalb das Gericht ersucht, zu entscheiden, daß die hier in Frage stehende Uebertragung oder Zahlung nicht unter die von den Sachverständigen vorgeschriebenen Jahreszahlungen fällt.

2. Das Gericht, dessen einzige Aufgabe in diesem Fall die Auslegung des Sachverständigenplans bildet, ist der Meinung, daß im Verhältnis zwischen

Digitized by Google

der Deutschen und der Polnischen Regierung ebenso wie zwischen der Reparationskommission und Deutschland diese Uebertragung oder Zahlung genau in derselben Weise zu behandeln ist wie der gleichartige Fall, der unter I in bezug auf Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen erörtert ist. Dafür sind die folgenden Gründe maßgebend:

a) Der Umstand, daß Polen den Sachverständigenplan nicht angenommen hat, kann nach der Ansicht des Gerichts die Auslegung, die dem Plan selbst zu geben ist, nicht ändernd beeinflussen. Der Sachverständigenplan beschäftigt sich in der Hauptsache mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands; sein Zweck ist, einen Mechanismus einzurichten, der imstande wäre, aus Deutschland die höchstmöglichen jährlichen Zahlungen herauszuziehen. Die Sachverständigen haben, als sie solche Höchstzahlungen festsetzten, offenbar aus diesen alle alliierten und assoziierten Gläubiger ohne Ausnahme befriedigen wollen. Ihr Bericht erwähnt an mehreren Stellen die Schuld Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte, ohne zwischen diesen in irgendeiner Weise einen Unterschied zu machen.

b) Der Umstand, daß die Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 den Sachverständigenplan nirgends erwähnt, kann nach der Meinung des Gerichts diese seine Schlußfolgerung nicht ändern. In Wirklichkeit war das einzige, worum der Völkerbundsrat befragt war, die Festsetzung des Betrages, den Deutschland an Polen zu zahlen hätte. Auf die Lösung dieser klar gestellten Frage konnte die Möglichkeit, daß die festgesetzte Summe aus den Jahreszahlungen zu entrichten sein würde, keinen Einfluß haben.

c) Außerdem gelten die oben unter I (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Abs. 1—7 (einschließlich) und Abs. 8 a) und c) gegebenen Gründe auch hier.

3. Zivil- und Militärpensionen (Elsaß-Lothringen).

Die oben unter I (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Abs. 1—7 (einschließlich) und, *mutatis mutandis*, Abs. 8 a) und c) gegebenen Gründe finden auch auf die hier zur Frage stehenden Zahlungen Anwendung.

Das Gericht hat die Vorschrift des Artikels 7 des Badener Abkommens vom 3. März 1920 zur Ausführung des Artikels 62 des Versailler Vertrages in Erwägung gezogen und hat sich die Frage vorgelegt, ob seine Entscheidung in bezug auf Pensionen für Elsaß-Lothringen nicht auf die Pensionen beschränkt werden müßte, die im ersten Absatz des erwähnten Artikels 7 geregelt sind und auf die dort Bezug genommen wird. Da indessen die Frage, die dem Gericht zur Beantwortung vorgelegt ist, allgemein für alle derartigen Pensionen gestellt ist, fühlte sich das Gericht weder verpflichtet noch berechtigt, diese Form der Frage zu ändern.

4. Natural-Restitutionen.

1. Bei der Erwägung dieser Frage hielt sich das Gericht gegenwärtig, daß im Einverständnis der Parteien die folgenden Summen unter die Jahreszahlungen fallen:

Digitized by Google

a) Beträge, die Deutschland nach den in Teil C, Abschnitt 2 der Denkschrift der Deutschen Regierung und in Ziffer 106 der Gegenäußerung der Reparationskommission erwähnten Substitutionsverträgen zu zahlen verpflichtet ist, und

b) Ausgaben, wie die Kosten des Transports oder der Ausbesserung, die in dem obenerwähnten Teil der deutschen Denkschrift erwähnt sind, jedoch ausschließlich der deutschen Verwaltungsausgaben.

2. Bei dieser Sachlage nahm das Gericht Kenntnis davon, daß Artikel 238 des Versailler Vertrages Restitutionen vorschreibt und daß Artikel 243 die Vorschrift gibt, Deutschland solle keinen Vorteil aus den Restitutionen im Wege von Gutschriften ziehen können, die es in bezug auf Reparationsverpflichtungen erhielte. Derselbe Grundsatz ist im Artikel 250 des Friedensvertrags niedergelegt.

Diese Vorschriften beruhen, wie in der Gegenäußerung der Reparationskommission Ziffer 103 gesagt ist, „auf dem Grundsatz, daß Vermögensgegenstände, die während des Krieges aus alliiertem Gebiet weggenommen worden sind, nicht als im eigentlichen Sinn deutsch anzusehen seien; da sie nicht im eigentlichen Sinn deutsch seien, könne auch ihre Rückgabe keinen Anlaß zu einer Gutschrift an Deutschland bieten".

3. Es wäre dem Geist der obenerwähnten Artikel des Versailler Vertrages zuwider, wenn einer alliierten Regierung die Auflage gemacht würde, Gutschriften für den Wert von Sachen oder Wertpapieren zu geben, wie sie hier in Frage stehen, um sie zurückerstattet zu bekommen. Diese Lage würde geschaffen werden, wenn der Sachverständigenplan den Sinn hätte, die hier in Frage stehenden Restitutionen in die Jahreszahlungen einzuschließen. Es ist unmöglich anzunehmen, daß die Sachverständigen, die sich weithin wirtschaftlichen und finanziellen Fragen widmeten, dies im Sinn gehabt hätten. Außerdem behandelt der Sachverständigenplan Zahlungen, die zu leisten sind, während es sich hier um Natural-Restitutionen handelt.

5. Zahlung für Kohlenlieferungen an den Dampfer „Jerusalem".

1. Es kann angenommen werden, daß über den Tatbestand in der Hauptsache zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit besteht. Auf jeden Fall ist sicher, daß die hier in Frage stehende Kohle dem Dampfer „Jerusalem" geliefert worden ist, ehe der Versailler Vertrag in Kraft trat. Zu keiner Zeit hat — auch das ist sicher — eine auf einem internationalen Uebereinkommen öffentlich-rechtlicher Natur beruhende Pflicht bestanden, vermöge deren die Britischen Behörden gehalten gewesen wären, die Kohle zu liefern.

2. Das Gericht hält für das diesen Fall beherrschende Element den Umstand, daß die Vorgänge, um die es sich handelt, privatrechtlichen Charakters waren. Die Britische Regierung hat, als sie dem Dampfer „Jerusalem" Kohle verkaufte, nicht in ihrer Eigenschaft als Regierung gehandelt, sondern sie hat sich veranlaßt gesehen, den für den Dampfer „Jerusalem" Verant-

Digitized by Google

wortlichen Kohle gegen einen Kaufpreis zu liefern. Sie tat, was jeder Kohlenhändler oder jede neutrale Regierung, welcher Kohlen zur Verfügung gestanden hätten, genau ebensogut getan haben könnte. Der Zusammenhang der Verpflichtung zur Zahlung für die gelieferte Kohle mit dem Krieg ist (im Unterschied zum Transport der Kranken und Verwundeten selbst) nur mittelbar und auf jeden Fall zu entfernt, als daß diese Zahlung unter die Ausdrucksweise des Sachverständigenplans, so wie ihn das Gericht versteht, fallen könnte.

6. Zivil- und Militärpensionen (Polen).

a) Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung.

Dem Gericht ist die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob Zahlungen gemäß dem zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung im Verfolg von Artikel 92 des Versailler Vertrags in bezug auf Zivil- und Militärpensionen geschlossenen Abkommen vom 9. Januar 1920 unter die Jahreszahlungen fallen. Das Gericht nimmt davon Kenntnis, daß in diesem Abkommen keine Zahlungen angeordnet sind; es ist nur die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß in einem künftigen Zeitpunkt Zahlungen unter gegenwärtig noch unbekannten Modalitäten zu leisten sein könnten. Dem Gericht ist kein Abkommen späteren Datums zwischen den beiden Regierungen, in dem dieser Gegenstand behandelt ist, zur Kenntnis gebracht worden. Unter diesen Umständen kann das Gericht über diese Frage eine Entscheidung nicht geben, weil sie zurzeit gegenstandslos ist.

b) Im Verhältnis zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung.

Die unter a) gegebenen Gründe gelten auch im Verhältnis zwischen der Deutschen und Polnischen Regierung.

Der englische Text dieses Schiedsspruches ist maßgebend.

Geschehen im Haag, den 24. März 1926.

Gezeichnet:

Deutscher mit dem Original übereinstimmender Text:
E. N. van Kleffens, Sekretär.

Walter P. Cooke, Vorsitzender,
E. N. van Kleffens, Sekretär.

2. Schiedsspruch verkündet am 29. Januar 1927.

Das Schiedsgericht:

Herr *Thomas Nelson Perkins*, Vorsitzender,
Herr *Marc. Wallenberg*,
Herr *A. G. Kröller*,
Herr *Charles Rist*,
Herr *A. Mendelssohn Bartholdy*.

In Anbetracht, daß durch den Pariser Schiedsvertrag vom 25. März 1926 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission übereingekommen

Digitized by Google

sind, dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten, ob die nach dem Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderen finanziellen Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrage von Versailles, angenommen von der im August 1924 abgehaltenen Londoner Konferenz (dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet) an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die Entschädigungen umfassen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Uebertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrags (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird;

In Anbetracht, daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsverfahrens dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweisurkunden innerhalb der durch Uebereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben;

In Anbetracht, daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem obenbezeichneten Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind;

In Anbetracht, daß das Gericht zuständig ist, über die ihm unterbreitete Frage zu entscheiden, da diese Frage einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellt, wie er nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist;

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

Die nach dem Sachverständigenplan an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen umfassen nicht: Die Entschädigungen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Uebertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrages (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird.

Gründe.

1. Die Bestimmung 1 der Anlage II A zum Londoner Abkommen vom 9. August 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission schreibt vor, daß „vorbehaltlich des Auslegungsrechtes, wie es der Reparationskommission durch § 12 der Anlage II zu Teil VIII des

Digitized by Google

Vertrags von Versailles verliehen worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen über Schiedsgerichte, wie sie sonst, insbesondere in dem Plan der Sachverständigen oder in der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung niedergelegt sind, alle Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Reparationskommission und Deutschland bezüglich der Auslegung des zwischen ihnen abgeschlossenen Abkommens oder des Planes der Sachverständigen oder der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung entstehen können, der Entscheidung von Schiedsrichtern", das heißt: des gegenwärtigen Schiedsgerichts, unterliegen sollen. Das Schiedsgericht wünscht, ehe es die Gründe für seinen jetzigen Schiedsspruch gibt, zum Eingang diese klare Vorschrift ins Gedächtnis zurückzurufen, welche in dem Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 ausdrücklich bekräftigt worden ist. Die Vorschrift zeigt, daß die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts eine beschränkte ist, beschränkt, *inter alia*, auf die Auslegung des Sachverständigenplanes. Daraus folgt, daß das Schiedsgericht den Plan nehmen muß, wie es ihn vorfindet und ihm den Sinn beizulegen hat, den es für den richtigen hält, ohne sich dabei durch Erwägungen darüber beeinflussen zu lassen, ob man mit Recht wird behaupten können, der Schiedsspruch würde Folgen haben, die als unerwünscht betrachtet werden können. Nähme das Schiedsgericht hierin einen anderen Standpunkt ein und ließe sich durch Erwägungen der eben erwähnten Art beeinflussen, so würden seine Arbeiten möglicherweise ein Ergebnis haben, das zuletzt auf eine Abänderung des Sachverständigenplanes hinausliefe; es versteht sich aber von selbst, daß ein derartiges Vorgehen des Schiedsgerichts außerhalb seiner Zuständigkeit liegen würde. Das Schiedsgericht fühlt sich verpflichtet, seine Ansicht hierüber auszusprechen, sei es auch nur, weil jede der beiden Parteien dem Schiedsgericht dargelegt hat, daß eine Entscheidung zu Gunsten ihres Gegners solche unerwünschten Folgen haben würde.

2. Das Schiedsgericht wünscht, damit seine Meinung richtig gewürdigt wird, die genaue Art der ihm jetzt unterbreiteten Frage nachdrücklich hervorzuheben. Es muß vermerkt werden, daß die zur Entscheidung vorgelegte Frage, die einzige so vorgelegte Frage, die folgende ist: ob eine Entschädigung, welche von dem Deutschen Reich an deutsche Staatsangehörige seit dem 1. September 1924 wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Uebertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung der im Schiedsvertrag aufgezählten Bestimmungen des Versailler Vertrags gezahlt worden ist oder gezahlt werden wird, in die vom Sachverständigenplan vorgeschriebenen Jahreszahlungen einzuschließen ist. Es scheint dem Schiedsgericht wesentlich, daran zu erinnern, daß es in dieser Session allein mit der Frage befaßt ist, ob eine an deutsche Reichsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Uebertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen nach dem 1. September 1924 gezahlte oder zu zahlende Ent-

Digitized by Google

schädigung in die Jahreszahlungen inbegriffen ist, und zwischen dieser Frage und der davon völlig verschiedenen, dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag nicht unterbreiteten Frage zu unterscheiden, ob Gutschriften, welche Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert der einbehaltenen, liquidierten oder übertragenen Güter, Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, von den Jahreszahlungen abzuziehen sind.

3. Das Schiedsgericht vermerkt, indem es sich nun dem Sachverständigenplan zuwendet, daß am Anfang des Planes darauf hingewiesen wird, daß die Sachverständigen von der Reparationskommission aufgefordert waren, „Mittel zum Ausgleich des Reichshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen". Sie faßten diese Aufgabe so auf, daß sie (um die Worte des ersten Teiles, Abschnitt IV des Planes zu gebrauchen) die Tatsache nicht aus dem Auge verlieren dürften, „daß die Stabilisierung der Währung und der Ausgleich des Haushalts dazu dienen sollen, Deutschland in die Lage zu versetzen, sowohl seinen eigenen wesentlichen Bedürfnissen zu genügen, als auch seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, was für den Wiederaufbau West-Europas eine Lebensfrage ist".

4. Dies war der Ausgangspunkt der Sachverständigen, als sie ihren Plan aufzubauen begannen. Wie schon festgestellt wurde, ist es die Aufgabe dieses Schiedsgerichts, den Plan auszulegen, und es handelt sich hier um einen Fall der Auslegung des Plans. Zu dieser Auslegung ist der Plan selbst die ursprüngliche Quelle der Erkenntnis, und das Schiedsgericht setzte es sich zum Ziel, die Leitgedanken zu bestimmen, welche dem im Sachverständigenbericht aufgestellten Schema zugrunde liegen. Was taten die Sachverständigen? Sie schrieben vor, daß ein Betrag, der nach ihrer, auf sorgfältigem Studium der Wirtschaftslage Deutschlands beruhenden Ansicht mit Sicherheit erhoben werden könnte, ohne daß dadurch das Gleichgewicht des deutschen Staatshaushalts gefährdet würde (durchaus nicht notwendig ein Maximum, sondern ein Betrag, der ohne Gefahr erhoben werden könnte) in Goldmark oder dem Aequivalent in deutscher Währung bei der Notenbank auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen eingezahlt werden sollte.

Der Plan sagt (Teil I, Abschnitt XII): „Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen." Weiter schrieben die Sachverständigen, um Vorsorge gegen eine Störung der deutschen Währung zu treffen, die Einsetzung eines Ausschusses, des sogenannten Uebertragungskomitees, vor, dessen Aufgabe es sein sollte, die Entnahme der solchergestalt seitens der Deutschen Regierung auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen in die Notenbank eingezahlten Summen zu regeln, und sie setzten die Zwecke fest, zu welchen dieser Ausschuß, in dem Maß, in dem er es für möglich hielt, ohne die

Digitized by Google

Stabilität der deutschen Währung zu gefährden, Entnahmen aus dem Guthaben des Generalagenten bei der Bank vollziehen sollte. Die Sachverständigen schrieben vor, daß ein Ueberschuß, der sich in der Bank, über die ohne Gefährdung der deutschen Währungsstabilität zu vollziehenden Uebertragungen hinaus, befände, in der Bank anzusammeln und in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von fünf Milliarden Goldmark anzulegen ist, und des weiteren, daß, wenn diese Ansammlung fünf Milliarden Goldmark erreicht hat, die Zahlungen der Deutschen Regierung in die Bank auf das Guthaben des General-Agenten für Reparationszahlungen unter die im Plan aufgestellten Maßstäbe auf den Betrag herabgesetzt werden sollten, der nach der Meinung des Uebertragungskomitees ohne Gefährdung der deutschen Währung übertragen werden könnte. Die Zwecke, zu welchen der Ausschuß Entnahmen aus dem Guthaben des General-Agenten bei der Bank zu vollziehen ermächtigt und beauftragt war, sind im ersten Teil, Abschnitt XIII des Planes angegeben und in seinem Anhang Nr. 6 genauer bezeichnet; sie sind, abgesehen von Geldanlagen in Anleihen in Deutschland in dem oben erwähnten Bedürfnisfall, die folgenden: Zahlungen für Sachlieferungen, Zahlungen auf Grund der Reperation Recovery Acts, und die Umwandlung etwaiger Banküberschüsse in ausländische Währung. Diese Angabe kann nach der Meinung des Schiedsgerichts nicht so verstanden werden, daß sie die Entschädigung für deutsche Staatsangehörige, welche nach den oben angeführten Artikeln des Vertrags von Versailles zu zahlen ist, einschließe; sie schließt diese Entschädigung nicht ein.

5. Diese Auslegung des Planes wird durch viele Stellen unterstützt, die man fast durch den ganzen Text des Planes hindurch findet, während die Stellen, auf welche sich der deutsche Vertreter gestützt hat, nach der Ansicht des Schiedsgerichts, wenn man sie in ihren Zusammenhängen liest, nicht gegen die Auffassung streiten, die in dem vorangehenden Absatz dargelegt ist. Es erscheint unnötig, alle jene Stellen anzuführen oder auch nur auf sie alle hinzuweisen; das Schiedsgericht begnügt sich damit, drei Stellen anzuführen.

Die erste Stelle, welche das Schiedsgericht anführen möchte, findet sich im Abschnitt XVII des ersten Teiles des Planes, in welchem die Sachverständigen erklären, einige Punkte ganz besonders hervorheben zu wollen. Diese Stelle lautet wie folgt: „Vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern bedeutet der Plan zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt."

Zweitens erklärten die Sachverständigen im ersten Teil, Abschnitt V, letzten Absatz, ihres Berichtes: „Ohne unangebrachten Optimismus darf man annehmen, daß Deutschland durch seine Produktion imstande sein wird, neben der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die in diesem Plane für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind." Die Unterscheidung zwischen den eigenen Bedürfnissen Deutschlands und den für die Erfüllung von Reparationsverpflichtungen bestimmten Beträgen, welche

Digitized by Google

an dieser Stelle gemacht wird, ist nach der Ansicht des Schiedsgerichts nur zu verstehen, wenn die letzteren Beträge so aufgefaßt werden, daß sie zum ausschließlichen wirtschaftlichen Vorteil der Alliierten und Assoziierten Mächte bestimmt sind.

Endlich möchte das Schiedsgericht Teil I, Abschnitt XI, Absatz 1 des Planes anführen. Diese Stelle lautet: „(Wir wünschen) es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Ueberblick über die aufeinander folgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, einschließlich Reparationen, Restitutionen, aller Kosten aller Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Ueberwachungskommissionen usw. Ueberall, wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage, Reparation, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen." Und unmittelbar nachher, im nächsten Absatz, fügen die Sachverständigen hinzu: „Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die in entgegengesetztem Sinn ausgelegt werden könnten", usw. Das Schiedsgericht kann nicht verstehen, wie, besonders wenn man die leitenden Gedanken des von den Sachverständigen ausgearbeiteten Planes, welche oben dargelegt sind, im Auge behält, diese Stelle irgend etwas anderes sagen kann, als daß die Sachverständigen der Meinung waren, die Annuitäten sollten in vollem Umfang an die Alliierten und Assoziierten Mächte gehen.

Die oben angeführten Stellen bestärken, in Verbindung mit manchen anderen im Plan vorkommenden Aeußerungen, das Schiedsgericht in seiner Ansicht, daß es unmöglich ist, dem Sachverständigenplan eine Auffassung zu geben, kraft welcher die Jahreszahlungen nach der Absicht der Sachverständigen eine Entschädigung an deutsche Staatsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Uebertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen, die den Gegenstand dieses Schiedsverfahrens bildet, enthalten sollten.

Gegeben im Haag, den 29. Januar 1927, in deutscher, englischer und französischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Schiedsspruchs ist der englische Text maßgebend.

Thomas N. Perkins, Vorsitzender.
E. N. van Kleffens, Sekretär.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

(Fortsetzung.)

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes.

I. Arrêt vom 26. Juli 1927 betreffend die Werke von Chorzów (Schadensersatzklage) [1] [2].

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Moore,
de Bustamente,
Altamira,
Oda,
Anzilotti,
Pessôa,
} Juges,
M. *Yovanovitch*, Juge suppléant,
MM. *Rabel*,
Ehrlich,
} Juges nationaux.

Arrêt N° 8

Affaire relative à l'usine de Chorzów

(Demande en indemnité)
(Compétence)

Entre le Gouvernement d'Allemagne, représenté par M. le Dr. *Eric Kaufmann*, professeur à Bonn,

---

[1]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Recueil des arrêts Nr. 9 (sic). Leyden 1927, A. W. Sijthoff* **[= Arrêt Nr. 8].**

[2]) Ueber die vorhergehenden *arrêts* vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXV, S. 276; Bd. XXXVI, S. 197. — Die **Nr. 8** der *Publications Série A* enthält keinen „*arrêt*", sondern eine prozeßleitende „*ordonnance*", welche in der belgisch-chinesischen Streitsache betr. den Vertrag vom 2. November 1865 Fristen für Einreichung der Streitschriften bestimmt.

Digitized by Google

et le Gouvernement de Pologne, représenté par M. le Dr. *Thadée Sobolewski*, agent du Gouvernement polonais auprès du Tribunal arbitral mixte polono-allemand,

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

Par Requête introductive d'instance, déposée au Greffe de la Cour le 8 février 1927, en conformité de l'article 40 du Statut et de l'article 35 du Règlement, le Gouvernement du Reich a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une instance relative à la réparation qui serait due par le Gouvernement polonais aux Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. (ci-après dénommée la Oberschlesische) et Bayerische Stickstoffwerke A.-G. (ci-après dénommée la Bayerische) à la suite de l'attitude adoptée par ce Gouvernement, lors de la prise de possession par lui de l'usine d'azote sise à Chorzów, vis-à-vis de ces Sociétés, attitude que la Cour avait déclarée, dans son Arrêt n° 7 du 25 mai 1926, comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention relative à la Haute-Silésie, conclue à Genève le 15 mai 1922 entre l'Allemagne et la Pologne (désignée ci-après sous le nom de Convention de Genève).

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour de dire et juger:

1. que, en raison de son attitude vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke et Bayerische Stickstoffwerke, constatée par la Cour comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi de ce chef par lesdites Sociétés à partir du 3 juillet 1922 jusqu'à la date de l'arrêt demandé;
2. que le montant des indemnités à payer par le Gouvernement polonais est de 59.400.000 Reichsmark pour le dommage causé à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft et de 16.775.200 Reichsmark pour le dommage causé à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;
3. en ce qui concerne le mode de paiement:
   a) que le Gouvernement polonais devra payer, pendant le délai d'un mois à dater de l'arrêt, les indemnités dues à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la reprise de son capital d'exploitation (matières premières, produits finis et demi-finis, matériel emmagasiné, etc.) et les indemnités dues à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la période d'exploitation du 3 juillet 1922 jusqu'à l'arrêt;
   b) que le Gouvernement polonais devra payer les sommes restantes, au plus tard, le 15 avril 1928;
   c) que, à partir de l'arrêt, des intérêts à raison de 6% l'an seront payés par le Gouvernement polonais;

Digitized by Google

d) que les paiements visés sous a) — c) seront effectués sans aucune déduction au compte des deux Sociétés près la Deutsche Bank à Berlin;

e) que, jusqu'au 30 juin 1931, aucune exportation de chaux azotée et de nitrate d'ammoniaque n'aura lieu en Allemagne, dans les Etats-Unis d'Amérique, en France et en Italie.

Dans le Mémoire qu'il a présenté à la Cour, le 2 mars 1927, conformément à l'article 35 du Règlement, le demandeur a modifié ses conclusions comme suit:

1. que, en raison de son attitude vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke et Bayerische Stickstoffwerke, constatée par la Cour comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi de ce chef par lesdites Sociétés à partir du 3 juillet 1922 jusqu'à la date de l'arrêt demandé;
2. que le montant des indemnités à payer par le Gouvernement polonais est de 75.920.000 Reichsmark, plus la valeur actuelle du capital d'exploitation (matières premières, produits finis et demi-finis, matières emmagasinées, etc.), saisi le 3 juillet 1922, pour le dommage causé à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, et de 20.179.000 Reichsmark pour le dommage causé à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;
3. que, jusqu'au 30 juin 1931, aucune exportation de chaux azotée et de nitrate d'ammoniaque n'aura lieu en Allemagne, dans les Etats-Unis d'Amérique, en France et en Italie;
4. en ce qui concerne le mode de paiement:
   a) que le Gouvernement polonais devra payer, pendant le délai d'un mois à dater de l'arrêt, les indemnités dues à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la reprise de son capital d'exploitation et les indemnités dues à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la période d'exploitation du 3 juillet 1922 jusqu'à l'arrêt;
   b) que le Gouvernement polonais devra payer les sommes restantes, au plus tard, le 15 avril 1928;

      subsidiairement, que, pour autant que le paiement serait effectué par tranches, le Gouvernement polonais délivre pendant le délai d'un mois à dater de l'arrêt, des lettres de change aux montants des tranches, y compris les intérêts à payer aux dates d'échéance respectives à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft et à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;
   c) que, à partir de l'arrêt, des intérêts à raison de 6% l'an seront payés par le Gouvernement polonais;
   d) que le Gouvernement polonais n'est pas autorisé à compenser contre la créance susdite du Gouvernement allemand d'être indemnisé sa créance résultant des assurances sociales en Haute-Silésie; qu'il ne peut se prévaloir d'aucune autre compensation contre ladite créance d'in-

Digitized by Google

demnité; et que les paiements visés sous a) — c) seront effectués sans aucune déduction au compte des deux Sociétés près la Deutsche Bank à Berlin.

La Requête introductive d'instance ayant été, aux termes de l'article 40 du Statut, communiquée au Gouvernement polonais à la date du 8 février 1927, ce Gouvernement déposa au Greffe de la Cour, le 14 avril 1927, conformément aux articles 34 et 38 du Règlement, et après avoir reçu, le 3 mars 1927, le Mémoire allemand en l'affaire, une Exception préliminaire, accompagnée d'un Contre-Mémoire préliminaire en l'affaire de l'usine de Chorzów (indemnités).

L'Exception préliminaire, contestant la compétence de la Cour pour connaître de l'instance introduite devant elle, concluait à ce qu'il plaise à la Cour, „sans entrer dans le fond, se déclarer incompétente".

Aux termes de l'article 38 du Règlement, le Gouvernement allemand fut invité à présenter, pour le 1er juin 1927, un exposé écrit contenant ses observations et conclusions relativement à l'exception d'incompétence.

Dès le 25 avril, cependant, le Gouvernement allemand fit remettre au Gouvernement polonais un aide-mémoire par lequel il lui suggérait — en alléguant que, même si la Cour arrivait à décliner sa compétence sur la base de l'article 23 de la Convention de Genève, cette compétence découlerait de l'article premier du Traité d'arbitrage germano-polonais paraphé à Locarno le 16 octobre 1925 — de soumettre d'un commun accord et par voie de compromis à la Cour les cinq questions suivantes relatives à l'affaire de l'usine de Chorzów:

1. Jusqu'à concurrence de quelle somme le Gouvernement polonais est-il tenu de compenser les dommages causés par son attitude aux Oberschlesische et Bayerische?

2. Le Gouvernement allemand est-il fondé à revendiquer, outre la compensation pécuniaire, la cessation des importations d'azote à chaux, d'ammonitrate, etc., à destination de l'Allemagne, des Etats-Unis d'Amérique, de la France et de l'Italie?

3. Quelles sont les modalités de paiement appropriées pour le règlement de l'indemnité fixée conformément au chiffre 1?

4. A quel taux les sommes dont il s'agit doivent-elles porter des intérêts jusqu'à leur complet versement?

5. Le Gouvernement polonais peut-il mettre en balance desdites sommes des revendications relatives aux assurances sociales en Haute-Silésie ou toute autre revendication; les sommes à payer par le Gouvernement polonais, en vertu des chiffres 1, 3 et 4, doivent-elles être versées comptant et sans déduction?

Le texte de l'aide-mémoire en question fut transmis, le 29 avril, par le ministre d'Allemagne à La Haye au Greffier de la Cour.

Digitized by Google

Le Gouvernement polonais y répondit par un aide-mémoire, daté du 14 mai, document dont le texte a été transmis au Greffier de la Cour, tant par le ministre d'Allemagne (note du 1er juin 1927) que par le ministre de Pologne à La Haye (note du 2 juin 1927). Dans cet aide-mémoire, le Gouvernement polonais, faisant valoir, notamment, qu'il ne saurait partager l'opinion du Gouvernement allemand sur l'importance du Traité d'arbitrage polono-allemand par rapport au présent cas, déclina la proposition qui lui avait été faite au nom de ce Gouvernement.

En conséquence, le Gouvernement allemand déposa, le 1er juin, une Réponse à l'Exception préliminaire du Gouvernement polonais.

La suite de la procédure devant, aux termes de l'article 38 du Règlement, être orale, la Cour a entendu, dans ses audiences publiques tenues les 22, 24 et 25 juin 1927, MM. *Sobolewski* et *Politis*, respectivement agent et Conseil du Gouvernement polonais, et l'agent du Gouvernement allemand, M. *Kaufmann*, en leurs plaidoiries, répliques et duplique.

Point de fait.

Les faits pertinents de la présente affaire sont exposés de la manière suivante dans l'Arrêt n° 6 que la Cour a rendu le 25 août 1925*):

Le 5 mars 1915 avait été conclu entre le chancelier de l'Empire allemand, pour le Reich, et la Société Bayerische Stickstoffwerke A.-G. à Trostberg, Haute-Bavière, un contrat aux termes duquel la Société s'engageait à „installer pour le Reich et à commencer immédiatement à construire", entre autres, une usine d'azote de chaux à Chorzów en Haute-Silésie. Les terrains nécessaires seraient acquis pour le compte du Reich et inscrits à son nom dans le livre foncier. Les installations mécaniques devaient être établies conformément aux brevets et licences ainsi qu'aux expériences de la Société, qui s'engageait à diriger, jusqu'au 31 mars 1941, l'exploitation de l'usine, en utilisant l'ensemble des brevets, licences, expériences et innovations, améliorations et perfectionnements, ainsi que tous contrats de fournitures et de livraisons qui lui revenaient. Dans ce but, une section spéciale de la Société devait être établie; elle serait soumise, dans une certaine mesure, au contrôle du Reich, qui avait le droit de participer, pour chaque année financière, à l'excédent résultant de l'exploitation. Il avait le droit de résilier au 31 mars de chaque année à partir du 31 mars 1926, après préavis de quinze mois, la direction de l'usine par la Société. Cette résiliation pouvait avoir lieu déjà à partir du 31 mars 1921, toujours après préavis de quinze mois, si la participation du Reich à l'excédent n'atteignait pas un niveau déterminé.

Le 24 décembre 1919 furent passés à Berlin divers actes juridiques notariés ayant pour but la création d'une nouvelle Société, les Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. et la vente par le Reich à cette Société de l'usine de Chorzów, c'est-à-dire l'ensemble des terrains, bâtiments et installations y ap-

*) Siehe Zeitschrift XXXV, S. 276.

Digitized by Google

partenant, avec tous accessoires, réserves, matières premières et matériaux d'exploitation, ainsi que les stocks. La direction et l'exploitation de l'usine devaient rester entre les mains de la Société Bayerische Stickstoffwerke, qui utiliserait dans ce but ses brevets, licences, expériences et contrats. Ces rapports entre les deux Sociétés furent confirmés au moyen de lettres échangées entre elles, datées des 24 et 28 décembre 1919. La Société Oberschlesische Stickstoffwerke fut dûment inscrite, le 29 janvier 1920, à l'Amtsgericht de Königshütte, dans le livre foncier de Chorzów, comme propriétaire des biens-fonds qui constituaient l'usine d'azote de Chorzów.

Le 1er juillet 1922, ce Tribunal, devenu polonais, rendit une décision suivant laquelle l'enregistrement en question, déclaré nul devait être rayé, la situation antérieure rétablie, et le droit de propriété sur les biens-fonds dont il s'agit enregistré au profit du Fisc de l'Etat polonais. Cette décision, qui invoquait l'article 256 du Traité de Versailles ainsi que les lois polonaises des 14 juillet 1920 et 16 juin 1922, fut mise à exécution le même jour.

Le 3 juillet suivant, M. *Ignatz Moscicki*, nommé fondé de pouvoirs général de l'usine de Chorzów, par un décret ministériel polonais du 24 juin 1922, prit possession de l'usine et en assuma l'administration, conformément aux termes du décret; le Gouvernement allemand allègue, et le Gouvernement polonais ne conteste pas, que ledit fondé de pouvoirs, en entreprenant la gestion de l'exploitation de l'usine, se mit en même temps en possession des biens meubles et des brevets, licences, etc.

Le 10 novembre 1922, la Société Oberschlesische Stickstoffwerke a introduit devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris une requête qui conclut à ce qu'il plaise au Tribunal:

„déclarer recevable la demande formée par la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft; condamner le Gouvernement polonais, défendeur, à la restitution de l'usine et à toute autre réparation qu'il plairait au Tribunal de déterminer et aux dépens de l'instance".

Dans sa réponse à cette requête, le Gouvernement polonais conclut à ce qu'il plaise au Tribunal se déclarer incompétent (subsidiairement, débouter la requérante).

L'affaire a été reconnue comme étant en état le 15 octobre 1923. Elle est toujours pendante.

D'autre part, la Société Oberschlesische Stickstoffwerke a introduit, devant le Tribunal civil de Kattowitz, une requête concluant à ce qu'il plaise au Tribunal:

„Condamner le défendeur à indiquer à la demanderesse quels étaient, au moment de la reprise de l'exploitation des usines de produits d'azote à Chorzów par le défendeur, le 3 juillet 1922, à 11 h. de la matinée, les biens meubles qui s'y trouvaient et quelles créances il a réalisées, et à restituer à la demanderesse ou à la Bayerische Stickstoffwerke les biens meubles, et en cas d'impossibilité leur valeur; en outre, à rembourser à la demanderesse ou bien à la Bayerische Stickstoffwerke le montant des créances réalisées."

Digitized by Google

Le Tribunal se trouve encore saisi de l'instance. Par décision du 7 décembre 1923, il a cependant déclaré qu'il n'y avait pas de litispendance, la requête n'ayant pas encore été signifiée à la Procurature générale à Varsovie.

Au sujet de cette instance, le Gouvernement allemand a avancé, dans ses „Observations" déposées le 9 juillet 1925, que la requête adressée au Tribunal de Katowice était principalement destinée à servir de base pour demander, en vertu de l'article 588 de la Convention de Genève, l'évocation au Tribunal arbitral de Haute-Silésie, mais que le Tribunal a rejeté la demande d'évocation.

Ces affaires étaient pendantes lorsque, à la date du 15 mai 1925, l'Allemagne soumit à la Cour permanente de Justice internationale une requête priant la Cour de juger: 1. que les articles 2 et 5 de la loi polonaise du 14 juillet 1920 constituaient une mesure de liquidation en ce qui concernait les biens, droits et intérêts en jeu; 2. que cette liquidation n'était pas conforme aux articles 92 et 297 du Traité de paix de Versailles; 3. qu'elle était contraire aux articles 6 et suivants de la Convention de Genève; enfin, de dire 4. quelle aurait dû être, en vertu des traités mentionnés, l'attitude de la Pologne.

L'article 297 du Traité de Versailles vise la liquidation, par les Puissances alliées et associées, des biens, droits et intérêts appartenant, à la date de l'entrée en vigueur du Traité, à des ressortissants allemands ou à des sociétés contrôlées par eux sur leur territoire, ainsi que dans les colonies, possessions et pays de protectorat desdites Puissances alliées ou associées, y compris les territoires qui leur ont été cédés en vertu du Traité; tout en disposant que la liquidation aura lieu conformément aux lois de l'Etat allié ou associé intéressé, l'article 297 fixe un certain nombre de règles, qui relient la matière à celle des réparations.

L'article 92 du Traité de Versailles, d'accord avec l'article 297 h du même Traité, toutefois, dispose expressément que les biens, droits et intérêts des ressortissants allemands ne devront être liquidés en application de l'article 297 par le Gouvernement polonais que conformément aux dispositions suivantes: 1. le produit de la liquidation devra être payé directement à l'ayant droit; 2. au cas où ce dernier établirait devant le Tribunal arbitral mixte .... ou devant un arbitre désigné par ce Tribunal que les conditions de la vente ou que des mesures prises par le Gouvernement polonais en dehors de sa législation générale ont été injustement préjudiciables au prix, le Tribunal ou l'arbitre aura la faculté d'accorder à l'ayant droit une indemnité équitable qui devra être payée par le Gouvernement polonais.

La Pologne, en réponse à la requête du Gouvernement allemand, demanda à la Cour, soit 1. de se déclarer incompétente; soit 2. de déclarer la requête irrecevable tant que le Tribunal arbitral mixte germano polonais à Paris n'aurait pas rendu son jugement.

Sans revenir sur les dispositions du Statut relatives à la compétence de la Cour, il suffit de dire que c'est en se fondant sur l'article 23 de la

Digitized by Google

Convention de Genève que l'on a invoqué en l'espèce la compétence de la Cour. Cet article, composé de deux alinéas, est ainsi conçu:

„1. Si des divergences d'opinion, résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22, s'élevaient entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, elles seraient soumises à la décision de la Cour permanente de Justice internationale.

2. Il n'est porté aucune atteinte à la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais résultant des dispositions du Traité de paix de Versailles."

Le 25 août 1925, la Cour, par son Arrêt n° 6, se prononça dans le sens suivant sur l'exception d'incompétence soulevée par la Pologne:

1. La compétence de la Cour en vertu de l'article 23 n'était pas atteinte du fait que les droits revendiqués étaient contestés sur la base de clauses d'autres traités aussi bien que sur la base des articles 6 à 22 de la Convention de Genève.

2. Les requêtes pendantes devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris et le Tribunal civil de Katowice n'empêchaient pas la Cour d'exercer sa compétence en vertu de l'article 23.

3. L'exception d'incompétence devait être rejetée.

Le jugement sur le fond fut réservé.

Avant de passer à l'arrêt rendu plus tard par la Cour sur le fond, il est essentiel de résumer brièvement les dispositions des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, pour autant qu'ils entrent en jeu dans l'affaire en cours.

L'article 6 prévoit que la Pologne peut exproprier en Haute-Silésie polonaise les entreprises appartenant à la grande industrie, conformément aux dispositions des articles 7 à 23; mais, sous réserve de ces dispositions, les biens, droits et intérêts de ressortissants allemands ou de sociétés contrôlées par des ressortissants allemands ne peuvent être liquidés. Aux termes de l'article 7, ce droit d'exproprier peut être exercé, en se conformant aux dispositions des articles 92 et 297 du Traité de Versailles, pendant quinze ans, à dater du transfert de la souveraineté, „si, à la demande du Gouvernement polonais, cette mesure a été reconnue par la Commission mixte comme étant indispensable pour assurer le maintien de l'exploitation", la Commission mixte dont il s'agit étant une instance internationale instituée en vertu de l'article 562 de la Convention. L'article 8 traite de l'expropriation à l'expiration de la période de quinze ans mentionnée ci-dessus. Il n'est pas nécessaire de mentionner particulièrement les dispositions des articles 9 à 11. Les articles 12 à 16 visent l'expropriation des grandes propriétés rurales. L'article 19, alinéa premier, assure au Gouvernement polonais le droit d'examiner de temps à autre qui est le propriétaire réel d'une entreprise appartenant à la grande industrie ou d'un grand fonds, et de vérifier par qui une société, propriétaire d'une telle entreprise ou d'un tel fonds, est réellement contrôlée. Si le Gouvernement polonais arrive à la conclusion qu'une entreprise appartient réelle-

Digitized by Google

ment à un ressortissant allemand ou qu'une société est contrôlée réellement par des ressortissants allemands, et si, après notification, l'intéressé prétend qu'il n'en est pas ainsi, ce dernier peut, dans un délai d'un mois à compter de la notification, faire appel à la décision du Tribunal arbitral mixte germano-polonais, qui peut, le cas échéant, suspendre provisoirement la procédure d'expropriation.

Après que la Cour eut rendu son Arrêt n° 6, le Gouvernement allemand modifia les conclusions de sa Requête, de sorte que les conclusions finales sur lesquelles le Gouvernement allemand demanda à la Cour de se prononcer furent les suivantes:

1. que l'application de la loi du 14 juillet 1920 en Haute-Silésie polonaise, ordonnée par la loi du 16 juin 1922, constituait une mesure de liquidation au sens des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, et que, cette loi n'étant pas conforme auxdits articles, non plus qu'aux articles 92 et 297 du Traité de Versailles, auxquels se référait expressément la Convention, ladite application était illicite;

2. que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Oberschlesische et Bayerische n'était pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, et, dans le cas de l'affirmative de ce point, quelle attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés en question aurait été conforme auxdites dispositions.

En réponse, le Gouvernement polonais demanda à la Cour:

1. de débouter le requérant de sa demande dans la conclusion n° 1;

2. de dire et juger qu'il n'y avait pas lieu de se prononcer sur la conformité ou la non-conformité aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, de l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés intéressées, vu qu'aucune mesure de liquidation n'avait été prise par ce Gouvernement.

Les thèses respectives étant ainsi formulées, la Cour, à sa dixième session (extraordinaire), entendit l'affaire au fond et rendit son arrêt.

Dans cet arrêt — n° 7, du 25 mai 1926 —, les dispositions de la loi polonaise du 14 juillet 1920 sont analysées et exposées en détail. L'objet de cette loi est „le transfert des droits du Trésor allemand et des membres des maisons régnantes allemandes, au Trésor de l'Etat polonais". L'article premier ordonne aux tribunaux polonais de substituer „d'office", dans les registres fonciers des anciennes provinces prussiennes, le Fisc polonais „à la Couronne, au Reich allemand, aux Etats allemands, à l'ex-empereur d'Allemagne, ou aux autres membres de maisons régnantes", inscrits après le 11 novembre 1918 comme propriétaires ou titulaires de droits réels. L'article 2, alinéa premier, prescrit aux tribunaux polonais, dans l'hypothèse où l'une quelconque des personnes ou institutions susmentionnées, après le 11 novembre 1918, aurait aliéné ou grevé les immeubles en question, ou aurait demandé ou consenti à céder, rayer ou modifier des droits réels, de rétablir les registres fonciers

Digitized by Google

dans l'état où ils se trouvaient à la date du 11 novembre. L'article 5 autorise le Trésor polonais à requérir l'exmission des personnes lesquelles, par suite d'un contrat conclu avec l'une des personnes ou institutions mentionnées à l'article premier, demeurent dans cet immeuble après la mise en vigueur de cette loi.

La Cour estima:

1. Que les articles 2 et 5 étaient incompatibles avec les dispositions de la Convention de Genève et qu'aucun titre de droit international n'avait été invoqué par la Pologne, qui permît de regarder les articles 2 et 5 de la loi du 14 juillet comme l'exercice d'un droit écartant les obligations qui résultent du titre III de la Convention de Genève;

2. Que le transfert de l'usine à la Oberschlesische ne constituait pas, de la part de l'Allemagne, un abus du droit qu'avait cette dernière d'aliéner des biens situés dans le territoire soumis au plébiscite; que l'aliénation constituait une transaction effective et de bonne foi et qui n'était pas destinée à porter atteinte aux droits de la Pologne, et que le droit de propriété de la Oberschlesische devait être considéré comme établi et n'aurait pu être contesté que devant un tribunal compétent;

3. Que les droits de propriété et de gestion revendiqués par la Bayerische étaient également valides et avaient été violés par l'acte de la Pologne;

4. Que l'expropriation sans indemnité était contraire au titre III de la Convention de Genève, et que l'application de la loi du 14 juillet 1920 était contraire aux articles 6 et suivants de la Convention de Genève, et que la Cour, aux termes de l'article 23 de cette Convention, avait une compétence expresse et définie pour connaître de l'objet du différend.

Pour conclure, la Cour décida:

1. Que l'application des articles 2 et 5 de la loi du 14 juillet 1920, ordonnée par la loi du 16 juin 1922, constitue, pour autant qu'elle frappe des ressortissants allemands visés par le titre III de la Première Partie de la Convention de Genève, une mesure contraire aux articles 6 et suivants de cette Convention;

2. Que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des deux Sociétés n'était pas conforme à ces articles, mais que la Cour n'était pas appelée à dire quelle attitude du Gouvernement polonais aurait été conforme auxdites dispositions.

C'est en partant de cette décision de la Cour que les deux Gouvernements entrèrent en négociations en vue de régler à l'amiable les demandes des deux Sociétés par le paiement d'une indemnité en argent.

A la suite de l'arrêt du 25 mai 1926, le Gouvernement allemand adressa, le 25 juin de la même année, au Gouvernement polonais une note dans laquelle il priait ce Gouvernement „de prendre les mesures nécessaires en vue de créer un état de fait et de droit conforme à cet arrêt". Ces mesures devaient, dans l'esprit du Gouvernement allemand, comprendre trois éléments différents, savoir:

Digitized by Google

1. la réinscription de l'Oberschlesische comme propriétaire de l'usine de Chorzów en tant que bien-fonds sur les registres fonciers du Tribunal de Königshütte;

2. la restitution à la Bayerische de l'usine en tant qu'entreprise;

3. le versement à ces deux Sociétés d'une indemnité dont le montant serait fixé par voie de négociations directes entre les deux Gouvernements.

Le Gouvernement polonais répondit à cette note le 9 septembre 1926, le Gouvernement allemand ayant, entre temps, demandé au Gouvernement polonais s'il ne voulait pas donner de réponse et s'il préférait pour la solution du problème l'introduction d'une nouvelle requête auprès de la Cour. La réponse polonaise portait que le Gouvernement de Varsovie était disposé à „régler par la voie d'une entente avec le Gouvernement de Berlin toutes les questions litigieuses concernant l'usine de Chorzów". Toutefois, le Gouvernement polonais déclarait, quant à la demande de restitution de l'usine, qu'il ne pouvait y donner suite pour des raisons de fait et de droit; il faisait en outre des réserves en ce qui concernait la validité, au point de vue du droit civil, de l'inscription de l'Oberschlesische au registre foncier. Enfin, il suggérait qu'il serait préférable, „vu la nature de l'affaire", que les représentants des Sociétés intéressées s'adressassent directement à la direction de l'usine et que les deux Gouvernements n'intervinssent que si l'accord ne pouvait être réalisé par cette voie. Dans une note ultérieure, datée du 18 octobre, le Gouvernement polonais, tout en maintenant que les questions litigieuses avaient un caractère de droit privé, acceptait qu'également des délégués desdits Gouvernements prissent part aux négociations.

Dans ces conditions, le Gouvernement allemand proposa, par une note du 30 octobre, l'ouverture des négociations à Berlin pour le 15 novembre suivant. Croyant pouvoir constater qu'il existait encore des divergences d'opinion entre les deux Gouvernements „au sujet des principes de droit fixés dans l'arrêt de la Cour" du 25 mai 1926, le Gouvernement allemand se réservait d'en appeler à la Cour au sujet de l'exécution dudit arrêt, au cas où ces divergences subsisteraient pendant les négociations et rendraient nécessaire pareil appel.

Le Gouvernement polonais, tout en acceptant d'entrer en négociations à Berlin le 22 novembre, réservait le point de vue exprimé dans ses notes antérieures.

Les négociations se poursuivaient depuis le 22 novembre 1926, lorsque, le 19 janvier 1927, la délégation allemande fit parvenir à la délégation polonaise une note énonçant deux propositions transactionnelles, constituant une alternative, lesquelles, écartant la question de restitution, visaient uniquement le montant des indemnités et les modalités de paiement, paiement à effectuer moyennant l'émission, à la date de la signature de l'accord éventuel, de lettres de change payables à des époques différentes; pour le cas où les paiements ne seraient pas effectués dans les délais prévus, le Gouvernement allemand

Digitized by Google

se réservait de recourir de nouveau à la Cour. Pour le cas où l'une des deux propositions serait acceptée, les divergences d'opinion existantes seraient considérées comme tranchées. Dans le cas contraire, le Gouvernement allemand se déclarait prêt à rouvrir les négociations, mais les nouvelles négociations éventuelles n'empêcheraient pas le Gouvernement allemand de saisir la Cour des divergences d'opinion existantes; dans la procédure judiciaire, ce Gouvernement ne saurait être lié par les propositions transactionnelles qu'il avait formulées. A la note était joint un aide-mémoire relatif à l'état des négociations au 14 janvier 1927; il en ressortait, entre autres choses, que, si le Gouvernement allemand avait abandonné sa demande primitive visant la restitution de l'usine, c'est qu'il était arrivé à la conclusion qu'il n'y avait plus identité entre l'usine de Chorzów telle qu'elle avait existé lors de la prise de possession de 1922 et l'usine dans son état actuel; et que le Gouvernement allemand s'était réservé, pour le cas où la réponse polonaise aux propositions allemandes se ferait trop attendre, de saisir la Cour, afin que l'affaire pût figurer au rôle de la douzième session de celle-ci, quitte à retirer la requête si un accord se réalisait dans un délai relativement court. La réponse du Gouvernement polonais, datée du 1er février, portait l'acceptation plus ou moins complète des montants suggérés par le Gouvernement allemand pour les indemnités, — le Gouvernement polonais proposant, pour les sommes à payer plus tard à la Bayerische, des lettres de change émises par l'usine de Chorzów, — mais elle déclarait que le Gouvernement polonais n'était pas disposé à faire droit au désir du Gouvernement allemand en ce qui concernait l'émission de lettres de change pour la Oberschlesische, et cela notamment en raison du fait qu'il serait créancier à l'égard de l'Allemagne de différents montants, dont l'un, résultant des assurances sociales en Haute-Silésie, aurait été fixé par la Société des Nations à 25 millions de Reichsmarks et que, dans ces conditions, de l'avis du Gouvernement polonais, la nécessité d'une compensation s'imposait. Il convient de noter que, dans sa réponse, le Gouvernement polonais proposa la reprise des négociations au sujet, notamment, de „la requête éventuelle à introduire auprès de la Cour", point qui, selon ce Gouvernement, „n'avait pas encore été discuté". Si ces propositions n'étaient pas acceptées par le Gouvernement allemand, le Gouvernement polonais ne se considérerait pas comme lié par elles.

Par une note du 8 février 1927, le Gouvernement allemand a alors informé le Gouvernement polonais que les points de vue des deux Gouvernements lui semblaient si différents qu'il paraissait impossible d'éviter un appel à une instance internationale, et que, par conséquent, le ministre d'Allemagne à La Haye avait reçu pour instructions d'introduire une requête auprès de la Cour. Dans sa note, le Gouvernement allemand a, en outre, appelé l'attention sur le fait que, pendant toute la durée des négociations, la délégation allemande avait souligné qu'à défaut d'une entente, l'appel à la Cour serait inévitable.

Digitized by Google

Point de droit.

Ainsi qu'il vient d'être indiqué ci-dessus, le demandeur a présenté, dans son Mémoire quant au fond, des conclusions qui constituent une modification des conclusions formulées dans la Requête.

Cette modification ayant été effectuée dans la première pièce de la procédure écrite, dans une instance introduite par requête unilatérale — c'est-à-dire à un moment où, conformément à l'article 38 du Règlement, le défendeur a encore gardé toute latitude de soulever des exceptions préliminaires —, rien ne s'y oppose. D'ailleurs, dans son Exception préliminaire, le défendeur s'est référé aux conclusions du demandeur telles qu'elles sont formulées dans le Mémoire de celui-ci et non dans sa Requête introductive d'instance. Ce sont donc les conclusions, telles qu'elles sont libellées dans le Mémoire, que la Cour a maintenant devant elle.

Les conclusions de la Requête étaient fondées, à côté des dispositions susmentionnées du Statut et du Règlement de la Cour, exclusivement sur la clause juridictionnelle insérée à l'article 23 de la Convention de Genève. La base des conclusions revisées reproduites dans le Mémoire est restée la même.

Il est vrai que, dans ce document, le Gouvernement allemand a mentionné le Traité d'arbitrage germano-polonais paraphé à Locarno le 16 octobre 1925. Cette mention, cependant, d'après le contexte, a uniquement pour but de faire valoir que, selon le Gouvernement allemand, une compensation extra-judiciaire entre les indemnités que pourrait allouer la Cour en la présente espèce et certaine créance qu'aurait la Pologne sur l'Allemagne, ne saurait avoir lieu sans le consentement de l'autre Partie, et cela notamment en vue de la procédure instituée par ledit Traité. Elle ne peut donc servir à modifier la source invoquée par la Requête pour la juridiction de la Cour.

A plus forte raison en est-il de même en ce qui concerne la déclaration faite oralement devant la Cour par l'agent du Gouvernement allemand et aux termes de laquelle, quand même la clause compromissoire de l'article 23 de la Convention de Genève ne jouerait pas dans la présente affaire, la Cour serait compétente en vertu du Traité d'arbitrage de Locarno, „s'il devait s'appliquer en l'espèce"; car cette déclaration, de présentation tardive, ne peut guère avoir eu d'autre objet que d'affirmer une opinion plutôt théorique en ce qui concerne l'interprétation dudit Traité.

La Cour se considère donc comme saisie des conclusions qui viennent d'être indiquées, uniquement en vertu de l'article 23 de la Convention de Genève.

La Cour, avant d'aborder l'exposé des motifs pour lesquels elle doit rejeter l'exception préliminaire soulevée par la Pologne contre sa compétence pour connaître de ces conclusions, constate qu'aux fins de cet exposé, comme aux fins de son futur jugement sur le fond, elle ne saurait faire état des déclarations, admissions ou propositions qu'ont pu faire les Parties au cours des négociations directes qui ont eu lieu entre elles, déclarations d'ailleurs faites sous toutes réserves au cas où les points en discussion viendraient à faire l'objet d'une procédure judiciaire. Car les négociations en question, de

Digitized by Google

l'aveu même des représentants des Parties devant la Cour, n'ont pas abouti à un accord entre elles.

Il est constant que la Requête du 8 février 1927, ainsi que les conclusions du Mémoire allemand du 2 mars 1927, visent des réparations qui seraient dues par le Gouvernement polonais pour des faits allégués dans la Requête allemande du 15 mai 1925, et que la Cour, dans son Arrêt n° 7, a déclarés être non conformes aux articles 6 à 22 de la Convention de Genève. La Pologne conteste que la compétence que la Cour, par son Arrêt n° 6, a affirmée au sujet de la Requête précitée du 15 mai 1925, s'étende également à la nouvelle Requête du 8 février 1927 et aux conclusions du Mémoire du 2 mars 1927. La thèse du Gouvernement polonais consiste essentiellement dans les deux assertions suivantes:

1. L'article 23, alinéa premier, de la Convention de Genève, qui établit la compétence de la Cour pour les „divergences d'opinion, résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22", qui pourraient s'élever entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, ne viserait pas les divergences relatives à des réparations réclamées pour violation desdits articles.

2. La Convention de Genève aurait institué des juridictions spéciales pour des réclamations que des particuliers pourraient éventuellement faire valoir en cas de suppression ou de diminution de leurs droits, et l'existence de ces juridictions affecterait celle de la Cour, même si l'article 23, alinéa premier, de la Convention de Genève admettait une interprétation comprenant les divergences d'opinion relatives à des réparations, parmi celles qui ont trait à l'application des articles 6 à 22; partant, les intéressés devraient s'adresser eux-mêmes auxdites juridictions.

Il convient d'examiner en première ligne le sens et la portée de l'alinéa premier de l'article 23, car c'est sur cette disposition — et seulement sur cette disposition — que la compétence de la Cour repose en l'espèce.

La Cour, par ses Arrêts n°s 6 et 7, a reconnu que les divergences relatives à l'application des articles 6 à 22 comprennent, non seulement celles qui ont trait à la question de savoir si l'application de clauses déterminées est ou non exacte, mais aussi celles qui portent sur l'applicabilité desdits articles, c'est-à-dire sur tout acte ou toute omission créant un état de choses contraire à ces articles. C'est un principe de droit international que la violation d'un engagement entraîne l'obligation de réparer dans une forme adéquate. La réparation est donc le complément indispensable d'un manquement à l'application d'une convention, sans qu'il soit nécessaire que cela soit inscrit dans la convention même. Les divergences relatives à des réparations, éventuellement dues pour manquement à l'application d'une convention, sont, partant, des divergences relatives à l'application.

Or, la Pologne soutient que les mots „divergences d'opinion, résultant .... de l'application" ne peuvent avoir dans l'article 23 le sens qui vient d'être indiqué, mais qu'ils doivent être interprétés comme ne comprenant que

Digitized by Google

la question de savoir si l'application des articles 6 à 22 dans un cas déterminé est ou non exacte, à l'exclusion, donc, des divergences relatives aux réparations.

Dans cet ordre d'idées, le Gouvernement polonais a esquissé, à l'appui de sa thèse d'une interprétation restrictive de l'alinéa premier de l'article 23 de la Convention de Genève, l'historique du développement des conventions générales d'arbitrage au cours des cinquante dernières années, passant en revue 1. la clause dite „compromissoire", introduite dans divers traités de commerce et autres au cours du dernier quart du XIX^me^ siècle et à une époque plus récente — clause aux termes de laquelle les Parties contractantes convenaient de soumettre à l'arbitrage tous différends relatifs à l'interprétation ou à l'application des traités où elle était insérée; 2. les traités généraux d'arbitrage conclus depuis 1900 et stipulant la soumission obligatoire à l'arbitrage de certaines catégories spécifiées de différends, et 3. les traités ou clauses prévoyant l'arbitrage en cas de réclamations d'ordre pécuniaire. Il est à peine besoin de faire remarquer que l'alinéa premier de l'article 23 constitue un exemple de la première de ces trois catégories de traités.

Le Conseil du Gouvernement polonais a admis devant la Cour, aux fins de la discussion, que la clause compromissoire a été à l'origine interprétée comme embrassant également les demandes de réparation; et il a soutenu qu'en raison de l'évolution ultérieure, la clause doit actuellement être interprétée comme excluant ces demandes. La Cour ne saurait se ranger à ce point de vue. Aux termes de la Convention pour le règlement pacifique des différends internationaux, conclue à La Haye en 1899, bien qu'aucune exception ne fût prévue dans les dispositions relatives à la justice arbitrale contenues dans le premier chapitre du titre IV de ladite Convention, l'arbitrage ne fut, en aucun cas, rendu obligatoire. Un mouvement actif se produisit, par la suite, en faveur de la conclusion de traités qui rendraient obligatoire le règlement arbitral des différends et qui étaient déjà prévus par l'article 19 de ladite Convention. On constata que, dans la mesure où la question générale des différends d'ordre juridique entrait en jeu, le seul moyen d'atteindre ce résultat était d'énumérer certaines catégories de questions dont la soumission obligatoire à l'arbitrage était même entourée de réserves. D'autre part, on avait toujours reconnu, depuis la fin du XVIII^me^ siècle, la possibilité de conclure des accords prévoyant l'arbitrage sans réserve pour les différends d'ordre pécuniaire. Ces faits semblent, en bonne logique, exclure la déduction que l'on s'est efforcé d'en tirer, car ils montrent clairement que, de l'avis des gouvernements, les différends au sujet desquels une réserve avait été jugée nécessaire étaient précisément les différends d'ordre juridique en général et non ceux qui visaient en particulier les réclamations pécuniaires. Par suite, dire que la clause compromissoire, tout en prévoyant évidemment la soumission à l'arbitrage des différends d'ordre juridique, doit maintenant recevoir une interprétation restrictive excluant les réclamations pécuniaires, serait se mettre

Digitized by Google

la contradiction avec les conceptions fondamentales qui ont caractérisé le mouvement en faveur de l'arbitrage général.

Abstraction faite, d'ailleurs, de la question de savoir si des expressions employées dans des conventions entre d'autres Puissances et à des époques différentes peuvent entrer en ligne de compte pour l'interprétation de la volonté des signataires de la Convention de Genève, la Cour estime que, vu la différence fondamentale entre la nature des clauses compromissoires et le but de la classification des différends dans des stipulations générales d'arbitrage, aucune conclusion ne saurait être tirée de la terminologie des unes par rapport à celle des autres.

La classification des différends internationaux qui présenterait le plus d'importance pour l'espèce est sans doute celle qui a été adoptée dans l'article 13 du Pacte de la Société des Nations et qui se retrouve dans l'article 36 du Statut de la Cour. En effet, ces actes, très rapprochés en date de la Convention de Genève, constituent des traités collectifs particulièrement importants, comme marquant un progrès dans la voie vers la réalisation de l'arbitrage obligatoire. Or, la classification qu'ils contiennent conduirait, de l'avis de la Cour, à la conclusion que la formule „divergences résultant de l'interprétation et de l'application", dans l'article 23 de la Convention de Genève, devrait être interprétée comme comprenant les questions qui ont trait à la réparation. Il est vrai que le Pacte et le Statut mentionnent distinctement en première ligne les „différends relatifs à l'interprétation d'un traité" et, en quatrième ligne, ceux qui sont relatifs „à l'étendue ou à la nature de la réparation"; mais ils mentionnent également, en troisième lieu, comme une catégorie à part, les différends qui ont trait „à la réalité d'un fait qui, s'il était établi, constituerait la rupture d'un engagement international". Or, il est certain, d'après les Arrêts n^{os} 6 et 7, que la Cour est compétente pour se prononcer sur la question de savoir si une violation des articles 6 à 22 a eu lieu ou non. La constatation de l'existence d'une rupture d'engagement constitue sans doute une compétence plus importante que celle qui a trait à l'étendue ou à la nature d'une réparation due pour rupture constatée d'un engagement international. Si l'article 23, alinéa premier, embrasse les différends visés en premier et troisième lieu par les deux stipulations susmentionnées, il serait difficile de comprendre pourquoi — sauf en vertu des termes explicites — il ne couvrirait pas les différends moins importants visés en quatrième lieu.

La Pologne a encore attiré l'attention de la Cour sur la Convention que, agissant également au nom de la Ville libre de Dantzig, elle avait conclue avec l'Allemagne en 1921 — c'est-à-dire à une époque rapprochée de celle de la conclusion de la Convention de Genève — au sujet de la liberté du transit entre la Prusse orientale et le reste de l'Allemagne. Cette Convention, dans ses articles 11 et 12, pourvoit à la constitution d'un tribunal arbitral, auquel chaque Haute Partie contractante peut remettre „les différends pouvant survenir soit dans l'interprétation, soit dans l'application" de la Convention. La Pologne relève que l'article 11, qui, dans son premier alinéa,

Digitized by Google

établit la compétence qui vient d'être mentionnée, comprend un alinéa spécial, selon lequel le tribunal aura compétence pour se prononcer, s'il y a lieu, sur les réparations à demander à la Partie qui aura été responsable d'une infraction aux dispositions de la Convention. Quels qu'aient été les motifs qui auraient amené les Parties à mentionner en termes exprès la compétence relative aux réparations à côté de celle qui a trait à l'interprétation et à l'application, le fait qu'une convention confirme de manière expresse la conception généralement adoptée dans les clauses compromissoires, ne saurait être interprété dans ce sens que les mêmes Parties, se servant dans une autre convention du langage ordinairement employé dans les conventions de ce genre, auraient voulu, par là, manifester une intention contraire à celle qu'il faut présumer en interprétant une clause compromissoire dans une convention.

Il découle de ce qui précède que l'article 23, alinéa premier, étant précisément une clause compromissoire typique, vise toutes les divergences d'opinion résultant de l'interprétation et de l'application d'un nombre limité d'articles d'une convention. En se servant des expressions „divergences résultant de l'interprétation et de l'application", les Parties contractantes semblent avoir eu en vue moins l'objet des divergences que leur source, ce qui autoriserait à comprendre les divergences relatives aux réparations parmi celles qui concernent l'application, même si la notion d'application d'une convention ne comportait pas les réparations pour manquements éventuels.

Tenant compte du fait que le Conseil du Gouvernement polonais a insisté sur la valeur littérale du mot „application", la Cour croit utile de rappeler que dans son Arrêt n° 5 — cité devant elle à ce propos par ledit Conseil — elle a observé, non seulement qu'„application" est un terme plus large, plus souple, moins rigide qu'„exécution", mais aussi que „l'exécution ... est un mode d'application". Il s'ensuit que l'Arrêt n° 5 ne saurait être cité à l'appui d'une interprétation restrictive du terme „application".

Pour l'interprétation de l'article 23, il convient de s'attacher, non seulement à l'évolution historique des conventions d'arbitrage et à leur terminologie, ainsi qu'au sens grammatical et logique des mots employés, mais aussi et surtout à la fonction qui doit, selon la volonté des Parties contractantes, être attribuée à cette disposition. La Convention de Genève prévoit de nombreuses voies de recours pour assurer l'observation de ses dispositions, et cela de différentes manières selon les objets dont traitent les divers titres, parties ou autres subdivisions de la Convention. L'article 23 contient ce règlement pour les articles 6 à 22 qui constituent la plus grande part du titre III de la Première Partie.

Le but de ces voies de recours — et en particulier celui de l'article 23 — semble être d'écarter la possibilité que, de par l'existence d'une divergence persistante entre les Parties contractantes sur l'interprétation ou l'application de la Convention, les intérêts dont elle doit assurer le respect se trouvent compromis. Une interprétation qui obligerait la Cour à s'arrêter à la simple constatation que la Convention a été inexactement appliquée ou qu'elle est

Digitized by Google

restée sans application, sans pouvoir fixer les conditions dans lesquelles les droits conventionnels lésés peuvent être rétablis, irait à l'encontre du but plausible et naturel de la disposition, car une pareille juridiction, au lieu de vider définitivement un différend, laisserait la porte ouverte à de nouveaux litiges.

Cette conclusion, tirée du but d'une disposition comme celle de l'article 23, et, en général, de toutes clauses compromissoires, ne saurait être écartée que, soit par des termes suffisamment clairs pour exprimer une intention contraire des Parties contractantes, soit par le fait que la Convention aurait établi une juridiction spéciale pour les réclamations relatives à des réparations dues pour violation des dispositions en question ou y aurait pourvu d'une autre manière.

D'après ce qui a été dit au sujet du sens et de la portée des mots „divergences résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22", les termes de l'article 23, alinéa premier, ne démontrent pas l'existence d'une intention contraire. Reste à examiner la portée de l'article 23, alinéa 2, et de l'article 22 de la Convention de Genève.

Le Gouvernement polonais soutient, en second lieu, qu'il y aurait d'autres juridictions devant lesquelles les sociétés lésées pourraient faire valoir leur droit à une indemnité, et que, dans ces conditions, le Gouvernement allemand ne saurait, en se substituant à ces sociétés, renverser l'ordre des juridictions établi par la Convention de Genève.

La Cour croit devoir examiner ce point, non seulement en vue du fait que les représentants de la Pologne ont invoqué devant elle le principe général concernant le recours aux instances ouvertes aux particuliers, mais aussi, et spécialement, en vue de la disposition de l'article 23, alinéa 2, de la Convention de Genève.

Il convient de constater avant tout que la compétence éventuelle des tribunaux polonais n'entre pas en ligne de compte. L'acte du Gouvernement polonais, que la Cour a jugé non conforme à la Convention de Genève, était, en effet, l'application des articles 2 et 5 de la loi polonaise du 14 juillet 1920, introduite en Haute-Silésie polonaise par la loi du 16 juin 1922, application qui, selon l'Arrêt n° 7 de la Cour, constitue elle-même une mesure contraire aux articles 6 et suivants de la Convention. Le Tribunal de Huta Krolewska (Königshütte) a fait cette application en ordonnant l'inscription au registre foncier, à la place de la Oberschlesische, du Fisc polonais comme propriétaire de l'usine. Aussi la compétence des tribunaux polonais n'a-t-elle pas été invoquée par la Pologne en matière de réparation.

Les juridictions dont il s'agit sont donc les juridictions prévues par la Convention de Genève elle-même, c'est-à-dire de Tribunal arbitral haut-silésien et le Tribunal arbitral mixte germano-polonais. L'agent et le Conseil du Gouvernement polonais ont parlé tantôt de l'autre de ces tribunaux, sans préciser davantage lequel d'entre eux serait compétent dans le cas dont il s'agit, ni si l'un et l'autre le seraient à la fois.

Digitized by Google

La question de savoir si la compétence des tribunaux indiqués ci-dessus pourrait tenir en échec la juridiction conférée à la Cour par l'alinéa premier de l'article 23 de la Convention de Genève fut portée devant la Cour lors des débats sur la compétence dans l'affaire introduite par la Requête du Gouvernement allemand, datée du 15 mai 1925. Le Gouvernement polonais, en effet, concluait à l'irrecevabilité de cette Requête, tant que le Tribunal arbitral mixte germano-polonais n'aurait pas rendu son jugement dans le litige relatif à la même usine de Chorzów, que l'Oberschlesische avait, dès le 10 novembre 1922, porté devant cette juridiction. Il faisait valoir, d'un autre côté, que, puisqu'il était question d'une prétendue suppression de droits acquis, le Tribunal arbitral haut-silésien pouvait être compétent en vertu de l'article 5 de la Convention.

Quelques-uns des motifs pour lesquels la Cour, dans son Arrêt n° 6, rejeta ce moyen d'irrecevabilité — celui par exemple qui a trait à la diversité des plaideurs — pourraient recevoir quelque application, même dans la présente instance. Il convient, cependant, d'observer que la situation n'est pas la même, surtout en considération du fait que la Requête allemande du 15 mai 1925 ne demandait à la Cour qu'un jugement déclaratoire entre Etats, tel que la Cour seule pouvait le rendre, alors que la présente Requête vise à obtenir une indemnité, qui n'est pas nécessairement différente de celle que les sociétés, en faveur desquelles elle est demandée, pourraient obtenir d'une autre juridiction compétente, si elle existait. C'est pourquoi la Cour ne se contentera pas de renvoyer à son Arrêt n° 6 et examinera à nouveau la question par rapport aux conditions spéciales dans lesquelles elle se présente actuellement.

Avant de procéder à cet examen, la Cour croit devoir rappeler ce qui suit. Dans son Arrêt n° 7, elle a retenu que, l'expropriation admise par le titre III de la Convention de Genève étant une dérogation aux règles généralement appliquées en ce qui concerne le traitement des étrangers ainsi qu'au principe du respect des droits acquis, et cette dérogation ayant elle-même un caractère strictement exceptionnel, toute autre atteinte aux biens, droits et intérêts des ressortissants allemands visés par le titre III, qui ne serait pas justifiée par un titre spécial primant la Convention, et qui dépasserait les limites du droit international commun, est incompatible avec le régime établi par la Convention. La mainmise sur les biens, droits et intérêts appartenant aux Oberschlesische et Bayerische constituait précisément une telle atteinte. C'est dans ce sens que les mesures prises par le Gouvernement polonais à l'égard desdites Sociétés sont, de l'avis de la Cour, contraires au titre III de la Convention de Genève, et cela bien qu'elles ne rentrent pas, à proprement parler, dans le cadre des expropriations ou liquidations réglées par ce titre. Il s'agit donc de mesures spéciales; et ce n'est que par rapport à ces mesures ainsi qualifiées et au régime haut-silésien que doit être examinée la question de savoir si les Sociétés dépossédées pourraient s'adresser, soit au Tribunal arbitral haut-silésien, soit au Tribunal arbitral mixte germano-polonais, pour la réparation du dommage souffert.

Digitized by Google

La compétence du Tribunal arbitral haut-silésien est soutenue par le Gouvernement polonais sur la base de l'article 5 de la Convention de Genève. Cet article, qui est le dernier du titre II de la Convention, est ainsi conçu:

„La question de savoir si et dans quelle mesure une indemnité pour la suppression ou la diminution de droits acquis doit être payée par l'Etat, sera directement tranchée par le Tribunal arbitral sur plainte de l'ayant droit."

De l'avis de la Cour, cette thèse ne saurait être acceptée. Quels que soient, par ailleurs, le contenu et les limites de la juridiction attribuée au Tribunal haut-silésien par ledit article, toujours est-il que cette juridiction se réfère à la matière réglée dans le titre II de la Convention, qui traite de la protection des droits acquis. Or, la Cour a statué, dans son Arrêt n° 7, que la dépossession des Oberschlesische et Bayerische constituait une violation du titre III; et cela même s'il est vrai que toute violation de ce titre, qui constitue une exception au principe général du respect des droits acquis, est en même temps nécessairement une violation du titre II également. Il s'ensuit que les juridictions compétentes ne peuvent être que celles que prévoit le titre III. Cela résulte aussi du fait que le Tribunal arbitral haut-silésien, conformément à l'article 5, ne peut allouer que des indemnités pécuniaires; or, il est constant que le titre III de la Convention vise surtout le maintien du statu quo en Haute-Silésie polonaise et, partant, que la restitutio in pristinum, chaque fois que cela est possible, est la conséquence naturelle de toute violation ou inobservation des dispositions y contenues.

La compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais résultant du Traité de paix de Versailles est expressément réservée par l'article 23, alinéa 2.

Pour comprendre cette disposition, il convient de rappeler que le titre III de la Convention de Genève n'a pas supprimé, tout en le restreignant à plusieurs points de vue, le régime de liquidation institué par le Traité de Versailles, et que certaines dispositions de ce Traité relatives audit régime ont été expressément déclarées applicables en Haute-Silésie polonaise. C'est ainsi que les articles 7 et 8 de la Convention de Genève renvoient aux articles 92 et 297 dudit Traité.

Ces articles prévoient, entre autres, la faculté, pour les particuliers, de s'adresser au Tribunal arbitral mixte. Cette faculté est reconnue à l'ayant droit, au cas où les conditions de la vente ou des mesures prises par le gouvernement liquidateur en dehors de sa législation générale auraient été injustement préjudiciables aux prix; le Tribunal peut alors accorder à l'ayant droit une indemnité équitable, qui devra être payée par le gouvernement liquidateur.

Comme la Convention de Genève voulait assurer aux ressortissants allemands en Haute-Silésie polonaise un traitement plus favorable que celui qui résulte du Traité de Versailles, il ne pouvait être question de supprimer ou de diminuer les garanties que ledit Traité accorde aux personnes soumises

Digitized by Google

à la liquidation. D'autre part, la juridiction attribuée à la Cour par l'article 23, alinéa premier, et qui n'a pas d'équivalent dans le régime de liquidation du Traité de Versailles, aurait pu laisser quelque doute sur le point de savoir si les voies de recours ouvertes aux ayants droit en vertu dudit Traité seraient néanmoins admissibles. Des cas du genre de ceux que prévoient les dispositions de ce Traité relatives au régime de liquidation sont certainement possibles même dans les expropriations ou liquidations admises par la Convention de Genève. Il était donc naturel de sauvegarder, par une disposition expresse, le droit qu'ont les particuliers de s'adresser, dans ces cas, au Tribunal arbitral mixte: c'est ce qu'a fait l'alinéa 2 de l'article 23.

La Cour n'a pas manqué de porter aussi son attention sur l'article 22 de la Convention de Genève, pour autant qu'il prévoit la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais. Il est clair, cependant, que cet article vise également des expropriations régulières faites dans le cadre des articles précédents. Cela résulte notamment du fait que l'hypothèse y envisagée est celle d'une demande en dommages et intérêts plus étendue que l'indemnité fixée; il s'agit donc d'un cas d'expropriation proprement dite, et la compétence reconnue au Tribunal arbitral mixte ne se distingue pas de celle qui lui est attribuée par les articles 92 et 297 du Traité de Versailles.

S'il en est ainsi, il ne semble guère douteux que, ni cette disposition ni l'article 23, alinéa 2, ne visent expressément des faits du genre de ceux pour lesquels le Gouvernement allemand demande une indemnité en faveur des sociétés dépossédées. Ainsi qu'il a été dit ci-dessus, il s'agit de mesures spéciales qui dépassent le jeu normal des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, alors que la compétence réservée par l'article 23, alinéa 2, suppose l'application de ces articles. La réparation est en l'espèce la conséquence, non pas de l'application des articles 6 à 22, mais d'actes qui sont contraires aux dispositions de ces articles.

Il n'a pas échappé à la Cour que la Oberschlesische a entre autres appuyé son recours au Tribunal arbitral mixte germano-polonais sur l'article 305 du Traité de Versailles. Cela ne saurait cependant modifier la conclusion à laquelle la Cour vient d'arriver. L'article 305, auquel, d'ailleurs, ni l'agent ni le Conseil du Gouvernement polonais n'ont fait aucune allusion, vise à assurer la possibilité, pour les intéressés, de recourir au Tribunal arbitral mixte même si les mesures contraires aux dispositions du Traité de Versailles ont pris corps dans un jugement. Quelle que soit par ailleurs l'interprétation que les tribunaux arbitraux mixtes ont pu ou pourront donner à cet article, et à laquelle la Cour ne saurait d'aucune manière porter atteintre, la Cour, amenée à délimiter sa propre compétence par rapport à celle d'une autre juridiction, ne peut faire fléchir la sienne que vis-à-vis d'un texte qui, de son propre avis, soit suffisamment précis pour exclure la possibilité d'un conflit négatif de compétences entraînant le danger d'un déni de justice. La Cour n'est pas d'avis qu'en ce qui concerne l'applicabilité de l'article 305 à la situation de la Oberschlesische, toute possibilité de doute soit exclue; elle

Digitized by Google

fait cependant observer qu'elle n'est pas appelée à trancher ce point. En outre, il y a lieu de noter que le Gouvernement polonais avait soulevé, au regard de l'instance introduite devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais par la Oberschlesische, le 10 novembre 1922, une exception d'incompétence fondée, entre autres, sur l'opinion suivant laquelle ledit article 305 ne serait pas applicable en l'espèce.

Au surplus, il y a un autre motif que la Cour croit devoir invoquer pour démontrer que la compétence du Tribunal arbitral mixte ne peut être opposée en l'espèce à la juridiction à elle conférée par l'article 23 de la Convention de Genève.

Un examen approfondi des dispositions du titre III de la Convention de Genève démontre — ainsi que la Cour a déjà eu l'occasion de le dire dans son Arrêt n° 7 — qu'un des principes fondamentaux sur lesquels se base ce titre en matière de procédure exige qu'aucune dépossession ne soit faite sans notification préalable au propriétaire réel ou apparent, lui ouvrant la possibilité de se faire entendre devant l'instance compétente. Il est constant — étant données la promulgation par le Gouvernement polonais des lois des 14 juillet 1920 et 16 juin 1922, ainsi que l'application faite de ces lois — qu'en l'espèce pareille procédure n'a pas été suivie, la dépossession des Sociétés intéressées ayant été effectuée, selon le Gouvernement polonais, en dehors du cadre de la Convention de Genève. Par conséquent, le Gouvernement polonais ne saurait, dans le cas d'espèce, exiger des intéressés qu'ils attendent le redressement du tort subi par eux des tribunaux qui auraient éventuellement été accessibles si la Convention avait été appliquée. Car, désormais, les intéressés pourraient tout au plus obtenir de ces tribunaux la réparation du tort, tandis que, si cette procédure avait été suivie, le tort ne serait peut-être jamais né.

De ce qui vient d'être dit, il s'ensuit qu'une fois la dépossession accomplie sans examen préalable du droit de propriété, la possibilité d'entreprendre pareil examen afin de justifier, après coup, cette dépossession, ne saurait effacer une violation qui a déjà eu lieu de la Convention de Genève, ni affecter la compétence de la Cour.

C'est, du reste, un principe généralement reconnu par la jurisprudence arbitrale internationale, aussi bien que par les juridictions nationales, qu'une Partie ne saurait opposer à l'autre le fait de ne pas avoir rempli une obligation ou de ne pas s'être servi d'un moyen de recours, si la première, par un acte contraire au droit, a empêché la seconde de remplir l'obligation en question, ou d'avoir recours à la juridiction qui lui aurait été ouverte.

Si, à l'encontre de ce que la Cour vient maintenant d'exposer, il était allégué que les mesures prises par le Gouvernement polonais à l'égard des Oberschlesische et Bayerische ne constituaient pas une expropriation au sens du titre III de la Convention de Genève, la Cour devrait répéter ce qu'elle a déjà eu l'occasion de dire non seulement dans son Arrêt n° 7, mais également dans le présent arrêt, savoir que, si l'expropriation moyennant

Digitized by Google

indemnité est prohibée par ledit titre, à plus forte raison en est-il ainsi d'une prise de possession sans compensation aux intéressés.

Il a été allégué à plusieurs reprises, dans la présente procédure, que la Cour devrait dans le doute décliner sa compétence. Il est vrai que la juridiction de la Cour est toujours une juridiction limitée, n'existant que dans la mesure où les Etats l'ont admise; par conséquent, la Cour ne l'affirmera en cas de contestation — ou lorsqu'elle doit l'examiner d'office — qu'à la condition que la force des raisons militant en faveur de la compétence soit prépondérante. Le fait que des arguments sérieux peuvent être invoqués pour soutenir la thèse que la compétence n'existe pas, ne saurait déjà créer un doute qui serait de nature à faire échec à la compétence. C'est toujours l'existence d'une volonté des Parties de conférer juridiction à la Cour, qui fait l'objet de l'examen de la question de savoir s'il y a compétence ou non. Le doute destructif de la compétence n'entre pas en ligne de compte lorsque cette volonté — comme dans le cas actuel — peut être établie d'une manière qui satisfait la conviction de la Cour.

Il ressort des considérations qui précèdent que la Cour affirme sa compétence et retient l'affaire pour statuer au fond, en ce qui concerne le premier point des conclusions du Mémoire du 2 mars 1927, voire en ce qui concerne la question de savoir si, „en raison de son attitude, vis-à-vis des Oberschlesische et Bayerische, constatée par la Cour comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi de ce chef par lesdites Sociétés à partir du 3 juillet 1922 jusqu'à la date de l'arrêt demandé".

Les autres conclusions (2 à 4) dudit Mémoire visent le montant des indemnités à payer par la Pologne, une défense d'exportation frappant certains produits, et, enfin, le mode de paiement. Le droit, pour la Cour, de s'occuper de ces points et d'accorder ou de refuser au Gouvernement allemand ce qu'il demande, découle de sa compétence pour connaître de la demande en réparation.

Tout en contestant la compétence de la Cour de connaître des demandes en réparation pour violation des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, la Pologne, dans son Contre-Mémoire préliminaire, a formulé, à titre de thèse subsidiaire, des objections, notamment au sujet de la conclusion allemande visant une défense d'exportation, et de l'autre conclusion tendant à écarter pour la Pologne la possibilité de compenser le montant éventuellement dû pour des réparations, avec une créance qu'elle détiendrait contre l'Allemagne en vertu de la décision du Conseil de la Société des Nations du 9 décembre 1924. La Cour n'a pas à se prononcer sur ces points dans le présent stade de la procédure; ils appartiennent au fond de l'affaire.

L'examen de la question de savoir quelles formes de réparation sont admissibles en l'espèce et quelles modalités de paiement sont indiquées, présuppose que la Cour aurait constaté l'existence de l'obligation de réparer

Digitized by Google

ainsi que l'existence, la nature et l'étendue du dommage résultant d'une attitude contraire aux articles 6 à 22.

En ce qui concerne la conclusion n° 4 d) du Mémoire allemand, la question de savoir si la Pologne pourrait, le cas échéant, faire valoir une demande en vue de compenser sa dette à l'égard de l'Allemagne par une créance quelconque, demeure, partant, entièrement réservée.

Par ces motifs,

La Cour, jugeant contradictoirement,

décide par dix voix contre trois:

1. de rejeter l'exception préliminaire, soulevée par le Gouvernement de Pologne et tendant à contester la compétence de la Cour pour connaître de l'instance introduite par le Gouvernement d'Allemagne le 8 février 1927, et de retenir cette dernière pour statuer au fond;

2. de charger le Président de fixer les délais pour le dépôt des contre-mémoire, réplique et duplique quant au fond.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le vingt-six juillet mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements des Puissances requérante et défenderesse respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.* — Le Greffier: (Signé *Å. Hammarskjöld.*

M. *Ehrlich*, Juge national polonais, se prévalant du droit que lui confère l'article 57 du Statut, a point au présent arrêt l'exposé suivant de son opinion individuelle.

2. Arrêt vom 7. September 1927 betreffend den Fall des „Lotus“ [1]).

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Weiss, Vice-Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Moore,
de Bustamante,
Altamira,
Oda,
Anzilotti,
Pessôa,
Feïzi-Daïm Bey, Juges, Juge national.

[1]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Nr. 10 (sic). Leyden 1927, A. W. Sijthoff* **[= Arrêt Nr. 9].**

Digitized by Google

Arrêt N° 9

Affaire du „Lotus"

Entre le Gouvernement de la République française, représenté par M. *Basdevant*, professeur à la Faculté de Droit de Paris,

et le Gouvernement de la République turque, représenté par Son Excellence *Mahmout Essat Bey*, ministre de la Justice.

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

Par un compromis signé à Genève le 12 octobre 1926 entre les Gouvernements des Républiques française et turque et déposé au Greffe de la Cour, conformément à l'article 40 du Statut et à l'article 35 du Règlement, le 4 janvier 1927, par les représentants diplomatiques à La Haye desdits Gouvernements, ceux-ci ont soumis à la Cour permanente de Justice internationale la question de compétence judiciaire qui s'est élevée entre eux à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 entre les vapeurs Boz-Kourt et Lotus.

Aux termes du compromis, il incombe à la Cour de statuer sur les questions suivantes:

„1. La Turquie a-t-elle, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, agi en contradiction des principes du droit international — et si oui, de quels principes — en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français Lotus et le vapeur turc Boz-Kourt et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul, en même temps que contre le capitaine du vapeur turc, des poursuites pénales connexes en vertu de la législation turque, contre le sieur Demons, officier de quart à bord du Lotus au moment de la collision, en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit marins et passagers turcs?

2. En cas de réponse affirmative, quelle réparation pécuniaire, s'il doit en résulter une selon les principes du droit international dans des cas semblables, serait due en faveur du sieur Demons?"

Donnant suite aux propositions faites d'un commun accord par les Parties dans le compromis conformément aux dispositions de l'article 32 du Règlement, le Président, en vertu de l'article 48 du Statut et des articles 33 et 39 du Règlement, fixa, aux 1er mars et 24 mai 1927, les délais pour le dépôt par chacune des Parties d'un Mémoire et d'un Contre-Mémoire respectivement; aucun délai ne fut fixé pour le dépôt de répliques, les Parties ayant fait connaître leur intention de n'en pas présenter.

Les Mémoires et Contre-Mémoires furent dûment déposés au Greffe dans les délais fixés et firent l'objet des communications prévues à l'article 43 du Statut.

Digitized by Google

Au cours des audiences tenues les 2, 3, 6, et 8-10 août 1927, la Cour a entendu, en leurs plaidoiries, réplique et duplique, les agents des Parties, indiqués ci-dessus.

A l'appui de leurs conclusions respectives, les Parties ont soumis à la Cour, en annexes aux pièces de la procédure écrite, certains documents dont le bordereau est reproduit à l'annexe.

Pendant la procédure, les Parties ont eu l'occasion de préciser leurs points de vue respectifs par rapport aux questions soumises à l'appréciation de la Cour. Elles l'ont fait en formulant des conclusions plus ou moins développées, résumant leurs thèses. C'est ainsi que, dans son Mémoire, le Gouvernement français demande qu'il plaise à la Cour:

„Dire et juger que, selon la Convention relative à l'établissement et à la compétence judiciaire signée à Lausanne le 24 juillet 1923 et les règles du droit international, la compétence pour exercer des poursuites pénales contre l'officier de quart d'un navire français, à raison de l'abordage survenu en haute mer entre ce navire et un navire turc, appartient exclusivement aux tribunaux français;

Qu'en conséquence, c'est à tort, contrairement à ladite Convention et en contradiction des règles du droit international, que les autorités judiciaires turques ont poursuivi, incarcéré et condamné le sieur Demons, à raison de l'abordage survenu en haute mer entre le Lotus et le Boz-Kourt;

Par suite, fixer l'indemnité pour réparation du préjudice ainsi causé au sieur Demons à six mille livres turques et ordonner que ladite indemnité sera versée par le Gouvernement de la République turque au Gouvernement de la République française."

De son côté, le Gouvernement turc, dans son Mémoire, demande simplement qu'il plaise à la Cour „statuer en faveur de la compétence judiciaire turque".

D'autre part, le Gouvernement français a formulé à nouveau, dans son Contre-Mémoire, les conclusions déjà énoncées dans le Mémoire, en en modifiant quelque peu la rédaction, en y introduisant certains éléments nouveaux et en les faisant précéder de considérants qu'il convient de citer in extenso, vu qu'ils résument d'une manière brève et précise la thèse du Gouvernement français; les considérants et les conclusions nouvelles sont ainsi conçus:

„Attendu que la substitution de la compétence des tribunaux turcs à celle des tribunaux consulaires étrangers pour connaître des actions pénales dirigées contre des étrangers a été le résultat du consentement donné par les Puissances à cette substitution dans les Conventions signées à Lausanne le 24 juillet 1923;

Que ce consentement, loin d'avoir été donné pour ce qui concerne les actions pénales dirigées contre des étrangers à raison de crimes ou délits commis à l'étranger, a été nettement refusé par les Puissances et notamment par la France;

Digitized by Google

Que ce refus résulte du rejet d'un amendement turc tendant à consacrer cette compétence et des déclarations faites à ce propos;

Que, par suite, la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, interprétée à la lumière de ces circonstances et intentions, ne permet pas que les tribunaux turcs connaissent de poursuites pénales contre un Français à raison de crimes ou délits commis hors de Turquie;

Au surplus, attendu que selon le droit des gens établi par la pratique des nations civilisées dans leurs rapports mutuels, un État n'est pas en droit, en dehors d'accords spéciaux exprès ou tacites, d'étendre la compétence pénale de ses tribunaux à un crime ou délit commis par un étranger à l'étranger à raison du seul fait qu'un de ses nationaux en a été victime;

Attendu que les faits accomplis en haute mer à bord d'un navire de commerce ne sont, en principe, justiciables, au point de vue pénal, que des tribunaux de l'État dont le navire porte le pavillon;

Qu'il y a là une conséquence du principe de la liberté des mers et que les États y attachant une importance particulière n'y ont apporté que de rares dérogations;

Que, selon de droit existant, la nationalité de la victime n'est pas un motif suffisant de faire échec à cette règle et qu'il en a été jugé ainsi dans l'affaire du Costa Rica Packet;

Attendu qu'il y a des raisons particulières de maintenir l'application de cette règle en cas d'abordage, raisons tirées notamment du fait que le caractère fautif de l'abordage s'apprécie à la lumière de règlements purement nationaux s'imposant au navire et dont l'exécution doit être surveillée par ses autorités nationales;

Que l'abordage ne saurait être localisé sur le navire coulé pour en déduire la compétence des tribunaux du pays de celui-ci, une telle prétention étant en contradiction avec la réalité;

Que la prétention d'étendre, pour cause de connexité, la compétence des tribunaux nationaux de l'un des navires à l'action dirigée contre un officier de l'autre navire impliqué dans la collision alors que ces deux navires n'ont pas la même nationalité, ne trouve aucun appui en droit international;

Attendu qu'en décider autrement et admettre la compétence des tribunaux turcs pour l'action pénale dirigée contre l'officier de quart du navire français impliqué dans la collision serait introduire une innovation en entière discordance avec des précédents solidement établis;

Attendu que le compromis soumet à la Cour la question d'une indemnité à allouer au sieur Demons comme conséquence de la décision rendue par elle sur la première question;

Que toutes autres conséquences éventuelles de ladite décision, non soumises à la Cour, sont par là même réservées;

Que l'arrestation du sieur Demons, son emprisonnement et sa condamnation étant le fait d'autorités incompétentes selon le droit international, le

Digitized by Google

principe d'une indemnité à son profit et à la charge de la Turquie ne saurait être contesté;

Que son incarcération a duré trente-neuf jours, sa mise en liberté sous caution n'ayant été que tardivement accordée contrairement aux dispositions de la Déclaration sur l'administration judiciaire signée à Lausanne le 24 juillet 1923;

Que cette poursuite a été suivie d'une condamnation de nature à causer au sieur Demons un préjudice au moins moral;

Que les autorités turques ont, à la veille de sa condamnation et alors qu'il avait subi une détention à peu près égale à la moitié de celle à laquelle il allait être condamné, subordonné sa mise en liberté à un cautionnement de six mille livres turques;

— — — — — — — — — — — — — — — —

Dire et juger, tant en l'absence qu'en la présence du Gouvernement de la République turque:

Que, d'après les règles du droit international et d'après la Convention relative à l'établissemert et à la compétence judiciaire signée à Lausanne le 24 juillet 1923, la compétence pour exercer des poursuites pénales contre l'officier de quart d'un navire français, à raison de l'abordage survenu en haute mer entre ce navire et un navire turc, appartient exclusivement aux tribunaux français;

Qu'en conséquence, c'est à tort, contrairement aux règles du droit international et à ladite Convention, que les autorités judiciaires turques ont poursuivi, incarcéré et condamné le sieur Demons à raison de l'abordage survenu en haute mer entre le Lotus et le Boz-Kourt;

Par suite, fixer l'indemnité pour réparation du préjudice ainsi causé au sieur Demons à six mille livres turques et ordonner que ladite indemnité sera versée par le Gouvernement de la République turque au Gouvernement de la République française dans le délai d'un mois à compter de la sentence, et ce sans préjudice du remboursement du cautionnement versé par le sieur Demons;

Et donner acte au Gouvernement de la République française que toutes autres conséquences éventuelles de la décision rendue, non soumises à la Cour, sont, par là même, réservées."

Le Gouvernement turc, dans son Contre-Mémoire, se borne à répéter la conclusion de son Mémoire, en la faisant précéder, toutefois, d'un court exposé de sa thèse, exposé qu'il convient de reproduire, étant donné qu'il fait contre-partie aux considérants qui précèdent les conclusions du Contre-Mémoire français:

„1. L'article 15 de la Convention de Lausanne relative à l'établissement et à la compétence judiciaire réfère entièrement et de façon absolue — sous réserve seulement de l'article 16 — la compétence judiciaire turque aux principes du droit international. Cet article ne saurait supporter la moindre réserve ni la moindre interprétation faite en lui attribuant un sens différent.

Digitized by Google

En conséquence, la Turquie n'a, en vertu de cet article, dans l'emploi de sa compétence judiciaire en toute affaire qui intéresse les étrangers, d'autre souci que de ne pas agir ne contradiction des principes du droit international.

2. L'article 6 du Code pénal turc, qui est textuellement emprunté au Code pénal italien, n'est pas, en l'espèce, contraire aux principes du droit international.

3. Les navires en haute mer faisant partie du territoire de la nation dont ils portent le pavillon, et, dans le cas qui nous occupe, le lieu du délit étant le vapeur Boz-Kourt battant pavillon turc, la compétence de la Turquie est formelle dans la poursuite exercée comme si le cas s'était produit sur son territoire — ainsi que des faits analogues le démontrent.

4. L'affaire Boz-Kourt — Lotus étant un cas de „délit connexe", le Code d'instruction criminelle — qui est emprunté à la France — ordonne que l'officier français soit l'objet de poursuites connexes en même temps que l'officier turc, ce que confirment du reste les doctrines et la législation de tous les pays. En conséquence, la Turquie est en droit, à ce point de vue également, d'affirmer sa compétence.

5. Si même l'on considère la question du point de vue de l'abordage seul, aucun principe de droit international d'ordre pénal n'existant pour arrêter la compétence civilement évidente de la Turquie, celle-ci est compétente pour entreprendre des poursuites pénales.

6. La Turquie exerçant une compétence d'ordre essentiel, et les États n'étant d'ailleurs pas, de par les principes du droit international, tenus, dans des cas semblables, de verser des indemnités, il est hors de doute qu'il ne saurait être question, pour le Gouvernement de la République turque, de l'indemnité réclamée dans le Mémoire français, ce Gouvernement étant compétent pour exercer des poursuites contre le citoyen français Demons, qui, par suite d'un abordage, se trouve avoir commis un homicide par imprudence.

Plaise à la Cour, statuer en faveur de la compétence judiciaire turque."

Au cours de la procédure orale, l'agent du Gouvernement français s'est borné à renvoyer aux conclusions formulées dans le Contre-Mémoire, en renouvelant simplement la demande de prise d'acte des réserves qui y étaient formulées pour toutes conséquences de l'arrêt futur non soumises à la décision de la Cour; acte lui est maintenant donné de ces réserves.

De son côté, l'agent du Gouvernement turc s'est abstenu, dans sa plaidoirie et sa duplique, de prendre une conclusion quelconque. Celle qu'il avait libellée dans les pièces par lui présentées au cours de la procédure écrite doit, par conséquent, être considérée comme simplement maintenue.

Point de fait.

D'après les exposés présentés à la Cour par les agents des Parties dans leurs Mémoires écrits ainsi que dans leurs plaidoiries orales, les faits se trouvant à l'origine de l'affaire sont, de l'accord des Parties, les suivants:

Le 2 août 1926, vers minuit, un abordage s'est produit entre le paquebot français Lotus, à destination de Constantinople, et le vapeur char-

Digitized by Google

bonnier turc Boz-Kourt, en un lieu situé cinq à six milles marins au nord du cap Sigri (Mitylène). Le Boz-Kourt, coupé en deux, a sombré, et huit ressortissants turcs se trouvant à son bord ont péri. Après avoir fait toute diligence pour venir à l'aide des naufragés, dont dix ont pu être sauvés, le Lotus a continué sa route vers Constantinople, où il est arrivé le 3 août.

Au moment de l'abordage, l'officier de quart à bord du Lotus était M. *Demons*, citoyen français, lieutenant au long cours et premier lieutenant du bord, tandis que les manœuvres du Boz-Kourt étaient dirigées par son capitaine, *Hassan Bey*, qui s'est trouvé parmi les personnes qui ont été sauvées du naufrage.

Dès le 3 août, la police turque procéda, à bord du Lotus, à une enquête sur l'abordage; et le lendemain, 4 août, le commandant du Lotus déposa au Consulat général de France son rapport de mer, dont il remit copie au capitaine du port.

Le 5 août, le lieutenant *Demons* fut invité par les autorités turques à se rendre á terre pour faire une déposition. L'interrogatoire, dont la longueur eut, incidemment, pour effet de retarder le départ du Lotus, aboutit à la mise en arrestation du lieutenant *Demons* — d'ailleurs sans avis préalable au consul général de France — et de *Hassan Bey*, entre autres. Cette arrestation, qualifiée par l'agent turc de préventive, aurait eu pour objet d'assurer le cours normal des poursuites pénales intentées, sur plainte des familles des victimes de l'abordage, par le ministère public de Stamboul contre les deux officiers sous l'inculpation d'homicide par imprudence.

La cause fut entendue par la Cour criminelle de Stamboul d'abord le 28 août. A cette occasion, le lieutenant *Demons* excipa de l'incompétence de la juridiction turque; la Cour, cependant, se déclara compétente. Lors de la reprise des débats, le 11 septembre, le lieutenant *Demons* demanda sa mise en liberté sous caution; il fut donné suite à cette demande le 13 septembre, la caution étant fixée à 6 000 livres turques.

Le 15 septembre, la Cour criminelle rendit sa sentence, dont la teneur n'a pas été communiquée à la Cour par les Parties. Il est cependant constant qu'elle condamnait le lieutenant *Demons* à quatre-vingt jours de prison et à une amende de 22 livres, *Hassan Bey* étant condamné à une peine légèrement plus élevée.

Il est également constant que le procureur de la République turque a formé contre cette décision un pourvoi en cassation qui en a suspendu l'exécution; qu'une décision sur ce pourvoi n'est pas encore intervenue, mais que le compromis du 12 octobre 1926 n'a pas eu pour effet de suspendre „la procédure pénale . . . actuellement en cours en Turquie".

L'action des autorités judiciaires turques à l'égard du lieutenant *Demons* provoqua aussitôt de nombreuses démarches diplomatiques et autres interventions de la part du Gouvernement français ou de ses représentants en Turquie, visant soit à protester contre l'arrestation du lieutenant *Demons*,

Digitized by Google

soit à demander sa mise en liberté, soit à obtenir le dessaisissement des tribunaux turcs en faveur de la juridiction française.

A la suite de ces démarches, le Gouvernement de la République turque a déclaré, le 2 septembre 1926, qu'il „ne se refuserait point à ce que le conflit de juridiction soit porté devant la Cour de La Haye".

Le Gouvernement français ayant donné, le 6 du même mois, „son plein agrément à la solution proposée", les deux Gouvernements nommèrent leurs plénipotentiaires en vue de la rédaction du compromis à soumettre à la Cour; ce compromis fut signé à Genève le 12 octobre 1926, ainsi que cela a été dit ci-dessus, et le dépôt des ratifications eut lieu le 27 décembre suivant.

Point de Droit.

I.

Avant d'aborder l'examen des principes du droit international en contradiction desquels la Turquie aurait agi — et cela contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire —, il convient de préciser, à la lumière de la procédure, tant écrite qu'orale, la situation telle qu'elle résulte du compromis. En effet, la Cour ayant été saisie de la présente affaire au moyen de la notification d'un compromis conclu par les Parties en cause, c'est dans les termes de ce compromis plutôt que dans les conclusions des Parties qu'elle doit rechercher quels sont les points précis sur lesquels il lui appartient de se prononcer. A cet égard, il y a lieu de constater ce qui suit:

1. La collision, survenue le 2 août 1926, entre le vapeur Lotus, battant pavillon français, et le vapeur Boz-Kourt, battant pavillon turc, a eu lieu en haute mer: la juridiction territoriale d'un État quelconque, autre que la France et la Turquie, n'entre donc pas en jeu.

2. La violation éventuelle des principes du droit international aurait consisté dans l'exercice de poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*. Il ne s'agit donc pas d'un acte particulier de ces poursuites — tel que l'ouverture d'une instruction criminelle, l'arrestation, la détention préventive ou le jugement rendu par la Cour criminelle de Stamboul —, mais bien du fait de l'exercice de la juridiction pénale turque comme tel. C'est pourquoi les thèses avancées par les Parties dans les deux phases de la procédure ont trait exclusivement à la question de savoir si la Turquie a, ou n'a pas, d'après les principes du droit international, compétence pour exercer des poursuites en l'espèce.

Les Parties sont d'accord pour reconnaître que la Cour n'est pas appelée à examiner la conformité des poursuites avec la loi turque; elle n'a donc pas à examiner si, indépendamment de la question de la compétence même, les dispositions de la législation turque invoquées par les autorités turques étaient réellement applicables en l'espèce, ou si la manière dont les poursuites contre le lieutenant *Demons* ont été conduites pourrait constituer un déni de justice et à ce titre une violation du droit international. Les débats

Digitized by Google

ont roulé exclusivement sur l'existence ou l'inexistence de la compétence pénale en l'espèce.

3. Les poursuites pénales ont eu lieu en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit marins et passagers turcs. Il est évident, d'une part, que cette conséquence de la collision constitue un élément essentiel pour l'institution des poursuites pénales en question; d'autre part, il résulte des allégations des deux Parties qu'aucune intention criminelle n'a été imputée ni à l'un ni à l'autre des officiers responsables des manœuvres des deux vapeurs; ont est, par conséquent, en présence de poursuites pénales pour homicide par imprudence ou négligence. Le Gouvernement français soutient que les infractions aux règlements de navigation relèvent exclusivement de la juridiction de l'État du pavillon; mais il ne soutient pas qu'un abordage entre deux navires ne puisse donner lieu également aux sanctions de droit pénal commun prévues pour le cas d'homicide. Les précédents invoqués par lui et ayant trait à des cas d'abordage supposent tous la possibilité de poursuites pénales en vue de pareilles sanctions, la contestation ne portant que sur la compétence — concurrente ou exclusive — qu'un autre État pourrait réclamer à cet égard. Ainsi qu'il a déjà été remarqué, la Cour n'a pas à examiner la légalité des poursuites d'après le droit turc; les questions de droit pénal relatives au bien-fondé des poursuites et, partant, à l'existence d'un nexus causalis entre les actes du lieutenant *Demons* et la perte de huit ressortissants turcs, n'entrent pas en ligne de compte pour la Cour. Il ne résulte du reste pas de la documentation soumise à la Cour dans quelles conditions précises ces personnes ont péri; toutefois, il n'est pas douteux que leur mort puisse être considérée comme suite directe de l'abordage, et il n'a pas non plus été allégué de la part du Gouvernement français que cette relation entre cause et effet ne puisse exister.

4. Des poursuites pénales connexes ont eu lieu en même temps contre le lieutenant *Demons* et contre le capitaine du vapeur turc. En ce qui concerne la notion de connexité, l'agent du Gouvernement turc, dans les conclusions de son Contre-Mémoire, a renvoyé au Code d'instruction criminelle turc, dont les dispositions seraient empruntées au Code français correspondant. Or, le droit français connaît, entre autres, la connexité par unité du temps et du lieu. Donc, en l'espèce, la Cour interprète la notion en question dans ce sens que les poursuites contre le capitaine du vapeur turc pour lesquelles la compétence turque n'est pas contestée, et celles qui ont été dirigées contre le lieutenant *Demons*, ont été considérées par les autorités turques, au point de vue de l'instruction de l'affaire, comme une unité, étant donné que la collision des deux vapeurs constitue un ensemble de faits dont l'appréciation, au point de vue du droit pénal turc, devait être confiée à la même juridiction.

5. Les poursuites pénales ont eu lieu en vertu de la législation turque. Le compromis n'indique pas quelles dispositions de cette législation — soit une, soit plusieurs — entrent en ligne de compte. Aucun document n'a été soumis à la Cour qui permettrait de savoir sur la base de quel article du

Digitized by Google

Code pénal ture les poursuites ont été exercées; cependant, le Gouvernement français déclare que la Cour criminelle a fondé sa compétence sur l'article 6 du Code pénal turc, et, loin de contredire cette allégation, la Turquie, dans les conclusions de son Contre-Mémoire, affirme la conformité de cet article avec les principes du droit international. Il ne résulte pas de la procédure si les poursuites auraient été instituées uniquement sur la base dudit article.

L'article 6 du Code pénal turc a la teneur suivante dans la loi n° 765, du 1er mars 1926 (Journal officiel, n° 320, du 13 mars 1926):

„L'étranger qui, hors les cas prévus par l'article 4, commet à l'étranger, au préjudice de la Turquie ou d'un Turc, un délit pour lequel la loi turque prononce une peine restrictive de la liberté dont le minimum ne soit pas inférieur à une année, est puni, d'après le Code pénal turc, pourvu qu'il soit arrêté en Turquie. Mais la peine est diminuée d'un tiers et, au lieu de la peine de mort, on applique vingt ans de prison lourde.

Toutefois, dans ce cas, les poursuites n'ont lieu qu'à la requête du ministre de la Justice ou sur la plainte de la Partie lésée.

Si le délit a été commis au préjudice d'un autre étranger, le coupable est puni, à la requête du ministre de la Justice, suivant les dispositions édictées au premier alinéa du présent article, pourvu toutefois:

1. qu'il s'agisse d'un fait pour lequel la loi turque prononce une peine restrictive de la liberté, dont le minimum ne soit pas inférieur à trois ans;

2. qu'il n'existe pas de traité d'extradition ou que l'extradition n'ait été acceptée ni par le gouvernement du lieu dans lequel l'inculpé a commis le délit, ni par le gouvernement de sa patrie."

Même si la Cour doit admettre que les autorités turques aient cru devoir baser les poursuites contre le lieutenant *Demons* sur l'article 6 précité, la question à elle soumise n'est pas celle de la compatibilité dudit article avec les principes du droit international; elle est plus générale. La Cour est appelée à constater si, oui ou non, les principes du droit international s'opposent à ce que la Turquie, en vertu de sa législation, exerce des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*. Ni la conformité de l'article 6, comme tel, avec les principes du droit international, ni l'application de cet article par les autorités turques, ne forment l'objet du litige; c'est le fait même de l'institution des poursuites qui est considéré par la France comme étant en contradiction avec lesdits principes. Ainsi, le Gouvernement français a protesté d'emblée contre l'arrestation, indépendamment de la question de savoir quelle disposition de sa législation la Turquie invoquerait pour la justifier. Les arguments avancés par le Gouvernement français au cours de la procédure et fondés sur les principes qui, selon lui, devraient régir la navigation en haute mer, démontrent qu'il contesterait à la Turquie la compétence pour les poursuites contre le lieutenant *Demons*, même si elles se fondaient sur une disposition du Code pénal autre que l'article 6, en

Digitized by Google

prenent, par exemple, comme point de départ, que le délit en question devrait être considéré, à cause de ses effets, comme ayant été commis sur le territoire turc même.

II.

Après avoir établi la situation résultant du compromis, la Cour doit maintenant vérifier quels sont les principes du droit international avec lesquels les poursuites contre le lieutenant *Demons* pourraient éventuellement se trouver en contradiction.

C'est l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, qui renvoie les Parties contractantes aux principes du droit international pour la délimitation de leurs compétences judiciaires respectives.

Cette clause a la teneur suivante:

„En toutes matières, sous réserve de l'article 16, les questions de compétence judiciaire seront, dans les rapports entre la Turquie et les autres Puissances contractantes, réglées conformément aux principes du droit international."

Le Gouvernement français soutient que le sens du terme „principes du droit international" dans ledit article devrait être recherché à la lumière de la genèse de la Convention précitée. Il allègue à cet effet qu'au cours des travaux préparatoires, le Gouvernement turc, par un amendement à l'article pertinent d'un projet de texte, a prétendu étendre sa compétence aux crimes commis dans le territoire d'un tiers Etat, pourvu que, en conformité avec les lois de la Turquie, ces crimes fussent sous la juridiction des tribunaux turcs. Cet amendement, à propos duquel les représentants de la France et de l'Italie ont fait des réserves, a été formellement repoussé par celui de la Grande-Bretagne; et, la question ayant été depuis renvoyée au Comité de rédaction, celui-ci s'est limité, dans sa version du projet, à déclarer que la compétence judiciaire serait réglée d'accord avec les principes du droit international. Le Gouvernement français déduit de ces faits que le procès intenté contre le lieutenant *Demons* est contraire à la pensée qui a dirigé l'élaboration de la Convention de Lausanne.

La Cour doit rappeler dans cet ordre d'idées ce qu'elle a dit dans certains de ses arrêts et avis précédents, savoir qu'il n'y a pas lieu de tenir compte des travaux préparatoires si le texte d'une convention est en lui-même suffisamment clair. Or, la Cour estime que le sens des mots „principes du droit international" ne peut, selon leur usage général, signifier autre chose que le droit international tel qu'il est en vigueur entre toutes les nations faisant partie de la communauté internationale. Cette interprétation se trouve soulignée par le contexte de l'article même qui dit que les principes du droit international déterminent entre les Parties contractantes les compétences judiciaires — du reste, non seulement pénales mais aussi civiles —, sauf la seule exception visée par l'article 16. En outre, le préambule de la Convention dit que les Hautes Parties contractantes ont en vue un règlement,

Digitized by Google

conformément „au droit des gens moderne", et l'article 28 du Traité de paix de Lausanne, auquel la Convention en question est annexée, stipule l'abolition complète du régime des Capitulations „à tous points de vue". Dans ces conditions, il n'est pas possible — sauf en vertu d'un texte précis — d'interpréter le terme „principes du droit international" autrement que comme signifiant les principes en vigueur entre toutes les nations indépendantes et qui, partant, s'appliquent au même titre à toutes les Parties contractantes.

Du reste, les travaux préparatoires de la Convention sur l'établissement et la compétence judiciaire ne fourniraient aucun élément de nature à écarter l'interprétation qu'imposent les termes mêmes de l'article 15. Il est vrai que les représentants de la France, de la Grande-Bretagne et de l'Italie ont repoussé l'amendement turc dont il a déjà été fait mention. Mais seul le délégué britannique — d'ailleurs en harmonie avec le droit intérieur de son pays qui consacre le principe de la territorialité en matière de juridiction pénale — a exposé les raisons de son opposition à l'amendement turc; les motifs des réserves française et italienne, ainsi que ceux qui ont fait exclure du projet élaboré par le Comité de rédaction toute spécification de l'étendue de la juridiction pénale vis-à-vis des étrangers, sont inconnus et auraient pu n'avoir aucun rapport avec les raisons que la France invoque maintenant.

Il convient d'ajouter à ces observations que le texte primitif de l'article pertinent, lequel texte limitait la juridiction turque aux crimes commis en Turquie même, a été aussi mis de côté par le Comité de rédaction; ce fait pourrait, au même titre, porter à croire que la pensée des rédacteurs de la Convention a été de ne restreindre aucunement cette juridiction.

Les deux propositions opposées tendant à définir d'une manière déterminée le champ d'application des lois pénales turques ayant été écartées, la formule finalement adoptée d'un commun accord dans l'article 15 ne peut viser que les principes du droit international général sur les compétences judiciaires.

III.

La Cour, appelée à examiner s'il y a des règles de droit international qui auraient été violées par l'exercice de poursuites pénales, en vertu de la législation turque, contre le lieutenant *Demons*, se trouve placée en premier lieu devant une question de principe, question qui, en effet, s'est révélée comme fondamentale dans les Mémoires, Contre-Mémoires et plaidoiries des deux Parties. Le Gouvernement français soutient la thèse suivant laquelle les tribunaux turcs, pour être compétents, devraient pouvoir se fonder sur un titre de compétence que le droit international reconnaîtrait en faveur de la Turquie. Par contre, le Gouvernement turc se place au point de vue selon lequel l'article 15 admettrait la compétence judiciaire de la Turquie partout où cette compétence ne se heurterait pas à un principe du droit international.

Ce dernier point de vue semble être conforme au compromis même, dont le numéro 1 demande à la Cour de dire si la Turquie a agi en contra-

Digitized by Google

diction des principes du droit international et quels seraient — dans l'affirmative — ces principes. Il ne s'agit donc pas, selon le compromis, de préciser les principes qui permettraient à la Turquie d'exercer les poursuites pénales, mais de formuler les principes qui éventuellement auraient été violés par ces poursuites.

Cette manière de poser la question est commandée également par la nature même et les conditions actuelles du droit international.

Le droit international régit les rapports entre des Etats indépendants. Les règles de droit liant les Etats procèdent donc de la volonté de ceux-ci, volonté manifestée dans des conventions ou dans des usages acceptés généralement comme consacrant des principes de droit et établis en vue de régler la co-existence de ces communautés indépendantes ou en vue de la poursuite de buts communs. Les limitations de l'indépendance des Etats ne se présument donc pas.

Or, la limitation primordiale qu'impose le droit international à l'Etat est celle d'exclure — sauf l'existence d'une règle permissive contraire — tout exercice de sa puissance sur le territoire d'un autre Etat. Dans ce sens, la juridiction est certainement territoriale; elle ne pourrait être exercée hors du territoire, sinon en vertu d'une règle permissive découlant du droit international coutumier ou d'une convention.

Mais il ne s'ensuit pas que le droit international défend à un Etat d'exercer, dans son propre territoire, sa juridiction dans toute affaire où il s'agit de faits qui se sont passés à l'étranger et où il ne peut s'appuyer sur une règle permissive du droit international. Pareille thèse ne saurait être soutenue que si le droit international défendait, d'une manière générale, aux Etats d'atteindre par leurs lois et de soumettre à la juridiction de leurs tribunaux des personnes, des biens et des actes hors du territoire, et si, par dérogation à cette règle générale prohibitive, il permettait aux Etats de ce faire dans des cas spécialement déterminés. Or, tel n'est certainement pas l'état actuel du droit international. Loin de défendre d'une manière générale aux Etats d'étendre leurs lois et leur juridiction à des personnes, des biens et des actes hors du territoire, il leur laisse, à cet égard, une large liberté, qui n'est limitée que dans quelques cas par des règles prohibitives; pour les autres cas, chaque Etat reste libre d'adopter les principes qu'il juge les meilleurs et les plus convenables.

C'est cette liberté que le droit international laisse aux Etats, qui explique la variété des règles qu'ils ont pu adopter sans opposition ou réclamations de la part des autres Etats; c'est en vue d'apporter un remède aux inconvénients qui dérivent de pareille variété qu'on s'efforce, depuis des années, en Europe aussi bien qu'en Amérique, d'élaborer des conventions, dont l'effet serait justement de restreindre la liberté que le droit international laisse actuellement aux Etats dans cette matière, en comblant ainsi des lacunes de compétences ou en faisant disparaître des concurrences de compétences résultant de la diversité des principes adoptés dans les différents Etats.

Digitized by Google

Dans ces conditions, tout ce qu'on peut demander à un Etat, c'est de ne pas dépasser les limites que le droit international trace à sa compétence; en deçà de ces limites, le titre à la juridiction qu'il exerce se trouve dans sa souveraineté.

Il dérive de ce qui précède que la thèse du Gouvernement français, d'après laquelle la Turquie devrait, dans chaque cas, se prévaloir d'une règle du droit international l'autorisant à exercer sa juridiction, est en opposition avec le droit international général, auquel renvoie l'article 15 de la Convention de Lausanne. Pareille thèse, qui, vu les termes dudit article 15 et l'interprétation que la Cour vient de lui donner, s'appliquerait en matière civile aussi bien que pénale et avec une réciprocité parfaite dans les rapports entre la Turquie et les autres Parties contractantes, aurait pratiquement le résultat de paralyser dans bien des cas l'activité des tribunaux, faute de la possibilité d'invoquer une règle universellement admise, sur laquelle l'exercice de la juridiction pourrait s'appuyer.

Toutefois, il y a lieu de se demander si les considérations qui précèdent valent réellement pour la matière pénale, ou si ce domaine est régi par un principe différent, qui pourrait s'expliquer par le lien étroit qui a longtemps existé entre la suprême juridiction pénale et la notion d'Etat, ainsi que par l'importance particulière que possède la juridiction pénale pour la personnalité humaine.

S'il est vrai que le principe de la territorialité du droit pénal est à la base de toutes les législations, il n'en est pas moins vrai que toutes ou presque toutes ces législations étendent leur action à des délits commis hors du territoire; et cela d'après des systèmes qui changent d'Etat à Etat. La territorialité du droit pénal n'est donc pas un principe absolu du droit international et ne se confond aucunement avec la souveraineté territoriale.

Cette situation peut être envisagée de deux manières différentes, correspondant aux points de vue auxquels les Parties se sont respectivement placées. Selon l'un de ces systèmes, le principe de la liberté, en vertu duquel chaque Etat peut régler sa législation selon sa convenance tant que, ce faisant, il ne se heurte pas à une limitation imposée par le droit international, s'appliquerait également dans le domaine de la législation gouvernant l'étendue de la compétence judiciaire en matière pénale. Selon l'autre système, le caractère exclusivement territorial de la législation en cette matière constituerait un principe qui exclurait ipso facto, sauf exceptions expresses, le droit pour les Etats d'étendre au delà de leurs frontières la juridiction pénale de leurs tribunaux; les exceptions en question, qui comprennent, par exemple, la juridiction extraterritoriale sur les propres ressortissants et celle relative aux crimes contre la sûreté de l'Etat, reposeraient, dès lors, sur des règles permissives spéciales faisant partie du droit international.

Si l'on se place, pour les besoins de la démonstration, au point de vue du dernier de ces systèmes, on doit reconnaître que son exactitude dépend, faute d'une règle conventionnelle, de l'existence d'une coutume ayant force de

Digitized by Google

droit par laquelle il serait consacré. Il en est du même en ce qui concerne l'applicabilité du système en question — à le supposer reconnu comme bien-fondé — au cas d'espèce. Il s'ensuit que, même à ce point de vue, avant de rechercher s'il y a éventuellement une règle du droit international permettant expressément à la Turquie d'instituer des poursuites contre un étranger pour un délit qu'il aurait commis hors la Turquie, il faudrait commencer par démontrer en même temps le bien-fondé du systéme et son applicabilité à l'espèce. Or, la première de ces démonstrations doit consister, ainsi qu'on vient de le voir, précisément dans la preuve de l'existence d'un principe du droit international limitant la liberté des Etats en matière de législation pénale.

Par conséquent, que l'on adopte l'un ou l'autre des deux systèmes exposés ci-dessus, on aboutit, dans le cas d'espèce, au même résultat: la nécessité de rechercher si, oui ou non, le droit international comporte un principe en vertu duquel il aurait été interdit à la Turquie d'exercer, dans les circonstances de ce cas, des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*. Et, dans les deux hypothèses également, la recherche doit se faire au moyen d'un examen de précédents présentant une analogie étroite avec le cas d'espèce; car c'est seulement dans les précédents de cette nature que pourrait se manifester, le cas échéant, l'existence d'un principe général applicable à l'espèce. En effet, si, par exemple, on trouvait que, selon la pratique des Etats, la compétence de l'Etat du pavillon n'est pas consacrée comme exclusive par le droit international pour le cas d'abordage en haute mer, il ne serait pas nécessaire de rechercher l'existence éventuelle d'une règle restrictive plus générale; car, par rapport à cette règle — à supposer qu'elle existât —, l'absence constatée d'une prohibition visant le cas d'abordage en haute mer prendrait l'aspect d'une règle permissive spéciale.

La Cour doit donc, en tout état de cause, examiner s'il existe, oui ou non, une règle de droit international limitant la liberté des Etats d'étendre la juridiction pénale de leurs tribunaux à une situation réunissant les circonstances du cas d'espèce.

IV.

La Cour procède maintenant à cette recherche: Y a-t-il dans le droit international général, auquel renvoie l'article 15 de la Convention de Lausanne, une règle qui défende à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*?

A cet effet, elle examinera, en premier lieu, la valeur des allégations faites par le Gouvernement français, sans toutefois omettre de prendre en considération d'autres aspects possibles du problème, qui pourraient démontrer l'existence de la règle restrictive applicable en l'espèce.

Les arguments invoqués par le Gouvernement français, autres que ceux qui ont été discutés ci-dessus, se réduisent, en somme, aux trois suivants:

1. Le droit international ne permettrait pas à un Etat de poursuivre les délits commis par les étrangers à l'étrangers, en raison seulement de

Digitized by Google

la nationalité de la victime; et tel serait le cas en l'espèce, car le délit devrait être considéré comme ayant été commis à bord du navire français.

2. Le droit international reconnaîtrait la compétence exclusive de l'Etat du pavillon pour tout ce qui se passe à bord du navire dans la haute mer.

3. Enfin, ce principe s'imposerait avec une force toute particulière lorsqu'il s'agit d'un fait d'abordage.

En ce qui concerne le premier argument, la Cour croit devoir rappeler tout d'abord que son examen se borne strictement à la situation d'espèce, car c'est seulement à l'égard de cette situation que sa décision est demandée.

Comme il a été constaté ci-dessus, les éléments caractéristiques de la situation de fait sont les suivants: il s'agit d'une collision en haute mer, entre deux navires de pavillons différents, sur l'un desquels se trouvait un des prétendus auteurs du délit, tandis que les victimes se trouvaient sur l'autre.

Ceci posé, la Cour ne croit pas nécessaire d'examiner la thèse d'après laquelle un Etat ne pourrait punir les délits commis à l'étranger par un étranger en raison seulement de la nationalité de la victime. Car cette thèse ne vise que le cas où la nationalité de la victime est le seul critère sur lequel se fonde la juridiction pénale de l'Etat. Même si la thèse en général était exacte — et la Cour fait toutes réserves à cet égard —, elle ne saurait être invoquée en l'espèce que si le droit international défendait à la Turquie de tenir compte du fait que les effets du délit se sont produits sur le navire turc et, partant, dans un lieu assimilé au territoire turc dans lequel l'application du droit pénal turc ne peut être contestée, même par rapport aux délits qui y ont été commis par des étrangers. Or, pareille règle du droit international n'existe pas. Aucun argument, d'où il résulterait que les Etats se reconnaissent obligés, l'un envers l'autre, de tenir compte seulement du lieu où se trouve l'auteur du délit au moment du délit, n'est venu à la connaissance de la Cour. Par contre, il est constant que les tribunaux de beaucoup de pays, même de pays qui donnent à leur législation pénale un caractère strictement territorial, interprètent la loi pénale dans ce sens que les délits dont les auteurs, au moment de l'acte délictueux, se trouvent sur le territoire d'un autre Etat, doivent néanmoins être considérés comme ayant été commis sur le territoire national, si c'est là que s'est produit un des éléments constitutifs du délit et surtout ses effets. La jurisprudence française a admis, elle aussi, par rapport à des situations diverses, cette manière d'interpréter le principe de la territorialité. D'autre part, la Cour n'a pas connaissance de cas dans lesquels des gouvernements auraient protesté contre le fait qu'une loi pénale contiendrait une règle à cet effet ou que les tribunaux d'un pays auraient interprété leur législation pénale dans ce sens. Par conséquent, du moment que les effets du délit se sont produits sur le navire turc, il est impossible de soutenir qu'il y ait une règle de droit international qui défendrait à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre

Digitized by Google

le lieutenant *Demons* en raison du fait que l'auteur du délit se trouvait sur le navire français. Puisque, ainsi qu'il a été précédemment constaté, le compromis ne vise pas l'article de la législation turque en vertu duquel les poursuites pénales ont été exercées, mais seulement la contradiction éventuelle entre les poursuites et les principes du droit international, rien ne s'oppose à ce que la Cour se borne à relever que, dans l'espèce les pour suites pénales peuvent être justifiées aussi au point de vue du principe dit de la territorialité.

Cependant, même si la Cour avait à examiner la compatibilité de l'article 6 du Code pénal turc avec le droit international, et si elle estimait que la nationalité de la victime n'était pas en tout état de cause une base suffisante pour la compétence pénale de l'Etat dont la victime est un ressortissant, elle arriverait au même résultat pour les raisons qui viennent d'être exposées. Car, quand bien même l'article 6 eût été jugé incompatible avec les principes du droit international, comme il eût pu se faire que les poursuites intentées eussent été fondées sur une autre disposition législative turque, qui, elle, ne serait pas incompatible avec lesdits principes, il en résulte que, du seul fait de la non-conformité éventuelle auxdits principes de l'article 6, l'on ne saurait conclure à la non-conformité des poursuites elles-mêmes. Le fait que les autorités judiciaires auraient commis une erreur dans le choix de la disposition légale, applicable en l'espèce et compatible avec le droit international, ne concerne que le droit interne et ne pourrait intéresser le droit international que dans la mesure où une règle conventionnelle ou la possibilité d'un déni de justice entreraient en ligne de compte.

On a cherché à faire valoir que le délit d'homicide par imprudence ne saurait être localisé dans le lieu où l'effet mortel se produit; car cet effet n'est pas voulu, et l'on ne saurait dire qu'il y ait intention délictueuse dirigée, dans la pensée du délinquant, vers le territoire où l'effet mortel se produit. Contre cette thèse on pourrait faire observer que l'effet a une importance toute particulière dans les délits tels que l'homicide par imprudence, qui sont punis justement en considération de leur effet plutôt que de la condition subjective du délinquant. Mais la Cour ne se croit pas appelée à examiner cette question, qui est une question d'interprétation de la loi pénale turque. Il lui suffit de constater que rien n'a été allégué et rien n'a pu être trouvé d'où il résulterait que le droit international aurait établi une règle imposant aux Etats pareille interprétation de la notion du délit d'homicide par imprudence.

Le second argument invoqué par le Gouvernement français est le principe d'après lequel l'Etat du pavillon posséderait une compétence exclusive sur tout ce qui se passe à bord d'un navire marchand en haute mer.

Il est certainement vrai que — en dehors des cas particuliers déterminés par le droit international — les navires en haute mer ne sont soumis à d'autre autorité qu'à celle de l'Etat dont ils portent le pavillon. En vertu

Digitized by Google

du principe de la liberté de la mer, c'est-à-dire de l'absence de toute souveraineté territoriale en haute mer, aucun Etat ne peut y exercer des actes de juridiction quelconques sur des navires étrangers. C'est ainsi que, si un navire de guerre se trouvant sur les lieux où se produit un abordage entre un navire battant son pavillon en un navire étranger, envoyait à bord de ce dernier un officier pour y faire des constatations ou y recueillir des témoignages, cet acte serait sans doute contraire au droit international.

Mais il n'en dérive aucunement qu'un Etat ne puisse jamais, dans son propre territoire, exercer une juridiction sur des actes qui se sont passés à bord d'un navire étranger en haute mer. Le principe de la liberté de la mer a pour conséquence que le navire en haute mer est assimilé au territoire de l'Etat dont il porte le pavillon, car, comme dans le territoire, cet Etat y fait valoir son autorité, et aucun autre Etat ne peut y exercer la sienne. Tout ce qu'on peut dire est que, en vertu du principe de la liberté de la mer, un navire est placé dans la même situation que le territoire de l'Etat; mais rien ne vient à l'appui de la prétention selon laquelle les droits qu'a l'Etat du pavillon peuvent aller au delà des droits qu'il exerce dans son territoire proprement dit. Il s'ensuit que ce qui se passe à bord d'un navire en haute mer doit être regardé comme s'étant passé dans le territoire de l'Etat dont le navire porte le pavillon. Si donc un acte délictueux commis sur un navire en haute mer produit ses effets sur un navire portant un autre pavillon ou sur un territoire étranger, il y a lieu d'appliquer les mêmes principes que s'il s'agissait de deux territoires d'Etats différents, et partant de constater qu'aucune règle de droit international ne défend à l'Etat dont relève le navire où les effets du délit se sont manifestés, de considérer ce délit comme s'il avait été commis dans son territoire et d'exercer des poursuites pénales contre le délinquant.

Cette conclusion ne saurait être tenue en échec que s'il était démontré qu'il y a une règle de droit international coutumier qui, dépassant le principe susénoncé, consacrerait la compétence exclusive de l'Etat du pavillon. Le Gouvernement français s'est efforcé de démontrer l'existence d'une pareille règle en ayant recours à la doctrine, aux précédents de la jurisprudence nationale et internationale, et surtout à des conventions qui, en même temps qu'elles dérogent au principe de la liberté de la mer, en permettant aux navires de guerre ou de police d'un Etat d'exercer une surveillance plus ou moins étendue sur les navires de commerce d'un autre Etat, réservent la juridiction aux tribunaux de l'Etat dont le navire poursuivi porte le pavillon.

De l'avis de la Cour, cette démonstration n'est pas concluante.

Tout d'abord, en ce qui concerne la doctrine, et quelle que puisse être par ailleurs sa valeur lorsqu'il s'agit de constater l'existence d'une règle de droit coutumier, il est certainement vrai que tous ou presque tous les auteurs enseignent que les navires en pleine mer sont soumis exclusivement à la juridiction de l'Etat du pavillon. Mais ce qui importe est la signification

Digitized by Google

qu'ils attachent à ce principe; or, il n'apparaît pas que, généralement, les auteurs donnent à ce principe une portée différente et plus large que celle qui a été exposée ci-dessus et qui revient à dire que la juridiction de l'Etat sur les navires en haute mer a la même étendue que sa juridiction dans son propre territoire. Par contre, il ne manque pas d'auteurs qui, ayant examiné de près la question spéciale de savoir si un Etat peut poursuivre des délits commis à bord d'un navire étranger en haute mer, arrivent à la conclusion ferme que ces délits doivent être considérés comme s'ils avaient été commis dans le territoire de l'Etat dont le navire porte le pavillon, et que, partant, les règles générales de chaque législation concernant les délits commis à l'étranger leur sont applicables.

Quant aux précédents, il convient d'observer en premier lieu que, réserve faite pour les cas d'abordage dont il sera parlé plus loin, aucun n'a trait à des délits qui auraient intéressé deux navires battant le pavillon de deux Etats différents, et que, partant, ils ne sauraient avoir beaucoup d'importance dans l'affaire qui est devant la Cour. Le cas du Costa Rica Packet ne fait pas exception, car la pirogue sur laquelle les actes de déprédation avaient eu lieu était à la dérive sans pavillon ni équipage, et cette circonstance n'a pas été sans exercer une influence, peut-être décisive, sur la conclusion à laquelle l'arbitre est arrivé.

Par contre, il ne manque pas de cas dans lesquels un Etat a fait valoir son droit de poursuivre un délit commis à bord d'un navire étranger et qu'il regardait comme punissable d'après sa législation. C'est ainsi que la Grande-Bretagne a refusé aux Etats Unis l'extradition de *John Anderson*, matelot anglais, qui avait commis un homicide à bord d'un navire américain, en alléguant qu'elle ne contestait pas la juridiction des Etats-Unis, mais qu'elle avait le droit d'exercer la sienne concurremment. Ce précédent, auquel d'autres pourraient être ajoutés, est pertinent, malgré la nationalité britannique d'*Anderson*, pour démontrer que le principe de la juridiction exclusive du pays du pavillon n'est pas universellement admis.

Les cas dans lesquels la compétence exclusive de l'Etat du pavillon a été reconnue, semblent être plutôt des cas dans lesquels l'Etat étranger n'était intéressé qu'au titre de la nationalité de la victime, titre que la législation de cet Etat même ou la jurisprudence de ses tribunaux ne regardaient pas comme suffisant pour autoriser la poursuite d'un délit commis par un étranger à l'étranger.

Pour ce qui a trait enfin aux conventions qui réservent expressément la juridiction exclusive de l'Etat du pavillon, il n'est pas absolument certain que cette réserve doive être regardée comme le maintien du droit commun plutôt que comme la contre-partie de la compétence extraordinaire que ces conventions reconnaissent aux navires d'Etat d'un pays déterminé à l'égard des navires d'un autre pays en haute mer. A part cela, il y a lieu d'observer que dans ces conventions, il s'agit de faits d'un caractère particulier, étroitement liés avec la police des mers, tels que traite des esclaves,

Digitized by Google

endommagement de câbles sous-marins, pêche, etc., et non de délits de droit commun. Surtout, il y a lieu de rappeler que les délits prévus par les conventions dont il s'agit ne mettent en jeu qu'un seul navire; on ne saurait donc en tirer aucune conclusion à l'égard de faits qui mettent en présence deux navires et, partant, deux juridictions d'Etats différents.

La Cour arrive donc à la conclusion que le second argument invoqué par le Gouvernement français, pas plus que le premier, ne conduit à admettre l'existence d'une règle de droit international, qui aurait défendu à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*.

Il ne reste plus alors qu'à examiner le troisième argument allégué par le Gouvernement français et à rechercher si une règle spéciale aux cas d'abordage serait formée, d'après laquelle les poursuites pénales seraient du ressort exclusif de l'Etat du pavillon.

Dans cet ordre d'idées, l'agent du Gouvernement français a appelé l'attention de la Cour sur le fait que les questions de compétence en matière d'abordage, si fréquentes devant les juridictions civiles, ne se rencontrent que très rarement dans la jurisprudence des tribunaux répressifs. Il en déduit que, en fait, la poursuite pénale ne se présente que devant les tribunaux de l'Etat du pavillon et qu'il y aurait là la preuve d'un consentement tacite des Etats et, partant, l'expression du droit international positif en matière d'abordage.

De l'avis de la Cour, cette conclusion n'est pas fondée. Même si la rareté des décisions judiciaires que l'on peut trouver dans les recueils de jurisprudence était une preuve suffisante du fait invoqué par l'agent du Gouvernement français, il en résulterait simplement que les Etats se sont souvent abstenus, en fait, d'exercer des poursuites pénales, et non qu'ils se reconnaissent obligés de ce faire; or, c'est seulement si l'abstention était motivée par la conscience d'un devoir de s'abstenir que l'on pourrait parler de coutume internationale. Le fait allégué ne permet pas de conclure que les Etats aient été conscients de pareil devoir; par contre, comme on le verra tout à l'heure, il y a d'autres circonstances qui sont de nature à persuader du contraire.

A la connaissance de la Cour, il n'y a pas de décisions de tribunaux internationaux en cette matière; mais on a cité quelques décisions de tribunaux nationaux. Sans rechercher quelle valeur on pourrait attribuer à des jugements de tribunaux nationaux lorsqu'il s'agit d'établir l'existence d'une règle de droit international, il suffira de constater que les décisions alléguées sont à l'appui tantôt d'une opinion, tantôt de l'autre. Si le cas de l'Ortigia — Oncle-Joseph devant la Cour d'Aix et celui du Franconia — Strathclyde devant la Cour anglaise des Crown Cases Reserved ont pu être invoqués par le Gouvernement français comme étant en faveur de la compétence exclusive de l'Etat du pavillon, par contre, le cas de l'Ortigia — Oncle-Joseph devant les tribunaux italiens et celui de l'Ekbatana — West-Hinder devant les tribunaux belges ont été cités à l'appui de la thèse contraire.

Digitized by Google

De longues discussions ont eu lieu entre les Parties quant à l'importance de chacune de ces décisions, pour les détails desquelles la Cour se borne à renvoyer aux Mémoires et Contre-Mémoires des Parties. La Cour ne croit pas nécessaire de s'y attarder. Il lui suffit de constater que, la jurisprudence nationale étant ainsi partagée, il n'est guère possible d'y voir un indice de l'existence de la règle restrictive de droit international, qui seule pourrait servir de fondement à la thèse du Gouvernement français.

En revanche, la Cour croit devoir souligner le fait qu'il n'apparaît pas que les Etats intéressés se soient opposés aux poursuites pénales relatives à des cas d'abordage devant les tribunaux d'un pays autre que celui du pavillon ou qu'ils aient avancé des protestations: leur conduite ne semble guère avoir été différente de celle qu'ils tiennent dans tous les cas de juridictions concurrentes. Cette circonstance va directement à l'encontre de l'existence du consentement tacite des Etats en faveur de la compétence exclusive de l'Etat du pavillon, que l'agent du Gouvernement français a cru pouvoir déduire de la rareté des questions de compétence devant les tribunaux répressifs. Il ne semble guère probable, et il ne serait pas conforme à la pratique internationale, que le Gouvernement français dans le cas de l'Ortigia — Oncle - Joseph et le Gouvernement allemand dans celui de l'Ekbatana — West - Hinder eussent omis de protester contre l'exercice de la juridiction pénale de la part des tribunaux italiens et belges, si vraiment ils avaient pensé qu'il y avait là une violation du droit international.

Quant à l'affaire du Franconia (R. v. Keyn 1877, L. R. 2 Ex. Div. 63), sur laquelle l'agent du Gouvernement français s'est particulièrement appuyé, il convient d'observer que la partie de la décision qui est le plus étroitement reliée au cas présent, est la partie qui a trait à la localisation du délit sur le navire abordeur.

Or, quelle que soit, par ailleurs, la valeur de la thèse adoptée par la majorité des juges sur ce point précis, il ne semble guère douteux que si, dans l'esprit de ces juges, elle découlait d'une règle de droit international, leur conception de ce droit, particulière à la jurisprudence anglaise, est loin d'être généralement admise, même dans les pays de common law. Cette manière de voir semble d'ailleurs confirmée par le fait que le point de vue auquel s'est placée la majorité des juges en ce qui a trait à la localisation d'un délit dont l'auteur se trouve dans le territoire d'un Etat et dont les effets se réalisent dans un autre Etat, a été abandonné dans des décisions anglaises plus récentes (R. v. Nillins, 1884, 53 L. J. 157; R. v. Godfrey, L. R. 1923, 1 K. B. 24). Cette évolution de la jurisprudence anglaise vient à l'appui de la thèse d'après laquelle le droit international laisse toute liberté aux Etats sous ce rapport.

A l'appui de la thèse d'après lequelle la compétence pénale dans les cas d'abordage appartiendrait exclusivement à l'Etat du pavillon, on a fait valoir qu'il s'agit de l'observation des règlements nationaux de chaque marine, et que la sanction efficace ne consiste pas autant à infliger au capitaine

Digitized by Google

quelques mois de prison qu'à lui retirer son brevet de capitaine, c'est-à-dire le commandement du navire.

A cet égard, la Cour doit souligner que les poursuites ont lieu pour un délit de droit commun et non pour une infraction disciplinaire. Ni la nécessité de tenir compte d'un règlement administratif (même en laissant de côté la circonstance qu'il s'agit de règlements uniformes adoptés par les Etats à la suite d'une conférence internationale), ni l'impossibilité d'appliquer certaines sanctions disciplinaires, ne sauraient empêcher l'application de la loi pénale et des mesures répressives pénales.

La conclusion à laquelle la Cour arrive est donc qu'il n'existe pas de règle de droit international, relative aux cas d'abordage, qui réserverait les poursuites pénales à la compétence exclusive de l'Etat du pavillon.

Cette conclusion s'explique d'ailleurs assez facilement si l'on tient compte de la manière dont l'abordage met en présence deux juridictions d'Etats différents.

Le délit pour lequel le lieutenant *Demons* semble avoir été poursuivi serait un acte ayant sa manifestation initiale — négligence ou imprudence — à bord du Lotus, tandis que ses effets se sont produits sur le Boz-Kourt. Entre ces deux éléments, il y a une indivisibilité juridique absolue, à tel point que, une fois ces éléments séparés, le délit n'existe plus. Ni la compétence exclusive de l'un ou de l'autre Etat, ni la compétence de l'un et de l'autre limitée aux faits qui se sont passés sur le navire respectif, ne semblent de nature à satisfaire aux exigences de la justice et à une protection efficace des intérêts des deux Etats. Il n'est que naturel que chacun puisse exercer sa juridiction et que cette juridiction s'étende au fait tout entier. On est donc en présence d'un cas de juridictions concurrentes.

La Cour, étant arrivée à la conclusion que les arguments invoqués par le Gouvernement français, ou bien ne sont pas pertinents en l'espèce, ou bien ne démontrent pas l'existence d'un principe du droit international qui exclurait la compétence de la Turquie d'entreprendre les poursuites en fait exercées contre le lieutenant *Demons*, constate que, dans l'accomplissement de sa tâche de connaître elle-même le droit international, elle ne s'est pas bornée à cet examen, mais a étendu ses recherches à tous précédents, doctrines et faits qui lui étaient accessibles et qui auraient, le cas échéant, pu révéler l'existence d'un des principes du droit international visés par le compromis. Ces recherches n'ont pas abouti à un résultat affirmatif. Il y a donc lieu de constater qu'aucun principe de droit international, dans le sens de l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, ne s'oppose à l'exercice des poursuites pénales dont il s'agit. En conséquence, la Turquie, en intentant, en vertu de la liberté que le droit international laisse à tout Etat souverain, les poursuites pénales en question, n'a pu, en l'absence de pareils principes, agir en contradiction des principes du droit international aux termes du compromis.

Digitized by Google

La Cour constate enfin qu'elle n'a pas besoin de s'occuper de la question de savoir si le fait que les poursuites pénales dirigées contre le lieutenant *Demons* étaient connexes à celles contre le capitaine du Boz-Kourt serait de nature à justifier l'extension de la juridiction turque. Cette question ne se serait posée qu'au cas où la Cour serait arrivée à la conclusion qu'une règle de droit international défendait à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*, car alors seulement il y aurait eu lieu de se demander si ladite règle pouvait être tenue en échec par le fait de la connexité.

V.

Ayant ainsi répondu négativement à la première question posée par le compromis, la Cour n'a pas à s'occuper de la seconde question, relative à la réparation pécuniaire qui, éventuellement, aurait pu être due en faveur du lieutenant *Demons*.

Par ces motifs,

La Cour,

jugeant contradictoirement,

décide, les voix étant également partagées, par la voix prépondérante du Président:

1. qu'en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français „Lotus" et le vapeur turc Boz-Kourt, et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul, des poursuites pénales en vertu de la législation turque contre le lieutenant *Demons*, officier de quart à bord du „Lotus" au moment de la collision, en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit ressortissants turcs, la Turquie n'a pas, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, agi en contradiction des principes du droit international;

2. que, dès lors, il n'y a pas lieu de statuer sur la question de la réparation pécuniaire qui aurait éventuellement été due en faveur du lieutenant *Demons* au cas où la Turquie, en intentant des poursuites contre cet officier ainsi qu'il a été dit ci-dessus, aurait agi en contradiction des principes du droit international.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français, conformément aux dispositions de l'article 39, premier alinéa, deuxième phrase, du Statut de la Cour, une traduction en anglais y est jointe.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le sept septembre mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements parties en cause respectivement.

Le Président:
(Signé) *Max Huber.*

Le Greffier:
(Signé) *Å. Hammarskjöld.*

Digitized by Google

MM. *Loder*, ancien Président, *Weiß*, Vice-Président, et lord *Finlay*, MM. *Nyholm* et *Altamira*, juges, déclarant ne pas pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour et se prévalant du droit que leur confère l'article 57 du Statut, ont joint audit arrêt les exposés suivants de leur opinion individuelle.

M. *Moore*, dont l'opinion diffère de l'arrêt uniquement en raison des rapports entre les poursuites pénales visées en l'espèce et l'article 6 du Code pénal turc, a également joint l'exposé de son opinion individuelle.

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Ehescheidungen. — Heimatlosigkeit). — Zuständigkeit deutscher Gerichte. — Unwirksamkeit der in Berlin von einem Rabbinatskollegium ausgesprochenen Scheidung. — Anwendung des nach talmudischem Recht und nach Sowjetrecht geltenden Rechtes einseitigen Scheidungswillens des Ehemannes.*

RG. 15. 2. 1926 (IV 445/25).

Der aus dem vormals russischen Kreis Kowno gebürtige jüdische Kläger und die jüdische Beklagte haben im Jahre 1902 in London vor einem Standesamt sowie nach mosaischem Ritus in einer Synagoge die Ehe miteinander geschlossen. Im Jahre 1907 wurde die Ehe von einem Rabbinatskollegium in Berlin „nach den Vorschriften des mosaischen Ritus wieder gelöst". Im Jahre 1908 erhob der Ehemann vor dem Landgericht I in Berlin, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte, Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs der Frau. Diese erhob Widerklage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs des Mannes. Nachdem das Verfahren mehr als 10 Jahre geruht hatte, wurde im zweiten Rechtszug am 10. Juni 1925 auf einen Eid für die Beklagte erkannt und von dessen Leistung oder Verweigerung abhängig gemacht, ob die Ehe nur auf die Widerklage oder auch auf die Klage geschieden würde.

Die vom Manne zur Entscheidung auf die Klage eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

---

*) Das Urteil spricht von „Staatenlosigkeit", ein Wort, vor welchem sprachlich und sachlich das gut deutsche und in die internationale Rechtsprechung übernommene Wort „Heimatlosigkeit" (französisch: „Heimatlosat") den Vorzug verdient. Herausgeber.

Digitized by Google

Aus den Gründen: Ueber die Staatsangehörigkeit des Klägers stellt das Berufungsgericht fest, daß er zur Zeit der Klageerhebung wie zur Zeit der Eheschließung russischer Staatsangehöriger gewesen und seit 1924 staatenlos ist. Aus diesen Feststellungen folgt, daß auch die Beklagte, die bis zur Eheschließung die deutsche Reichsangehörigkeit gehabt zu haben scheint, durch die Eheschließung die russische Staatsangehörigkeit erworben hat. Denn die Gültigkeit der Eheschließung ist nicht nur vom Standpunkt des deutschen Rechts anzunehmen, dies wegen ihrer Vollziehung vor dem englischen Standesbeamten (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG.BGB.: RGZ. Bd. 88 S. 191; JW. 1926 S. 375 Nr. 7), sondern auch, wodurch der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit bedingt ist, vom Standpunkt des damaligen russischen Rechts, dies wegen der außerdem erfolgten Vollziehung nach mosaischem Ritus (RGZ. Bd. 70 S. 140, Bd. 105 S. 364). Ob die Beklagte, wie sie behauptet, im Jahre 1922 die deutsche Reichsangehörigkeit wiedererlangt hat, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen und dahingestellt lassen können, weil weder die Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts noch die Bestimmung des sachlich anzuwendenden Rechts noch sonst die Entscheidung davon abhängt.

a) Die Zuständigkeit des Landgerichts I in Berlin ergibt sich, bei Unanwendbarkeit des § 606 Abs. 4, aus dem § 606 Abs. 1 ZPO. Die Anwendung des § 606 Abs. 4 aber ist im Berufungsurteil mit Recht deshalb abgelehnt, weil die dort aufgestellte Voraussetzung, daß beide Ehegatten Ausländer sind, nicht zutrifft. Die in der Vorschrift vorausgesetzte Ausländereigenschaft ist nicht in dem negativen Sinne des Fehlens der deutschen Reichsangehörigkeit, sondern in dem positiven Sinne des Vorhandenseins einer fremden Staatsangehörigkeit zu verstehen. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes, das im Fall der Ausländereigenschaft beider Ehegatten die Erhebung der Scheidungsklage im Inland nur zuläßt, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört, als auch aus seinem Zweck, die Erlassung eines deutschen Scheidungsurteils zu vermeiden, das im Heimatstaate des Mannes nicht anerkannt wird (RGZ. Bd. 105 S. 365). Das deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz und damit nach § 13 ZPO. seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist deshalb gemäß der Regel des § 606 Abs. 1 ZPO. für den Scheidungsstreit auch dann zuständig, wenn der Mann keinen Heimatstaat mehr hat, also staatenlos ist. Dabei genügt es, wenn die für die Zuständigkeit des deutschen Gerichts erhebliche Staatenlosigkeit, wie hier beim Kläger, erst nach der Klageerhebung, aber noch vor der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten ist (vgl. über die nachträgliche Heilung der örtlichen Unzuständigkeit im allgemeinen RGZ. Bd. 52 S. 136; Warn. 1918 Nr. 81 und für die Ehesachen insbesondere Warn. 1913 Nr. 37, 1914 Nr. 2; JW. 1926 S. 375 Nr. 7).

Das Berufungsgericht erwägt ferner: Selbst wenn die polizeilichen Ermittlungen unzutreffend und beide Eheleute noch Ausländer sein sollten, würde gemäß § 606 Abs. 4 ZPO. die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gegeben sein. Denn das Sowjetrecht erkenne im Gegensatz zum früheren russischen Recht jede im Ausland nach örtlichem Recht vollzogene Scheidung an, es sei denn, daß die Scheidung gegen den Willen beider Ehegatten aus formellen Gründen ausgesprochen sei. Diese Erwägung ist nicht schlüssig. Denn da der Kläger aus dem jetzt zur Republik Litauen gehörigen Kreis Kowno stammt, erhellt nicht, aus welchem Grund als sein Heimatstaat im Sinne des § 606 Abs. 4 ZPO. Sowjetrußland und nicht Litauen angesehen ist. Die Bedenklichkeit dieses Entscheidungsgrundes ist aber unschädlich, da er eine bloße Hilfserwägung darstellt. In erster Reihe sagt das Berufungs-

Digitized by Google

gericht, daß es an der Richtigkeit der polizeilichen Auskunft, wonach der Kläger 1924 staatenlos geworden ist, keinen Zweifel hat.

b) Vorbedingung dafür, daß in diesem Verfahren ein Scheidungsurteil erlassen werden kann, ist, daß die Ehe der Parteien vom Standpunkt des deutschen Rechts noch nicht als geschieden zu betrachten ist. In dieser Hinsicht kommt die im Jahre 1907, also zu einer Zeit, als beide Parteien noch die russische Staatsangehörigkeit hatten, von einem Rabbinatskollegium in Berlin ausgesprochene Ehescheidung in Betracht. Es handelt sich dabei um einen Akt geistlicher Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1907 konnte aber in Deutschland gemäß § 76 des Personenstandsgesetzes, § 15 Abs. 3 GVG. eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr ausgeübt werden; vielmehr konnte ein Scheidungsspruch mit solcher Wirkung nur durch das ordentliche staatliche Gericht gefällt werden. Dies galt, bei dem uneingeschränkten Inhalt der angezogenen Vorschriften, auch gegenüber Ausländern, deren Heimatrecht, wie nach der Feststellung des Berufungsgerichts das damalige russische Recht, die Ehescheidungen einer Religionsgesellschaft überließ (RGZ. Bd. 102 S. 126; Warn. 1925 Nr. 133). Aus diesem formellen Grund ist dem Scheidungsspruch des Rabbinatskollegiums die Anerkennung zu versagen, so daß es auf den vom Berufungsgericht aus dem Inhalt des jüdisch-talmudischen Ehescheidungsrechts hergeleiteten Versagungsgrund nicht ankommt.

c) Für die weitere Frage nach der sachlichen Zulässigkeit (Begründetheit) des Scheidungsanspruchs des Klägers sind nach Art. 17 Abs. 1 EG.BGB. grundsätzlich die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Kläger zur Zeit der Erhebung der Klage angehört hat, und zwar auch dann, wenn er im Laufe des Rechtsstreits staatenlos geworden ist (Art. 29 das.). Gemäß Art. 17 Abs. 4 kann jedoch auf Scheidung nur erkannt werden, wenn die Scheidung auch nach den deutschen Gesetzen zulässig sein würde. Als das nach Art. 17 Abs. 1 maßgebende Recht sieht das Berufungsgericht das Recht Sowjetrußlands an, nach dem, wie es feststellt, der Wille eines der Ehegatten genügt, um die Scheidung zu erlangen. Die Annahme der Anwendbarkeit des Sowjetrechts ist aus dem oben (unter a) angegebenen Grund recht bedenklich. In dem jetzt litauischen Kreis Kowno, aus dem der Kläger stammt, galt bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf dem Gebiet der Ehescheidung noch das alte russische Reichsrecht (vgl. *v. Büchler* in *Niemeyers* Zeitschr. f. Internationales Recht Bd. 34 S. 232 flg., insbes. S. 243). Das alte russische Recht aber verweist, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Prüfung der Gültigkeit des Scheidungsspruchs des Berliner Rabbinatskollegiums feststellt, für die Scheidung der Ehen von Juden auf das talmudische Recht; und nach diesem Recht erfolgt die Scheidung, so entscheidet das Berufungsgericht, auch insoweit in einer für das Revisionsgericht bindenden Weise (§ 562 ZPO.), durch einseitigen Willensakt des Mannes. Welches der beiden in Betracht kommenden ausländischen Rechte daher gemäß Art. 17 Abs. 1 a. a. O. auch anzuwenden sein mag, nach dem einen wie nach dem anderen Rechte ist der Scheidungsanspruch des Mannes schon deshalb begründet, weil der Mann die Scheidung verlangt. Dem Berufungsgericht ist darum im Ergebnis darin beizutreten, daß die Entscheidung über die Klage gemäß Art. 17 Abs. 4 nur davon abhängt, ob die Scheidung nach deutschem Recht zulässig ist. . . . .

Aufwertungsanspruch gegen Ausländer.

RG. 18. 2. 1926 (IV 455/25).

Der Kläger hat dem Beklagten, einem Angehörigen des italienischen Staates, am 23. 5. 1922 in Berlin, wo sich der Beklagte damals vorübergehend

Digitized by Google

aufhielt, gegen zehnprozentige Verzinsung und beiderseitige vierwöchentliche Kündigung 1 500 000 ℳ in fünfeinhalbprozentigen, bis 24. 6. 1922 laufenden Reichsschatzwechseln geliehen. Er fordert die Rückzahlung des aufgewerteten Betrags. Der Beklagte hat sich auf § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung berufen. Das Berufungsgericht hat ihn damit nicht gehört, weil er Ausländer sei und im Auslande wohne. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wurde mißbilligt.

Aus den Gründen: .... Die Anwendung des § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924, an dessen Stelle inzwischen § 63 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925 getreten ist (RGBl. I 1925 S. 29, 92, 117), hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgelehnt, daß diese Bestimmung nicht in Betracht komme, wenn der Schuldner Ausländer sei. Das angefochtene Urteil meint: Die 3. Steuernotverordnung wolle einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der von der Aufwertung betroffenen Markgläubiger und Markschuldner schaffen. Der Markgläubiger solle zwar gegen völligen Substanzverlust geschützt werden, aber es sei eine obere Grenze der Aufwertung in Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, daß der Markschuldner regelmäßig nicht in der Lage gewesen sei, das vom Gläubiger erhaltene Geld wie überhaupt sein Vermögen zu schützen. Das gelte sowohl von den Hypotheken-Aufwertungsbestimmungen, als auch insbesondere von dem § 12. Es widerspräche daher dem Sinne der 3. Steuernotverordnung, wolle man die besondere Wohltat der beschränkten Aufwertung, die eigentlich eine Abwertung darstelle, auch solchen Papiermarkschuldnern zugute kommen lassen, die kraft der anderen wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie leben, ganz allgemein in der Lage gewesen seien, jederzeit Papiermarkbeträge vor Entwertung zu schützen. Das gelte in erster Reihe von den Ausländern. Der Ausländer sei stets in der Lage gewesen, erhaltene Papiermarkbeträge durch Umtausch in seine einheimischen Zahlungsmittel oder andere Valuten vor Entwertung zu schützen. Wolle man dem Ausländer die Wohltat des § 12 zugute kommen lassen, so würde dies einen durch nichts gerechtfertigten Vermögensvorteil des Ausländers und eine Unbilligkeit gegen die inländischen Markgläubiger bedeuten.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als verfehlt bezeichnet. Einen billigen Ausgleich der Interessen der Markgläubiger und der Markschuldner herbeizuführen, war seit dem Wanken der Mark Ziel und Zweck des unablässigen Ringens der Rechtsprechung mit der Währungsgesetzgebung vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 326, 347). Aber die 3. Steuernotverordnung hatte bei ihrer Aufwertung der Papiermarkforderungen auf nur fünfzehn vom Hundert ihres Goldbetrags viel weitergehende Ziele — die Beseitigung der Unordnung und Unsicherheit im Schuldenwesen, die Wiederherstellung zuverlässiger Kreditunterlagen, die sogen. Ankurbelung der Wirtschaft und das Interesse des Steuerfiskus — im Auge (vgl. Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, Beilage zu Heft 4 der DJZ. 1925 S. 4 Nr. 2 und S. 17). Aus der Unrichtigkeit des Ausgangspunktes ergibt sich die Unhaltbarkeit der Folgerungen, die der Vorderrichter daraus für die Aufwertungspflicht des ausländischen Schuldners nach der 3. Steuernotverordnung gezogen hat. Sollten für diesen besondere Vorschriften gelten, dann hätte das im Gesetz zum Ausdruck gebracht und besonders geregelt werden müssen. Es hätte unterschieden werden müssen zwischen Hypotheken, Vermögensanlagen usw., bei denen als Gläubiger oder Schuldner von Anfang an oder später infolge von Uebertragung oder Schuldübernahme Inländer oder Ausländer in Betracht kommen. Dadurch wäre wieder viel Unsicherheit geschaffen und insoweit der oberste Zweck der Aufwertungsgesetze vereitelt worden. Soweit der Gesetzgeber auf das Ausland und das internationale Privatrecht

Digitized by Google

zu achten hatte, ist das in §§ 86, 87 AufwG. geschehen. Diese Regelung ist als erschöpfend anzusehen. In Uebereinstimmung damit wird auch im Schrifttum anerkannt, daß sich Ausländer als Schuldner in der gleichen Weise wie Inländer auf die durch das Aufwertungsgesetz angeordnete Aufwertung berufen können (*Michaelis*, AufwG. 2. Aufl. S. 242). . . . (Im übrigen wurde die Sache zur anderweiten Prüfung der Frage, ob eine Vermögensanlage vorliegt, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.)

Aufwertungsrecht. — Nichtanerkennung eines ausländischen Urteils wegen Nichtberücksichtigung des Aufwertungsgrundsatzes.

RG. 25. 6. 1926 (VI 70/26).

Auf einem Grundstück der Klägerin ist aus der Zeit vor dem Kriege für den Viehhändler *N.* eine Hypothek von 14000 ℳ eingetragen. Das Grundstück gehört infolge der Abtretung Nordschleswigs zu Dänemark. Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin des Gläubigers. Sie ist durch rechtskräftiges Urteil des dänischen Landgerichts in *S.* vom 5. November 1924 verurteilt, gegen Zahlung von 14000 *P*ℳ (Papiermark) über die Hypothek zu quittieren und ihre Löschung im Grundbuch zu bewilligen.

Die Klägerin verlangt nunmehr, daß die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil für zulässig erklärt werde. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und forderte widerklagend volle Aufwertung ihrer Hypothek. Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Das Oberlandesgericht dagegen erkannte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrag. Die Revision der Beklagten, mit welcher diese von der Klägerin Zahlung von 14000 *R*ℳ Zug um Zug gegen die Löschungsbewilligung verlangt, hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen: Das dänische Urteil versagt der Beklagten die Aufwertung ihrer Hypothekenforderung. Das Berufungsgericht stellt in Abrede, daß die Anerkennung dieser Entscheidung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße und deshalb nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. ausgeschlossen sei. Die Revision vertritt die entgegengesetzte Meinung. Das dänische Urteil wendet das bis zur „Wiedervereinigung" geltende deutsche Recht an. Es geht von dem Grundsatz „Mark gleich Mark" aus und ist der Ansicht, daß sich die daraus ergebende Schädigung des Gläubigers nicht auf dem Wege des § 242 BGB. beseitigen lasse, steht also im Widerspruch mit der heutigen deutschen Rechtsauffassung. Gegen die guten Sitten verstößt das Urteil — und damit seine Anerkennung — nur dann, wenn es nach der deutschen Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruht, die Forderung der Klägerin also in sittlich verwerflicher Weise begründet. Diese Voraussetzung liegt vor. Das Urteil erkennt das Recht der Klägerin auf Löschung der unbezahlten Hypothekenforderung gegen Zahlung des Bruchteils eines Goldpfennigs, also ohne Gegenleistung an. Dieses Verlangen der Klägerin erscheint nach heutiger deutscher Auffassung mit Rücksicht auf die deutsche Verkehrssitte als ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.), der das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt, also auch den guten Sitten zuwiderläuft. Unerheblich ist, ob zur Zeit des Urteils in Dänemark oder früher in Deutschland andere Auffassungen herrschten, denn maßgebend ist die deutsche Auffassung zur Zeit des Vollstreckungsurteils.

Auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes würde die Anerkennung des Urteils verstoßen. Dazu ist erforderlich, daß sie dem Zweck eines Gesetzes zuwiderläuft, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des

Digitized by Google

deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens dient (RGZ. Bd. 93 S. 183, Bd. 95 S. 272). Als ein solches Gesetz ist vom Reichsgericht schon der Grundsatz der Verjährbarkeit der Forderungen angesehen worden (RGZ. Bd. 106 S. 82). Für das deutsche Staats- und Wirtschaftsleben hat die Aufwertbarkeit der durch die Geldentwertung vernichteten Forderungen eine wesentlich größere Bedeutung. Dabei ist zu beachten, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Verletzung des Zwecks der verschiedenen deutschen Aufwertungsgesetze handelt, die nur über das Wie der Aufwertung bestimmen, sondern um die grundsätzliche Frage, ob Aufwertung geboten ist. Es ist deshalb ohne Belang, daß das deutsche Gesetz über die Hypothekenaufwertung sich nur auf Hypotheken bezieht, die auf inländischen Grundstücken eingetragen sind, und ebenso ist es unerheblich, daß bei gewissen Hypothekenforderungen nach deutschem Recht eine Aufwertung ausgeschlossen ist. Auf diese Umstände legt das Berufungsgericht also mit Unrecht Gewicht.

Die Abweisung der Widerklage begründet das Berufungsgericht mit der Ausführung, daß der mit ihr verfolgte Anspruch weder mit dem Klaganspruch noch mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in dem erforderlichen Zusammenhang stehe (§ 33 ZPO.) Im Ergebnis ist diese Entscheidung zutreffend. Gegen die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. können Einwendungen, die den im ausländischen Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur in dem Umfang erhoben werden, wie sie im Zwangsvollstreckungsverfahren zulässig wären (§ 767 Abs. 2 ZPO). Zu dieser Folgerung nötigt die Vorschrift, daß eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des ausländischen Urteils ausgeschlossen ist (§ 723 Abs. 1 ZPO). Ausführungen und Anträge, die auf eine andere als die im ausländischen Urteil getroffene materielle Entscheidung abzielen, können daher nur soweit zugelassen werden, als die zugrunde liegenden Einwendungen nach Erlassung des Urteils entstanden sind. Eine Ausnahme besteht auch nicht für die Geltendmachung der in § 328 ZPO. bezeichneten Umstände, da sie nur zur Ablehnung der Anerkennung des ausländischen Urteils führen, nicht aber eine neue materiellrechtliche Entscheidung des Falles durch das deutsche Gericht bewirken können. Mit ihrer auf volle Aufwertung gerichteten Widerklage will die Beklagte aber eine neue sachliche Entscheidung über den dem dänischen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt herbeiführen.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß die Klage und die Widerklage abzuweisen sind.

Patentrecht. — Unterlassungsklage eines deutschen Lizenznehmers gegen einen amerikanischen Staatsbürger, im Widerspruch zu der deutschen Bekanntmachung vom 6. 7. 1921.

RG. 7. 7. 1926 (I 444/25).

Für den amerikanischen Staatsangehörigen H. H. B. in New-York ist das deutsche Reichspatent Nr. 293723 vom 1. Februar 1913 mit folgendem Anspruch eingetragen:

> Vorrichtung zum Anzeigen der Kühlwassertemperatur bei Verbrennungskraftmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß die Thermometerkugel in dem freien Raum über dem Kühlwasserspiegel und in unmittelbarer Berührung mit der diesen Raum füllenden Atmosphäre angebracht ist.

Dieses Patent war wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr im Jahre 1917 erloschen und ist auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 wieder in Kraft getreten. Die Beklagte vertreibt derartige Wärmemesser, die unter das Patent fallen. Die Klägerin ist ausschließliche Lizenznehmerin des Patents.

Digitized by Google

Sie hat auf Unterlassung der Herstellung, des Gebrauchs, Feilhaltens und Inverkehrbringens solcher Wärmemesser sowie auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt. Die Beklagte hat geltend gemacht, ihr stehe auf Grund des § 6 der Bekanntmachung ein Weiterbenutzungsrecht zu, da sie bereits vor Veröffentlichung der Bekanntmachung derartige Wärmemesser feilgehalten habe. Das Landgericht stellte ein solches Weiterbenutzungsrecht fest und wies deshalb die Klage ab. Im zweiten Rechtszug beantragte die Klägerin hilfsweise, ihren Anträgen mit der Beschränkung stattzugeben, daß ausgenommen sei der Vertrieb von Wärmemessern, die von der M. A. GmbH. hergestellt seien. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe: Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich die Feststellung: Die Beklagte hat laut Liefers·heinen der M. A. GmbH. vom Juni und deren Rechnungen vom Juli 1921 von dieser „Gefahrenthermometer" zum Wiederverkauf bezogen und solche laut ihren Rechnungen vom Juli 1921 an andere geliefert, ihre Lieferung auch schon am 15. Juni 1921 anderen angeboten. Das Berufungsgericht entnimmt daraus, daß die Beklagte die Wärmemesser vor dem 14. Juli 1921 vertrieben und, da ihr guter Glaube nicht widerlegt sei, auf diese Weise ein Weiterbenutzungsrecht gegenüber dem Patent 293 723 auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 erworben habe.

Die gesetzliche Grundlage der Entscheidung bildet also die Bestimmung dieses § 6. Gegen die Rechtsgültigkeit der Bestimmung und ihre Auslegung durch das Berufungsgericht richtet sich der Hauptangriff der Revision. Sie meint in erster Reihe, die Reichsregierung sei zum Erlaß einer solchen Bestimmung nicht befugt gewesen, da sie sich dabei nicht im Rahmen der ihr im Gesetz vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 828) erteilten Ermächtigung gehalten habe. Diese Frage ist, da es sich bei der Bekanntmachung um eine Rechtsverordnung handelt, von den Gerichten nachzuprüfen. Es ergibt sich aber die Rechtsbeständigkeit des § 6. Nachdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gesetz vom 3. März 1921 betr. Verlängerung der Fristen für die Einreichung von Patentanmeldungen . . . die sogenannte *Nolan Act* *) erlassen und damit auch für den Ausländer unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Möglichkeit geschaffen hatten, eine Reihe von ungünstigen Folgen zu beseitigen, die für ihre in den Vereinigten Staaten angemeldeten oder erteilten Patente entstanden waren, nahm Deutschland das zum Anlaß, durch ein Gesetz die Voraussetzung für eine entsprechende Behandlung der Ausländer in Deutschland zu schaffen. Die grundlegenden Bestimmungen wurden in dem bereits erwähnten Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 niedergelegt. Im § 1 ist bestimmt:

„Den Angehörigen eines ausländischen Staates können hinsichtlich der Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte zur Behebung nachteiliger Folgen des Kriegs Vergünstigungen, die über die Vorschriften der §§ 15—17 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 . . . hinausgehen, gewährt werden, wenn und soweit es erforderlich ist, um den deutschen Reichsangehörigen den Genuß gleichartiger Vergünstigungen in dem ausländischen Staate zu verschaffen. Die Bestimmung darüber wird von der Reichsregierung getroffen."

Wie die Begründung des Entwurfs zu dem Gesetz (vgl. Verhandlungen des Reichstags Bd. 368 Aktenstück N 2289 S. 1976) und die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Dr. *Marx*, bei der zweiten Beratung

*) Abgedruckt bei *Isay*, Patentgesetz, 4. Aufl., S. 711.

Digitized by Google

des Entwurfs (vgl. Stenographische Sitzungsberichte des Reichstags Bd. 350 S. 4297) ergeben, überließ man die näheren Bestimmungen für jeden in Frage kommenden ausländischen Staat der Reichsregierung, weil man beabsichtigte, die Bestimmungen unverzüglich der jeweiligen Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Auslande anzupassen und gegebenenfalls abzuändern. Die Reichsregierung sollte also nach ihrer Kenntnis der ausländischen Bestimmungen und ihrem Ermessen die Bestimmungen treffen. Man ließ ihr weiten Spielraum. Es blieb somit ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, welche Anordnungen sie für erforderlich hielt, um den Deutschen im Auslande gleichartige Vergünstigungen zu verschaffen. Eine Nachprüfung, ob die einzelnen Anordnungen erforderlich waren, steht dem Gericht nicht zu. Diese Nachprüfung hat sich vielmehr nur darauf zu richten, ob in der Anordnung etwa die Grenze der Ermächtigung überhaupt überschritten worden ist. Dafür liegt hier nichts vor. Was die Revision dazu vorträgt, kann einen solchen Vorwurf auch nicht begründen. Am allerwenigsten kann dazu die Erwägung der Revision dienen, die Bekanntmachung stelle die Deutschen zu günstig, die Anordnungen würden nicht genügen, den Deutschen in Amerika gleichartige Vergünstigungen zu verschaffen. Ob letzteres der Fall war, konnte ja auch erst aus der Stellungnahme der ausländischen Staaten und ihrer Gerichte erkannt werden. Gerade um ihr durch schleunige Abänderungen Rechnung zu tragen, wurde die Befugnis der Regierung geschaffen. Bis zur entsprechenden Aenderung der Bestimmungen bleiben diese in Kraft. Es läßt sich aber auch nicht annehmen, daß § 6 die den Amerikanern im § 5 gewährte Vergünstigung zu sehr einschränkt. Die den Vereinigten Staaten durch § 5 in Verbindung mit § 6 gewährte Vergünstigung geht in jedem Falle über diejenigen der §§ 15–17 des Ausführungsgesetzes zum Versailler Vertrag hinaus, da die dort vorgesehenen Fristen bereits abgelaufen waren. Auch der Reichstag hat offenbar kein Bedenken gegen den Erlaß der Bekanntmachung gehabt. Denn ein mit der späteren Bekanntmachung genau übereinstimmender Entwurf zu ihr lag, wie die erwähnte Begründung ergibt, dem Entwurf zum Gesetz vom 6. Juli 1921 bei und wurde von keiner Seite beanstandet.

Es kann der Revision aber auch nicht zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 6 der Bekanntmachung die Gegenseitigkeit gegenüber den Amerikanern nicht wahre. Die *Nolan Act* gewährte in den Art. 1 u. 2 die dort vorgesehenen Vergünstigungen den Untertanen anderer Länder nur, wenn diese den Bürgern der Vereinigten Staaten die wesentlich gleichen Verlängerungsvergünstigungen gewährten. Es sollte damit keineswegs, wie die Revision annimmt, erreicht werden, daß nun die Stellung der Amerikaner in Deutschland hinsichtlich der Kriegsfolgen für die Patente in jeder Beziehung genau die gleiche wäre wie die der Deutschen in Amerika. Denn eine Verschiedenheit ergab sich schon aus der verschiedenartigen Patentgesetzgebung. So kennt das amerikanische Gesetz insbesondere kein Erlöschen des rechtswirksam erteilten Patents wegen Nichtzahlung von Jahresgebühren, da in den Vereinigten Staaten nur die Anmeldungs- und die Erteilungsgebühr vor der Patenterteilung erhoben wird. Die Patente der Amerikaner aber waren in Deutschland während des Kriegszustands, soweit für sie Jahresgebühren zu zahlen waren, erloschen, da diese Gebühren damals nicht gezahlt werden konnten. Ihre Wiederherstellung lag, wenn auch in der *Nolan Act* wegen der anders gearteten Verhältnisse eine gleiche Maßregel nicht vorgesehen war, im Sinne der dort verlangten gleichartigen Vergünstigung. Keineswegs jedoch folgte daraus, daß bei solchen Patenten der Amerikaner in Deutschland genau so stand wie der Deutsche in Amerika mit den einmal erteilten Patenten. Der Grundgedanke der *Nolan Act* ist vielmehr ein anderer. Es sollten gewisse ungünstige Folgen des Kriegs für die Patente und ihre Anmeldung beseitigt werden; aber es sollten dadurch die Rechte, die gutgläubig

Digitized by Google

von Bürgern der Vereinigten Staaten oder ihnen gleichgestellten Personen an kollidierenden Patenten erworben oder auf Grund der Benutzung der Patente entstanden waren, von den neu erteilten oder rechtskräftig gewordenen Patenten nicht berührt werden. Genau dem entspricht auch die Regelung, die in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 getroffen ist. Insbesondere spricht der § 6 auch nur dies aus. Wenn insoweit die amerikanischen Besitzer von deutschen Patenten unter Umständen erheblicher in ihren Rechten beeinträchtigt werden als in der Regel die deutschen Besitzer amerikanischer Patente auf Grund des Art. 3 der *Nolan Act*, so ist das nur eine Folge des nun einmal bestehenden Unterschieds in der Patentgesetzung der beiden Länder, die insoweit den stärkeren Verlust der Amerikaner an ihren deutschen Patenten als Kriegswirkung zur Folge hatte.

Dieser Rechtszustand hat auch durch den zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten am 25. August 1921 abgeschlossenen, am 20. Oktober 1921 vom Deutschen Reichstag genehmigten Friedensvertrag — RGBl. S. 1317 — keine Aenderung erfahren. Dieser Vertrag ordnet in Art. I die Verpflichtung Deutschlands an, den Vereinigten Staaten alle Rechte und Vorteile zu gewähren, die zu ihren Gunsten im Vertrag von Versailles festgesetzt sind, und führt im Art. II Nr. 1 ausdrücklich als solche die im Teil X jenes Vertrags angegebenen Rechte auf, zu denen auch diejenigen über das gewerbliche Eigentum (Art. 306—311) gehören. Wie der Senat bereits in der in RGZ. Bd. 107 S. 50 veröffentlichten Entscheidung vom 2. Juni 1923 dargetan hat, ist aus Abs. 2 der Nummer 1 jenes Art. II zu entnehmen, daß diese Rechte den Bürgern der Vereinigten Staaten keineswegs ohne weiteres zustehen sollten, sondern daß es dazu einer besonderen Entschließung und Erklärung der Vereinigten Staaten bedurfte. Hieran aber fehlte es. An dieser Ansicht ist für die hier in Betracht kommende Zeit auch gegenüber den Ausführungen des inländischen Vertreters der Klägerin festzuhalten, der in der mündlichen Verhandlung, um die sofortige Wirksamkeit des Art. II Nr. 1 Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Friedensvertrags zu begründen, auf die verschiedenartig gestaltete Zuständigkeit der amerikanischen gesetzgebenden Körperschaften für den Abschluß von Verträgen und für den Erlaß von Gesetzen hingewiesen hat. Uebrigens hat auch der *Court of Appeals of the District of Columbia* den in den vorstehenden Ausführungen vertretenen Standpunkt eingenommen (vgl. *Jungblut* im Gewerbl. Rechtsschutz 1926 S. 105).

Aber auch wenn man annehmen wollte, daß der deutsch-amerikanische Friedensvertrag den Vereinigten Staaten ohne weiteres die Rechte aus Art. 306 flg. des Versailler Vertrags, insbesondere aus Art. 307, gegeben hat, so könnte das an der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts doch nichts ändern. Denn die für die Beklagte aus § 6 der Bekanntmachung einmal entstandenen Benutzungsrechte wären durch eine spätere Aenderung der Gesetzgebung nicht ohne weiteres wieder beseitigt worden. Ferner sollte aber auch nach der übereinstimmenden Ansicht Deutschlands und der Vereinigten Staaten an der durch die *Nolan Act* und die Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 erfolgten Regelung durch den Friedensvertrag offenbar nichts geändert werden. Das ergibt sich schon daraus, daß die Vereinigten Staaten auch jetzt noch die *Nolan Act* aufrechterhalten und weitere Anordnungen auf Grund des Art. 307 Abs. 2 des Versailler Vertrags nicht getroffen haben. Danach bedarf es keiner näheren Erörterung, ob die in der Bekanntmachung getroffene Regelung nicht sogar mit den Bestimmungen der Art. 306 flg. des Versailler Vertrags zu vereinbaren wäre.

Zu Unrecht bemängelt die Revision weiterhin, daß das Berufungsgericht den Begriff der „Benutzung" im Sinne des § 6 der Bekanntmachung zu weit ausgelegt habe. Sie meint: In den vor dem 14. Juli 1921 vorgenommenen

Digitized by Google

Handlungen der Beklagten liege höchstens ein Feilhalten, und dieses genüge nach der zur Auslegung heranzuziehenden *Nolan Act* nicht. Richtig ist, daß nur ein Feilhalten der Wärmemesser durch die Beklagte festgestellt worden ist. Aber mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß dieses Feilhalten eine „Benutzung" im Sinne des § 6 darstelle. Es ist keineswegs unrichtig, wie die Revision meint, zur Erläuterung jenes Begriffs die Bestimmungen des Patentgesetzes heranzuziehen. Denn die Bekanntmachung wendet sich als deutsche Bestimmung, insbesondere im § 6, in erster Reihe an Deutsche, und es ist daher durchaus angezeigt, zur Erklärung eines Ausdrucks Gesetzesbestimmungen zu verwerten, die denselben Ausdruck gebrauchen, und ebenso die allgemein bekannte Auslegung, die der Ausdruck in der Rechtsprechung und im Schrifttum Deutschlands gefunden hat. Der Wortlaut des § 6 der Bekanntmachung stimmt nun, abgesehen von dem Zusatz „in gutem Glauben", fast völlig mit demjenigen des § 5 PatG. und ebenso auch im wesentlichen mit dem des § 7 des Patentverlängerungsgesetzes überein. Daß aber unter den Begriff des „Inbenutzungnehmens" in diesen beiden Bestimmungen alle diejenigen Handlungen fallen, die im § 4 PatG. als ausschließliche Befugnis des Patentinhabers aufgeführt sind, also nicht nur das Herstellen, sondern auch das Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen, hat entgegen einzelnen im Schrifttum vertretenen Meinungen die herrschende Ansicht des Schrifttums und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ständig angenommen; vgl. RGZ. Bd. 56 S. 226, Bd. 80 S. 15, Bd. 110 S. 224. Daran ist auch hier festzuhalten; es ist kein Grund ersichtlich, das Wort „benutzen" in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 anders aufzufassen als in den sonstigen patentrechtlichen Gesetzen. Zuzugeben ist der Revision allerdings, daß bei der Auslegung der Bekanntmachung nicht nur die anderen deutschen patentrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen, sondern daß dabei auch Anlaß und Zweck der Bekanntmachung zu berücksichtigen sind, die auf die Bestimmungen der *Nolan Act* hinweisen. Daraus ergibt sich aber kein Grund gegen die obige Auslegung. Denn auch Art. 3 der *Nolan Act* gibt dem Bürger der Vereinigten Staaten das Recht, trotz des rechtswirksam gewordenen Patents eine vor dem Erlaß des Gesetzes begonnene Herstellung, Benutzung oder einen Verkauf fortzusetzen. Es ist auch hier ausdrücklich von einem begonnenen Verkauf, nicht lediglich vom Herstellen die Rede. Die *Nolan Act* steht deshalb der Annahme nicht entgegen, daß das Wort „benutzen" auch im § 6 der Bekanntmachung in dem sonst üblichen Sinne gebraucht ist. Auch Sinn und Zweck der Bekanntmachung weisen nach derselben Richtung. Es sollte neben den Interessen des amerikanischen Staatsangehörigen auch der Besitzstand des Deutschen geschützt werden, der seinen Betrieb für die Verwertung der Erfindung bereits eingerichtet hatte. Diese Erwägungen greifen aber nicht nur beim Hersteller Platz, sondern auch bei demjenigen, der die unter Benutzung der Erfindung hergestellten Waren vertrieben hat. Der Umstand, daß der Patentinhaber dadurch in seinen Rechten in der Regel mehr eingeschränkt wird als der Erfinder gegenüber dem Vorbenutzer, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Es sollten eben die Belange aller Beteiligten gewahrt werden.

Ebensowenig kann der Revision darin beigetreten werden, daß das Berufungsgericht den Begriff des guten Glaubens im Sinne des § 6 verkannt habe. Dieses Erfordernis ist bereits in verschiedenen anderen Bestimmungen, welche ähnliche Verhältnisse regeln, aufgestellt worden; so im Art. 308 des Versailler Vertrags und in Art. 1 und 2 des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920. Irgendeine nähere Regelung dieses Erfordernisses ist dort ebensowenig wie im § 6 der Bekanntmachung erfolgt. Es ist also aus dem Zusammenhang sowie aus Sinn und Zweck der Bestimmung zu entnehmen, welche Anforderungen daran zu stellen sind. Der gute Glaube muß sich natürlich

Digitized by Google

auf das Recht des Patentinhabers beziehen. Gutgläubig benutzt danach die Erfindung derjenige, der von dem Patent des Inhabers überhaupt nichts weiß oder doch darauf vertraut, daß es zu der Zeit, als er es in Benutzung nahm, erloschen sei. Die ganz allgemeine Annahme, daß vielleicht später einmal das Wiederinkrafttreten des Rechts angeordnet werden könne, kann dem guten Glauben nicht entgegenstehen, auch wenn gewisse Bestimmungen, insbesondere im Versailler Vertrag, darauf hinweisen. Dieser ist ja auch von den Vereinigten Staaten gar nicht ratifiziert worden. Ob überhaupt seine oder ähnliche Bestimmungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Geltung erhalten würden, war nicht abzusehen. Nicht beigetreten werden kann deshalb der Ansicht von *Isay* in dem Aufsatz „Die Lage der deutschen Patente in den Vereinigten Staaten unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland" (Gew. Rechtsschutz 1922 Bd. 27 S. 65), guter Glaube liege nur vor, wenn der Benutzer von dem erloschenen Patent überhaupt nichts gewußt habe, da er sonst mit dem Wiederaufleben habe rechnen müssen und das Patent auf seine Gefahr benutze. Für die oben vertretene Ansicht spricht auch die Entstehungsgeschichte der entsprechenden Bestimmung des Patentverlängerungsgesetzes (vgl. die Materialien zu diesem Gesetz in Gew. Rechtsschutz 1920 S. 73 flg.). Es war im § 2 des ersten Entwurfs bestimmt, daß der Zwischenbenutzer das Patent „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in gutem Glauben" benutzt haben müsse. Später wurde das dahin geändert, daß im § 7 nur die Benutzung vor dem 1. April 1920 gefordert wurde. Das Gesetz wurde am 27. April 1920 beschlossen und trat am 14. Mai 1920 in Kraft. Man ging also auch hierbei davon aus, daß derjenige, der das Patent vor dem 1. April benutzt hatte, unwiderleglich in gutem Glauben war. Man wird daher den guten Glauben des Benutzers dann anzunehmen haben, wenn er zur Zeit der Benutzung von dem Patent überhaupt nichts wußte oder das Erlöschen zwar kannte, aber ein späteres Wiederinkrafttreten des Patents durch besondere Gesetzgebungsmaßnahmen mit irgendwelcher Bestimmtheit nicht erwartete, es sei denn, daß er mit den Benutzungshandlungen bereits begonnen hatte, als das Patent noch in Kraft war. Grobe Fahrlässigkeit in der Nichtkenntnis wird man in entsprechender Anwendung des § 932 Abs. 2 BGB. der Kenntnis in beiden Fällen gleichzustellen haben. Es werden sonach die besonderen Verhältnisse jedes Falles zu berücksichtigen sein, insbesondere auch die Stellung und Erfahrung des Benutzers. Aus ihnen wird zu entnehmen sein, ob etwa dem Benutzer die *Nolan Act* und die Vorbereitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen in Deutschland bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein mußten und welche Schlüsse er daraus gezogen hat. Daß das Berufungsgericht bei seiner Prüfung des guten Glaubens von einer unrichtigen Auslegung ausgegangen wäre, ergibt das Urteil nicht. Unzutreffend ist allerdings seine Ansicht, daß dem Unterlassungskläger allgemein die Beweislast für das Fehlen des guten Glaubens obliege. Er genügt vielmehr seiner Pflicht zunächst, wenn er darlegt, der Gegner habe ein Handlung vorgenommen, die in sein Patentrecht eingreift, und es ist dann Sache des Gegners, ein Recht dazu darzutun. An diesen Beweis werden freilich nicht zu hohe Anforderungen zu stellen sein, da ein lückenloser Nachweis kaum zu führen ist. Es wird daher in der Regel genügen, wenn die vom Benutzer darzulegenden näheren Umstände keinen Anhalt für bösen Glauben ergeben, und dann wird es Sache des Gegners sein, besondere gegen den guten Glauben sprechende Tatsachen geltend zu machen. Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist aber die Feststellung zu entnehmen, daß die Beklagte mit einem Wiederaufleben des Patents nicht gerechnet hat, daß sie insbesondere die in Betracht kommenden gesetzgeberischen Maßnahmen nicht gekannt und nach der Art ihres Geschäfts auch nicht die Verpflichtung gehabt hat, sich Kenntnis davon zu verschaffen.

Digitized by Google

Die weitere Bemerkung des Berufungsgerichts kann somit nach dem Zusammenhang nur dahin verstanden werden, daß es unter den festgestellten Umständen Sache der Klägerin war, ganz besondere Umstände darzulegen, welche den guten Glauben ausschlossen. So verstanden enthalten die Ausführungen keinen Rechtsirrtum. Im übrigen handelt es sich lediglich um Tatsachenwürdigung, wonach das Vorbringen der Klägerin nicht geeignet erschien, die Kenntnis der Beklagten darzulegen.

Sind hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 der Bekanntmachung ohne Rechtsirrtum festgestellt, so kann es sich nur noch fragen, ob die Klagansprüche damit ohne weiteres fallen. Steht der Beklagten auf Grund des § 6 ein Benutzungsrecht überhaupt zu, so gebührt ihr ein solches im Sinne des § 4 PatG. jedenfalls insoweit, als sie es vorher ausgeübt hat. Die Beklagte kann also derartige Wärmemesser weiter feilhalten, und zwar nicht nur solche, die von der M. A. GmbH. hergestellt sind. Denn wenn man auch die aus § 6 der Bekanntmachung hergeleitete Benutzung auf die bisherige Art beschränken wollte, so könnte das doch nur dazu führen, die anderen Benutzungsarten — Herstellen, Inverkehrbringen, Gebrauchen — auszuschließen, niemals aber dazu, die ausgeübte Benutzungsart nur gerade in dem besonderen, früher innegehaltenen Rahmen zuzulassen. Ob dem Benutzer auch die anderen Benutzungsarten einzuräumen sind — wogegen aus den Bestimmungen der *Nolan Act* Bedenken herzuleiten wären —, kann dahingestellt bleiben. Aus tatsächlichen Erwägungen stellt der Vorderrichter fest, daß die Beklagte bisher die Wärmemesser weder selbst hergestellt noch von anderen Herstellern als der M. A. GmbH. bezogen hat und daß es daher an jeder Besorgnis fehlt, die Beklagte werde diese Handlungen selbst vornehmen. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Klägerin entgegengesetzte schlüssige Tatsachen vorgebracht habe, wie die Revision ausführt. Danach fehlt es aber an einer wesentlichen Voraussetzung der Unterlassungsklage.

Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile (Kanton Schaffhausen) in Deutschland.

RG. 10. 12. 1926 (VI 344/25).

Die Beklagte führte früher die Firma Br. & Cie. GmbH. in Aachen. Unter dieser Firma wurde sie durch ein Urteil des schweizerischen Bezirksgerichts in Stein a. Rhein vom 15. 2. 1923 verurteilt, an die Klägerin 51 069,58 schweizer Franken nebst 5 % Zinsen seit Klageerhebung und Prozeßkosten zu zahlen. Dieses Urteil wurde durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. 11. 1923 bestätigt. Mit der gegenwärtigen Klage beantragt die Klägerin, die erwähnten Urteile der schweizerischen Gerichte für vollstreckbar zu erklären. Das Landgericht hat durch Versäumnisurteil vom 22. 5. 1924 dem Antrag entsprochen, dann aber auf Einspruch der Beklagten durch sein Urteil vom 20. 5. 1925 das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat in zulässiger Weise gegen das landgerichtliche Urteil unmittelbar Revision eingelegt und ihre erstinstanzlichen Anträge aufrechterhalten.

Der Senat hat durch Beschluß vom 23. 2. 1926 eine Beweisaufnahme über den Inhalt des schweizerischen und des schaffhauser Rechts veranlaßt, soweit es sich dabei um die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Schweiz und namentlich im Kanton Schaffhausen handelt. Das schweizerische Bundesgericht hat unter dem 15. 7. 1926, die Justizdirektion des Kantons Schaffhausen unter dem 30. 7. 1926, der Reichsminister der Justiz unter dem 26. 8. 1926 die nachgesuchte Auskunft erteilt. Die Revision ist sodann zurückgewiesen worden.

Digitized by Google

Gründe: 1. Das Landgericht hat das von der Klägerin gemäß §§ 722 flg. ZPO. beantragte Vollstreckungsurteil zu erlassen abgelehnt, weil die Urteile der schweizerischen Gerichte im allgemeinen und die der schaffhauser Gerichte im besonderen mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht anerkannt werden dürften, §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Das Landgericht folgt dabei im wesentlichen den Ausführungen des erkennenden Senats in dem — einen züricher Fall betreffenden — Urteil vom 8. 2. 1924 (RGZ. Bd. 107 S. 308). Vorgelegen hat dem Landgericht auch eine Auskunft der Justizdirektion des Kantons Schaffhausen vom 27. 3. 1925. Diese ließ indessen noch einigen Zweifeln Raum, und deshalb hat der Senat gemäß § 293 ZPO. die im Tatbestand erwähnten weiteren Auskünfte eingeholt. Er hat sich dazu im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für befugt erachtet, weil nach nochmaliger Prüfung der Frage der von Stein-Jonas, Anm. VII C zu § 328 ZPO., vertretenen Ansicht beizutreten war. Wird vom Instanzgericht festgestellt, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder daß sie nicht verbürgt ist, so wird damit keine tatsächliche Feststellung im Sinne des § 561 ZPO. getroffen, denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Tatbestand des einzelnen abzuurteilenden Falles. Das fremde Recht muß bei jenen Entscheidungen allerdings herangezogen werden, es wird dabei aber nicht als Rechtssatz auf einen gegebenen Tatbestand angewendet. Die Frage, was das fremde Recht bestimmt, ist vielmehr eine reine Vorfrage für die auf deutschem Rechtsgebiet liegende Hauptfrage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Wird von der Revision eingewendet, daß die Frage nach der Verbürgung der Gegenseitigkeit falsch beantwortet sei, weil über den Inhalt des fremden Rechts unrichtige Feststellungen getroffen worden seien, so wird damit lediglich ein Verstoß gegen § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. gerügt, und das ist gemäß § 549 Abs. 1 ZPO. zulässig.

Die Vereinigten Zivilsenate brauchten nicht angerufen zu werden. Die früheren Entscheidungen des Reichsgerichts rühren in der Hauptsache von dem jetzt erkennenden, bis Ende 1923 als der VII. bezeichneten Zivilsenat her. Die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 20. 5. 1891 (Gruch. Bd. 37, S. 417) betrifft noch die Zivilprozeßordnung von 1877, während es sich vorliegend um die Zivilprozeßordnung von 1898 und ihre späteren Fassungen handelt.

2. Da die Justizhoheit in der Schweiz den einzelnen Kantonen zusteht, so ist zu prüfen, ob die Gegenseitigkeit gerade mit dem Kanton Schaffhausen verbürgt ist. Die in allen Kantonen geltenden Vorschriften des schweizerischen Bundesrechts kommen dabei aber in erster Reihe in Betracht. In dem schon erwähnten Urteil RGZ. Bd. 107, S. 308 hat der Senat ausgesprochen, daß Art. 59 der schweizerischen Bundesverfassung der Verbürgung der Gegenseitigkeit entgegensteht. Dabei muß auch heute auf Grund erneuter Erwägung verblieben werden. Der Art. 59 a. a. O. schreibt vor:

„Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht . . . werden."

Hier wird keine prozessuale Zuständigkeitsvorschrift gegeben, es wird vielmehr die Gerichtsbarkeit der einzelnen Kantone gegeneinander und entsprechend auch gegen das Ausland abgegrenzt. Welches Gericht innerhalb des Kantons zuständig ist, bestimmt die Gerichtsstandsordnung des Kantons. „Art. 59 bestimmt nur den Kanton, dessen Gerichte kompetent sind, nicht aber das kompetente Gericht innerhalb des Kantons; er hat insofern nur interkantonale, nicht intrakantonale Bedeutung" (Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung S. 258). Entsprechend erklärt das schweizerische Bundesgericht in seiner Auskunft vom 15. 7. 1926 unter 1 d, daß die in der schaffhauser Prozeßordnung vorgesehenen Gerichtsstände des Delikts (§ 106) und des Erfüllungsorts (§ 105) zwar innerhalb des Kantons

Digitized by Google

verbindlich, im interkantonalen Verhältnis aber mit Art. 59 der Bundesverfassung unvereinbar seien.

3. Durch diese Bestimmung wird also die fremde Gerichtsbarkeit, sowohl die der anderen Kantone als auch die des Auslandes, in weitem Umfang ausgeschlossen. Das geschieht nicht zugunsten der Kantone, sondern zugunsten der einzelnen in der Schweiz wohnhaften Personen, in erster Reihe also, wenn auch nicht ausschließlich, zugunsten der schweizerischen Bürger selbst. Das äußert sich darin, daß die Kantone unbedingt an die Vorschrift des Art. 59 gebunden sind, daß ihre abweichenden Vorschriften nur innerhalb des Kantons anerkannt werden, daß aber die einzelne begünstigte Person auf ihre Rechte aus Art. 59 verzichten kann. Mit Recht sagt die Auskunft der Justizdirektion in Schaffhausen vom 30. 7. 1926 unter Nr. 1 b, daß Art. 59 „ein subjektives, verfassungsmäßiges Recht des einzelnen Bürgers begründet".

Die Möglichkeit des Verzichts der einzelnen begünstigten Person ist denn auch die einzige in Betracht kommende Einschränkung, welche die Wirksamkeit des Art. 59 erleidet. Wenn das schweizerische Bundesgericht noch hervorhebt, daß Art. 59 der Erhebung eines mit dem eingeklagten Anspruch im Zusammenhang stehenden Gegenanspruchs am Gerichtsstand der Hauptklage nicht entgegensteht, so ist das gegenüber der oben angeführten Verzichtsmöglichkeit kaum etwas Neues. Wer selbst bei dem Gericht eines anderen Kantons oder eines anderen Staates klagt, unterwirft sich damit für den eingeklagten Anspruch und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Gegenansprüche der fremden Gerichtsbarkeit, d. h. er verzichtet für diese Gegenansprüche auf seine Rechte aus Art. 59. Und wenn das schweizerische Bundesgericht weiter noch hervorhebt, daß unter Art. 59 nicht fällt die Geltendmachung dinglicher Ansprüche einschließlich der durch dingliche Rechte gesicherten Ansprüche und ebenso nicht die Geltendmachung familienrechtlicher und erbrechtlicher Ansprüche, so wird damit weniger eine Beschränkung der Wirksamkeit des Art. 59, als vielmehr sein schon von vornherein begrenzter Inhalt betont.

Einen stillschweigenden Verzicht auf die Rechte aus Art. 59 sehen die schweizerischen Gerichte dann als gegeben an, wenn der Begünstigte sich vor einem fremden Gericht vorbehaltlos „einläßt", d. h. zur Sache verhandelt. Wer im Versäumnisweg verurteilt wird, ohne daß er vorher zur Sache verhandelt hätte, hat also auf seine Rechte aus Art. 59 nicht verzichtet.

4. Im Kanton Schaffhausen hat man versucht, den weittragenden Folgen des Art. 59 dadurch zu begegnen, daß man ausländischen Urteilen schon dann die Vollstreckbarkeit bewilligt, wenn der Gerichtsstand, der das ausländische Gericht zuständig machte, auch dem schaffhauser Gesetz bekannt ist, vgl. die Auskunft der Justizdirektion vom 30. 7. 1926 unter 2a Abs. 2 und die Auskunft derselben Stelle vom 27. 3. 1925 unter II Abs. 1 und 2. Von dieser Auffassung geht auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 10. 5. 1918 aus, das der Reichsminister der Justiz seiner Auskunft vom 26 8. 1926 beigefügt hat. Es war in Deutschland gegen einen aufrechtstehenden Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz vom Gericht des Hauptprozesses nach § 34 ZPO. ein Urteil erlassen worden, nach welchem der Beklagte gewisse Rechtsanwaltsgebühren bezahlen sollte. Dieses Urteil ist für vollstreckbar erklärt worden, weil die Zuständigkeit des deutschen Gerichts auch nach der schaffhauser Gesetzgebung gegeben gewesen sei. Das wird wiederum daraus hergeleitet, daß nach den Artt. 10 und 11 des schaffhauser Gesetzes über die Erhebung von Staatsgebühren und die Ausrichtung von Parteientschädigungen bei den Gerichten vom 8. 11. 1915 (Offizielle Sammlung der bestehenden Gesetze für den eidgenössischen Stand Schaffhausen, Neue Folge Bd. 13 S. 99) dem Richter die Möglichkeit gegeben sei, im Zusammenhang mit der Prozeßentschädigung auch die Höhe der Anwaltskosten festzusetzen.

Digitized by Google

Es ist nicht zu verkennen, daß die vorstehend gekennzeichnete Rechtsansicht der schaffhauser Justizbehörden geeignet wäre, die sich aus Art. 59 der Bundesverfassung ergebenden Schwierigkeiten in gewissem Umfange zu beseitigen, denn die schaffhauser Prozeßordnung (a. a. O. Bd. 4 S. 435) kennt besondere Gerichtsstände für persönliche Ansprüche. Nach § 105 das. kann gegen Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz am Erfüllungsort geklagt werden, wenn der Beklagte sich dort aufhält oder dort Vermögen besitzt, in das vollstreckt werden kann, und nach § 106 das. können Entschädigungsforderungen aus Vergehen am Tatort geltend gemacht werden. Indessen wird die Rechtsansicht der schaffhauser Justizbehörden vom schweizerischen Bundesgericht nicht gebilligt. Es tritt ihr in seiner Antwort auf die Fragen zu 1 a und b ausdrücklich entgegen, indem es sagt:

„Falls die schaffhauser Gerichte deshalb, weil das schaffhauser Recht die besonderen Gerichtsstände des Erfüllungsorts, des Vermögens und des begangenen Delikts kennt, gegen einen hier wohnhaften Schuldner, der von einem entsprechenden deutschen Gerichte verurteilt worden ist, die Vollstreckung gewähren, so könnte sich derselbe beim Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 59 der Bundesverfassung mit Erfolg beschweren."

Sonach wird durch die Praxis der schaffhauser Gerichte, welche auf einer vom schweizerischen Bundesgericht deutlich mißbilligten Rechtsauffassung beruht, die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. nicht „verbürgt". In jedem Einzelfall kann durch die Anrufung des Bundesgerichts die Praxis der schaffhauser Gerichte erfolgreich bekämpft werden.

5. In ihrer Auskunft vom 27. 3. 1925, im vorletzten Absatz daselbst, hat die Justizdirektion des Kantons Schaffhausen darzulegen gesucht, daß trotz Art. 59 die Deutschen in der Schweiz nicht schlechter gestellt seien als die Schweizer in Deutschland; es werde die Zuständigkeit gegen einen im Deutschen Reich wohnhaften Deutschen in der Schweiz nicht bejaht werden, wenn die Schweiz bei gleicher Sachlage die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für einen Schweizer nicht anerkenne. Auch dem tritt das schweizerische Bundesgericht, in der Antwort auf die Frage 3, entgegen. Es sagt:

„Der in der Schweiz belangte, in Deutschland wohnhafte Beklagte kann sich auf Art. 59 der Bundesverfassung nicht berufen, und er kann zur Einlassung vor einem kantonalen Gerichtsstand verhalten werden, der mit Art. 59 der Bundesverfassung im Widerspruch steht."

Damit verliert übrigens die vom schweizerischen Bundesgericht in der Antwort auf die Frage 1 d gemachte, mehr beiläufige Bemerkung, daß die Gerichtsstände der §§ 105 und 106 der schaffhauser Prozeßordnung auch im internationalen Verhältnis mit Art. 59 unvereinbar seien, ihre Bedeutung. Es ist auch wirklich nicht abzusehen, wie jemand, der in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, sich auf Art. 59 sollte berufen können.

Nun hat allerdings das schweizerische Bundesgericht dem oben mitgeteilten Satze noch hinzugefügt:

„Immerhin läge in der Ablehnung der Zuständigkeit durch die kantonalen Gerichte in einem solchen Falle — durch eine entsprechende Anwendung von Art. 59 der Bundesverfassung — keine bundesrechtswidrige Verletzung dieser Bestimmung, da sie nur zum Schutze des Schuldners aufgestellt ist."

Dadurch wird aber an der Rechtslage nichts geändert. Der schweizerische Kläger mag keinen Anspruch darauf haben, daß dem nicht schweizerischen Beklagten der Schutz des Art. 59 versagt wird; gleichwohl bleibt es dabei, daß der nicht schweizerische Beklagte den Schutz des Art. 59 nicht für sich fordern darf. Eine damit im Widerspruch stehende Praxis der Gerichte, die

Digitized by Google

nicht einmal als bereits bestehend bezeugt ist, vermag die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. nicht zu „verbürgen".

6. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist also, daß die sämtlichen schweizerischen Kantone, einschließlich des Kantons Schaffhausen, Urteile, die in Deutschland im Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO.), des Vermögens (§ 25 ZPO.) oder des Delikts (§ 32 ZPO.) wegen persönlicher Ansprüche gegen aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz ergehen, grundsätzlich nicht vollstrecken dürfen. Dabei ist noch hervorzuheben, daß auch die besondere Vereinbarung eines Erfüllungsorts keine Ausnahme von Art. 59 begründet. Ausgeschaltet wird sein Eingreifen nur durch einen Verzicht des Begünstigten, wie das oben unter Nr. 3 dargelegt ist. Auch bei einem Verhandeln zur Sache vor dem deutschen Gericht genügt ein Vorbehalt der Rechte aus Art. 59, um die Vollstreckbarkeit des deutschen Urteils in der Schweiz und auch im Kanton Schaffhausen auszuschließen.

Im Gegensatz dazu sind in Deutschland Urteile, die im Kanton Schaffhausen im Gerichtsstand der §§ 105 und 106 der schaffhauser Prozeßordnung und in anderen Kantonen in ähnlichen Gerichtsständen ergangen sind, bis zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 8. 2. 1924 anstandslos vollstreckt worden. Hier klafft ein Zwiespalt, der nicht als unerheblich angesehen werden kann. Das beweisen auch die vom schweizerischen Bundesgericht mitgeteilten, zwar nicht amtlichen, von den Parteien aber nicht beanstandeten Zahlen. Die Gerichte des Kantons Schaffhausen haben allerdings die Vollstreckung deutscher Urteile mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 59 der Bundesverfassung noch nicht abgelehnt. Da es sich aber um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, die in der ganzen Schweiz gilt, kann und muß auch die Wirkung ins Auge gefaßt werden, die sie in anderen Kantonen gehabt hat. Im Kanton Bern sind in den Jahren 1922—26 von 19 Vollstreckungsbegehren deutscher Gerichte 6 wegen Eingreifens des Art. 59 der Bundesverfassung abgewiesen worden. Aus demselben Grunde hat das Bezirksgericht in Zürich in den Jahren 1920—23 von 20 Begehren 3 und das Obergericht in Zürich in denselben Jahren von 2 Begehren eines abgewiesen. Etwa jedes vierte deutsche Vollstreckungsgesuch verfällt danach in den Kantonen Bern und Zürich der Ablehnung, und so wird auch zahlenmäßig deutlich, daß in der gesamten Schweiz der Art. 59 der Bundesverfassung einer Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. entgegensteht.

7. Das schweizerische Bundesgericht hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und deshalb Vorschläge angedeutet, „wie die bestehende Ungleichheit in dem Umfang der Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit beseitigt werden könnte". Nach seiner Meinung könnte „deutscherseits die Vollstreckung von schweizerischen Urteilen in gleichem Maße verweigert werden, wie von den schweizerischen Gerichten gegenüber deutschen Urteilen, sei es, daß jeweilen nur der einzelne Fall ins Auge gefaßt oder daß allgemein schweizerische Urteile nicht vollstreckt würden, die über einen persönlichen Anspruch gegen einen in Deutschland wohnenden aufrechtstehenden Schuldner ergangen sind, ohne daß die schweizerische Gerichtsbarkeit anerkannt worden wäre". Beide Wege sind für den deutschen Richter nach Lage der deutschen Gesetzgebung nicht gangbar. Das deutsche Recht kennt keine dem Art. 59 der Bundesverfassung entsprechende Vorschrift, und der Richter kann sie von sich aus nicht schaffen. Ebensowenig ist er in der Lage, die Entscheidung jeweils auf den einzelnen Fall abzustellen und zu prüfen, ob die Schweiz ein unter denselben Umständen ergangenes deutsches Urteil vollstrecken würde. Dieser Gedanke, der auch in den Ausführungen der Revision anklang, scheitert am Wortlaut und Sinn des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Danach ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn — nicht soweit — die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Das deutsche Recht kennt hier kein Mehr oder

Digitized by Google

Minder; die Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, muß mit einem klaren Ja oder Nein beantwortet werden. Wesentliche Verschiedenheiten in der Rechtslage müssen dahin führen, daß die Frage verneint wird. Solche wesentliche Verschiedenheiten bestehen, wie sich aus Art. 59 der Bundesverfassung ergibt, zwischen dem schweizerischen Bundesrecht und dem deutschen Recht, und deshalb kann die Gegenseitigkeit in der ganzen Schweiz einschließlich des Kantons Schaffhausen nicht als verbürgt angesehen werden.

8. Das Landgericht ist weiter der Meinung, daß die schaffhauser Prozeßordnung schwerere Bestimmungen über die Prüfung der Rechtskraft des Urteils und der Zuständigkeit des Gerichts enthalte als die Reichszivilprozeßordnung. Was das Landgericht hier im einzelnen im Auge hat, ist nicht ganz sicher, da nur gesagt ist, daß die rechtlichen Verhältnisse in Schaffhausen nicht wesentlich anders liegen als nach RGZ. Bd. 107, S. 308 flg. in Zürich. Die Beweisaufnahme des Senats hat sich deshalb auch auf diesen Punkt erstreckt. Eines näheren Eingehens auf ihr Ergebnis zu dieser Frage bedarf es aber nicht mehr, da die Entscheidung schon wegen der Vorschrift des Art. 59 der Bundesverfassung zuungunsten der Revision ausfallen muß. Kurz sei indessen bemerkt, daß die Bestimmungen der schaffhauser Prozeßordnung in der Art, wie sie von den Gerichten des Kantons ausgelegt und angewendet werden, wohl kaum irgendwie erheblich von den deutschen Vorschriften abweichen.

Scheckrecht. — Vorlegungsfrist. — Amerikanisches Recht (New York).

RG. 4. 1. 1927 (II 237/26).

Die Beklagte hat am 19. 4. 1923 einen Scheck über 1320 Dollars auf das Bankhaus K., N. & K. in New York ausgestellt und darin als Zahlungsempfänger „die Firma J. M. in Kreuznach oder Ueberbringer" genannt. Nach der Behauptung der Klägerin wollte ihr Gesellschafter H. Ki. an jenem Tage bei der Beklagten 20000 Franken gegen Dollars umtauschen. Er zahlte den Frankenbetrag in Noten ein und erhielt dafür von der Beklagten durch Vermittlung der Firma J. M. als Gegenwert obigen Scheck über 1320 Dollars zahlungshalber und außerdem 328 Franken. Diesen Scheck ließ die Klägerin am 27. 7. 1923 der bezogenen Bank in New York zur Zahlung vorlegen. Die Bank war jedoch Ende Mai oder Anfang Juni 1923 in Konkurs geraten, und der Scheck wurde daher nicht eingelöst.

Die Klägerin ist, zugleich aus abgetretenem Recht der Firma J. M., gegen die Beklagte klagbar geworden mit dem Antrag, ihr 1320 Dollars nebst 6% Zinsen seit dem 27. 7. 1923 zu zahlen. Sie behauptet, der Scheck sei rechtzeitig vorgelegt worden, hilfsweise hafte die Beklagte auf Herausgabe der Bereicherung oder aus dem zugrunde liegenden Kassa-Austauschgeschäft. Die Beklagte wandte ein, sie könne als Scheckausstellerin nicht haftbar gemacht werden, weil die Vorlegungsfrist nicht eingehalten sei. Aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte sie auch nicht, weil kein Kassa-Austauschgeschäft vorliege. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen: Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist für Schecks, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Diese Frist ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. 3. 1908 (RGBl. S. 85) auf 2 Monate bestimmt, wenn der Scheck dem Bezogenen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Zahlung vorzulegen ist. Sie kommt indessen nach der Auffassung des Be-

Digitized by Google

rufungsgerichts nicht zur Anwendung, weil § 322 Art. 17 des New Yorker Scheckgesetzes vorschreibe, daß ein Scheck *„within a reasonable time"* vorzulegen sei, die angemessene Frist jedoch nach den Anschauungen des New Yorker Verkehrs nicht auf einen längeren Zeitraum als einen Monat zu erstrecken sei.

Diese Darlegung unterliegt insofern der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, ob das New Yorker Scheckgesetz „keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält". Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht nur dann, wenn das nicht revisible Recht nach Maßgabe des revisiblen anzuwenden war. Die Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen als dem des Berufungsgerichts.

Wenn auch das New Yorker Scheckgesetz eine zeitlich fest umgrenzte Vorlegungsfrist nicht enthält, so ist die Frist doch bestimmbar und soll nach amerikanischer Anschauung nach den Verkehrsbedürfnissen bestimmt werden. Für die deutsche Rechtsauffassung läßt sich aber nicht sagen, daß ein Gesetz, das eine angemessen zu berechnende Frist bestimmt, keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthalte. Dem steht § 186 BGB. nicht entgegen; denn er besagt nur, daß, wenn ein Gesetz bestimmte Fristen enthalte, für diese die Auslegungsvorschriften der §§ 187 flg. BGB. maßgebend seien. Dem § 186 ist daher, jedenfalls für das Scheckrecht, nicht zu entnehmen, daß nach deutscher Rechtsauffassung nur solche Fristen anerkannt werden sollen, die zeitlich fest begrenzt sind, und die Fassung des § 11 des Scheckgesetzes bringt mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß deutsches Recht nur dann anzuwenden ist, wenn es im ausländischen Rechte an Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung gänzlich fehlt (vgl. Lessing, Scheckgesetz 2. Aufl., S. 153. 154; Niemeyer im Bankarchiv Bd. 24, S. 76; Bernstein in JW. 1924, S. 1552 Anm.; Lion in Hans. RZ. 1925, Sp. 153 flg.).

Dies war auch der gesetzgeberische Gedanke bei Erlassung des deutschen Scheckgesetzes. Wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes von 1892 zu § 8 und zum Entwurf von 1908 zu § 11 ergibt, wurde von den deutschen Handelskreisen, entgegen der dehnbaren Fristbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts, für Deutschland eine festbegrenzte Vorlegungsfrist gefordert. Dementsprechend hat das deutsche Scheckgesetz für die im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen bestimmt. Liegt dagegen der Ausstellungsort außerhalb des Reichsgebietes, so ist nach dem Entwurf von 1892 (§ 8 Abs. 2) der Scheck spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums zur Zahlung vorzulegen, der erforderlich ist, um ihn vom Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsort zu senden, und das nämliche soll für den im Reichsgebiet ausgestellten, außerhalb des Reichsgebiets zahlbaren Scheck gelten, sofern das ausländische Recht keine Vorlegungsfrist vorschreibt. Dieser Gesetzesvorschlag ging also gleichfalls von einer dehnbaren Frist aus, an deren Stelle nach dem Entwurf von 1908, der Gesetz geworden ist, die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften treten sollen; für Schecks jedoch, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sollen jene Vorschriften nur gelten, wenn das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Ueber die Bedeutung dieser Einschränkung der Anwendbarkeit deutschen Rechts hat, wie die Begründung beider Entwürfe ergibt, kein Zweifel geherrscht, da zu § 8 des ersten und zu § 11 des zweiten Entwurfs ausdrücklich bemerkt wurde, daß deutsches Recht nur maßgebend sein solle, wenn das ausländische Recht Vorschriften über eine Vorlegungsfrist überhaupt nicht kenne.

Findet sonach amerikanisches Recht Anwendung, so ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach diesem Rechte unter Zugrundelegung der New Yorker Verkehrsauffassung der streitige Scheck spätestens innerhalb

Digitized by Google

Monatsfrist, also bis zum 19. 5. 1923, vorzulegen gewesen sei, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 ZPO.).

Das Berufungsgericht geht also ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Klägerin ihr Rückgriffsrecht gegen die Beklagte als Ausstellerin verloren habe, weil der Scheck der bezogenen New Yorker Bank erst am 27. 7. 1923 zur Zahlung vorgelegt und von ihr nicht eingelöst wurde. . . .

In der Schweiz unter Beobachtung der schweizerischen Formen abgeschlossener Veräußerungsvertrag über ein deutsches Grundstück.

LG. Freiburg i. B., 1. 6. 1926; II ZH 424/25.

Der Einwand des Beklagten, der Kaufvertrag vom 9. 11. 1923 sei rechtsunwirksam, weil er von einem Basler und keinem deutschen Notar abgeschlossen sei und weil er der Formvorschrift des § 313 BGB. entbehre, ist hinfällig.

Beide Parteien sind Schweizer Staatsbürger, der Vertrag ist in Basel geschlossen, die Parteien haben sich für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag den Gesetzen des Kantons Basel-Stadt unterworfen. Es ist in der Klage nur die Zahlung des Restkaufpreises und Schadensersatz wegen Verzugs des Beklagten in der Erfüllung der obligatorischen Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreisraten und die Uebernahme der Steuern und Lasten, die die Kläger infolge der Nichterfüllung weiter auslegen mußten, begehrt.

Der Klaganspruch geht nicht auf eine dingliche Verfügung über das Grundstück. Zwar haben sich die Kläger im fraglichen Vertrag als Gegenleistung nach Erfüllung der Zahlung zu einer solchen Verfügung und Mitwirkung hierzu verpflichtet, und da es sich um ein deutsches Grundstück in Weil handelt, unterliegt ein solches dingliches Erfüllungsgeschäft zweifellos nach Form- und Rechtsanwendung dem Recht der belegenen Sache, dem deutschen Recht; es ist dazu also die dingliche Einigung, Auflassung, Eintragsbewilligung und Eintragung erforderlich, deren beide ersten Erfordernisse die Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt Weil oder zur Beurkundung vor einem badischen Notar nötig machen (§§ 873, 925 BGB., Art. 11 Abs. 2 und 143 EG. z. BGB., § 20 GrBO., § 15 AG. z. GO.). Die Frage der Form- und Rechtsanwendung ist für den obligatorischen Kaufvertrag aber nach andern Gesichtspunkten zu beurteilen, wie beim dinglichen Erfüllungsgeschäft. Der Rechtsweg vor den deutschen Gerichten steht auch den Ausländern offen, wenn die Gerichte nur örtlich und sachlich zuständig sind, auch wenn das zu beurteilende Rechtsverhältnis nach internationalem Privatrecht und den entsprechenden Bestimmungen des EG z. BGB. ausländischem Recht unterliegt. Nach dem Entw. II z. BGB. sollte das Schuldverhältnis unter Lebenden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an dem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt, sofern nicht von den Beteiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sei. Wenn diese Bestimmung auch nicht ins Gesetz aufgenommen wurde, so entspricht sie doch den mangels gegenteiliger Bestimmungen anzuwendenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts (vgl. *Planck*, Vorbem. 3 zu Art. 7—31 EG. z. BGB.). Bez. der Form der obligatorischen Geschäfte soll nach Art. 11 EG. z. BGB. jedenfalls die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügen, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, also hier des Schweizer Rechts. Abs. 2 Art. 11 EG. z. BGB. dagegen bezieht sich nur auf den dinglichen Vertrag, der hier noch besonders insofern aus dem Kaufvertrage ausgeschaltet

Digitized by Google

ist, als bemerkt ist, daß die Uebertragung der Liegenschaft im Grundbuch Weil erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen habe, sobald der Käufer es verlangt. Als beiderseitiges Domizil für die obligatorische Vertragserfüllung, also auch für den Ort der Zahlung ist anderseits Basel vereinbart.

Ob das Formerfordernis des § 313 BGB., das für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, besteht oder nicht, richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Ortes des Vertragsschlusses. Dies ist entschieden für den Fall, wenn das betreffende Grundstück innerhalb des Rechtsgebiets des Deutschen Reiches liegt, in dem bis zur Grundbuchanlegung kein Formerfordernis bestand (RGRKomm. Note 5 zu § 313; RG. 64, 38; 79, 78). Entsprechend hat die JW. 1926, 626 mitgeteilte Entscheidung memelländische Notariatsurkunden als öffentliche Urkunden und Grundlage von Rechtserklärungen nach § 29 GrBO. in Deutschland zugelassen.

RG. 63, 18 betont, daß für das obligatorische Grundstücksveräußerungsgeschäft die örtlichen Gesetze des Vertragsschlusses maßgebend seien. Der vorgelegte Kaufvertrag entspricht nun zweifellos und unbestritten dem Erfordernis der öffentlichen Beurkundung, wie sie das Recht des Vertragsortes — Art. 657 ZGB. — für Grundstückkaufverträge vorschreibt. Eine Legalisation der Unterschrift des Notars nach § 2 Ges. v. 1. 5. 1878 (betr. die Legalisation von Urkunden) ist nicht notwendig, da die Echtheit anderweit bewiesen ist.

Aus diesem hiernach rechtswirksamen Kaufvertrag ist also der Beklagte entsprechend §§ 320, 273, 433 Abs. 2 BGB., nach §§ 74, 211, 82 Schweizer Obligationenrechts zur Zahlung des fälligen Restkaufpreises zu verurteilen, ohne daß er eine gleichzeitige Verurteilung der Kläger zur Uebereignung des Grundstücks Zug um Zug verlangen kann ...

Memelstrom. — Zollhoheit. — Vertrag von Versailles.

RG. 7. 12. 1926 (III 21).

Die Bestimmungen des Friedensvertrags, die heute die maßgebende Rechtsquelle für die Rechtsverhältnisse des Memelstroms darstellen, bieten keine ausreichende Grundlage für die Annahme, daß die Gebietshoheit Deutschlands an der zu seinem Staatsgebiet gehörigen Memelhälfte in weiterem Umfang hat eingeschränkt werden sollen, als aus dem unmittelbaren Inhalt der Art. 332 bis 337 erkennbar ist. Eine Beschränkung der Einfuhrhoheit läßt sich aus ihnen nicht entnehmen; im Gegenteil setzt der Inhalt des Art. 334 Abs. 2 die bestehende Zoll- und Einfuhrhoheit voraus. Nach alledem muß angenommen werden, daß der deutsche Anteil am Memelstrom zum deutschen Zollinland gehört.

Aufwertungsrecht. — Hypothekenforderung mit ausländischem Grundstück.

Kammergericht 2. 6. 1927 (AW. III 92/27).

Der enge Zusammenhang zwischen Hypothek und Forderung sowie das Uebergewicht des dinglichen Rechts über den persönlichen Anspruch führen allerdings dazu, daß sich die Forderung nach dem Rechte richtet, das z. Zt. ihrer Begründung am Orte des belasteten Grundstücke herrschte. Diese

Digitized by Google

Rechtsfolge ergibt sich aus dem Willen der Parteien. Die Beteiligten wollten auch für die Folgezeit das Rechtsverhältnis nur dem deutschen Rechte unterwerfen, dem sie es bei seiner Entstehung unterstellt haben. Wenn dann später das Grundstück unter die Herrschaft eines anderen Staates geriet, so kann der Wechsel der Gesetzgebungshoheit gegen den Willen der Parteien auf das vorliegende Rechtsverhältnis nur soweit einwirken, als dies unvermeidlich ist. Wenn daher auch die Hypothek dem Einflusse des polnischen Rechts unterliegt, so richtet sich doch das Schuldverhältnis auch jetzt noch nach deutschem Rechte, wie es die Parteien von Anfang an gewollt haben.

Anmerkung: Die in diesem Urteil angewendeten Gesichtspunkte, insbesondere hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Vertragwillens sind in der Ztsch. XXXIII, S. 399—406 eingehend behandelt. Dazu ist zu vergleichen: Juristische Wochenschrift 1926, S. 354, 2831. Herausgeber.

Patentrecht. — Vertrag von Versailles, Art. 306.

RG. 2. 6. 1927 (IV 600/26).

Die Meinung der Kl., daß ein Friedensvertrag nicht die Wirkung haben dürfe, geistiges Eigentum zu beschlagnahmen, das erst nach Friedensschluß entstanden sei, hat an sich ihre Berechtigung; aber gegenüber dem Wortlaut des Art. 306, der auch die Beschränkung und Ausnutzung zukünftiger Patente zuläßt, kann man nicht wohl sagen, daß das fragliche Vorgehen der englischen Regierung gegen die bestehenden Patente in dem Maße aus dem Rahmen des Art. 306 falle, daß es von der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsschädengesetz gebracht werden könne. Es wird mit Isay (Die Lage der deutschen Patente in den früher feindlichen Staaten, S. 23/24) anzunehmen sein, daß die englische Regierung den Art. 306 Friedensvertrag mit seiner weitgehenden Auslegung an Stelle von Einfuhrverboten und Schutzzöllen als Mittel benutzen will, um der deutschen Industrie das Wiederauftreten auf dem englischen Markt möglichst zu erschweren; dabei spielt wohl auch die in England geläufige Anschauung (Isay, Die privaten Rechte im FV., S. 101 unten) mit, daß die Konfiszierung von Privateigentum eine statthafte Kriegsmaßnahme sei Das sind alles Dinge, die sich mit dem Begriff eines Friedensvertrags schwer vereinbaren lassen (vgl. auch Osterrieth, Gewerbl. Rechtsschutz im FV., S. 17/18). Aber die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Behörden und Gerichte werden sich damit abfinden müssen, daß England den Wortlaut des Vertrags ausnützt, namentlich, da in Abs. 6 des Art. 306 für die Beeinträchtigung der zukünftigen Rechte zwar anscheinend eine engere Grenze gezogen werden sollte, aber dann doch die Rücksicht auf „das öffentliche Interesse" als ausreichend erklärt wird. Unter diesen Wortlaut läßt sich schließlich auch die Ausschließung ausländischer Konkurrenz bringen. Fallen aber die von der englischen Regierung getroffenen Maßnahmen unter Art. 306, dann fallen sie auch unter das Liquidationsschädengesetz, welches den Rechtsweg ausschließt. Uebrigens würde auch dann, wenn man mit der Klage annehmen wollte, daß das Liquidationsschädengesetz auf ihren Anspruch nicht anwendbar sei, daraus keineswegs ohne weiteres folgen, daß der Klägerin ein vom Liquidationsschädengesetz unabhängiger Anspruch zustehe und daß für diesen der Rechtsweg gegeben sei (RG. v. 12. 4. 26, IV 588/25, JW. 1926, 2083). Es braucht aber dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, weil der Rechtsweg hier durch das Liquidationsschädengesetz ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Uneheliche Kinder. — Staatsangehörigkeit. — Elternverhältnis. — Haager Vormundschaftsabkommen.

Badisches Oberlandesgericht 26. 11. 1926 (Z. I. H. 45/26).

Aus den Gründen:

I.

Die italienische Staatsangehörige ***Tersilla Madella*** verheiratete sich am 22. 1. 1920 mit dem deutschen Staatsangehörigen ***Engelbert Eckert***. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Konstanz vom 7. 5. 1926 geschieden. Aus der Ehe ist die am 28. 5. 1918 geborene Tochter ***Rosa*** vorhanden. Vorehelich hatte die Mutter schon zwei Kinder zur Welt gebracht, die am 17. 9. 1912 geborene Tochter ***Elisabeth*** und den am 22. 1. 1914 geborenen Sohn ***Josef***. Der außereheliche Vater dieser beiden Kinder ist der seit Jahrzehnten verheiratete italienische Handelsmann ***Josef Fregni***.

Die drei bezeichneten Kinder befinden sich bei der Mutter. Nach Auffassung der Behörden gibt diese Unterbringung zu Bedenken Anlaß. Das Amtsgericht Konstanz hat darum die Unterbringung der drei Mündel zur Fürsorgeerziehung angeordnet, und das Landgericht Konstanz hat auf Beschwerde der Mutter diese Anordnung bestätigt.

Gegen diese bestätigende Entscheidung hat die Mutter weitere sofortige Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt.

II.

1. Die vorehelichen Kinder sind italienische Staatsangehörige. Zur Zeit ihrer Geburt war auch die Mutter Italienerin gewesen. Die Beziehungen zwischen Mutter und Kinder richten sich sonach nach italienischem Recht. Gemäß Art. 180 Ziffer 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs bestanden nun solche rechtliche Beziehungen im wesentlichen überhaupt nicht. Denn der natürliche Vater der Kinder war zur Zeit der Geburt verheiratet. Die Kinder sind also im Ehebruch erzeugt. Sie konnten darum weder vom Vater noch von der Mutter anerkannt werden, und folgeweise wurde auch keines der Elternteile ihr gesetzlicher Vormund gemäß Art. 184 Ital. Zivilgesetzbuch. Auch traten keine sonstige persönlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Kindern und ihren Erzeugern ein.

Es fragt sich, ob diese Rechtslage infolge der Verheiratung der Mutter mit einem Deutschen eine Aenderung erfuhr. Die Mutter wurde damit selbst Deutsche. Trotzdem wäre jede Verschiebung der Rechtslage ausgeschlossen, wenn Art. 20 Satz 2 EG. z. BGB. entsprechend anzuwenden wäre. Nach dieser Vorschrift bleibt in Fällen, wo die Beziehungen zwischen Mutter und unehelichem Kind sich nach deutschem Rechte richten, das deutsche Recht weiter anwendbar, wenn auch die Staatsangehörigkeit der deutschen Mutter sich ändert, das Kind aber Deutscher bleibt. Damit ist aber eine Vorschrift gegeben, durch welche — wie auch an anderen Stellen des deutschen gesetzlichen internationalen Privatrechts — eine Bevorzugung des deutschen Rechts erfolgen soll. Dafür, daß dem so ist, spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Der § 17 des ersten Entwurfs, wie ihn die Kommission zur Ausarbeitung eines BGB. faßte, lautete: „Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem die Mutter angehört. Wenn jedoch die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen ist, das Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so bleiben für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter die deutschen Gesetze maßgebend." Hier ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Maßgeblichkeit des Heimatrechts der Mutter allgemeiner Grundsatz ist; der Grundsatz ist in der Form einer zweiseitigen Kollisionsnorm

Digitized by Google

ausgedrückt. Dagegen ist für die Ausnahmevorschrift, wonach für deutsche Kinder das deutsche Recht anwendbar bleibt, wenn auch die Mutter Ausländerin wird, die Form der einseitigen Kollisionsnorm gewählt und damit klar gesagt, daß gleiches nicht zu gelten habe, wenn bei ausländischen Kindern ein Staatsangehörigkeitswechsel der Mutter eintritt. Inhaltlich nicht anders wie im ersten Entwurf waren die einschlägigen Vorschriften im zweiten Entwurf. Erst die Reichstagsvorlage brachte eine Aenderung dadurch, daß der frühere allgemein aufgestellte Grundsatz nunmehr nur noch in der Form enthalten war, daß gesagt wurde: Das Rechtsverhältnis zwischen unehelichen Kindern und Mutter richte sich nach den deutschen Gesetzen, wenn die Mutter eine Deutsche sei. Aus der früheren zweiseitigen Kollisionsnorm war eine einseitige geworden. Gleichartige Umänderungen von zweiseitigen in einseitige Kollisionsnormen hat der Bundesrat auch sonst vorgenommen. Die Gründe hierfür sind nicht vollständig klargestellt. Keinesfalls aber darf daraus, daß die Vorschriften, welche früher das anwendbare Recht für alle Fälle bestimmen sollten, jetzt es nur noch für Fälle der Maßgeblichkeit der deutschen Gesetze regeln, der Schluß gezogen werden: Der Grundgedanke, der zur Heranziehung des deutschen Rechts führe, dürfe nicht als ausschlaggebend angesehen werden, wenn es sich um die Anwendung fremder Rechte handle. Die einseitigen Kollisionsnormen lassen vielmehr lediglich eine Lücke. Es ist sehr wohl möglich, sie — durch die Auslegung — zu zweiseitigen Kollisionsnormen auszudehnen. Dies gilt auch für Art. 20 Satz 1 EG. z. BGB. Was hier angeordnet ist, darf in der Tat als Ausfluß einer allgemein zutreffenden Rechtsanschauung angesehen werden. Das Verhältnis zwischen Mutter und unehelichem Kind wird angemessenerweise stets von dem Heimatrechte der Mutter beherrscht, auch wenn das Heimatrecht nicht das deutsche ist. Denn der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses liegt bei der Mutter. Sie ist Verpflichtete nicht nur insoweit, als das Recht unmittelbare Pflichten der Mutter begründet, sondern auch dort meist, wo der Mutter Rechte gegeben werden. Denn diese Rechte pflegen, wie etwa das Recht der Sorge für die Person des Kindes, auch Pflichten zu umschließen. Die Mutter erscheint danach vorzugsweise als Pflichtenträgerin. Das Recht des Verpflichteten aber ist das Recht, welches für die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen maßgebend sein soll. So muß man im Anschluß an Art. 20 Satz 1 EG. z. BGB. zu dem Grundsatz gelangen: das Rechtsverhältnis zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde wird durch das Heimatrecht der Mutter bestimmt. Lediglich eine das deutsche Recht bevorzugende Ausnahme ist es dann, wenn unser Gesetz anordnet: das deutsche Recht, welches nach dem aufgestellten Grundsatz die Rechtsbeziehungen beherrschte, bleibe maßgebend, wenn die Mutter, nicht aber auch das Kind ihre deutsche Staatsangehörigkeit verliere. Im vorliegenden Fall, wo gemäß des Heimatrechts der Kinder und der Mutter zunächst italienisches Recht anwendbar war, die Mutter aber nachträglich Deutsche wurde, kann die Ausnahmevorschrift nicht herangezogen werden. Sie würde dahin führen, das nach der allgemeinen Regel anwendbare deutsche Recht auszuscheiden, also dem Zwecke der Vorschrift geradezu zuwiderlaufen. Nach der sonach anwendbaren grundsätzlichen Vorschrift wurde im Augenblick, als die Beschwerdeführerin die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, deutsches Recht maßgebend. Und demgemäß richten sich die Beziehungen der Beschwerdeführerin zu ihren beiden vorehelichen Kindern heute nach den deutschen Gesetzen.

Gemäß der deutschen Gesetze hat die Mutter nun zwar das Recht der Sorge für die Person der beiden Mündel (§ 1707 BGB.); sie ist aber nicht Vormünderin. Eine Vormundschaft ist also einzurichten.

Die Vormundschaft richtet sich gemäß des deutschen Rechts und gemäß des im Verhältnis zu Italien anwendbaren (Art 282 Ziffer 26 Fr.V.) Haager

Digitized by Google

Vormundschaftsabkommens (Art. 1) nach den Gesetzen des Heimatstaates. Es kann aber auch in Deutschland über die beiden italienischen Mündel eine Vormundschaft errichtet werden, wenn Italien die Fürsorge für die Kinder nicht übernimmt (Art. 3 Haager Vorm.-Abkommen). Bisher ist indessen weder in Italien noch in Deutschland eine Vormundschaft bestellt.

Solange die Vormundschaftseinrichtung fehlt, haben die beiden italienischen Mündel überhaupt keinen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter muß aber im Fürsorgeerziehungsverfahren beigezogen werden. Zwar steht nichts im Wege, daß das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung auch gegenüber einem Mündel ausspricht, das eines gesetzlichen Vertreters entbehrt; dies muß aus der Dringlichkeit einer derartigen Maßnahme geschlossen werden. (And. Ans. anscheinend KG. 9 7. 1926, Jur. R. 1926, Nr. 1959.) Aber ehe das Fürsorgeerziehungsverfahren zu Ende geführt wird, muß für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gesorgt sein (siehe KG., a. a. O.). Es war darum nicht zulässig, eine Fürsorgeerziehungserkenntnis zu erlassen, solange die beiden unehelichen Kinder der Beschwerdeführerin ohne Vormund waren. Dieser Mangel, dessentwegen die Vorentscheidungen sich nicht halten lassen, ist um so bedeutsamer, als auch sachlich erst nach Bestellung eines Vormunds mit voller Sicherheit sich die Lage übersehen läßt; insbesondere ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß in einem Fall, wie dem vorliegenden, es genügen könnte, daß der Mutter die Sorge für die Person der Mündel entzogen werde, womit dann der Vormund, der zunächst nur die Stellung eines Beistands der Mutter hätte (§ 1707 BGB.), das Recht, für die Person der Mündel zu sorgen, selbst ausüben könnte (§ 1793 BGB.) und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen vermöchte.

2. Ob der bezeichnete Mangel im Verfahren nun aber zur Zurückverweisung der Sache oder ohne weiteres zur endgültigen Verneinung der Fürsorgeerziehung zu führen hat, ist nicht unzweifelhaft. Da es sich nämlich um ausländische Mündel handelt, fragt sich, ob überhaupt Fürsorgeerziehung erlaubt werden kann. Das RJWG. spricht nur von „deutschen" Kindern (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes). Wieweit es auf ausländische Kinder anwendbar ist, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Die Fürsorgeerziehung nichtdeutscher Kinder hat das Kammergericht aber für zulässig erklärt (KG. 16. 5. 1924, OLG. Rspr. 43, 371). Allerdings ist dies nur für die heilende Fürsorgeerziehung des § 63 Abs. 1 Ziffer 2 RJWG. ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch für diese Art der Fürsorgeerziehung hat das Oberlandesgericht Hamburg (28. 1. 1925, OLG. Rspr. 44, 111) Bedenken aufgeworfen, und es hat für die vorbeugende Fürsorgeerziehung des § 63 Abs 1 Ziffer 1 RJWG. den Standpunkt eingenommen: die Fürsorgeerziehung gegenüber ausländischen Mündeln sei nur insoweit zulässig, als gemäß der international-privatrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts gegenüber diesen Mündeln vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen überhaupt zugelassen seien. — Richtigerweise wird bei der Beurteilung der hiermit aufgeworfenen Streitfrage davon auszugehen sein, daß beim Ausspruch der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme getroffen wird, die eine doppelte Seite hat. Einmal wird in die Rechte und Pflichten des vom Rechte berufenen Erziehers eingegriffen; sodann übernimmt der Staat die Fortsetzung des Erziehungswerks. In der ersten Richtung steht eine Maßregel in Frage, welche sich im Rahmen des Eltern- und Vormundschaftsrechts bewegt, in der zweiten Richtung dagegen handelt es sich um eine Fürsorgetätigkeit des Staats, also um eine Tätigkeit rein öffentlich-rechtlicher Art. Diese letzte Verwaltungstätigkeit richtet sich ihrer Natur nach ausschließlich nach deutschem Rechte (vergl. dazu *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht 1, 228 ff. insbesondere 243 ff.). Soweit aber in die Rechte des elterlichen Gewalthabers oder Vormunds eingegriffen wird, ist unter Be-

Digitized by Google

achtung der international-privatrechtlichen Grundsätze zu verfahren, die für das Gebiet des Eltern- und Vormundschaftsrechts gelten, wobei gegebenenfalls auch Art. 30 EG. z. BGB. nicht außer acht zu lassen ist (vergl. *Neumeyer* a. a. O., S. 232—233). Geht man im vorliegenden Fall, wo nach den Entscheidungen der Vorinstanzen nur die vorbeugende Fürsorgeerziehung in Betracht kommt, von diesem Grundgedanken aus, dann muß gesagt werden: es ist bei der italienischen Staatsangehörigkeit der Mündel zu prüfen, ob 1. die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in die Rechte des ordentlichen Vormunds eingegriffen werden kann, ob 2. die Entfernung der Mündel aus ihrer bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und ob 3. nicht ohne Fürsorgeerziehung eine geeignete Unterbringung sich ermöglichen lasse. Nur bei der ersten dieser drei Fragen sind die Grundsätze des internationalen Vormundschaftsrechts zu beachten; bei den Fragen 2 und 3 werden nur Anforderungen aufgestellt, welche die öffentlich-rechtliche Seite der Fürsorgeerziehung berühren. Auf das internationale Vormundschaftsrecht ist danach zurückzugehen, um klarzustellen, inwieweit es zulässig ist, das Erziehungsrecht des — erst zu bestellenden — Vormunds und der Eltern zu beschränken. In erster Reihe ist zur Beantwortung hier das italienische Recht heranzuziehen, als das Heimatrecht der Mündel, welches für das Recht der Vormundschaft maßgebend ist. Dieses Recht verliert aber seine Maßgeblichkeit, wenn keine italienische Vormundschaft angeordnet wird, sondern Italien es Deutschland überläßt, gemäß Art. 3 Haager Vormundschaftsabkommen vorzugehen. Sofern hiernach eine deutsche Vormundschaft eingerichtet wird, unterfällt nunmehr die ganze Vormundschaftsführung den deutschen Gesetzen (vergl. *Walker*, Internationales Privatrecht, 15. Kapitel zu Note 19, *Levis*, Internationales Entmündigungsrecht, 133 ff.).

Vom Standpunkt der deutschen Gesetze ist dann zu beurteilen, ob das Gericht nach § 1838 BGB. die freie Entschließung des Vormunds beschränken kann. Eine Berücksichtigung des italienischen Rechts ist hier nicht erforderlich. Anscheinend nimmt allerdings das OLG. Hamburg (a. a. O.) einen abweichenden Standpunkt ein. Doch steht diese Ansicht nicht im Einklang mit der Tatsache, daß Deutschland, sobald es über einen Ausländer eine Vormundschaft errichtet, hierbei deutsches Recht anwendet und folgeweise auch die Führung der Vormundschaft dem deutschen Recht unterstellen muß. Es ist nicht zu sehen, warum das Vormundschaftsgericht den von ihm nach deutschem Recht berufenen Vormund nur dann sollte beschränken können, wenn das italienische Recht dies zulasse. Uebrigens läßt das italienische Recht durch die *legge sulla publica sicurezza* 30. 6. 1889 (*Neumeyer* a. a. O., S. 231 N. 9) und durch Art. 279, 222 *codice civile* ein gerichtliches Einschreiten zum Zwecke der Erziehung des Mündels zu. Danach würde auch von dem Standpunkt des Oberlandesgerichts Hamburg aus kein Bedenken bestehen, gegenüber den italienischen Mündeln Fürsorgeerziehung auszusprechen, sofern sie in Deutschland unter Vormundschaft gestellt werden. Sofern diese Vorbedingung aber nicht eintreten sollte, würde das deutsche Vormundschaftsgericht nur dann berufen sein, in die Rechte des Vormunds einzugreifen, wenn die Voraussetzungen des Art. 30 EG. z. BGB. gegeben sind. Wann dies zutreffen würde, bedarf vorläufig keiner Untersuchung, da einstweilen nicht damit zu rechnen ist, daß es hierauf ankommen wird.

Jedenfalls ist nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen, daß das deutsche Gericht gegenüber den italienischen Mündeln im vorliegenden Fall die Fürsorgeerziehung anordnen kann und muß. Darum ist die Sache zurückzuverweisen, damit zunächst die Einrichtung einer Vormundschaft für die Minderjährigen veranlaßt wird und dann die nach den dargelegten Gesichtspunkten erforderliche Prüfung stattfindet, ob Fürsorgeerziehung Platz zu greifen habe.

Digitized by Google

Litauen.

Litauisch-lettische Landesgrenze. — Bodenreform.

Oberstes Tribunal 9. 1. 1924 („Teisé" Nr. 5, S. 56) *).

Frau *W.*-W. verkaufte mittels Vertrages vom 8. 3. 1923, der von dem Notar in E. aufgenommen war, an den litauischen Bürger *I. R.* das, einen Teil des Majoratsguts *R.* bildende, 25 ha umfassende Gehöft L. Das Majorat liegt an der litauisch-lettischen Grenze und wurde bei der Festlegung der Landesgrenze von ihr durchschnitten. Derjenige Teil, zu dem das Gehöft L. gehört, fiel an Litauen. Der Obernotar lehnte die Bestätigung des Vertrages ab. Das Bezirksgericht *K.* wies die von dem vereidigten Rechtsanwalt *B.*, dem Bevollmächtigten der Frau *W.*-W., gegen den Obernotar erhobene Klage ab. Das Oberste Tribunal bestätigte den Beschluß des Bezirksgerichts *K.* aus folgenden Gründen: Nach der Konvention über die Feststellung der Grenzen zwischen Litauen und Lettland (VŽ Nr. 70 vom 11. 8. 1921 [1]), nämlich nach ihrem Art. VII [2]), müssen die Eigentümer der von der Landesgrenze durchschnittenen Wirtschaften diese innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der an Ort und Stelle gezogenen Grenze durch die Regierungen beider Staaten derart ordnen, daß sie nur in einem Staate gelegen sind. Der Art. XII [3]) der Konvention gestattet den in Litauen

---

*) [Die diese Entscheidung stützende Anerkennung der automatisch einsetzenden, nach rückwärts wirkenden Kraft der Gesetze widerspricht einem in allen anderen Kulturstaaten als selbstverständlich anerkannten Grundsatze. Noch weiter aber entfernt sich von westeuropäischer Rechtsauffassung die, als selbstverständlich hingestellte, nicht einmal ausgesprochene Annahme, daß Gesetze auch dort wirksam würden, wo sie nicht verkündet sind, und zwar auch jenseits der Staatsgrenzen. Bei folgerichtiger Ausgestaltung der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung würden die litauischen Enteignungsgesetze — mindestens seit der Niederlegung der Ratifikationsurkunden der Memelkonvention (25. 9. 1925) — automatisch auch im Memellande in Kraft getreten sein, wenn nicht in Art. 5, Punkt 9 des Memelstatuts (Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 223) dem vorgebeugt wäre. *Peregrinus ad jus lithuanorum* (Art. XII der Konvention) *utendum non admittitur. Civitas lithuanicorum vivit jure proprio civium lithuanicorum alias gentis lithuanorum.*]

[1]) Die Konvention ist datiert vom 14. 5. 1921, von Litauen ratifiziert am 9. 7. 1921; das Gesetz promulgiert 3. 8. 1921, publiziert 11. 8. 1921. — Vgl. auch Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 241, 242.

[2]) Er lautet: „Die Eigentümer der von der Grenze (NB. *'siena'* = die Wand) durchschnittenen Wirtschaften müssen diese innerhalb von zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die an Ort und Stelle gezogene Grenze durch die Regierungen beider Staaten bestätigt wird, derart ordnen, daß sie nur in einem Staate gelegen seien. Wenn derartige Wirtschaften während des angegebenen Zeitraumes nicht liquidiert sein werden, so werden sie seitens des Staates, in dem sie gelegen sind, „entsprechend gesetzmäßiger Schätzung" enteignet". . .

[3]) Er lautet: „Um den Grenzbewohnern bei dem Uebertritt in den Staat, dem sie ihrem Volkstum nach angehören, zu helfen, versprechen beide Staaten, nach Möglichkeit den in Litauen wohnenden Letten und den in Lettland wohnenden Litauern bei dem gegenseitigen Austausch ihrer Wirtschaften behilflich zu sein. Beide Staaten versprechen, zu diesem

Digitized by Google

wohnenden Letten und den in Lettland befindlichen Litauern bei der Ordnung dieser Wirtschaften sie gegenseitig auszutauschen. Aber es ist klar, daß die Liquidierung des abgeschnittenen Teiles der Wirtschaft auch auf andere Weise erfolgen kann, jedoch — das ist selbstverständlich — entsprechend den Gesetzen desjenigen Staates, in dem sich der abgeschnittene Teil der Wirtschaft befindet. Und da in Litauen zur Zeit der Verkündung der erwähnten Konvention das Gesetz zur Einleitung der Bodenreform (VŽ Nr. 45 vom 18. 8. 1920)[4] bereits existierte, durch welches (§ 2) die Majorate zum Eigentum der Republik Litauen erklärt wurden, und da das spätere Bodenreformgesetz[5] (VŽ Nr. 83 vom 3. 4. 1922)[6] auch diese Majorate zur Verwendung für die Bedürfnisse der Bodenreform bestimmte (§ 1), so hat mit Recht der Obernotar sich geweigert, den Akt zu bestätigen, und die Berufung des Bevollmächtigten der Frau *W.*-W. darauf, daß in diesem Falle, nach seiner Meinung, das Bodenreformgesetz zu Unrecht angewendet werde, indem ihm der Vorrang vor der erwähnten litauisch-lettischen Konvention gegeben werde, ist nicht ernst zu nehmen.

*[Die vorstehende Anmerkung *) sowie die Anmerkungen [1]) bis [6]) rühren von dem Einsender und Uebersetzer her.]*

Oesterreich.

Umwandlung einer österreichischen Trennung von Tisch und Bett in Eheauflösung gemäß burgenländischem Recht).*

Oberster Gerichtshof in Wien, 25. 4. 1925. (Ob. II, 201/25.)

Die bereits vor dem Jahre 1921 im Burgenland zuständigen Eheleute *Josef* und *Rosina R.* hatten auf Grund des österreichischen Wohnsitzes des Ehemannes am 24. 6. 1921 beim Bezirksgericht Wien XIX einverständlich die Scheidung ihrer am 30. 5. 1919 in . . . . . ., Eisenburger Komitat, geschlossenen Zivilehe rechtskräftig erwirkt. (Am 24. 6. 1921 war das Burgenland bereits laut Art. II Bundesverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1920, BGB. 1, ein Teil des österreichischen Bundesstaates. die rechtliche Angliederung erfolgte jedoch erst durch Vdg. 22. 7. 1921, BGB. 478, kundgemacht am 29. 8. 1921, die faktische durch das am 26. 7. 1921 erfolgte Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon und durch das Protokoll von Venedig 13. 10. 1921, BGB. 138 ex 1922.)

Im Jahre 1924 begehrte die Ehegattin *Rosina R.* gemäß § 107 burgenländischen Eherechtes und § 11 Vdg. 29. 5. 1922, BGB. 316. beim Landesgerichte Wien in Z. R. S. als dem für das Burgenland zuständigen Gerichtshofe die Umänderung dieses österreichischen Erkenntnisses der „Trennung der Ehe von Tisch und Bett" in eine Auflösung der Ehe, „da die Trennung von

---

Zwecke während zweier Jahre nach dem Tage der Ratifikation dieser Konvention in solchen Fällen für Umschreibung des Eigentums in den Landbüchern keine Gebühren zu erheben". NB. „Grundbücher gibt es in Litauen, außer links der Memel, nicht".

[4]) Vgl. Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 235 ff; 238 (9).

[5]) Deutsche Uebersetzung in Fenner und Loesch, Die neuen Agrargesetze.

[6]) Vgl. Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 239 (e. 1).

*) Vgl. Ztsch. XXXIII, S. 413 „Ehescheidung in Frankreich auf Grund italienischer Trennung von Tisch und Bett", Appellhof von Grenoble 23. 5. 1924.

Digitized by Google

Tisch und Bett zwei Jahre lang von der Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses gedauert habe".

Das Landesgericht Wien für Z. R. S. wies das Begehren ohne Anberaumung einer Streitverhandlung gemäß § 652 Abs. 2 ung. ZPO. sofort zurück, da das ungarische Recht ausländische Akte in bezug auf den Ehestand eines ungarischen Staatsbürgers nicht anerkenne (§ 114 ung. Eherechts) und dem ungarischen Eherecht die einverständliche Ehescheidung unbekannt sei. Ueber Beschwerde trug das Oberlandesgericht Wien dem Landesgerichte Wien auf, über das Begehren der Klägerin, deren Aktivlegitimation gegeben sei, im mündlichen Verfahren zu entscheiden. Sämtliche Instanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der Oberste Gerichtshof aus nachfolgenden Gründen:

Die Revision bekämpft das Urteil wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und macht sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Ausführung im wesentlichen geltend, daß das Bezirksgericht Döbling am 24. 6. 1921 für die Scheidung von Tisch und Bett mangels anderer Normen zuständig gewesen sei und daß der in der Revision als Erkenntnis bezeichnete Beschluß dieses Bezirksgerichtes vom 24. 6. 1921, G. Z. Nr. 38/21/4, sei es als ein inländisches oder als ein ausländisches Erkenntnis, im Sinne des § 11 der Verordnung vom 29. 5. 1922, BGB. L. 316, anzusehen sei und geeignet wäre, da er rechtskräftig die Scheidung der Streitteile gemäß § 105 ABGB. ausspreche, wie ein Trennungsurteil gemäß § 107 burgenländischen Ehegesetzes über Antrag in ein die Ehe gänzlich auflösendes Scheidungsurteil abgeändert zu werden.

Das Revisionsgericht ist bei der Prüfung der vorliegenden Rechtsfrage von der Vorschrift des § 107 burgenländischen Ehegesetzes ausgegangen, dessen Anwendung von der Revision begehrt wird. § 107 spricht ausdrücklich von dem Urteile, das die Trennung von Tisch und Bett angeordnet hat; gemäß § 104 des burgenländischen Ehegesetzes erfolgt die Trennung (ebenso wie die Scheidung, § 75) über Klage mit Urteil aus den in den §§ 76—78 festgesetzten Scheidungsgründen. Diese Identität der urteilsmäßig festzustellenden Gründe macht die im § 107 getroffene Möglichkeit der Abänderung eines Trennungsurteiles in ein Scheidungsurteil erklärlich; die einverständliche Trennung von Tisch und Bett, wie sie nach österreichischem Rechte gemäß § 105 ABGB. ohne Angabe und Prüfung von Gründen durch Beschluß erfolgt, ist dem burgenländischen Eherechte fremd.

Auch die Uebergangsbestimmungen der Verordnung vom 29. 5. 1922, BGB. L. Nr. 316, haben an diesem Rechtszustande nichts geändert, da der § 11 ausdrücklich nur die Abänderung des von Tisch und Bett trennenden Urteiles gestattet und von den „im vorgängigen Urteile festgestellten Scheidungsgründen" spricht. Nun dürfte aber der die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett bewilligende Beschluß des Bezirksgerichtes Döbling nach österreichischem Gesetze keine Gründe enthalten; er kann also niemals den Voraussetzungen des § 107 burgenländischen Ehegesetzes und des § 11 der zitierten Verordnung entsprechen, da er weder ein Urteil ist, noch insbesondere Scheidungsgründe enthält.

Aus diesen Erwägungen war der Revision nicht Folge zu geben und das Revisionsgericht hatte keine Veranlassung, auf die weitere Frage, ob das Bezirksgericht Döbling am Tage der Beschlußfassung (24. 6. 1921) im Hinblick auf das burgenländische Eherecht als ausländisches Gericht zu betrachten und schon aus diesem Grunde sein Beschluß für die Streitteile gemäß § 114 burgenländischen Ehegesetzes unwirksam sei, einzugehen.

Digitized by Google

Schweiz.

Verschollenheitserklärung von Ausländern. — Zuständigkeit des inländischen Richters.

Obergericht des Kantons Schaffhausen, 1. 2. 1924. (Schweizerische Juristen-Zeitung 1925/26, S. 285.)

In zwei Fällen wurde von den waisenamtlichen Beiständen beim Obergericht das Gesuch gestellt um Verschollenerklärung unbekannt abwesender Personen und zwar von Deutschen, deren Vermögen sich in der Verwaltung der Waisenbehörde Schaffhausen befindet. Es erhob sich die Frage, ob das Obergericht zur Durchführung des Verschollenheitverfahrens gegenüber Ausländern überhaupt kompetent sei. Diese Frage ist zwar schon am 27. 1. 1912 (s. Amtsber. S. 55) vom Obergericht verneinend beantwortet worden. Inzwischen haben sich aber auch andere kantonale Gerichte und das Bundesgericht mit ähnlichen Fällen beschäftigen müssen, und auch Rechtsgelehrte haben sich in der Literatur darüber vernehmen lassen. Es sei hier auf folgende Entscheide und Abhandlungen verwiesen:

Kantonsgericht St. Gallen 1912 (Amtsber. S. 30; SJZ. 10, S. 15, 120).
Kantonsgericht St. Gallen 1914 (Amtsber. S. 44; SJZ. 11, S. 367, Nr. 300).
Appellationsgericht Basel 1913 (SJZ. 15, S. 100).
Obergericht Zürich 1917 (SJZ. 14, S. 160; 15, S. 109).
Kantonsgericht Neuenburg 1921 (SJZ. 17, S. 382).
Bundesgericht 1916 (BGE. 42 II, 320).
Bundesgericht 1920 (BGE. 46 II, 496).
Eidg. Justiz- u. Polizeidep. 1916 (BBl. 1916 II, S. 522).
Abhandlung Dr. *Gautschi* 1917 (SJZ. 13, S. 257).
Abhandlung Dr. *Wieland* 1918 (SJZ. 18, S. 109 ff.).

Für die Zuständigkeit des inländischen Richters sprachen sich St. Gallen, Zürich und Neuenburg sowie das Bundesgericht aus, ebenso die beiden letztgenannten Autoren; sie bekennen sich also zum sogenannten Wohnortsprinzip, das auch von einem Teil der Lehrbücher über internationales Privatrecht (*Niemeyer*, S. 139; *Zittelmann* II, S. 106; *Walker*, S. 178 ff.) vertreten wird, während Basel gleichwie seinerzeit Schaffhausen die Zuständigkeit verneinte (Heimatprinzip; vgl. *Muheim*, Internat. Privatr., S. 109 u. 69; *Rossel-Mentha, Droit civil* I, 98; *Scheurer*, Persönl. Rechte, Frage 31).

Das Obergericht gelangte nach genauer Prüfung des zum internationalen Privatrecht gehörenden Rechtsgebietes dazu, seinen früheren Standpunkt zu verlassen und seine Zuständigkeit in den beiden vorliegenden konkreten Fällen zu bejahen. Bei einer Verschollenerklärung ist nicht allein das Interesse des unbekannt abwesenden Ausländers maßgebend, sondern auch besonders das inländische Interesse, das durch das hier verwaltete Vermögen und durch die im Inland wohnenden Erben repräsentiert wird. Es handelt sich hier tatsächlich um Rechtsgüter, die in der Schweiz liegen, und um Interessen von Schweizern oder von hier wohnenden Ausländern, an welchen beiden Tatsachen der schweizerische Richter offenbar nicht achtlos vorübergehen darf, auch wenn die vorhandenen Rechtsnormen ihn nicht direkt dazu ermächtigen, sich solcher Verhältnisse anzunehmen. Maßgebend sind rein praktische Ueberlegungen und die Prinzipien einer vernünftigen Rechtsanwendung. Auch das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 9. 12. 1920 sich dahin ausgesprochen, daß gegen die Bejahung der Zuständigkeit des Schweizer Richters nicht viel eingewendet werden könne, besonders dann nicht, wenn durch die Verschollenerklärung über das vom Ausländer in der Schweiz zurückgelassene Vermögen bestimmt

Digitized by Google

werden wolle. — Es ist freilich jeweilen von Fall zu Fall zu prüfen, ob auf Grund der obenstehenden Erwägungen die Voraussetzung zur Zuständigkeit für die Verschollenerklärung eines Ausländers gegeben ist oder nicht. Die Befürchtung, die das Obergericht im Jahre 1912 noch aussprach, daß eine hierseitige Verschollenerklärung eines Deutschen in Deutschland nicht anerkannt werde, kann gegenüber den Gründen, die für die Bejahung der Zuständigkeit sprechen und die oben entwickelt worden sind, nicht aufkommen. Aus dem ebenfalls angeführten Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements von 1916 ergibt sich auch, daß ein Schweizer durch ein deutsches Gericht verschollen bezw. tot erklärt werden kann und daß eine solche Erklärung in der Schweiz anzuerkennen ist. Aus Gründen der gleichmäßigen Anwendung des internationalen Privatrechtes ergibt sich die Konsequenz, daß auch der Schweizer Richter (wenigstens unter gewissen Voraussetzungen) zur Verschollenerklärung eines Deutschen kompetent sein soll. — Vgl. dazu SJZ. 20, S. 285–291.

Vormundschaftliche Maßnahmen schweizerischer Behörden zum Schutz ausländischer (spanischer) Kinder.

Regierungsrat des Kantons Luzern, 26. 9. 1925 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1925/26, S. 253).

Tatbestand: Die Beschwerdeführerin, Mutter von zwei Kindern im Alter von 9 und 10 Jahren, ist spanischer Herkunft. Der Ehemann hat Wohnsitz in Barcelona. Die Mutter hält sich mit den Kindern seit einiger Zeit in einem Hotel in Luzern auf. Nachgewiesen ist eine enge Beziehung zu einem Spanier, deren Charakter umstritten ist, die aber den Ehemann zur Einleitung des Ehescheidungsverfahrens in Spanien veranlaßt hat. Festgestellt ist außerdem die sittliche Gefährdung der Kinder in höchstem Grade. Der Ehemann und Vater verlangt, daß ihm die Kinder herausgegeben werden. Der Stadtrat von Luzern als Vormundschaftsbehörde verfügte die Unterbringung der Kinder an einem neutralen Orte, bis ein endgültiger Entscheid über die Herausgabe der Kinder getroffen sei. Gegen diese Verfügung führt die Mutter Beschwerde beim Regierungsrat mit dem Antrag: 1. die Verfügung sei aufzuheben; 2. der Stadtrat sei anzuweisen, vor dem Erlaß neuer Verfügungen beiden Elternteilen Gelegenheit zur Verantwortung zu geben; 3. dieser Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die Beschwerde wird abgewiesen, gleichzeitig aber die Herausgabe der Kinder an den Vater verfügt.

Motive: 1. Das luzernische Verwaltungsrecht, dessen Grundsätze in bezug auf das Verfahren bei Rekursen und Beschwerden in Vormundschaftssachen Anwendung finden, regelt im allgemeinen die Frage, ob einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukomme, nicht. In der Praxis wird es stillschweigend so gehalten, daß die erkennende Behörde den Vollzug des Erkenntnisses bis zur Erledigung des Rekurses oder der Beschwerde hinausschiebt, sofern dadurch der Zweck des Erkenntnisses nicht gefährdet wird. In der Natur der vorliegenden Verfügung des Stadtrates, die eine vorläufige Schutzmaßnahme darstellt, liegt es nun aber, daß ein Aufschub nicht bewilligt werden kann. Das Departement des Gemeindewesens hat deshalb mit Recht dem Begehren keine Folge gegeben.

2. Was die Kompetenz des Stadtrates zum Erlaß der angefochtenen Verfügung betrifft, so ist sie zwar nicht bestritten, doch hat die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen diese Frage zu prüfen. Maßgebend sind die Bestimmungen des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über

Digitized by Google

Minderjährige, vom 12. Juni 1902. Nach Art. 9 findet es nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete eines dieser Staaten haben. Die erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Kinder spanische Staatsangehörige sind. Die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthaltes" dagegen mangelt zweifellos. Sie braucht aber aus dem Grunde nicht gegeben zu sein, weil gemäß dem Abs. 2 des Art. 9 in dringenden Fällen die zum Schutze der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlichen Maßregeln (Art. 7) in allen Fällen getroffen werden können. Daß es sich vorliegend um eine dringliche Maßnahme handelt, kann nicht bezweifelt werden. Es könnte sich vielleicht fragen, ob die angefochtene Verfügung berechtigt gewesen wäre, wenn es sich lediglich um die Herausgabe der Kinder an den Vater handeln würde. Da aber aus den Akten mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß das sittliche Wohl der Kinder bei der Mutter gefährdet ist, so war das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde notwendig, und es durfte nicht zugewartet werden, bis die Beschwerdeführerin Zeit fand, sich mit den Kindern zu flüchten.

3. Die Beschwerdeführerin beklagt sich, daß ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Nach der Darlegung der Vormundschaftsbehörde, die augenscheinlich den Tatsachen entspricht, ist die Einrede nicht gerechtfertigt. Sie ist aber auch rechtlich nicht zu hören, weil provisorische Maßnahmen nach § 36 des EG. zum ZGB., bezw. Art. 183 ZGB. ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden können.

4. Auch materiell ist die Beschwerde unbegründet. Der Vater ist nach einem vom spanischen Konsulat in Genf ausgestellten Ausweis gemäß spanischem Recht primär Inhaber der elterlichen Gewalt und hat demnach das Recht, die Kinder an sich zu nehmen, auch gegen den Willen der Mutter. Der Stadtrat hat nun nicht verfügt, daß die Kinder dem Vater zugeführt werden sollen, sondern ihm einzig das Besuchsrecht zu sichern gesucht. Zu diesem Zwecke hat er einen neutralen Ort für den Aufenthalt der Kinder bestimmt. Ob dieser Zweck allein, der offenbar im Vordergrunde gestanden hat, eine provisorische Maßregel im Sinne des Art. 7 des Haager Abkommens gerechtfertigt hätte, mag dahingestellt bleiben. Ausschlaggebend für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung ist der Umstand, daß die Kinder sittlich im höchsten Grade gefährdet waren. Die Akten, in denen die Aussagen glaubwürdiger Zeugen niedergelegt sind, bestätigen dies einwandfrei.

5. Der Streit zwischen den Ehegatten um die Kinder wird endgültig durch die spanischen Behörden erledigt werden. Sie werden entscheiden, ob die Kinder beim Vater oder bei der Mutter zu verbleiben haben. Für die Behörden des Aufenthaltsstaates wirft sich die Frage der Zuweisung indessen ebenfalls auf, jedoch von einem andern Gesichtspunkte aus. Der Vater beharrt darauf, daß die Kinder der Mutter entzogen werden. Wie bereits angedeutet, steht nicht ohne weiteres fest, daß eine Zuweisung durch die Behörde des vorübergehenden Aufenthalts eine provisorische Maßnahme nach Art. 7 des Haager Abkommens darstellt, so daß die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde möglicherweise fehlt. Allein diese Frage braucht nicht geprüft zu werden; denn es handelt sich hier nicht um eine vormundschaftliche Maßnahme wie bei der Versorgung der Kinder wegen sittlicher Gefährdung, sondern um Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes durch den Regierungsrat als oberstes Organ der vollziehenden (Polizei-)Gewalt. Es muß hier nachdrücklich betont werden, daß der Vater, der sich als erstberechtigter Inhaber der elterlichen Gewalt ausgewiesen hat, Anspruch auf die Hilfe der Polizeiorgane besitzt, wenn ihm die Kinder durch einen Nicht- oder Minderberechtigten vorenthalten werden. Ob er sich, wie die Beschwerdeführerin

Digitized by Google

behauptet, jahrelang um die Kinder nicht gekümmert hat, ist nicht zu untersuchen. Es genügt, daß er im Besitze der väterlichen Gewalt ist, was übrigens auch die Gegenpartei nicht bestreitet. Das Begehren des Vaters um Zuweisung der Kinder ist daher zu beschützen. Damit die unwürdigen Zustände und der Streit der beiden Elternteile auf schweizerischem Staatsgebiet rasch aufhören, sollen die Kinder dem Vater, wenn sie von ihm nicht abgeholt werden, nach Spanien zugeführt werden, wobei die Kosten von den streitenden Parteien durch Leistung eines Vorschusses sicherzustellen sind.

Elternrecht bei geschiedener Ehe. — Zuständigkeit der Behörde nicht des Wohnsitzes, sondern des Heimatstaates.

Verfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich, 12. 8. 1926 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1927, S. 363).

Tatbestand: Am 16. 9. 1925 hatte das Landesgericht in Zivilsachen in Prag die Ehe der in Zürich wohnhaften tschechoslovakischen Staatsangehörigen *F.* geschieden, ohne die Frage der Kinderzuteilung, der Entrichtung allfälliger Unterhaltsbeiträge und das Besuchsrecht zu regeln. In der Folge ersuchte der Vater die Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes, sie möge der Mutter die elterliche Gewalt entziehen, das Kind aus ihrer Pflege wegnehmen und ihm zur Erziehung überlassen, bezw. an einem geeigneten Pflegeort unterbringen, bis er wieder eine eigene Wohnung besitze. Die Vormundschaftsbehörde wies das Gesuch ab und beantragte umgekehrt bei dem Bezirksrat, es sei die elterliche Gewalt über das der geschiedenen Ehe entsprossene Kind der Mutter zu überlassen — womit dem Vater nicht ausdrücklich, aber stillschweigend die elterliche Gewalt entzogen werden sollte —, verpflichtete den Vater für den Fall der Gutheißung des Antrages zu Unterhaltsbeiträgen und ordnete das Besuchsrecht. Der Bezirksrat hieß den Antrag der Vormundschaftsbehörde gut und nahm von ihren Anordnungen für den Fall der Gutheißung Kenntnis. Auf Rekurs des Vaters hin hob die Justizdirektion als Oberaufsichtsbehörde sämtliche Beschlüsse der Vorinstanzen wegen Unzuständigkeit auf.

Begründung: 1. Der Rekurrent und seine geschiedene Ehefrau sind tschechoslovakische Staatsangehörige und damit Ausländer. Die elterliche Gewalt solcher richtet sich gemäß Art. 32 und Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nach dem Rechte des Wohnsitzes. Ist indessen für die Scheidung der in der Schweiz wohnhaften Ausländer der heimatliche Richter zuständig, so ist wegen des engen Zusammenhanges zwischen der Scheidung der Ehe und der Zuteilung der Kinder grundsätzlich auch er zur Regelung der Kinderzuteilungsfrage befugt. Die Kompetenz des ausländischen Richters ist auch dann anzuerkennen, wenn diese Nebenfolge der Scheidung nicht durch den Scheidungsrichter selber, sondern im nichtstreitigen Verfahren geordnet wird. Ohne Bedeutung ist ferner, ob die Kinderzuteilungsfrage sofort im Anschluß an das Scheidungsverfahren oder erst auf eine besondere Rechtsvorkehr der Parteien hin entschieden wird. Es sind das rein interne Fragen der ausländischen Gerichtsverfassung. Die hier vertretene Ansicht hat mit ausführlicher Begründung das Bundesgericht in BGE. 37 II, 405 ff. entwickelt.

Da das tschechoslovakische Recht den Gerichtsstand der Heimat für die Scheidung der Staatsangehörigen der tschechoslovakischen Republik vorbehält, so ist nach dem oben Dargelegten in erster Linie der tschechoslovakische Richter zur Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern zuständig. Alle vom Bezirksrat und Waisenamt

Digitized by Google

Zürich in der Sache gefaßten Beschlüsse sind daher wegen Unzuständigkeit aufzuheben. Mangels eines Entscheides des tschechoslovakischen Richters besitzen zurzeit der Rekurrent und seine geschiedene Ehefrau gemäß Art. 9 ZivrVerhG. die volle elterliche Gewalt mit all ihren Rechten und Pflichten, wie wenn sie nicht geschieden wären. Es ist daher Sache des Vaters, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und eine allfällige Fremdversorgung anzuordnen und durchzuführen, solange er nicht pflichtwidrig handelt oder das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet oder es verwahrlosen läßt. Nur in diesen Fällen wäre das Waisenamt gemäß Art. 283 und 284 ZGB. zum Einschreiten befugt.

2. Wenn die Vorinstanz ihre Maßnahme, durch die sie der Mutter die elterliche Gewalt überlassen und sie dem Vater entzogen hat, damit begründet, es seien sonst zu viele Konfliktmöglichkeiten gegeben, und nach dem schweizerischen *ordre public* sei es nicht angängig, daß von zwei geschiedenen Ehegatten beide die elterliche Gewalt besitzen, so sind diese Ausführungen nicht stichhaltig. Art. 274 Abs. 3 ZGB., wonach der Wille des Vaters entscheidet, wenn die Eltern nicht einig sind, löst einen allfälligen Konflikt auf sehr einfache Weise, und das Bundesgericht hat im Falle *Hund* gegen Zürich, in dem der Scheidungsrichter entgegen Art. 156 ZGB. keinen Entscheid über die Gestaltung der Elternrechte getroffen hatte, nicht gefunden, der *ordre public* sei verletzt, sondern ruhig erklärt, beide Eltern besitzen die elterliche Gewalt, bis das Scheidungsurteil auf Begehren eines Elternteils ergänzt und ein Entscheid über die Kinderzuteilung erfolgt sei (BGE. 47 II, 18).

3. Anhangsweise ist der Rekurrent noch kurz über den nun einzuschlagenden Weg aufzuklären. Laut Mitteilung des Konsulates der tschechoslovakischen Republik in Zürich vom 4. 8. 1926 ist nach dem Berichte des Justizministeriums in Prag im außerstrittigen Verfahren „zu bestimmen, welchem von den Ehegatten nach der Ehetrennung oder Ehescheidung das Kind zufällt, bezw. welches von den Kindern. Aus diesem Grunde konnte das Prozeßgericht über diese Frage im Ehescheidungsurteil nicht entscheiden. Sachlich zuständig ist das Bezirksgericht, und die Zuständigkeit ist geregelt mit Vorschrift § 109 j. n. im Wortlaut Nr. IV der Novelle über gerichtliche Erleichterungen (kaiserliche Verordnung vom 1. 6. 1914, Nr. 118, Reichsgesetz); falls es nicht möglich ist, ein örtlich zuständiges Gericht nach dem § 109 j. n. zu bestimmen, ist ein Entscheid des höchsten Gerichtshofes nach § 28 j. n. darüber zu besorgen, welches aus sachlich zuständigen Gerichten örtlich zuständig ist."

Ehescheidung. — Unzuständigkeit der schweizerischen Gerichte wegen französischer Gerichtszuständigkeit auf Grund französischen Wohnsitzes.

Appellationshof des Kantons Bern, 19. 11. 1926 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1926/27, S. 188).

Frau ***Marie Rais-Chételat*** in Vermes. die behauptet, im Amtsbezirk Delsberg Wohnsitz zu haben, hat beim dortigen Richter eine Klage auf gerichtliche Trennung ihrer Ehe eingereicht und verlangt heute zur Durchführung dieses Verfahrens die Erteilung des Armenrechts. Nach ihrer eigenen Darstellung hat vor der Anhängigmachung des Prozesses in der Schweiz ihr Ehemann an seinem Wohnsitz in Benfeld (Straßburg) eine Scheidungsklage eingereicht, die heute noch hängig ist. Das Armenrechtsgesuch der Frau ***Rais-Chételat*** muß nun abgewiesen werden, sofern sich ergibt, daß einer

Digitized by Google

Klage in der Schweiz mit Rücksicht auf das in Frankreich eingeleitete Verfahren die Einrede der Rechtshängigkeit entgegensteht. Das trifft in Wirklichkeit zu.

Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. bestimmt: „Ist die Scheidung schweizerischer, im Auslande wohnender Ehegatten durch ein nach dortigem Rechte zuständiges Gericht ausgesprochen, so wird sie in der Schweiz auch dann anerkannt, wenn die Scheidung nach schweizerischem Recht nicht begründet gewesen wäre." Ist deshalb einmal im Ausland in bezug auf schweizerische Ehegatten ein Scheidungsverfahren hängig und muß das den Abschluß dieses Prozesses bildende Urteil, gestützt auf Art. 7 g Abs. 3 l. c., in der Schweiz anerkannt werden, so steht einem gleichzeitigen gerichtlichen Vorgehen in der Schweiz die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen (vgl. in diesem Sinne auch einen Entscheid des Amtsgerichts von Aarwangen vom 24. 12. 25 in der ZBJV. 62, S. 178). Es steht mithin lediglich zur Prüfung, ob das in Straßburg eingeleitete Scheidungsverfahren geeignet ist, zu einem nach Art. 7 g Abs. 3 l. c. in der Schweiz anzuerkennenden Urteil zu führen. Auch diese Frage muß bejaht werden.

In der Literatur wird zwar darauf aufmerksam gemacht, daß in Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. von den Ehegatten ausdrücklich in der Mehrzahl die Rede ist, und es wird daraus der Schluß gezogen, daß, wenn ein Ehemann allein im Ausland wohnt, die Ehefrau dagegen in der Schweiz, Art. 7 g Abs. 3 l. c. keine Anwendung finden könne (vergl. in diesem Sinne Gautschi, Die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister unter Berücksichtigung des ZGB., S. 183, sowie Piller, *La condition juridique des Suisses à l'étranger, d'après le droit civil suisse*, Freiburger Diss., S. 101 d). Bei näherem Zusehen ergibt sich indessen der Wortlaut des Art. 7 g Abs. 3 l. c. als neutral. Denn überprüft man die Terminologie des Gesetzes, so erweist sich, daß die Einzahl — aus rein sprachlichen Gründen — immer dort gewählt ist, wo von der Einreichung einer Scheidungsklage gesprochen wird (vgl. z. B. Art. 144 ZGB. sowie Art. 7 h Abs. 1 und Art. 7 i Abs. 1 Ziv. Verh. G.), während die Mehrzahl, wiederum nur den Sprachgesetzen folgend, dort verwendet wird, wo von der Scheidung die Rede ist (vgl. abgesehen von Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. z. B. auch Art. 7 h Abs. 3 und Art. 7 i Abs. 1 l. c.). Es darf deshalb sehr wohl angenommen werden, der Gesetzgeber sei bei der Aufstellung des Art. 7 g Abs. 3 l. c. ganz einfach vom Normalfall des gemeinsamen Wohnsitzes ausgegangen, ohne durch den gewählten Wortlaut den Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Fall des getrennten Wohnsitzes verfügen zu wollen. Eine andere Auslegung würde denn auch mit dem in Art. 144 ZGB. niedergelegten Prinzip der Garantie des Wohnsitzrichters im Widerspruch stehen. Das aber kann der Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt haben. Denn Art. 144 ZGB. ist nichts anders als ein Ausfluß aus der Fürsorge des Gesetzgebers, die Verfolgung des Ehescheidungsanspruches, der sich als ein höchstpersönliches Recht darstellt, auch hinsichtlich des Gerichtsstandes nach Möglichkeit zu erleichtern, in dem Sinne, daß dem Kläger sein nächster Richter gewährleistet wird (vgl. auch Stauffer, Der Ehescheidungsgerichtsstand in der Schweiz, S. 10 f.). Es wäre deshalb nicht recht verständlich, wieso dann im internationalen Verkehr, wo die Distanzen und damit die Erschwerungen der Rechtsverfolgung an einem andern Ort als dem Domizil des klagenden Teils noch viel größere sind, das Prinzip fallen gelassen werden sollte. Das um so weniger, als damit auch dem Zweck des Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. in keiner Weise Rechnung getragen würde. Denn der geht dahin, die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die entstünde, falls die Schweiz die im Ausland erfolgte Scheidung (und möglicherweise im Anschluß hieran stattgefundene neue Verheiratung) von Schweizern nicht anerkennen wollte. Grundsätzlich muß deshalb davon aus-

Digitized by Google

gegangen werden, daß es für die Anwendbarkeit des Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. genügt, wenn auch nur der Kläger im Auslande wohnt (vgl. in diesem Sinne auch Stauffer, Komm. zum Ziv. Verh. G., Art. 7 g, N. 3). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Gesuchstellerin überhaupt berechtigt sei, ein eigenes Domizil zu haben.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die weitere Frage, ob das angegangene französische Gericht ein „nach dortigem Rechte zuständiges" im Sinne des Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. sei. Das ist in Wirklichkeit der Fall. Nach der französischen Gerichtspraxis sind die französischen Gerichte grundsätzlich zur Scheidung von Schweizern, die in Frankreich wohnen, zuständig (vgl. *Secrétan, Le divorce et la séparation de corps dans les relations franco suisses*, im J. trib. 1925, S. 385 ff., insbesondere S. 413 ff.). Daß die Ehefrau sich tatsächlich in der Schweiz aufhält, d. h. faktisch getrennt wohnt, vermag keine Rolle zu spielen, da nach Art. 108 C.c. fr. (der maßgebend ist, weil in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit nach französischem Recht in Frage steht) dieser Umstand allein nicht geeignet ist, eine Ausnahme von der Regel zu begründen, daß das Domizil des Mannes auch dasjenige seiner Ehefrau ist; daß die Ehefrau etwa als Handelsfrau berechtigt wäre, getrennt zu leben, ist nicht geltend gemacht worden.

Ehescheidung. — Unzuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Scheidung katholischer Liechtensteiner.

Appellationshof des Kantons Bern, 15. 1. 1927 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1926/27, S. 251).

1. Am 19. 6. 1926 hat das Amtsgericht Nidau die Ehe des *Adolf Matt* und der *Luise*, geb. *Mauch*, geschieden. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, vertreten durch den Bezirksprokurator des 4. Bezirkes, am 17. 7. 1926 beim bernischen Appellationshof eine Nichtigkeitsklage eingereicht, in der im wesentlichen folgendes geltend gemacht wird: Das Amtsgericht habe sich einer Sache bemächtigt, die ganz offensichtlich nicht Gegenstand der schweizerischen Gerichtsbarkeit sein könne. Denn da es sich um katholische Liechtensteiner handle, komme eine Anerkennung des schweizerischen Ehescheidungsgerichtsstandes durch den Heimatstaat der Scheidungsparteien im Sinne des Art. 7 h Abs. 1 Ziv. Verh. G. nicht in Frage. Für den Fall, daß dieser Tatbestand nicht als Nichtigkeitsgrund anerkannt werden sollte, wird seitens der Staatsanwaltschaft die Anregung gemacht, eine Kassation von Amtes wegen auszusprechen.

2. Was vorweg die Frage der Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage anlangt, so muß sie bejaht werden. Denn es ist nicht fraglich, daß es sich um eine das öffentliche Interesse berührende Angelegenheit handelt. Im übrigen darf die Staatsanwaltschaft auch erst nach Ausfällung des Urteiles intervenieren, sofern dies nur innerhalb der Frist geschieht, binnen welcher den Parteien selbst die Einreichung eines Rechtsmittels offen steht (vgl. *Leuch*, Komm. zur ZPO. Art. 53 N. 2). Diese ist vorliegend eingehalten worden.

3. Die die Nichtigkeit des Urteils vom 19. Juni 1926 anbegehrende Staatsanwaltschaft beruft sich auf Art. 359 Ziff. 6 ZPO. („zum mindesten analog"). Danach kann ein Urteil als nichtig angefochten werden, wenn dessen Gegenstand seiner Natur nach der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt. Diese Voraussetzung trifft vorliegend offensichtlich nicht zu. Art. 359 Ziff. 6 ZPO. bezieht sich lediglich auf den Gegensatz zwischen Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsjustiz und nicht auch auf die bloße Ueberschreitung der sachlichen Zuständigkeit (vgl. *Leuch*, a. a. O., Art. 359 N. 10).

Digitized by Google

4. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob sich eine Kassation von Amtes wegen rechtfertige.

Nach Art. 90 Abs. 1 ZPO. ist der Appellationshof befugt, den Entscheid einer unteren Gerichtsbehörde aufzuheben, wenn diese zu dessen Erlaß offensichtlich sachlich nicht zuständig war. Die sachliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte im Sinne des Art. 90 ZPO. steht nun auch in Frage, wenn zu prüfen ist, ob ein Streit der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt oder nicht, mit andern Worten der Kreis der schweizerischen Gerichtsbarkeit gegenüber demjenigen des Auslandes abzugrenzen ist (vgl. in diesem Sinne auch *Leuch*, a. a. O., Art. 90 N. 5). Dabei genügt es, wenn beim Appellationshof binnen der für die Nichtigkeitsklage vorgesehenen Frist eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, unabhängig davon, welches im übrigen das Schicksal der Nichtigkeitsklage ist (vgl. auch *Leuch*, Art. 90 N. 1). Die Kassation von Amtes wegen ist daher im vorliegenden Fall auszusprechen, sofern sich ergibt, daß die schweizerischen Gerichte nicht zuständig sind zur Scheidung katholischer Liechtensteiner.

In einem an den Anwalt der klagenden Ehefrau gerichteten Schreiben vom 1. Dezember 1924 hat der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern folgendes ausgeführt: „Auf Ihre Anfrage betreffend Anerkennung eines Ehescheidungsurteils, welches von einem schweizerischen Gericht über liechtensteinische Ehegatten ausgesprochen wird, durch die liechtensteinischen Behörden beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen. Das Liechtensteinische Landgericht, dem ich diese Frage vorgelegt habe, hält sich nicht für zuständig, solche Bescheinigungen auszustellen. Herr Landrichter Dr. *Thurnher* teilt uns aber als seine persönliche Auffassung mit, daß eine Ehescheidung (im Sinne des schweizerischen Rechts), welche von einem zuständigen schweizerischen Gericht über liechtensteinische Ehegatten ausgesprochen wird, von den liechtensteinischen Gerichten anerkannt wird, sofern die Scheidung nach dem materiellen liechtensteinischen Recht zulässig ist, wofür insbesondere auf die §§ 109 und 111 des alten BGB. verwiesen wird." § 111 des liechtensteinischen BGB (das mit dem österreichischen übereinstimmt) bestimmt indessen ausdrücklich: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt (d. h. nach der Terminologie des ZGB. „geschieden") werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war." Da nun nach den Rechtsschriften vorliegend beide Teile Katholiken sind, ist eine Anerkennung des schweizerischen Ehescheidungsgerichtsstandes durch Liechtenstein ausgeschlossen. Diese Auffassung wird denn auch noch ausdrücklich in einer Zuschrift des liechtensteinischen Geschäftsträgers an den Appellationshof vom 14. Januar 1927 bestätigt. Wie daselbst mit Recht ausgeführt wird, vermag es auch keine Rolle zu spielen, daß in Liechtenstein neue, das Scheidungsurteil vom 19. Juni 1926 berücksichtigende Heimatscheine ausgestellt worden sind. Denn hierbei handelt es sich bloß um das Vorgehen einer untergeordneten und zudem nicht gerichtlichen, sondern Verwaltungsinstanz; die liechtensteinische Regierung hat lediglich die Unterschrift des Gemeindevorstehers beglaubigt, ohne damit natürlich irgendwie zur Sache selbst Stellung nehmen zu wollen.

Anmerkung: Der Referent in der schweizerischen Juristenzeitung, Obergerichtsschreiber Dr. *W. Stauffer*, Bern, bemerkt a. a. O. dazu:

Dieser Entscheid dürfte als Warnung für die zahlreichen unteren Gerichte dienen, die es mit der Nachprüfung der Kompetenz im Sinne des Art. 7 h ZivrVerhG. nicht allzu streng nehmen.

Ob in der Schweiz hätte geschieden werden dürfen, wenn protestantische Liechtensteiner in Frage gestanden wären, erscheint sehr zweifelhaft. Jedenfalls hätte nicht bloß auf die private Aeußerung des liechtensteinischen Landrichters abgestellt werden können. Meines Erachtens wäre diesfalls zu untersuchen gewesen,

Digitized by Google

ob auch § 81 der österreichischen Exekutionsordnung in Liechtenstein gilt, dessen Ziffer 3 lautet: „Die Bewilligung der Exekution ist zu versagen, wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll". Doktrin und Praxis Oesterreichs legen diese Bestimmung nämlich im Sinne einer ausschließlichen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte in Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitssachen aus (vgl. die Verweisungen im Entscheide des Landgerichtes München vom 30. 11. 1925, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 55, S. 393 f.). Trotzdem werden allerdings in der Schweiz nicht selten Oesterreicher geschieden. Allein offensichtlich zu Unrecht. Es existiert zwar eine Bescheinigung der österreichischen Gesandtschaft in Bern aus dem Jahre 1918, wonach Oesterreich den schweizerischen Ehescheidungsgerichtsstand anerkennen würde. Sie widerspricht indessen, wie angedeutet, der österreichischen Gerichtspraxis, und nach Art 7 h ZivrVerhG. ist diese maßgebend. In der neuesten Zeit ist man versucht, wenigstens diejenigen Oesterreicher in der Schweiz zu scheiden, welche einen österreichischen Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes vorweisen. Damit hat es nämlich folgende Bewandtnis: § 111 des österreichischen BGB., der bei Katholiken die Möglichkeit der gänzlichen Scheidung ausschaltet, scheint im Volke nicht mehr in Gunst zu stehen. Die Verwaltungsbehörden haben daher nach einem Ausweg gesucht. § 83 BGB. sieht die Möglichkeit einer „Nachsicht von Ehehindernissen" durch die Landesstelle vor. Ist nun ein österreichischer Katholik von Tisch und Bett getrennt, so wird einfach vom Ehehindernis des Ehebandes dispensiert, und der derzeitig nach unsern Begriffen bloß getrennte Ehegatte darf wieder heiraten. Die Gerichte, mit Einschluß des obersten Gerichtshofes, sprechen den Verwaltungsbehörden die Befugnis zu einem solchen Vorgehen ab, mit der Begründung, das Ehehindernis des Ehebandes sei im Sinne des § 84 l. c. ein sogenanntes „unauflösliches". Sie haben daher in konstanter Praxis Ehen, die von solchen dispensierten Ehegatten geschlossen worden sind, als ungültig erklärt. Schon aus diesem Grunde darf also in der Schweiz nicht etwa argumentiert werden, beim Vorliegen eines Dispenses dürfe eine Scheidung ausgesprochen werden, da ja diesfalls eine Nichtanerkennung der schweizerischen Scheidung durch Oesterreich nicht in Frage komme. Nebenbei bemerkt sollten angesichts der Stellungnahme der österreichischen Gerichte die Kantonsregierungen dispensierten österreichischen Ehegatten die Bewilligung zur Eheschließung in der Schweiz im Sinne des Art. 7 e ZivrVerhG. nicht erteilen, weil eben mit der Gefahr einer Ungültigerklärung in Oesterreich (und in der Schweiz) gerechnet werden muß.

Vollstreckung ausländischer (türkischer) Urteile.

Appellationsgericht des Kantons Baselstadt, 16. 3. 1926 (Spierer/„La Baloise"); Schweizerische Juristenzeitung 1926, S. 382).

Im vorliegenden Fall ist ein Beweis dafür, daß die Türkei hiesige Urteile vollstreckt, nicht erbracht. Im Gegenteil hat die Beklagte auf Grund der Literatur (*Leske* und *Loewenfeld*) und durch ein Gutachten eines türkischen Anwalts zu beweisen gesucht, daß dies nicht der Fall ist. Dieser Beweis darf als genügend erachtet werden, weil die Klägerin trotz der Wichtigkeit der Sache und der langen Zeit, welche ihr nach Eingang der Klagbeantwortung zur Vernehmlassung eingeräumt wurde, keinerlei tatsächliche Angaben hat vorbringen können, welche die Beweismittel der Beklagten entkräften. Es entspricht auch der Natur der Sache, daß die Türkei, deren Rechtsprechung bis zur Aufhebung der Kapitulationen von den europäischen Staaten nicht als gleichwertig anerkannt war oder noch nicht anerkannt ist, ihrerseits auch die Urteile der europäischen Staaten nicht vollstreckt hat. Deshalb ist es nicht notwendig, beim Politischen Departement in Bern noch weitere Erkundigungen in dieser Beziehung einzuziehen. Die Klägerin hätte es gewiß nicht unterlassen, sich Bescheinigungen der schweizerischen oder türkischen Behörden geben zu lassen, wenn günstige Auskunft für sie erhältlich gewesen wäre.

Da es sich beim Fehlen des Gegenrechts um einen heilbaren Mangel in den prozessualen Voraussetzungen handelt, so ist die Klage nicht materiell abzuweisen, sondern es wird darauf zurzeit nicht eingetreten, da eine Voraussetzung zum Rechtsschutz in der Form, wie er verlangt wird, fehlt. Läßt das hiesige Recht das Erfordernis der Gegenseitigkeit fallen oder erklärt die Türkei, Gegenrecht zu halten, bevor die Forderung aus dem in Smyrna ergangenen Urteil verjährt ist, so kann die Klage wieder erhoben werden (vgl. *Hellwig*, Lehrbuch I, S. 162).

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. International Law Association.

Ueber den 1924 (8. bis 13. 9.) in Stockholm unter dem Präsidenten *Hammerskjöld* stattgehabten 33. Kongreß der I. L. A. (s. Ztsch. XXXIII, S. 430) ist der offizielle Report mit 143 und 716 Seiten (Preis für „*Non-Members*" £ 2) im Sommer 1925 erschienen. Jetzt ist der Report über den 1926 (5. bis 11. 8) in Wien unter dem Präsidenten *Walker* stattgehabten 34. Kongreß mit 199 und 742 Seiten erschienen. In Wien wurden namentlich verhandelt: Meeresfreiheit und Küstenmeer („*Maritime Neutrality*"), Internationaler Gerichtshof für Strafsachen („*Permanent International Criminal Court*"), internationalrechtlicher Schutz des Privateigentums (Konfiskation, Enteignung, Unverletzlichkeit), Minderheitenschutz, Internationales Privatrecht (Währung, Kaufverträge).

Der Kongreß gelangte zu folgenden Text-Resolutionen:

I. *Draft Convention:*
Laws of maritime jurisdiction in time of peace.

I. General Principles.

Art. 1. For the purpose of securing the fullest use of the seas, all States and their subjects shall enjoy absolute liberty and equality of navigation, transport, communications, industry and science in and on the seas.

Art. 2. To further this object and prevent abuses and to maintain its own integrity and good government, each maritime State shall exercise territorial jurisdiction at sea within the limits hereinafter provided and not further, save to the extent that jurisdiction is conferred by this and other international Conventions or Treaties or by an occupation or established usage generally recognised by Nations. Outside those limits, each State shall exercise jurisdiction over its property and subjects and their property at sea.

Art. 3. Effect shall be given to the principles of equality of treatment laid down in the Geneva Conventions on the International Regime of Railways, so far as they are applicable to the sea, and on the International Regime of Maritime Ports of December 9, 1923.

Art. 4. Regulations for Safety of Life at Sea applicable to national and foreign vessels shall be in accordance with international agreement.

II. Territorial Waters.

Art. 5. Subject as provided by Art. 2, the territorial jurisdiction of each State shall extend over the waters along its coasts for three marine miles from low-water mark at ordinary spring tide.

Art. 6. In the case of islands, the zone of territorial waters shall be measured round each of the said islands in accordance with the preceding Article and subject to the provisions contained in Art. 2.

Art. 7. With regard to bays and gulfs, territorial waters shall follow the sinuosities of the coast, unless an occupation or an established usage generally recognised by Nations has sanctioned a greater limit.

Digitized by Google

Art. 8. Where a territorial jurisdiction for a special purpose over bays, gulfs or other arms or parts of the sea is conceded to a State by international agreement, whether express or implied, the jurisdiction so exercised shall be limited strictly to the purpose for which it is conceded.

Art. 9. States have a right of jurisdiction over the bed of their territorial waters as well as over territorial waters themselves.

Art. 10. The ships of all countries, public as well as private, have the right to pass freely through territorial waters, but are subject to the regulations enacted by the State through whose territorial waters they pass, provided that such regulations do not infringe any of the provisions contained in this Convention.

Art. 11. When a vessel is passing through the territorial waters of another State, the vessel, its master, officers, crew, passengers and cargo are only subject to the jurisdiction of such State for acts which take effect outside the vessel or for those which involve the public order or the peace of the littoral State. All other acts relating to such persons or property shall be governed by the law of the State whose flag the vessel is entitled to fly.

Art. 12. A State has a right to continue on the high seas a pursuit commenced within its territorial waters and to arrest and pass judgment upon any ship which has committed an offence within its waters. Notice of the seizure must be given immediately to the State whose flag the vessel is flying. Pursuit must not be continued within the territorial waters of another State, and cannot be resumed after the ship has entered the port of another State.

III. The High Seas.

Art. 13. No State or group of States may claim any right of sovereignty, privilege or prerogative over any portion of the high seas or place any obstacle to the free and full use of the seas.

IV. Straits and Natural Channels Connecting Two Seas.

Art. 14. In the case of straits and natural channels which connect two or more seas and which divide two or more States, the limit of the territorial jurisdiction of each State shall be the middle line of the strait or channel which divides them, when the strait or channel is six miles or less in width.

Art. 15. Where a strait or channel is more than six miles in width, the right of territorial jurisdiction of the littoral States extends to three miles from their respective coasts; beyond this limit its status is the same as on the high sea.

Art. 16. When the power to make transit regulations is not vested in an international body, the regulations enacted by the littoral States shall, as far as possible, be uniform and such as not to interfere with freedom of navigation.

V. Artificial Canals.

Art. 17. In the absence of special Conventions, canals constructed for the purpose of connecting two seas by a State which is sovereign over both shores, or by two or more States, shall be governed by the regulations which such States shall make in accordance with the principles of free navigation established by the present Convention.

VI. The International Commission.

Art. 18. To assist in furthering the objects of this Convention, and of settling disputes amicably, an International Commission composed of delegates appointed by Maritime States shall be established.

Digitized by Google

Art. 19. The Commission shall be competent to receive and report upon complaints presented to it by States against any infringements of the present Convention.

Art. 20. In all cases where a State does not take action, the right to present complaints to the Commission shall appertain to individuals subject to their obtaining a fiat from their State.

Art. 21. Whenever it appears to the Commission that a further Convention or regulations could usefully be made to secure the more effective user of the seas, whether in navigation, transport, communications, industry or science, or to prevent abuse, the Commission may take steps to promote international adoption of such Convention or regulations.

Art. 22. The Commission shall determine its place of meeting. It shall elect from time to time its President, organise its Secretariat, and formulate its rules of procedure.

II. „*Vienna Rules, 1926*".

Section I. — General Rules.

Rule 1. — Payment shall be made in the currency mentioned in the contract, even if made in a country other than that in which the said currency is the legal currency.

Rule 2. — In the event of Rule 1 being impossible of application, the debtor shall pay an equivalent in the currency of the place where the payment is made at the rate of exchange of the day of actual payment.

Rule 3. — If, owing to the default of the debtor, payment is not made on its due date, the debtor shall, without prejudice to any claim for interest, pay to the creditor, as damages, a sum equivalent to the depreciation of the currency of the contract measured on a gold basis since the due date.

This rule applies in favour of the debtor when, owing to the fault of the creditor, payment has not been made on its due date.

Rule 4. — Where according to these rules the exchange of a day or place shall be taken, if, on such day or in such a place, there is no quotation, the method of fixing such exchange shall be according to commercial custom.

Section II. — General Average Rule.

Rule 5. — A general average statement shall be drawn up on the basis of a gold currency if different currencies are involved therein.

For the purpose of this section, a gold currency shall be deemed one whose rate of exchange has been maintained on a parity with gold from the date of the respective claims in general average.

(a) The Contributing Values shall be calculated at the rate of exchange prevailing on the respective days upon which they are to be ascertained.

(b) The losses to be allowed in General Average shall be calculated at the rate of exchange prevailing on the respective days upon which they are to be ascertained.

(c) Any disbursements shall be calculated at the rate of exchange prevailing on the day when they are paid by the Shipowner or the Claimant.

(d) The proceeds of cargo sold during the voyage or sold unidentifiable shall be calculated in a gold currency at the rate prevailing on the day when they are received by the Shipowners or Owners of the cargo.

(e) Cash deposits shall be immediately converted in a gold currency.

Digitized by Google

(f) Sums credited or debited to the various interests in a gold currency by the General Average Statement shall be paid, if paid in a different currency, at the rate of exchange ruling on the day and at the place of actual payment.

Section III. — Title.

Rule 6. — These Rules may be cited as „Vienna Rules, 1926", and shall apply when incorporated in the contract by way of reference.

III. *Protection of private property.*

1. It is generally recognised by the constitutions, civil codes or common law of civilised States that private property may not be expropriated without compensation.

2. In so far as the question of the immunity of private property from confiscation arises in international relations the same principle is generally accepted.

3. A State is by the Law of Nations entitled to intervene to protect its nationals in another State (a) from injury to their property resulting from measures which discriminate between them and the nationals of such other State; (b) from actual injustice even if there is no such discrimination.

4. The principle that private property ought to be inviolable is recognised by the Peace Treaties (although the mode of carrying it out is unsatisfactory) which contain express provisions for the purpose of preventing the expropriation of ex-enemy private property without compensation.

5. It is contrary to the principles of International Law to deprive a foreigner, or a member of a protected minority, of the fundamental rights to which he is entitled as owner, through indirect ways which, through not in law, but in fact, lead to an expropriation without real compensation.

2. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hielt ihre VIII. Jahresversammlung vom 8. bis 11. Juni 1927 in Dresden ab.

Es wurden folgende Resolutionen gefaßt:

I. Minderheitenschutz.

1. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht stellt sich nicht die Aufgabe, zu untersuchen, ob ein bestimmter Staat in einem konkreten Fall das Völkerrecht, soweit es den Minderheitenschutz betrifft, verletzt hat, sondern allgemeine Regeln des geltenden und des zukünftigen Rechts zu erörtern.

2. Die wissenschaftliche Erörterung des Schutzes nationaler Minderheiten ist unabhängig von der Erörterung der Selbstbestimmung.

3. Die Erforschung und Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des Minderheitenschutzes bedarf der Berücksichtigung und Ergänzung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Minderheiten.

4. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht erachtet es für eine besondere Aufgabe der Wissenschaft, die dem Minderheitenproblem zugrunde liegenden Phänomene zu erforschen, die daraus sich ergebenden Begriffe zu klären und damit zugleich dem Minderheitenschutz seine systematische Stellung anzuweisen.

5. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht bekennt sich zu dem Grundsatz: die Inanspruchnahme und Geltendmachung der Rechte der Minderheiten

Digitized by Google

ist nicht als ein Akt der Illoyalität gegenüber dem Staat und seiner Mehrheitsbevölkerung zu betrachten.

6. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht sieht es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an, die Probleme des Minderheitenschutzes auch weiterhin zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen.

II. Staatenhaftung.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht wird im Hinblick auf die große wissenschaftliche und praktische Bedeutung des Problems der völkerrechtlichen Haftung des Staates einen ausgearbeiteten Entwurf für die vertragliche Regelung der völkerrechtlichen Staatenhaftung aufstellen und setzt zu dessen Vorbereitung einen Sonderausschuß ein, der dem Rat für dessen nächste Tagung einen Entwurf vorlegen soll.

III. Internationales Privatrecht.

Das Internationalprivatrecht erfordert eine erweiterte und vertiefte Beteiligung der deutschen Wissenschaft. In erster Linie müssen rechtsvergleichend die positivrechtlichen Grundlagen möglichst erschöpfend erforscht werden. Gleichzeitig bedarf die systematische Untersuchung der methodischen Grundfragen der vertieften Behandlung. Eines der praktischen Ziele dieser Arbeit wird die Ersetzung der Art. 7 ff. EG. z. BGB. durch eine neue reichsrechtliche Regelung sein.

3. Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft im Haag.

Vom 30. Juli bis 1. August 1927 hielt diese Akademie (gegründet 1924) ihre Jahresversammlung im Friedenspalast im Haag ab.

In der öffentlichen Sitzung wurde über die Tätigkeit der Akademie i. J. 1926 von Prof. Dr. *Balogh*, über das juristische System Englands von Prof. *Levy-Ullmann*, Paris, über die historische Schule der Rechtswissenschaft und Rechtsübertragung von Prof. *F. P. Walton*, über die Sitten der marokkanischen Berber vom Dekan der Univ. Algerien *Morand* berichtet. In den nichtöffentlichen Sitzungen wurden Prof. *Altamira* von der Univ. Madrid an Stelle des verstorbenen Prof. *Pillet*, Prof. *Borchard* von der Yale-Universität an Stelle des verstorbenen Prof. *Smith* als ordentliche Mitglieder gewählt.

Bezüglich der Veröffentlichung über die Quellen des gegenwärtigen Rechts und die Sammlung von allgemeinen systematischen Darstellungen wurden die Pläne des Büros angenommen. Prof. Dr. *Balogh* wurde beauftragt, ein Muster eines Kulturlandes aufzustellen, um die Verzeichnisse der wichtigsten juristischen Abkürzungen in den verschiedenen Kulturländern herbeizuführen. Prof. *Altamira* übernahm es, einen Plan für die Geschichte der Rechtspflege in Spanien zu entwerfen, der als Muster für die andern Länder dienen kann. Er legte auch einen Plan für ein juristisches Wörterbuch vor. Ueber eine internationale juristische Quellensammlung wurde berichtet, daß die franz. Regierung im Anschluß an eine Umfrage, die von den großen franz. juristischen Körperschaften und den Sachverständigen des Internat. Instituts für geistige Zusammenarbeit im franz. Justizministerium abgehalten wurde, das Gutachten der Akademie über die Voraussetzungen der Schaffung einer internat. juristischen Quellensammlung erbeten hat. Die Akademie hat hierauf gewünscht, daß eine internat. Konvention zum Austausch von offiziellen gesetzgeberischen Urkunden

Digitized by Google

zur Ergänzung der bisherigen Konventionen begründet werde, ebenso eine Zentrale in jedem Lande zwecks Beschaffung von inländischem und ausländischem juristischen Quellenmaterial. Es solle eine Umfrage zur Feststellung der in jedem Lande bestehenden Organe und der internat. Organisationen, die sich mit der Sammlung von juristischem Quellenmaterial befassen, zum Zwecke einer Verbindung zwischen diesen Organen mit der zu gründenden internat. Zentralstelle veranstaltet werden. Die Schaffung oder Entwicklung von Berufsverbänden der Juristen in den verschiedenen Ländern, ebenso wie die Schaffung internat. Vereinigungen dieser Verbände solle begünstigt, eine Veröffentlichung der Titel der in den verschiedenen Ländern kundgegebenen Gesetze herausgegeben werden.

Das Büro besteht nunmehr aus: dem Präsidenten Prof. *Bustamante*, Havana; den Vizepräsidenten *Jenks*, Dekan der jurist. Fakultät an der Univ. London; Prof. *Levy-Ullmann*, Paris; Prof. *Moore*, New York; den Sekretären Prof. *Balogh*, Kaunas, und Prof. *Lee*, Oxford.

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen].

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 1926. XI, 2—3. — 1927. XII, 1—3. XIII, 1—2. Die „Magna Charta" des Britischen Weltreichs (*Löwenstein*). — Das Nationalitätenrecht der Union sozialistischer Sowjetrepubliken (*Timaschew*). — Ueber die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystems (*Scheuner*).

Weltwirtschaftliches Archiv. 1926. XXIV, 2. — 1927. XXV, 1—2. XXVI, 1—2. Nordamerikas Wirtschaftsaufstieg und das paneuropäische Problem (*Vogel*). — Die moderne Entwicklung des Luftfahrtrechts (*Schreiber*). — Die Pflichten der Mandatarmächte betreffend die deutschen Schutzgebietsanleihen (*Wehberg*). — Die Weltwirtschaftskonferenz (*Harms*). — Are interests of peace and the interest of economic concentration reconcilable? (*Mc Guire*). — Zum Problem der nordischen Münzunion (*Nielsen*). — Die weltwirtschaftliche Lage im Spiegel des Schrifttums der Weltwirtschaftskonferenz (*Pribrow*). — Die Verstaatlichung des Kredits in Rußland (*Hahn*). — Der Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen über den Beginn des dritten Annuitätsjahres (*Colm*).

Auslandsrecht. 1926. VII, 7—12. Zur bevorstehenden Reform der englischen Aktiengesetzgebung (*Goldschmidt*). — Die Rezeption des Schweizerischen Zivilrechts in der Türkei (*Pritsch*). — Das neue russische Börsengesetz (*Westphal*). — Der Entwurf des neuen italienischen Handelsgesetzbuchs (*Simon*). — Die Schiedsgerichtsklausel im französischen Recht nach dem Gesetz vom 31. 12. 1925 (*Pätzold*). — Die Einführung des belgischen Privatrechts in Eupen-Malmedy (*Norden*). — Ueber den Vergleich zur Abwendung des Konkurses in Oesterreich (*Pollak*). — Adoption und Legitimation per subsequens matrimonium im englischen Recht (*Koch*).

Digitized by Google

Blätter für Internationales Privatrecht (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht). 1926. I, 7—12. Die österreichische Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts in den Jahren 1923 und 1924 (*Wahle*). — Der Aufwertungsgedanke im internationalen Privatrecht (*Kersting*). — Recht und Rechtspflege in England (*Curti*). — Der Entwurf eines tschechoslowakischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (*Janowitz*). — Streitfragen aus dem internationalen Privatrecht (*Josef*). — Die international-privatrechtlichen und prozessualen Bestimmungen der Deutsch-Russischen Abkommen (*Rabinowitsch*). — Die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau nach neuerem englischem und schottischem Rechte (*Jaup*) — Die erbrechtliche Stellung des außerehelichen Kindes in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens (*Kauschansky*). — Streitfragen aus dem internationalen Privatrecht (*Josef*). — La nuova legge italiana sui diritti d'autore (*Ghiron*). — Une clause d'arbitrage est-elle valable devant les tribunaux anglais quant un des Signataires est un étranger? (*Bodington*). — 1927. II, 1—8. Fragen des internationalen Privatrechts auf der Wiener Tagung der International Law Association vom 5.—11. August 1926 (*Sieveking*). — Das Problem des völkerrechtlichen Landesrechts (*Walz*). — Die gesetzliche Regelung der rumänischen Privatschulden in fremder Valuta (*Schwamm*). — Praktische Fragen des Sowjetrechts (*Rabinowitsch*). — Englisches Aktienrecht (*Hofmannsthal*). — Was gehört nach deutschem und nach englischem Recht zur Konkursmasse? (*Richter*). — Die Wirkungen des Ausgleichsverfahrens auf die betroffenen Privatverbindlichkeiten (*Lubowski*). — Rechtsstellung der unehelichen Kinder in Griechenland (*Crestovitch*). — Zu Frankensteins Grenzrecht (*Lewald*). — Die Goldklausel in Verträgen zwischen Franzosen und Ausländern (*Lévy-Lorrain*). — Streitfragen aus dem zwischenstaatlichen Privatrecht (*Josef*) — Arrest und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber Vermögen fremder Staaten in der Schweiz (*Doka*). — Vorbenutzungsrecht (§ 5 PatG.) und internationales Privatrecht (*Werneburg*). — Grundlinien des chinesischen Warenzeichenrechts (*Yang*). — Die Grundlagen des Internationalen Privatrechts (*Frankenstein*). — Das Kaufrecht im Entwurf eines internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung verschiedener Regeln des internationalen Privatrechts (*Vienna Rules 1926*) (*Kronstein*). — Bericht aus Oesterreich (*Hunna*). — Der englische „Privy Council" (*Hofmannsthal*). — Die Grundzüge des ungarischen Gesetzentwurfes über die Aktiengesellschaften (*Kuncz*) — Die Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes für die Tschechoslowakei (*Beth*). — Die rechtliche Stellung ausländischer Handelsgesellschaften in Rumänien (*Schwamm*). — Erbrecht und internationales Privatrecht (*Werneburg*). — Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens unter Berücksichtigung des slawischen Rechts (*Kauschansky*). — Die „Clausula rebus sic stantibus" in Rumänien (*Schwamm*).

Deutscher Außenhandel. 1926. XXVI, 7—12. Das Zollkompromiß (*Nitzsche*). — Eisenzölle, internationaler Eisenpakt und weltwirtschaftliche Verständigung (*Nitzsche*). — Internationale Rechtsverfolgung (*Zadow*). — Revision des Dawesplans (*Gothein*). — Würdigung des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 7. August 1926 (*Nitzsche*). — 1927. XXVII, 1—10. Die Vollstreckbarkeit ausländischer Handelsschiedssprüche. — Branchenweise Zollunionen (*Gothein*). — Die Weltwirtschaftskonferenz (*Zadow*). — Gedanken zur Weltwirtschaftskonferenz (*Nitzsche*). — Der russisch-englische Konflikt (*Nitzsche*). — Die Weltwirtschaftskonferenz in Genf (*Zadow*). — Protektionismus und Kolonien (*Gothein*). — Der deutsch-französische Handelsvertrag (*Zadow*). — Ausbau des mitteleuropäischen Post- und

Digitized by Google

Schnellnachrichtenverkehrs (*Roscher*). — Der deutsch-jugoslawische Handelsvertrag. — Würdigung des deutsch-französischen Handelsvertrages (*Nitzsche*). — Der französisch-amerikanische Zollkonflikt. — Die Aussichten der Freigabe-Bill der USA.

Bankarchiv. 1926. XXV, 21—24. XXVI, 1—6. Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika (*Solmssen*). — 1927. XXVI, 7—24. XXVII, 1—2. Die neue amerikanische Freigabebill (*Simon*). — Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar? (*Wulff*). — Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Inhaberpapieren (*Rosentreter*). — Die Auslegung internationaler Schuldverschreibungen (*Richter*). — Die avoirs en numéraire (cash assets) im Vertrage von Versailles (*Keetman*).

Friedensrecht. 1926. V, 5—8. Die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Vorkriegsverträgen zwischen Oesterreichern und Neuausländern (*Blühdorn*). — 1927. VI, 1—5. Die Ersatzansprüche nach § 4 der Anlage zu Art. 249 des Staatsvertrages von St. Germain (*Hoffmann*).

Die Friedens-Warte. 1926. XXVI, 8—12. Das Endurteil des Weltgerichtshofes in der Angelegenheit deutscher Interessen in Polnisch-Oberschlesien (*Guggenheim*). — Völkerrechtliche Betrachtungen über Angriff und Verteidigung (*Baak*). — Der Schlichtungsgedanke im Völkerrecht und im Arbeitsrecht (*Buddeberg*). — Das Völkerrecht und die Verletzung der belgischen Neutralität (*Niederastroth*). — 1927. XXVII, 1—10. Vorschlag zur Gründung eines internationalen Pressegerichtshofs (*Prager*). — Die Gleichberechtigung der Staaten (*Harder*). — Zum Problem des Sanktionskrieges (*Erich*). — Die arbeitsrechtlichen Gutachten des Weltgerichtshofes (*Guggenheim*). — Die arbeitsrechtlichen Gutachten des Weltgerichtshofes [II] (*Guggenheim*). — Der Gaskrieg im Völkerrecht (*Harder*). — Das Abrüstungsproblem (*Scharp*). — Grundsätzliche Erörterungen zur Politik der deutschen Friedensbewegung I—II (*Wehberg*). — Prinzipielles zur Anschlußfrage (*Förster*). — Die Erklärung der Rechte und Pflichten der Völker (*Mirkine-Guetzevitsch*). — Völkerbunddenken (*Guggenheim*). — Die achte Völkerbund-Versammlung (*Wehberg*).

Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes. 1926. II, 8—12. Die Umstellung der Aktiengesellschaften in Ungarn I—II (*Kuncz*). — Internationales Wettbewerbsrecht (*Wassermann*). — Sonderdarstellungen über die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes nach dem Recht der europäischen Staaten. — 1927. III, 1—7. Sonderdarstellungen der Behandlung des unlauteren Wettbewerbs nach dem Recht der europäischen Staaten. — Zur Beschlagnahme und Freigabe deutschen Vermögens, insbesondere deutscher Erbschaften in England (*Weiß*). — Ueber einige Unterschiede zwischen deutschem und österreichischem Handelsrecht (*Fischmann*). — Rechtsausgleichung und Völkerbund (*Rost*). — Zur Entstehungsgeschichte der estnischen Valuta (*Hunnius*).

Europäische Gespräche. 1926. IV, 7—12. Vorworte und Nachworte zum russisch-litauischen Vertrag. — 1927. V, 1—10. Der Weltkrieg [Der Krieg: Ursachen und Anlässe, Ziele und Folgen, IV] (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Lord Acton über die Ursachen des 1870er Krieges [Der Krieg: Ursachen und Anlässe, Ziele und Folgen, V] (*Temperly*). — Ostseepolitik (*Grotkopp*). — Liquidationsschäden, Freigabe, Schuldenausgleich (*H. B.*). — Wirtschaft und Abrüstung (*Moellendorf*). — Kriegsnotwendigkeiten und Repressalien: zwei Feinde des Völkerrechts (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Die Entscheidung über Krieg und Frieden (*Houghton-*

Digitized by Google

Mendelssohn-Bartholdy). — Die Außenpolitik der Sowjetunion und ihre Organe (*Cleinow*). — Die Aufhebung der Fremdenvorrechte im Osten und die diplomatischen Prärogative der russischen Handelsdelegationen im Westen (*Rappaport*).

Der Heimatdienst. 1926. VI, 15—24. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig (*Rudolph*). — Drei Jahre Ausgleichspolitik (*Stern-Rubarth*). — Die Struktur des Völkerbundes (*Junghann*). — Die internationale Arbeitsorganisation (*Müller*). — Danzig und Polen (*Rudolph*). — Die geltenden deutschen Handelsverträge (*Siegert*). — Völkerrecht und Völkerbund (*Lukas*). — Der Stand der panamerikanischen Bewegung (*Walther*). — Das Ergebnis der britischen Reichskonferenz (*Grabowsky*). — Die Völkerbundskontrolle. — 1927. VII, 1—17. Das Ergebnis der Genfer Ratstagung. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Saargebiet (*Vogel*). — Sozialpolitische Rechtsangleichung Deutschland-Oesterreich (*Potthoff*). — Danzigs wirtschaftliche Lage und Finanzkrisis (*Wagner*). — Das Kriegsschuldenproblem (*Krämer*). — Das Ende der Militärkontrolle (*Ripken*). — Deutschland und Polen. — Zu den englisch-chinesischen Verhandlungen. — Der rumänisch-französische Bündnisvertrag. — Ergebnisse der Genfer Ratstagung. — Zur Konkordatsfrage. — Das Weltparlament der Wirtschaft (*Horwitz*). — Krieg und Völkerrecht (*Fischer*). — Gleiches Strafrecht in Oesterreich und Deutschland (*Loening*). — Völkerbundsarbeit und Minderheitenprobleme. — Die Memelbeschwerde an den Völkerbundsrat. — Deutschlands Eintritt in die Mandatkommission (*Schnee*). — Wege zur Neugliederung des Britischen Reiches (*Grabowsky*). — Vor der Septembertagung des Völkerbundes.

Deutsche Juristen-Zeitung. 1926. XXXI, 15—24. Recht und Rechtspflege im Rheinland während der Besatzungszeit (*Grimm*). — Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (*Frank*). — Das angebliche Anschlußverbot für Oesterreich und der Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund (*Merkl*). — Deutschland im Völkerbund (*Kraus*). — Minderheitenrecht im Rahmen des deutschen Rechts (*Dachselt*). — 1927. XXXII, 1—21. Auswirkungen von Locarno (*Kraus*). Internationales Polizeirecht (*Schober*). — Kriegsschuldfrage und Ständiger Internationaler Gerichtshof (*von Freytagh-Loringhoven, de Louter*). — Acht Jahre französische Kriegsgerichte im besetzten Gebiet (*Grimm*). — Die Geltung deutscher Gesetze im besetzten Gebiet (*Bilfinger*). — Die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe (*Scholz*). — Nordamerikanische Vorbilder für die Sammlung des Reichsrechts (*Schiller*). — Zur Rechtsprechung im Saargebiet (*Andres*). — Rechtsangleichung und Richtertag (*Schiffer*). — Weltwechselrecht (*Bernstein*). — Der Ausbau der österreichischen Sozialversicherung (*Merkl*). — Der Kampf um die Dauer der Urheberschutzfrist (*Nöldeke*). — Die Aktienreform in Ungarn (*Kuncz*). — Internationale Bestrebungen zur Reform des Eherechts (*Hofmannsthal*). — Deutsche Justiz und französische Militärgerichte im besetzten Rheinland (*Burkhard*). — Zum Entwurf eines Kriegsschäden-Schlußgesetzes (*David*). — Fremdenlegion und Friedensvertrag (*Burkhardsberg*). — Reichsgericht und Dawes-Schiedsgericht zur Frage der Liquidationsentschädigungen (*Schoch*).

Marine-Rundschau. 1926. XXXI, 8—12. Die Rüstungsbeschränkung zur See. — Das Ergebnis der Genfer Abrüstungsverhandlungen. — 1927. XXXII, 1—10. Zur Frage der Staatshoheit in den Küstengewässern. — Die Ergebnisse der Genfer Abrüstungs-Vorkonferenz (*Gadow*). — Die Flotten-Abrüstungskonferenz in Genf.

Digitized by Google

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 1926. XXIV, 15—24. Die Bestrebungen zur Ausgestaltung des internationalen Rechtsverkehrs. — 1927. XXV, 1—17.

Nachrichten für Luftfahrer. 1926. VII, 30—52. Englisch-belgisch-französisches Abkommen über die Zollbehandlung im Luftverkehr. — Danziger Luftverkehrsgesetz. — Estnische Luftfahrtverordnung. — Verordnung vom 17. 8. 1926 betreffend Regelung des Flugwesens in den besetzten Gebieten. — Schwedisch-polnisches Luftfahrtabkommen. — Richtlinien für den internationalen Luftverkehr über dem Gebiet des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen. — Französische Verordnung über den Luftverkehr in Algerien. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über den Luftverkehr. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über den Luftverkehr. — 1927. VIII, 1. Satzungen der Fédération Aéronautique Internationale. — Holländisches Luftverkehrsgesetz. — Abkommen über den Luftverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik. — Aenderung des Pariser Luftverkehrsabkommens. — Amerikanisches Luftverkehrsgesetz. — Portugiesische Luftfahrtverordnung. — Amerikanische Luftfahrtverordnung.

Ostrecht. 1926. Bd. II, 7—12. Das Problem des interterritorialen Privat- und Prozeßrechts in Polen (*Stelmachowski*). — Das internationale Privatrecht der Tschechoslowakei (*Mayr*). — Das interterritoriale Privatrecht Sowjetrußlands (*Makarov*). — Das interterritoriale Privatrecht Lettlands (*Schilling*). — Litauisches internationales Privatrecht und Stellung der Ausländer in Litauen (*Finkelstein*). — Probleme des internationalen Handelsrechts im Sowjetrecht (*Korezki*). — Das neue polnische Urheberrechtsgesetz vom 29. 3. 1926 (*Zoll*). — Die Staatsangehörigkeit in Jugoslawien unter besonderer Berücksichtigung der Friedensverträge (*Konstantinovitch*). — Das Sprachenrecht im tschechoslowakischen Staat (*Schranil*). — Das deutsch-polnische Vormundschaftsabkommen (*Uppenkamp*). — Das Börsenrecht Sowjetrußlands (*Gordon*). — Das im deutsch-russischen Konsularvertrage vom 12. 10. 1925 enthaltene Nachlaßabkommen (*Lutterloh*). — Ausnahmegewalt und Freiheitsrechte in Ungarn nach dem Kriege (*Csekey*). — Die Entwicklung des österreichischen bürgerlichen Rechts in Polen (*Müller*). — Das Aufwertungsrecht in Ungarn (*Schuster*). — Das Konsularrecht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (*Durdenewski*). — 1927. Bd. III, 1—3. Die Ehescheidung nach serbischem Recht (*Peric*). — Zur Reform des Familienrechts in der U. d. S. S. R. (*Grödinger*). — Das rumänische Eherecht (*Kauschansky*). — Probleme des tschechoslowakischen Eherechts (*Svoboda*). — Das Ehescheidungsrecht im alt-ungarischen Gebiete Jugoslawiens (*Milic*). — Polnisches Gesetz betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (*Zoll*). — Der gewerbliche Rechtsschutz in Bulgarien (*Katzaroff*). — Der Schutz der Arbeitererfindung in der U. d. S. S. R. (*Heifetz*). — Die Versicherung in der U. d. S. S. R. (*Serebrowski*). — Grundzüge des jugoslawischen Preßrechts (*Dolenc*). — Das literarische und künstlerische Urheberrecht in Rumänien (*Schwoefelberg*). — Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Lettland (*Stegman*). — Die Frage der Währungsstabilisierung und der Aufwertung im Sowjetrecht (*Bloch*). — Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Polen (*Beyse*). — Gerichtsverfassung und Rechtsgang im Memelgebiet (*Hesse*). — Rechtsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Polen (*Günsberg*).

Hanseatische Rechts-Zeitschrift. 1926. IX, 15—24. Zur Auslegung der Haager Regeln (*Kuhl*) — Der Entwurf eines internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung verschiedener Regeln des internationalen Privatrechts

Digitized by Google

[Vienna Rules 1926] (*Mittelstein*). — 1927. X, 1—20. Haager Regeln und Zeichnungsprotokoll (*Kuhl*). — Das „Dokumentäre Akkreditiv" nach dem heutigen griechischen Recht (*Stefanopulos*). — Staatenlosigkeit und doppelte Staatsangehörigkeit (Vortrag *Oppenheimer*). — Die englische Rechtsprechung des Jahres 1926 in Seesachen (*Reinbeck*). — Die Haftung für Verbindlichkeiten früherer russischer Firmen (*Lifschütz*).

Internationale Rundschau der Arbeit. 1926. IV, 8—12. Quellen und Auslegung des französischen Arbeitsrechtes, I-III (*Lambert-Pic-Garrand*). — Um den Achtstundentag (*Thomas*). — Die Entwicklung der gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zum Schutze der Arbeitnehmer in den kontinentalen Rechten (*Molitor*). — Die Gewerkschaftsreform in Italien (*Arias*). — 1927. V, 1—8. Einigungs- und Schlichtungseinrichtungen zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten, I-III. — Arbeitsgesetzgebung und Verfassung in den Vereinigten Staaten, I-II (*Rice*). — Die internationale Arbeitsgesetzgebung im Lichte volkswirtschaftlicher Theorien (*Feis*). — Die gewerkschaftliche Organisation in Italien auf Grund der neuen Gesetzgebung (*Bottai*). — Die internationale Arbeitsorganisation im Jahre 1926, I.

Völkerbundfragen. 1926. 7—12. Ein russischer Völkerrechtslehrer über internationalen Minoritätenschutz (*Kunz*). — Minderheitenschutz und Sprachenrecht (*Medinger*). — Die Zuständigkeit des Weltgerichtshofes nach den Mandatsverträgen (*Wehberg*). — 1927. 1—10. Der Völkerbund und das Recht der internationalen Eisenbahnen (*Wiers*). — Völkerbund und Abrüstungskontrolle (*Wehberg*). — Artikel 18 der Völkerbundsatzung (*Ripken*). — Die nationalen Minderheiten in Europa als internationales Problem (*Bruns*). — Das Minderheitenproblem in Oberschlesien (*Junckerstorff*). — Die Universalität des Völkerbundes (*Fritz*). — Zur geschichtlichen Entwicklung des völkerrechtlichen Mandatssystems (*Mayer*). — Das Recht des freien Bekenntnisses der Nationalität (*Junckerstorff*). — Van Hamels Danziger Eisenbahnbeamtenentscheidung (*Loening*). — Die Entwicklung der Weltfriedensidee bis zum Völkerbunde (*Bölling*). — Memelbeschwerden vor dem Völkerbundrat (*Friese*). — Nachtrag zur 45. Tagung des Völkerbundrates (*Hamburger*). — Völkerbund und Antike (*Bräuninger*). — Die „Fakultative Klausel" zum Statut des Weltgerichtshofes (*Wehberg*).

Wirtschaftsdienst. 1926. XI, 30—52. Zollunionsbestrebungen der Baltischen Staaten (*Seraphim*). — Das neue Arbeitsgesetz in Italien (*Michels*). — Auf dem Wege zur Lösung der Saarfrage (*Krause-Wichmann*). — 1927. XII, 1—43. Internationale Doppelbesteuerungsverträge (*Schmalz*). — Um Tacha und Arica (*Llorens*). — Zum Haager Schiedsspruch vom 29. 1. 1927 (*Morstein, Marx*). — Zur Ablehnung des Schelde-Vertrags (*Mautner*). — Das Programm der Weltwirtschaftskonferenz (*Greiling*). — Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (*Huber*). — Die Weltwirtschaftskonferenz (*Laubenbach*). — Ist eine paneuropäische Währung möglich? (*Cassel*). — Das Arbeitsrecht des Faschismus (*S. L.*). — Am Werke internationaler Verständigung (*Clémentel*). — Der Abschluß des dritten Dawes-Jahres (*C. K.*). — Die deutsch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen (*Ducas*).

Juristische Wochenschrift. 1926. LV, 15—30. Das Recht der ehemals deutschen Gebiete: Elsaß-Lothringen (*Schwalb, Weil*); Nordschleswig (*Erichsen*); Hultschin (*Weyrauch*). — Die Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande. — Recht des Versailler Vertrages. — Internationales Privatrecht oder Währungsrecht bei der Aufwertung von Markforderungen (*Melchior*). — Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Die Rechtsanwaltschaft bei den ausländischen Arbeits-

Digitized by Google

gerichten (*Baum*). — Aufwertung privatrechtlicher Forderungen in Polen (*Henrychowski*). — Die Liquidation des Vermögens der sogenannten Geburtspolen gemäß Art. 297 FV. (*Haase*). — Gemischte Schiedsgerichte (*Caspers, Lewald*). — 1927. LVI, 1—44. Rechtsangleichung (*Siehr*). — Aufwertung privatrechtlicher Forderungen in Polen (*Henrychowski*). — Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (*Jonas*). — Moderne Bestrebungen im internationalen Privatrecht (*Frankenstein*).

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. 1927. I, 1—2. Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung (*Rabel*). — Die Neuordnung des schwedischen Erbrechts (*Pappenheim*) — Der heutige Stand der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (*Flotow*). — Der holländische Entwurf eines Tarifvertraggesetzes von 1926 (*Nipperdey*).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 1927. Bd. 89, 3—4; 90, 1—4. Der Ehreneintritt (Intervention) nach dem Entwurf der Haager einheitlichen Wechselordnung (*Langen*).

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht. 1926. XXXVI. 6. XXXVII. 1. Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts (*Niemeyer*) — Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre (*Hettlage*). — 1927. XXXVII, 2—5. Systematische Untersuchungen über das Fremdenrecht (*Beyer*). — Das internationale Recht der Nordsee (*Tafel*). — Staatsgebiet, Staatengemeinschaft und Staatengebiet (*Verdroß*).

Zeitschrift für osteuropäisches Recht. 1926. II, 4—6. Das neue polnische Urheberrecht. verglichen mit den neuen Urhebergesetzen Sowjetrußlands und Bulgariens (*Schöndorf*). — Die Rechtsprechung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes (*Schuster*). — Das Eigentumsrecht im Sowjetstaate (*Zaitzeff*). — Die Prinzipien der Rechtsprechung in Sowjetrußland (*Freymann*). — Das russische Zwischenprivatrecht (*Makarov*). — Das neue polnische Urheberrecht II (*Schöndorf*). — Minderheitenschutz des Genfer Abkommens (Rechtsprechung Polen) (*Warschauer*). — Die Staatsbürgerschaft in Ungarn nach dem Kriege (*Csekcy*). — Die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Danzig und Polen (*Rumpf*). — 1927. III. 1—3. Das internationale Erbrecht des deutsch-russischen Vertragswerkes (*Makarov*). — Das Deutsch-Polnische Familiengüterabkommen (*Olafske*). — Die Stellung Karpathenrußlands in der Tschechoslowakei (*Langhans-Ratzeburg*). — Das internationale Erbrecht des deutsch-russischen Vertragswerkes vom 12. 10. 1925, Schluß (*Makarov*). — Das neue polnische Urheberrecht III (*Schöndorf*). — Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1926 und der deutsche Entwurf (*Eppinger*). — Das neue polnische Urheberrecht, Schluß (*Schöndorf*).

Zeitschrift für Politik. 1926. XVI, 2—4. Die chinesischen Staatsverträge (*Otte*). — Auf dem Wege zum Osteuropäischen Locarno (*Tiander*). — Das System der Staatsverträge Sowjetrußlands (*Makarov*). — Die Krise in der chinesischen Finanz und Finanzkontrolle (*Otte*). — 1927. XVI, 5—6; XVII, 1—2. Die Entstehung des jugoslavischen Staates (*Matl*). — Niederlassungen, Konzessionen und Pachtgebiete in China (*Otte*). — Triebkräfte und Hemmungen der elsaß-lothringischen Autonomiebewegung (*Schwalb*). — Die abessinische Frage (*Neitzel*).

Zeitschrift für öffentliches Recht. 1926. VI, 1. Die Ueberprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen als Problem der Rechtsannäherung (*Wittmayer*). — Gaskrieg und Völkerrecht (*Kunz*). — 1927. VI, 2—4; VII, 1. Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten

Digitized by Google

im Völkerrecht (*Luttger*). — Die rechtliche Natur der Mandate des Völkerbundes (*Busa*). — Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich (*Kelsen*). — Das völkerrechtliche Problem des Angriffes (*Baak*). — Kulturautonomie (*Menzel*). — Der Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich als Rechtsproblem (*Merkl*). — Deliktsschuld und Erfolgshaftung im Völkerrecht (*Heilborn*). — Die „internationalen Unionen" als Form der völkerrechtlichen Organisation (*Rapisardi-Mirabelli*). — Rechtspositivismus und modernes Naturrecht in ihrer methodologischen Berechtigung (*Tatarin-Tarnheyden*). — Internationalismus und Positivismus in der Wissenschaft des internationalen Privatrechtes (*Satter*). — Schweizerische Schiedsgerichtspolitik (*Doka*). — Zum Begriff der „nation civilisée" im modernen Völkerrecht (*Kunz*). — Das Völkerrecht im Systeme von Spinoza (*Verdroß*). — Die gerichtliche Prüfung von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung (*Métall*).

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 1926. XLV, 3—6. Die Immunität der Parlamentsberichterstattung in der Schweiz (*Ludwig*). — Zur Lehre vom formellen und materiellen Gesetz im schweizerischen Bundesstaatsrecht (*Seeger*). — 1927. XLVI, 1—4. Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht (*Speiser*). — Die kantonalrechtliche halbe Hofstatt und ihre Anpassung an das Zivilgesetzbuch (*Wieland*). — Das Problem der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz (*Fritzsche*). — Der Boykott nach schweizerischem Zivilrecht (*Miller*). — La responsabilità del promotore del boicot aggio verso il boicottato nel diritto civile svizzero (*Bolla*).

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1926. VI, 15—24. Zur Frage der Reichsangehörigkeit ehemaliger elsaß-lothringischer Staatsangehöriger (*Hübschmann*). — Die Eheschließung von Ausländern in Deutschland (*Brinkmann*). — Das Eherecht in Chile (*Bergmann*). — Domizilprinzip (*Hübschmann*). — Eherecht in Kanada (*Bergmann*). — 1927. VII, 1—16. Internationales und interterritoriales Ehe- und Kindschaftsrecht in Polen (*Bergmann*). — Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Sowjetrussen (*David*). — Das neue Ehe- und Familienrecht in der Türkei (*Krosta*). — Eintragung einer von einem Ausländer im Ausland erklärten Vaterschaftsanerkennung im deutschen Standesregister (*Brandis*). — Staatsangehörigkeit und Ausländerrecht in der Ukraine (*Brandis*). — Neues Personenstandsrecht in Liechtenstein (*Brandis*). — Eheschließungen in der sogenannten „Tschechoslowakischen Kirche" (*Brandis*). — Neues Unehelichenrecht in Griechenland (*Brandis*). — Das Ehebruchshindernis des Art. 89 Niederl. Bürg. Gesetzbuchs trifft nur den geschiedenen Gatten (*Soelling*). — Zwei Einzelfragen aus ausländischen Eherechten (*Brandis*). — Eherecht in China (*Bergmann*). — Von der Legitimation unehelicher Kinder durch Ausländer und der Eheschließung jetzt staatenloser, ehemaliger Russen (*Hübschmann*). — Die Zivilehe in Oesterreich (*Rieder*). — Die Rückverweisung, insbesondere im Eheschließungsrecht (*Küstner*). — Die Eheschließung der Ausländer in Württemberg (*Epple*). — Aegypten (*Bergmann*). — Das neue deutsch-österreichische Vormundschaftsabkommen (*Brandis*). — Die Rechtsgültigkeit österreichischer Ehefähigkeitszeugnisse (*Rieder*). — Welches Recht gilt nach Artikel 29 EG. zum BGB. für staatenlose russische Emigranten? (*Thias*). — Heirat eines staatenlosen früheren Russen (Jude) usw. (*Gerström*). — Einige wichtige Fragen aus dem Ehe- und Personenstandsrecht (*Brandis*).

Zeitschrift für Völkerrecht. 1926. XIII, Ergänzungsheft — XIII, 4. Rechtsgutachten I über die Frage der persönlichen Exterritorialität des

Digitized by Google

ausländischen Gesandtschaftsattachés Herrn A. in B. (*Giese*). — Rechtsgutachten II (*Strupp*). — Die Behandlung des Immunitätsproblems durch die Völkerbundskommission; Code d'immunité (*Strupp*). — In memoriam Hugonis Grotii. — Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (*Verzijl*). — Les Pays-Bas et la Société des Nations (*van der Mandere*). — Die Exterritorialität des Biebricher Schlosses (*Giese*). — Sowjet-Rußland und das Völkerrecht (*Kunz*). — Völkerrechtliche und politische Bemerkungen zu den Verträgen Sowjet-Rußlands mit China vom 31. Mai 1924 (*Strupp*). — Völkerrechtliche Chronik II. Der Völkerbund, 1. Juli 1923 bis 1. April 1924 (*Kunz*). — Ein Memorandum über die Notwendigkeit der Errichtung eines Erziehungsdepartements beim Völkerbund (*Münz*). — La nationalité, son acquisition et sa perte d'après les nouvelles lois scandinaves (*Baron de Staël-Holstein*). — Cypern zur „colony" erklärt, erhält eine neue Verfassung (*Savas Loisidis*). — 1927. XIV, 1. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern im Auslieferungswesen (*Pohl*). — Deutschland und die internationale Arbeitsorganisation (*Fehlinger*). — Elsaß-lothringische Staatsangehörigkeitsfragen (*Schwalb*). — Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Pan-Amerika (*Rauchhaupt*). — Automatische Einbürgerung (*Garay*). — Völkerrechtliche Chronik 1926 (*Marburg*). — Die völkerrechtliche Stellung Danzigs (*Schroeder*).

B. Ausländische Zeitschriften.

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. 1926. XV, 1—2. The status of a Protectorate (*Bellot*). — La compétence consultative des tribunaux, I—II. — L'avenir du Droit international privé (*Loder*). — Le système des Mandats internationaux (*Redslob*). — 1927. XVI, 1—2. The Bristol Channel — Territorial Waters (*Bellot*). — La Jurisprudence de la Commission générale de réclamations entre les Etats-Unis d'Amérique et le Mexique, en 1926 (*Van Vollenhoven*).

International Conciliation. 1926. Nr. 222—225. Rights of Minorities in Central Europe (*Eisenmann*). — Minorities and the League (*Rappard*). — The League and Minorities (*Harris*). — The protection of Minorities (*Buell*). — 1927. Nr. 226—231. The possibility of a Balkan Locarno (*Mitrany*). — The League of Nations as an historical fact (*Rappard*). — The admission of Germany to the League of Nations and its probable significance (*Patterson*).

Le Droit d'Auteur. 1926. Bd. XXXIX, 8—12. A propos des droits musico-mécaniques. — Le nouveau décret-loi italien sur le droit d'auteur. — La nouvelle loi polonaise sur le droit d'auteur (*Zoll*). — De la rétroactivité prévue par l'article 18 de la Convention. — L'entrée de la Roumanie dans l'Union de Berne. — 1927. Bd. XL, 1—8. L'union internationale au seuil de 1927. — De la publication simultanée. — La saisie du droit d'auteur, I—III.

Grotius Annuaire international pour 1927. La cinquième conférence de droit international privé (*Loder*). — La convention Néerlando-Belge sur la compétence judiciaire territoriale etc. du 28 mars 1925 (*van Schaik*). — La conférence de la Haye de l'Union Internationale pour la Protection de la propriété industrielle (*Aling, Prius*). — Les conférences de l'opium à Genève et leurs résultats mis en regard de ceux de la conférence de la Haye (*van Wettum*). — Commémoration du „de iure belli ac pacis" de Grotius (*van der Mandere*). — Aperçu de faits internationaux d'ordre juridique (*van Eysinga*). — Aperçu de la jurisprudence néerlandaise en matière de droit international privé en 1926 (*van der Flier*). — La

Digitized by Google

Hollande, membre de la Société des Nations (*Kluyver*). — Les Pays-Bas et l'organisation internationale du travail en 1926 (*Stemberg*). — Jurisprudence en matière de prises maritimes concernant les navires et les cargaisons néerlandais.

Journal du droit international (Clunet). 1926. LIII, 4—6. La propriété commerciale et les étrangers (*Picard*). — La nationalité égyptienne et le nouveau décret-loi (*Braun*). — Les articles 7 et 19 de „l'Arbitration Act 1889" et leur application pratique (*Gide*). — La question „ultra petita" à propos d'un arbitrage entre la Grèce et la Bulgarie (*Yotis*). — La Haute Commission des Territoires rhénans a-t-elle la capacité d'ester en justice? (*Nast*). — De l'extradition (*Palewski*). — 1927. LIV, 1—3. Le droit conventionnel envisagé comme source du droit international privé en France (*Bartin*). — La clause „paiement or" et les règlements extérieurs (*Picard*). — La récente réforme hellénique sur la nationalité (*Tenekidès*). — La nouvelle loi anglaise sur l'adoption (*Pellerin*). — La loi sur l'exportation des capitaux et la validité des marchés à terme sur marchandises passés par des Français sur des Bourses étrangères (*André-Prudhomme*). — La législation des loyers d'habitation et les étrangers (*Perroud*). — Les jugements des tribunaux arbitraux mixtes et le plan Dawes (*Witenberg*). — La réforme agraire et les intérêts privés hongrois en Transylvanie (*Brunet*). — Principes de compétence pour les procès entre étrangers (*Perroud*). — La condition des étrangers dans la République des Soviets. — Aperçu sur la situation juridique des étrangers en Pologne (*Babinski*). — La loi française d'extradition du 10 mars 1927 (*Travers*). — La nationalité de la femme mariée et la loi belge du 4 août 1926 (*Nisot*). — Divorce et séparation de corps des étrangers domiciliés en Suisse (*Simond*).

The American Journal of international Law. 1926. XX, 3—4. What parts of International Law may be codified (*Rodgers*). — Are the Liquor Treaties self-executing? (*Dickinson*). — The Mosul Dispute (*Wright*). — Origins of the theorie of Territorial Waters (*Fenn*). — The Vilna dispute (*Brockelbank*). — The computation of time in International Law (*Deák*). — Mexican land laws (*Brown*). — Alien property and American claims (*Borchard*). — Title to confiscated foreign property (*Anderson*). — American-Norwegian postal arbitration (*Hudson*). — Decisions of the Claims Commissions, United States and Mexico (*Borchard*). — The non-recognition of the Chamorro government in Nicaragua (*Woolsey*). — The progressive codification of International Law (*Hudson*). — The Mixed Courts of Egypt (*Brinton*). — Representation in League of Nations Council (*Myers*). — The eligibility of British subjects as judges of the Permanent Court of International Justice (*Pollak*). — The nationality convention adopted by the League of Nations Commitee (*Hyde*). — Diplomatic privileges and immunities (*Stowell*). — Responsibility of states for damage donc in their territories to the person or property of foreigners (*Borchard*). — Procedure of international conferences and procedure for the conclusion and drafting of treaties (*Hudson*). — The questionnaire on piracy (*Dickinson*). — Exploitation of the products of the sea (*Anderson*). — Report on extradition by the Committee of Experts of the League of Nations (*Kuhn*). — Extraterritorial crimes (*Woolsey*). — Legal status of government ships employed in commerce (*Garner*). — Japanese draft code of international law (*Reeves*). — Some recent cases on the status of mandated areas (*Wright*). — 1927. XXI, 1—3. The United States and the Permanent Court of International Justice (*Wright*). — The fifth year of the Permanent Court of International Justice (*Hudson*).

Digitized by Google

— Disarmament (*Bliss*). — The right of appeal in naturalization cases in the federal Courts (*Hazard*). — The nature of American foreign policy (*Potter*). — Neutralization as a movement in International Law (*Graham*). — The British Commonwealth of Nations (*Scott*). — The law of territorial waters (*Brown*). — The denationalization of American citizens (*Garner*). — The immunity of public ships employed in trade (*Dickinson*). — The future of international arbitration (*Woolsey*). — Projects of the American Institute of International Law. — The International Mixed Court of Tangier (*Hudson*). — The application of Soviets Laws and the exception of public order (*Habicht*). — Consular privileges and immunities under the treaties of friendship, commerce and consular rights (*Stewart*). — The effect of changes of sovereignty on nationality (*Gettys*). — How to fight savage tribes (*Colby*). — China's termination of unequal treaties (*Woolsey*). — Mexican land laws (*Brown*). — Concerning attempts by contract to restrict interposition (*Hyde*). — Limitations on coercive protection (*Borchard*). — Projects of the American Institute of International Law. — The gradual and progressive codification of international law (*Scott*). — The rendition of the International Mixed Court at Shanghai (*Hudson*). — The Mixed Claims Commission and German Property in the United States of America (*Burchard*). — Dominion status in international law (*Johnston*). — Recent development in the law of unneutral service (*Hill*). — The elemination of the loopholes in arbitration treaties (*Fenwick*). — The Lausanne Treaty (*Brown*). — The Supreme Court interprets the liquor treaties (*Dickinson*). — The doctrine of rebus sic stantibus and the termination of treaties (*Garner*). — Important decisions of the Mixed Claims Commission, United States and Mexico (*Borchard*). — Francis W. Kelsey — In memoriam (*Scott*). — Institute of Pacific Relations 1927 (*Wilson*). — Basis of the law against confiscating foreign-owned property (*Anderson*).

Schweizerische Juristen-Zeitung. 1926. XXIII, 3—12. Anwendung von Sowietrecht (*Doka*). — Zur Vollstreckung amerikanischer Urteile (*Jucker*). — Die Schiedsklausel nach französischem Recht (*Steiner*). — Die Aufwertung der von ausländischen Gesellschaften in Deutschland abgeschlossenen Mark-Lebensversicherungen (*Jagmetti*). — Sowjetrussisches Strafrecht (*Hafter*). — Aus der neuesten Praxis auf dem Gebiet des internationalen Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsrechtes (*Stauffer*). — 1927. XXIII, 13—24. XXIV, 1—8. Die Rezeption des Schweizerischen Zivilrechts in der Türkei (*Pritsch*). — Markenrechtliches aus Oesterreich (*Abel*). — Die Grundzüge des neuen russischen Obligationenrechts (*Engländer*). — Zur Vollstreckung schweizerischer Schiedsgerichtsurteile in Deutschland (*Wirth*). — Das neue schweizerische Militärstrafgesetzbuch (*Kaegi*). — Die neue deutsche Vergleichsordnung (*Wirth*). — W. Burckhardts „Organisation der Rechtsgemeinschaft" (*Gutzwiller*).

Rechtsgeleerd Magazijn. 1926. XLV, 6. Het stelsel onzer Merkenwet (*Hyman*). — 1927. XLVI, 1—4.

Notariatszeitung des österreichischen Notarenvereins. 1926. LXVIII, 8—12. Gilt die Gebührenfreiheit des Goldbilanzengesetzes auch für ausländische Gesellschaften? (*Graschopf*). — 1927. LXIX, 1—7. Verlassenschaftsabhandlung nach Ausländern (*Schiff*). — Liegenschaftserwerb durch Ausländer in Oesterreich (*Fellner*).

La propriété Industrielle. 1926. XLII, 8—12. Le traité germano-russe sur la protection de la propriété industrielle (*Heifetz*). — Les inventions employées sur les navires et autres engins de locomotion et le nouvel

Digitized by Google

article 5 de la Convention d'Union. — La Réunion technique de Berne. — La substitution de l'enregistrement international des marques aux enregistrements nationaux antérieurs III (*Wirth*). — 1927. XLIII, 1—7. L'union internationale pour la protection de la propriété industrielle. — La cession des brevets d'invention ou des marques de fabrique en Bulgarie (*Strêzow*). — A propos de la loi polonaise du 2 août 1926 concernant la répression de la concurrence déloyale (*Zoll*). — La réforme de la législation française sur les brevets d'invention et le projet adopté par la Chambre des députés le 7 avril 1927 I. — II. — III.

Revue de droit international privé (Darras). 1926. XXI, 3—4. Condition légale des Sociétés étrangères dans les pays sous mandat français en Orient, avec aperçu de droit comparé (*Cardahi*). — La nationalité des Sociétés commerciales en Roumanie, I (*Cohen*). — Le droit international privé dans la Constitution du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes (*Péritch*). — L'exécution à l'étranger des jugements en matière de pension alimentaire (*Silbernagel-Caloyanni*). — La nationalité des Sociétés commerciales en Roumanie, II (*Cohen*). — La situation juridique des étrangers en Russie des Soviets et le régime des concessions (*Nesteroff*). — Notes sur la nationalité en Syrie et au Liban (*Nicolas*). — 1927. XXII, 1—2. Un projet de Code de Droit international privé (*Audinet*). — La forme des actes juridiques dans la législation espagnole au point de vue international (*Trias de Bes*). — La situation juridique des étrangers en Russie des Soviets et le régime des concessions, II (*Nesteroff*). — Le Régime nouveau de l'extradition d'après la loi du 10 mars 1927 (*Donnedieu de Vabres*). — Conséquences juridiques de la reconnaissance du Gouvernement des Soviets par la France (*Delehelle*).

Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher). 1926. LIII, 1—6. A propos des trois derniers concordats du Saint-Siège avec la Lettonie, la Bavière et la Pologne (*Ruze*). — Le contrôle des armes et munitions et des materiels de guerre (*Dupriez*). — Grotius et les tendances actuelles du droit international (*Bourquin*). — Le statut international de Dantzig (*Redslob*) — La cinquième conférence de droit international privé I (*Kosters*). — La Cour permanente de justice internationale en 1925 (*de la Grotte*). — La cinquième Conférence de droit international privé II (*Kosters*). — La Cour permanente de Justice internationale et les Etats Unis d'Amérique (*Kraus*). — La Cour permanente de Justice internationale en 1925 II (*de la Grotte*). — L'exterritorialité du personnel non officiel des légations (*Wehberg*). — Les traités américains concernant les spiritueux (*Dickinson*). — Le traité de conciliation et de règlement judiciaire entre la Belgique et la Suède (*Muuls*). — L'évolution de l'idée des mesures coercitives et la Société des Nations (*Tenekides*). — La Convention de Bruxelles sur le statut juridique des navires d'Etat (*van Slooten*). — La fraude à la loi en droit international privé (*Niboyet*). — Le développement de la protection des minorités (*Duparc*). — La limite des eaux territoriales de la Suède (*Gihl*). — Les lacunes du droit international public (*Mulder*). — Les traités de non-agressions entre membres et non-membres de la Société des Nations (*Erich*). — La double nationalité est elle possible? (*Baty*). — L'évolution de la conciliation internationale I (*Gorge*). — Le critérium d'un voyage continu (*Briggs*). — L'enregistrement des traités d'après l'article 18 du Pacte de la Société des Nations (*Lambiris*). — 1927, LIV, 1—3. Les arrêts de compétence du tribunal arbitral mixte roumano-hongrois (*Dupuis*). — Le domaine maritime I (*Hostie*). — L'évolution de la conciliation internationale II (*Gorge*). — Des tendances de la jurisprudence française

Digitized by Google

et grecque en matière de cours force et les principes du droit international (*Tenekides*). — Des eaux territoriales (*Grey*). — Observations concernant les tendances de l'évolution du droit international de l'extradition (*Kraus*). — Le droit international de la navigation aérienne en temps de paix (*F. de Visscher*). — Le domaine maritime (*Hostie*). — Notes sur la responsabilité internationale des Etats et la protection diplomatique d'après quelques documents récents (*Ch. de Visscher*).

Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile). 1926. IV, 2–4. Lois agraires au Mexique (*de Montluc*). — Les Tribunaux de la Réforme et l'Egypte (*Soubhi Ghali Bey*). — La réforme du Pacte de la S. d. N. et l'Union Juridique Internationale (*de Montluc*). — Observations sur les rapports entre les réserves des Etats-Unis et le Pacte de la S. d. N. (*Erich*). — La théorie de la citoyenneté automatique des Etrangers (*Garay*). — The 7th Assembly of the League of Nations and the Reorganisation of its Council (*Sottile*). — La Souveraineté (*de Montluc*). — 1927. V, 1—3. Zur Hypothesis vom Primat des Völkerrechts (*Kunz*). — La VII^me^ Assemblée de la Société des Nations et la Réorganisation du Conseil (*Sottile*). — Nichtanerkannte Staaten und Regierungen vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe (*Spiropoulos*). — The Central american court of justice (*Walp*). — La codification du droit international (*de Montluc*). — Les eaux territoriales (*Barbosa-Carlos*). — Les antécédents de la doctrine de Monroe (*Whitton*). — The Draft Convention for the unification of certain rules relating to conflict of laws (*Jacobi*). — Nationalité et Mariage (*Péritch*). — La identificazione o meno della „Società delle Nazioni" con la „Confederazione di Stati" (*Rapisardi-Mirabelli*).

Revue générale de droit international public (Fauchille). 1926. XXXIII, 1—6. L'affaire de Mossoul (*Le Fur*). — Le principe de la souveraineté de l'Etat et le droit international public (*Morellet*). — La compétence de la Cour permanente de justice international en matière de procédure consultative (*Ténékidès*). — La conférence des ministres du travail, tenue à Londres (*Mahaim*). — La jurisprudence de la Cour permanente de justice internationale (*Negulesco*). — L'affaire de Mossoul [II] (*Le Fur*). — Vue synthétique sur l'œuvre de l'organisation internationale du travail [II] (*Pic*). — Le régime capitulaire au Siam et le traité franco-siamois du 14 février 1925 (*Moncharville*). — Le premier traité collectiv européen de conciliation [du 15 janvier 1925] (*Efremoff*). — Le droit consulaire de l'U. R. S. S. (*Mirkine-Guetzevitsch*). — La restauration de la Pologne et la diplomatie Européenne [I] (*Blociszewski*). — 1927. XXXIV, 1—4. Les affaires agraires des ressortissants hongrois devant le tribunal mixte Roumano hongrois (*Pillet*). — La police en haute mer (*Sibert*). — L'isolement des Etats-Unis. Principe caduc de la Doctrine de Monroe (*Whitton*). — Conciliation, arbitrage et règlement judiciaire, d'après les traités récents de la Pologne (*Makowski*). — L'arrêt du 10 janvier 1927 du T. A. M. Roumano-hongrois (*Scelle*). — La Conférence économique internationale, Genève 4—23 mai 1927 (*Picard*). — Le problème de l'autorité internationale d'après les principes du droit public chrétien, et les Publicistes espagnols du XVI^e^ siècle (*Delos*).

Revue juridique internationale de la radioélectricité. 1926. III, 11—12. Le projet de Convention de Washington (*Piret*). — Le contrôle de la T. S. F. en Suisse (*Nußbaum*). — [1927. IV. Nicht erschienen]

Rivista di diritto internazionale. 1926. XVIII, 3—4. L'esecuzione delle sentenze straniere in Italia (*Ghiron*). — Il riconoscimento degli Stati (*Salvioli*). — Gli accordi di Locarno (*Salvioli*). — 1927. XIX, 1—2.

Digitized by Google

Circa l'indagine sulla competenza del magistrato straniero nei giudizi di delibazione (*Morelli*). — Il problema del riconoscimento nel diritto internazionale (*Micelli*). — Il Diritto internazionale privato della repubblica polacca (*Udina*).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 1926. XXXIX, 3—4. Das schweizerische Ausführungsgesetz zu den internationalen Uebereinkommen über die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der unzüchtigen Veröffentlichungen (*Stämpfli*). — 1927. XL, 1—4. Unzulänglichkeiten im internationalen Auslieferungsrecht der Gegenwart (*Delaquis*). — Konkurrierender Strafanspruch zweier Staaten (*Cleric*). — Die Sittlichkeitsverbrechen im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1918 im Vergleich zum geltenden und werdenden deutschen Rechte (*Lilienthal*).

Yale Law Journal. 1926 XXXVI, 1—2. Governmental responsibility in tort, IV (*Borchard*). — The International Copyright Union (*Solberg*). — Some suggestions concerning the international trade mark situation (*Rogers*). — 1927. XXXVI, 3—8. Arbitration under the federal statute (*Poor*). — The french rules of the conflict of laws (*Lorenzen*). — Governmental responsibility in tort, V—VI (*Borchard*). — The relations of invaders to insurgents (*Baty*).

The British Year Book of International Law. 1926. VII. The councils request for an advisory opinion from the permanent court of International Justice (*Mc Nair*). — The draft code of american international law (*Brierly*). — Sovereignty, seisin, and the league (*Fischer Williams*). — Visit, search, and detention (*Higgins*). — International administration (*Burns*). — What is private international law (*Beckett*). — Nationality in mandated territories detached from Turkey (*Bentwich*). — The juridical basis of arbitration (*Hedges*). — Extraterritoriality (*Thorncly*). — The permanent court of international justice (*Pollock*). — Reservations to multilateral conventions (*Malkin*). — Nationality of Claims (*Hurst*). — 1927. VIII. The inner history of the declaration of Paris (*Malkin*). — Denationalization (*Fischer Williams*). — The doctrine of continuous voyage, 1756—1815 (*Mootham*). — Do we need an international criminal court (*Brierly*). — Spinoza and international law (*Lauterpacht*). — Criminal iurisdiction over foreigners the Franconia and the Lotus (*Beckett*). — Retaliation in naval warfare (*Higgins*).

II. Bücherbesprechungen.

Allgemeine Wissenschaftslehre.

Sauer, Wilhelm, ord. Professor an der Universität Königsberg. Grundlagen der Wissenschaft und der Wissenschaften. Eine logische und sozialphilosophische Untersuchung. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild) 1926, XVI u. 437 Seiten.

Derselbe, Philosophie der Zukunft (Eine Grundlegung der Kultur). Zweite Auflage. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1926, XVI u. 428 Seiten.

Ueber die Schriften und den Entwicklungsgang der Arbeiten des Verfassers ist in dieser Zeitschrift (Bd. XXXIII, S. 477) umfassend berichtet. Den Titel des jetzt in zweiter Auflage vorliegenden Buches umschreibt der

Digitized by Google

Verfasser: „Bedeutung des Zukunftsgedankens in unseren Anschauungen über Leben, Kultur und Ewigkeit". Das neue Werk „Grundlagen der Wissenschaft" charakterisiert er als „Ausbau des zweiten Teiles (‚Der Weltgeist') der Philosophie der Zukunft nach der wissenschaftlich-theoretischen Seite". Dieses Werk bietet nach des Verfassers Formulierung „nichts Geringeres als eine Neuordnung der gesamten Wissenschaften", „eine Neuorientierung der Wissenschaft überhaupt". Diese Formulierung ist keine Ueberhebung. Die mit diesem Bande abgeschlossene Pentalogie (1919 Grundlagen des Prozeßrechtes, 1921 Grundlagen des Strafrechtes, 1923 Philosophie der Zukunft, 1924 Grundlagen der Gesellschaft) ist in der Tat ein geschlossenes, universales, in Methode und Inhalt neuartiges System der Wissenschaft und der Wissenschaften. Die Einheit der Wissenschaften in der Idee der Wissenschaft zu ergründen und zur Sammlung aller Wissenschaften aufzurufen (Grundlagen S. IV) ist das Ziel des Werkes. Die Gedankenfolge des Verfassers wird getrieben durch leidenschaftlichen Erkenntnisdrang, in dessen strenger Disziplinierung *Sauer* vom Einzelnen zum Allgemeinen, vom Technischen zum Philosophischen, vom Zeitlichen zum Ewigen fortschreitet. Von den bescheidenen und trockenen Sätzen wie „Man muß von einem Spezialgebiet aus die Philosophie sozusagen anbohren" (Grundlagen S. VII), „ich glaube, in unserem sozial angelegten Zeitalter die Orientierung vor allem auf die sozialen Wissenschaften, insbesondere auf die Sozial-, letzthin auf die Kulturphilosophie, empfehlen zu sollen" (Grundlagen S VIII) steigert und erweitert sich der Gang des Werkes zu visionärer Weltumspannung in Aussprüchen wie diesen: „Die Wert-Monaden (vgl. Ztsch. XXXIII a. a. O.), die das Wesen der Dinge ausmachen, bedeuten ein unentwegtes Weiterstreben. Fällt es fort, so verliert die Welt ihren Sinn. Die Ewigkeit als der Inbegriff aller Wert-Monaden bedeutet daher ebenfalls ein unentwegtes Wertstreben zur Gottheit". „*Spinoza* lehrt einen tatsächlichen Pantheismus; wir lehren einen *kritischen Pantheismus.*" — Seherhaft entwirft der Verfasser das Weltbild, wie er es schaut. „Der wissenschaftliche Arbeiter aber", so schließt *Sauer* nach Beendung seines Weltfluges, „muß den Weg zurückfinden zu seinem Rüstzeug der Logik. Und nunmehr verbinde er unermüdlich Grundgesetze und Wert-Monaden, damit erfüllet werde die *Idee der Wissenschaft.*"

Th. Niemeyer.

Völkerrecht.

Dr. Strupp, Karl. *Éléments du Droit International Public Universel, Européen et Américaine. En collaboration avec J. Blocizewski. Préfaire d'Alejando Alvarez.* Paris (Rousseau & Co.) 1927. XII und 432 Seiten.

Die vorliegende französische Bearbeitung des *Strupp*'schen Buches, welches rasch zu anerkannter Bedeutung gelangt ist, ist sowohl vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus als im Interesse der internationalen wissenschaftlichen und praktischen Verständigung bei der Behandlung der völkerrechtlichen Probleme mit besonderer Freude zu begrüßen. Seit dem Erscheinen der französischen Uebersetzungen von *Heffters* und *Bluntschlis* Lehrbüchern in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat, soviel dem Referenten bekannt, kein deutscher Völkerrechtler es der außerdeutschen Sprachwelt in dieser Weise erleichtert, sie kennen zu lernen.

Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Herausgegeben von **A. Hegler, L. von Koehler, H. Pohl, C. Sartorius, A. Schotensachs,** o. ö. Professoren der Rechte an der Universität Tübingen:

(Siehe folgende Seite.)

Digitized by Google

Kunz, Otto, Die internationalen Telegraphen-Unionen. 1924, 148 Seiten.

Unter den Telegraphen-Unionen, als deren völkerrechtliche Konstitutions-Urkunden die Kollektivverträge vom 17. 5. 1865 und vom 3. 11. 1906 gelten (erstere für die alte, letztere für die Telegraphie ohne Draht), werden vom Verfasser (in heute selbstverständlicher Einstellung) die lebendigen überstaatlichen Organisationen verstanden, welche durch das Völkerrecht getragen werden, deren Wesen aber durch die Maßstäbe der Technik, des Verkehrsbedürfnisses, der schöpferischen Verwaltungspraxis bestimmt ist. Der Verfasser stellt das historische Werden dieser Organisation, ihr inneres und äußeres Wachstum und ihre Entwickelung zu selbständiger überstaatlicher Lebenskraft dar, deren Symbolik das 1922 in Bern enthüllte Welttelegraphendenkmal der Ausspruch seines Schöpfers mit den Worten bezeichnete: „*Les âmes des peuples sont réunies par l'Union télégraphique*". Die Gründlichkeit der Einzelarbeit, welche die Schrift nicht weniger auszeichnet, als es deren weite Perspektive tut, entbehrt leider wegen des Mangels äußerer Uebersichtlichkeit der vollen Leuchtkraft, die es nach seinem Inhalt haben müßte.

Dr. Stähle, Hans. Die deutschen Embargoschiffe in Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des Italienischen Seekriegsrechts im Weltkriege. 1925. 79 Seiten.

Die für die Fortentwickelung (und Zurückentwickelung!) des Seekriegsrechtes besonders wichtige, in der Literatur bisher nur unvollkommen zur Darstellung gekommene Handhabung des Embargo wird von Dr. *Hans Stähle* in der vorliegenden Schrift unter Beibringung reichen positiven Materials und aufmerksamer Verfolgung der wissenschaftlichen Literatur so vorzüglich behandelt, daß diese Monographie als führend zu bezeichnen ist.

Dr. Pohl, Heinrich. Der deutsche Unterseebootkrieg. 1925. 54 Seiten.

Die Schrift von Professor *Heinrich Pohl* über den deutschen Unterseebootkrieg ist die Wiedergabe eines vor Juristen gehaltenen Vortrags, eine gute Apologie der deutschen Kriegführung gegenüber den bekannten Anklagen.

Dr. jur. Gottschalk, Egon. Frankreich und das neutralisierte Belgien. Völkerrechtliche Studien zur Verletzung der belgischen Neutralität. 1926. 149 Seiten.

Der Verfasser bedient sich nicht des Visiers parteiloser Wissenschaftlichkeit, sondern er vertritt offen, als Deutscher, das Recht Deutschlands gegen das politische Verhalten Frankreichs und gegen französische Völkerrechtslehren. Er tut dies mit Loyalität gegenüber Frankreich und Belgien, unter Vermeidung geschmack- und zweckloser Polemik, mit Gründlichkeit und mit Beherrschung des allmählich doch wohl erschöpfend bekanntgewordenen Materials.

Dr. von Hackwitz, Günther. Die Neutralität im Luftkriegsrecht. 1927. 110 Seiten.

Mit Umsicht und unter Beibringung reichen Literaturmaterials hat der Verfasser die Materie, man darf wohl sagen so erschöpfend und treffend behandelt, wie es zurzeit möglich ist.

Dr. Mercker, Reinhold. Die Küstengewässer im Völkerrecht. 1927. 108 Seiten.

Eine dankenswerte Zusammenstellung und gut geordnete Darbietung des Materials der Küstenmeer-Probleme, der Gesetzgebung, der Verträge, der Literatur, der Rechtsprechung, unter Zurückhaltung eigener Stellungnahme, brauchbar für die Praxis und nützlich für die zurzeit aktuelle Kodifikationsarbeit.

Dr. Pohl, Heinrich. Die Elsaß-Lothringische Frage. 1927. 63 Seiten.

Eine Polemik, in der lebendigen Form einer für Hörer aller Fakultäten bestimmten Vorlesung über den Versailler Vertrag, unter Mitteilung einer Anzahl von Zeitdokumenten.

Digitized by Google

Dr. Hennig, Richard. Freie Ströme. Wirtschaftspolitische Zeitfragen, 3. Heft. Leipzig (G. A. Gloeckner). 1926. 104 Seiten.

Diese in der Schriftenfolge „Wirtschaftspolitische Zeitfragen" (herausgegeben von Prof. Dr. *Ernst Schultze*, Leipzig) erschienene Publikation des als hervorragender Kenner des internationalen Verkehrsrechtes seit langem bekannten Verfassers befriedigt musterhaft das in Wirtschaftskreisen ebenso wie bei den Praktikern und Gelehrten des Völkerrechts bestehende Bedürfnis einer konzentrierten, erschöpfenden und praktischen Darstellung der Materie, welche seit 1815 unter dem Schlagwort „Internationale Ströme" die Staatenwelt beschäftigt und heute zu den wichtigsten und schwierigsten Problemen der Völkerrechtspolitik gehört. Im Anschluß an die Darstellung der historischen Entwicklung, welche von 1413 bis 1926 in über 180 Staatsverträgen (vom Verfasser einzeln angeführt) ein stetiges Zunehmen der „Internationalisierung" *[Flumen liberum]* aufweist, wird der heutige Rechtszustand, insbesondere das Regime der Schiffahrts-Zentralkommissionen unter Beteiligung von Nichtuferstaaten, als reaktionär im Gegensatz zu dem im 19. Jahrhundert siegreich gewesenen Verkehrsliberalismus (S. 95) beklagt.

Staatsrecht.

Rieß, Ludwig. Englische Verfassungsurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts. Bonn (A. Marcus u. E. Weber) 1926. 62 Seiten.

Eine knappe, sehr nützliche Zusammenstellung, Drucklegung, Kommentierung (nebst Glossen) der 19 wichtigsten Urkunden der englischen Verfassungsgeschichte im 12. u. 13. Jahrhundert, in trefflicher typographischer Ausstattung.

Triepel, Heinrich. Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Tübingen (Paul Siebeck, J. C. B. Mohr) 1926. I. Band, 455 Seiten.

Dieses zuerst 1922 erschienene, zu anerkanntem Ansehen gelangte Werk ist einer der angesichts der „Unrast und Unsicherheit, an der die Reichsgesetzgebung unserer Tage krankt" (Vorwort S. IV), unentbehrlichen Führer für die Orientierung über die Entwickelung und den derzeitigen Rechtszustand.

C. L. Torley Duwel. *Institut intermédiaire international. Répertoire général des traités et autres actes diplomatiques conclus depuis 1895 jusqu'en 1920.* (Harlem, La Haye) 1926, XIX, 496 und 10 (Register-)Seiten.

Dieses von dem „*Institut intermédiaire*" unter der glänzenden Leitung seines Direktors Herrn *Torley Duwel* und mit finanzieller Unterstützung des *Legatum Visserianum* (Leyden) geschaffene Werk knüpft an die in den Repertorien von *Tétot* (1866), *de Ribier* Vater (1895) und *de Ribier* Sohn (1899) unternommenen Versuche an, diese Unternehmungen in planmäßiger Erweiterung fortführend. Das vorliegende Repertorium schließt mit dem 10. Januar 1920 als dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles. Die in den folgenden Zeitraum fallenden Verträge sind in dem vortrefflichen „*Bulletin de l'Institut Intermédiaire International à la Haye*" in gleichem Verlage unter der Rubrik „*Aperçu des rapports conventionnels internationaux*" mitgeteilt, so daß die Reihe der Verträge nunmehr in geschlossener Folge vorliegt. Damit ist ein altes Desiderat des internationalen Lebens erfüllt. Besonderen Dank erfordern die den höchsten Anforderungen wissenschaftlicher und praktischer Umsicht und Sorgfalt entsprechenden Register des vorliegenden Werkes.

Digitized by Google

Fremdenrecht.

Dr. Framstädter, W., und Dr. Krentzberger, M. Das Deutsche Ausländerrecht. Die Bestimmungen des Reichsrechts und preußischen Landesrechts. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1927, 396 S.

Eine höchst begrüßenswerte Veranstaltung, aus dem Bedürfnis der Praxis hervorgegangen und mit vollendetem Sachverständnis unternommen. Sowohl die Vollständigkeit der mannigfach verstreuten gesetzlichen Bestimmungen als deren Anordnung, Registrierung und Erläuterung durch Ausführungsbestimmungen, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungspraxis ist vortrefflich.

Konsularrecht.

Alberto M. Candioti. *Historia de la institutión consular en la antigüedad y en la edad media. Tomo primero,* XXV und 851 Seiten. *Editora Internacional Buenos Aires, México,* 1925.

Der gelehrte, durch seine Tätigkeit im Konsulardienst wie durch seine persönlichen Bemühungen um die internationalen wissenschaftlichen Beziehungen bekannte Verfasser, welcher insbesondere im Jahre 1921 durch einen Vortrag über das antike Konsularrecht in der Handelshochschule zu Berlin Aufsehen erregt hat, tritt mit dem vorliegenden Werk in den Vordergrund der gelehrten Literatur des Völkerrechts. Mit wahrem Mönchsfleiß sind die Quellen durchforscht, dargelegt und verarbeitet, aus denen, vom phönizischen Altertum und dem Volke Israel bis gegen das 15. Jahrhundert, die Kenntnis der Geschichte der Handelsbeziehungen, und mit diesen die Kenntnis der Einrichtungen zu gewinnen ist, welche mit jenen Beziehungen in der Richtung des Konsularwesens, im weitesten Sinn des Wortes, allzeit verbunden gewesen sind. *Candioti* hat in Beherrschung der Fülle alter und neuer Literatur sowie eines ausgedehnten archivalischen Materials von hoher historischer, geographischer, wirtschaftswissenschaftlicher Warte aus neue Blicke in bedeutende Gebiete eröffnet.

Internationales Privatrecht.

Dr. Frankenstein, Ernst. Internationales Privatrecht. 1. Band. XXVI und 616 Seiten. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild) 1926.

Wenn es hier unternommen wird, im Rahmen einer kurzen Besprechung das vorliegende, in der juristischen Welt in kürzester Frist zu Ansehen gediehene, durch Reichtum der Gedanken, Fülle des Materials, Schärfe und Anmut der Darstellung, praktische Erfahrung und Ernst der wissenschaftlichen Auffassung ausgezeichnete Werk den Lesern dieser Zeitschrift anzuzeigen, so geschieht dies mit dem Bewußtsein, daß die durch diesen Rahmen gegebene Beschränkung es ausschließt, dem Werk hier mit derjenigen Vertiefung der Beurteilung gerecht zu werden, welche demselben einerseits gemäß dem wissenschaftlichen Ernst des Verfassers, andererseits gemäß dem Ernst abweichender Anschauungen des Referenten gebührt. Dieses Bewußtsein zwingt den Unterzeichneten zu der Entschließung, auch auf den Anschein einer sachlichen Würdigung zu verzichten, sich eine ausführlich begründete Stellungnahme in Gestalt einer besonderen Abhandlung vorzubehalten und sich darauf zu beschränken, zweierlei zu sagen, was ihm auf dem Herzen liegt. Das eine ist ein Prognostikon, das andere eine Kritik, beides nur im Tenor, ohne eine, wie gesagt, einstweilen vertagte Begründung.

Digitized by Google

Frankenstein hat aus der Fülle praktischer Erfahrung und praktischen Bedürfnisses den dringenden Wunsch der Richter, Anwälte, Rechtslehrer nach einem Handbuch erkannt, auf welches die Praxis wie der akademische Unterricht sich positiv stützen und berufen kann, während man in Frankreich, England, Amerika, Italien über ein solches Hilfsmittel, meist in Gestalt eines einzigen bestimmten Buches verfügt. *Frankenstein* hat dieses Buch geschrieben, das nur dem Vergleich mit *Walker's* in dieser Zeitschrift Bd. XXX, S. 412 besprochenen Werk ausgesetzt ist. Die Verschiedenheit der beiden Werke ist tief begründet. Die Praxis wird beide Werke anerkennen und gleichermaßen benutzen müssen.

Die Kritik, welche der Unterzeichnete auf dem Herzen hat, läuft darauf hinaus, daß die von *Frankenstein* als neue und vertiefte Begründung betrachtete Methode, worüber er sich in der Juristischen Wochenschrift 1927, S. 2257 ff. noch klarer ausgesprochen hat (S. 2260: „Man kann an der Hand dieser Grundsätze jeden Fall untersuchen — es gibt keinen, der sich nicht mühelos auflöst"), in allem Wesentlichen von *Bartolus* und von *Savigny* mit dem souveränen Erfolg der „Autorität" als die Lehre vom *statutum personale* und *reale*, *lex domicilii* und *lex rei sitae* zur Geltung gebracht ist. Die an die Ersetzung des Domizils durch die Staatsangehörigkeit geknüpfte Veränderung ist sekundär. Die geistreiche „Politisierung" des Problems durch *Frankenstein* auf dem Umweg über die Staatenkrisis unserer Zeit verkennt m. E. die trotz aller Umwälzung unberührt gebliebenen historischen Wurzeln der Entwicklung. *Th. Niemeyer.*

Neue internationalrechtliche Wissenschaft.

Dr. Neumeyer, Karl. Internationales Verwaltungsrecht. München, Berlin und Leipzig (Arthur Sellier) 1926. 3. Bd., 1. Abteilung, V und 300 Seiten.

Der erste Band dieses bedeutenden Werkes ist 1910, der zweite 1922 erschienen. In Bd. XX (S. 608) und Bd. XXXI (S. 202) dieser Zeitschrift sind diese Bände angezeigt worden. Der Ruhm des Werkes ist weltkundig geworden. Die Konsequenz der Arbeitsmethode und das Ausmaß der Arbeitsleistung des Verfassers haben nunmehr der Welt einen weiteren Band beschert, welchem in Kürze als Schlußstein des in diesen Bänden (vor dem „Allgemeinen Teil") ausgebauten „Besonderen Teils" die zweite Hälfte des dritten Bandes folgen soll. — Das Geheimnis der Möglichkeit, der Schlüssel für den Sinn des von *Neumeyer* gewagten und bewältigten wissenschaftlichen Unternehmens liegt nicht sowohl in der Erkenntnis des Bedürfnisses einer systematischen wissenschaftlichen Erfassung dieser Materie, sondern in der Kühnheit und Treffsicherheit, mit welcher *Neumeyer* von vornherein der im Gebiet des internationalen Privatrechts so gefährlich wirksam gewordenen technisch-dogmatischen Fragestellung den Rücken gekehrt hat, welche an die Rechtssätze und Rechtsbegriffe anknüpft, anstatt an die Tatbestände. *Neumeyer* untersucht in dem vorliegenden Band: die Straßen, die Eisenbahnen, die Schiffe, deren Besatzung und Fahrgäste, die Luftfahrzeuge, die Auswanderer. Er behandelt außerdem auch „wirtschaftliche Vorschriften", „Exterritorialität", „Zuständigkeitsvorschriften", aber nur koinzident, in ihrer Eigenschaft als Tatbestandserscheinungen gegenüber der international-verwaltungsrechtlichen Fragestellung. — In derselben Weise soll der Schlußteil des Bandes behandeln: „Post, Telegraph, Maß, Gewicht, Kalender" und das, wie *N.* sagt, „böse Kapitel Währung". — Dies ist die wissenschaftliche Richtung, in welcher unsere Zukunft liegt (unzulänglich angedeutet durch die Stichworte Rechtsstatistik, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik, juristische Soziologie). *Neumeyer* doziert

Digitized by Google

nicht. er reißt in dem unwiderstehlichen magnetischen Zwang einer Welt von Tatsächlichkeiten die Wissenschaft voran und immer weiter, Königen und Kärrnern der juristischen Wissenschaft und Praxis unabsehbare Gebiete der Arbeit weisend. *Th. Niemeyer.*

Dr. Arthur Nußbaum. Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1926, Bd. I, VII und 375 Seiten.

In der Einführung zu dem Jahrbuch wird hervorgehoben, daß die völkerrechtliche (an anderer Stelle sagt er dafür: „internationale") Schiedsgerichtsbarkeit außerhalb seines Arbeitsgebietes steht. Die Internationalität des Jahrbuches besteht in der internationalen Erstreckung des Stoffes auf das Rechtsleben aller Staats- und Rechtsterritorien des Erdballs und in der Beteiligung von Mitarbeitern in grundsätzlich allen diesen Gebieten. Der dieser Erstreckung zugrunde liegende Gesichtspunkt besteht in dem Bedürfnis „planmäßiger internationaler Zusammenarbeit" (S. 4). Daß die Herausgabe des Jahrbuchs in Verbindung mit der „*American Arbitration Association*" erfolgt, und daß von den elf Abhandlungen des vorliegenden Bandes sieben von nichtdeutschen Juristen (eine in französischer, eine in englischer Sprache) geschrieben sind, zeigt, daß es mit der Internationalität der Mitarbeiterschaft ernst ist. Die ausländische Gesetzgebung ist teils in der Ursprache, teils in deutscher Uebersetzung mitgeteilt, die ausländischen Gerichtsentscheidungen, Schiedsgerichtsordnungen und -übereinkommen desgleichen. Das kühne und weitschauende Unternehmen bedeutet einen Aufstieg zu hochgesteckten Zielen internationaler Entwicklung unter kundiger Führung.

Wirtschaft.

Dr. sc. pol. Bernhard Harms, o. Professor an der Universität Kiel. Vom Wirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz. Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge. Jena (Gustav Fischer) 1927, XVI und 359 Seiten.

Dies ist die Wiedergabe von fünf Vorträgen, welche *Harms* mit einem gedankenreichen und bedeutenden Geleitwort versehen, in dankenswerter Weise veranstaltet hat. Die Vorträge sind 1916, 1918, 1922, 1924, 1926, 1927 gehalten, der erste in Berlin, der zweite und vierte in Kiel, der dritte in Hamburg, der fünfte in Wien, der sechste in Köln. Jeder dieser Vorträge hat seinerzeit in breiter Oeffentlichkeit Beachtung, einerseits Bewunderung, andererseits Widerspruch erweckt. *Harms* hat wie in seinem ganzen Wirken so auch in diesen Vorträgen einen Anstieg verfolgt, für welchen er mit harter Pionierarbeit, im Kampf gegen widrige Gewalten sich den Weg bahnen und die Richtung gewinnen mußte, da er nicht vorbestimmten Tendenzen folgte, sondern die Prognose im heißen Ringen mit der Tatsächlichkeit der Dinge erkämpfte, geleitet von oft entsagender Wahrheitsliebe und selbständigem Erkenntnisdrang. Die vorliegenden Vorträge lassen diesen Weg in innerlicher Entwickelung deutlich erkennen und stellen auch in dem Sinne eines Bildes geschlossener wissenschaftlicher Lebensarbeit ein Dokument dar, welchem dauernder Wert als Typus und Vorbild beiwohnt.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

III. Bücheranzeigen.

(Die Besprechung dieser Bücher erfolgt demnächst.)

Rechtsphilosophie und Allgemeine Rechtslehre.

Auerbach, A. Giambattista Vico. Neue wissenschaftliche Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur. München (Allgemeine Verlagsanstalt der Völker). 1924. 444 Seiten.

Dr. Burckhardt, Walther. Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1927. 463 Seiten.

Dr. Haensel, Werner. Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Systematik der Kantischen Rechtsphilosophie. Berlin (Rolf Heise). 1926. 104 Seiten.

Dr. Salomon, Max. Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild). 1925. 199 Seiten.

Schönfeld, Walther. Die logische Struktur der Rechtsordnung. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner). 1927. 85 Seiten.

Dr. Stern, Jacques. Der Universalgedanke im Recht. Berlin (Philo-Verlag und Buchhandlung G. m. b. H.). Berlin. 1926. 25 Seiten.

Dr. Sternberg, Kurt. Moderne Gedanken über Staat und Erziehung bei Plato. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild). 1924. 128 Seiten.

Dr. de Vecchio, Giorgio, übertragen von Dr. Hellwig, Albert. Die Grundprinzipien des Rechts. Berlin-Grunewald (Walther Rotschild). 1923. 62 Seiten.

Del Vecchio, Giorgio. La Giustizia. Bologna (Nicola Janichelli). 1924. 79 Seiten.

Vering, Carl. Platons Staat, der Staat der königlichen Weisen. Frankfurt a. M. (Englert & Schlosser). 1925. 171 Seiten.

Vering, Carl. Platons Gesetze. Die Erziehung zum Staate. Frankfurt a. M. (Englert & Schlosser). 1926. 190 Seiten.

Vierkandt, Alfred. Der geistig-sittliche Gehalt des neueren Naturrechts. Wien (Wilhelm Braumüller). 1927. 35 Seiten.

Völkerrecht.

Fülster, Hans. Völkerrecht in Frage und Antwort. Gießen (Emil Roth). 1927. 211 Seiten.

Dr. Hatscheck, J. Völkerrecht im Grundriß. Leipzig (Werner Scholl). 1926. 254 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn (Ludwig Röhrscheid). 1926. 280 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Vierzehnte Lieferung (Band III, Bogen 1—8). Vasallenstaaten — Versailler Frieden: n) Das Saargebiet. Berlin (Walter de Gruyter & Co.). 1926. 128 Seiten.

Wilson, George Grafton. Handbook of International Law. St. Paul (West Publishing Company). 1927. 567 Seiten.

Dr. Verdroß, Alfred. Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien und Berlin (Julius Springer). 1926. 227 Seiten.

Digitized by Google

Internationales Privatrecht.

Dr. Bruck, Ernst. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim (J. Bensheimer). 1924. 3. Heft. 51 Seiten.

Prof. Fritsche, Hans. Das Problem der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz. Basel (Helbing & Lichtenhahn). 1927. 30 Seiten.

Geiler-Pfefferle. Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland. Mannheim (J. Bensheimer). 1924. 452 Seiten.

von Merz. Die fünfte Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Zürich (Orell Füßli). 1927. 74 Seiten.

Ramel, Eric. Le Moratorium de la Lettre de Change et son Traitement en Droit International Privé. Upsala (Almovisit & Wiksells). 1925. 306 Seiten.

Osterrieth, Albert. Die Haager Konferenz 1925. Zur Revision der Pariser Uebereinkunft von 1883 für gewerblichen Rechtsschutz. Leipzig und Berlin (Chemie G. m. b. H.). 1926. 158 Seiten.

Dr. Tomforde, Hans. Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im Inland und Ausland. Langensalza (Hermann Beyer & Söhne). 1924. 159 Seiten.

Dr. Stauffer, W. Das internationale Privatrecht der Schweiz auf Grund des B. G. betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bis 10. Dezember 1907. Aarau (H. R. Sauerländer & Co.). 1925. 172 Seiten.

Friedenssicherung nach 1918.

Batsell, Walter Russell. The Debt Settlements and the Future. Paris (The European Economic and Political Survey). 1927. 179 Seiten.

Freund, Rudolf. Die Genfer Protokolle . . . ihre Geschichte und Bedeutung für das Staatsleben Oesterreichs. Berlin u. Leipzig (Walter de Gruyter & Co.). 1924. 108 Seiten.

Raab, Friedrich. Handbuch der Londoner Vereinbarungen. Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.). 1925. 377 Seiten.

Dr. Schmitt, Carl. Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik. Köln (Kommissionsverlag der Rheinischen Volkswacht). 1925. 4. Heft. 30 Seiten.

Dr. Rauchberg, Heinrich. Die Verträge von Locarno. Prag (Kommissionsverlag der J. G. Calveschen Universitäts-Buchhandlung). 1926. 16 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Das Werk von Locarno. Eine völkerrechtlich-politische Studie. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.). 179 Seiten.

De Visscher, Charles. The Stabilization of Europe. Chicago (The University of Chicago Press). 1924. 190 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Der Sicherheitspakt. Staatsbürger-Bibliothek. München-Gladbach (Volksvereinsverlag G. m. b. H.). 1926. 176 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Das Genfer Protokoll, betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten. Berlin (Georg Stilke). 1927. 187 Seiten.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

Akademie, Internationale, für vergleichende Rechtswissenschaft 408.
Aufwertungsanspruch gegen Ausländer 369.
Aufwertungsrecht 371, 386.

Beringsmeer 280.
Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts 1—10.
Bodenreform 292.
Burgenländisches Recht 393.

Cabaret flottant 223.
Cabotage 144.
Chorzów, Haager Arrêt 321—344.
Coup d'assurance 136.

Dawes-Abkommen, Sprüche des Auslegungsschiedsgerichtes 306 bis 320.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 407.
Dreimeilengrenze 145, 164, 175, 182, 206, 264—267.
Droit d'approche 136.
Droit d'arrêt 138.
Droit de passage 149, 150
Droit de poursuite 138, 148.
Droit de saisie 138.
Droit de visite et recherche 139, 140, 236.

Ehescheidung 367, 399, 401.
Elternrecht 388, 398.

Fahrende Branntweinschenke 223.
Fischereikreuzer 170, 171, 172, 194—202, 230—248, 269—274, 281.
Flagge 134, 135, 136.
Franconia-Strathclyde-Fall 151.
Freiheit der Meere 133.
Fremdengerichtsstand 119.
Fremdenrecht, systematische Untersuchungen 89—120.

Gebietshoheit 106.
Gegenintervention 81.
Grundstückveräußerung 385.

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche 306—367.
Headland-Doktrin 158.
Heimatlosigkeit 367.
Hochseefischerei
Hypothekenforderung 386.

Iberische Halbinsel 277—279.
Inkorporation 4.
International Law Association 404.
Internationaler Gerichtshof im Haag. Arrêts 321—367.
Intervention 11—88.
Island 284.

Kabel 210.
King's Chambers 123.
Kodifikation des Völkerrechts 1—10.
Koimperium 301.
Kollektivintervention 82.
Kompetenzordnung 46, 50.
Kompetenztheorie 294.
Kondominium 302.
Küstengewässer 152, 264—267.
Küstenmeer 144, 149, 153, 155.

Digitized by Google

Landesgrenze 392.
Legitimitätsprinzip 69.
Litauen 293.
Londoner Seerechtsdeklaration 5, 6.
Lotus-Fall, Arrêt 344—367.

Mechanische Inkorporation 5.
Meerengen 160, 161.
Memelstrom 386.
Minderheiten 18.
Monroe 131.
Mortensen 257, 258, 260.

Nationalitätenprinzip 67.
Naturrecht 32, 33.
Navigationsakte 127, 130.
Nichtinterventionsprinzip 37 bis 40.
Nolan Act 373—378.
Nordsee 121—292.
Nordseekonvention von 1882 178—209.
Notstand, völkerrechtlicher 52-57.

Oesterreich, Rechtsprechung 393.
Olsen-Catalonia 256.

Patentrecht 372, 387.
Piraterie 137, 138, 203.

Redaktionelle Inkorporation 5.
Regulations for preventing collisions at sea 140, 249.
Repressalie 77.
Retorsion 76.
Robbenfang 280—284.

Scheckrecht 383.
Scheidung der Ehe 367.
Schiedsspruch 306, 315.
Schweiz, Rechtsprechung 395.
Seeräuberei 137.
Seezeremoniell 128.
Souveränität 40—50.
Sowjetrecht 367.
Staatsangehörigkeit 388.
Staatsdienstbarkeiten 301.
Staatsgebiet, Staatengemeinschaft und Staatengebiet 293—305.

Telegraphenkabel 210—222.
Territorial Waters Jurisdiction Act 151.
Trennung von Tisch und Bett 393.

Uneheliche Kinder 388.

Vérification de pavillon 135.
Versailles, Vertrag 386.
Verschollenheitserklärung 395.
Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile 378, 403.
Völkerbund, Intervention 83—88.
Vormundschaftliche Maßnahmen (Schweiz) 396.
Vormundschaftsabkommen (Haag) 388.

Weltgerichtsbarkeit 138.
Wiener Kongreß 131, 132.

York-Antwerp Rules 100.

Zollhoheit 386.
Zuständigkeit der Gerichte 367, 395, 398, 399, 401.
Zuständigkeitstheorie 294.

Digitized by Google

UNIVERSITY LIBRARY STANFORD

Niemeyers
Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), Ph. Zorn (Ansbach)

von

Th. Niemeyer.

XXXVII. Band. 1. Heft.

Verlag des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel [Dänische Straße 15]
1926

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht

Begründet von F. Böhm 1890

Herausgegeben in Verbindung mit Gelehrten und Praktikern des internationalen Rechtes von

Dr. jur. Th. Niemeyer

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat, Membre de l'Institut de droit international.

Verlag des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel (Kiel, Dänische Straße Nr. 15)

Jeder Band umfaßt 6 Hefte, welche nach Bedarf einzeln oder verbunden in zwanglosen Lieferungen ausgegeben werden, jährlich durchschnittlich ein Band im Umfang von 30—35 Druckbogen.

Der Preis ist *netto comptant* zahlbar und beträgt bei Erscheinen der ersten Lieferung jedes Bandes 20 Reichsmark *pro completo*, nach Erscheinen der zweiten Lieferung 22 Reichsmark.

Einzelhefte werden nicht abgegeben.

Bis 15. Dezember 1926 sind 36 Bände und das erste Heft des XXXVII. Bandes erschienen.

Die Zeitschrift bringt in sorgfältiger Auswahl das aktuelle und zu gleicher Zeit dauernd wertvolle Material, und zwar je nach Bedürfnis im maßgeblichen Urtext oder in Uebersetzung. Besonderes Gewicht wird auf die Rechtsprechung der verschiedenen Länder gelegt, welche je nach ihrer Bedeutung berichtet oder in Urteilstexten mitgeteilt wird. Die Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche werden vollständig mitgeteilt. Die Regesten und sonstigen Berichte über Staatsverträge nehmen einen ständigen und hervorragenden Platz ein, desgleichen die Berichte über Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen der völkerrechtlichen Institute, Gesellschaften, Anstalten, insbesondere des Völkerbundes.

Kritik zum XXXI. und XXXII. Band (1923, 1924) in der Juristischen Wochenschrift (53. Jahrgang, S. 1342):

„Die Zeitschrift ist nach wie vor sowohl durch ihren theoretischen Teil als auch durch die mitgeteilten Entscheidungen und als Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalem Recht beschäftigt".

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford Law Library
3 6105 06 081 815 5
STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google